KAPITEL 3

DIE ‚FREMDEN' IN DER STADT. ADLIGE PRIVILEGIERUNG, EHRE UND LEBENSFÜHRUNG IM SPANNUNGSFELD DER INTERESSEN

3.1 Ehre und Distinktion

Die Bewohner des vormodernen Stadtraums waren nicht unter dem Dach eines einheitlichen Systems von Rechten und Pflichten zusammengefaßt, sondern wurden innerhalb der vormodernen „Knappheitsgesellschaft" [1] durch Geburt oder Beitritt (Nobilitierung, Migration, Weihe) je nach Stand, Tätigkeit oder Wohnort zu Mitgliedern von verschiedenen sozialen und rechtlichen, in sich wiederum hierarchisierten Gruppen und Verbänden mit je unterschiedlichen Verbindlichkeiten, Ressourcen und Chancen; v. a. aber der Stand bestimmte den „sozialen ‚Ort' in der Gesellschaft" (Vierhaus). Aus dieser heterogenen Verfaßtheit, die insbesondere die Stadtbevölkerung charakterisierte, resultierten nicht nur sehr verschiedene Erwartungen und Interessen (van Dülmen), die im Stadtraum aufeinandertrafen, sondern ebenso ein Eigenleben der Bewohner in verschiedenen sozialen und kulturellen Bezügen. [2] Dieses Nebeneinander war ein Kennzeichen der Stadtkultur von Anfang an [3], und es war in einer Stadt wie Münster, die einen hohen Zentralitätsgrad aufwies, der zudem seit dem Ende des 16. Jhs. eine weitere qualitative Differenzierung und quantitative Erweiterung erfuhr, mit der Anwesenheit der verschiedenen, in sich überwiegend abgeschotteten Sonderrechtskreise gegenüber kleinen Städten besonders ausgeprägt.

Die verschiedenen Bezüge werden konkret faßbar in jenen Forderungen von Christian Wolff (1679–1754), die er in seiner umfangreichen Publikation „Vernünfftige Gedancken Von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen" formulierte: „Der Mensch soll [...] nach einer bequemen und standmäßigen Wohnung trachten." [4] Und: „[...] jedermann [soll] seinem Stande gemäß essen und trincken [...], ingleichen sich kleiden [...] und wohnen [...]" [5]. Damit sind jene Bereiche menschlichen Lebens angesprochen, die als Grundkategorien nicht allein der Befriedigung existentieller Bedürfnisse dienten, sondern in ihrem ‚anständigen', d. h. sozial tolerierten oder erwarteten Umfang entsprechend der ständischen Zugehörigkeit oder der Vermögensverhältnisse eines Menschen aufzubringen waren und ihre unterschiedlichen Lebensstile prägten. [6] „Wohlstand" (Wolff) oder „Wohlanständigkeit" (Zedler) [7] – d. h. *decorum* (lat.) oder *bienséance* (franz.) –, war in der Bedeutung des 17./18. Jhs. dort gegeben, wo insbesondere jene v. a. auf die Außen-

[1] W. Schulze (1986), S. 623–625.

[2] Dülmen (1990), Bd. 2, S. 74, 80f., 109–115; zur Lebenswelt und Kultur des Stadtbürgers Roeck (1991), M. Maurer (1996), v. a. S. 577–599.

[3] Dülmen (1990), Bd. 2, S. 121.

[4] Benutzt wurde die vierte Auflage: Wolff (1736), hier S. 375.

[5] Ebd., S. 504f. – „Sonderlich aber", so heißt es im „Adelichen Hausvater" des Johann Rist von 1650, einer über den Umweg des Französischen in die deutsche Sprache übersetzten und von Rist kommentierten Schrift des Torquato Tasso („Il Padre di famiglia", 1580), „sol Ein Edelman dahin bedacht sein / daß Er Eine Seinem Adelichen Stande gemaess wolzugerichtete Wohnung auff dem Lande habe / in welche so wol Er / alß auch Seine Haußfrau / Kinder und Gesinde / ein jegliches nach Seiner Beschaffenheit feine und bequehme Gelegenheit zu wohnen finden." Kommentar von Rist (1650), S. 207.

[6] Überblicke zu den drei Komplexen bei Dülmen (1990), Bd. 1, S. 56–78, und Paul Münch (1992), S. 314–354.

[7] Zedler (1732), Bd. 58, 1748, Sp. 82–93.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

wirkung hin angelegten Bereiche – Wohnung, Nahrung, Kleidung und diskursiv-körperliche Aufführung – auf die jeweiligen, d. h. standes-, berufs-, schichten-, geschlechts- und altersspezifischen Normen und Intentionen einer auf Ungleichheit aufbauenden Gesellschaft bezogen waren.[8] Da die Stände nicht primär nach ihrem Einkommen bzw. Vermögen voneinander geschiedenen waren, sondern nach einem „unterschiedlichen Anteil am symbolischen Kapital der Ehre" (Bourdieu), partizipierte jedes Mitglied eines Standes je nach Position, d. h. abgestuft, „an dem in der Gesellschaft vorhandenen Vorrat an Ehre und sozialem Prestige".[9] Als „verhaltensleitender Code"[10] begriffen, ist ‚Ehre' auf der einen Seite ein Schlüsselbegriff für die spezifisch standesgemäße Lebensführung[11]; auf der anderen fungierte sie als ein Regelungsmechanismus für die soziale, hier insbesondere konnubiale und interaktive Nähe bzw. Distanz verschiedener Bewohnergruppen im Stadtraum zueinander.

‚Ehre' definierte Zedler im Jahre 1734 als „eine Meynung andrer Leute, nach der sie einem Menschen einen Vorzug vor den andern beylegen."[12] Die äußere Zuweisung von Ehre, die mit dem „Vorzug vor andern" verbunden war, war in Zedlers Verständnis über „innerliche Vortheile", d. h. über „Verdienste" infolge von „Tapfferkeit" und „Gelehrsamkeit", oder „äusserliche", v. a. durch einen „Beytrag oder durch das Glück alleine an Stand, Reichtum und dergleichen", zu erlangen. Daneben war die Frage, von *wem* (Rezipient der medialen Aussage) man verehrt wurde, für die Wahl der Mittel und die Qualität der Ehre entscheidend, denn während die „vernünfftige Ehre" gegründet sei auf „Wahrheit", und damit den „allein wahren Tugenden" beigelegt wäre, zu deren Beurteilung nur ein „weiser Mann" fähig sei, entspringe die „unvernünfftige" von „dem Pöbel"[13], der „sich durch den falschen Schein verblenden lasse"; dieser „verfällt auf das äusserliche und folget demjenigen, was ihm gegenwärtig ins Auge fällt". Konsequenterweise hieß dies: „Weil aber die Ehre ein Mittel ist, die Kräffte andrer Leute mit denen seinigen zu verbinden, und doch alle Leute nicht weise Leute sind, sondern mit Recht zu dem Pöbel gerechnet werden; so ist es der Klugheit gemäß,

[8] Vgl. beispielsweise Wolff (1733), S. 349: „ein vornehmer und reicher" Herr müsse sich in der Wohnung von einem „geringen und armen" unterscheiden. Zedler (1732), Bd. 58, 1748, Sp. 85, führte aus: „Der Endzweck des Wohlstandes weiset, daß wir uns in solcher Nachahmung nicht nach allen Leuten ohne Unterscheid; sondern nur nach denen, die mit uns in einerley Stande leben, und zwar nach den meisten, richten. Andere Leute sind entweder höher, oder geringer als wir, oder unsers gleichens. Wolte man nun höhern oder geringern Personen nachahmen, als wenn z. E. eine Hof-Raths-Frau eine Haube trüge, wie eine Holtzhackerin, oder ein gemeiner Jude wolte es einen vornehmen Staats-Manne in den Meublen nachthun, so würde man sich nur damit verhast machen; indem an sich ungebührlich erhebete, wenn man Leuten von höheren Stande nachahmet, und sich wiederum bey den meisten Menschen verächtlich macht, wenn man sich nach denen, die von geringeren Stande sind, richten will. Bey solcher Nachahmung sieht man wohl auf Leute von seinem Stande; aber auch zuweilen auf die meisten [d. h. nicht nach den „Eigensinnigen"]."

[9] Paul Münch (1992), S. 75.

[10] Schreiner/Schwerhoff (1995b), S. 10.

[11] Wolff riet, neben dem „Not-" und dem „Zehr-Pfennig", der für Krisen, Subsistenz und Vergnügen gedacht war, einen sog. „Ehren-Pfennig" aufzuwenden, um den „Wohlstand" zu finanzieren, machte jedoch deutlich, daß dieser gegenüber den beiden anderen ‚Geldfonds' nachrangig sei. Wolff (1733), S. 351f., 5. Kapitel, §§514–516.

[12] Im folgenden nach Zedler (1732), Bd. 8, 1734, Sp. 415–419, Zitat Sp. 415; zum Begriff ‚Ehre' vgl. auch Wolff (1733), S. 403–436, §§590–628. Wolff (1733), S. 403, §590, definierte ‚Ehre' folgendermaßen: „Das Urtheil anderer von unserer Vollkommenheit oder dem Guten, was wir an uns haben, ist es, was wir eigentliche Ehre nennen." Überblicke zur ‚Ehre' bei M. Weber (1976), S. 534–539, Zunkel (1975), hier v. a. begriffsgeschichtlich; zur ‚höfischen Ehre' Elias (1990), u. a. S. 145f. Dinges (1992), hier v. a. ein Forschungsüberblick zum Konzept ‚Ehre', und bei Schreiner/Schwerhoff (1995a).

[13] Im Verständnis von Zedler (1732), Bd. 28, 1741, Sp. 948, die „gemeine Menge niederträchtiger und aller höhern Achtbarkeit beraubter Leute".

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

durch den äusserlichen Schein auch den Pöbel auf seine Seite zu ziehen." [14]

Die Auffassung von einer „ständischen Determinierung der menschlichen Erkenntnisfähigkeit" (Holenstein)[15] beinhaltet damit zugleich auch die Begründung für die Formen der Repräsentation, die zwingend ‚Öffentlichkeit' voraussetzte[16], und für die aus dem Prestigekonsum herrührenden Kosten; beides habe angemessen, d. h. insbesondere abgestuft zu erfolgen[17], so daß hieraus für den Adligen und seine Familie unterschiedliche, von den Standesmitgliedern oder dem Fürsten gesetzte bzw. autorisierte (Rohr)[18] und von den Mitgliedern zu erfüllende Anspruchsniveaus (Warnke) resultierten[19].

Eine abgestufte, nach außen sichtbare Aufführung, deren Maß abhängig war einerseits primär vom Status und sekundär von den Finanzen, andererseits vom Ort, der Verrichtung und dem Anlaß[20], wurde als ein anerkannt zweckmäßiges, geradezu naturgesetzlich abge-

[14] Zedler (1732), Bd. 8, 1734, Sp. 416. – Hierzu Wolff (1736), S. 375: Bei der Einrichtung einer Wohnung müsse man auf drei Dinge sehen: Festigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit; die Funktion schöner Gebäude (S. 377) bestünde darin, daß sie Gefallen erwecken und dadurch Vergnügen bereiten würden, das, sofern man nicht u. a. über seine Vermögensverhältnisse bauen würde, ein „unschuldiges Vergnügen" sei und „die Glückseeligkeit des Menschen" vermehre. „Uber dieses geben schöne und prächtige Gebäude denen, die sie besitzen und bewohnen, ein Ansehen bey andern, sonderlich bey gemeinen Leuten und denen, die nach dem äusserlichen Scheine zu urtheilen gewohnet sind. Im gemeinen Wesen aber ist viel daran gelegen, daß man ein Ansehen bey andern hat [...]". Schöne Gebäude brächten auch Ansehen für Städte und das Land, und dies locke „vermögende und verständige Leute und Künstler" an, die sich niederlassen und Geld verzehren würden, was die „Wohlfahrt des gemeinen Wesens" befördere; dieses Ansehen fiele auch auf den Fürsten zurück. Ebd., S. 378f.

[15] Holenstein (1991b), S. 32. „Je tiefer sich jemand in der Ständehierarchie bewegt, desto stärker bleibt seine geistige Einsichtsfähigkeit auf den vordergründigen, unvollständigen Bereich des Sinnlichen beschränkt, desto weniger gelingt es ihm, die Sinneseindrücke mit Vernunftschlüssen zu verarbeiten und über den ersten Eindruck des bloßen Ansehens hinaus zu tieferer Einsicht zu gelangen." Ebd., S. 32f. Zum Topos der ‚Dummheit' und ‚Sinnlichkeit' des niederen Volks siehe Holenstein (1991b), S. 29–36; Gestrich (1995).

[16] Bei Zedler (1732), Bd. 8, 1734, S. 417f., heißt es, man müsse dem Anderen Gelegenheit geben, seine Tugenden zu erkennen. „Und wenn einer noch so groß ist, so bleibt er doch deßwegen klein, wenn er den andern die Mittel der Erkenntniß raubet, auf welche sich doch die Ehre gründet. Dieses alles aber muß auf eine gesellige Art und Weise geschehen." Gleichfalls dürfe es nicht in Eitelkeit münden, müsse also angemessen sein und aus ‚Taten' folgen. – Vgl. zum „Typus repräsentativer Öffentlichkeit" Habermas (1982), S. 17–25; Gestrich (1994), S. 34–36, 78f.

[17] Vgl. Wolff (1736), S. 505: Die „Königliche Taffel [müsse] an der Zahl und Kostbahrkeit der Gerichte, die Kleider an der Pracht, und das Schloß, so er bewohnet, an Grösse und Schönheit alle andere Taffeln, Kleider und Gebäude übertreffen. Zu dem Ende muß auch nicht verstattet werden, daß jemand anders in einigem von diesen Stücken es dem Landes-Herrn gleich thue. Der gemeine Mann, welcher bloß an den Sinnen hanget, und die Vernunfft wenig gebrauchen kan, vermag auch nicht zu begreiffen, was die Majestät des Königes ist: aber durch die Dinge, so in die Augen fallen und seine übrige Sinnen rühren, bekommet er einen obzwar undeutlichen, doch klaren Begriff von seiner Majestät, oder Macht und Gewalt [...]."

[18] Bei Rohr (1728), S. 35 bzw. 42, in bezug auf die ‚Mode', die hier (behelfsweise) als Synonym dienen kann.

[19] Der Begriff ist 1976 von Warnke im Hinblick auf mittelalterliche Großbauten formuliert worden: „Als ein kunstgeschichtliches Anspruchsniveau sei der Umfang baulicher oder künstlerischer Leistungen bezeichnet, der es in einer geschichtlichen Epoche Individuen oder Gruppen ermöglicht, ihre soziale Stellung und Funktion sichtbar zu bestimmen oder zu erfahren. Ein Anspruchsniveau wirkt sich als Zwang aus, wenn neue, allgemeine Bedürfnisse von den herkömmlich zuständigen Gruppen oder Hoheitsträgern seine Einlösung fordern. Die Bedürfnisse, über die ein Anspruchsniveau an die maßgeblichen Instanzen herangetragen wird, können zunächst als praktische Erfordernisse [hier der von Warnke angeführte Brückenbau] erscheinen." Warnke (1976), S. 13. Zum „repräsentativen Bauzwang": Der wirtschaftlich bestimmte Bauzwang ist von einem repräsentativ bestimmten Bauzwang begleitet, „der sich über ein überregionales Statussystem durchsetzte"; das Anspruchsniveau wird hierbei über einen Vergleich wirksam, „der festzustellen erlaubt, inwieweit ein Individuum, eine Institution oder eine Gruppe ihren Rang in der Gesellschaftspyramide behaupten oder beanspruchen kann". Ebd., S. 20f. – Als „Maßstäbe" können hier zeittypische Bezugsobjekte stehen, z. B. Versailles, die landesherrlichen Residenzen im Fürstbistum oder die Verhaltensweisen der Standesgenossen.

[20] Vgl. Rohr (1728), S. 575–577.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

sichertes[21] Mittel empfunden, um innerhalb einer formal einheitlichen Gruppe (Adel) die real existierende Überordnung, Gleichheit oder Unterordnung in hierarchisierten, auf sozialer, politischer und rechtlicher Ungleichheit aufbauenden gesellschaftlichen Formierungen *augenfällig* zu machen. Wenn diese Sinnesreizung gezielt darauf angelegt war, eine fehlende Einsichtsfähigkeit zu kompensieren und – im Fall v. a. des Fürsten – über Ansehen „Ehrfurcht, Untertänigkeit und Gehorsam zu bewirken", so war nicht ausgeschlossen, daß sie auch als eine bewußte „Blendung" inszeniert war, die nachgerade die Einsichtsfähigkeit verhindern sollte.[22]

Bei seinem Streben nach Ehre, dessen Ursache Zedler in der menschlichen Suche nach Vollkommenheit, in der Verachtung der mittleren Sache bei „Erblickung einer grösseren" sah – einer anthropologischen Konstante also –, bediente sich der münsterländische Adel einer Doppelstrategie: Einerseits, im Verständnis Zedlers, war aus ‚Taten' und Ämtern der ‚Verdienst' und daraus wiederum die ‚Ehre' zu beziehen, die nicht nur – gleichsam als „eine natürliche Würckung" – als ‚Rang' kristallisierte[23], sondern, wenn ‚Ehre' durch „gute Nachrede öffentlich kund gemacht wurde, ebenso als „Ruhm" oder „Fama". Andererseits dienten Lebensstil und äußere Aufführung – worunter etwa Insignien, Habitus, Gestus und Rhetorik verstanden wurden, und hier v. a. die materielle Quantität und Qualität von Kleidung, Nahrung und Wohnung[24] –, dazu, weitere Ehre zugewiesen zu erhalten. Sie dienten gleichfalls dazu, das jeweilige Maß der vorhandenen Ehre, d. h. auch: den sozialen Status und die herrschaftlichen Rechte, zu repräsentieren und jedermann, den ‚Weisen' wie dem ‚Pöbel', mit den jeweils geeigneten Mitteln vor Augen zu stellen. Die „äußerliche", d. h. die „unvernünfftige" Ehre, wäre insofern nicht gänzlich unbedeutend oder verwerflich, weil ihr ein symbolischer Charakter innewohnte, denn sie sei, so Zedler, als „Nebenzweck" ein „Kennzeichen von der innerlichen"[25].

Die Sozialisations- und Erziehungspraktiken des münsterländischen Adels, wie sie etwa in den Instruktionen für die Länderreise sichtbar geworden sind[26], erscheinen auf dem Hintergrund der im 17. Jh. zunehmenden sozialen Mobilität und Ausdifferenzierung als ausgeprägte Instrumente, sich nicht nur das derzeitige, dem Stand zukommende Maß an Ehre zu sichern, sondern auch weitere Anteile hieran zu erwerben. Durch den Einsatz distinktiver Verhaltens- und Konsummuster, die aus der ständischen Verfestigung und der Stellung des Adels innerhalb der Gesellschaft erwuchsen und „Abgrenzung als Auszeichnung" in der individuellen Strategie der Selbstdarstellung wie in bezug auf die Plazierung innerhalb der Gesellschaftsordnung insgesamt meinten, tendierte der Adlige dazu, „sich selbst nicht nur anders, sondern vielmehr als besser darstellen zu wollen"[27]. Spezifische, auf die Normen und Interessen der Gruppe zugeschnittene „Unterscheidungszeichen" (Bourdieu) dienten dabei „als symbolische Verdoppelung der Positionswerte, die einer jeden Stellung, einem jeden ‚Rang' in der Sozial-

[21] Vgl. Wolff (1733), 5. Kapitel, §540, S. 368. Sie war damit eine verpflichtende, freilich aber auch ständige Gratwanderung zwischen „Verschwendung" und „Kargheit".
[22] Holenstein (1991b), S. 34f.
[23] Vgl. an anderer Stelle bei Zedler zum Lemma ‚Rang': „Nicht der Rang, sondern die Ursache des Ranges ist eine Ehre." Zedler (1732), Bd. 30, 1741, Sp. 803.
[24] Paul Münch (1992), S. 80; Habermas (1982), S. 20. Zentral heißt es bei Veblen (1958), S. 83: Der müßige Herr konsumiert „nicht nur viel mehr, als zur Erhaltung seines Lebens und seiner physischen Kräfte notwendig wäre, sondern er spezialisiert seinen Verbrauch auch im Hinblick auf die Qualität der konsumierten Güter".
[25] Zedler (1732), Bd. 8, 1734, Sp. 417.
[26] Siehe Kapitel 2.2.
[27] Dinges (1992), S. 50f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

struktur anhaften"[28]. Während die Zugehörigkeit zur Ritterschaft durch eine Art verschärften biologischen Ehrverhaltens (stiftsadlige Abstammung infolge disziplinierten Verhaltens der Ahnen, standesgemäße Verhaltensweisen des Mitglieds) reguliert wurde, befähigte – auf diesem fundamentalen Abstammungsprinzip aufbauend erst die standesgemäße Ausbildung, d. h. der Erwerb spezifischer Wissensinhalte, den jungen Adligen im Sinn dieser Doppelstrategie dazu, sich nach den jeweiligen regionalen Rekrutierungsregeln und Normen für den Fürstendienst (Hof, Verwaltung, Militär) zu qualifizieren und damit ‚Verdienste', ‚Rang' und ‚Ruhm' für sich, seine Familie und sein Geschlecht zu erwerben.

Die Aufführung war dabei nicht nur ein Bestandteil dieser Qualifikation, sondern ebenso ihr Ausdrucksmittel. Der Adlige erlernte durch einen praktisch orientierten, aber auch theoretische Elemente beinhaltenden Unterricht sowie die soziale Praxis seines Lebensumfelds selbst, welche qualitativen und quantitativen Mittel er einzusetzen, welche sozialen oder kommunikativen Regeln er zu befolgen, welche Symbole er zu verwenden und wie er seine Welt semiotisch zu deuten hatte. Ziel war, seine jeweilige Position innerhalb des Standes sowie den aus der Vergangenheit und Gegenwart bezogenen ‚Ruhm' seines Adelsgeschlechts bzw. seines Fürsten, in dessen Diensten er ggf. stand, angemessen, d. h. in Relation zur jeweilige ‚Größe' zu repräsentieren[29], d. h. auch: Konflikte um die Anteile an Ehre zu vermeiden. Er schuf damit jene Voraussetzungen, um durch die Verwendung spezifischer Statussymbole (kollektive Unterscheidungszeichen) einen stabilisierenden Zusammenhalt und Identität zu erzeugen, sich damit als ein würdiges Mitglied seines Standes, der Ritterschaft und/oder des fürstlichen Hofs *auszuweisen* und sich von standesungleichen Personen zu *unterscheiden*, zu „distinguieren"[30]. Die Schaffung und Aufrechterhaltung von Distanz wurde zum „entscheidenden Prägstock" nicht nur des französischen Hofadels[31], sie war ein Mittel, das nach außen z. B. gegen aufstrebende Personen, nach innen zur Abwehr von Nobilitierten bzw. Patriziern oder zur internen Rangmanifestation der zwar rechtlich weitgehend homogenen Ritterbürtigen, sozial jedoch stark abgestuften Gruppe eingesetzt werden konnte.

Die hohen Kosten für Schulung und Ausdrucksmittel, die entsprechend der Konkurrenzlage stiegen, lassen deutlich werden, daß Statusbehauptung und Ehre als Ziel eines, so Veblen, „demonstrativen Konsums" ("conspiciuous consumption") auf der Basis eines „demonstrativen Müßiggangs" ("conspiciuous leisure")[32] nicht nur aufgrund der Notwendigkeit zur Finanzierung dieses Seins ökonomisch mitbedingt waren (Weber)[33], sondern den Adligen einer permanenten Gratwanderung zwischen ökonomischer (Ruin) und repräsentativer (Prestige) Rationalität aussetzte, bei der in der Zeremonialwissenschaft dann seit den 1730er Jahren mehr und mehr der Primat der ökonomischen bzw. finanziellen Nützlichkeit formuliert wurde[34]. Das Streben nach bzw. die Behauptung eines Anspruchs auf einen höheren Status durch

[28] Bourdieu (1974), S. 58.

[29] Den Begriff ‚Repräsentation' verstand Zedler hauptsächlich in einem juristischen und diplomatischen Kontext. Vgl. Zedler (1732), Bd. 31, 1742, Sp. 649f.

[30] Nach Zedler (1732), Bd. 7, 1734, Sp. 1077, in der Bedeutung von: „einen Unterschied machen, sich vor anderen wohl halten".

[31] Elias (1990), S. 156.

[32] Veblen (1958), in den USA 1899 unter dem Titel "Theory of the Leisure Class" erschienen, hier S. 51–107. Zu berücksichtigen ist bei der Arbeit Veblens, daß bei ihm nicht geburtsständische, sondern kapitalistische Eliten im Vordergrund stehen.

[33] Vgl. Bourdieu (1974), S. 59f.; zur ‚höfischen Rationalität' Elias (1990); eine zusammenfassende Diskussion verschiedener historisch-soziologischer Erklärungsansätze zur Bedeutung des Höfischen bei Winterling (1986), S. 8–32; zur wirtschaftlichen Bedeutung von ‚Luxus' Pallach (1987), neuerdings V. Bauer (1997).

[34] Vgl. V. Bauer (1995), S. 54f.; zum Fürstenhof V. Bauer (1997), hier S. 11f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

äußere Zeichen, hier durch repräsentative Bauten, wurde bereits Ende des 16. Jhs. nicht nur als Gefahr für die Stabilität der Ordnung (Begehrlichkeit der anderen), sondern auch für das familiäre Fortbestehen (‚Schwächung' der Familie durch Verarmung) gewertet. Spangenberg etwa, der die Tugendhaftigkeit des Adels einforderte und im zweiten Teil seines 1594 in Schmalkalden erschienenen „Adelsspiegels" ausführlich auf die „ubermessige Pracht im Bawen" einging, die den Adel in seiner Existenz schwäche, identifizierte ihre Ursachen in der Bau- und Ehrsucht, um sich Ruhm und Namen zu machen. Treffend hieß es in seinem Fazit, nicht das Haus gebe dem Mann, sondern der Mann gebe dem Haus den Namen. [35]

Die ökonomische Komponente war jedoch für die beiden Strategien in sehr unterschiedlicher Weise von Bedeutung: Während die Verfügbarkeit über Ämter im münsterschen Fürstendienst nicht nur Einfluß auf das Ausmaß der ‚Ehre', sondern ebenso auf die Höhe des familiären Einkommens und der Vermögensbildung (z. B. Heirats- und damit Erbschaftschancen) hatte, insofern mitunter von erheblicher Bedeutung für die Subsistenzsicherung wie die Erfüllung einer standesgemäßen Aufführung sein konnte, erforderte die Wahrnehmung von Chancen wie auch die Repräsentation seines sozialen Status und damit der sinnlichen ‚Beeindruckung' der Gesellschaft erhebliche Ausgaben für Prestigekonsum oder städtische Repräsentanzen. ‚Ehre' und ‚Ehrwahrung' scheinen insgesamt „wesentliche Steuerungsmechanismen des Alltags" [36] gewesen zu sein. – ‚Oben zu bleiben' hieß, ein Leben lang auf die jeweilig gültigen Verhaltensmuster zu reagieren; Ehre ist somit keine statische, sondern eine dynamische Größe: Strategien und Verhaltensweisen des einen wirkten auf diejenigen des anderen ein, wodurch die Mitglieder dieser Gruppe einem ständigen Innovationsantrieb ausgesetzt waren.

Der Stellenwert der Ehrwahrung im Stadtraum ist z. B. ablesbar in der sog. Hausväter-Literatur, d. h. in einer dezidiert auf den Kosmos ‚Landgut' fokussierten Perspektive. In den wenigen Zeilen, die Helmhard v. Hohberg († 1688) in seinem voluminösem, vielfach rezipierten Werk „Georgica Curiosa" (1682) dem adligen Stadtaufenthalt widmete, spielt die Ehre eine zentrale Rolle: Man müsse, so heißt es dort, mit der Bürgerschaft „verträglich / nachbarlich / freundlich" leben, auch die Kauf- und Handwerksleute „recht bezahlen", da es einem „Ehr- und Fried-liebendem Haus-Vatter [...] nachtheilig und unlöblich" sei, verklagt zu werden, zudem mache man sich sowohl der Stadtobrigkeit als auch der Nachbarschaft verhaßt, „so man vor allen Dingen im Bürgerlichen Leben verhüten" solle. Schließlich dürfe man sich den

> Stadt-Gebräuchen und alten Herkommen / so viel es ohne Nachtheil und Præjudiz seiner Ehren sein kan / nicht widersetzen / hingegen aber auch seiner Prærogativ keinen Eingriff thun lassen / indem meistentheil der Adel und die Burgerschafft heimlichen Grollen zusammen tragen / und offt beederseits mit Hoffart / Ubermuth / Zorn / Untreu und Muthwillen dazu Anlaß geben; so kan doch ein vernünnfftiger Haus-Vatter mit Freundlichkeit und billichem Verhalten viel Gemüther an sich ziehen / mancherley Feindseligkeiten dardurch verhüten / und an des tapfferen Helden Heinreich des Vierdten / Frantzösischen Königes / Sprichwort gedencken: Courtoisie de bouche, & main à Bonnet, ne couste rien, & bon est [...].[37]

Dieses auf Konsens angelegte Konzept Hohbergs war jedoch insofern obsolet, als die Zeit seit dem Ende des 16. Jhs. durch zwei aufeinanderprallende Entwicklungen bestimmt

[35] Spangenberg (1594), 13. Buch, 82. Kapitel, S. 455–456.
[36] Dinges (1989), S. 411.
[37] Hohberg (1682), 1. Teil, 2. Buch, Kapitel XLVIII, S. 144f. Zu Hohbergs Werk siehe Brunner (1965) und Frühsorge (1993), S. 41–48.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

war: Einerseits – so die Ergebnisse des zweiten Kapitels dieser Untersuchung – hatte sich durch die im Verlauf des späten 16. Jhs. und des 17. Jhs. erheblich intensivierten ständischen (Ritterschaft) und sozio-kulturellen (Familienordnung, Länderreise; Sprache und Habitus) Distinktions- und Abschottungsbemühungen des münsterländischen Stiftsadels der Abstand zwischen Adel und Stadtbewohnern eher vergrößert denn vermindert; andererseits erwarb der Landadel, verstärkt seit dem Ende des 17. Jhs., städtische Immobilien, ja er drängte geradezu in die Stadt. Auf dem Land war der soziale Status des Adels sowohl an seinen Herrschafts- und Besitzrechten (sog. Herrlichkeiten mit Polizei- und Gerichtsrechten, Grundeigentum und Grundherrschaft) wie auch an der Architektur seines ‚Hauses' und den ausgedehnten Parkanlagen oder der räumlichen Distanz zum Dorf erkennbar. Sein Stammsitz lag i. d. R. außerhalb der dörflichen Siedlung und war durch Wehranlagen, die im Rahmen der Barockisierung der Landsitze im Verlauf des 17. Jhs. freilich allenfalls noch eine symbolische Bedeutung einnahmen, als ein vom übrigen Raum abgesetzter Wohnort einer Herrschafts- und sozial bevorrechtigten Gruppe hervorgehoben. Insofern war er während seines Aufenthalts in der Stadt, d. h. außerhalb seines traditionellen Lebensumfelds, das durch eine spezifisch adlige, über Raum und Architektur vermittelte Symbolik geschützt wurde, hauptsächlich mit einer doppelten Problemlage konfrontiert, die sich in ihrem Kern auf die Notwendigkeit zurückführen läßt, im Stadtraum seine ständische Ehre, d. h. auch seine standesgemäße Lebensweise und soziale Erkennbarkeit zu bewahren: Einerseits mußte seine umfassende Privilegierung (z. B. die Steuerfreiheit), die er auf die Stadt zu übertragen versuchte, zu einer Kollision mit dem besonderen Rechtscharakter der Stadt und dem „ständischen Bewußtsein" der Bürger führen, die andere Lebenschancen und Rechte als etwa die Dorfbewohner besaßen[38], sofern Adel und Stadt nicht zu Konzessionen bereit waren, und andererseits bedurfte es einer spezifischen Aufführung (z. B. adliger Stadthof), die seine Distinktion auch gegenüber den Stadtbewohnern angemessen umsetzte. Beides stand zudem in einer engen Wechselwirkung, da sich die städtische ‚Enge', d. h. die hohe Bevölkerungs- und Gebäudedichte, nicht mit dem standesgemäßen Raumbedürfnis des Landadels vereinbaren ließ und jedes Unternehmen, genügend Baugrund für großflächige adlige Stadthofanlagen zu erwerben, deren Disposition die spezifischen kulturellen Bedürfnisse zu erfüllen hatte, und hierauf die Steuerfreiheit zu übertragen, die Reibungsflächen weiter vergrößern mußte. Ein Ausweichen des Adels auf die Umgebung der Stadt Münster, bei dem nicht nur geringere rechtliche, bauliche und fiskalische Konflikte, sondern ebenso geringere Kosten in Rechnung zu stellen gewesen wären, war ausgeschlossen, da aufgrund der fehlenden städtischen wie fürstlichen Dynamik – im Unterschied etwa zu den großen Metropolen London und Paris – kein Anlaß zu einer Erschließung des Umlands bestand. Hinzu kam, daß ein gleichsam ‚auf der Wiese', also vor den Stadtmauern errichteter singulärer Hofkomplex keinen Sinn gab, denn räumliches Ziel waren verkehrsreiche Zentren bzw. Areale mit einer relativ hohen sozialen Schätzung und einer ebenso hohen Repräsentationsmöglichkeit.

Ziel des folgenden, dritten Kapitels ist es *nicht*, ‚Stadtbürger' und ‚Adel' als gesellschaftliche Idealtypen oder in der gesamten Spannbreite der jeweiligen komplexen Lebenswirklichkeiten und „universalen Konstanten" (Mühlmann)[39] vergleichend – hier v. a. kontrastierend

[38] Dülmen (1990), Bd. 2, S. 62.

[39] Zusammengestellt bei Fliedner (1993), S. 294f.: „1. Bedürfnisse nach Nahrung, Obdach und Schutz, also irgendeine Form der ökologischen Lebensgestaltung. 2. Bedürfnis nach geschlechtlicher Ergänzung sowie nach irgendeiner Institutionalisierung des männlichen und weiblichen Rollenverhaltens [...]. 3. Bedürfnis nach Ge-

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

– gegenüberzustellen, sondern einige Aspekte herauszugreifen, die infolge der veränderten räumlichen und kulturellen Bezüge des Landadels das Problemfeld der Anwesenheit Adliger im Stadtraum in herausgehobener Weise charakterisieren können.

- Der erste Bereich handelt im wesentlichen von jenen ‚Regeln', die sich als Teilaspekt der umfassenden, ortsungebundenen adligen Privilegierung [40] im Zusammenspiel oder in der Konfrontation der verschiedenen Institutionen und Herrschaftsverhältnisse, die im Stadtraum – dem neuen, zeitweise bezogenen ‚Lebensort' des Adels –, aufeinandertrafen, entwickelt haben. Hierunter sind nicht nur die Zonen und Formen der genossenschaftlichen Integration bzw. Desintegration zu fassen, die sich v. a. fiskalisch (in bezug auf Haushaltsführung und Immobilieneigentum) und jurisdiktionell auswirken konnten, sondern ebenso distinktive Verhaltensweisen, die, sofern sie durch Edikte (z. B. Kleiderordnung) geschützt waren, Aspekte der adligen Privilegierung darstellten. Da diese hauptsächlich von der ständischen Qualität bzw. der Funktion einer Person abhängig war, die sich im Raum mobil verhalten konnte, enthielt die Frage eine ebenso besondere wie konfliktträchtige Brisanz, in welchem Maße und in welcher Weise die auf dem Land praktizierten sowie statusimmanenten Sonderrechte auch im Rechtsraum ‚Stadt' gelebt und durchgesetzt werden konnten.

- Der zweite Bereich ist den ‚Sachanlagen' des Adels in der Stadt gewidmet. Als „Träger sozial relevanter Informationen" [41] kann eine Untersuchung der Raumaneignung und Raumnutzung durch eine soziale Gruppe – hier in erster Linie der Eigentumsgenese, der Eigentumsverhältnisse, der räumlichen Verteilung des adligen Immobilieneigentums sowie der unterschiedlichen Wohn-, Nutzungs- und Repräsentationsformen – vielfältige Aufschlüsse geben, u. a. über die Wechselwirkungen zwischen den kulturellen und sozialen Verhältnissen oder über die „symbolischen Sinnwelten" (Berger/Luckmann); ferner soll u. a. anhand der prosopographisch-topographischen Dokumentation überprüft werden, inwieweit diese Sachanlagen nicht nur Rückschlüsse auf den Zeitpunkt z. B. des Immobilienkaufs oder die institutionelle Beziehung einzelner Adelsfamilien/-personen zur Stadt erlauben, sondern auch auf die Binnengliederung dieser Gruppe. Um die Häuser mit Leben zu füllen und die Beziehung zwischen Haus und Person zu untersuchen, ist es zudem notwendig, die Bewohner und ihre verschiedenen Lebensbezüge herauszuarbeiten.

3.2 Formen der genossenschaftlichen Integration und Desintegration

Mit der Aufnahme in die Bürgerschaft bzw. dem Erwerb des Bürgerrechts per Geburt kam eine Person nicht nur in den Besitz vielfältiger Rechte und Partizipationschancen, was sie vor den Nicht-Bürgern, der größten Gruppe der Einwohner innerhalb des Stadtraums, privilegierte, sondern sie wurde zugleich einem umfassenden System von Normen und Pflichten

genseitigkeit, Reziprozität, Vergeltung in allen Bezirken des Lebens. 4. Symboldenken und -sprache, die feste Lautgestalten mit bestimmten Bedeutungen verknüpft; [...] 5. Ordnungsvorstellungen, wie das Leben der Gruppe beschaffen sein sollte, also über das moralische Verhalten, gut und böse, richtig und falsch etc."

[40] Die beiden besten Überblicksdarstellungen zur Heterogenität des europäischen Adels und den unterschiedlichen Privilegierungsformen (fiskalische, jurisdiktionelle, politische und Status-Privilegierung) stammen von Bush (1983) bzw. Bush (1988).

[41] Hamm (1982), S. 25.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

unterworfen, das die Vertretung des Einzelnen durch die städtische Obrigkeit, durch Bürgermeister und Rat, ebenso umfaßte wie die jurisdiktionelle Unterordnung oder spezifische sozialdisziplinatorische Maßnahmen; der Bedeutungsinhalt dieses traditionellen Stadtbürgerbegriffs, der die Bewohner der Stadt vom Land bzw. anderen Bewohnergruppen innerhalb des Stadtraums abhob, ist hinsichtlich seiner Genese und Ausformung deutlich verschieden vom heutigen Verständnis des Staatsbürgers.[1]

Der Aufenthalt weltlicher wie geistlicher Gruppen im Stadtraum, die als Sonderrechtskreise nicht über das Bürgerrecht verfügten und mit vielfältigen Chancen ausgestattet waren, ihre Interessen außerhalb des städtisch-obrigkeitlichen Kompetenzbereichs zu regeln, barg einen besonderen Konfliktstoff in sich. Zwar hatte sich die Stadt Münster aufgrund ihrer mittelalterlichen Genese trotz ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als Landstadt, die dem Territorium wichtige Zugriffsrechte (u. a. bestimmte Formen der Besteuerung und Jurisdiktion) ermöglichte, umfangreiche Autonomierechte bewahren können, mit der Kapitulation von 1661 wurden diese jedoch vom Fürsten weitgehend kassiert und die städtische Politik – damit auch der Stadtbürger – auf der Grundlage der Landeshoheit unter dessen Kontrolle und Gestaltungswillen gestellt. Diese fundamentale Machtverschiebung hatte daneben auch erhebliche Auswirkungen auf die Privilegierung des Adels im Stadtraum. Im Spannungsfeld der unterschiedlichen Gewichtsverteilung zwischen Fürst, adligen Vorderständen und Städten, die auf den Landtagen die Territorialpolitik bestimmten, besaß der Adel aufgrund seiner Nähe zu Fürst und Domkapitel einerseits, seines Gewichts auf den Ständeversammlung und innerhalb der administrativ-höfischen Strukturen andererseits erhebliche Chancen, seine regionalspezifischen Normen einer standesgemäßen Aufführung, seine Interessen und damit v. a. seine Privilegierung auf außerstädtischen Ebenen zu regeln, gegen die tendenziell homogenisierenden Bestrebungen der Stadt zu formulieren und mit Hilfe der Territorialbehörden oder anderer Hebel durchzusetzen.

Das Spektrum der umfassenden Privilegierung von Personen (sog. Personalfreiheit) oder von Objekten (sog. Realfreiheit) umspannte nahezu das gesamte politische, rechtliche, fiskalische und soziale Lebensumfeld des Adels. Hierzu zählten neben dem für das Selbstverständis des Adligen fundamentalen Privileg der landständischen Partizipation (Landtag) auch der bevorrechtigte Zugang zu Ämtern und Präbenden, die (ggf. vorhandenen) Polizei-, Gerichtsrechte und sonstigen Herrschaftsrechte in den vereinzelt nachweisbaren sog. Herrlichkeiten, das Privileg eines gesonderten Gerichtsstands und einer gesonderten Bestrafung, Jagdrechte, fiskalische Privilegien in Form der Freiheit von Abgaben und Diensten sowie Privilegien, die Rang und Status (z. B. Vortritt, Titel, Insignien, Wappen, Waffentragen, Kleidung) zum Ausdruck brachten.[2] Infolge der komplexen Verschränkung der verschiedenen Bezugsebenen waren diese Privilegien nicht gleichmäßig auf den Adel verteilt, da dieser sowohl durch die unterschiedliche Beziehung zur Stadt, die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zur Ritterschaftskorporation oder zum Fürstenhof und schließlich durch je unterschiedliche Einflußchancen geschichtet war. Zum anderen war die Wahrung von Privilegien nicht grundsätzlich gegen die Interessen der Stadt ausgelegt, denn es existierten Bereiche, in denen aus übergeordneten territorialen bzw. städtischen Erfordernissen heraus auch Freiheitsrechte des Adels eingeschränkt sein konnten. Und schließlich war eine Exemtion, die aus der Immunitätsverleihung (Privileg, Freiheit) erwuchs, nicht umfassend in allen Lebensbereichen des Adels wirksam, sondern es gab je nach Zeit und Bezugspunkt mehrere unterschiedliche Aussteller

[1] Vgl. den allgemeinen Überblick bei Sobania (1993).
[2] Siehe hierzu insbesondere Bush (1988), v. a. S. 30–58.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

wie auch Formen von Privilegien. Anders gewendet: In der Frage der Privilegierung des Adels zeigen sich nicht nur Spannungen und Brüche durch den Versuch des Adels, seine bestehenden Freiheitsrechte auf den Stadtraum zu übertragen und infolge veränderter Lebenslagen (z. B. Stadthäuser) neue durchzusetzen, sondern ebenso Verbindungslinien zwischen beiden Parteien, bei der die Privilegierung von seiten der Stadt politisch instrumentalisiert wurde.

3.2.1 Bürgerrecht

Gegenüber den übergeordneten territorialen Instanzen, die v. a. seit der Unterwerfung der Stadt 1661 tief in den Stadtraum eingreifen konnten, eröffnete auf der städtischen Ebene allein die Annahme des Bürgerrechts[3], das seit dem Ratsbeschluß vom 11.12.1626 nur noch Katholiken verliehen werden konnte, verschiedene, wenngleich wiederum abgestufte Partizipationschancen (z. B. bis zur Mitte des 15. Jhs. die alleinige Ratsfähigkeit des Patriziats, seit dem 15. Jh. die Gildezugehörigkeit), von denen die Einwohner, die Nicht-Stadtbürger also, ausgeschlossen waren.

Der Stadtarchivar Hövel unterteilte 1936 die Gruppe der Einwohner in diejenige höheren und niederen Rechts.[4] Diese Klassifikation war weitgehend pragmatischer Natur, da sie sich in dieser Form nicht aus den Statuten der Stadt (Polizeiordnung) oder der Verwaltungspraxis ableiten ließ, und sie war in ihrer Form tatsächlich auch wesentlich differenzierter als die in der autobiographischen Literatur sozial hochgestellter Persönlichkeiten des 19. Jhs. in das 18. Jh. projizierten Gliederungsvorstellungen der städtischen Gesellschaft in Adel, Bürgertum und Beamte.[5] Zu den Einwohnern höheren Rechts zählte Hövel in erster Linie den Adel, die Geistlichkeit und die landesherrlichen Bedienten, zu den Einwohnern mit einem minderen Rechtsstatus die Handwerkergesellen, Knechte, Arme und Tägelöhner. Greift man den Adel aus der höheren Gruppe heraus und stellt man ihn etwa den Knechten gegenüber, so springen die Unterschiede im Hinblick auf die geburtsständische Herkunft des Adels, sein soziales Prestige oder sein diametral entgegengesetzter Status als Mitglieder einer Herrschaftsgruppe gegenüber dem Gesinde ins Auge; aus dieser umfassend privilegierten Position des Adels erwuchsen insgesamt nicht nur erhebliche Rechte, sondern auch eine unterschiedliche Behandlung des Adels in der Verwaltungs- und Rechtspraxis und damit unterschiedliche Gewichte und Reaktionsmöglichkeiten etwa zur Durchsetzung von berechtigten oder unberechtigten Ansprüchen im Stadtraum. Ein weiteres Kennzeichen ist darin zu sehen, daß das von den Einwohnern abzuleistende sog. „iuramentum fidelitatis“[6], das zwar auch ein Treue- und Gehorsamsgelöbnis gegenüber den Vertretern der Bürgerschaft (Bürgermeister, Rat) zum Inhalt hatte und insbesondere in Kriegszeiten verlangt wurde, jedoch kein Bürgerrechtsverhältnis begründete, städtischerseits vom Adel nicht eingefordert wurde.

[3] Zum münsterschen Bürgerrecht im Mittelalter siehe den Überblick bei G. Schulte (1898), S. 59–80, Ehbrecht (1993), S. 107–110; zur Neuzeit v. a. Hövel (1936), hier insbesondere S. 36–46, mit einer Bürgerliste für die Jahre 1538–1660, ergänzt von Remling (1983) für die Jahre 1601–1606; M. Lahrkamp (1976), S. 253f. Hövel ist der Hinweis zu verdanken, daß die Bürgerrechtsverleihung zunächst vom fürstlichen Stadtrichter vorgenommen und dann vom Rat bestätigt wurde; dies schloß aber keine einseitigen Annahmen durch den Rat aus, vgl. GQ 1, fol. 247f. Nach der Kapitulation wurde der Einfluß des Rats beseitigt. Vgl. Hövel (1936), S. 9f., zum Bürgerschaftserwerb S. 12–27; Schlüter (1829), S. 136–138, Polizeiordnung, Kapitel X, XI, XII; G. Schulte (1898), S. 59–80; vgl. auch Gimpel (1982), S. 203.

[4] Vgl. Hövel (1936), S. 36.

[5] Vgl. die Beispiele und Kritik bei M. Lahrkamp (1976), S. 536f., und bei Walter (1987), S. 194–197.

[6] Hövel (1936), S. 43f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Hövels Abgrenzung der beiden Einwohnergruppen nach geburtsständischen bzw. funktionalen Kriterien wird freilich der internen Struktur des Adels und dem Charakter seines Stadtaufenthalts nur mit Einschränkungen gerecht. Einerseits stellte der Adel keine homogene Personengruppe dar, sondern war in sich abgestuft. So unterlag ein adliges Mitglied des fürstlichen Hofstaats anderen Rechts- und Disziplinargewalten als ein Angehöriger der Ritterschaft, und diese waren ihrerseits durch die Zugehörigkeit zur Korporation gegenüber dem ‚einfachen' Landadligen oder ausländischen Adligen privilegiert. Dies wird beispielsweise daran deutlich, daß aus der Nähe eines Adligen zum Fürsten, seines Hofs oder der Zugehörigkeit zur Ritterschaft größere Chancen bei der Wahrnehmung der jeweiligen Interessen gegenüber der Stadt oder gar eine prinzipielle Bevorzugung resultieren konnten, sei es, daß ein Adliger zur ‚fürstlichen Familie' gehörte und in den Genuß einer gesonderten Exemtion kam, sei es, daß ein Adliger Mitglied der Ritterschaft war und sich auf der landschaftlichen Ebene Gehör verschaffen oder Diskussionen anregen konnte, die eine Erweiterung der Privilegierung in der Stadt zum Inhalt hatten, bzw. der über Freiheitsrechte verfügte, die nur auf diese Gruppe Anwendung fanden.[7]

Auf der anderen Seite erscheint es problematisch, den Adel zu den Einwohnern der Stadt zu rechnen, d. h. zu jenen Gruppen, die zwar keinen bürgerlichen Rechtsstatus besaßen, aber doch ihre Subsistenz aus der Stadt bezogen und aufgrund dieser Bindung ‚gezwungen' waren, in der Stadt dauerhaft zu leben und zu arbeiten. Bereits Kerssenbrock hatte den Adel in seiner ‚Wiedertäufergeschichte' der späten 1560er Jahre nicht zu den Stadtbewohnern gezählt, denn der Ritter stünde außerhalb des Bürgerrechts. Weiter heißt es, „etsi quidam ex eo praeclara in urbe palatia habeant, sed foris passim in suis arcibus receptaculisque munitis singuli sua iura tuentur ac quartum dioecesis statum discretum ab aliis tribus efficiunt".[8] Diese Charakterisierung besitzt auch für das 17. und 18. Jh. Gültigkeit, und dies trotz des verstärkten Interesse des Adels an der Stadt; noch 1807 verwahrte sich der Stiftsadel gegen die Beitrittspflicht zur Nationalgarde mit dem Argument, welches aufgrund der vielfältigen Funktionen und Bedeutungen des Stadtaufenthalts für den Adel selbst eher als Schutzbehauptung aufzufassen ist, nämlich: er sei von Christoph Bernhard v. Galen zu einem vermehrten Aufenthalt in der Stadt genötigt worden, um an Verwaltung und Ständeversammlung teilzunehmen, aber er sei nicht zu den eigentlichen Stadtbewohnern zu rechnen[9]. Obwohl der Adel über Immobilieneigentum in der Stadt verfügte und damit ein wesentliches ‚bürgerliches' Kennzeichen aufwies, das in manchen Städten eine fundamentale Voraussetzung zum Bürgerschaftserwerb darstellte, ließ sich der Adlige selbst nicht dauerhaft in der Stadt nieder. Sein auf die Stadt Münster als Ziel gerichtetes gruppenspezifisches Wanderungsverhalten[10] stellte insofern lediglich eine temporäre Ortsveränderung rein geographischer Art dar, die weder auf eine städtische Akkulturation noch einen dauerhaften Wohnortwechsel oder wirtschaftliche Betätigung angelegt war. Aufgrund seiner räumlichen Mobilität, seines allenfalls saisonalen bzw. punktuellen Aufenthalts im Stadtraum, seiner überwiegend auf der außerstädtischen Ebene angesiedelten Einkommensformen, die mit denjenigen der übrigen Stadtbewohner (z. B. Tätigkeiten in den Bereichen Handwerk und Handel) kontrastierten und nicht vereinbar waren, seiner Vermögensbildung, seiner überterritorialen Besitzrechte und Heiratskreise sowie schließlich der im Vergleich zum Landsitz weiterhin untergeordneten Bedeutung des Stadtsitzes blie-

[7] Siehe Kapitel 3.3.
[8] GQ 6, Bd. 1, fol. 104f.
[9] M. Lahrkamp (1976), S. 537, Anm. 357.
[10] Siehe zum Problemfeld und Begriff der ‚Wanderung' Bähr/Jentsch/Kuls (1992), S. 539–543.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

ben das ‚Land' und territoriale Aufgaben der Bezugspunkt seiner Existenz. Fokussiert auf den weltlichen Adel, sind zu den Stadtbewohnern in bezug auf einen dauerhaften, nicht an bestimmte Jahreszeiten gebundenen städtischen Aufenthalt allenfalls Witwen zu zählen, die ihren Lebensabend in der Stadt verbrachten. [11]

Jenseits der internen Differenzierung verband den weltlichen Adel das Bestreben, während seines Aufenthalts in der Stadt seinen auf dem Land privilegierten Status auf den Stadtraum zu übertragen, und hierzu zählte auch, daß sich die Annahme des Bürgerrechts weder mit seinem besonderen rechtlichen oder ständischen noch dem sozialen Status vereinbaren ließ. Der Aufenthalt in der Stadt sollte in der Gesamtsicht nicht den Charakter und die Vorzüge seiner besonderen ständischen Qualität verwischen, wenngleich auch hinsichtlich z. B. der Abgabenfreiheit und der Rechtsinstanzen auf fürstlichen und städtischen Druck v. a. in Notzeiten Konzessionen gemacht werden mußten [12]; die Meinung Kerssenbrocks, wonach die Ritter den städtischen Gesetzen u. a. nicht unterworfen seien [13], besitzt insgesamt also nur eine eingeschränkte Gültigkeit. Eine aus der Polizeiordnung ableitbare Pflicht zum Eintritt in die Bürgerschaft bestand für den Adel nicht, zumal er weder einem bürgerlichen Handwerk nachging, noch dauerhaft in der Stadt lebte. Wenngleich es auch scheint, daß in Krisensituationen die Stadt jenen Adligen, die überwiegend *vor* der zunehmenden ständischen Verfestigung um Aufnahme in die Bürgerschaft nachgesucht hatten, ihre Privilegien beließ, so bestand das Problem insbesondere aus dem Statusverlust, der sich in der Betrachtung durch den übrigen Adel ergab; dies mag im Spätmittelalter v. a. verarmte Adlige betroffen haben, die ihr Auskommen in der Stadt suchten. Seine herausgehobene Stellung und Funktion innerhalb des Territoriums, sein adliges Selbstverständnis, seine allenfalls temporäre städtische Wohnweise und die Funktion, die die Stadt für ihn besaß, verweisen schon darauf, daß das Ziel seines Aufenthalts nicht in der Partizipation am genossenschaftlich organisierten stadtbürgerlichen Leben oder gar der Aufnahme in die Bürgerschaft bestand; beides war Kennzeichen jener Gruppen, die von außen, vom Land, mit dem Motiv in die Bürgergemeinde kamen, dort ihre Chance, ihre Existenzsicherung und ein mögliches Fortkommen zu finden. Über die dezidierte Ablehnung des Bürgerrechts stellte der Adel nicht nur die weitere Akzeptanz durch seine Standesgenossen sicher, sondern vermied zudem, durch einen Bürgerstatus, d. h. die Integration in die stadtbürgerliche Schutzgenossenschaft, mit einer Übernahme v. a. den politisch-rechtlichen Verpflichtungen und moralischen Kategorien einer bürgerlichen Lebensweise [14] ausgesetzt zu werden.

Im Unterschied dazu blieb den illegitimen Kindern von geistlichen (Konkubinat) und weltlichen Adligen ein geringerer Handlungsspielraum, der sich durch die im Verlauf des 17. Jhs. zunehmende kirchliche und soziale Ausgrenzung noch verringerte. Für sie gab es weder die Möglichkeit, voll in die Adelsfamilie integriert zu werden, noch in die Ritterschaft aufgenommen zu werden, so daß sich eine angemessene Existenz allein auf der städtisch-bürgerlichen Ebene über den Erwerb des Bürgerrechts realisieren ließ. [15]

[11] Siehe S. 522.

[12] Zur Besteuerung siehe Kapitel 3.3.

[13] „Equester enim ordo non iuri civium, non plebiscitis, non statutis nec legibus civitatis sese subiicit." GQ 6, Bd. 1, fol. 104f; darauf basierend auch Guilleaume (1836), S. 137.

[14] Dülmen (1990), Bd. 2, S. 81f.

[15] Zum Bürgerrecht unehelicher Kinder siehe Aders (1960), S. 38f. Ein Beispiel ist der folgende Fall vom 08.10.1509: „Arnoldus filius naturalis Hinrici de Asscheberge armigeri, qui duxit uxorum Elsen Dreyhuses, filiam quondam Hermanni Drehuses." Aders (1960), S. 70, Nr. 500.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Eine Sonderform des mittelalterlichen Bürgerrechts stellten die sog. Ausbürgerverträge dar. Größere städtische Siedlungen, v. a. solche, die einem bischöflichem Stadtherrn unterstanden, schlossen mit dem Adel des Umlands, daneben aber auch mit nicht-adligen Personen und Korporationen bürgerrechtsähnliche Verträge ab. Die Wurzeln dieser Ausbürgerverträge lagen in der städtischen Emanzipation vom Stadtherrn und in der Ausdehnung des städtischen Einflusses auf das Umland; Ziel der Städte war es, den Adel in ihre politischen (Gewicht gegenüber dem Stadtherrn) und wirtschaftlichen Interessen (Schutz der Bürger außerhalb der Stadt) einzubinden und sich dessen militärische Befähigung in einer Art Bündnissystem nutzbar zu machen. Der Adel konnte hierüber neben Schutz und Hilfe einen „gesicherten und privilegierten Zugang zum wirtschaftlichen Leben in der Stadt" [16] erhalten. Militärische Soldverträge des Adels mit der Stadt, die ihm halfen, die wirtschaftlichen und politischen ‚Krisenerscheinungen' zu überstehen[17], konnten das Verhältnis des Ritteradels mit der Stadt noch zusätzlich festigen, sofern militärische Aspekte nicht schon Bestandteil des Ausbürgervertrags waren. Aufgrund der Funktion der Rechtsbeziehung und des Charakters des Vertragspartners waren die Ausbürgerverträge keine bloße Übertragung des städtischen Bürgerrechts auf das Umland, sondern spiegelten nur gegenseitig interessierende Teilaspekte wider, da beispielsweise der Gehorsamseid, die Residenzpflicht, der Eintrag ins Bürgerbuch, die Steuerpflicht und das Merkmal der Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde (Haftung) fehlen konnten.[18] Auch hierüber wurde in der Gesamtsicht nicht die genossenschaftliche Form des Zusammenlebens begründet, sondern diese städtisch-adligen Bindungen waren als ein vorwiegend politisches Instrument gedacht. So schloß die Stadt Münster noch 1542 einen gegenseitigen Schutzvertrag mit dem fürstlichen Kanzler Twist, der maßgeblich zur Restitution der städtischen Privilegien beigetragen hatte.[19] Die Ausbürgerverträge haben für Münster letztlich wohl auch deshalb keinen besonderen Stellenwert erhalten, weil es dem Bischof im 14. Jh. gelungen war, den Geltungsraum der städtischen Privilegien auf die Stadt selbst zu beschränken.[20] Zunehmend wurden die Ausbürgerverträge durch militärische Bündnisverträge ersetzt.[21] Vermutlich aus fiskalisch-ökonomischen Gründen (z. B. außerzünftige Konkurrenz von Landbewohnern), dann sicherlich auch unter dem Eindruck der zunehmenden Spannungen mit dem Territorialstaat, beschloß der Rat am 30.08.1560, daß niemand das Bürgerrecht erhalten solle, der außerhalb der Stadt wohne, in Münster aber die bürgerlichen Freiheiten bzw. den städtischen Schutz genießen wolle.[22]

Es bleibt auch für die Frühe Neuzeit festzustellen, daß nur wenige Adlige die Bürgerschaft annahmen. Verleihungen (1476, 1500, 1505, 1509), die möglicherweise einen wirtschaftlichen Hintergrund hatten[23], sind nur in jenen Auszügen des mittelalterlichen, heute verlo-

[16] Zotz (1993), S. 32.

[17] Vgl. Kießling (1989), S. 307.

[18] Domsta (1973), hier S. 19–28, 55–58 (zu Köln); Isenmann (1988), S. 98f.; Zotz (1993), S. 31f.; Mindermann (1996), S. 91–118 (zu Göttingen). Das adlige Ausbürgertum in Nördlingen ist seit Ende des 14. Jhs. nachweisbar. Von 1448 insgesamt 31 Ausbürgern waren 23 Adlige, die z. T. ihre Landsitze als Offenhäuser einbrachten. Kießling (1985), S. 37f. Zu Nördlingen Kießling (1989), S. 60, 75–84, zu Bürgerrechtsverleihungen in Memmingen ebd., S. 305–313. Hövel (1936), S. 24, faßte die Form der münsterschen Ausbürgerschaft des 16./17. Jhs. irrtümlicherweise als „vorläufige Aufnahme in die Bürgerschaft" auf.

[19] Siehe S. *989. Nach MUS 1, Nr. 50, S. 335, habe die Stadt ihre Restitution durch Bestechung Twists und des Landesherrn in Höhe von 2.000 Goldgulden erwirken können.

[20] Vgl. Ehbrecht (1984), Sp. 1655.

[21] Isenmann (1988), S. 99.

[22] Schlüter (1829), Polizeiordnung, Kapitel XI.

[23] Im Bürgerbuch erwähnt sind folgende Personen: 1476 „Theodericus de Ascheberg armiger", Zeugen: „Theoderi-

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

renen Bürgerbuchs (1350–1531) dokumentiert, die um 1680 für die stiftsadlige Gegenpartei der Erbmänner angefertigt worden waren. Wenngleich als Suchmuster vom Syndikus der Ritterschaft hierbei ausdrücklich in Auftrag gegeben worden war, neben den Erbmännern auch Adlige zu exzerpieren, so fehlten doch diejenigen Verleihungen, die kurz vor oder während der Stiftsfehde angefertigt worden waren, so z. B. die auf dem politischen Hintergrund (u. a. Unterstützung der Gilden) durchgesetzte Bürgerrechtsverleihung im Januar 1457 an Graf Johann v. Hoya, der – wie später auch Flodorf – in eine Gilde (Schmiedegilde) und den Rat eintrat.[24] Während der Konflikt bereits schwelte, traten zum Unwillen Bischofs Heinrich v. Moers († 1450) mehrere Adlige in die Bürgerschaft ein, die sich später zumeist als Anhänger der Partei des Grafen v. Hoya auswiesen; Meckstroth sah im Eintritt Adliger ein Mittel, deren Stellung gegenüber dem Landesherrn zu festigen[25]. Als zuletzt Engelbert v. Langen das Bürgerrecht erhielt, was „de Bisshop van Utrecht voer groten Unwillen [nahm], wente he leyth sick duncken, dat et em de Stadt van Munster tho Hone dede, wente he myt Engelberte Langen stont in Twyste“, versuchte der Bischof über den Stadtrichter die Aufnahme zu verhindern, doch nahm der Rat das Bürgergeld an und hintertrieb die Blockadehaltung des Bischofs. Indes sollen einige Adlige versucht haben, die Bürgerschaft wieder aufzukündigen, als sie mit den bürgerlichen Lasten konfrontiert wurden, aber es bleibt doch offen, ob die Betroffenen in der Chronik ob ihrer Unentschiedenheit in bezug auf die Bürgerschaft nur desavouiert werden sollten.[26]

Zumeist eine ähnliche politische Richtung wohnte den Bürgerrechtsverleihungen an Adlige im 16. und sogar noch im 17. Jh. inne. Beide Seiten waren durch diese Form der Rechtsbindung begünstigt: Die Stadt konnte auf ihrer Seite den Prestigegewinn, militärisches know how und die Verbindungen des Adligen verbuchen, während sich dem Adel Verdienst- und Schutzmöglichkeiten boten. Deutlich wird dies beispielsweise beim Bürgerrechtserwerb durch den Grafen und niederländischen Offizier Adrian Friedrich Wilhelm v. Flodorf.[27] Der am 15.05.1630 in den schwedischen Grafenstand erhobene adlige Soldat war im Dreißigjährigen Krieg Parteigänger der Generalstaaten und in seiner Münsteraner Zeit als Mitglied der Ritterschaft und Mitunterzeichner des ritterschaftlichen Protests vom 01.09.1657 Gegner v.

cus Huge et Gerhardus Kerkering“, Aders (1960), S. 66, Nr. 442; 28.11.1500 „Hinricus de Asceberge armiger et Elseke eius uxor legitima“, ebd., S. 69, Nr. 486; 16.06.1505 „strenuus Goswinus de Raesfelt armiger, filius quondam domini Goswini de Raesfelt militis“, S. 69, Nr. 491. Vgl. ebd., S. 34f.; G. Schulte (1898), S. 74; A. Schulte (1936), S. 84f. Die Verleihung von 1509 siehe oben. In der Bürgerliste von 1535 sind keine Adligen aufgeführt. Vgl. Kirchhoff (1961). Eine Ergänzung bei J. Prinz (1981), S. 220, Anm. 80: 1471 „domina Mech(t)ildis de Oyr de Kakesbeke“ (v. Oer zu Kakesbeck).

[24] Kirchhoff (1980), S. 217, S. 293, Nr. 312; Ehbrecht (1993), S. 133; zum verschollenen Bürgerbuch ausführlich Aders (1960), Auszüge in AA XV 37.

[25] Meckstroth (1962), S. 119.

[26] GQ 1, fol. 247f. – Die Chronik des Arnd Bevergern nennt folgende Bürgeraufnahmen: zunächst Berndt van Oir, Mattheus van Munster, dann Coirdes Grothehuysz, später Ludolphe van Oer und schließlich Engelberte van Langen. GQ 1, fol. 247; G. Schulte (1898), S. 62f., 74. Matthäus v. Münster, vor 1440 Bürger, Kirchhoff (1980), S. 288, Nr. 289; Cord v. d. Grotehues (Grothues), Burglehen auf dem Bispinghof, um 1445 Bürger, 1451 und 1453 Ratsherr, 1474 tot, ebd., S. 268, Nr. 200; Ludolf v. Oer, um 1440 Bürger zu Münster, ab 1450 Anhänger Hoyas, ebd., S. 289, Nr. 289a; Engelbert v. Langen, Mitglied der Ritterschaft, um 1440 Bürger, 1450 Anhänger Hoyas, ebd., S. 284, Nr. 268. Vgl. das Interdikt des Walram v. Moers vom 16.08.1451, abgdruckt bei Hansen (1890), Nr. 105, S. 174–179. Ferner ist nachweisbar: 1453 und 1458 als Ratsherr Cord van Ascheweide, vor 1440 Bürger, 1481 verstorben, aber Gegner der Hoyaschen Partei, ebd., S. 246, Nr. 3. – Zu den Sonderrechten des Adels im mittelalterlichen Göttingen siehe Steenweg (1994), S. 147.

[27] Ab 1683 war Flodorf General in niederländischen Diensten, ab 1689 Stadtkommandant von Maastricht, gestorben 1708; er besaß vorübergehend das landtagsfähige Hauses Darfeld. H. Lahrkamp (1973), S. 243f., 249; RP 09.02.1658; E. Schulte (1931c), S. 141; Hanschmidt (1993a), S. 296. – Siehe S. 452.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Galens gewesen. Bei der Aufnahme in die Bürgerschaft hatte er dem Rat versichert, daß weitere Ritterschaftsmitglieder folgen würden; diese Prognose trat indes nicht ein, da es trotz der potentiellen Gegnerschaft von Teilen der Ritterschaft gegenüber v. Galen zu keiner Adelsopposition kam, zudem war Flodorf hinsichtlich seines Aktionsfelds flexibler als die münsterschen, nahezu fest an ihren Stammsitz gebundenen Ritter, die die ständische Abschottung gegen die münsterschen Patrizier, die Erbmänner, vor wenigen Jahren erst zementiert hatten. Hövel klassifizierte den Eintritt Flodorfs in die Bürgerschaft sicher nicht zu Unrecht als ein „politisches Zweckmanöver"[28], er übersah dabei aber das traditionelle Moment, das der städtischen Politik innewohnte. Flodorf, der durch die Bürgerrechtsverleihung vor dem Zugriff Christoph Bernhards v. Galen sicher war, der ihn wegen Totschlags an einem fürstlichen Bedienten zur Rechenschaft zu ziehen versuchte[29], wurde am 02.03.1658 auch in die Kramergilde aufgenommen, am 24.01.1659 gar zum Gildemeister gewählt. Bedenken von städtischer Seite betrafen das Verhältnis des Calvinisten Flodorf zur katholischen Konfession und die mögliche ablehnende Haltung der Ritterschaft. Obgleich Proteste eines Aldermanns wegen der Aufnahme eines Adligen und des Verstoßes gegen das kaiserliche Mandat (1607) bzw. den Ratsbeschluß (1626), wonach ein Protestant nicht aufgenommen werden dürfe, zunächst gegen Verehrung von 60 Rtlr. beiseite geschoben wurden, kam die Gilde in erhebliche Erklärungsnot, als sich das Archidiakonalgericht einschaltete und die Stimmen im Rat gegen die Wahl lauter wurden.[30] Flodorf mußte zwar das Gildenamt aufgeben, blieb aber in der Bürgerschaft. Der Schritt unterstreicht jedoch die politische Bedeutung der Gilden vor 1661 und den offensichtlichen Nutzen Flodorfs für die Stadt. Denn Flodorf, der anläßlich der Bürgerschaftsaufnahme im Februar 1658 versichert hatte, er sei der Stadt „voll affectioniert" und wolle „inskünftig nur der Statt zu dienen und derselben iura et privilegia defendiren zu helfen"[31], war während der fürstlich-städtischen Auseinandersetzungen aufgrund seiner Verbindungen zu den Generalstaaten als städtischer Werber um niederländische Truppen sowie als Hauptmann einer Kompanie, die die Stadt gegen Angriffe des Fürstbischofs verteidigen sollte, tätig.[32] Dies wurde von der Stadt in der Krisensituation höher bewertet als die in der Schwebe gehaltene Konfessionsfrage und die Anschuldigungen infolge des noch ungesühnten Tötungsdelikts.

3.2.2 Ratsstandschaft und städtische Ämter

Die rechtliche und soziale Position des Adels zu städtisch-genossenschaftlichen Institutionen und Bindungen zeigt sich in aller Deutlichkeit auch in der Frage der Partizipation Adliger an städtischen Ämtern (z. B. Bürgermeister, Ratsherr; Kurgenossen, Weinherren, Gruetherren, Hospitalherren). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Stiftsadligen und nobilitierten Adligen. Den Mitgliedern der ersten Gruppe war es, wie oben dargestellt, aufgrund ihrer ständischen Herkunft sowie ihrer sozialen und korporativen Verflechtung unmöglich, das Bürgerrecht und somit auch den hieraus ggf. erwachsenen Verpflichtungen zur Annahme städtischer Ämter nachzukommen, denn hierdurch hätten sie sich dem Verdacht einer Verbürgerlichung ausgesetzt. Ein wesentlicher Teil ihres Selbstverständnisses basierte ja gerade auf der Distink-

[28] Vgl. Hövel (1936), S. 37.
[29] Vgl. RP 30.10.1658.
[30] Vgl. auch den diesbezüglichen Erlaß des Archidiakonalgerichts, abgedruckt bei Krumbholtz (1898), Quellenteil, S. 127f.; RP 27.01.1659; MLA 414–17; Küster (1989), S. 94.
[31] Zitiert nach Hövel (1936), S. 260f., Nr. 5030, RP 09.02.1658.
[32] Kohl (1964), S. 132, 143f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

tion vom Bürgerstand, die die Ablehnung der Ratsstandschaft miteinschloß. Dies hatte sich in aller Deutlichkeit während des Konflikts mit den Erbmännern gezeigt, deren Aufnahme in die Ritterschaft u. a. auch mit dem Argument abgelehnt worden war, daß diese Ratsämter wahrnehmen würden. Der Versuch des Patriziats, sich dem Landadel über die Annahme von dessen kulturellen Praktiken anzunähern, erforderte als einen wesentlichen Schritt nachgerade die räumliche, rechtliche, institutionelle und soziale Ablösung von der Stadt, d. h. die Übernahme der ländlichen Lebensweise – hiermit kollidierte auch die eine große Regelmäßigkeit erfordernde Tätigkeit im Rat – und die Verweigerung der angetragenen Bürgermeister- und Ratsämter.[33]

Demgegenüber war es ein Kennzeichen der Mitglieder der zweiten Gruppe, der Nobilitierten, gewesen, daß sie nicht über das Prinzip der Geburt, sondern über die Wahrnehmung verschiedener Ämter im Stadtrat oder im Fürstendienst einen sozialen und ständischen Aufstieg erreicht hatten.[34] Gerhard Heinrich Wintgen etwa, der noch als Bürgerlicher in den Rat eingetreten war, hatte erst ein Jahr vor seinem Tod die Nobilitierung erhalten. Im Unterschied zum Stiftsadel stammten die Nobilitierten, die überwiegend zugleich Positionen im territorialen Beamtendienst bekleideten, aus dem Honoratiorentum und waren damit aufgrund ihrer städtischen Lebens- wie bürgerlichen Subsistenzweise ursprünglich eng mit dem Stadtraum verbunden gewesen. Vergleichbar mit den Erbmännern, stellte sich nun auch für sie das Problem, adlige Ehre durch eine standesgemäße Aufführung zu erwerben und sich den Stiftsfamilien durch die Aufgabe städtischer Ämter bzw. untergeordneter fürstlicher Positionen anzunähern; damit verbunden war langfristig auch der Ausstieg aus den bürgerlichen Verwandtschaftskreisen und das Wohnen auf einem Landsitz. In den Fällen, wo die Nobilitierung in die Amtszeit fiel, strebten die Nobilitierten somit danach, den Rat zu verlassen (Höfflinger)[35], oder sie wirkten auf den Nachwuchs ein, keine städtischen Ämter mehr zu übernehmen (Wintgen). Infolge der restriktiven Abschottung der Ritterschaftsfamilien war es für sie jedoch auf Jahrzehnte hin unmöglich, eine umfassende soziale Anerkennung (Heiratsverbindungen, damit auch Eintritt in die Erbkreise) oder dem Stiftsadel vorbehaltene, prestigeträchtige Positionen im Fürstendienst zu erhalten (Hof, Administration), so daß sie ihre derzeitige Amtsbeziehung zum Fürsten zwangsläufig beibehalten mußten. Im Fall des v. Vagedes zeigt sich freilich am Ende des 18. Jhs. schon eine durch die Zeitumstände bedingte Auflockerung der Trennung zwischen den beiden administrativen Bereichen.

Soweit Personen aus dem Stiftsadel städtische Positionen angetragen worden waren, etwa in der napoleonischen Besatzungszeit, in der versucht wurde, Personen „d'honnête et de considéré" mit kommunalen Ämtern zu betrauen – das Amt des Maire beispielsweise galt als unbesoldetes Ehrenamt, so daß es nur von finanziell abgesicherten Personen ausgeübt werden konnte –, kam erheblicher Widerstand auf. Der 1809 für den Posten des Maire von Münster vorgesehene Clemens August v. Ketteler war dabei im traditionellen Rahmen des Territo-

[33] Zum Rat G. Schulte (1898), Kapitel 6.

[34] Z. B. Ernst Höfflinger zu Brückhausen: 1637–1638, 1640–1642, 1644, 1654–1655, 1661–1663 Bürgermeister; dessen Sohn Ernst Melchior v. Höfflinger zu Brückhausen, erstmals als ‚v. Höfflinger' geschrieben: im Rat seit den 1660er/70er Jahren, nach H. Lahrkamp (1970a), S. 30, siehe auch in dieser Arbeit S.* 828; Hofrat Dr. Friedrich Christian v. Vagedes: 1784–1792 Bürgermeister, 1777–1792 Ratsherr, 1777–1783 Assessor. Vgl. die Bürgermeisterliste von ca. 1221–1824 bei E. Schulte (1927a); vgl. die Ratsliste von 1661–1802 bei E. Schulte (1927d); vgl. das Bruchstück eines alten Ratswahlbuchs (14./16. Jh.) bei Klocke (1927); vgl. Huppertz (1908), S. 349–353. Ob auch der Dr. Albert v. Schilgen, 1797–1799 Ratsherr, als Adliger anzusehen ist, muß vorerst offen bleiben. Die Amtsdaten der Familie Höfflinger sind z. T. unsicher.

[35] Verweigerung der Ratsfolge 1670. Vgl. Dethlefs (1988), S. 46.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

rialdienstes durchaus bereit, Funktionen im Departementsrat oder der Pariser Gesetzgebenden Körperschaft anzunehmen. Dem Duc de Rohan-Chabot schrieb er hierzu anläßlich der Übermittlung seiner Neujahrsgrüße 1810: „[…] Je ne sais quelle bon âme a voulu s'égayer sur mon compte, car l'Empereur ne me connait pas. Imaginez-vous, moi, maire de Münster […] certainement vous éclaterez de rire". Napoleon, dem der Brief zugespielt wurde, ordnete verärgert an, „de faire arrêter l'individu, qui a écrit cette lettre, et de le chasser de Münster". Das Amt konnte erst 1811 mit einem Adligen, Maximilian Anton v. Boeselager zu Heessen, der seit 1807 ständig in Münster wohnte[36], besetzt werden, wenngleich auch dieser sich anfänglich noch zögerlich verhalten hatte.[37] Hintergrund dieser Amtsübernahme, so unlängst Horst Conrad, sei ein taktisches Verhalten v. Boeselagers gegenüber den französischen Behörden gewesen, um einen noch ausstehenden Erbschaftsprozeß[38] zu gewinnen.[39]

Im Unterschied zu dieser grundsätzlichen Abwehr von Bindungen, die den Adel in die Nähe des Bürgerstands und des bürgerlichen Lebens hätten bringen können, waren auf der Grundlage des territorial ausgerichteten Herrschaftsverständnisses des Adels solche Tätigkeiten vereinbar, die zwar den Stadtraum zum Handlungsfeld hatten, die aber z. B. im Rahmen einer obrigkeitlich bzw. landständisch angeordneten, zumeist kontrollierenden bzw. ausführenden Kommissionstätigkeit vorgenommen wurden. Im wesentlichen ging es hierbei um Aufgaben, die aus der nach 1661 intensivierten Verflechtung der territorialen und städtischen Ebene erwuchsen und die der Fürst bzw. die Landschaft mehr und mehr für sich reklamierten (z. B. Zuchthaus, Straßenpolizei).

Die (wenigen) Eintritte von Adligen in die Bürgerschaft oder den Rat weisen in der Gesamtsicht zwei Merkmale auf: Sie traten einerseits i. d. R. vor 1600[40] und andererseits überwiegend in Konfliktsituationen auf, die keinen ausschließlich städtischen, sondern einen territorialen Hintergrund aufwiesen. Die Bürgerrechtsverleihungen stellten somit politische Instrumente in einer Zeit dar, in der die ständische Verfestigung noch nicht abgeschlossen war und die Stadt einen großen außenpolitischen bzw. territorialen Handlungsspielraum besaß. Infolge ihres politischen Bedeutungsverlusts war die Stadt nach ihrer Kapitulation 1661 nicht mehr in der Lage, derartige Funktionen für den Adel zu erfüllen, und gleichfalls schloß jede Form einer Mitwirkung Adliger auf der städtischen Ebene die Zugehörigkeit zur Ritterschaft aus. Deutlich erkennbar sind etwa die Bestrebungen der Erbmänner seit dem 16. Jh., die bestehenden gemeindlich-genossenschaftlichen Bindungen abzubrechen und durch neue, ländlich-ritterschaftliche zu ersetzen. Und als sich infolge der Bedeutungssteigerung der Stadt für den Landadel dessen Mitglieder mehr und mehr der Notwendigkeit ausgesetzt sahen, eine städtische Wohnphase in ihr Lebenskonzept zu integrieren und sich mit der Lösung der räumlichen Enge auseinanderzusetzen, resultierte daraus keine Annäherung, sondern eine bewußte Abgrenzung, sei es durch eine besondere Symbolik, sei es durch eine Existenz außerhalb städtisch-bürgerlicher Bindungen. Denn ‚Gefahren' lauerten überall: Die Annahme des Bürgerrechts führte einen Neubürger nicht nur in vielfältige Loyalitätsbindungen *gegen über*, sondern auch in seine Rechtsvertretung *durch* Bürgermeister und Rat. So wäre der ‚adlige Bürger' beim erstmaligen fürstlichen Einritt bzw. bei der fürstlichen Huldigung nicht mehr

[36] Siehe S. *1026.
[37] Vgl. M. Lahrkamp (1976), S. 315f., Zitate S. 315.
[38] Siehe S. 455.
[39] Horst Conrad (1998), S. 138, Anm. 29.
[40] Bürgeraufnahmen nach 1661 sind nachweislich nicht vorgenommen worden. Vgl. die Neubürgerliste bei Gimpel (1982).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

in direkten Kontakt zum neuen Landesherren gekommen, sondern nur mehr mittelbar über die Vertreter der Stadt[41]; auch hätte ihn der Eintritt in die Bürgerschaft zur verpflichtenden Teilnahme an Handlungen gezwungen, die der kollektiven Sinnstiftung der Stadtbürger bzw. ihrer Repräsentation ebenso dienten wie der Bewußtmachung des von den Bürgermeistern und den Ratsherren ausgeübten Regiments. Dies wird besonders deutlich an der Pflicht eines jeden Bürgers, bei Strafandrohung alljährlich am Tag vor St. Thomas Apostel (20.12.) der Verlesung der Brand- und der Polizeiordnung bzw. zusätzlicher Edikte (z. B. Straßenreinigung, Münzwerte) vor dem Rathaus beizuwohnen[42], an der Ratswahl am Dienstag nach St. Antonius (Festtag 13.06.) teilzunehmen[43] – in diesen Fällen wurde der Versammlungsplatz durch Ketten abgesperrt – und ggf. Ratsämter anzunehmen (Rats*folge*).

Im Ergebnis resultierte diese genossenschaftliche Desintegration also nicht aus einem Ausschlußbestreben der Stadt, die im Gegenteil den Adel ihrem Rechtssystem zu unterwerfen suchte, sondern aus der Ablehnung des Adels selbst, um nicht Gefahr zu laufen, infolge eines Ehrverlusts ständisch und sozial deklassiert zu werden, mit anderen Worten: die in Jahrzehnten und Jahrhunderten aufgebaute und gepflegte stiftsadlige Familienexistenz zu zerstören.

3.2.3 Gerichtsstand und Rechtsakte

Das sog. *privilegium fori* des Adels, d. h. das Privileg eines gegenüber Bürgern und Einwohnern eigenständigen Gerichtsstands bzw. Instanzenzugs auf der Territorial- oder Reichsebene, bildete die wichtigste Säule der umfassenden Privilegierung des Adels gegenüber der städtischen Obrigkeit während des Stadtaufenthalts. In Kriminal- und Zivilfällen brauchten sich neben dem Militär, dem Hofpersonal oder der Geistlichkeit auch die Mitglieder der Münsterschen Ritterschaft mit ihren Familien bzw. den Witwen und ihrem Personal sowie die wirklichen Räte nicht vor einem städtischen Gericht zu verantworten, sondern vor den fürstlichen, dem z. T. in Konkurrenz zueinander stehenden Weltlichen bzw. Geistlichen Hofgericht oder den Reichsgerichten (Reichskammergericht oder Reichshofrat).[44] Hingegen war das Stadtgericht die erste Instanz für alle Bürger und alle übrigen weltlichen Einwohner, sofern diese über keinen privilegierten Gerichtsstand verfügten.[45] Diese jurisdiktionelle Privilegierung des Adels basierte hauptsächlich auf seiner herausgehobenen ständischen Qualität, daneben aber auch auf landständischen Vertragswerken; indirekt spiegeln sich darin zudem der außerstädtische Lebensmittelpunkt und das Bedürfnis wider, solche rechtlichen Auseinandersetzungen, in denen es vorrangig um die adlige Person oder deren Finanzen ging, vor nahestehenden fürstlichen Gerichtshöfen des Territoriums oder des Reichs verhandeln zu lassen.

[41] Siehe als Beispiel den Einzug von 1719. Der Rat ordnete am 11.12.1719 (RP) u. a. an, daß die Bürgerschaft nach Fahnen geordnet aufmarschieren und dem Militär Gehorsam leisten solle. Der ‚adlige' Bürger hätte hier also als namenloser Teil des Publikums in zweiter Reihe gestanden, hätte seinen herausgehobenen Status verloren.

[42] Siehe hierzu AA II 19, AA VI 9a; jährlich erlassene fürstliche Anordnungen zur Verlesung in MLA 412–5, AA VI 9a und 33. Die Verlesung wurde durch das Schlagen der Brandglocke auf dem Lambertikirchturm angekündigt. AA II 19.

[43] Schlüter (1829), S. 118, Polizeiordnung, II. Kapitel. Der Polizeiordnung in der Fassung von 1740 zufolge waren „alle fromme dieser Stadt Bürgere bey ihren bürgerlichen Eydts-Pflichten durch den von Alters dazu verordneten Glocken-Schlag" aufgerufen, sich um 7 Uhr im Rathaus zu versammeln; AA I 31, Nr. IX.

[44] Ausgenommen waren ebenso die Eigentümer adlig freier Güter, die Landes- und Hofbedienten aber nur insoweit, als sie davon befreit waren. Die Ausnahmen wurden z. T. erst Jahrzehnte nach der Landgerichtsordnung von 1571 formuliert; siehe den Überblick des Offizials Hermann Zurmühlen von 1803 in KDKamMS 2–2.

[45] Ordnung von 1670 (Bezugnahme in KR 3141 und 3142) bzw. Edikt Friedrich Christians v. Plettenberg, 17.07.1693, bestätigt am 04.09.1721; Scotti (1842), Nr. 215.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Ein privilegierter Gerichtsstand des Adels existierte jedoch nicht in solchen zivilprozessualen Rechtsfällen, in denen es um die „Nutzung, Veränderung und Instandhaltung von Grundstücken und baulichen Veränderungen" [46] zwischen Nachbarn, hier zwischen Bürgern und Adligen bzw. von Adligen untereinander, ging. Diese waren der aus dem Mittelalter herrührende städtischen Scabinalgerichtsbarkeit (Scabini = Ratsherren) unterworfen; Versuche z. B. der Kartause Weddern – ihr Nachbar v. Velen hatte 1741 gegenüber der Kartause das Zugangsrecht zu einem Haus und das Ableitungsrecht (Abfluß des vom „Stuhlstein" kommenden „Stuhlwaßers") beansprucht und dieses ‚Recht' nach Aussage der Gegenpartei in einem Akt autonomer Gewaltanwendung mit „Schießen undt Steinwerffen" zu verteidigen gedroht – den Fall vor dem Geistlichen Hofgericht, dem eigentlichen Gerichtsstand der Kartause, verhandeln zu lassen, das als kirchliches Gericht der Kartause näher stand als das Ratsgericht, wurden vom Fürsten zurückgewiesen. [47]

Infolge der Zunahme adligen Hauseigentums im Verlauf des 17. Jhs. erhöhten sich entsprechend die Nachbarschaftskonflikte, in die Adlige verwickelt waren. Zumeist ging es hierbei um die Regelung von Zugangsrechten, die Befriedung der Hausgrenzen, v. a. aber um Abwasserkanäle oder Gartenmauern, die den adligen Stadthof vom Bürgerraum abschotten sollten, den Tropfenfall (Ableitung des Regenwassers) oder Lichtrechte, daneben aber auch um Geruchsbelästigung[48]. Zur Wahrung des innerstädtischen Friedens, mit anderen Worten, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, die mehr Zeit und Kosten sowie ggf. weitere Konflikte zwischen den Nachbarn verursachte, strebte die Stadt zunächst eine außergerichtliche Klärung des Falls an. Hierfür stellte sie einen institutionellen Rahmen bereit[49]: Die vereidigten Stadtmaurer- und Stadtzimmermeister begutachteten zunächst den Fall, ggf. unter Hinzuziehung der Parteien und/oder ihrer Rechtsvertreter, von Vertretern des Rats oder weiteren Sachverständigen, und sprachen dann Empfehlungen aus; erfolgte daraufhin keine Verständigung zwischen den Kontrahenten, wurde der Fall auf der Grundlage der Bestimmungen in der Polizeiordnung (Kapitel 18, 20, 21) oder gesonderter landesherrlicher Edikte vor dem Stadtrat gerichtlich verhandelt, d. h. erst jetzt wurde ein offizieller Scabinalprozeß eröffnet.[50] Im Unterschied zum ländlichen Gerichts- und Polizeiwesen, das z. T. unter Kontrolle des Adels stand und dem Adel bei der Regelung seiner Interessen in bezug auf die Landbewohner größere Spielräume eröffnete, waren im Kontakt zwischen Adel und Stadtbewohner die Durchsetzungsmöglichkeiten des Adels durch die jurisdiktionelle Ratszuständigkeit in einigen Sachbereichen also eingeschränkt.

Die Bewahrung des privilegierten Status und der eigenständigen adligen Daseinssphäre scheint auch bei verschiedenen Rechtsakten durch. In rechtlicher Hinsicht beispielsweise war jeder Bewohner des Stadtraums verpflichtet, sein Testament, sollte es Rechtsgültigkeit

[46] Schledensack (1997), S. 645.

[47] Vgl. ALandsberg-Velen 4345. Die alleinige Zuständigkeit des Scabinalgerichts war in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. zunehmend nicht mehr befolgt worden, da Berufungen, über die eigentlich der Stadtrichter entscheiden sollte, an fürstliche oder Reichsgerichte ergangen waren. Siehe den Bericht der Hofräte vom 16.03.1791; KR 3142, fol. 5r–19r. Am 25.11.1784 wurde die Zuständigkeit des Scabinalgerichts für Militärpersonen anläßlich des Falls ‚Hauptmann Boner' nochmals ausdrücklich bestätigt; KR 3141, KR 3142.

[48] So etwa in der Auseinandersetzung zwischen v. Graes und dem benachbarten Seifensieder Werner am Roggenmarkt, die mit dem Argument der Gewerbeförderung zugunsten des Produzenten endete; RP 27.02.1756, 04.10.1756.

[49] Siehe neuerdings einen Forschungsbericht zu den Formen privater und institutionell gestützter gütlicher Konfliktbeilegung, d. h. die Phase vor dem Scabinalprozeß, bei Schledensack (1997).

[50] Die ‚Städtebaupolizei' ist bereits ausführlich monographisch von Rasch (1977) behandelt worden, zum Scabinalgericht siehe S. 32–47.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

erlangen, vor dem Stadtrichter oder einer „unverdächtigen Person des Rahts“ aufzusetzen und von zwei „glaubwürdig-unverdächtig- und unberüchtigten Bürgeren dieser Stadt“ bezeugen zu lassen, woraufhin es verlesen werden sollte. Zwar gab es u. a. die Alternative, die Rechtsgültigkeit eines Testaments, auch ohne daß der Inhalt bekannt würde, zu gewährleisten, doch auch in diesem Fall wurden die genannten Personen einbezogen.[51] Es ist nicht bekannt, ob der Rat den Adel zur Beachtung dieses Statuts zu zwingen suchte, die vorhandenen Urkunden indes zeigen deutlich, daß bei wichtigen Rechtsakten, etwa Testamenten oder Eheverträgen, sofern diese in der Stadt aufgesetzt wurden (was relativ selten war), unterhalb der Ebene des bürgerlichen Notars, der die Rechtsverbindlichkeit sicherzustellen hatte, keine nicht-adligen Gruppen einbezogen wurden. Diese Distanz dokumentiert nicht allein rechtliche Vorbehalte, z. B. den Rat als zuständige Instanz anzuerkennen, sondern v. a. die fehlende Verankerung des Adels in der Stadt insgesamt. Obgleich die Zeugenschaft primär eine rechtliche Funktion besitzt, werden aufgrund der traditionellen Auswahl von Zeugen aus dem Familien-, Freundes- oder Verwandtenkreis in der Übernahme dieser Funktion soziale Beziehungsgeflechte sichtbar, zu denen Bürgerliche auf dem Hintergrund der adligen Abschottungsbemühungen nicht gehörten. Testamente[52], Eheverträge oder Patenschaften sind daneben auch wichtige rechtliche Grundlagen für die Sicherung des Adelsgeschlechts, und es mag für einen Adligen undenkbar erschienen sein, im Fall seines Tods die Kinder bis zu ihrer Großjährigkeit einem bürgerlichen Paten anzuvertrauen.

3.2.4 Brandvisitation

Neben der Scabinalgerichtsbarkeit umfaßte die Zugriffsmöglichkeit der Stadt auf den Adel auch den Bereich der Brandaufsicht, d. h. hier insbesondere der Schornsteinvisitation. Mit der Kapitulation war die einstige, ebenfalls in verschiedenen Ordnungen geregelte Kompetenz des Rats in dieser Frage auf die übergeordnete territoriale Instanz übergegangen. Aufgrund der großen Bedeutung von Brandverhütung (Inspektion des Bauzustandes, Überprüfung der Schornsteinreinigung und der Brandgerätschaften, Mängelbeseitigung) und Brandbekämpfung (Ordnung der Löscharbeiten) wurde bereits am 16.12.1661 eine fürstliche Brandordnung für die Stadt Münster erlassen[53], bei der durchführende Kompetenzen jedoch wieder an die Stadt delegiert wurden; auch änderte sich nicht viel an dem Prinzip der genossenschaftlichen Hilfe bei der Brandbekämpfung, die letztinstanzliche Überwachung lag aber beim Fürsten. In festgelegten Abständen hatte eine Kommission, die aus Ratsmitgliedern und Schornsteinfegern, mitunter auch aus den vereidigten Stadtzimmer- und Stadtmaurermeistern bestand, die Häuser, insbesondere Schornsteine, Feuerstellen und Pütze bzw. Pumpen der sog. Notbrunnen zu visitieren und zu überprüfen, ob in den Häusern die vorgeschriebenen Geräte zur Brandbekämpfung (lederne Brandeimer, in bestimmten Fällen auch Brandleitern) vorhanden waren. Bei Verstößen, die in speziellen Registern vermerkt wurden[54], hielt sie das Recht in der Hand, Bewohner bzw. Eigentümer zur Beseitigung etwaiger baulicher Mängel anzuhalten oder Auflagen in der Baugestalt zu erlassen, um die Brandgefahr zu reduzieren; im Weigerungsfalle verhängte sie Bußgelder oder stieß Drohungen gegen die Mieter aus – so

[51] Schlüter (1829), Kapitel 6, S. 122f.
[52] Eine seltene Ausnahme stellt die Verwahrung und Publikation (20.07.1739) des Testaments der Witwe v. Beveren dar; RP 20.07.1739.
[53] MLA 412–5, fol. 314r–327v; AA VI 33 (mit der städtischen Brandordnung vom 13.01.1592). Ein Überblick zum Brandschutz bei Horstkötter (1941).
[54] AA VI 36 (2 Bde.), für einige Jahre zwischen 1761 und 1800.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

etwa gegen die Bewohner der Rauschenburgschen Gademen –, auf den Eigentümer einzuwirken, die Reparaturen auszuführen, „sonsten [hätten diese] zu gewertigen [...], daß dieselbe auß solche Gademe getrieben und diesem negst zu genägelt werden sollen". [55] Hinzu kam entsprechend der Dienstpflichtigkeit von Immobilien ein Beitrag zur Unterhaltung der sog. Notbrunnen („gemeine Notpütte"), die in der Regel in größeren Straßen und auf Plätzen im Stadtgebiet verteilt angelegt worden waren, um im Brandfall dezentral über ein gesichertes Löschwasserreservoir verfügen zu können. [56]

Da bis weit in das 17. Jh. hinein nur sehr wenige weltliche Adlige über Häuser in Münster verfügten[57], stellte sich die Frage der rechtlichen Integration des Adels in diesen Bereich erst seit dem späten 17. Jh. Bereits wenige Wochen nach dem verheerenden Brand vom 07.05.1671[58] drängte die Stadt gegenüber dem Fürsten auf eine Revision der Brandordnung in diesem Punkt und forderte auch die Verpflichtung der Befreiten[59] – und dies offenbar z. T. erfolgreich, wie ein Konflikt um die Brandgerätschaften 1722[60] und die Beitragsverpflichtung zur Unterhaltung der sog. Notbrunnen 1728 zeigt[61]. Vereinzelt überlieferte Anordnungen des Fürsten zeigen indes, daß die Einbeziehung der Befreiten sowie die Anwendung von Sanktionsmitteln bis zum Erlaß der neuen Brandordnung von 1770 (s. u.) nicht grundsätzlich geregelt war.[62] Aufgrund der dichten Bebauung und den daraus resultierenden vielfältigen Gefahren für die Bewohner war es eine zweckorientierte landesherrliche Entscheidung, der Stadt neben der über die Zeitschwelle von 1661 hinübergeretteten Scabinalgerichtsbarkeit, die auch die Regelung von Immissionsbelastungen (Kloaken, Rauch, Abwässer) umfaßte, entsprechende Kompetenzen zu gewähren, zumal der Rat bzw. die städtischen Sachverständigen den besseren Einblick in die Materie besaßen. Brände konnten schnell das Ausmaß einer alle Stadtbewohner existentiell bedrohenden Katastrophe annehmen, die ja nicht nach rechtlichen oder sozialen Grenzen unterschied; spätestens wenn Brände in Stadthöfen ausbrachen oder diese durch Brände von außen betroffen wurden[63], waren auch die adligen Eigentümer auf die städtisch-genossenschaftlich organisierte Brandhilfe angewiesen. Da der Adel die Rolle des Rats offenbar stärker als Aufsicht wertete, die mit dem Zwang verbunden war, diesem Einblicke in das ‚freie' Adelshaus zuzugestehen, also weniger den brandvorbeugenden Aspekt wahrnahm, der auch den Adel vor Sach- und Personenschäden schützte – 1764 etwa klagten die Schornsteinfeger, die Bewohner „vornehmer Höfe" seien oft unwillig, ihre Schornsteine durch sie reinigen zu lassen[64] –, war es nur eine Frage der Zeit, bis von dieser Seite Widerstand sichtbar wurde.

Konkret faßbar wird dieser Widerstand in Form der neuen Brandordnung vom 27.11.1770. Wohl angesichts der starken Zerstörungen des Stadtgebiets während des Bombardements im Siebenjährigen Krieg (1759) betrieb der Adel zwar keine umfassende Exemtionspolitik in

[55] RP 16.02.1717.
[56] AA VI 37 bis 56. Für den Notbrunnen auf Servatii-Schild, an der Klemens-Kirche, hatte beispielsweise ein Hauseigentümer/-bewohner mit 1 Dienst 8 Sch. zu zahlen. AA VI 38.
[57] Im Jahre 1565 wies die Stadt den Adligen Morrien an, bei zwei Gademen den Schornstein zu erhöhen, weil Anwohner durch Rauch und Funken belästigt werden würden. ANordkirchen KA 101A–14, fol. 57r; desgl. Eingriff der Stadt wegen einer Kloake 1563 und 1564, KA 101A–17.
[58] Siehe S. 373.
[59] MLA 412–5; AA VI 33.
[60] Siehe S. *858.
[61] Siehe das Edikt vom 24.12.1728; Scotti (1842), Nr. 319.
[62] AA VI 35.
[63] Siehe S. *753, *782, *962, *1042, *1086.
[64] RP 02.03.1764.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

diesem Bereich, die ihn von der Aufsicht befreit hätte – zumal hierin die verschiedenen, bis 1770 erlassenen Maßnahmen, die den Adel betrafen, neben neuen systematisch kodifiziert wurden[65] –, aber er konnte doch erfolgreich durchsetzen, daß die Visitationskommission nun quasi paritätisch aus Vertretern der verschiedenen Hierarchieebenen und Exemtionsgruppen (Geheimer Rat, Fiscus Ecclesiasticus, Platzmajor, Stadtrat[66]) gebildet wurde. Analog zur Praxis der Einziehung der Gelder im Rahmen jener Schatzungen, denen auch Adlige unterworfen waren, wurden z. B. die gegen Adlige verhängten Strafgelder nicht vom Ratsdiener, sondern von den von einem Offizier der Stadtwache befehligten Soldaten eingezogen (Teil 1, Kapitel 5). Der Grundsatz, nur von seinesgleichen gerichtet zu werden, fand seine Entsprechung somit stellenweise auch im Bereich der städtischen Aufsichtsfunktionen. Es nimmt nicht wunder, daß der Adel von der jährlichen (zweckmäßigen) Verlesung u. a. der Brandordnung vor dem Rathaus am Vortag von Thomæ Apostoli, bei der dieser sich in die Bürgerschaft hätte einreihen müssen, befreit war; obgleich mit dem städtischen Aufsichtsrecht erhebliche Eingriffe in die häusliche Sphäre des Adels verbunden waren, konnten Kurfürst und Geheimer Rat nicht soweit gehen, die räumliche Absonderung aufzugeben, die ein wesentliches Instrument der sozialen Distinktion darstellte.

3.2.5 Straßenreinigung

Abfälle und sonstige Immissionen privater Haushalte bzw. gewerblicher Produktionsstätten, deren man sich i. d. R. im öffentlichen Stadtraum unkontrolliert, etwa durch Entleeren des Inhalts des Nachtgeschirrs aus den Fenstern, entledigte, stellten in der Stadt der Frühen Neuzeit, in der – wie in Münster – noch die Enge einer im Mittelalter gewachsenen Siedlung erfahrbar war, ein besonderes Problem dar. Im Unterschied zum Stadtbürger verfügte der Adel zwar mit einer ausreichenden Lebensmittelversorgung, mit Neubauten und einem zum Straßenraum abgeschotteten, zur Gartenseite hingegen geöffneten Wohnraum über bessere Lebens- und Wohnbedingungen; hinzu kamen Kutschen, die ihn im Sinne eines cordon sanitair vor den Fäkalien, den Misthaufen und den auf den Straßen herumlaufenden Schweinen im öffentlichen Raum schützten. Spürbar aber waren auch für ihn Beeinträchtigungen durch Immissionen von Gewerbebetrieben in der Nachbarschaft, durch Fäkalien aus den sog. Spül- bzw. Wassersteinen, die sich über kleine, zwischen den Häusern verlegte Rinnen auf die Straße ergossen – kurz: durch die Gerüche und Krankheiten des öffentlichen Raums, zu denen auch er beitrug.

Da das Abfall-Problem ohne Kanalisation nicht grundlegend zu ändern war, es im wesentlichen auch nicht um dessen Vermeidung ging, stand im Vordergrund die Straßenreinigung, also der Abtransport von Fäkalien, von Misthaufen und anderen Abfällen von den Straßen der Stadt. Bereits im 16. Jh. hatte der Rat der Stadt diesbezügliche Ordnungen erlassen; für 1599 ist der Eid des „Dreckführers“, also jener Person, die den ‚Dreck‘ aus der Stadt ‚führte‘ (fuhr), überliefert. Weltliche und geistliche Personen (außerhalb der Domimmunität) hatten für dessen Tätigkeit je nach Diensthöhe des Hauses Zahlungen an den städtischen Bottmeister zu leisten. In der Ordnung vom 05.03.1645, deren Entstehung möglicherweise

[65] So wurden Adlige erneut verpflichtet, die Unterhaltungskosten für die über das Stadtgebiet verteilten Notbrunnen zu zahlen (Brandordnung, Teil 2, Kapitel 28), Löschgeräte zu unterhalten (v. a. Brandeimer) und im Brandfall ihre Privatbrunnen für Löscharbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Brandordnung vom 27.11.1770 ist abgedruckt bei Schlüter (1829), S. 305–323, sowie Scotti (1842), Nr. 478; Edikte G 4 und AA VI 33; hierzu Oer (1993), S. 389f. Ausgenommen von der Visitation war allein die Domimmunität.

[66] AA VI 36.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

mit der Anwesenheit zahlreicher Gesandtschaften im Rahmen der sog. Generalfriedenshandlung zusammenhängt, war jeder *bürgerliche* Einwohner gehalten, vor seinem Haus den Unrat zusammenzukehren, um die Arbeit des Dreckführers zu ermöglichen. Als Kontrollinstanz fungierten der ‚reitende Diener' und der Bottmeister am Montag nach dem kollektiven Reinigungstermin. Die ständige Aufforderung der Anwohner zur Straßenreinigung wie auch die mehrfache Erneuerung von Reinigungsordnungen lassen indes den Schluß zu, daß von einer geregelten Abfallbeseitigung keine Rede sein kann.[67]

Auch dieser Bereich städtischen Handelns ging mit der Kapitulation der Stadt 1661 in den Kompetenzbereich des Fürsten über. In der Folgezeit erneuerte oder erweiterte er die Ausführungsbestimmungen; Sonderregelungen anläßlich von Pest- und Ruhrepidemien der 1660/70er Jahre kamen hinzu.[68] Er hatte die Durchsetzungskraft, zwischen geistlichen und weltlichen Bewohnergruppen sowie zwischen Militär und Domkapitel einen Konsens über die Beteiligung an der Straßenreinigung herzustellen. In der ersten landesfürstlichen Straßenreinigungsordnung vom 13.02.1680 hieß es denn auch deutlich, jeder Bewohner hätte Reinigungsleistungen zu erbringen und Beiträge abzuführen, „er sey geist- oder weltlich, reich oder arm, Adel oder Unadel, Civil oder Militär, hohen oder niedrigen Standtß". Angewendet wurde das Prinzip der getrennten Erhebung der Abfuhrgelder; diese waren pauschal nach Bewohnergruppen bzw. dem Vermögensprinzip bemessen[69]. Doch weiterhin ignorierten insbesondere die Exemten das Reglement, so daß v. a. in Hinblick auf die geistlichen Exemten der Fürstbischof Friedrich Christian bemüht war, mit dem Domkapitel einen erneuten, tragfähigeren Konsens auszuarbeiten (Edikt vom 26.11.1691). Eine aus den landständischen Gruppen zusammengesetzte Kommission sollte die Reinigung durch die Anwohner und die 14tägige Abfuhr aus der Stadt überwachen und eine unterschiedslose Militärexekution (Einquartierung) sollte dem Edikt Nachdruck verleihen.[70]

Im Verlauf des 18. Jhs. wurde die Straßenreinigung, gekoppelt an die Straßeninstandsetzung, grundlegend neu organisiert. Zum einen, in Abstimmung mit dem zuständigen Domkapitel sede vacante, ging die Stadt 1706 daran, die bislang privat organisierte Reinigung zu professionalisieren und damit einen städtisch konzessionierten ‚Unternehmer' als Kotführer zu betrauen, der allein verantwortlich für die Beschaffung bzw. Unterhaltung von Pferd, Karren, Knechten u. a. sowie für die Einziehung der Beiträge war.[71] Zum anderen – ausgelöst durch diese professionalisierte Abwicklung und ein erneuertes Edikt vom 30.05.1708 (basierend auf demjenigen von 1691) – kam 1708/9 eine Diskussion innerhalb der Ritterschaft über die Frage der Beitragspflichtigkeit auf, die Fürstbischof Franz Arnold, unterstützt vom Domkapitel, im Dezember 1709 beendete, indem er Exemtionsforderungen eine Absage erteilte.[72] Zum dritten wurde die Finanzierung auf einen neuen Fuß gestellt. Noch innerhalb der Sedisvakanzzeit von 1718/19 wurde ein Edikt des nunmehr regierenden Domkapitels zur Reparatur der Straßen ausgefertigt (28.01.1719). Von Bedeutung war hierbei v. a., daß der Hauseigentümer/-bewohner nun Zahlungen in Relation zur Fläche vor seiner Haustür, also

[67] Vgl. AA VI 66.
[68] So 1661, vgl. MLA 412–7; 434–16.
[69] Der Ordnung von 1680 zufolge hatte ein Domherr für seinen Hof 18 Sch. zu zahlen, ein Adliger für seinen Hof bzw. sein Haus 12 Sch. und damit ebensoviel wie ein Erbmann oder die beiden Bürgermeister; Wohnungen und Höfe auf Immunitäten wurden zu dem drastisch ermäßigten Satz von nur 4 Sch. angeschlagen, womöglich auch, um den zu erwartenden Widerstand zu reduzieren.
[70] Edikte, A 3; AA VI 67.
[71] AA VI 72.
[72] MSR 145, Bd. 15; Edikt in Edikte, E 1.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

für den zu unterhaltenden Abschnitt bzw. die darin zu erwartende Abfallmenge, zu zahlen hatte. Dieses innovative Prinzip erforderte allerdings erhebliche Vorleistungen, denn es war zum einen erforderlich, die Hauseigentümer bzw. -bewohner zu registrieren, was dadurch erleichtert wurde, daß man auf die Schatzungsregister zurückgriff; zum anderen aber war die gesamte Straßenfläche vor den Häusern aufzumessen und entsprechend der jeweiligen Fläche Beiträge, die sog. Straßengelder, festzusetzen – eine Arbeit, die 1720/26 durchgeführt wurde, aber schon 1728, nach Erlaß neuer Bestimmungen (11.03.1728), wiederholt werden mußte. [73]

In den späten 1720er Jahren hatten die Mißstände überhandgenommen; möglicherweise war eine veränderte Wahrnehmung des Problems der Grund für dieses Einschätzung gewesen. Der Zustand der Straßen, so der Fürst in seinem erneuerten Straßenreinigungsedikt vom 07.04.1727, gehe gegen „Ehrbarkeit und gute Policey", er sei Ursache für die Infizierung der Luft und daraus resultierende Krankheiten. [74] Durchgreifend wurde nun am 11.03.1728 und schließlich am 25.08.1730 die immer noch schleppende Zahlungsmoral der sog. Straßengelder angegangen, nachdem die Abflußrinne aus der Mitte an die Straßenränder verlegt worden war. [75] Schon im Vorfeld des Edikts vom März 1728 hatte die Ritterschaft versucht, sie betreffende Sonderregelungen, etwa die Reinigung der Straßen durch eigenes Personal, durchzusetzen; kompromißbereit freilich zeigte sich der Kurfürst in der Frage der Veranlagung. [76] Der ritterschaftliche Adel zahlte seine Beiträge in eine eigene, von ihrem Syndikus verwaltete Kasse ein. Im Verlauf des 18. Jhs. gingen diese Gelder an die Geheime Ratsstube; die Gesamteinnahme führte man jährlich der Straßenreinigungskasse zu. Immobilienverkäufe an Nicht-Korporationsmitglieder wurden jeweils in der sog. Straßenrechnung vermerkt, die entsprechenden Beträge wurden abgezogen und dann dem bürgerlichen Kontingent der Leischaften zugeschlagen. Verpflichtet zu Reinigung und Zahlung war der Bewohner, bei Leerstand der Eigentümer. Da die Beiträge nicht die Kosten deckten, wurden – so etwa im letzten Drittel des 18. Jhs. – der Kasse Lotterie- und Pensionseinnahmen zugeschlagen. Abgehört wurden die Rechnungen nach dem bekannten landständischen Modus durch die eingesetzte Straßenkommission, d. h. durch Vertreter des Fürsten, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Städte. Die Kontrolle der Reinigung oblag den Torwachen. [77]

3.2.6 Zaghafte Modernisierung: Brandversicherung und Stadtbeleuchtung

Auf dem Hintergrund der großflächigen Zerstörungen des Siebenjährigen Kriegs war es das Ziel des am 15.04.1768 erlassenen Brandversicherungsedikts, durch die Einrichtung einer Versicherung, deren Beiträge entsprechend dem taxierten Immobilienwert erhoben wurden, Brandgeschädigten den Aufbau ihrer zerstörten Häuser zu ermöglichen. Aufgrund ihrer quasi

[73] Die Flächenangaben in den verschiedenen Registern sind also nicht mit der Grundfläche des Immobilbesitzes zu verwechseln. Die Daten (Eigentümer, Flächenangaben, Betrag) sind überliefert in AltVerMS, Msc. 151 (1720/26, begonnen von Major Corfey im Mai 1720, beendet im Januar 1726 von G. L. Pictorius und Fähnrich Schmitz; die Liste von 1720 fehlt; Kopie in AA VIII 260) und AA VIII 87a (1728). 5 Quadratfuß wurden zu 5 Dt. angeschlagen, eine Quadratrute zu 4 ¼ Sch. Vgl. auch Kirchhoff (1996b), S. 139.

[74] Edikte, A 5.

[75] AltVerMS, Msc. 199; Edikte, A 5 und G 4 (mit weiteren Edikten: 16.01.1765, 04.05.1779).

[76] Zur Diskussion siehe MSR 145, Bd. 28.

[77] Straßenrechnungen sind überliefert in MLA 552–117 und AA VIII 106a. Protokolle der Straßenkommission in MLA 412. – Der Beitrag des Adels beispielsweise für 1785 betrug rund 119 Rtlr. Die Zahlungseingänge des Adels sind für diese Zeit nicht überliefert, vermutlich wurden die Angaben der Straßenaufnahme von 1728/30 benutzt und den neuen Beiträgen angepaßt. Günstiger wäre vermutlich das 1733 von Johann Conrad Schlaun vorgeschlagene Projekt einer Straßenreinigung durch Häftlinge des Zuchthauses gekommen. MLA 412–18.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

genossenschaftlichen Umlage reduzierte sie nicht nur das Risiko des Einzelnen und förderte das Interesse an und die Möglichkeit zu einem Wiederaufbau einer zerstörten Immobilie, sondern sie schonte damit zugleich die Landes- und Stadthaushalte: das Brachliegen von Produktionsressourcen wurde verkürzt, zudem waren den in Not geratenen Brandopfern zuvor traditionell Steuernachlässe gewährt worden[78], die sich als z. T. drastische Steuerausfälle bemerkbar machten, insbesondere dann, wenn es zu großflächigen Bränden gekommen war. Seine anfänglich ablehnende Haltung gegenüber diesem Projekt streifte der Adel nach einer erfolgreichen Überzeugungsarbeit des Geheimen Rats mehr und mehr ab.

Wiederum aber stellte sich die Frage, in welcher Weise der Adel, der inzwischen innerhalb des Stadtraums über eine Vielzahl von Immobilien verfügte, zu integrieren sei. Nach anfänglicher Verweigerung erkannte schließlich auch der Adel seinen Nutzen an diesem Projekt, und bis 1771, dem Erhebungszeitraum der ersten Brandgeldkollekte, waren fast alle Immobilieneigentümer der Brandassekuranz, die erfolgreiche Vorläufer in anderen Territorien des Reichs hatte (etwa in Berlin 1718), beigetreten; offenbar wirkten noch die Verheerungen des Siebenjährigen Kriegs nach. Allerdings wurden ihm – wie auch den übrigen Befreiten – auch auf diesem Sektor Sonderrechte zugestanden, etwa die Einzahlung der regelmäßigen Beiträge nicht direkt an die für die Erhebung zuständigen Rezeptoren, sondern an den ‚Verwaltungsangestellten' (Actuarius) der Versicherung. Hinzu kam das 1768 gewährte Vorrecht, seine Häuser nicht von den Sachverständigen taxieren zu lassen, sondern dieses selbst in Anschlag zu bringen[79], was – trotz Androhung von Überprüfungen in Verdachtsfällen – in Einzelfällen dazu mißbraucht wurde, einen überhöhten Immobilienwert zu melden. [80]

Im Zuge der zaghaften Modernisierung des Fürstbistums kamen in den 1780er Jahren schließlich Abgaben an die sog. Beleuchtungskasse hinzu. Im Februar 1782 hatten die Landstände dem Kurfürsten Maximilian Friedrich den Vorschlag unterbreitet, zur Beförderung von ‚Sicherheit' und ‚Bequemlichkeit' aber auch zur ‚Verschönerung' der Stadt eine auf rund 900 Öllampen basierende Straßenbeleuchtung einzurichten. [81] Maximilian Friedrich war dem nicht abgeneigt (13.11.1782) und wies auf Bitten der Landstände der im traditionell landständischen Modus einzurichtenden Beleuchtungskasse (Adlige zahlten an den Geheimen Rat, gemeinsame Rechnungsprüfung mit den auf den Landtagen vertretenen Gruppen) die kurz zuvor abgeschafften sog. Wagenzeichengelder zu, also jene Abgaben, die von nicht-eximierten (Fuhr-)Gespannen beim Passieren der Stadttore in die fürstliche Schatulle zu zahlen waren; hinzu kamen u. a. Abgaben auf das Einfahren fremder Extraposten ([Post-]Kutschen), auf Schornsteine und die sog. Torsperrgelder (Abgaben auf passierende Fahrzeuge außerhalb der Öffnungszeiten der Stadttore). [82] Neu war dabei weniger, daß die Initiative von den Landständen, und hier insbesondere von der Ritterschaft ausgegangen war, sondern vielmehr, daß die Finanzierung uneingeschränkt von allen Gruppen getragen werden sollte. In dem 1784/85 per Edikt umgesetzten Antrag war sogar ausdrücklich die Rede davon, alle Per-

[78] Z. B. anläßlich von Bränden 1611/12, MLA 415–4; daneben wurden Kollekten für Brandgeschädigte organisiert, z. B. für die Opfer des Brands im Kirchspiel Ludgeri 1616, AA XVII 57.

[79] AA VI 60, fol. 127r.

[80] Allgemein: Horstkötter (1941), S. 54–57; unverzichtbar ist die Arbeit von Siekmann (1989), hier v. a. S. 20–37, auf der Basis der von H. Lahrkamp (1980b) edierten Kompilation aus der Kopfschatzung von 1770 und der Brandkollekte von 1771 (BKat); zur Gründung der Versicherung ausführlich Siekmann (1981), der vollständige Text des Brandversicherungsedikts vom 15.04.1768 ist abgedruckt bei Schlüter (1829), S. 239–253; siehe auch Oer (1993), S. 389.

[81] StadtReg 69, Bd. 1, fol. 104r–106v; Bd. 4, fol. 48r; GR 78.

[82] Edikte vom 12.08.1784 und vom 11.08.1785 (Erhebung u. a. analog zu den Straßengeldern); Edikte, G 4.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

sonen (unter Einschluß der Realfreiheiten) nach ihrem jeweiligen Vermögen zu belasten, also je nach Rechtsstatus (entsprechend dem 1683 festgelegten sog. Freiheitsgrad) bzw. Dienstpflichtigkeit, und dies hieß, daß z. B. die Ritterschaft entsprechend des von den Landständen erarbeiteten Plans nominell wie prozentual höhere Abgaben zu zahlen hatte als Schatzpflichtige. Wesentliche Faktoren für die Zustimmung waren dabei offensichtlich die geringe Höhe der Zahlungen wie auch die Umsetzung des von den Landständen initiierten Projekts nach ihrer Maßgabe. Nicht unwahrscheinlich ist freilich, daß sich die Maßnahme für den Adel durchaus rechnen mochte, bilanziert man die Kosten für die standesgemäße Beleuchtung der Kutschen bzw. die eigenen Ausgaben für die Lakaien, die mit Laternen versehen der Herrschaft voranschritten, und die Zahlungen in die Beleuchtungskasse. [83]

3.2.7 Aspekte distinktiven Verhaltens

3.2.7.1 Kleiderordnung und Orden

Als erkennbare soziale Distinktions- und Integrationssymbole nutzte der Adlige nicht nur Sprache und Habitus[84], repräsentative Wohnbehausungen[85] oder Fortbewegungsmittel (Kutschen mit Wappen und einem bestimmten, vom Titel abhängigen Gespannumfang), sondern v. a. auch sein Gewand, in dem er sich in der Stadt präsentierte. In der ständischen Gesellschaft genügte Kleidung[86] nicht allein den existentiellen Anforderungen nach Schutz und Scham, sondern sie ermöglichte aufgrund ihrer engen Beziehung zum Träger und ihrer hohen Wandelbarkeit einerseits die soziale Einordnung einer Person und andererseits die Unterscheidbarkeit der Stände voneinander. [87] So schrieb noch 1815 der Assessor am Weltlichen Hofgericht, Christoph Bernhard M. Schücking, in seinen Erinnerungen, man habe in Münster Adel, Zivilbeamte und Bürger v. a. durch ihre Kleidung zuordnen können. [88] Wenn trotz der eigenständigen und mittels verschiedener Barrieren von der Umwelt abgeschotteten adligen Daseinssphäre (Stadthof) die räumliche Trennung von Adel und Stadtbewohner nicht immer aufrechterhalten werden konnte, beispielsweise wenn die Adelsfamilie ihren Stadthof verließ oder ein Fest im öffentlichen Raum stattfand, bedurfte es in diesem Begegnungsraum einer sozialen, für alle sichtbaren Markierung, die den rechtlichen, mit anderen Worten: unsichtbaren Status repräsentierte.

Der Adel verfügte mit seiner besonderen Kleidung über zweierlei Instrumente: ein identitätsstiftendes in Form einer standes- und funktionsspezifischen, auf seine Gruppe beschränkten Kleidung, bei der z. B. bestimmte, durch landesherrliche Verordnungen geschützte Standesattribute (v. a. der Degen[89]) ebenso zum Einsatz kamen wie z. B. ab den 1650er

[83] Beispiele: ein landtagsfähiger Kavalier hatte pro Schornstein 18 Sch. 8 Dt. zu zahlen, ein Schatzpflichtiger pro ganzem Dienst nur 7 Sch. StadtReg 69, Bd. 4, fol. 9r/v. – Kostenabrechnungen in DK Ms, Produkte 90 (demnach trugen die Befreiten 1784/85 ca. 17% der Gesamtkosten in Höhe von 2.453 Rtlr.), KDKamMS 4–91; Restantenlisten (1797-1801) in KR 2912.

[84] Vgl. M. Maurer (1996), S. 594–596; siehe hierzu auch in dieser Arbeit Kapitel 2.2.2.5.

[85] Siehe Kapitel 3.5.3.5.

[86] Siehe hierzu die umfangreichen Ratschläge und Beobachtungen von Rohr (1728), S. 543–573, zur Mode S. 33–54.

[87] So die Intention in der Reichskleiderordnung von 1577: Eine Person solle sich nach„Stand / Ehren und Vermögen“ kleiden, „damit in jedem Stand unterschiedliche Erkantniß seyn möge“. Abgedruckt bei Lünig (1713), S. 416–418, hier S. 416f.

[88] Nach M. Lahrkamp (1976), S. 537f., Anm. 358.

[89] Vgl. die Edikte vom 22.12.1716 bzw. 28.05.1720, in denen v. a. der friedenssichernde Aspekt durchscheint. Scotti (1842), Nr. 270 ½, 287.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Jahren die neuartigen, teuren Modetrends (Stoffe, Schnitte, Farben), und über ein abgrenzendes, über das auch in der Binnensicht eine gezielte Steuerung seiner Distinktionsstrategien vorgenommen werden konnte.[90] Die reichsweit und in den Territorien durch Initiativen der Fürsten bzw. der Stände eingeführten Luxus- bzw. Kleiderordnungen stellten zwar Mittel dar, die ständische Hierarchie gegen jene sozial dynamischen Prozesse zu schützen, die zuerst v. a. in äußerlich sichtbaren Attributen ihren Niederschlag fanden und damit ständenivellierend wirken konnten. Häufige Verstöße, die zahlreiche Neupublikationen der Edikte zur Folge hatten, und eine zweifache Wirkung – eine ambivalente, indem die Ordnungen eine Norm etablierten, die nicht mehr alle Mitglieder eines Standes erfüllen konnten, und eine paradoxe, indem die „Symbolkraft und Attraktivität der Kultur von Hof und Herrscher" eine Nachahmung, einen Konsumwettlauf provozierten, „die auf Dauer die Symbolkraft und damit die innenpolitisch-gesellschaftlichen Funktionen des herrscherlichen Luxus auszuhebeln halfen"[91] – konterkarierten den Zweck derartiger Ordnungen freilich mehr und mehr.[92]

Im Dezember 1703 unternahm die Ritterschaft auf dem Landtag zu Münster offenbar erstmals einen Vorstoß gegen den von ihr beobachteten „Versuch" der „Leute", sich durch einen über ihr „Vermögen" hinausgehenden Kleideraufwand mehr „Reputation" zu verschaffen. War die darin enthaltene Kritik an der Imitation des Adels durch die „Leute", hier vorrangig das Stadtbürgertum, sicherlich zutreffend, so war die ausgemachte Gefahr des ruinösen Konsums eine Schutzbehauptung, da Kaufkraft und sozialer Status ohnehin nicht (mehr) deckungsgleich waren.[93] Zwei ihrer Deputierten, zudem die höchsten Repräsentanten des Adels (Erbkämmerer v. Galen, Hofmarschall v. Merveldt), erarbeiteten zusammen mit dem Fürsten eine Kleiderordnung[94], die anläßlich ihrer Begutachtung durch das Domkapitel (13.03.1704)[95] und wenig später durch die Ritterschaft (18.04.1704)[96] jedoch auf heftigen Widerstand stieß. Als problematisch bei diesem Entwurf empfand die Ritterschaft zum einen die Charakterisierung und – im Unterschied zum Domkapitel – die Einbeziehung ihres Prestigekonsums (hier der Kleidung), den sie gegen Vorschriften vom Hofe bzw. ihrer beiden einflußreichen Deputierten selbst zu steuern suchte; zudem war die Ritterschaft offenbar – der Wortlaut der Kleiderordnung ist unbekannt – zusammen mit den fürstlichen Hof- und Hofkammerräten eingruppiert worden. Beide Korporationen reagierten mit dem Argument, daß es im ritterschaftlichen Kleidungsverhalten keinen überflüssigen Luxus oder Üppigkeit gäbe, zumal es gerechtfertigt sei, sich von Personen geringeren Standes zu „distinguiren"; der Kleidungsaufwand der eigenen Gruppe wurde nicht statisch gesehen, sondern stand in dynamischer Relation zur nächst niedrigeren.[97] Dann stieß die Normierung einer spezifisch

[90] Siehe die Beiträge einer Sektion der 38. Versammlung deutscher Historiker in Bochum 1990 in Saeculum 44, 1993; zur sozialen Funktion von Kleidung in der höfischen Gesellschaft Dinges (1992), hier insbesondere S. 51, 57.

[91] Pallach (1987), S. 167.

[92] Zu den facettenreichen, insbesondere ständisch-sozialen, moralisch-theologischen und wirtschaftlich-protektionistischen Argumentationsweisen und (Steuerungs-)Funktionen von Luxusverboten und Kleiderordnungen v. a. Hampel-Kallbrunner (1962); Stolleis (1983), hier v. a. Kapitel IV; Bulst (1988); Dülmen (1990), Bd. 1, S. 74–78, Bd. 2, S. 186–189; Paul Münch (1992), S. 349f.; Dinges (1992), S. 57–61.

[93] Pallach (1987), S. 120.

[94] MSR 145, Bd. 13, 12.12.1703, fol. 30v; 15.12.1703, fol. 34v/35r.

[95] DK MS 4901, fol. 41r–43r.

[96] MSR 145, Bd. 13, fol. 3r/v.

[97] Am 20.04.1704 hieß es von seiten der Ritterschaft gegenüber der fürstlichen Kanzlei, würde die„Üppigkeit unter dem gemeinen Mann" abgeschafft, so müßte der Adel diesbezüglich weniger Aufwand treiben. MSR 145, Bd. 13, fol. 5v/6r. Vgl. hierzu Rohr (1728), S. 33: „Die Mode ist eine veränderliche Weise, die bey allerhand Sachen,

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

ritterschaftlichen Kleidung auf Ablehnung, da bei Ämtern oder Landtagen in mehreren Territorien oder bei Gesandtschaften verschiedene Garderoben anzuschaffen seien; ein weiteres Argument war, daß es auch der Fürst bei Empfängen fremder Repräsentanten gerne sehen würde, wenn sie sich zu seinem „honneur und respect [...] propre", mit anderen Worten: über das avisierte Maß hinaus aufführten.[98] Die Abwehr einer außengeleiteten Kleidernormierung offenbart insofern die sozialen Bruchstellen innerhalb der durch rein rechtliche Kriterien formierten Ritterschaft, als sie alle ritterschaftlich organisierten Adligen an ein Niveau gebunden und somit die erheblichen Status- bzw. Prestigedifferenzen eingeebnet hätte; auf dem Hintergrund des prozessualen Erfolgs der Erbmänner (1685) wird hierin das Bemühen der Ritterschaft sichtbar, ihren Abstand gegen diese aufgewertete Gruppe zu festigen. Daß der Fürst die Kleidung nicht völlig freizugeben beabsichtigte, unterstreicht seinen Verzicht auf die Möglichkeit, von der finanziellen Auszehrung des Adels im Rahmen des Prestigekonsums politisch-sozial zu profitieren. Offenbar scheiterte am ritterschaftlichen Widerstand die Publikation der Kleiderordnung.[99]

Im Verlauf des 18. Jhs. war der Widerstand der Ritterschaft gegen eine Landtagsuniform wohl wegen der nachlassenden Bedeutung der Fürstenhöfe insgesamt allmählich versandet, vermutlich aber auch deshalb, um sich infolge der Wirkungslosigkeit der Kleidergesetzgebung der damit verbundenen außer- wie innerkorporativen Kleidungskonkurrenz zu entziehen und sich durch eine spezifische Uniformierung zu distanzieren; die Argumentation verschob sich von einer politisch-rechtlichen (Exemtion) auf eine wirtschaftliche Ebene: Im Jahre 1782 verfügten die Ritterschaftsmitglieder über eine sog. große und eine 1777 eingeführte landesherrliche Landtagsuniform, die allein vom ritterschaftlichen Adel getragen werden durfte[100], und im Januar des Jahres stellten sie beim Fürsten den Antrag auf Billigung einer dritten, für den Alltag gebräuchlichen sog. „Neben-Uniform", was die Bemühungen um eine bequemere und weniger kostenintensive, jedoch rechtlich ebenso geschützte Kleidung während der Landtagsversammlung im Rahmen ihres Stadtaufenthalts widerspiegelt.[101]

Die jeweils erneuerten und verschärften Kleiderordnungen von 1741[102] und vom

in so weit sie in die äußerlichen Sinn fallen, eingeführt und auf eine gewisse Zeit, so lange es denen Willen einiger Leute gefällig ist, vor wohl anständig und ruhmlich geachtet wird, bis sie wieder von einer andern Weise verdrungen wird." Zum Modewechsel, S. 43f.: „So bald die Höhern gewahr werden, daß eine Mode allgemein worden, das ist unter den Pöbel und unter die gantz Geringen gekommen, sobald werden sie der Mode, die ihnen erstlich so gefällig gewesen, überdrußig, und sind auf eine Aenderung bedacht [...]." Die Folge sei, daß die „Geringeren" den Wunsch entwickelten, die neue Mode nachzuahmen, es aber nicht weiter bringen könnten„als daß sie anfangen, dasjenige zu belieben, was denen Höhern vor einiger Zeit gefallen, nunmehro aber ihnen nicht mehr anständig ist". Rohr (S. 46f.) nannte die Klagen der „Höheren" zwar berechtigt, brachte aber den aus der höfischen Sicht unbefriedigenden Hinweis an, daß die Prärogative ja bleiben würden; (S. 47f.) das Problem indes sei die Verarmung.

[98] MSR 145, Bd. 13, fol. 3r/v, 18.04.1704.

[99] Der vom Hof zurückgekehrte domkapitularische Syndikus trug dem Kapitel vor, der Landesherr stimme dem zu, wolle darüber aber nicht weiter verhandeln; DK MS 4901, 31.03.1704, fol. 51r/v. Im Juli des Jahres war die Ordnung noch nicht publiziert; ebd., 31.07.1704, fol. 117v. In den Protokollen von 1704/5 der Ritterschaft (MSR 145, Bd. 13 und 14) oder des Domkapitels (DK MS 4901 und 4902) finden sich keine Anhaltspunkte für ein Inkrafttreten der Kleiderordnung. – Vgl. hier auch die Trauerordnung vom 08.05.1775, z. T. abgedruckt bei Scotti (1842), Nr. 498, in der eine soziale Abstufung freilich nur unzureichend erreicht wurde.

[100] KR 2766, von Kurfürst Maximilian Friedrich am 18.03.1777 unter Schutz gestellt und als Hofuniform zugelassen; bestätigt von Kurfürst Maximilian Franz am 07.06.1784, u. a. mit der Begründung, weil hierdurch„vieler nöthiger Aufwand erspart" werden würde.

[101] Msc. VI 26.

[102] Msc. VI 26, fol. 45r–47r.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

24.05.1764[103] lassen insofern deutliche Öffnungstendenzen erkennen, als die Aufwandsnormen nicht mehr relativ zur ständischen Hierarchie definiert worden waren, sondern auf dem Hintergrund der zunehmenden funktionalen Ausdifferenzierung der Gesellschaft seit dem 16. Jh. bereits Tendenzen zeigten, bei bestimmten Gruppen abhängig von ihrer Funktion bzw. ihrer Vermögenslage und damit von der individuellen bürgerlichen ‚Leistung' [104] Zugeständnisse hinsichtlich von Aufwand und Verhaltensweisen einzuräumen [105]. Darüber hinaus verdeutlichen sie den Einfluß des Adels auf der informellen und formellen Bühne sowohl für sich selbst als auch diejenigen Personen, die in den Diensten von Fürst, Domkapitel, Ritterschaft standen (z. B. die stellvertretend repräsentierenden Livrée-Diener [106]) bzw. dem Magistrat angehörten oder graduiert waren, eine Exemtion zu erreichen. Daß die Initiativen jeweils von der Ritterschaft ausgingen und die sie tragenden Gruppen bzw. ihre Angehörigen aussparte, läßt nicht nur die beschleunigten gesellschaftlichen Mobilitätsprozesse durchscheinen, die aus ihrer Sicht ein deutliches Gegensteuern erforderlich werden ließ, sondern ebenso die ungleiche Verteilung der Machtgewichte innerhalb des Territoriums. Zwar hatte sich bereits auch die Stadtobrigkeit vor 1661, also kraft eigener Statuargewalt, der Markierung der akzeptierten sozialen Ungleichheit im Stadtraum durch eine abgestufte Kleidungsvorschrift bedient, nach 1661 jedoch war diese allein den fürstlichen bzw. landständischen, hier v. a. dem vorderständischen Interessen unterworfen. Wenn mit diesen Maßnahmen insbesondere das Stadtbürgertum getroffen werden sollte, so mag dies ein Indiz dafür sein, daß infolge der verstärkten Anwesenheit Adliger in der Stadt und der hierdurch gegebenen direkten Vergleichsmöglichkeit mit dem Bürgertum der Adel seine Einflußmöglichkeiten zu nutzen versuchte, den Aufwand der nicht-adligen ‚Leute' im Sinn einer Begrenzung zu lenken und den erneut gewonnenen Abstand zu fixieren; anders gewendet, nutzte der Adel damit das Privileg der landständischen Partizipation, weitere Privilegien zu gestalten. Denn hier, im Stadtraum, bestand gegenüber dem Land nicht nur ein größeres Forum von Öffentlichkeit, sondern aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Potenz einzelner Stadtbürger eine stärkere Konkurrenz im Bereich der äußeren Aufführung (an eine breite architektonische Konkurrenz war aus finanziellen Gründen ja kaum zu denken), die hier, im Zentrum des Landes, von einer der im Fürstbistum einflußreichsten Gruppe nicht geduldet werden konnte.

Im Unterschied zur Kleidung, deren Normierung und landesfürstliche Bestätigung eine kollektive Rechtsqualität der Ritterschaftsmitglieder versinnbildlichte, ermöglichte die Aufnahme in adlige Ordenskorporationen – ein Vorgang, der auf den Adel allein begrenzt war und somit außerhalb einer Konkurrenz mit dem Stadtbürger stand – dem Kaiser [107] bzw. den

[103] Scotti (1842), Nr. 441; Edikte A 7, Nr. 86, fol. 227r/v. Erneuert und hinsichtlich der Strafe verschärft am 06.09.1765, Edikte A 7, Nr. 116, fol. 339r–340v; die Strafe, nicht jedoch das Verbot selbst, wurde am 29.08.1791 per landesfürstlichem Edikt suspendiert, um zunächst bei den Richtern Stellungnahmen einzuholen, inwieweit eine Kleiderordnung überhaupt sinnvoll sei und diese aufgehoben bzw. modifiziert werden solle. Edikt G 4, Nr. 58 1/3, fol. 190r/v. Siehe hier die Antwort des Lembecker Richters vom 18.10.1791 in ALembeck, Lembeck 15.

[104] Vgl. hierzu Loën (1752), S. 155f.; die Kaufleute würden nicht deswegen „einen größeren Aufwand [treiben], weil sie sich einbilden, vornehm zu sein, sondern weil sie ihr Glück gemacht haben und reich worden sind". Es sei ihr Recht, den Reichtum zu genießen, denn der hieraus resultierende Konsum fördere Beschäftigung. Sollte man ihm die Hantierung gleich dem Junker verbieten, so schade man dem „gemeinen Wesen". „Denn ein Kaufmann ist selten ein so groser Verschwender, als ein müsiger Edelmann; Jener sieht, so lange er handelt, seinen Credit noch immer auf das sorgfältigste zu erhalten; dieser aber bekümmert sich ernstlich um den Credit, wenn er auf dem Rand des Verderbens stehet."

[105] Diese Praxis verweist damit auch auf die erheblichen sozialen Unterschiede innerhalb der Kaufmannschaft, z. B. zwischen den Weinhändlern (privilegiert) und den Fischhändlern (nicht privilegiert).

[106] Vgl. zur „stellvertretenden Muße" Veblen (1958), S. 71.

[107] Z. B. der bedeutende Orden vom Goldenen Vlies, das der Staatsminister v. Plettenberg erhielt.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Fürsten, über eine individuell steuerbare Auszeichnung, einen gezielten Gunsterweis also, den Einzelnen aus diesem Kreis hervorzuheben sowie ggf. dessen Loyalitätshaltung zu beeinflussen und die ritterschaftliche zu überlagern. Da beispielsweise der bedeutendste Orden der Germania Sacra, der vom Haus Wittelsbach gestiftete St. Michael-Ritterorden[108], bei Androhung von Geldstrafen außerhalb der „Wohn-Appartements“[109], d. h. in der ‚Öffentlichkeit‘, ständig zu tragen war und auch sonst „in allen und jeden Orthen und Enden, nach seiner [des Trägers] Nothdurft, Willen und Wohlgefallen“[110], z. B. auf Wappen, Häusern, Kutschen, Grabsteinen usw. angebracht werden durfte, die insofern stellvertretend wirkten, vergrößerte sich nicht nur die Prestigewirkung des Ausgezeichneten, sondern zugleich auch die des Fürsten und seines Hauses, dem der Orden als Propagandafläche des eigenen Ruhms diente.[111]

3.2.7.2 Zeit und Fest

Obwohl ein nicht geringer Teil der in der Stadt begüterten Stiftsadligen in landesfürstlichen Dienstverhältnissen stand oder an den zeitaufwendigen Ständeversammlungen teilnahm, war der Adel in der Gestaltung seiner Mobilität und seiner Zeitplanung relativ autonom; dies macht schon der saisonale Wechsel von Land- und Stadtleben deutlich[112]. Anders gewendet wäre es aber zu weit gegriffen, den Alltag des Adels als einen einzigen „demonstrativen Müßiggang“ (Veblen) oder als ein „totales Fest“ (Alewyn) zu qualifizieren, zumal einerseits Phasen ebenso standesgemäßer wie statussichernder Tätigkeiten mit solchen abwechselten, in denen er in adliger Muße leben konnte, auch waren die Grenzen fließend. Ein wichtiges Kennzeichen des sozialen Rangs freilich war, daß der Adlige außerhalb eines reglementierten, das Jahr umspannenden Arbeitsprozesses stand und nicht an eine rein ökonomisch orientierte bzw. obrigkeitlich reglementierte Nutzung der Zeit gebunden war; der Adel besaß ein gegenüber anderen sozialen Gruppen nahezu unerschöpfliches Reservoir an Zeit, aus dem er zur Realisierung seiner Vorstellungen von Dasein, v. a. von Mobilität und Prestigekonsum, schöpfen konnte, und dies unterschied ihn in quantitativer und qualitativer Hinsicht ganz elementar von der Mehrzahl der übrigen Stadtbewohner.

Die weitgehende ‚Freistellung‘ von einem geregelten, obrigkeitlich normierten Verbrauch von Zeit kommt deutlich in den Adelsfesten und höfischen Feiern zum Vorschein, die aufgrund der erheblichen adligen Freiheitsräume zumeist erst dann begannen, wenn z. B. jene des Stadtbewohners entsprechend der sozialdisziplinatorisch angelegten landesfürstlichen bzw. städtischen Verordnungen beendet sein mußten[113], und sie fanden ihren Abschluß erst

[108] Im Jahre 1766 wurden von den 19 weltlichen Geheimen Räten (Wirkliche und Titularräte) des Fürstbistums rund die Hälfte mit dieser Auszeichnung im „Churfürstlich-Cöllnischen Hof-Calender“ aufgeführt.

[109] Ordensstatuten, Kapitel 5, §21; ADrensteinfurt, Drensteinfurt, Loc. 51–5.

[110] Ordenspatent für Johann Matthias v. d. Recke zu Steinfurt vom 13.07.1725, ebd.; desgl. im Patent für Ferdinand Wilhelm Josef v. d. Recke zu Steinfurt vom 26.08.1741 in AHülshoff 242.

[111] Vgl. die Erklärung der Ordensfelder und -farben in den Ordensstatuten, überliefert in ADrensteinfurt, Drensteinfurt, Loc. 51–5. Der blaue Grund beispielsweise verwies darauf, „daß [wir] all unser Creutz [...] von dem Himmel annehmen [...] und als eine Gnad Gottes geduldig tragen“ müssen; die Tugenden in den Ecken des Ordens auf Frömmigkeit, Treue, Stärke, Beständigkeit, das Kreuz als Zeichen des Sieges und Stärke vor den höllischen Anfechtungen, die blaue Farbgebung schließlich auf das Haus Wittelsbach wegen dessen Eifer beim Schutz der Ehre Gottes und des Glaubens; „massen ja solches das einzige ist, so ohnversehrt von der Ketzerey in Teutschland sich erhalten, und dahero von Ih. Pabstl. Heiligkeit Paulo V. Columna Fidei, oder Säulen des Glaubens, benamset worden“.

[112] Siehe hierzu Kapitel 2.5.6.6.

[113] Städtische Verordnungen finden sich z. B. in AA VI 24, VI 24a.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

in der tiefen Nacht oder in den Morgenstunden, wenige Stunden bzw. kurz bevor beispielsweise der produzierende Handwerker sein Werk aufnahm, von dem er lebte. Denn aufgrund der noch unzureichenden künstlichen Lichtverhältnisse war dieser auf das je nach Jahreszeit vorhandene Tageslicht angewiesen, das er im Unterschied zum Adel aus Kosten- und Arbeitsgründen nicht im gleichen Maße zu ersetzen vermochte.[114] Die Innengestaltung des Adelshauses in Form von Spiegeln und goldverzierten Flächen trug entscheidend dazu bei, das nur begrenzt einsetzbare, von den Kerzen der Stand- und Kronleuchter ausgehende Licht im Raum auf zahllose Punkte zu verteilen. In der Nutzung und Erleuchtung der Nacht, in der die Stadttore sorgsam geschlossen gehalten wurden, um die schlafende Bürgerschaft vor Feinden von außen zu schützen, in der auch in der landläufigen Vorstellung die Geister umgingen, bündeln sich die vielfältigen Formen von Ungleichheit der Sozialgruppen: Aufbauend auf den akzeptierten Formen des Festverhaltens, den geringen obrigkeitlichen Zugriffsmöglichkeiten des Fürsten bzw. des Stadtrats, den finanziellen Ressourcen und nicht zuletzt den Subsistenzweisen, die das nächtliche Fest erst ermöglichten, ließ sich für den Adel in der Aushebelung des natürlichen Tag- und Nachtrhythmus nicht nur Distanz und damit Prestige erzielen, sondern Anschluß finden an die Adelskultur des Auslands, deren Feste zeitlich gesehen immer weiter in die Nacht vordrangen.

Die Anlässe für Feste und Feiern, bei denen die Demonstration des sozialen Status eine herausgehobene Rolle spielte, waren vielfältig: Neben den typisch höfischen Divertissements[115], zählten zu den wichtigsten die rites de passage (v. a. Geburten, Hochzeiten, Sterbefälle) der Adelsfamilien[116] jahreszeitliche, v. a. aber kirchliche Anlässe im Lauf des christlichen Festkalenders, der ein wichtiges, auch wirtschaftliches Ordnungsinstrument darstellte[117], Aufschwörungen zur Ritterschaft oder zum Domkapitel, das gemeinsame Mahl zum

[114] Zum unterschiedlichen Zeitrhythmus beim höfischen Fest: Alewyn (1985), S. 38.

[115] Eine Zusammenstellung bei Rohr (1728), S. 824–838.

[116] Um 1730 berichtet eine unbekannte, für das Stift Flaesheim vorherbestimmte Adlige an ihre Base („Liebes Engelein") v. Raesfeld [?] über eine Hochzeit, wobei u. a. ihre inneren Spannungen zwischen der geistlichen und der weltlichen Sphäre zum Ausdruck kommen: Der junge Herr v. Westerholt habe die Frau v. [Ketteler] zu Sythen zur Königin erwählt, worauf das Ballett fortgesetzt worden sei; darauf ist Herr Droste von Ahaus gefolgt und habe die junge Frau v. Nordkirchen zur Königin erwählt, der Erbkämmerer habe das Kränzlein bekommen und die Frau „Obristinne", ihre Schwester, zur Königin genomen. „Jah mitt einen Wortt, es gibt heutiges Thages viele Könige und Königinnen, wie es nuhn bey solchen Galantereyen hergehe, waß darbey für Hüpperkes, Kabriolen undt charmante Gesichter gemachet undt auff die newe mode auffgesetzet werden, kanst Du mein Hertzen Krambs Vogell in einen süesen Dräumb dich leichtlich für augenstellen, neben sölchen hohen Sprüngen so biß 3 Uhren des Nachtes continuiren, muß man alle abendt sich noch beym Kartenspiell sehen laesen, es gibt lauter newe alliancen, mich förchtet selbsten, das ich noch etwaß verliere, will aber meine Juvelen undt Kleinodien woll verwahren oder selbe einem guten Hüter anvertrawen. Gedenke einmahll, waß werde ich Luhstsprünge mit auf Flaesheimb bringen." Sie hoffe, in wenigen Tagen im Stift Flaesheim – „wie mich geschehen mues" – zu sein, „es möchte sonsten die Gefahr groesser werden, das ich zur Königinne außgebohren undt dan ferners promovirt würde, ich bin schon in den anderen Regell der galanten Aufführungh, meine Augen sollten sich baldt etwaß gefallen laessen, darümb muß ich bey Zeiten einen Absprung nehmen." ALembeck, Ostendorf 15. – Siehe auch den Bericht von B. Wirtensohn an die Erbdrostin Sophie Alexandrine aus Münster, 01.06.1775, über eine Taufe [?].„[...] Dimanche il y a diner et souper à l'hôtel de Galen, ce qui continuera mecredy, jeudy, vendredy et samedy, lundy il y a diner à l'hôtel de Merveld et le soir bal masqué, on tout sera gratis [!], mème du vin de champagne et bourgogne. Le Chambellan hereditaire a fait présent à [...(unleserlich)] sa sœur et ses trois belles sœurs une montre garnie des diamans. A Mde. de Twickel un joli souvenir garni, et à son frere une tabatière d'or. Mde. de Galen [...] et la jeune fr. Erbkämmerherrin a fait présent a la jeune Dame une nouvelle toilette des plus Complètes. Mr. de Senden a recû de Bruxelles une belle voiture à quatre avec un lac verd on la dit la plus belle d'icy." ADarfeld, AVb 30.

[117] Weihnachten, Fastnacht, Ostern; zu den Feierlichkeiten anläßlich Neujahr lud der Erbmarschall die Ritterschaft nach Münster ein (1807); ANordkirchen 13194. Zur Zeiteinteilung und -messung siehe den Überblick bei Paul Münch (1992), zum christlichen Festkalender S. 170.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Landtagsende, Veranstaltungen am Wochenende[118], ‚politische Feiern' (z. B. Siegesfeiern, Namensfeste des Herrschers von Besatzungsarmeen[119]) und – eng damit verbunden – die rites de passage der Fürsten bzw. ihrer Familien, worunter im weitesten Sinn auch Regierungswechsel (Wahlfeierlichkeiten, Inthronisationen, Beerdigungsfeierlichkeiten u. a. m.) zu verstehen sind.

Da selbst die einheimischen Fürsten nicht ständig in der ‚Residenzstadt' präsent waren, weil sie für einen großen Teil des Jahres die Landresidenzen bevorzugten oder sich traditionell gar nicht im Land aufhielten, zählten die vom Landesfürsten in der Stadt Münster ausgetragenen Feiern, die hauptsächlich im Ballhaus des Fraterhausgartens oder auf dem fürstlichen Hofsaal am Domplatz stattfanden, eher zu den seltenen Ereignissen. Während dieser mitunter langen oder dauerhaften Abwesenheit der Landesherren war der in Münster anwesende Adel gezwungen, die aktuellen Formen adliger Geselligkeit eigenständig zu organisieren. Infolge dieser Autonomie war es ihm möglich, die Festräume und die soziale Spannbreite des Teilnehmerkreises, die sich im 17./18. Jh. mehr und mehr auf die Gruppe des Adels verengte[120], selbst zu bestimmen. Die weitgehende Beschränkung des adligen Umgangs auf Standesmitglieder wird beispielsweise in verschiedenen Korrespondenzen deutlich, in denen die Anwesenheit Adliger und ihr Umgang Thema war[121]; der verarmte, zum Schulbesuch in der Drosteschen Kurie wohnende Ludwig Spies v. Büllesheim etwa besuchte häufig die gegen Ende des 18. Jhs. eingerichteten Adelsvereine, wartete dem Gallitzin-Kreis (v. Stolberg) und anderen Adligen (Droste-Vischering, v. Nagel) z. T. täglich auf und pflegte, selbst in der Schule durch Kleidung und eine eigene Schulbank getrennt, nur Umgang mit gleichaltrigen Adligen[122]. Diese soziale Distinktion galt nicht nur für Feste in abgeschotteten Sozialräumen, sondern auch für relativ offene. Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. – ungeachtet der sich entfaltenden Aufklärung und der sich andernorts öffnenden Sozialschranken – verstand es der Adel durch seine Einflußnahme, sich als standesungleich empfundene Personen gleichsam ‚vom Hals zu halten'.[123] Nicht von ungefähr schien also jene Redensart münsterländischer Bauern („Das Korn steht gut, aber es junkert zu sehr") zu kommen, nach der sich ein Kurfürst – so die Erinnerungen Hüffers aus dem 19. Jh. – erkundigt haben soll; zur Erklärung erhielt

[118]Kriegs-Chronik (1878), 1879, S. 40, hier die Bälle des Erbprinzen von Braunschweig während der Besatzungszeit, die unter Einbindung des münsterländischen Adels ab dem 26.04.1761 bis zu dessen Abreise jeweils sonntags und mittwochs stattfanden.

[119]Z. B. das Namensfest Ludwigs XIV.; siehe dies und weitere Beispiele in der Kriegs-Chronik (1878) für die Jahre des Siebenjährigen Kriegs.

[120]Vgl. demgegenüber die Feier des Bedienten des Domküsters, Arends, im Jahre 1588, die im Morrienschen Hof stattfand, bei der auch eine Reihe Adliger anwesend war, S. *962. Die Abgrenzung des Adels macht sich auch im Rückzug aus den Bruderschaften bemerkbar, die neben dem Totengedenken auch weitere, vielfältige Lebensaspekte abdeckten. Vgl. die Listen der Katharinen-Bruderschaft bei G. Ketteler (1993) oder des Alten Doms bei Scholz (1995), insbesondere S. 55f.; die beiden Domherren Matthias und Johann v. Korff gt. Schmising waren die beiden letzten Mitglieder des Stiftsadels, die in die Liebfrauen-Bruderschaft (1674) eintraten. Bereits im Verlauf des 16. Jhs. hatten sich die Erbmänner zurückgezogen. Vgl. die Liste bei Steinbicker (1966) sowie die Angaben der Prosopographie. Zur Entwicklung beim Großen Kaland (Domkirche) siehe Helmert (1979), S. 114–117, zu den stadtmünsterschen Bruderschaften allgemein Stadtmuseum Münster (1993b).

[121]Z. B. in AAssen, F 714.

[122]Siehe die Erinnerungen, abgedruckt bei Aders (1956a).

[123]Mehrere angesehene Kaufleute hätten sich über ein Konzert in Münster beklagt (Lippstädter Zeitung, 06.02.1789), bei dem sie, obgleich sie den gleichen Eintritt wie der Adel zahlen mußten, keinen Einlaß in solche Logen erhalten hätten, in denen Adlige säßen. Spitz interpretierte die Zeitung aus sicherer Entfernung diesen„Ahnenstolz": „er stamme statt vonn Ertzvatter Adam von einer hoheren Menschen Race ab, und werde schon erniedriget, wenn der Schatten eines Menschen, dem bey allen übrigen Vorzügen der Menschheit, nur das, ohne dieselbe unbedeutende von stehet, sich mit seinen hochadlichen Schatten vermischet". Zitiert nach SlgTyrell 45–11.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

er zurück: „Die Halme, die so gerade aufgeschossen sind und den Kopf so gerade in die Höhe tragen, nennen wir Junker; da sitzt nicht viel Korn drin." [124]

Die verschiedenen Ursachenstränge, die für die (saisonale) Anwesenheit Adliger in der Stadt verantwortlich waren, schufen hier erstmals eine räumliche Basis, um in regelmäßigen Abständen in einer geschlossenen Gruppe von Standesgleichen die erlernten kulturellen Praktiken eines Kavaliers auszuleben. Rekreation, insbesondere durch Musik [125], trat hier neben repräsentative Funktionen, neben Informationsaustausch v. a. in politischen, korporativen, wirtschaftlichen und familiären Fragen; schließlich waren diese Foren auch erste Begegnungssituationen unverheirateter Kinder und ihrer Eltern. Neben der engen Verbundenheit des Stiftsadels brachte es die starke konnubiale Verflechtung v. a. bei Festen aus familiären Anlässen mit sich, daß dort ein großer Teil des in der Stadt anwesenden Adels aufeinandertraf. Je nach Anlaß und Aufwand konnten sie zeitweise weitere, auswärtige Adlige in die Stadt führen. Daneben war das städtische Leben des Adels, insbesondere der Frauen, auch durch kleinere Begegnungszirkel geprägt. [126] Da es bis zur Gründung adliger Vereine gegen Ende des 18. Jhs. keine spezifisch adligen Festräume außerhalb der adligen Stadthöfe gab, zudem nicht auf die kollektiven Festräume der Gilden zurückgegriffen werden konnte, war es jenen bedeutenden Familien möglich, sich durch die Einrichtung von Festsälen in ihren adligen Stadthöfen zu profilieren. Das Fest setzte insofern nicht allein einen Kontrapunkt zur ‚Alltagswirklichkeit', sondern war vielfältig nutzbar. Anläßlich des von dem Drosten Hermann Anton Bernhard v. Velen 1730 ausgetragenen Fastnachtsballs, der wenige Wochen vor seiner Heirat stattfand, griff v. Velen zur Produktion familiären Prestiges sachlich und personell auch weit über sein eigenes Personal hinaus und engagierte Köche, Diener und Küchengehilfen anderer Adelsfamilien, daneben auch auswärtige Musiker oder die „Stadtmusicanten". Die Gesamtkosten des Balls von rund 145 Rtlr., was etwa dem halben Jahresgehalt eines Kriegsrats entsprach, lassen nicht nur die adligen Freiheitsräume Gestalt annehmen, die nicht unter Fest- und Luxusverbote fielen, sondern neben den Prestigefunktionen für den erst 1726 zum Drosten und 1728 zum Geheimen Rat ernannten v. Velen auch die ökonomischen Chancen für die städtische Wirtschaft deutlich werden, die aus den Adelsfesten resultieren konnten. [127]

Bezogen auf den Teilnehmerkreis weitgehend öffentlich waren Aufführungen (Theater, Instrumental-/Vokal-Konzerte) bei den Jesuiten (seit dem späten 16. Jh.), im Krameramtshaus[128] und, von 1775 bis zur Schließung 1890, im Komödienhaus, das in der Folgezeit auch von Adligen für verschiedene Funktionen (fast wöchentlich organisierte Bälle gegen Eintritt, Theater, Konzerte im Abonnement)[129] genutzt wurde. Erst zur Zeit der Aufklärung wurden die gesellschaftlichen Begegnungssituationen zwischen dem Adel auf der einen, den sozial *hochgestellten* Beamten- bzw. Bürgergruppen auf der anderen Seite, häufiger – z. B. im privat-geselligen Rahmen, als Träger gemeinsamer karitativer Veranstaltungen zugunsten

[124] Hüffer (1952), S. 45f.

[125] Zur Bedeutung der Musik siehe Salmen (1963), v. a. S. 204–228.

[126] Vgl. AAssen, F 714, Brief vom 05.01.1721.

[127] Siehe die Rechnungen eines Fastnachtsballs der Familie v. Velen, 1730; ALandsberg-Velen 8916.

[128] Beispiele in: Slg. Theaterzettel im StadtA Ms; AA II 20, Bd. 123 (1713); AA VIII 59a (1728); jeweils gegen Zahlung einer Abgabe an die Armenkasse.

[129] Siehe die Rechnungen für die Familie v. Nagel zu Vornholz für das Wirtschaftsjahr 1776/77 in AVornholz, B 1962. In den 1770er Jahren hatten die Kapellmeister Adam Franz Waldeck, Nicolai und schließlich 1775 Martellus die kurfürstliche Konzession erhalten, im Hofsaal bzw. nach Vollendung des Komödienhauses dort mit ihren Musik- bzw. Schauspielgruppen Konzerte oder Theateraufführungen gegen Eintritt zu veranstalten; KR 3073, KR 3076 (Ballordnung vom 05.01.1775 bzw. 01.02.1779), KR 3085.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Abbildung 3.1: Festsaal des Heeremanschen Stadthofs (Romberger Hof).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Abbildung 3.2: Komödienhaus, 1894.

ärmerer Einwohner, u. a. während der ‚zweiten Stiftungskonjunktur' (Küster) [130], im Rahmen der Gründung eines münsterschen Theaters (Komödienhaus) nach dem Siebenjährigen Krieg, dessen Betrieb zur Hälfte von Adligen und Nicht-Adligen organisiert worden war [131], oder der theologisch-philosophischen Gruppe der sog. Familia Sacra um die Fürstin v. Gallitzin. Aber

[130] Küster (1995), S. 23f.; Vahle (1913), S. 60.

[131] Zur Gründung des münsterschen Komödienhauses am Roggenmarkt, das 1775 eingeweiht wurde, siehe v. a. J. Prinz (1956), dort S. 37–39 ein Verzeichnis der Theaterabonnenten, die sich fast ausschließlich aus Adligen, Räten und Militärs zusammensetzten; Stolz (1909), S. 4, 11–32; E. Müller (1934/35); zum Theater- und Musikleben der Stadt siehe auch den Überblick von Brockhoff (1993), hier insbesondere S. 581–598.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

die Grenzen waren immer noch deutlich sichtbar (Kleidung) und erfahrbar. „Münster", so heißt es in den Jugenderinnerungen des Ludwig Spies v. Büllesheim, „war in allen Formen noch so wie vor der französischen Revolution, streng aristokratisch. Ein potenter Adel, der alle Winter sich in der Stadt vereinigte, erhielt sich streng geschlossen den Kreis, in welchem nur jene sich bewegten, die einen historischen Namen trugen und unverletzte Geschlechtstafeln aufzuweisen hatten."[132] Nur in Ausnahmefällen (Freimaurerloge) boten die verschiedenen Vereine und Clubs, die keine religiöse bzw. kirchliche Fundierung mehr kannten, standesübergreifende Beitrittsmöglichkeiten. Selbst noch institutionalisierte, erst in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jhs. konstituierte Gesellschaften (Vereine)[133] zogen aufgrund ihrer Zielsetzung – u. a. dem „Rückzug des sonst so stark am Prinzip der Sichtbarkeit seines Handelns ausgerichteten Adels in die unsichtbare, von konventionellen Verhaltensanforderungen befreite Privatsphäre des Vereins", vermutlich auch in Reaktion auf das stadtbürgerliche Vereinswesen sowie zunehmender bürgerlicher Kritik an der adligen Privilegierung – eine scharfe Grenze gegenüber den hohen Beamtengruppen.[134]

3.2.7.3 Rites de passage und religiöse Versorgung

Infolge der zunehmenden temporären wie saisonalen Anwesenheit Adliger in Münster wurden nun auch verstärkt sakral-gesellige Handlungen im Rahmen der rites de passage in der Stadt vorgenommen; diese Intensivierung spiegelt sich in dem prosopographischen Material deutlich wider. Doch zeigt sich im Vergleich zwischen Land und Stadt, daß während der Anwesenheit in Münster weniger rites de passage stattfanden als auf dem Land. Dies war nicht nur eine Folge vormoderner Mentalitäten, die eine starke terminliche Steuerung von Heiraten und Geburten bewirkten. Anhand des prosopographischen Materials läßt sich zeigen, daß der Sommer ein bevorzugter Heiratstermin war, das Frühjahr und der Spätsommer ein beliebter Geburtstermin – Zeiträume also, die *außerhalb* der Stadtsaison lagen. Zum anderen aber wird deutlich: der Landsitz blieb prägend für die Lebens- und Handlungsweise des münsterländischen Adels.

Insbesondere Hochzeiten fanden, obgleich doch i. d. R. *planbare* Ereignisse, auf dem Landsitz statt. Von den 59 Erstheiraten[135], bei denen der Ort bekannt ist, wurden nur 11 (=18,6%) in Münster, aber 48 (=81,4%) auf dem Landsitz der beteiligten Familien, mitunter auch an einem anderen Ort, vorgenommen. Demgegenüber weisen i. d. R. *nicht-planbare* Ereignisse einen höheren städtischen Prozentsatz auf; hierzu zählen mit Einschränkungen auch Taufen, da nach der Geburt weder Säugling noch Mutter lange und schwerfällige Reisen unternehmen konnten, zudem erschien aufgrund der hohen Sterblichkeitsrate eine schnelle Taufe ratsam. Von 115 Säuglingen wurden immerhin 33 (=28,7%) in der Stadt getauft. Auch nach Todesfällen war eine schnelle Reaktion notwendig. Da der Stadtaufenthalt in die kalte Herbst- und Winterzeit fiel, war die städtische Sterberate zwangsläufig höher. Während die in Münster verstorbenen Domherren ihre letzte Ruhe auf dem Domherrenfriedhof im Mittel-

[132] Aders (1956a), S. 205.

[133] 1782 Adliger Club, aufgelöst um 1809, 1787 insgesamt 48 Adlige; 1799 Adliger Billard-Club, aufgelöst 1826, Neugründung 1839; 1800 Adliger Damenclub. Siehe allgemein E. Müller (1917/18); M. Lahrkamp (1976), S. 540–546; Walter (1987), S. 213–229; Horst Conrad (1998); Frau v. Oer bereitet z. Zt. eine Studie zum Damenclub vor.

[134] Vgl. Reif (1979), S. 49, sowie ausführlich zum adligen Vereinswesen seit dem späten 18./im 19. Jh. ebd., S. 400–429.

[135] Insgesamt sind 205 Erstheiraten bekannt; vgl. die prosopographischen Einträge.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

punkt des Kreuzumgangs fanden – gleichsam innerhalb eines adligen Refugiums –, wurden die Leichname weltlicher, in der Stadt verstorbener Adliger im Regelfall auf das Land verbracht. Dort, am Stammsitz, verfügte die Familie über eine Gruft oder aufgrund ihrer Patronatsrechte über ein Erbbegräbnis in der örtlichen Pfarrkirche; hier war es möglich, sie mit den Ahnen des Geschlechts im Tod zu vereinen und dabei zugleich durch die Einbeziehung von Gesinde und Dorfbevölkerung die Herrschaftsverhältnisse auf dem Land sinnfällig werden zu lassen.[136] Dies schloß nicht aus, daß für den Verstorbenen in der Stadt- *und* in der Dorfkirche Seelenmessen gelesen wurden.[137] Daneben gab es einige wenige Familien, die zumeist im Rahmen von Immobilienkäufen an die inbegriffenen Begräbnisplätze der bürgerlichen Voreigentümer in stadtmünsterschen Pfarrkirchen gekommen waren und diese in der Folgezeit nicht abstießen, sondern beibehielten; überwiegend waren dies jedoch Familien des ehemaligen Patriziats, die ihre vormals ererbten oder erworbenen Bestattungsrechte in den Kloster- bzw. Pfarrkirchen weiterhin nutzen wollten[138], oder nobilitierte Honoratioren (z. B. v. Wintgen[139], die zu diesem Zeitpunkt noch über keinen Landsitz verfügte), die als ‚städtische Aufsteiger' dortige Bindungen, d. h. Erbbegräbnisse und Besitztitel, besaßen; die Familie v. Landsberg bzw. dann v. Korff gt. Schmising stellen mit ihrem Erbbegräbnis in St. Martini eine Ausnahme dar. Zu einer großflächigen adligen Repräsentation mittels Epitaphien innerhalb der innerstädtischen Pfarrkirchen kam es aber nicht.

Die religiöse Versorgung war demgegenüber ein quasi alltäglich bzw. wöchentlich zu lösendes Problem. Da die Gemeinsamkeit des Glaubens auf dem Hintergrund der Ehrwahrung nicht zugleich auch die Trennung der Gläubigen in abgeschottete soziale Räume aufhob, verweisen einige Beispiele auf verschiedenartige Strategien des Adels, die Distinktion vom gläubigen Stadtbewohner aufrechtzuerhalten. Überwiegend besaßen die Adelsfamilien ein Kirchengestühl in der für den adligen Stadthof zuständigen Stadtkirche, dessen sich auch die führenden städtischen Geschlechter zur Distinktion bedienten.[140] Da das Gestühl im Regelfall als Zubehör der für den Stadthofbau erworbenen Bürgerhäuser an die Adelsfamilie gelangt war, läßt sich daraus nicht zugleich eine Nutzung ableiten[141], aber sie liegt doch auf der Hand, wenn das dann eigentlich nutzlose Objekt ‚Kirchenstuhl' nicht verkauft wurde oder wenn die Rechte eigens erworben oder die Stühle hinsichtlich ihrer Substanz erneuert wurden.[142] Zu den Besonderheiten der Kirchenbänke zählte, daß sie fast durchgängig abgetrennt, verschließbar und durch die Familienwappen gekennzeichnet waren, zumeist lagen sie an einer hervorgehobenen Stelle innerhalb des Kirchenraums, doch gab es keine gesonderten adligen

[136] So z. B. der Leichnam des am 26.02.1782 in Münster verstorbenen Hermann Adolf v. Nagel zu Vornholz, der am folgenden Tag in Begleitung von Minoriten und sechs seiner ehemaligen Bedienten zu Pferd mit Windlichtern nach Vornholz überführt wurde; AVornholz, B 1964, fol. 33. Die in Münster verstorbene Anna v. Tecklenburg wurde sicherlich auch deshalb in Bentheim beerdigt, weil sie lutherisch war und die Kirche Überwasser eine Beerdigung verweigerte; vgl. R. Schulze (1952), S. 17. Sander Droste bestimmte in seinem Testament von 1525 für diesen Fall, daß man ihn in Münster beerdigen, in Senden aber einen Gottesdienst abhalten solle, was die mentale Bindung unterstreicht; Frese (1992a), S. 221. Weitere Beispiele im Notizbuch der Jungfer Tondorf, Haus Runde.

[137] So beispielsweise anläßlich des Tods von Johann Matthias v. d. Recke zu Steinfurt († 03.11.1739); ADrensteinfurt, Nachtrag A 100.

[138] Vgl. den Streit zwischen dem Kloster Überwasser und der Witwe Margaretha v. Kerckerinck zu Borg, geb. v. Valcke, über die Entfremdung einer Grabstelle (1663), ABorg 736.

[139] Siehe S. *1048.

[140] Vgl. Dülmen (1990), Bd. 2, S. 189–192.

[141] Siehe z. B. S. *851; S. *915; S. *962; S. *941.

[142] Siehe S. *1005.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Stuhlrechte[143]; auch hier spiegelte die räumliche Distanz zugleich die soziale wider. Dann bedienten sich verschiedene Familien, so z. B. v. Plettenberg zu Nordkirchen und Droste zu Vischering, nicht der Stadtkirchen, sondern der innerhalb der Domhofimmunität gelegenen ‚Sonderkirchen' St. Paulus und St. Jakobi oder auch der innerhalb des Stadtgebiets gelegenen Klöster; auf diese war primär die finanzielle Förderung durch den Adel ausgerichtet[144]. Den höchsten Abschottungsgrad erreichten Familien, die etwa päpstliche Privilegien über die Einrichtung und Nutzung einer eigenen Hauskapelle in ihren adligen Stadthöfen hatten erwirken können (v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen[145], v. d. Recke zu Steinfurt[146]).

3.2.8 Zusammenfassung

Im zeitlichen Verlauf wird deutlich, daß der Adel seine grundsätzlich Ablehnung jeglicher Form von städtischer Reglementierung, Kontrolle und Beitragsleistung – kurz: von Integration in die ‚Bürgergemeinde' und damit Anerkennung der Ratsobrigkeit – beibehielt. Adlige Abkunft, rechtliche Privilegierung und Nähe zum Fürsten wie zum Domkapitel wurden nach dem Zuzug des Adels in ein Klima der Abschottung der freien ‚Höfe und Häuser' und ihrer Bewohner umgemünzt, was in einer ausgeprägten kommunalen Desintegration sichtbar wird. Der Adel war trotz aller Bevorrechtigung zwar nicht in der Lage, sich der überwiegend vom Domkapitel gestützten Politik des Fürsten grundsätzlich zu verweigern, aber es gelang ihm doch über landständische oder eigene Kanäle, z. T. in Form von vermittelten Kompromissen, einen Modus zu schaffen, der in manchen Punkten zumindest formal seine herausgehobene Stellung in Stadt und Stift wahrte; außerordentlich wichtig war hier insbesondere die Beitragsleistung in gesonderte Kassen und die paritätische Besetzung der Aufsichtsgremien. Wenngleich also die Grenze sichtbar blieb und der Widerstand des Adels gegen einzelne Maßnahmen auch im 18. Jh. nicht abebbte, so zeigte sich der Adel seit der ‚Sattelzeit' freilich in jenen Bereichen durchaus konzessionsbereit, die auch ihm einen Vorteil zu bringen schienen, nur geringe finanzielle Lasten bedeuteten oder sein prinzipiell beanspruchtes Leben in abgeschotteten Wohngehäusen außerhalb jeglicher kommunaler Zuständigkeit nicht gefährdete. In einem Punkt allerdings, schien diese Grenze gefährdet: den Abgaben und Diensten.

3.3 Abgaben und Dienste

Ein wichtiger Baustein der innerstädtischen Ordnung stellte die gemeindlich-genossenschaftlich geprägte Vorstellung von der Heranziehung *aller* Stadtbewohner zu den Lasten und Pflichten dar, d. h. unabhängig von der Erlangung des Bürgerrechts.[1] Die Stadt versuchte möglichst umfassend, auch die verschiedenen, mit Sonderrechten ausgestatteten Bewohnergruppen des Stadtraums darauf zu verpflichten, finanzielle Abgaben zu leisten oder persönliche Tätigkeiten zu verrichten. Im Vordergrund stand hierbei für die Stadt, insbesondere bis

[143] Vgl. das Rechtsgutachten von E. Schulte in AHarkotten I, Möllenbeck IV, A 9, fol. 121f; E. Schulte (1931a), S. 102.

[144] Beispiele zum Kapuziner-Kloster bei Moßmaier (1937), S. 32f., 81f. Anläßlich des Tods von Johann Matthias v. d. Recke zu Steinfurt († 03.11.1739) erhielten die Kapuziner eine Stiftung, die damit begründet wurde, daß der Verstorbene mit ihnen „ahlliiert" gewesen sei; ADrensteinfurt, Nachtrag A 100.

[145] Siehe S. * 891.

[146] Siehe S. * 996.

[1] Schilling (1988), S. 103. Zum genossenschaftlichen Konnex der Steuererhebung im Mittelalter siehe A. Erler (1963).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

zum Verlust ihrer Wehrhoheit 1661, der finanzielle oder persönliche Beitrag des Einzelnen zur Sicherung der städtischen Integrität nach Außen, d. h. die Schaffung eines Schutzraums gegenüber Dritten, der nicht nur die für den Fortbestand existentiellen Rechte der Stadt als Körperschaft beinhaltete, sondern auch diejenigen der Stadtbewohner. Daneben hatte sich die Stadt Münster aufgrund ihres Rechtscharakters als Landstadt unmittelbar oder mittelbar auch solchen Abgaben zu unterwerfen, die auf den Reichs-, Kreis- und Landtagen beschlossen wurden und somit in der Ertragskompetenz des Reichs, des Kreises bzw. der Landschaft des Territoriums lagen. Aufgrund der Organisation des Reichs bzw. der Kreise wie auch des genossenschaftlichen Ordnungsprinzips wurden die fälligen Abgaben von den übergeordneten Ebenen nicht direkt vom einzelnen Steuerbürger eingezogen, sondern von der Stadtobrigkeit, die die Lasten im Rahmen eines Umlageverfahrens (Aversum) erhob.

Die erheblichen Veränderungen in ihrer Stellung zum Land trafen die Stadt v. a. in zwei Bereichen. Zum einen war sie infolge des Verlusts ihrer ausgeprägten Autonomiestellung nach 1661 in einem erheblichen Ausmaß gezwungen, städtische Rechte an den münsterschen Landesherrn abzugeben, wodurch sich das der Besteuerung immanente Konfliktpotential im Verlauf des 17. Jhs. stark erhöhte. Aus dem Versuch, ihren relativen Autonomiestatus aufrechtzuerhalten, wie auch aus dessen Scheitern (1661), resultierten nicht nur eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt, sondern auch der Entzug von Kompetenzen, sich gegen jene Gruppen zur Wehr zu setzen, die vom Fürsten – und nicht von der Stadt – im Rahmen ihres Aufenthalts in der Stadt mit verschiedenen Privilegien ausgestattet waren. Zum anderen kam hinzu, daß sich infolge der gesteigerten territorialen Verdichtung und der städtischen Zentralität (Landständeversammlungen, Verwaltung, Militär, Fürstenhof, Kirche) die Zahl und Art der exemten Bewohner stark ausdifferenzierte bzw. erhöhte. Die doppelte Aufgabe bestand nun auf dem Hintergrund dieser zunehmenden Verflechtung darin, nicht nur die Steuerausfälle zu verkraften, sondern auch die Besteuerung selbst an diese veränderte Lage, hier v. a. den Aufenthalt des Adels und die von diesem eingerichteten Stadthäuser, in Form einer Steuerkonvergenz anzupassen.

Der fiskalische Zugriff der Stadt auf den Adel wurde dadurch kompliziert, daß der Art seiner fiskalischen Privilegierung, die zugleich objektives Sonderrecht wie subjektive Sonderberechtigung war (Mohnhaupt)[2], in der Anfangszeit und noch bis weit in das 17. Jh. hinein ein „begünstigender Herrschaftsakt für einen Einzelempfänger" (Krause)[3] zugrundelag, mit anderen Worten: nicht grundsätzlich kollektiv bzw. korporativ oder in einer einheitlichen Form gewährt worden war. Zudem wurden Abgaben und Dienste von verschiedenen Gesetzgebern mit je unterschiedlicher Durchsetzungsfähigkeit erhoben, deren Verhältnis zueinander u. a. durch die fürstlich-städtischen Spannungen v. a. des 16./17. Jhs. belastet war. Dieser Umbruch, der insbesondere zu einer stärkeren fiskalischen Belastung der Städte führte, geriet im 16. Jh. zunehmend in den Blick der Steuerrechtspublizistik.[4]

3.3.1 Landessteuern

Zu den Landessteuern, die dem Fürsten kraft Landeshoheit zustanden (IPO), sind diejenigen Abgaben zu zählen, die der Fürst aufgrund seiner landständischen Bindung im Bereich der fiskalischen Erhebung, des Zwecks und der Verwaltung i. d. R. erst nach Übereinkunft

[2] Mohnhaupt (1984), Sp. 2006.
[3] H. Krause (1984), Sp. 1999.
[4] Schwennicke (1996), hier S. 88–99.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

mit den landtagsberechtigten Gruppen ausschreiben und innerhalb des Stiftsgebiets direkt oder indirekt einziehen durfte; die Geldleistungen flossen hauptsächlich in die Kasse der Landschaftspfennigkammer, aus welcher der Hauptteil der Landesausgaben gedeckt wurde, während der Landesherr aus seinen Tafelgütern – neben anderen unterstützt durch landständische/ausländische Subsidien – Hofhaltung und Verwaltung, den *F ürstenhof* also, zu finanzieren hatte. Hinzu kamen Kreis- oder Reichssteuern, die auf die Bewohner des Territoriums umgelegt wurden; zu letzteren zählten der Gemeine Pfennig und die Kammerzieler (Reichskammergericht), zu den außerordentlichen v. a. die ohne landständischen Diskurs per Reichsabschied festgesetzten Matrikularbeiträge entsprechend der Reichsmatrikel von 1521, was dem Fürsten im Unterschied zum mehr und mehr abgelehnten Gemeinen Pfennig ermöglichte, die Lasten in territorial-landständischer Hoheit so zu repartieren, daß ‚Überschüsse' in seine Schatulle flossen.[5]

Die Abgabenarten von Landessteuern – v. a. die Monats-, Personen-, Vieh-, Feuer- oder Hausstättenschatzung sowie Akzisen, Multersteuer oder Sonderabgaben (z. B. Kontributionszahlungen an ausländische Truppen) – waren infolge des erheblich gestiegenen Finanzbedarfs des sich ausformenden bzw. konsolidierenden Territoriums seit den 1530er Jahren, der Auswirkungen des Spanisch-Niederländischen Kriegs am Ende des 16. Jhs. und dann v. a. durch die Herausbildung eines Heeres in der Mitte des 17. Jhs.[6] z. T. neu eingeführt, z. T. nun regelmäßig (monatlich) oder häufiger erhoben worden. Hatten die Stände die Kirchspielschatzung zu Beginn des 17. Jhs. noch relativ selten, etwa 2–3 Mal pro Jahr ausgeschrieben, so stieg die Erhebungsquote in den 1630er Jahren infolge des Dreißigjährigen Kriegs auf acht (1633) und elf (1634) Schatzungen im Jahr an[7]; Steuern entwickelten sich zu einem regulären Finanzierungsinstrument des frühneuzeitlichen Staats.

Die bedeutendste unter ihnen, weil regelmäßig eingezogen und am ertragreichsten, war die Monatsschatzung (Direktsteuer), die im Gebiet der Stadt Münster nicht in fürstlicher oder landschaftlicher Verantwortung eingezogen wurde, sondern in städtischer durch die Kämmerer bzw. die ausführenden Leischaftsdiener[8], die sich entweder auf vorhandene Haushaltungs- oder Personenregister stützten oder jeweils steuerbezogene Listen anläßlich eines Steuerumgangs erstellten. Entsprechend der landschaftlichen Steuermatrikel hatte die Stadt als Gesamtschuldnerin gegenüber dem Land – was den genossenschaftlichen Charakter zum Ausdruck bringt – eine fixierte Steuersumme an die Landschaftspfennigkammer abzuführen, deren Umlage und Erhebung (Aversum) auf die Bewohner die Stadtobrigkeit selbst regeln konnte (Repartition). Steuerpflichtig war der jeweilige Haushalts- oder Familienvorstand; die für den Einzelnen variable Höhe richtete sich nach der Art des Gewerbes, dem ‚Wohlstand' (Vermögen) – was faktisch auf eine Art Selbstveranlagung hinauslief – und der Diensthöhe eines Hauses.[9] Der Steuermatrikel (1652/58) zufolge betrug die Höhe einer ganzen Monatsschatzung, die die Stadt Münster aufzubringen hatte, rund 350 Rtlr., für das gesamte Stiftsge-

[5] Hermann Conrad (1962/66), Bd. 2, S. 135f.; grundlegend: W. Schulze (1978).

[6] Vgl. die Zusammenstellung der auf den Landtagen von 1670–1739 gemachten Bewilligungen für die münstersche Miliz in DK MS 3770.

[7] Vgl. den Bericht des Geheimrats Druffel von 1803 an die Preußische Spezialorganisationskommission, abgedruckt bei Scotti (1842), Nr. 1, hier S. 85f., Quelle: SpezKomMS 199, sowie den Bericht von H. A. Callenberg über die münstersche Steuerverfassung in ALandsberg-Velen 6937; vgl. auch zur mittelalterlichen Praxis der Abgabenerhebung im Fürstbistum die ältere Darstellung von Metzen (1895), hier zur Exemtion von Klerus und Adel v. a. S. 62–72. Zur Ausbildung des Steuersystems im Fürstbistum Münster (um 1536/39) Kirchhoff (1988c).

[8] Zur Funktion siehe Marré (1913), S. 28–34; M. Lahrkamp (1976), S. 257. Nähere Bestimmungen finden sich in der Dienstordnung vom 28.08.1573 (Zusätze vom 30.10.1573) in AA VIII 192a.

[9] KDKamMS 4–88.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

biet rund 29.945 Rtlr.[10] Überschüsse aus der Steuerumlage fielen an die Stadt, Unterschreitungen mußten von ihr ausgeglichen werden.

Weitere Lasten resultierten für die Bewohner aus der Einquartierungspflicht, die abhängig von der Schatzpflichtigkeit oder von gesonderten Erlassen war. Die Soldaten wurden im Regelfall in Privathäusern untergebracht und dort durch den Haushalt verpflegt (Naturalservis), andernfalls wurde eine zweckgebundene Ablösungszahlung (Servisgeld) erhoben; aufgrund der Kopplung an die Garnisonsstärke unterlagen beide starken Schwankungen.[11] Ausführende Organe waren die sog. Billetherren. Die Quartierung der Hofkavaliere und Hofbedienten wurde in Zusammenarbeit mit dem Hofmarschall vorgenommen; auch hier wurden z. T. Bürgerhäuser herangezogen. Erst 1763 trat eine vierköpfige landesfürstliche Billetierungskommission des Geheimen Rats an die Seite der städtischen, deren Aufgabe u. a. in der Billetierung der Befreiten bestand.[12]

3.3.2 Abgaben und Dienste in städtischer Ertragskompetenz

Aufgrund des gemeindlichen Organisationsprinzips waren in der Stadt neben den verschiedenen Steuern und Gebühren auch persönliche Dienste zu erbringen, die im Unterschied zum fürstlichen Militärdienst aus der Ortsansässigkeit resultierten und innerhalb einer bestimmten Altersspanne neben dem eigentlichen Nahrungserwerb zu verrichten waren. Der sog. Stadtdienst, der auf den dienstpflichtigen Häusern der Stadt lastete, setzte sich zusammen

- aus den Abgaben zur Finanzierung des städtischen Militärwesens (Stadtsoldaten, zumeist Söldner) und denjenigen zur Finanzierung bzw. Unterhaltung der städtischen Befestigungswerke (‚Stadtwerke'), sowie
- aus persönlichen Dienstleistungen im Rahmen der Stadtverteidigung oder von Wachtdiensten, Kriegsdiensten und den Festungsarbeiten, daneben aber auch aus der Unterhaltung eigener Waffen und Rüstungen sowie der Beherbergung von Soldaten (Einquartierung).

Mit dem Übergang der Wehrhoheit an das Fürstbistum 1661 wurde die persönliche Leistung des Einzelnen zunehmend abgebaut, jedoch nicht vollständig beseitigt (Wachtdienst)[13], und in der Hand des landesfürstlichen Militärs professionalisiert. Die Geldleistung wurde zeitgleich mit der landschaftlichen Monatsschatzung in Form einer Direktsteuer, dem Stadtwerkgeld, erhoben und floß in die Kasse der städtischen Kämmerei; in welchem Maß sie im 17. Jh. überhaupt zweckgebunden verwendet wurde, bedarf noch einer näheren Untersuchung. Erhebungsgrundlage des im Unterschied zur Monatsschatzung fixen Stadtwerkgelds war der in drei Klassen unterteilte sog. Dienst[14] (1, ½, ¼), der an einem Gebäude haftete, also ei-

[10] LTP 74; verschiedene Steuermatrikeln (mit z. T. geringfügigen Abweichungen) bei Scotti (1842), Nr. 223.

[11] Vgl. Marré (1913), S. 35, 60f., 148f.; M. Lahrkamp (1976), S. 270f.; Dethlefs (1983), S. 2–5; diesbezügliche Proteste der Stadt in AA XV 111, siehe auch AA VII 38. Der von der Stadt geforderte Bau von Baracken (Kasernen), der die Quartierlast entscheidend gemildert, die Steuerbelastung jedoch erhöht hätte, war noch unter Franz Arnold abgelehnt worden. Dahl (1911), S. 33.

[12] Zur Einquartierung fürstbischöflicher Truppen am Beispiel des Jahres 1779 siehe neuerdings Hell (1994), hier besonders S. 97–100; zur Praxis vgl. KR 3336.

[13] Vgl. die Forderung der Stadt gegenüber dem Landesfürsten von 1711, aufgrund der Probleme bei der Besetzung der Wachen auch Befreite heranziehen zu dürfen; GR 70, hier fol. 14r–27r, darin: Verzeichnis der Fahnenpflichtigen und -befreiten in den Leischaften.

[14] Vgl. AA VIII 245; KDKamMS 4–88.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

ne Reallast (Objektsteuer) war.[15] Zur Leistung in Höhe des jeweiligen Dienstes war jeder Hauseigentümer bzw. abhängig von der jeweiligen Vertragsgestaltung jeder Mieter verpflichtet. Dies galt ebenso für leerstehende Häuser, bei denen der Rat auf Wiederherstellung und Vermietung drängte oder diese in eigener Regie übernahm. Teilungen der Grundstücke, die auf dem Hintergrund eines steigenden räumlichen Bedarfs aus dem Verkauf oder der Vererbung resultierten, insbesondere die Bebauung mit mehreren kleineren Häusern, den sog. Gademen[16], hatten dabei über die Jahrhunderte hinweg zu einer Halbierung oder Viertelung von „gehelen“ (ganzen) Diensten bzw. zu einer Ergänzung bestehender geführt, so daß häufig über die Höhe des Dienstes auf die Art der Bebauung bzw. Grundstücksgröße geschlossen werden kann. Das Stadtwerkgeld brachte 1801 bei 1.258 schatzbaren Häusern 1.410 Rtlr. ein.[17]

Neben dieser wichtigsten und ertragreichsten städtischen Steuer gab es weitere, deren jeweilige Art im modernen Verständnis zwar nicht klar voneinander abgegrenzt werden können, die im wesentlichen aber z. T. den Verbrauchssteuern, z. T. den Zöllen zuzurechnen sind: den Brauschilling, eine 1624 eingeführte, direkte, von den Hauseigentümern (außer Bierbrauern) zu zahlende Ersatzsteuer vermutlich für die entfallene Verpflichtung, im städtischen Brauhaus zu brauen; Erhebungsbasis waren die Schatzungsquoten[18]. Dann die Bierakzise, eine tatsächlich aber nicht von den Verbrauchern, sondern direkt von den Bäckern und Brauern im Umlageverfahren erhobene Abgabe, die ein Äquivalent zum Brauschilling darstellte, ferner die Branntweinakzise, die die Brenner und Schankwirte belastete; sie wurde von den Brennern direkt erhoben, während die Belastung der Schankwirte an die Höhe ihres Ausschanks gebunden war. Und schließlich die Weinakzise, eine indirekte, mengenabhängige Abgabe, die einerseits auf den in die Stadt eingeführten Wein von den jeweiligen Importeuren, ob Wirte oder Privatleute, erhoben wurde, oder auf den durch- oder ausgeführten Wein und Branntwein.[19] Zu den Steuern sind auch die Zolleinnahmen der Stadtwaage zu zählen, in der die ein-, aus- und durchgeführten Handelsgüter gewogen und entsprechend den Tarifen mit Zoll belastet wurden; diese Einnahmen flossen jedoch nicht direkt an die Stadt, da die Waage verpachtet war.[20]

[15] Die Belastung innerhalb der einzelnen Dienstgruppen war insofern ungleich verteilt, als diese nicht anhand der Grundfläche, also des Flächengebrauchs, ermittelt wurde.

[16] Das süddeutsche Wort ‚Gadem‘ bezeichnete ursprünglich ein „kleines Zimmer oder Gemach, Kammer, ein Raum zum Wohnen“, in Münster aber v. a. „ein kleines, zunächst einräumiges Reihenhaus, dessen Traufe parallel zur Straße stand, wobei zwei Häuser einen gemeinsamen Kamin hatten. Auch nicht Wohnzwecken dienende kleine Nebenhäuser (Holzställe, Back- und Brauhäuser) wurden manchmal Gadem genannt […]“. O. Sarrazin (1971a), S. 144; siehe auch M. Schmidt (1960) und (1965), S. 66–71; Mummenhoff (1961a), S. 548f.

[17] Siehe auch den Überblick zur städtischen Finanzverwaltung im Mittelalter bei G. Schulte (1898), S. 131–143; desgl. für die Zeit um 1800 bei Engler (1905), S. 14–27, sowie bei M. Lahrkamp (1976), S. 266–279, hier S. 269; zur Dienstpflicht Marré (1913), S. 35–51. Analog hierzu wurde eine Teilung auch bei den an den Grundstücken haftenden Wortgeldern vorgenommen, allerdings konnte es auch geschehen, daß nur eines der Häuser auf wortgeldpflichtigen Grundstücken den Zins übernahm; G. Schulte (1898), S. 13f.

[18] Der Ursprung war 1802 nicht mehr ganz klar; 1685 war der Brauschilling zur Abtragung der Passivkapitalien bestimmt worden. Siehe den Bericht der Stadt von 1802 in KDKamMS 4–88. M. Lahrkamp (1976), S. 269f.

[19] Sieglohr (1947), S. 38–42; M. Lahrkamp (1976), S. 271f.; ein Überblick in SpezKomMS 96.

[20] Fürstliche Edikte vom 16.10.1684 bzw. 28.12.1742, Scotti (1842), Nr. 356; L. Frank (1915), S. 38–43; M. Lahrkamp (1976), S. 275f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

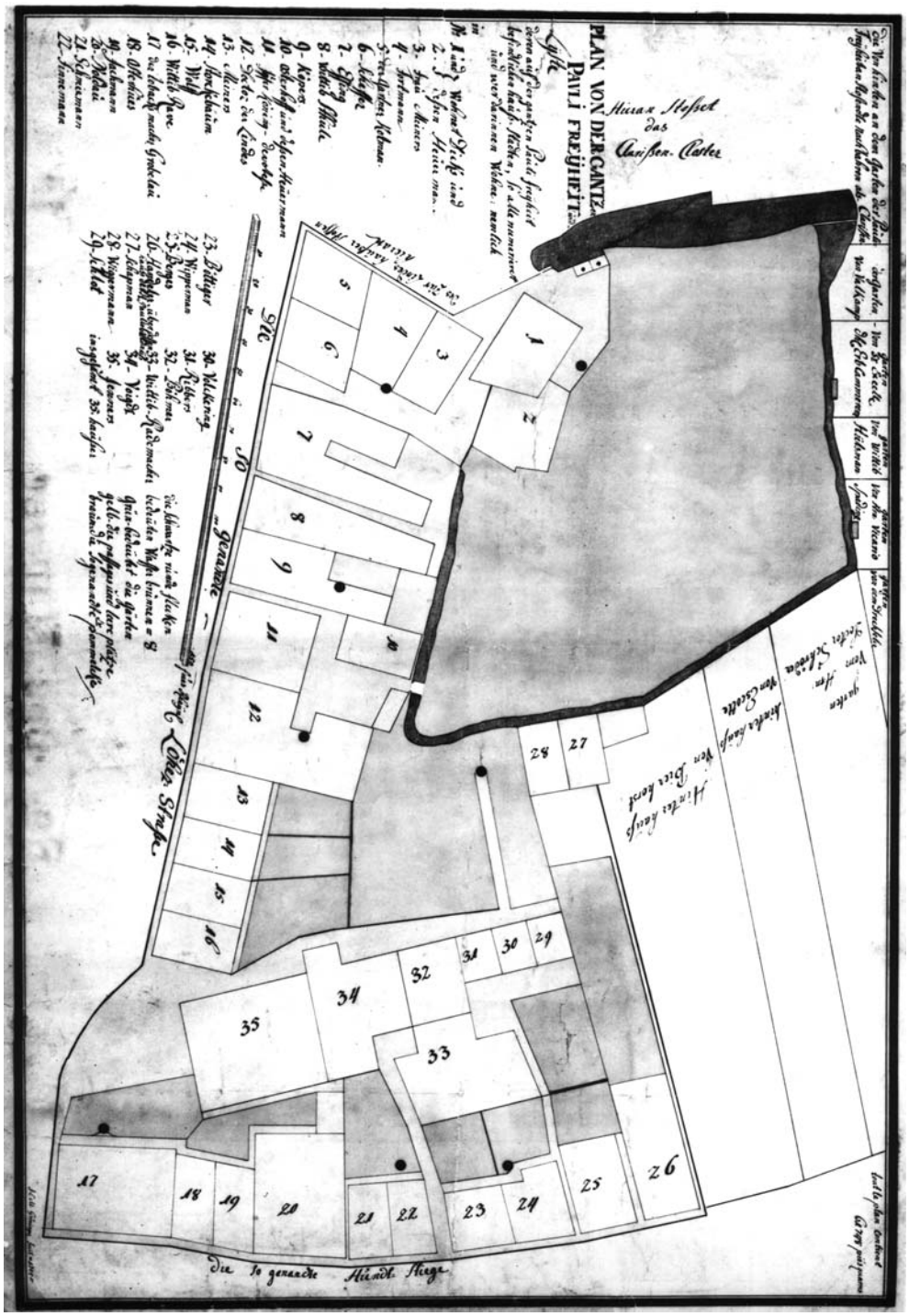

Abbildung 3.3: „Plan von der gantzen Pavli Freyheit und Lyste deren auf der gantzen Pauli Freyheit befindlichen Hauß-Städten, so alle numerieret und wer darinnen wohne“. J. L. M. Gröninger, 1744.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

3.3.3 Die Exemtion des Adels im Stadtraum

3.3.3.1 Immunitätsbezirke (Realfreiheiten)

Die rechtliche Heterogenität der Stadtbewohner resultierte nicht nur aus der jeweiligen Funktion (Amt) oder der ständischen Zuordnung des Einzelnen (Geburt, Eintritt), also personalen Merkmalen, sondern in einem nicht unerheblichem Maße auch aus der rechtlichen Einstufung ihres Wohnbezirks, also räumlichen oder realen Merkmalen. Hier soll es zunächst um die sog. Realfreien auf einer *immunitas localis* gehen, also um solche Personen, die auf diesen geistlichen oder weltlichen Immunitäten lebten und i. d. R. vor dem fiskalischen, polizeilichen und jurisdiktionellen, kurz: dem obrigkeitlichen Zugriff der Stadt weitgehend geschützt waren.

Aufgrund der Bedeutung der Stadt als mittelalterlicher Aufenthaltsort des Bischofs bzw. als kirchliches Zentrum der Diözese (Domkirche), daneben aber auch aufgrund ihrer Größe (Flächenerschließung, Bevölkerungsanstieg) und weiterer Mittelpunktfunktionen waren im Verlauf des Mittelalters im Stadtraum nicht nur zahlreiche Pfarrkirchen entstanden, sondern dieser war geradezu zu einem Zielpunkt zahlreicher Klöster, Stifte und Kommenden geworden, die sich entweder gleich mit ihren Konventen niederließen oder nur städtische Repräsentanzen (Klosterhöfe) einrichteten. Von Gewicht in der fiskalisch-juristischen Auseinandersetzung war auch die weltliche Bispinghofimmunität, die ehemalige Burg des bischöflichen Stadtherrn, mit ihren Burgmannshäusern und den zahlreichen Freihäusern. Durch das Zusammenwachsen der verschiedenen Siedlungsbereiche war sie bereits im Hochmittelalter in den topographischen, nicht jedoch in den rechtlichen Stadtraum integriert worden; nach dem Verlust ihrer militärischen Aufgabe stellte sie wie auch andere Sonderrechtsbereiche nur mehr ein „verfassungsrechtliches Relikt“ (Blaschke) dar.[21]

Unter den verschiedenen im Stadtraum gelegenen Immunitätsbezirken gab es vielfältige Abstufungen hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung (z. B. der große Domhofbezirk [22] gegenüber der kleinen St. Servatii-Kirche), der rechtlichen Zuordnung (kaiserliche oder kirchliche Immunität) und dem Ausmaß der Freiheiten. Auf den Klerus bezogen, waren etwa die adligen Domherren als sog. *clerus primarius* allein landtagsberechtigt, und die übrige Geistlichkeit[23], der *clerus secundarius*, der von dem sog. *clerus intraneus* (Alter Dom, St. Mauritz, St. Ludgeri, St. Martini) im Allgemeinen vertreten wurde, hatte in verschiedenen Bereichen Abgaben zu leisten, etwa wenn Geistliche bürgerliche Häuser bewohnten. [24] Aber gemeinsam

[21] Vgl. Blaschke (1997b), S. 130.

[22] Umgrenzt von der Aa im Westen, Spiekerhof, Bogenstraße, Roggenmarkt, Prinzipalmarkt, Rothenburg und Johannisstraße. Die Bewohner waren ausgenommen von der städtischen Gerichtsbarkeit, dem städtischen Besteuerungsrecht und der städtischen Polizeiaufsicht. Vgl. M. Lahrkamp (1976), S. 252. Neben den Klöstern, Stiften und Pfarrkirchen bildete die im Südosten, in der Leischaft Ludgeri gelegene sog. Domdechanei-Freiheit (Pauli- oder Niesing-Freiheit) des Domkapitels einen eigenständigen Immunitätsbezirk; domkapitularisch-städtische Konflikte in DK MS, Produkte 205; insbesondere aber die Freiheit von Besteuerung und Wachtpflicht konnte nicht immer behauptet werden. Zur Niesingfreiheit AA VIII 197; Register der auf der Niesing-Freiheit vorhandenen Häuser und Personen in MarientalMS 81; J. Prinz (1981), S. 89f. Zu den jurisdiktionellen Verhältnissen zwischen der Stadt und den Immunitäten siehe auch den Bericht der Stadt Münster an die Stadt Osnabrück vom 10.05.1614, Msc. VI 26, fol. 12r–14r (Abschrift). Vgl. zum Verhältnis Domkapitel Hildesheim–Altstadt Hildesheim Dylong (1997), S. 257–266.

[23] Zum Umfang, basierend auf Kerssenbrock: Jakobi (1993b), S. 487.

[24] So war das schwächste Glied, der Clerus secundarius, nicht grundsätzlich vor einer steuerlichen Veranlagung sicher, z. B. durch den Beschluß einer Koalition von Domkapitel und Ritterschaft auf dem Landtag von 1777, der u. a. auch diesem eine sechsjährige Kopfsteuer auferlegte. Siehe auch S. 239. Vgl. den Protest in CS 17. Zur Einschränkung des Asylrechts auf geistlichen Immunitäten vgl. die Publikation einer päpstlichen Bulle am 05.07.1731, Scotti (1842), Nr. 329; vgl. auch L. Frank (1915), S. 35–37; Hövel (1936), S. 39.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

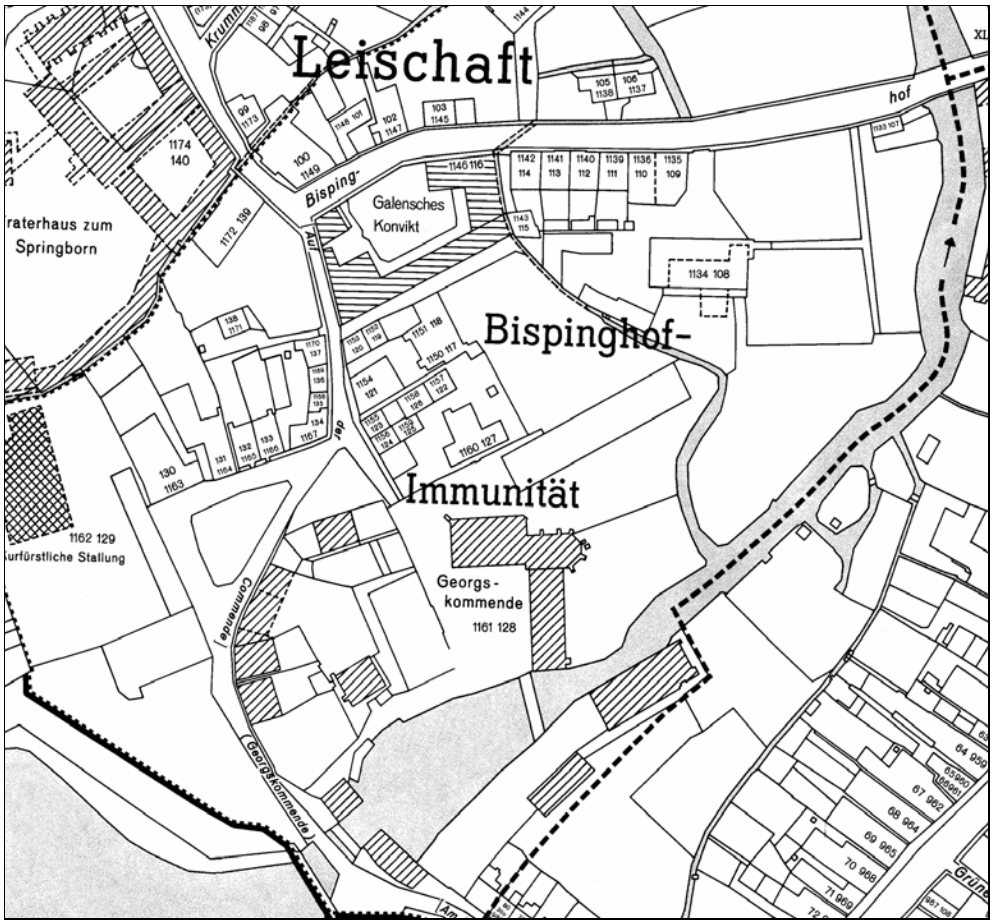

Abbildung 3.4: Die Bispinghofimmunität (Ausschnitt), 1771.

war diesen Immunitätsinhabern, daß sie in kaiserlichen Privilegien, v. a. aber im Kanonischen Recht, eine gemeinsame Grundlage besaßen, auf der sie ihre Immunitätsrechte, worunter mitunter auch das Asylrecht fiel, gegenüber dem Stadtrat oder der Landschaft verteidigen konnten.[25]

Neben diesen geistlichen (*loca sacra*) gab es innerhalb des Stadtraums vier weltlich-adlige Immunitätsbezirke, die ihre Privilegierung aus ganz unterschiedlichen Quellen bezogen: aus ihrem Charakter als bischöfliches Lehen[26] (Steinbrückenmühle) oder aus einem kaiserlichen Befreiungsakt (der Steinfurter Hof, auch Kemnade genannt, und Haus Bruwering, als Haus Asche bezeichnet); die Immunität (Bispinghof) ist zurückzuführen 1. auf das Recht und das Hofgericht der bischöflichen villicatio und 2. auf das Recht, mit dem die hier im 12.

[25] Zur rechtlichen Grundlage der Steuerfreiheit des Klerus im Mittelalter siehe Metzen (1895), S. 62–69; siehe auch Brunner (1965), S. 333–340; aus der Perspektive der Steuerrechtspublizistik neuerdings Schwennicke (1996), S. 92–95, der die Umstrittenheit der Steuerbefreiung hervorhebt.

[26] Dieses Kriterium wird in der Ratsversammlung vom 24.07.1641 zur Begründung für die Aussetzung einer Kaminschatzung der Steinbrückenmühle genannt. AA VIII 206, fol. 12r/v.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Jh. angesiedelten bischöflichen Ministerialen ausgestattet waren[27]. Charakteristisch ist, sieht man von dem Bispinghof ab, daß es sich um Immunitätsrechte handelte, die sich nur auf ein bis fünf Häuser erstreckten.

- Die in rechtlicher und räumlicher Hinsicht bedeutendste unter diesen vier weltlichen Freiheiten war die im Südwesten der Stadt gelegene *Bispinghofimmunität*, eine mittelalterliche Burgmannssiedlung auf dem Gelände eines aufgelassenen bischöflichen Oberhofs. Ihre Grenze (17./18. Jh.) verlief entlang einem Nebenarm der Aa vom Fraterhaus bis zu ihrer Einmündung in die Aa an der Petri-Kirche und von dort gegen den Stromverlauf entlang des Hauptarms der Aa in südwestlicher Richtung zur Stadtmauer zurück. Die Immunitäts- und Besitzrechte waren auch nach der Auflassung der Befestigung 1278 erhaltengeblieben und dann auf den späteren Bezirk ausgedehnt worden. Im Unterschied zu den anderen weltlichen Immunitätsbezirken besaß das bischöfliche Lehen Bispinghof zwei Besonderheiten: ein eigenes Patrimonialgericht[28] in Zivil-, Fiskal- und Kriminalsachen, dem alle Einwohner unterworfen waren – doch bestand z. T. eine Konkurrenzsituation mit landesherrlichen und Reichsgerichten –, und dann auch das Recht, die Landessteuern, von denen das Gebiet nicht eximiert war, selbst zu erheben und direkt an die Landschaftspfennigkammer – d. h. nicht an die Stadt! – abzuführen.[29] Die Stadt bekämpfte diese Vorgehensweise heftig, einmal, um die extrafiskalischen Bezirke zu beseitigen bzw. einzuschränken, dann, um v. Kerckerinck unter ihre Botmäßigkeit zu zwingen, und schließlich, um durch die Einverleibung des Kerckerinckschen Aversums in das städtische Aversum die individuelle Steuerlast der Stadtbewohner zu senken. Um 1600 hieß es zum Bispinghof treffend: „Hir ist guet wonnen, dan hir kumpt uns die [städtischen] Botmeister nicht“.[30]

- Die *Steinbrückenmühle*, am Schnittpunkt von Rosenstraße und Spiekerhof unmittelbar an der Aa gelegen, wurde erstmals 1186 erwähnt. Wohl seit Beginn des 15. Jhs. im Besitz der Erbmännerfamilie v. d. Wyck befindlich, wurde die Mühle mit Nebenhaus in einer finanziellen Notlage 1728 an die Familie v. Plettenberg zu Nordkirchen abgestoßen, die sie schließlich 1853 an die Stadt Münster verkaufte. Ihren Immunitätsstatus bezog die Mühle ebenfalls aus ihrem Charakter als bischöfliches Lehen, während das Nebenhaus mit einem halben Dienst schatzbar war.[31]

- Die *Kemnade* (Steinfurter Hof) auf der Jüdefelderstraße ist die älteste kaiserliche Immunität innerhalb des Stadtraums. Ihr Ursprung ist unsicher; anzunehmen ist, daß sie zunächst auf der herausgehobenen Stellung der Familie v. Steinfurt (Edelherren) und ihrer in der Stadt ausgeübten Funktion (Vögte von Überwasser) basierte. Auf dem Hintergrund verschiedener Fehden des 14. Jhs., bei denen auch die Freiheit der Kemnade verletzt worden war, und der Ausweitung der bischöflichen Landesherrschaft begab sich die Familie 1414 in den Schutz des Kaisers und empfing die Kemnade als Annex ihres Reichslehens.[32]

[27] Vgl. J. Prinz (1981), S. 206.
[28] Das Gericht wurde nach 1661 im Stadthof gehalten; siehe hierzu J. Prinz (1981), S. 207–209.
[29] Siehe S. *838.
[30] Zitiert nach J. Prinz (1981), S. 206; Quelle: ABorg D, C4.
[31] Siehe S. *1061.
[32] Siehe S. *1068.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

□ Die kaiserlich-privilegierte Immunität in der Asche, *Haus Bruwering*, kam als Erbschaft nach dem Tod des Erbmanns Gottfried v. d. Tinnen infolge einer Heiratsbeziehung an die Familie v. Ketteler zu Harkotten. Die Realfreiheit bestand (1785) aus einem zurückgesetzten Hauptgebäude, vormals Haus Bruwering, nun als Haus Asche bezeichnet, und vier unmittelbar am Bült gelegenen Gademen, von denen zwei erst 1592 erworben worden waren. Haus Bruwering erscheint bereits im 14. Jh. im bischöflichen Lehnbuch. Ungewisser noch als in den anderen Fällen ist hier der Ursprung dieser kaiserlichen Immunität; möglicherweise geht sie auf ein bischöfliches Gruethaus zurück. Trotz der im 16./17. Jh. an Vehemenz zunehmenden Versuche der Stadt, die Freiheit direkt oder über verschiedene Gerichtsinstanzen zu kassieren, konnten sich deren Inhaber v. d. Tinnen bzw. v. Ketteler zu Harkotten letztlich 1710 erfolgreich zur Wehr setzen.[33]

So klein die Immunitätseinheiten im wesentlichen auch waren, ihre Gesamtzahl war von Gewicht: Eine anläßlich der Regierungsübernahme Ferdinands v. Fürstenberg im November 1678 durchgeführte Erhebung der weltlichen bzw. bürgerlichen Haushaltungen auf den Immunitätsbezirken ergab folgende Zahlen: auf dem Domhof befanden sich 61 Haushaltungen, auf der Domdechantenfreiheit (Loerstraße) 32, auf den Kirchhöfen in weltlichen und geistlichen Häusern 24 (Martini 5, Lamberti 5, Servatii 4, Ludgeri 2, Aegidii 1, Liebfrauen 7) und auf dem Bispinghof 41, insgesamt also 158 Haushaltungen.[34]

3.3.3.2 Personalfreiheiten

Bereits im Mittelalter verfügte der weltliche Adel innerhalb des Stiftsgebiets über umfangreiche Exemtionsrechte, die in ihrem Kern auf die persönliche Verpflichtung zur Ausübung von Kriegsdiensten und die damit verbundene Unterhaltung von Pferden zurückgeführt werden können, insofern also eine Art Lastenkompensation darstellten. Je stärker der militärische Aspekt seit dem Ende des 16. Jhs. aus der Lebenswirklichkeit des Adels schwand, desto mehr verfestigte sich die Steuerbefreiung zu einem durch Geburt und Nobilitierung zu erwerbendes und auf die nächste Generation zu vererbendes Privileg.[35] Daneben ist einerseits freilich auch die beim Territorialaufbau komplementäre Funktion des Adels (z. B. Steuerbewilligung) zu sehen sowie andererseits dessen politische Durchsetzungsfähigkeit auf der Basis einer vorderständischen Interessenkoalition (Ständeversammlung)[36] und seine räumliche (Haushalt) bzw. soziale Nähe (ständische Qualität, Geschlecht) zu den ‚Ediktgebern' (Fürst bzw. Domkapitel). Die Sicherung dieser Privilegierung, die in der Steuerpublizistik nicht unumstritten war[37], beanspruchte einen großen Teil der Aufmerksamkeit der Ritterschaft auf den Landtagen.

Für sich, seine Familienangehörigen und seine Haushaltsangehörigen (Dienerschaft) besaß der Adlige auf dem Land für diejenigen Güter Schatzfreiheit, die er selbst bewohnte, also für Zwecke seiner eigenen Haushaltung nutzte (Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die von ihm selbst bewirtschaftete sog. Hovesaat, die um den Landsitz lag). Die sich im 16. Jh. verstärkende Tendenz, durch die Erweiterung des Grundbesitzes und dessen Einziehung

[33] Siehe S. *1078.
[34] ARuhr, MS 2; das Verzeichnis der Befreiten ist abgedruckt bei Bockhorst (1996).
[35] Reif (1979), S. 39f.
[36] Bush (1983), S. 47–50, hier S. 47f.
[37] Siehe hierzu neuerdings Schwennicke (1996), S. 95–99.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

zur Hovesaat z. T. Einkommensverluste auszugleichen, z. T. weiteren Grund und Boden zu akkumulieren, führte bei der Landschaft zu Steuerausfällen, da die Exemtion auf die eingezogenen Erben überging. Die fiskalischen Einbußen sind in der Forschung bislang noch nicht quantifiziert worden, aber daß sich infolge der Zunahme der Steuerbelastung verschiedene Landtage vor 1559 mit dieser Frage beschäftigten, jedoch erst rund 20 Jahre später, nach langwierigen Diskussionen, ein Konsens zustandekam, mag ein Indiz für die nicht unerhebliche Größenordnung und das Konfliktpotential zwischen den Parteien sein. Die Schatzfreiheit war 1559 zunächst auf alle Erben begrenzt worden, die 30 Jahre vor dem gesetzten Normaljahr 1547 wüstlagen. Was der Begriff ‚wüst' in fiskalischer Hinsicht im Einzelnen bedeutete, ist 1573 folgendermaßen definiert worden: Wüst seien solche Erben, die seit 1517 nicht mit eigenen Leuten besetzt waren, von denen der Gutsherr Gewinn, Sterbfall und andere Gefälle nach Eigentumsrecht erhielt; doch schon einige Jahre später war der Begriff auch auf Pachtverhältnisse ausgedehnt worden. Auf den Landtagen vom 11.09.1578 bzw. vom 12.03.1579 [38] kam dann eine abschließende Regelung zustande, wonach solche Erben schatzfrei seien, die vor dem Normaljahr 1547 insgesamt 30 Jahre lang nicht mit einem Eigenbehörigen besetzt worden waren, nun aber vom Gutsherrn, seinem Gesinde oder seinen Dienern genutzt wurden. Im Endeffekt war damit die Einziehung legalisiert und der Steuerausfall festgeschrieben worden, da nach der Aufgabe und einer später ggf. wieder einsetzenden Bewirtschaftung die Erben wiederum Freiheit genießen würden. Ähnlich galt schon 1536 bei der Ausschreibung der Feuerstättenschatzung oder der Personen- und Viehschatzung im folgenden Jahr, daß Ritter und Erbmänner, die ihre Häuser selbst bewohnten und nicht vermietet hätten, steuerfrei zu stellen seien, und am 09.04.1548 wurden in einer Grundsatzentscheidung diejenigen Erbmänner von den in der Stadt Münster erhobenen ‚gemeinen' Landesschatzungen befreit, die Pferde zum Dienst des Stifts hielten[39]; sie waren damit in fiskalischer Hinsicht der Ritterschaft gleichgestellt. Noch 1636 führte Alexander Morrien an, dessen Burglehen auf dem Bispinghof die Stadt besteuern wollte, daß der Bezirk nicht nur „kraft alter Gewohnheit exempt" sei, sondern daß er auch Lehnpferde halten, d. h. einen steuerbefreienden Beitrag zur Landesverteidigung leiste.[40]

Der Polizeiordnung zufolge waren in personaler Hinsicht aufgrund ihrer städtischen Ämter die Bürgermeister und Ratsherren befreit, deren Dienstfreiheit eine gewisse zusätzliche (indirekte) Vergütung („Verehrung") für ihre Tätigkeit darstellte, sowie die Alderleute; hingegen genossen die in städtischen Diensten stehenden Personen nur eine Reduzierung der Stadtdienste. Der zunächst noch unterschiedliche Modus der persönlichen Wachtleistung, z. B. hinsichtlich der Gildezugehörigkeit mit eigenen militärischen Abteilungen (Gildewacht) – was die innerstädtische Bedeutung dieser Korporation widerspiegelt –, wurde unter dem Eindruck der kritischen innen- wie außenpolitischen Lage gegen Ende des 16. Jhs. in der Form vereinheitlicht (1588 Wacht- bzw. 1591 Fahnenwachtordnung), daß nun – abgesehen von dem besonderen Fall der Immunitäten – jeder Bewohner auf der Grundlage eines topographischen

[38] Vgl. den Rezeß und die Aufstellung der 259 Erben in AItlingen 258.

[39] AA VIII 190; ABorg 170. Hierauf berief sich 1605 Margaretha v. Virmunden, Witwe des Erbmanns v. Kerckerinck, in ihrem Protest gegenüber der Stadt wegen ihrer Heranziehung zu den bürgerlichen Lasten. AA VIII 200. – Einen fundierten Gesamtüberblick zum Abgabenwesen und den Landesschulden gibt der Bericht des Geheimrats Druffel von 1803 für die Preußische Spezialorganisationskommission, abgedruckt bei Scotti (1842), Nr. 1, hier S. 73, 80f. Quelle: SpezKomMS 199. – GQ 3, fol. 237; Völker (1908), S. 19; zu den Schatzungen Kirchhoff (1988c), S. 15f., 23.

[40] LehnKam 858.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Prinzips (Leischaften[41]) hierzu verpflichtet war; damit war zugleich auch der Einfluß der Gilden erheblich eingeschränkt worden[42]. Von der persönlichen Wahrnehmung, nicht jedoch der prinzipiellen (Ersatz-)Leistung, waren z. B. Apotheker, Personen unter 18 und über 70 Jahre, Kranke, alleinstehende Frauen und schließlich auch Geistliche oder hohe fürstliche Beamte gegen Stellung eines Ersatzmanns, bei der letzten Gruppe wurden hierzu v. a. deren Diener herangezogen, ausgenommen; weitere Freistellungen, z. B. bei sozial hohen Schichten und den Graduierten, wurden gegen Vertretung und Zahlung einer Gebühr gewährt. [43]

Neben diesem freilich mehr und mehr durchlöcherten genossenschaftlichen Aufgebot gewannen infolge der steigenden militärischen Anforderungen, des Entzugs der Pflichtigen und der langanhaltenden militärischen Spannungssituationen (Dreißigjähriger Krieg, fürstlich-städtischer Konflikt) zunehmend professionelle Söldner an Gewicht, die seit 1606 ständig in städtischen Diensten standen. Dies, v. a. aber die drastische Zunahme fürstlicher Soldaten nach 1661, von denen nur ein geringer Teil in der Zitadelle Paulusburg untergebracht wurde, trug in einem erheblichem Maße zu einer Erhöhung der finanziellen und der Einquartierungslasten bei.[44] Darüber hinaus zielte eine abgestufte Aussetzung oder Ermäßigung der Abgabenzahlung im Sinn einer zweckgebundenen Subvention darauf ab, Bedürftige (z. B. Arme, Witwen) zu unterstützen oder die die sog. „jungen Leute" (Neuhinzugezogene), Bauherren, die beabsichtigten, Neu- oder Umbauten bzw. Reparaturen vorzunehmen, darunter auch die Bombenopfer des Siebenjährigen Kriegs, die durch diese Maßnahmen ermuntert werden sollten, auf den Ruinen neue Häuser zu erbauen[45], oder auch Fabrik- oder Manufakturgründer zeitlich begrenzt zu privilegieren. Im Regelfall waren Bauherren von Neu- oder Umbauten auf fünf bzw. zehn Jahre von der Steuer befreit. Auch Adlige profitierten von dieser Regelung für die Fälle, wo sie Auflagen der Exemtion nicht erfüllten bzw. ebenso wie die sonst Befreiten der Steuererhebung unterworfen waren oder Häuser erbauen ließen, die sie nicht selbst bewohnten; in diesen Fällen wurde nach Begutachtung durch den Kämmerer eine zehnjährige Befreiung ausgesprochen.[46]

Innerhalb des Stadtraums war die Exemtion Adliger von städtischen Abgaben und Diensten zu Beginn der Frühen Neuzeit von seiten der Stadt noch nicht gesondert oder einheitlich geregelt worden. Nur in allgemeiner Form waren in der Polizeiordnung in Kapitel 28 die Stadtdienste festgesetzt, und in Kapitel 40 wurde auf die Bestimmungen der separaten Wachtordnung verwiesen. Zu den Diensten heißt es dort: „Alle Häuser so von Alters hero in dieser Stadt Dienste gethan, sollen auch fürtershin Dienste thun, unangesehen weme sie zustehen, oder vom wem sie bewohnet werden." [47] Daß der Adel unerwähnt blieb, hing weniger mit dem geringen Grad der Rechtsnormierung zusammen, da parallel zum Reich und den Territorien auch die Stadt Münster im 16. Jh. eine Fülle von Statuten hervorgebracht hatte, sondern vielmehr mit der noch relativ geringen Zahl von Adligen, die über Hausbesitz in der

[41] Dies waren seit dem Mittelalter: Liebfrauen, Jüdefeld, Martini, Lamberti, Ludgeri und Aegidii.

[42] Vgl. zu den Verhandlungen zwischen Rat und Gilden wegen der neuen Wachtordnung Krumbholtz (1898), Quellenteil, S. 111–113.

[43] Vgl. Marré (1913), S. 127f.; siehe hier v. a. die diesbezüglichen Ordnungen in AA VII 8.

[44] Sicken (1993), S. 737–742, zur Einquartierung S. 742f., 749f.; zu den Söldnern Marré (1913), S. 139–157. – Im Jahre 1667 waren für Brennholz der Wachen und Licht von der Stadt monatlich 135 Rtlr. (jährlich 1.620 Rtlr.) aufzubringen. Vgl. MLA 318–81, fol. 155f.

[45] Vgl. für den Bereich der Landessteuern das Reglement der Personenschatzung vom 24.03.1770 und 23.09.1778; AEgelborg, Stockum 82.

[46] Siehe z. B. S. *696, *772 und *858.

[47] Polizeiordnung, zitiert nach Schlüter (1829), S. 143.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Stadt verfügten, so daß noch kein besonderer Handlungsbedarf vorlag, und dann auch mit der Praxis der Einzelfallregelung, bei der der Rat selektiv an einige Adlige Freiheiten verteilte.

Im Unterschied zum Bereich der Stadtverteidigung war es jedoch ein Wesensmerkmal der Steuererhebung, daß die Steuerschuld am Subjekt bzw. Objekt haftenblieb und nicht auf einen Ersatzmann übertragen werden konnte. Diese zwar probate, freilich nicht immer ganz konfliktfreie Ersatzmann-Lösung wurde etwa in der Stadt Würzburg praktiziert, wo für den befreiten Adel ein sog. Portator aus dem Kreis der bürgerlichen Steuerpflichtigen die Abgaben zu zahlen hatte[48]; wohl aufgrund der erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen Würzburg und Münster, v. a. der dort geringen landständischen Machtgewichte des seit 1688 nicht mehr zu Beratungen zusammengerufenen Würzburger Adels, wurde dieses Modell in Münster nicht einmal diskutiert.

Gegenüber den Landessteuern, die von den adlig dominierten Landtagen beschlossen wurden, eröffneten sich vielfältige Konfliktebenen bei der Erhebung v. a. derjenigen Abgaben, die allein in städtischer Ertragskompetenz lagen und auch den Adel trafen. Es sind hierbei drei Zeitphasen zu unterscheiden: 1. die Phase der relativen Autonomie der ‚Bürgerstadt' bis 1661, unterbrochen von der Täuferzeit und dem nachfolgenden landesherrlichen Regiment bis zur Restitution (1541 bzw. 1553), 2. die Übergangsphase 1661–1683 und 3. die Zeit nach dem Freiheitsreglement von 1683. Sie waren im Querschnitt von der jeweiligen verfassungsrechtlichen Stellung der Stadt, dem Ausmaß der Rechtsnormierung bzw. -vereinheitlichung und schließlich der Quantität wie Qualität hinzuziehender Sozialgruppen bestimmt.

Sieht man einmal von den Immunitäten (Realfreiheiten) ab, so konnte in der Phase der relativen städtischen Autonomie die Personalfreiheit für städtische Abgaben prinzipiell nur von der Ratsversammlung, die als städtische Obrigkeit die Angelegenheiten der Stadt regelte, per Beschluß gewährt werden. Aufgrund der erheblichen Autonomierechte, die die Stadt im Verlauf des Mittelalters in den Auseinandersetzungen um das Stadtregiment gegen den früheren bischöflichen Stadtherrn hatte durchsetzen können, besaß der Landesfürst zunächst keine Handhabe, Adligen, die über städtisches Hauseigentum verfügten, Erleichterungen oder Befreiungen von städtischen Abgaben und Diensten zu verschaffen. Diese Zuständigkeit änderte sich allerdings in dem Moment, wo die Stadt unter die vollständige oder die teilweise Kontrolle des Fürsten geriet.

Solche für diesen günstige Zeiträume hatte es nach der Eroberung der Täuferstadt bis zur städtischen Restitution und dann wieder ab 1661 gegeben. Zum ersten Zeitpunkt besaß v. a. der Erbmarschall Morrien nennenswertes, an der Aegidiistraße geschickt gebündeltes Immobilieneigentum, das er aus der Versteigerungsmasse der beschlagnahmten Täuferhäuser durch Protektion, Förderung oder persönliche Umstände – Morrien war Mitglied der hierfür zuständigen Kommission gewesen – erworben hatte. Während seines fürstlichen Regiments über die Stadt verlieh Bischof Franz dem Erbmarschall Morrien für diese „so dorch de wedderdorpessche Uproer verwerckt unnd uns unnd unser Munsterscher Lantschap" verfallenen Häuser sowie für das Haus auf dem Bispinghof am 25.03.1537 wegen seiner Verdienste für das Stift, „so he yn der Belegerunge unnd Krigeshandel myt der Stadt Münster uns und unsere Styffte gedaen", die erbliche Freiheit „van allen borgerlichen Densten unnd Beswerungen". Diese Konstruktion erwies sich in der Folgezeit, insbesondere nach Ausstellung des Freiheits-

[48] Vgl. Schott (1995), S. 101.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

reglements von 1683[49], insofern als relativ brüchig, als damit nicht die Haushaltung, sondern auch die um den Hof gruppierten Häuser befreit wurden, somit also eine Mischform von Real- und Personalfreiheit begründet wurde.[50] Ausdrücklich bestimmte er, daß „oner diesse unse Begnadunge van Burgermester, Rade unnd Gemeinheit unser Stadt Münster unnd von Jedermennichlich henforder [Morrien] nicht gefordert oft beswert werden".[51] Wenig später stellte auch die Stadt dem Erbmarschall einen Exemtionsbrief aus, ohne freilich auf die Form seiner Verdienste einzugehen und nicht ohne den Hinweis zu vergessen, daß dies auf „Begehren" des Landesfürsten – also nicht aus eigener Initiative und offensichtlich gegen ihren Willen – geschehen sei.[52] Bei ihrer Bestätigung ging die Stadt jedoch noch einen Schritt weiter: Einerseits baute sie eine politische Klausel ein – Morrien dürfe nicht zum ‚Nachteil der Stadt' handeln –, und andererseits würde er die Schatzfreiheit in dem Moment einbüßen, wenn er den Hof in andere Hände geben oder daran Veränderungen vornehmen, d. h. die Freiheit ausdehnen würde.[53] Eine weitere Unterhöhlung der städtischen Steuerrechte stellte der Beschluß von Fürstbischof, Domkapitel und Ritterschaft dar (29.01.1537), daß Adlige für den Zeitpunkt, wo sie ihre Kinder in Münster verheirateten oder ins Kloster gaben, keine Akzise auf Wein und Bier an die Stadt zu zahlen bräuchten.[54]

Nach der städtischen Restitution von 1541 bzw. 1553 waren es wiederum Bürgermeister und Rat, die das Exemtionsrecht in der Hand hielten; 1561 erhoben sie den am Breul gelegenen Besitz der Witwe v. Ketteler gegen eine Geldzahlung in unbekannter Höhe zum „Freihaus", von dem nun keine städtische Lasten mehr erhoben werden sollten.[55] 1591 befreite die Stadt das Wohnhaus des Hofmarschalls v. Velen (Grael), da dieser ein ‚Freund' der Stadt gewesen sei[56], und am 07.04.1643 stellten Bürgermeister und Rat dem Wolbecker Drosten v. Merveldt zu Westerwinkel einen Exemtionsbrief für die Bewohnung eines wenige Jahre zuvor erworbenen Hauses aus, allerdings mit der ungewöhnlichen Einschränkung, daß die Befreiung 80 Jahre nach dessen Tod – bei Nutzung durch seine Erben und Nachkommen – erlöschen sollte, also zeitlich befristet war. Neu war nun auch die Bestätigung der Exemtion durch den Landesherrn, die am 10.01.1644 vollzogen wurde. Der Rollentausch zwischen Fürst und Stadt spiegelt dabei nicht allein die Umkehrung der Machtverhältnisse wider, sondern verdeutlicht die enge Bindung von Fürst und Adel: Nachdem die münsterschen Landesherren den Druck auf die Stadt verstärkt und diese 1621 zur Anerkennung von landesherrlichen Rechten (Ratswahl, Begräbnisfrage) hatten zwingen können, hatten sich die Spannungen zwischen beiden Seiten (u. a. Streben nach Reichsfreiheit) erheblich verschärft, so daß es dem Kanzler v. Merveldt unter diesen Umständen ratsam erschienen sein mochte, die städtische Befreiung unter den ausdrücklichen Schutz des Fürsten zu stellen, vielleicht aber handelte es sich nur um die Einholung eines fürstlichen Konsenses, um infolge der städtischen Begünstigung nicht den Anschein von Loyalitätsüberschneidungen aufkommen zu lassen.

Die Form der Exemtion adliger Häuser von städtischen Lasten war, wie die Beispiele gezeigt haben, noch sehr unterschiedlich, die Motivation der Stadt jedoch zeigt in eine Richtung:

[49] Siehe Kapitel 3.3.4.4.
[50] So etwa 1714/16 bei der Auseinandersetzung um die Einquartierungsfreiheit; vgl. AA VIII 207.
[51] ANordkirchen, Urkunde 1358a.
[52] Siehe S. *962.
[53] Exemtionsbrief der Stadt von 1537; AA VIII 207, fol. 2r/v.
[54] DK MS, Urkunde III A, 17 und 17a, 29.01.1537.
[55] Siehe S. *1086.
[56] Siehe S. *1021.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Die Exemtion war überwiegend als ein Instrument im Rahmen ihrer städtischen Territorial- bzw. Autonomiepolitik darauf angelegt, gezielt diejenigen Personen zu begünstigen, von denen sie sich Vorteile versprach, bzw. diejenigen zu belohnen, die direkt oder indirekt ihre Interessen vertreten hatten; so z. B. aus der Perspektive der Stadt im Fall des v. Twist, der bei ihrer Restitution, oder bei v. Merveldt, der der Stadt angeblich bei der Abwendung kaiserlicher Truppeneinquartierungen geholfen haben soll[57]; möglicherweise erhielt er die Privilegien angesichts seiner Vertretung Kurkölns auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Für die Stadt stellte die Privilegierung somit ein den Zeitumständen entsprechend angepaßtes, nun fiskalisch ausgeprägtes Instrument dar, das in der Tradition der Ausbürgerverträge stand, die der Adel, v. a. aufgrund des damit im 16./17. Jh. verbundenen Statusverlusts, nicht mehr akzeptieren konnte.

Nach 1661 verschaffte die Beseitigung der relativen Autonomie Münsters dem ‚neuen' Stadtherrn v. Galen dann die Machtmittel, weitreichende Exemtionsrechte zu vergeben, die als Gunstbeweis (Klientel) oder gegen Geldzahlung[58] (Erschließung von Einnahmequellen) angelegt waren; diese Maßnahmen bewirkten z. T. also die finanzielle Entlastung gerade derjenigen Personen, die im Interesse des Fürsten, nicht aber der Stadt, d. h. *gegen* sie, gehandelt hatten, daneben aber auch solcher Personen, die in einer Verwandtschafts- oder Klientelbeziehung zu ihm standen; damit knüpfte v. Galen wiederum unmittelbar an die Befreiungspraxis zwischen dem Ende der Täuferzeit und der städtischen Restitution an. So befahl Christoph Bernhard am 02.04.1661, die Person und den auf der Neubrückenstraße gelegenen Hof des Dr. Albert Boichorst, der ihm gute Dienste geleistet habe und dem während der „Münsterschen Unruhe" an seinem Leumund und Vermögen geschadet worden sei, weitreichend zu eximieren[59], am 23.01.1662 nahmen Bürgermeister und Rat die von Christoph Bernhard dem Hofrichter und Vertrauten Bernhard v. Wiedenbrück zu Externstein gewährte Exemtion als bindend für die Stadt an[60], und am selben Tag eximierte der Rat den Wohnhof des Bruders

[57] Siehe z. B. den Exemtionsbrief von 1643, S. *915. Kaiserliche Freibriefe in MLA 415–5, erstmals 1623 ausgestellt und 1637 bzw. 1638 erneuert.

[58] H. Lahrkamp (1972a), S. 7.

[59] AScheferB, Familiennachrichten 14; siehe S. *881; vgl. H. Lahrkamp (1972a), S. 59. – Aus der Hand von Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen hatte z. B. *Albrecht Boichorst* am 02.04.1661 wegen seiner dreißigjährigen Dienste als Syndikus des Domkapitels und als Geheimer Rat sowie wegen seiner während der *münsterschen Unruhe* – womit die Jahre kurz vor der Kapitulation der Stadt (1661) gemeint waren – einen umfangreichen Exemtionsbrief erhalten (Haus Neubrückenstraße 20, BKat 1770, Mar 179), den sich dieser von Galens Nachfolger am 28.02.1680 bestätigen ließ. *Boichorst* (†vor 1667), verheiratet mit *Maria Witton*, wurde nicht nur von den üblichen Stadtlasten sowie den unter Christoph Bernhard eingeführten Sondersteuern (u. a. Multersteuer) befreit, sondern auch aus der städtischen Niedergerichtsbarkeit und *Bottmäßigkeit* ausgenommen; hinzu kam das Privileg der Fischereigerechtigkeit auf dem Abschnitt von der Schleuse am Bollwerk bei St. Mauritz bis zum Hörstertor. Die Gewährung der Rechte war mit einem Treuegelöbnis verbunden; bei einer Strafandrohung in Höhe von 3.000 Goldgulden wurde das Privileg unter den besonderen Schutz des Stifts gestellt. Wohl die Einschränkung Galens, die Exemtion solle sich auf alle männlichen Erben erstrecken, die sich *Boichorst* nennen, hatte seinen Schwiegersohn und Miterben *Adam v. d. Becke*, verheiratet mit *Katharina Genovefa Boichorst*, veranlaßt, sich fortan als *v. d. Becke gt. Boichorst* zu bezeichnen. RP 16.04.1683 (inseriert: Exemtionsbriefe vom 02.04.1661 und 28.02.1680); zur Exemtion siehe AScheferB, Familiennachrichten 14 (Verlust, dort das am 12.08.1735 von Friedrich Christian Scheffer verordnete Verbot, das Haus an Fremde zu verkaufen); enthält die Klage der Witwe des Lic. *v. d. Becke gt. Boichorst*, geb. *Anna Sophia Schedding*, gegen die Stadt Münster vor dem Hofgericht, 1744 (RP 05.10.1744: Versagung der Schatzfreiheit; die Klägerin verlangte die Freiheit für ihr Haus auf der Neubrückenstraße, z. Zt. bewohnt von *Christoph Bernhard Schücking* und dessen Frau *Maria Gertrud Beerchorst*); E. Müller (1930), S. 175. Zum Prozeß des Dr. *Franz Wilhelm Lagemanns* gegen den Magistrat wegen der Immunität eines der Häuser (1683/86) siehe AA VIII 220 (1683–1685); zur Familie Boichorst ausführlich AScheferB.

[60] AA VIII 214a; siehe S. *696.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

von Christoph Bernhard, Heinrich v. Galen, möglicherweise in einem Akt vorauseilenden Gehorsams, da der Fürstbischof die Exemtion erst eine Woche später bestätigte[61]. Die ausgesprochen intensive Förderung von Familienmitgliedern, z. B. durch die Fundierung bzw. Akquisition von Präbenden oder die Absicherung der Stammherren durch die Neubelebung des Erbkämmereramts auf der Ebene des Territoriums, fand hier durch die Befreiung von den bürgerlichen Lasten ihre Entsprechung auf der städtischen.

Zu dieser insgesamt recht heterogenen Gruppe der sog. fürstlichen Spezialbefreiten, d. h. der über den Weg einer persönlichen Vergabe von Privilegien Ausgezeichneten, zählten auch der jeweilige Syndikus der Ritterschaft, Juristen, z. T. im Fürstendienst stehende Hofbediente und Hofhandwerker.[62] Gerade in den Fällen, wo der Begünstigte nicht zum ritterschaftlich abgesicherten Adel gehörte und die Befreiung nicht ausdrücklich die Person zur Grundlage hatte, sondern allein das Haus, mit anderen Worten: damit quasi eine Realfreiheit begründet worden war, versuchte die Stadt, die Befreiung spätestens dann zu kassieren, wenn die Protektion nachließ oder der Begünstigte oder sein Erbe das Haus nicht mehr selbst bewohnten.

Daß Bürgermeister und Rat aber auch nach der Kapitulation der Stadt (1661) die Exemtion aus politischem Kalkül gewährten, geht aus dem Ratsprotokoll vom 05.07.1683 offen hervor: Auf Bitten des Generalwachtmeisters v. d. Recke zu Steinfurt wurde die Einwohnerin des von ihm angemieteten Hauses befreit, da v. d. Recke nach Meinung von Sachverständigen der Stadt auf den Landtagen Vorteile verschaffen könne.[63] Im gleichen Tenor, allerdings ohne konkrete Zusagen, war die Äußerung des Rats gegenüber den Beauftragten der Familie v. Landsberg in der Frage der Befreiung ihres Neubaus 1716 auf der Neubrückenstraße gehalten. Der Rat, so ein Beauftragter der Familie, habe zuletzt erklärt, daß dieser der Familie v. Landsberg und der v. Schmising „alle obligative und dafur allen Respect hette, und in Erwegunge, daß von selbiger noch viele Genade zu erwarten hetten, wölten sie gerne thun, waß immer mueglich und fur der posteritaet" verwandt werden könne. Franz Anton v. Landsberg war zu diesem Zeitpunkt Gouverneur von Stadt und Zitadelle Münster, und von einem wohlgefälligen Verhalten mochte sich die Stadt vielleicht Vorteile bei der finanziellen Unterhaltung der Garnison und der Einquartierung von Soldaten versprochen haben.[64] Adlige profitierten also von ihrer herausgehobenen Stellung, und dies nicht nur in der Form, daß sie Begünstigungen annahmen, sondern solche auch forderten.[65]

Kennzeichen der städtischen wie der fürstlichen Exemtionspolitik, wie sie zwischen 1661 und 1683, dem Jahr des sog. Freiheitsreglements, praktiziert wurde, war damit eine ungleiche und damit auch stratifikatorisch wirkende[66], sich nicht an der ritterschaftlichen Zugehörigkeit orientierende Verteilung von Privilegen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Grad der Bezie-

[61] Siehe S. *799.

[62] Siehe die (unvollständige) Zusammenstellung von Exemtionsbriefen in MLA 388–89, fol. 8r–9v, 35r–78v.

[63] Abgedruckt bei E. Müller (1930), S. 82.

[64] ATatenhausen, Kiste 22, Nr. 4b; zu den Verhandlungen siehe Siehe S. *891. – Daneben bediente sich die Stadt auch der direkten finanziellen Zuwendung, so etwa 1713 an verschiedene hohe fürstliche Beamte, v. a. Adlige, weil sie sich der „Stadtinteressen" angenommen hätten; RP 21.04.1713. Ein weiteres Mittel des Rats bestand darin, Glückwünsche bzw. Verehrungen anläßlich von Ernennungen zu überbringen, um ein günstiges Klima zu schaffen. So bei der Ernennung des v. Raesfeld zum Oberkommandanten von Münster; RP 01.04.1712.

[65] Dem Kanzler v. Merveldt waren eigenen Angaben zufolge während der Belagerung der Stadt 1661 Hacken, Blei u. a. Gegenstände aus seinem Stadthaus gestohlen worden, wofür er erst zwanzig Jahre später – mit Unterstützung durch den Fürsten – eine Entschädigung forderte; er könne sich, so der Bestohlene gegenüber der Stadt, für eine Senkung der Stadtlasten einsetzen. Trotz seiner prekären finanziellen Situation sah sich der Stadtrat schließlich veranlaßt, immerhin 300 Rtlr. (!) zu zahlen. RP 17.01.1681, 10.10.1681, 19.01.1682, 23.01.1682.

[66] Bush (1983), S. 18.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Befreiungsgrund	*Befreite*	*% von den Befreiten*	*% von allen*
A. Landesfürstliche Räte und deren Witwen	16	1,5	
A. Landesfürstliche Kanzlei- und Pfennigkammerbedienstete und deren Witwen	14	1,3	
A. Landesfürstliche Agenten und deren Witwen	8	0,8	
A. Landesfürstliche Kanzleiboten	7	0,7	
A. Landesfürstliches Weltliches Hofgericht und Witwen	25	2,3	
A. Landesfürstliches Geistliches Offizialatgericht und Witwen	25	2,3	
Summe A.	95	8,8	4, 1
B. „wegen Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht auf Befehl die freyheit genoßen“	190	17,5	
C. Schulmeister und Schulmeisterinnen	28	2,6	
D. Befreite des Domkapitels [Bediente des Domkapitels]	28	2,6	
E. in bürgerlichen Häusern Wohnende	159	14,7	
F. Befreite der Stadt [Bedienstete der Stadt]	34	3,1	
G. Befreite auf Kirchhöfen und Freiheiten [Immunitäten]	126	11,6	
H. Geistliche, die in bürgerlichen Häusern wohnen [außerhalb der Immunitäten]	19	1,8	
I. Arme	165	15,2	
J. „vacierende Häuser“ [leerstehend bzw. wüst]	240	22,1	
Summe B.–J.	989	91,2	43,0
Summe A.–J.	1.084	100,0	47,1
Bürger und Einwohner, die Lasten tragen	*1.215		52,9
Summe der befreiten und schatzpflichtigen Haushaltungen	2.299		100,0

Tabelle 3.1: „Designatio der Befreiten“ (=Haushaltungen), 1668. – Auswertung basierend auf: ALembeck, Lembeck 1048; die ursprüngliche Einteilung wurde beibehalten. – Bei A. Kanzlei: Droste v. Merveldt zu Westerwinkel (siehe S. *915) und Rat v. Wiedenbrück (siehe S. *696). – *Die schatzpflichtigen Personen verteilten sich auf folgende Leischaften: Martini 194 Personen (177 Rtlr. Schatzung), Lamberti 215 (147 Rtlr.), Ludgeri 228 (179 Rtlr.), Aegidii 260 (204 Rtlr.), Liebfrauen 150 (75 Rtlr.) und Jüdefeld 168 (74 Rtlr.), zusammen 856 Rtlr. Die Abgabensummen wurden auf ganze Rtlr. aufgerundet. Vgl. die vollständige Personenaufstellung der Befreiten in MLA 388–45 bis 55 (Vorlage?).

hung des Adligen zur Stadt oder dem Landesherrn; über sie wurde versucht, eine ebenso persönliche wie nutzbare Beziehung herzustellen, was wohl zu einem Teil der Absicherung der neuen fürstlichen Herrschaft dienen sollte. An den Exemtionsgewährungen und den durch sie hervorgerufenen Widerständen werden damit die Machtverhältnisse in den verschiedenen Herrschaftsräumen sichtbar, v. a. zu jenen krisenhaften und konfliktgeladenen Zeitpunkten – Nachtäuferzeit, Dreißigjähriger Krieg, Kapitulation der Stadt und deren Folgen –, in denen eine Neuverteilung der Gewichte anstand, zu der auch die Bestätigung (Rechtswahrung), die Neuvergabe oder die Entziehung von Privilegien gehörten. Die Handlungsspielräume des jeweiligen Immunitätsverleihers und die intendierte Wirkung der Sonderrechtsgewährung sind somit die Schlüssel zum Verständnis der Exemtionspraxis.

Verschiedene Aufstellungen aus der Galenschen Regierungszeit (1666, 1668) bzw. dem Zeitpunkt der Inthronisation v. Fürstenbergs (1679) zeigen das erhebliche Ausmaß der Exemtionspraxis.[67] Aufgrund fehlender Angaben und von Umklassifizierungen infolge unterschiedlicher Zielsetzungen ist ihre Vergleichbarkeit zwar nur beschränkt möglich – auffällig ist zudem die erhebliche Differenz in der angegebenen Zahl der Armen –, insgesamt machen sie aber deutlich, vor welchen fiskalischen und jurisdiktionellen Problemen die Stadt infol-

[67] Siehe Tab. 3.1, S. 369, und Tab. 5.10, S. 601.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

ge ihrer zentralörtlichen Stellung und der fürstlichen Eingriffe (Besatzung) in den 1660/70er Jahren stand. In diesem Zeitraum war nahezu die Hälfte der von der Stadt angegebenen ca. 2.130 Haushaltungen[68] innerhalb des Stadtraums steuerfrei gestellt, darunter das Militär mit rund 25%[69] und die Bereiche Verwaltung und Hof mit 10–15%, so daß fürstlich-ständische Institutionen mehr als 1/3 aller Exemtionen für sich beanspruchten. Da zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung der Stadthöfe durch den Landadel noch nicht eingesetzt hatte, erscheint dieser ‚Belastungsposten' noch nicht. Im Jahre 1712, also nach dem Freiheitsreglement von 1683, waren im Stadtgebiet immerhin noch 902 Haushaltungen exemt.[70]

Auch innerhalb der Stadt erstreckte sich die personal gewährte Exemtion grundsätzlich nur auf die von der betreffenden Person oder Familie zum Zeitpunkt des Rechtsakts unmittelbar zur Haushaltung genutzten Immobilien (Hauptgebäude, Vorder-, Neben- oder Hinterhäuser, Plätze, Wege), d. h. sie haftete nicht an einem Areal (Realfreiheit), sondern war verbunden mit einer besonderen Qualität des Bewohners und seines Haushalts (*immunitas personalis*).[71] Derjenige Bewohner eines adligen Stadthofs, gleichgültig ob Mieter oder Eigentümer, der einer bürgerlichen Hantierung (Handwerk, Handel) nachging und mit dem Argument seines Wohnorts die Abgabenerhebung verweigerte, hatte im Prinzip keine Aussicht auf Durchsetzung seines Anspruchs gegenüber der Stadt.[72] Hierdurch versuchte sie, die Ausweitung der Privilegierung über den Kreis der ‚geborenen Steuerbefreiten', d. h. eine weitere finanzielle (Abgaben), wirtschaftliche (Gewerbe- und Handelskonkurrenz) und persönliche (militärische Lasten) Belastung der übrigen Bürger zu verhindern. Damit war es zumindest Gewerbe- und Handeltreibenden – im Unterschied zu den Immunitätsbezirken – unmöglich, aus ihrem Wohn- bzw. Arbeitsort, so er in Stadthöfen lag, Vorteile zu ziehen. Insofern wurden Neubauten auf anerkannt befreiten Grundstücken im Fall ihrer Vermietung an schatzbare Einwohner städtischerseits als eigenmächtige Ausdehnung der Exemtion verstanden und deshalb ausdrücklich von der Steuerfreiheit ausgenommen.

Die persönliche Privilegierung des Adligen bedeutete auf dem Hintergrund seiner hohen räumlichen Mobilität, daß er grundsätzlich an keinem Ort innerhalb des Stifts, d. h. auch nicht während seines Aufenthalts in der Stadt Münster, zu den Landessteuern herangezogen werden konnte, mit anderen Worten: während die Immunitätsbezirke räumlich begrenzt waren, war die Anzahl der Personalfreien zumindest theoretisch unbegrenzt. Die Befreiung fiel jedoch in dem Moment fort, wo die Schatzung auch ausdrücklich den Kreis der Befreiten in Form von Personal- oder Objektsteuern mit einbezog, doch war hier mitunter (z. B. bei den Kopfsteuern von 1685 und 1778) die Steuerschuld nicht an die Stadt, sondern je nach Gruppe an verschiedene Stellen zu zahlen, um die soziale Absetzung von den traditionell schatzpflichtigen Kreisen zu wahren.[73] Die Veranlagung des Adels wurde seit dem 16. Jh. v. a. in Zeiten militärischer Krisen und Unternehmungen, etwa z. Zt. Christoph Bernhards oder während und nach dem Siebenjährigen Krieg, zwar immer häufiger, aber insgesamt handel-

[68] MLA 318–81, fol. 146r–149r, Bittschrift der Stadt vom 20.08.1667.
[69] Nach Merx (1909), S. 171, war 1719 ein Viertel (=951 Soldaten) aller münsterschen Truppen allein in der münsterschen Garnison stationiert.
[70] Jüdefeld: 114 Haushaltungen, Martini: 114, Ludgeri: 138, Aegidii: 153, Lamberti: 191 und Liebfrauen 192. AA VIII 236, fol. 7r.
[71] S. *878.
[72] Im Jahre 1744 versuchte Jungfer Brintrup als Einwohnerin des Möllenbecker Hofs vergeblich, Schatzfreiheit zu erhalten; siehe S. *863.
[73] Siehe S. 391, Anm. 159.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

te es sich dabei doch immer nur um punktuelle Belastungen[74], deren Ausnahmecharakter in den Edikten ausdrücklich vermerkt wurde, um durch die Veranlagung kein Gewohnheitsrecht aufkommen zu lassen[75]. Im Unterschied zur Personenschatzung, zu welcher der Adel i. d. R. auf dem Land veranlagt wurde[76], führten Hausstättenschatzungen (Objektsteuer) aufgrund der Unterhaltung von Landsitzen *und* adligen Stadthöfen zu einer doppelten Besteuerung: 1758 waren beispielsweise für einen landtagsfähigen „Rittersitz“ 40 Rtlr. und für einen nichtlandtagsfähigen bzw. strittigen die Hälfte zu zahlen, zudem für ein „schatzungs freyes Cavaliers und ein real schatzungsfreyes Hauß in Städten oder Wigboldten“ 15 Rtlr., dann für den weiteren Hausbesitz auf oder außerhalb der Immunitäten abhängig vom Dienst und der Etagenzahl zwischen 21 Sch. und 10 Rtlr.; ein Adliger als Geheimrat hatte 16 Rtlr. abzuführen.[77] Demgegenüber war der Adel zur Zeit Friedrich Christians und Franz Arnolds, nach dem Rétablissement, auch trotz der hohen finanziellen Belastungen des Landes grundsätzlich von den Steuern befreit; zu berücksichtigen ist jedoch, daß sich die finanzielle und wirtschaftliche Situation der besteuerten Eigenbehörigen oder Pächter insofern auch negativ auf die Einnahmen des Adels auswirken konnte, als diese nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sein konnten, ihre Abgaben und Pachtgebühren an den Adel abzuführen.

3.3.4 Konflikte

Im Verlauf des 16. Jhs. nahmen die Bemühungen der Stadt an Intensität zu, die umfangreichen Exemtionsrechte, die insbesondere durch übergeordnete Herrschaftsinstanzen (Kaiser, Kirche, Fürst) im wesentlichen *gegen* die Stadt durchgesetzt worden waren und ihren Handlungsspielraum als *Kommune* minderten, einzuschränken oder aufzuheben. Die Ursachen für die Verschärfung dieses traditionellen Grundkonflikts innerhalb eines aus verschiedenen Rechtskreisen bestehenden Raums sind hauptsächlich auf drei Ebenen zu suchen: 1. auf der Ebene des sich verschärfenden fürstlich-städtischen Konflikts, 2. auf der Ebene der erheblich verringerten finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt vor dem Hintergrund der militärischen Krisen dieser Zeit und 3. auf der Ebene der territorialen Bedeutungsaufwertung der Stadt aus der Perspektive des Landes als Folge der verstärkten Anwesenheit oder Ansiedlung exemter Personen im Stadtraum und ihrer Integration in den Territorialstaat.

Von zentraler Bedeutung war hierbei das Ziel der ‚Wiedergewinnung‘ des Stadtraums durch den Stadtrat nach der Restitution von 1541 bzw. 1553, d. h. der Versuch, das rechtliche Nebeneinander im Sinn einer topographischen Vereinheitlichung des Stadtgebiets und damit der Verdichtung städtischer Obrigkeit tendenziell aufzuheben.[78] Ziel war es, die Sonderrechte der den Stadtraum bewohnenden, dabei die städtische Zugriffsmöglichkeit zunehmend unterhöhlenden Sonderrechtskreise zu reduzieren oder zu beseitigen, um so zumindest

[74] So z. B. anläßlich der Personenschatzungen von 1597, 1614, 1669, 1685, 1735, 1741, 1757, 1761, 1770 und 1778, der Feuerstättenschatzung, der Hausstättenschatzungen von 1652 und 1663 oder der kombinierten Personen- und Hausstättenschatzung von 1758. Siehe zur Feuerstättenschatzung Horstkötter (1941), S. 19f.

[75] So heißt es beispielsweise im Edikt der Personenschatzung vom 06.02.1735, die Schatzung würde auch von Domkapitel und Ritterschaft erhoben, „wiewohl mit Vorbehalt ihrer sonst kenntlich hergebrachter Immunität und Fryheit / und also ohne allen præjuditz und consequentz“. In diesen Fällen zahlte der weltliche Adel bei Personalsteuern z. B. 1735 und 1770 in der zweiten („Hochfürstliche Münstrische Räthe und Bediente“) und der dritten Klasse („Münstrische Löbliche Ritterschafft, und deren Bediente“) abgestuft nach seiner Funktion. AEgelborg, Stockum 82.

[76] Siehe S. 549.

[77] Vgl. das Edikt vom 10.12.1758 in AEgelborg, Stockum 82, hier die 1. Klasse.

[78] Vgl. Blaschke (1997a), S. 61.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

tendenziell eine rechtliche Homogenisierung und damit Stärkung der städtischen Position gegen den Druck des Territorialstaats auf die städtische Autonomie zu erreichen. Im Prinzip vollzog die Stadt damit die ‚Territorialisierung' des Landesfürsten auf der städtischen Ebene nach. Man kann in dieser Intensivierung durchaus ein Indiz für die These Heinz Schillings erkennen, wonach die „Konfrontation des ausgehenden Mittelalters und der werdenden Neuzeit [...] das gemeindlich-genossenschaftliche Denken in den Städten nicht geschwächt, sondern geschärft und gestärkt" habe.[79]

Dieser Konflikt spielte sich nicht nur auf einer fiskalischen Ebene ab, auf der von der Stadt das Ziel avisiert wurde, die Steuereinnahmen zu erhöhen, indem man z. T. mit Billigung der Fürsten und von Teilen der Landstände die legalen Ausnahmen oder die widerrechtlichen Anmaßungen aushebelte, sondern auch auf einer rechtlich-politischen Ebene, auf der sich die Stadt in Anbetracht der zunehmenden territorialen Steuerforderungen von ‚oben' oder aufgrund von Notlagen ihre Handlungsfähigkeit zu sichern versuchte; andererseits unternahm der in den Rechtsraum Stadt vordringende Adel erhebliche Anstrengungen, dort seine Autonomierechte zu wahren, indem er entweder die Legitimität der von der Stadt erlassenen bzw. erhobenen Steuerforderungen in Frage stellte und sich diesen widersetzte, oder indem er sein Gewicht auf der territorialen Ebene einzusetzen versuchte, um seine Steuerfreiheit zu behaupten oder zu erweitern[80].

3.3.4.1 Die fiskalische und ökonomische Situation der Stadt Münster nach 1648

Die genannten Ursachen standen in einer Wechselbeziehung zueinander. Der fürstlich-städtische Konflikt nach dem Westfälischen Friedenskongreß, der die finanziellen Erwartungen der Stadt aus ihrer Rolle als Verhandlungsort nicht erfüllt hatte[81], mündete nicht nur in eine allgemeine wirtschaftliche Rezessionsphase mit sinkenden Steuereinnahmen, die sich durch den Verlust des Fernhandels[82] noch verstärkte – wenngleich auch die städtische Wirtschaft insgesamt gesehen nach 1661 nicht gänzlich unbedeutend war –, sondern er führte v. a. auch zu einer stark steigenden Verschuldung der Stadt[83], die dem Fürsten, dem nach 1661 quartalsweise die Stadtrechnungen vorgelegt wurden, nicht verborgen geblieben sein konnte. Zum Schutz ihrer Integrität gegenüber dem Fürsten war die Stadt seinerzeit gezwungen gewesen, erhebliche Gelder für den Militärbereich aufzubringen. Nach ihrer Kapitulation 1661 waren ihr dann verschiedene ‚Wiedergutmachungszahlungen' (z. B. Multersteuer) von erheblicher Höhe auferlegt worden, die ihre finanziellen Möglichkeiten zur Schuldenabtragung erheblich einschränkten. Betrug die Verschuldung der Stadt (Gruethaus, Kämmerei, Weinhaus) an Kapital vor 1655 insgesamt 279.322 Rtlr. (ohne Pensionen), so kamen in der kurzen Zeit bis 1661 noch weitere 107.618 Rtlr.[84], also rund 40% hinzu, so daß neben weiteren Krediten die Kapitalschulden 1669 bei insgesamt 573.874 Rtlr. lagen, wovon allein 149.586 Rtlr. (=26%) rückständige Pensionen waren. Bei einer ungefähren Höhe der Stadteinnahmen in der Gesamtrechnung (1668) von 13.717 Rtlr. waren allein für den Schuldendienst jährlich 21.200 Rtlr. aufzubringen, so daß der ‚Etat' mit insgesamt 14.051 Rtlr. Defizit schloß, zu denen noch

[79] Vgl. Schilling (1988), S. 104.
[80] Siehe hierzu Kapitel 3.3.4.4.
[81] H. Lahrkamp (1964b), S. XVII.
[82] Johanek (1993), S. 673f.
[83] H. Lahrkamp (1970a), S. 40f.; zur Zeit nach 1661 S. 41–53.
[84] Nach ALembeck, Lembeck 1048, insgesamt 103.854 Rtlr.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

die extraordinären Ausgaben zu addieren sind.[85]

Die restierenden Pensionszahlungen hatten dabei nicht nur negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit der Stadt. Da im 17./18. Jh. im Fürstbistum kein ausgebildetes Bankenwesen existierte, über das der hohe Kapitalbedarf hätte gedeckt werden können, waren Stadt (abgewickelt über das Gruetamt), Fürst und Adel zu einer breiten Streuung ihrer Kredite gezwungen, die in relativ kleinen Beträgen überwiegend von Kirchen, Armenhäusern oder Witwen bereitgestellt wurden. Im Einzelfall konnten große Kapitalbeträge auch bei z. B. niederländischen Finanziers, die nicht zuletzt auch aus politischen Gründen etwa der Stadt bei ihren Verteidigungsanstrengungen gegen v. Galen ausgeholfen hatten, oder bei jüdischen Hoffaktoren aufgenommen werden. Für die lokalen und regionalen Kreditgeber war die Höhe der zu gewährenden Kredite nur z. T. Ausdruck ihrer geringen finanziellen Möglichkeiten, sondern entsprach einem ausgeprägten Sicherheitsbedürfnis, zumal aus den zurückfließenden Pensionen laufende karitative Aufgaben erfüllt wurden bzw. diese als persönliche Alterssicherung der Witwen für ihren nicht institutionell abgesicherten Lebensunterhalt dienten. In seiner Landtagsproposition vom 25.02.1681 bat Fürstbischof Ferdinand v. Fürstenberg denn auch, trotz der hohen Schuldenbelastungen den Zinsdienst zu leisten, da unter den Kreditoren Witwen, Waisen, Arme und geistliche Institutionen seien, „so das Ihre zu Lebens Mitteln vonnothen haben“, und das Kreditwesen aufrechterhalten werden müsse.[86] Die von Fürstbischof v. Galen verfügten Schuldenmoratorien (u. a. 1655) oder die auf einem Reichstagsbeschluß von 1654 basierende Senkung des während der Kriegszeit überhöhten Zinsfußes von 6% auf 5% (1660) hatten insofern ambivalente Folgen, als sie einerseits den Tilgungs- und Zinsdruck des Schuldners milderten und somit öffentliche (Stadt, Landschaft und Fürst) als auch private Kreditnehmer (Adel) begünstigten, die existentiell auf den städtischen Kapitalmarkt angewiesen waren; ja am 29.05.1691 wurde sogar verfügt, die Zinszahlungen nur noch anteilsmäßig zu leisten. Andererseits jedoch zogen diese Maßnahmen z. T. erhebliche finanzielle Einbußen für die Gläubiger nach sich, die direkt oder indirekt, z. B. über das Absinken in den Status des schatzbefreiten ‚Armen‘, wiederum auf Bürger, Einwohner und Stadt zurückfielen.[87]

Wenngleich auch Friedrich Christian am 01.06.1701 gegen Zahlung von 10.000 Rtlr. auf die halbe Multersteuer verzichtete[88], die Stadt erholte sich doch nur langsam von dem Ereignis ‚1661‘; im Jahre 1708 betrugen die Schulden der Stadt im Gruethaus, wo die städtischen Kreditaufnahmen registriert wurden, immerhin noch rund 293.000 Rtlr.[89] Da von Christoph Bernhard keine finanzielle Entlastung der Stadt zu erwarten stand, und dies sicherlich weniger in einer aristokratischen Abneigung des Fürsten gegenüber dem Bürgertum[90] begründet war, sondern v. a. in seinem erheblichen militärischen Kapitalbedarf, der nicht nur im Moment keine Rücksichtnahme gestattete, war die Stadt zunächst gezwungen, weitgehend aus eigener Kraft einen Ausweg aus dieser Situation zu suchen. Hinzu kam, daß durch Konkursverfahren (Diskussionen) oder die Aufgabe von Immobilien in vielen Fällen der zügige Neu- oder Wiederaufbau zerstörter Häuser erschwert oder verhindert worden war, so daß die Zahl der steuerpflichtigen Diensthäuser stark abnahm. Zu allem Überfluß war dann auch noch in den Abendstunden des 07.05.1671 aus einem Brand in einer „den adlichen Junf-

[85] ARuhr, MS 2; siehe auch AA VIII 187a.
[86] LTP 81, fol. 25r.
[87] Siehe die Edikte bei Scotti (1842), Nr. 123, 27.01.1655; Nr. 134, 01.01.1660; Nr. 192, 29.11.1684.
[88] AA VIII 176 und 182 (Vergleich). Letztmalig wurde die Multersteuer 1704 erhoben. AA VIII 184-15.
[89] Siehe Tab. 5.11, S. 602.
[90] So H. Lahrkamp (1970a), S. 41.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

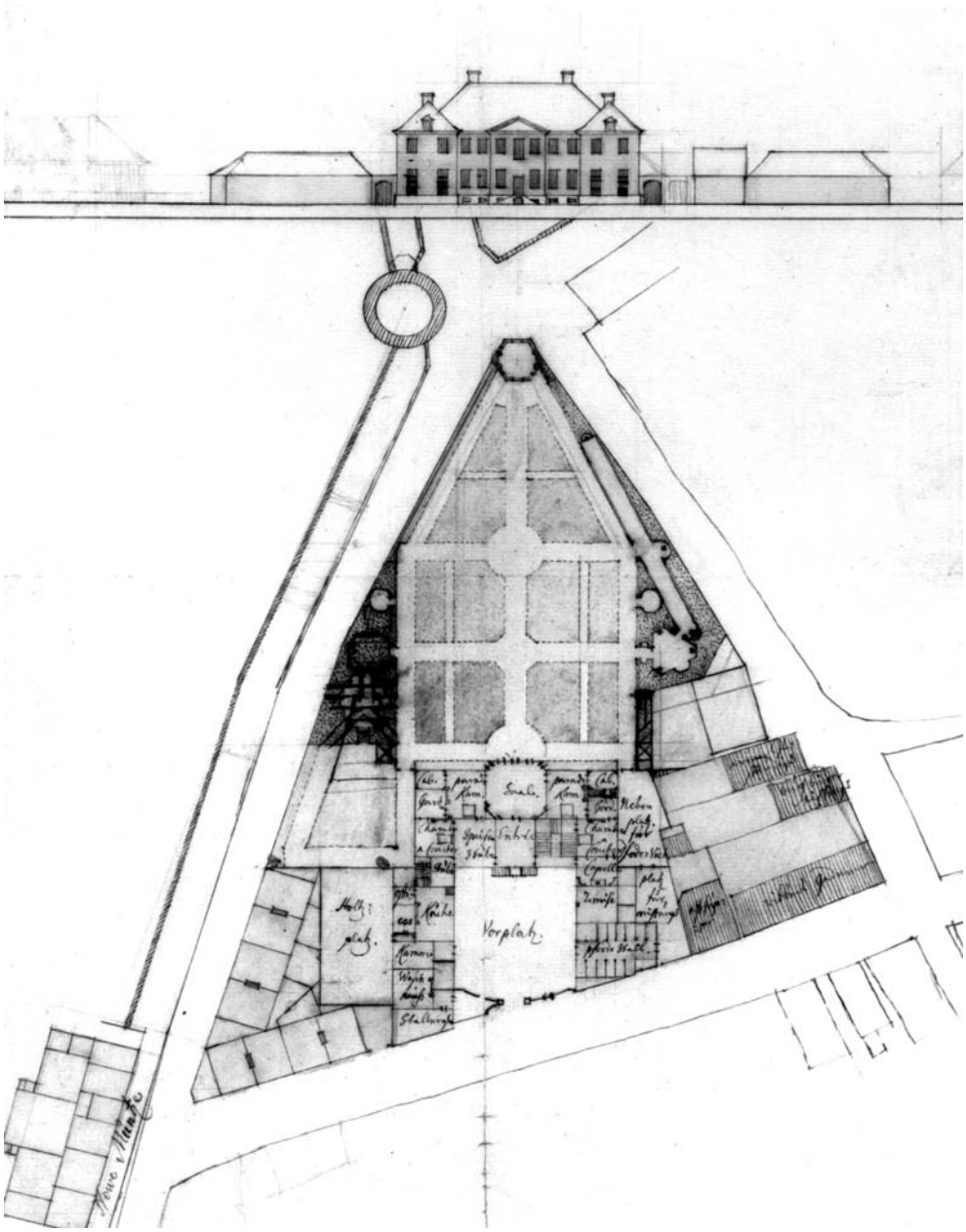

Abbildung 3.5: Die Schließung der zahlreichen, insbesondere durch Kriegsverwüstungen und Brände hervorgerufenen Baulücken bildete für die Stadt einen zentralen Hebel, die Stadt zu peuplieren und damit Steuereinnahmen zu erzielen. Großflächige Baulücken, hier das Areal des Bocksplatz mit dem Entwurf eines Stadthofs für eine unbekannte Adelsfamilie, der zwischen der fürstlichen Münze (unten) und dem Buddenturm (oben) an der Promenade/Kreuzstraße zu stehen kommen sollte, waren auch für Adelsfamilien ein begehrter Baugrund, was dann freilich infolge des zu erwartenden Steuerausfalls die Bemühungen der Stadt konterkarierte. Das Projekt ist vermutlich infolge der abseitigen Lage des Baugrundstücks nicht realisiert worden.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

ferencloster zu Uberwasser zustendiger Behausung, so gegen den Closter uber der Strassen zwischen anderen burgerlichen Heuseren gelegen“ [91], eine Feuersbrunst entstanden, die dem Rat (1685) zufolge mindestens 200 Häuser, also rund 10% des Gesamtbestandes [92], in Schutt und Asche legte. Es stand also im primären Interesse der Stadt, die Baulücken zu beseitigen; dies war nicht nur als Vorstufe einer Art Peuplierung gedacht, die als bedeutende Grundlage des Wohlstands gesehen wurde, weil ein Bevölkerungsanstieg schatzpflichtige Gruppen in den Stadtraum führen sollte, sondern auch als eine Maßnahme, durch eine zukünftig solide Bauausführung der Häuser weitere Brände oder den schnellen Verfall zu verhindern, um eine langfristig gesicherte Abgabenerhebung zu erzielen.

Bereits am 18.04.1670 hatte Christoph Bernhard v. Galen ein Edikt erlassen, das Verwaltungsverfahren, z. B. in Diskussionsangelegenheiten, straffen und damit Bauvorhaben beschleunigen bzw. erzwingen sollte. [93] Mit drastischen Maßnahmen griff er in bestehende Eigentumsrechte ein: Waren z. B. Grundstückseigentümer innerhalb von drei Jahren nicht imstande, „uff denen wüsten Plätzen wieder zu bauen und die unbewohnte alte Häußere zu repariren und in esse zu bringen“, sollten die betreffenden Immobilien meistbietend an Bauwillige zwangsversteigert werden. Daran gekoppelt war eine indirekte, zweckgebundene Subvention, die Anreize zur Wiederbebauung der wüsten Plätze bzw. zur durchgehenden Sanierung der Gebäude oder der Vollendung von Bauvorhaben schaffen sollte, die aus den schon genannten Gründen ins Stocken geraten waren und deren Fertigstellung unsicher war. An Personen, die Häuser auf einem Grundstück errichteten, das mindestens vier Jahre wüstgelegen hatte, mußte die Stadt – unter dem Schutz der landesherrlichen Beamten – eine fünfjährige Befreiung von der steuerlichen Veranlagung und der Einquartierung gewähren; die Zahl der Freiheitsjahre wurde im Verlauf des 18. Jhs., vermutlich nach den erheblichen Zerstörungen des Siebenjährigen Kriegs, auf 10 Jahre ausgedehnt. [94] Aber noch Jahre nach dem Edikt von 1670 lagen unzählige Häuser und Gademen wüst. Die Aufnahme wüster und verbrannter Plätze durch eine Spezialkommission des Rats zeichnete 1682 ein trostloses Bild. [95] Vielleicht auch deshalb ließ der Fürst 1686 ein Edikt ausfertigen, in dem er für Hausbauten auf verbrannten Plätzen in Überwasser eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit gewährte – gegen den Willen der Stadt, die dieses Verfahren als mehr schädlich denn profitabel einstufte. [96]

Die desolate Immobiliensituation (fehlende Unterkünfte, unzureichende Produktionsmöglichkeiten in Verbindung mit festen Zunftschranken) auf der einen, die damit z. T. zusammenhängende Erhöhung der Abgabenlasten auf der anderen Seite, förderten zwei Entwicklungen, die ihrerseits wiederum negative Auswirkungen auf die Zahl der Abgabenpflichtigen hatten:

[91] GQ 3, fol. 263f.

[92] MLA 389–22; dem Memorienbuch des Klosters Rosental zufolge über 400 Häuser (GQ 3, fol. 263, Anm. 1), nach Aussagen des Kramers Heinrich Zurmühlen (1686) ca. 300 Häuser (MLA 412–10). Bereits 1551 und 1592 hatten Brände in Überwasser 50 bzw. 200 Häuser vernichtet; R. Schulze (1952), S. 73, 212. Eine Schadensliste befindet sich in AA II 23, 1671.

[93] Zum Bauzwang siehe Rasch (1977), S. 56f.; der Verfasser übersah jedoch den fiskalischen Hintergrund. Ein Beispiel von 1678 auf S. *1027, Anm. 32.

[94] Zitiert nach Scotti (1842), Nr. 157. AA XVII 68. Siehe z. B. S. *858, *696.

[95] Siehe Tab. 3.2, S. 376. – Noch 1686 erbat der Kramer Heinrich Zurmühlen, der sich für den Hausbau einen wüsten Platz gekauft hatte und nun wohl die Situation auszunutzen versuchte, vom Kurfürsten eine 14jährige Abgabenfreiheit (!) mit den Worten: Nach dem Brand in Überwasser (vor 15 Jahren) seien Teile der Stadt immer noch „gantz gruin und wilt biß uff heutigen Tagh, daher ohnbebawet lieggen plieben“, die Bürger hätten kein Geld für den Wiederaufbau, hätten „weder Rhat oder Mittel“. MLA 412–10.

[96] RP 19.08.1686.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Leischaft	*Art der Dienste*			*Häuser*
	1	*½*	*¼*	*gesamt*
Martini	29	4	5	38
Lamberti	10	3	17	30
Ludgeri	18	12	10	40
Aegidii	4	4	3	11
Liebfrauen	11	2	8	21
Jüdefeld	58	44	9	111
gesamt	130	69	52	251

Tabelle 3.2: „Registrum der verbrandten unnd wuesten Plätzen binnen der Stadt Münster", 1682. Auswertung basierend auf: AA VIII 218a. Da an einigen Stellen Zusätze mit unklarer Diensthöhe eingefügt wurden und in wenigen Fällen Angaben hierüber völlig fehlen, sind geringe Abweichungen vom tatsächlichen Umfang der brachliegenden Dienste möglich. Gademen ohne Dienstangabe wurden mit einem viertel Dienst veranschlagt.

1. Die Bewohner bzw. Produzenten versuchten, sich der Abgabenlast zu entziehen, indem sie Häuser einzogen oder indem sie in steuergünstige bzw. -freie Gebiete, also in das Umland der Stadt (seltener) oder in die realfreien Immunitäten (bevorzugt) abwanderten. Von dort aus konnten sie die Stadt mit ihren z. T. kostengünstigeren Produkten versorgen, etwa weil sie dort akzisefreie Warenlager aufbauen oder zu günstigeren Steuersätzen produzieren konnten. Auf dem Hintergrund der unterschiedlichen rechtlichen, d. h. auch zünftigen Produktions- und Verkaufsbedingungen zwischen Stadt und Land wurden hier im Prinzip ähnliche Argumente gegen die außerhalb der Stadt wohnenden Konkurrenten verwendet, wie sie bei der Begründung von Eingemeindungen von seiten der Stadt im 19./20. Jh. formuliert wurden.[97] Seit dem Mittelalter hatte es immer wieder Konflikte zwischen den weltlichen Immunitätsbewohnern, die im übrigen Stadtraum keine Personalfreiheit genossen, und der Stadt bzw. den bis in die zweite Hälfte des 17. Jhs. im Stadtregiment einflußreichen Gilden gegeben. Im Fadenkreuz standen hier v. a. der unter geistlicher Jurisdiktion stehende Domhof und der weltliche Bispinghof, bei dem allein 1764 rund 60 % aller Häuser (25) von handel- bzw. gewerbetreibenden Haushaltungen (darunter Fabrikanten, die nicht unvermögenden Weinhändler, Maler) bewohnt waren, was einen jährlichen Steuerausfall von 52 Rtlr. und 14 Sch. ausmachte.[98] Aber auch die kleinen Immunitäten wie der Steinfurter Hof (Kemnade)[99] oder – auf einem antiklerikalen Hintergrund – die geistlichen Bewohner der Klöster riefen den Argwohn der in den Gilden organisierten Handwerker hervor, so daß es hin und wieder zu Übergriffen kam, die u. a. auf die Ausschaltung der geistlichen Gewerbekonkurrenz und die Aufhebung ihres privilegierten, steuerfreien

[97] Vgl. das Landtags-Gravamen der Stadt und die Stellungnahme der fürstlichen Räte von 1705; AA XV 138a. Fürstbischof Franz Arnold untersagte am 14.08.1713 den Zivil- und Militärbehörden, vor den Toren der Stadt einzukaufen. Dahl (1911), S. 45. Bereits am 22.04.1681 (RP) war nach Beschwerden verboten worden, bei den Bauern, die vor den Toren der Stadt Holz feilboten, einzukaufen. Ein Edikt Clemens Augusts vom 16.10.1744 schränkte den Verkauf außerhalb der Städte weiter ein und spezifizierte die einzelnen Marktorte; abgedruckt bei Tophoff (1877), S. 147–150; SpezKomMS 96, fol. 26r–28v; AltVerMS, Msc. 199; nach Scotti (1842), Nr. 364, sei es jedoch nicht ausgeführt worden, vgl. auch Hanstein (1987), S. 64. Hingegen meint Reekers (1964), S. 119, es scheine „jedoch nie streng gehandhabt worden zu sein". Vgl. exemplarisch den Konflikt zwischen dem Rat und auf der Immunität Handwerk treibenden Soldaten 1738 in NachlDruffel 244g; allgemeine Notizen Druffels zu diesem Problem für die Zeit von 1766 bis 1784 in NachlDruffel 257.

[98] Vergleichende Aufstellungen für 1764/1805 (vom 03.11.1805) in AA VIII 258a, fol. 24r/v.

[99] Im 18. Jh. kam es zu Übergriffen der Gilden auf Anweisung des Rats gegen den Handwerker im Steinfurter Hof, siehe unten, S. 393.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Status abzielten, d. h. auf die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses im Stadtraum insgesamt.[100] Im späten 18. Jh. verstärkten sich dann die Konflikte zwischen Stadtrat und jenen Weinhändlern, die außerhalb der Stadt Weinniederlagen eingerichtet hatten und von dort aus (franco ab Verkaufsort) mit günstig kalkuliertem Wein Geschäfte mit der städtischen Kundschaft machten. Wenngleich hierzu insbesondere der Adel (Droste zu Senden, v. Ketteler, Heereman, v. Merveldt zu Westerwinkel, v. Twickel zu Havixbeck) zählte, so wog dieser Handel mit den ohnehin Befreiten, die dem Reglement von 1683 zufolge zudem den Wein nicht weiterverkaufen durften, wollten sie ihre Privilegien nicht verlieren, weniger schwer als mit schatzpflichtigen Bürgern. Zwar Verbot der Kurfürst (nach 1744) wiederum Weinniederlagen in der Nähe der Stadt (11.2.1785), verfiel aber in eine halbherzige Politik, als die Vorderstände – also die adlige Klientel des Weinhändlers – in einem auf dem Landtag vorgebrachten Antrag Einbußen in ihrem Konsum reklamierten; am 14.09.1785 verlängerte er die Frist auf 6 Monate, bis zu der Weinhändler Hessel sein Geschäft in der Friedrichsburg liquidiert haben mußte und lud die Stadt zu weiteren Beratungen ein.[101] – Der tiefe Bruch zwischen dem alten (‚freien') und dem von Fürstbischof v. Galen eingesetzten Stadtrat zeigte sich darin, daß die neuen Ratsherren ihren Vorgängern vorwarfen, die Schulden gemacht, sich nun aber auf steuerfreie Immunitätsbezirke zurückgezogen zu haben.

2. Infolge der ökonomisch-fiskalischen Situation der Stadt – mitverursacht u. a. durch die Lasten, die aus der zentralörtlichen bzw. hauptstädtischen Rolle Münster erwuchsen – wurde nun der Zuzug von Neubürgern verhindert bzw. verzögert[102], so daß sich die positiven Auswirkungen einer Art Stadt*peuplierung*, d. h. die Ansiedlung schatzpflichtiger Personen auf wüsten Hausgrundstücken in der Stadt, die im Rahmen der Umlandverflechtung zwingend auf die auswärtige Einwanderung angewiesen war, nicht entfalten und somit die Lage entspannen konnten. Da die Stadt über kein rechtlich von ihr abhängiges Hinterland verfügte, war das von der Stadt fiskalisch nutzbare Gebiet auf die Fläche innerhalb der Stadtmauer begrenzt. In der Gesamtperspektive war der Anteil der Steuerzahler an der Stadtbevölkerung also abhängig von der Zahl der leistungs*fähigen* und der leistungs*pflichtigen* Personen.

Zur Kenntlichmachung der städtischen Lage und ihrer Forderungen gegenüber Landesherr bzw. Landtag bediente sich die Stadt insbesondere der Gravamina; verschiedene Versionen spiegeln in eindringlicher Form ebenso die neue ‚Verfassung' der Stadt wie auch das städtische Hineinfinden in einen modus vivendi. Drastisch formulierten Bürgermeister und Rat z. B. in ihren Gravamina an Christoph Bernhard v. Galen vom 20.08.1667[103], die in ähnlicher Form am 02.03.1668 erneut eingereicht wurde: Die Armut nähme von Tag zu Tag zu, was die Auswanderung verstärken würde, viele Bewohner hätten das „truckene Brodt nicht" oder könnten es nicht erwerben; die Vertreter der Stadt zweifelten nicht, sondern hätten vielmehr das untertänigste Vertrauen, „Ew. Hochfürstl. Gnad. werden die Fürstvätterliche Sorg-

[100] So z. B. gerichtet am 26.05.1525 gegen das Kloster Niesing und das Fraterhaus; siehe die Chronik des Klosters Niesing in GQ 2, hier fol. 425–428; vgl. die von Gilden und Gemeinheit vorgebrachten 34 Beschwerdepunkte, die vom Rat im März 1526 förmlich widerrufen wurden, in Übersetzung bei Holsenbürger (1868), Bd. 1, S. 47–51; Ehbrecht (1993), S. 140; Laubach (1993), S. 151; zur Bedeutung der Kirche für die städtische Wirtschaft siehe Johanek (1993), S. 659–661.

[101] Zum Konflikt der Stadt mit dem Weinhändler Hessel (Friedrichsburg) siehe AA VIII 148; KDKam 12–13; zum Konflikt mit v. Fürstenberg siehe AA VIII 142.

[102] Vgl. u. a. das Landtags-Gravamina der Stadt und die Stellungnahme der fürstlichen Räte von 1705, AA XV 138a.

[103] MLA 388–81; vgl. auch MLA 388-80.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

falt tragen, damit diese Dero Stadt und derselben mehrentheils bereitz verarmte Burgerschafft nit ganzt und zumahlen zum Verderb oder Untergangh gerathen, sondern vielmehr conservirt und erhalten werden mochten". [104] Verarmung bzw. die zeitweise Abgabenbefreiung von Bewohnern, die in Not geraten waren oder sich eine neue Existenz aufzubauen versuchten, war negativ in Rechnung zu stellen; die schwierige wirtschaftliche Situation im Verlauf des 17. Jhs. spiegelt sich in aller Deutlichkeit auch in den an den Rat gerichteten Bitten von Stadtbewohnern um Ermäßigung oder Befreiung von städtischen Abgaben wider [105].

Hinsichtlich der Befreiten ist nicht nur die o. g. zunehmende Abwanderung in Immunitätsbezirke feststellbar, sondern ebenso, im Zusammenspiel mit der weitgehenden politischen Entmachtung der Stadt, eine großzügige Exemtions-Vergabepolitik des Fürsten, hier besonders v. Galens; andererseits bewirkte der gestiegene Zentralitätsgrad der Stadt langfristig einen Zuzug insbesondere steuerfrei gestellter Eliten; personenstarke Gruppen von Befreiten – allen voran Soldaten, Hofangehörige und auch Adlige – bezogen Quartier in der Stadt. Die Stadt wies auf diesen Umstand immer wieder hin; eine städtische Liste, die anläßlich der Auseinandersetzungen um den Verkauf des Hauses der Familie Clute an die Dominikaner zusammengestellt worden war, läßt diese Entwicklung augenfällig werden: Demnach beherbergte die Stadt 1693 an steuerfreien Institutionen bzw. Gruppen ca. 25 Hospitäler bzw. Armenhäuser, das Domkapitel, ca. 30 Klöster und Kirchen, daneben verschiedene Freiheiten mit mehreren Bewohnern, dann die landesherrlichen und domkapitularischen Behörden und schließlich die Ober- und Untergerichte, kurz: „in dießer Statt Münster seint so viel Welt- und Ordensgeistliche, daß man deren mehr einzufuhren gar keine Ursach finde". [106]

Für die steuerpflichtigen Bewohner kamen somit erhebliche Lasten durch die nach 1661 intensivierte Einquartierung hinzu, und aufgrund ihres Charakters als Naturalabgabe war mit steigenden Holz- und Lebensmittelpreisen eine negative Verstärkung dieser Last verbunden. Der steigende Immobilienerwerb exemter Gruppen wirkte sich daneben auch in der Einziehung einer großen Anzahl schatzpflichtiger Häuser aus, was im Verlauf der zweiten Hälfte des 17. Jhs. zu einer rapiden Verminderung schatzpflichtiger Häuser führte. Wenngleich auch der exemte Klerus seit der Bistumsgründung ein traditionelles Moment innerhalb des Stadtraums darstellte, bewirkte die gegenreformatorische ‚Klosteroffensive' eine personelle Verstärkung auch dieser Gruppe[107].

Die beiden Trends[108] wirkten sich in erster Linie in Form von Steuermindereinnahmen aus. Die Frage, in welchem Ausmaß die Stadt verschiedene Kompensationsinstrumente einsetzte, etwa höhere Kreditaufnahmen oder Leistungsbegrenzungen, ist aufgrund der Organisation des städtischen Finanzwesens, das 15 verschiedene Kassen, aus denen Forderungen häufig unmittelbar beglichen wurden, aber keinen ‚Gesamthaushalt' (Etat) kannte, und dem Umstand, daß die landesfürstlichen Steuern über die Kämmerer liefen [109], heute nicht mehr zu beantworten. Deutlich wird aber, daß die Stadt in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. die individuelle Steuerlast deutlich anzog, und es ist zu vermuten, daß sich die Erhöhung der Abgaben wiederum negativ auf die Entwicklung der Stadt bzw. auf das Ausmaß der Steuerentziehung auswirkte. So zeigte sich anläßlich einer Monatsschatzung des Jahres 1665, daß

[104] Zitiert nach ALembeck, Lembeck 1048, 02.03.1668.
[105] Vgl. AA VIII 284.
[106] RKG, M 1711, Bd. 2, fol. 16r-27r.
[107] Zwischen 1588 und 1686 wurden im Stadtgebiet immerhin acht Klöster gegründet. Kirchhoff (1993b), S. 475f.
[108] Vgl. auch das undatierte, wohl zwischen 1671 und 1683 von der Stadt auf dem Landtag vorgetragene Gravamen in MSR 17.
[109] M. Lahrkamp (1976), S. 267; allgemein Kirchgässner (1979), S. 98.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

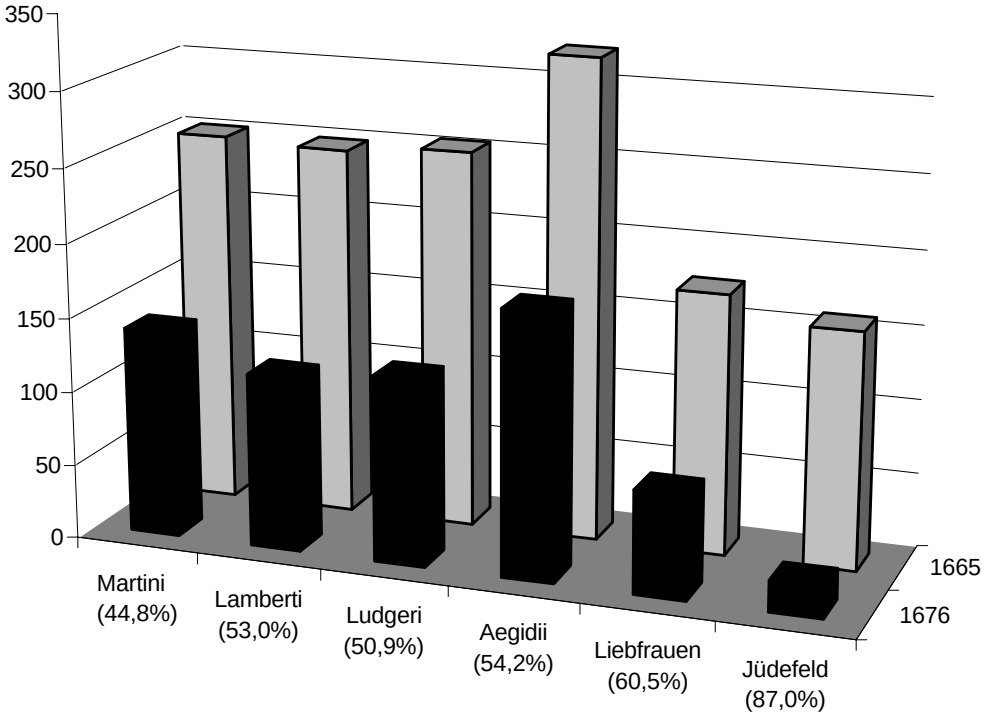

Abbildung 3.6: Anzahl der Dienste (auf einen ganzen Dienst gerechnet) in den einzelnen Leischaften in den Stichjahren 1665 und 1676. Unterhalb der Leischaftsnamen ist der prozentuale Rückgang zwischen 1665 und 1676 angegeben. – Quelle: Aufbereitung der von Wiemers (1928), S. 290f., publizierten Daten.

von den 1.414 Diensten (auf einen ganzen Dienst gerechnet) von einem Drittel (486,5) keine Abgaben zu erwarten standen, so daß die Quote von 6 Sch. und 11 ¼ Pf. auf 10 Sch. 6 4/5 Pf. erhöht werden mußte. Nur rund elf Jahre später, anläßlich der Schatzung von 1676, waren von den Diensten des Jahres 1665 nur noch rund die Hälfte zur Schatzung veranschlagt worden (649,5 ganze Dienste = 45,9%), so daß die Abgabenquote erneut erhöht werden mußte (15 Sch. 1 1/16 Pf.). Auf einen Dienst gerechnet, ergab sich für das Stadtgebiet ein Rückgang der ganzen Dienste in Höhe von 58,4%. Den mit Abstand stärksten Rückgang hatten aufgrund des Brandes von 1671 die Leischaften Jüdefeld und Liebfrauen zu verzeichnen. [110] Auf diesem Hintergrund verschärfte insbesondere der Erhebungsmodus der Landessteuern die individuelle Steuerbelastung, da die Monatsschatzung nicht über einen direkten Zugriff der Landschaft auf den einzelnen schatzpflichtigen Stadtbewohner erfolgte, wo der Ertrag von der jeweiligen Zahl der Pflichtigen und ihres Beitrags abhängig gewesen wäre, sondern über ein *fixiertes* Quantum, dessen Umlage auf die Steuersubjekte bzw. -objekte in der Verantwortung des Rats lag (Aversum). Eine gewisse Entlastung resultierte aus der Unterstützung der Stadt durch Zahlungen aus dem Landschaftsstatus, einmal, indem die Höhe der die Stadt treffenden Steuerlast abgesenkt (Teilerlaß, „Moderamen"), und dann, indem direkte Zahlungen an die Stadt geleistet wurden („Levamen" [111]). Aber trotz mehrfacher Reduktionen im 17./18.

[110] Basierend auf den Daten von Wiemers (1928), S. 290f.

[111] Auch „don gratuit" genannt; so z. B. am 12./13.12.1704: Gewährung eines *freiwilligen* Beitrags in Höhe von 2.000 Rtlr., die auf Initiative des Fürsten auf 3.000 Rtlr. erhöht wurde. MSR 145, Bd. 13, fol. 35v/36r.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Jh. bewirkten diese Maßnahmen insgesamt gesehen doch nur eine geringfügige Erleichterung, zumal der zeitweise hohe, v. a. militärisch begründete Finanzbedarf des Landes enge Grenzen setzte – an den zentralen strukturellen Problemen, v. a. der Form der Erhebung der Landessteuern und der Ausweitung der Exemtion, änderte dies jedenfalls nichts.

3.3.4.2 Die Ausweitung der Exemtion durch die Einziehung von Immobilien

Eine Person, die in der Stadt ein Haus besaß und dieses für ihre Privat-Ökonomie nutzte, wurde zu Abgaben und Diensten nicht veranlagt, wenn sie die verschiedenen Voraussetzungen der grundsätzlichen Exemtion erfüllte *und* das jeweilige Steueredikt nicht die Aufhebung der Exemtion ausdrücklich vorsah. Als sich im Verlauf des 17. Jhs. einerseits der Kreis der Adligen, die sich in der Stadt aufhielten, stark erweiterte, und sich die Dauer ihrer Anwesenheit erhöhte, und andererseits die repräsentativen Anforderungen, die an das Stadtdomizil gestellt wurden, nicht mehr durch die Größe und bauliche Beschaffenheit leerstehender Häuser befriedigt werden konnten, gingen die meisten Adelsfamilien gegen Ende des 17. Jhs. mehr und mehr dazu über, großflächige Neubauten zu planen. Die fiskalische Brisanz lag darin, daß sich diese Wohngebäude entsprechend den architektonischen Vorbildern einer angemessenen adligen Lebensführung und Repräsentation nicht mehr auf *einer* Stadtparzelle realisieren ließen. Mit anderen Worten: Hauptanliegen der Bauherren mußte es daher sein, einen einheitlichen, großflächigen Baugrund zu schaffen. Daneben kam es auch vor, daß infolge einer veränderten Haushaltsführung (Umnutzung v. a. zu Ställen, Erweiterung der Wirtschaftsgebäude, Abschließung zum Stadtraum und zu den Bürgern, Anlegung von Gärten) zu einem schon bestehenden Gebäude weitere erfordert wurden. In diesen Fällen war der Bauherr bzw. Hofeigentümer zur Schaffung des benötigten Platzes gezwungen, verschiedene schatzpflichtige Immobilien *einzuziehen*, sei es, um diese zu seinem Hofumbau zu verwenden, indem er die zum Straßenraum gelegenen Haustüren vermauern und zum Hofraum hin neue brechen ließ, sei es, um ein großflächiges Bauareal zu schaffen, indem er die bestehenden Häuser abbrechen und auf der gewonnen Fläche einen über die bestehende Parzellenstruktur hinausgreifenden Neubau errichten ließ. Die Genehmigung zur Einziehung war von entscheidender Bedeutung, wenn es um eine adäquate, differenzierte und repräsentative Nutzung der Grundstücke in der Stadt ging; die städtische Genehmigung konnte zum Bestandteil eines privatrechtlichen Kaufvertrags werden, um für den Fall, daß die Stadt die Einziehung, d. h. die Vereinigung verschiedener Bauplätze für einen Neubau untersagte, die nun nutzlosen Einzelgrundstücke ohne finanziellen Schaden für den Käufer an den Verkäufer wieder abzustoßen.[112]

Wenn ein Grundstück dem Stadthof auf diese Weise „einverleibt", „inkorporiert", ihm „zugelegt" oder „zum Hof gebraucht" werden sollte, so ist dies in diesem Kontext nicht allein unter einem räumlich-architektonischen Aspekt zu sehen[113], sondern v. a. unter einem rechtlichen: die Immobilie wurde in die Haushaltsführung des Adligen integriert und aufgrund dieser veränderten Nutzung durch eine exemte Person den Stadtlasten entzogen, was

[112] Siehe die Klausel beim Hauskauf des Generalmajors Clemens August v. Wenge 1779, S. *1038; zur Einziehung von Immobilien beim Beverförder Hof siehe S. *736. Der Adlige Ferdinand Wilhelm v. d. Recke zu Steinfurt, dessen Umbauprojekt des Bentheimer Hofs 1747 am Widerstand der Stadt scheiterte, war insofern ohne weitere Sorgen, als er nur Mieter des Gebäudes war und aufgrund der Probleme auf einen Ankauf verzichtete (siehe S. *703).

[113] Siehe hierzu Kapitel 3.5.3.5.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Eigentümer	*Anzahl/Art der Dienste*			*Gesamt-*	*Steueranschlag*
	1	½	¼	*dienste*	(in Rtlr., monatl.)
v. Merveldt zu Westerwinkel	6		14	9 ½	4-21-0
v. Beverförde zu Werries	8	1	2	9	4-14-0
v. Plettenberg zu Lenhausen (1)	4	1	3	5 ¼	2-17-6
v. Wiedenbrück	1	4	5	4 ¼	2-3-6
v. d. Recke zu Steinfurt	2	2		3	1-14-0
Droste zu Vischering	1	2		2	1-0-0
v. Galen zu Assen	2			2	1-0-0
v. Korff gt. Schmising	2			2	1-0-0
Tinnens Freiheit in der Asche	1		4	2	1-0-0
v. Twickel zu Havixb. (†) (8)	2			2	jährl. 18-0-0
v. Althaus zu A.*nuhn Preussing*	1		1	1 ¼	0-17-6
v. Kerckerinck zu Borg	1		1	1 ¼	0-17-6
v. Twickel zu Havixbeck (9)	1		1	1 ¼	jährl. 16-0-0
v. Ascheberg zu Venne	1			1	0-14-0
v. Beverförde zu Heimsburg	1			1	0-14-0
v. Beveren (2)	1			1	0-14-0
v. Bodelschwingh zu Sandfort	1			1	0-14-0
v. Brandlecht (2)	1			1	0-14-0
Clevorn *nuhn Oer*	1			1	0-14-0
v. Cochenheim zu Tenking	1			1	0-14-0
v. Diepenbrock zu Buldern	1			1	0-14-0
Droste zu Hülshoff	1			1	0-14-0
Dumbstorffsche Hoff	1			1	0-14-0
v. Herding zu Hiltrup	1			1	0-14-0
v. Höfflinger zu Brückhausen	1			1	0-14-0
v. Kerckerinck zu Stapel	1			1	0-14-0
v. Ketteler zu Harkotten (4), (5)	1			1	0-14-0
v. Ketteler zu Sythen	1			1	0-14-0
v. Korff zu Harkotten	1			1	0-14-0
v. Kückelsheim zu Nevinghoff	1			1	0-14-0
v. Mallinckrodt zu Küchen	1			1	0-14-0
v. Nagel zu Itlingen	1			1	0-14-0
v. Nagel zu Vornholz	1			1	0-14-0
v. Plettenberg zu Nordkirchen	1			1	0-14-0
v. Raesfeld zu Ostendorf	1			1	0-14-0
v. d. Recke zu Heessen	1			1	0-14-0
v. Rockel *nuhn Nagel*	1			1	0-14-0
Schencking zu Vögeding	1			1	0-14-0
Graf v. Tecklenburg	1			1	0-14-0
v. d. Tinnen (3)	1			1	0-14-0
Tinnenshoff (4), (6)	1			1	0-14-0
v. Westerholt zu Westerholt	1			1	0-14-0
v. Landsberg zu Erwitte					(7)
gesamt	61	10	31	mind. 73 3/4	mtl. 35-7-0* /jährl. 423-0-0

Tabelle 3.3: „Designatio deren Wohnungen, so von denen H. Cavalieren bewohnet und theils eingezogen, wovon an der Stadt nicht das Geringste præstirt wirdt, undt waß solche, wan jeder Dienst auff einen halben Rhr. angeschlagen würde, der Stadt jährlichs eintragen konten“, ca. 1730er Jahre – Quelle: AHavixbeck, I D l. – Legende:* ohne die Dienste der Familie v. Twickel; (1) „vormahlen Hoffrichter Rave“; (2) Droste zu Vischering; (3) bei den „Clarißen“; (4) v. Ketteler zu Harkotten; (5) beim Mauritztor; (6) bewohnt von Notar Claholt; (7) „H. General Lieutenant von Landtsberg hat viele Häuser eingezogen, auch dieserhalb sich mit der Stadt verglichen“; (8) Vereinbarung mit der Stadt zur jährlichen Zahlung von 18 Rtlr.; (9) Vereinbarung mit der Stadt zur jährlichen Zahlung von 16 Rtlr.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

den Stadthaushalt in langfristiger Perspektive erheblich berühren mußte.[114] In diesen Formen der Aneignung und Nutzung von Immobilien durch Adlige lag ein hohes Konfliktpotential, denn nicht immer wurde die Einziehung eines benachbarten Hauses zur adligen Haushaltung mit dem Einverständnis bzw. Wissen der Stadt vorgenommen.

Es waren freilich nicht nur Adlige oder kirchliche Institutionen, die Immobilien einzogen, sondern auch Handwerker, die ihre Produktionsstätten ausweiteten, oder Juristen, die Ställe oder Gärten anlegen ließen, um ihre Wohnsituation entsprechend ihrem im Rahmen der Territorialisierung aufgewerteten sozialen Status verändern zu können.[115] Wenngleich dies im ersten Fall durch die Ausdehnung von Produktionsstätten innerhalb des Stadtraums noch wirtschaftliche oder fiskalische Vorteile nach sich ziehen konnte, etwa weil das Gewerbe nicht aus der Stadt verlagert wurde oder neue Betriebsräume entstanden, kollidierten im Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Konzepte von adliger und stadtbürgerlicher Raumnutzung zugleich unterschiedliche Wertesysteme: adlige Muße und stadtbürgerliche Dynamik. Die ebenso unproduktive wie steuerfreie Nutzung der vom Adel bzw. – stärker noch – der Kirche, der ‚toten Hand', eingezogenen Grundstücke zog starke Beeinträchtigungen des städtischen Steuer- und Wirtschaftssystems nach sich, denn im Endeffekt lief die Umnutzung einer Immobilie nicht nur auf eine Ausdehnung der Exemtion auf bisher schatzpflichtige Grundstücke oder auf eine Verminderung des städtischen Steueraufkommens hinaus, sondern v. a. auf ein *langfristiges* Brachliegen von Grund und Boden in zumeist bester Stadtlage. Stellenweise überzeichnet, aber im Kern nicht unzutreffend, führte die Stadt 1705 in einem Landtags-Gravamen u. a. aus, die geistlichen und weltlichen Exemten würden „an vielen Örteren" die bürgerlichen Häuser einreißen und als „commoditaet, Lustgarten, Palläster" nutzen, wodurch diese „in perpetuum gleichsam mortificieret", d. h. analog der von der Kirche geübten Praxis eingezogen werden würden.[116]

Der Regelungsbedarf bzw. das Konfliktpotential zwischen adligem Eigentümer und Stadt stand daneben in einem engen Zusammenhang mit dem Status einer Person und dessen Prestigebedürfnis. Verschiedene Bürger erklärten 1708 vor der Ratsversammlung, daß Dietrich Burchard v. Merveldt, der zugleich das Amt des fürstlichen Hofmarschalls bekleidete, für die Anlegung allein seines Gartens, der zu seiner städtischen Dreiflügelanlage gehörte, 14 Gademen an der Harsewinkelgasse eingezogen habe[117]; hinzu kamen dann noch die Grundstücke für den Stadthof selbst. Es wird deutlich, daß die Schärfe eines möglichen Konflikts, die im Umfang der einzuziehenden Grundstücke angelegt war, nicht allein vom Vorgang der Einziehung an sich abhing, sondern ebenso mit der standesgemäßen Aufführung einer Person verbunden war, d. h. mit repräsentativen Verhaltensweisen in Form einer große Stadtflächen erfordernden Architektur (Dreiflügelanlage). Adlige mit einem hohen Status, der sie zu einer ausgedehnten Architektur verpflichtete, schädigten die Stadt erheblich stärker durch Steuerausfälle als solche mit einem niedrigen Status, die ein oder zwei Parzellen als ausreichend ansahen.

Zunächst war allein die Stadt die für die Erteilung von Genehmigungen zuständige Instanz. Aufgrund der Zunahme unerlaubter Einziehungen, die im Zusammenhang stand mit

[114] Siehe z. B. S. *1021, S. *1048.

[115] Vgl. die ausführliche, wenngleich auch in Anbetracht der Dimension und des zeitlichen Abstands nicht vollständige „Designation der eingezogenen schatzbaren Häuser und wüsten Hausplätze" von 1802 in KDKamMS 4–82.

[116] AA XV 138a.

[117] Siehe S. *915. Der Adlige v. Beverförde zu Werries, ein Neffe des Fürstbischofs, zog für seinen 1698 begonnenen Stadthofbau insgesamt 18 dienstpflichtige Häuser ein; siehe die Aufstellung in AA VIII 245, RP 30.06.1708.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

der Zuwanderung exemter Gruppen nach 1661 und der Zerstörung zahlreicher Häuser infolge der Belagerung der Stadt durch v. Galen wie auch der verheerenden Brandkatastrophe von 1671, dann offenbar aber auch mit dem Autoritätsverlust der Stadt infolge der Beseitigung ihrer relativen Autonomie, so daß die Stadt gezwungen war, Rückhalt beim Fürsten zu suchen[118], sah sich Kurfürst Maximilian Heinrich am 03.07.1685 veranlaßt, ein scharf gefaßtes Edikt zu erlassen, das sich zwar nicht ausschließlich, aber doch in besonderer Weise gegen die weltlichen und geistlichen Bewohner des Stadtraums richtete: Bei Strafe von 100 Goldgulden verbot er zukünftig die Einziehung schatzpflichtiger Immobilien, die ohne Einholung eines fürstlichen Konsenses und eines Vergleichs mit der Stadt in bezug auf die Lastenablösung erfolgt war, und mit 20 Goldgulden sollte derjenige belegt werden, der ohne Erlaubnis der Stadt Fundamente, Grundsteine und Brunnen, d. h. die Markierungen der Hausgrundstücke und die nötige Infrastruktur, entfernen ließ – eine Maßnahme, die wohl hauptsächlich gegen die bauausführenden Handwerker gedacht war. Was die unberechtigte Einziehung für die Zeit von 1661 bis 1685 betraf, so sollte ein vom Fürsten ernannter Kommissar zusammen mit dem Rat diese Fälle regeln und die entzogenen Lasten einziehen.[119]

Die Folge war, daß beim Genehmigungsverfahren nun zwei Instanzen mitwirkten: die Stadt Münster, die mit dem Antragsteller u. a. über die Ablösung der Lasten verhandelte, und der Fürst, der den Konsens erteilte[120]. Je nach Verlauf, z. B. wenn beide Seiten nicht zu einer einvernehmlichen Lösung fanden, wurden als Vermittler bzw. Entscheider auch fürstliche Behörden (Geheimer Rat) oder der Fürst selbst aktiv. Aufgrund der Besetzung des Geheimen Rats mit Stiftsadligen, die über Verwandte bzw. Mitglieder ihrer eigenen sozialen Gruppe zu entscheiden hatten, und über Kontakte zum Fürsten hielt der adlige Antragsteller einen Trumpf in seiner Hand. Dies wird exemplarisch am Fall des Obristlieutenants v. Kückelsheim deutlich, der sich weigerte, die von der Stadt geforderte Ablösesumme zu zahlen und hierin Unterstützung beim Geheimen Rat v. Ketteler fand.[121] Daneben scheint das Bemühen der Stadt durch, über das Instrument einer überhöhten Ausgleichszahlung die Einziehung reglementieren zu wollen. Aufgrund der schweren Kriegszerstörungen (1759) innerhalb des Viertels, in dem Kückelsheim zwei Gademen einziehen wollte, schlug indes auch Kurfürst Maximilian Friedrich eine deutlich höhere Zahlung vor, die dann allerdings unter Vermittlung des Geheimen Rats v. Ketteler von 250 auf 225 Rtlr. reduziert werden konnte.[122]

[118]Die Regierung teilte Kurfürst Maximilian Heinrich am 25.06.1685 mit, die Stadt habe mehrmals mündlich und schriftlich, auch auf den Landtagen, geklagt, daß sich insbesondere nach 1661, als die Stadt „zum Gehorsamb reducirt worden“ sei, „verschiedene Geist- und Weltliche [unterstanden hätten], Ihren befreyeten Cloester, Häußeren und Plätzen viele schatzbahr Häußer und Gründe beyzuleggen und dieseble dardurch und anderer Gestalt zu entfreyen sich understanden“ hätten. Im gleichen Zusammenhang verwiesen die Räte darauf, daß er sich in seiner Wahlkapitulation verpflichtet habe, die Einziehung durch Befreite zu verhindern; MLA 389–22, fol. 16r–17r. Im Mai 1685 bat die Stadt den Fürsten unter Hinweis auf die zahlreichen wüsten Plätze um Ausfertigung eines entsprechenden Edikts; fol. 19r–20r. Siehe die Wahlkapitulation vom 29.07.1688, DK MS 106, fol. 26r/v, wonach der Fürst keine weiteren Einziehungen Weltlicher und Geistlicher in der Stadt zulassen solle. Bereits in der Wahlkapitulation des Ferdinand v. Fürstenberg vom 13.11.1679 hatte das Kapitel gefordert, die Schatzfreiheit in der Stadt zu mildern und keine übermäßige Servitierung zuzulassen; DK MS 102, fol. 19r, Art. 67.

[119]AA VIII 221; MLA 389–22; KDKamMs 4–82.

[120]Siehe z. B. S. *703, S. *1038.

[121]Dieser erwies sich auch in anderen Fällen als Anwalt der Adligen in Konflikten mit der Stadt, so z. B. 1766 während des Konflikts zwischen der Stadt und der Familie v. Galen (siehe S. *703) oder im gleichen Jahr der Familie Heereman; KR 3332.

[122]Siehe S. *887.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Die Stadt wandte verschiedene Verfahrensweisen der Ablösung an. Im Regelfall konnte der Eigentümer gegen Zahlung eines jährlich oder einmalig zu leistenden Geldbetrags an die Kämmerei, dessen Höhe zumeist in zähen und kontroversen Verhandlungen ermittelt wurde, den an der Immobilie haftenden Dienst ablösen. Dies zog allerdings nicht das Erlöschen des Dienstes nach sich, sondern bedeutete lediglich, daß die aus dem Dienst resultierende Zahlungsverpflichtung für eine vereinbarte Zeit oder die Dauer der Nutzung durch eine exemte Person ruhte. Die Schatzbarkeit setzte wieder ein, wenn die Immobilie durch den Eigentümer an eine nicht-exemte Person veräußert bzw. an eine Person vermietet wurde, die im Haus einer sog. bürgerlichen Hantierung nachging, oder wenn die Immobilie wieder baulich vom Hauptgebäude des Befreiten abgesondert wurde, etwa indem eine Mauer gezogen oder die vermauerte Tür zum Straßenraum wieder geöffnet worden war, was die Abgeschlossenheit aufhob.[123]

Eine mitunter beträchtliche Ablösezahlung brachte für die Stadt zwar den Vorteil mit sich, daß diese im Moment den stets arg gebeutelten Stadtsäckel füllen konnte, in der Zukunft jedoch wirkte sich diese Form der Ablösungspraxis ausgesprochen negativ aus, da sie einmalig zu leisten war, die Dauer der Nutzung durch den Exemten indes ausgesprochen ungewiß war, ja die beträchtliche Investition in einen repräsentativen Stadthof durch einen Adligen ließ vermuten, daß dieser an eine langfristige, generationenübergreifende Haushaltsführung dachte. War ein solches Haus beispielsweise mit einer jährlichen Abgabe von 16 Rtlr. belastet – dies entsprach einem ganzen Dienst[124] –, so hatte die Stadt bei einer einmaligen Ablösesumme von 300 Rtlr. schon nach nur knapp 19 Jahren einen realen Steuerausfall zu verzeichnen. Erstreckte sich die Dienstfreiheit – eine konstante Höhe von 16 Rtlr. vorausgesetzt – über einen Zeitraum von 80 Jahren, was aufgrund der geringen Zahl der Eigentümerwechsel durchaus keine Seltenheit darstellte, so erreichte der städtische Steuerverlust aus nur einem Haus schon die Grenze von 1.000 Rtlr.

Um diese sich langfristig negativ auswirkenden Folgen zu vermeiden, ging die Stadt gegen Ende des 17. Jhs., also zum Zeitpunkt des verstärkten adligen Immobilienerwerbs, mehr und mehr dazu über, veränderte oder kombinierte Ablöseverfahren anzuwenden. Günstiger war für sie, aber auch den Antragsteller, der an einer schnellen Abwicklung der Steuerfrage interessiert war, etwa 1. die jährliche Erhebung einer ermäßigten Abgabe, die in langfristiger Perspektive eine weniger negative Auswirkung auf die städtischen Finanzen hatte[125], da sie der Stadtkasse regelmäßige Einnahmen bescherte; freilich war auch in diesem Fall immer noch ein Einnahmeverlust zu verbuchen. Weitere Verfahren zielten schließlich darauf ab, die Ausfälle aus der ruhenden Dienstpflicht der eingezogenen Immobilie zu kompensieren, indem 2. die Abgabenverpflichtung auf eine andere Immobilie übertragen wurde, von der bisher keine Zahlungen an die Stadt geleistet wurden, oder indem 3. der Eximierte ein Kapital von einer ausgehandelten Höhe in der Stadtkasse einlegte, dessen Verfügungsgewalt er an die Stadt abtrat, so daß die Zinserträge als eine Ersatzleistung der Dienstabgabe von der Stadt einbehalten und für ihre Zwecke verwendet werden konnten. Diese Einlage konnte ergänzt werden durch weitere Abgaben, etwa das Straßengeld.[126]

[123] So heißt es im RP vom 14.04.1780 wegen der Einziehung eines Gadems (¼ Dienst) durch Karl v. Korff zu Harkotten, die die Stadt gegen die angebotene Zahlung von 100 Rtlr. genehmigte, daß„wan solches Nebenhauß künftig wiederum zu einer wohnbaren Hauße optieret, und also besonders bewohnet werden dörfte, daraus die Bürgerlasten von den Schatzpflichtigen hinwiederum entrichtet werden sollen". AA VIII 252.

[124] Entsprechend für einen halben Dienst 8 Rtlr. und einen viertel 4 Rtlr. AA VIII 245.

[125] So z. B. beim Hof der Familie v. Beverförde zu Werries 20 Rtlr. für 18 Gademen (siehe S. *736).

[126] Siehe z. B. S. *1021).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Diese Formen der Abgabenerhebung besaßen für beide Seiten Vor- und Nachteile. In allen drei Fällen hatte der Eximierte Lasten aus einer Dienstverpflichtung zu tragen, wenn er daran ging, seinen steuerfreigestellten Besitz innerhalb des Stadtraums auszudehnen. Gegenüber dem 1. Fall, einer zwar ermäßigten, aber doch regelmäßigen Abgabe, erforderten die beiden anderen Kompensationsformen einen zunächst relativ hohen finanziellen Aufwand. In Fall 2 hatte der Eximierte einen sog. wüsten Platz bzw. ein ruiniertes Haus zu stellen – dies konnte sein ein unbebautes Grundstück oder ein eingefallenes, abgebranntes oder sonstwie unbewohnbares bzw. in seiner Bausubstanz stark gefährdetes Haus – und sich innerhalb einer bestimmten Zeit zu verpflichten, dort ein zukünftig schatzbares und bewohnbares Haus zu errichten. Es konnte auch vorkommen, daß die Stadt gegen Kostenerstattung (eigene) Grundstücke zur Verfügung stellte und die Baumaßnahme selbst in die Wege leitete [127]. Hierdurch war der Adlige zwar gezwungen, über das eigentliche Vorhaben hinaus Häuser in der Stadt zu erwerben bzw. zu errichten oder umzubauen; dem hierdurch noch forcierten Immobilienanteil in den Händen des Adels steuerte die Stadt durch die Auflage entgegen, daß der Neu- bzw. Umbau an nicht-befreite Personen verkauft werden mußte. So unterlief die Stadt die potentielle Gefahr einer späteren Befreiung des Hauses oder eines adligen Immobilieneigentums, welches über das für eine adäquate Haushaltsführung notwendige Maß hinausging. Der Verkaufserlös fiel bei diesem Verfahren an den Adligen zurück. Schließlich war es möglich, ein bereits befreites, in Adelsbesitz befindliches Haus zu nehmen und darauf den eingezogenen Dienst zu legen, so daß an anderer Stelle eine Dienstverpflichtung einsetzte. Bei diesem Verfahren wurde zwar grundsätzlich am Prinzip der Befreiung der eingezogenen Immobilie festgehalten, der positive Effekt bestand für die Stadt aber darin, ruhende Dienstverpflichtungen zu reaktivieren sowie gleichzeitig die ‚Freiflächen' innerhalb des Stadtraums *geplant* zu bebauen [128] und durch nutzbare bzw. von Pflichtigen bewohnte Häuser, auf die sie fiskalisch zugreifen konnte, zu reduzieren. [129]

Und in Fall 3 schließlich war vom Antragsteller nicht nur eine relativ hohe Geldsumme aufzubringen, sondern diese war auch, obgleich nicht verloren, so doch auf lange Sicht, z. B. als Aktivkapitel in Kreditgeschäften, nicht nutzbar. Die betroffenen Adligen versuchten die Nachteile dieses Verfahrens dadurch abzumildern, daß sie bereits verliehene Gelder in Form von Obligationsscheinen an die Kämmerei gaben, so daß der Schuldner die Zinsen an die städtische Kasse abzuführen hatte. [130] Für die Stadt besaß dieses Einlegeverfahren zudem den

[127] Siehe z. B. S. *703.

[128] So sollte Heereman anläßlich des Baus seines Stadthofs für je einen ganzen Dienst zwei Häuser mit je einem ganzen Dienst, also den doppelten Wert, auf dem Bocksplatz errichten, jenem Areal am Buddenturm, das durch das Bombardement im September 1759 fast seine gesamte Bebauung eingebüßt hatte. AA VIII 249a. Zu städtischen Planungen auf diesem Areal, die in den 1770er Jahren intensiviert wurden, siehe AA VIII 98, Planzeichnugen von E. Boner in Ansichten/Karten/Pläne, D 32 (von 1776).

[129] Siehe z. B. S. *891, S. *1005, S. *703, S. *1038 oder S. *782.

[130] So übergab Droste zu Vischering der Stadt anläßlich des geplanten Baus des Erbdrostenhofs 1752 eine auf v. Wulf zu Füchteln lautende Obligation über 1.000 Rtlr. (siehe S. *782). Siehe auch die Konditionen für die Befreiung eines Hauses der Familie v. Wintgen 1752 (S. *1048). – 1802 lagen in der Stadtkämmerei diesbezüglich folgende Kapitalien/mit Erträgen: Heereman van Zuydtwyck: 1.000 Rtlr./20 Rtlr.; v. Galen zu Assen: 950 Rtlr./14 Rtlr. 14 Sch.; v. Merveldt zu Westerwinkel: 500 Rtlr./17 Rtlr.; v. Wenge zu Beck: 500 Rtlr./16 Rtlr. 7 Sch.; v. Wenge zu Beck: 400 Rtlr./6 Rtlr. 14 Sch.; v. Nagel zu Itlingen: 375 Rtlr./13 Rtlr. 3 Sch. 6 Pf.; v. Galen zu Assen: 50 Rtlr./1 Rtlr. 14 Sch. Im selben Jahr wurden folgende Abgaben an die Stadtkämmerei gezahlt: Witwe v. Wulf zu Füchteln: 44 Rtlr. 15 Sch. 9 Pf.; Droste zu Vischering: 30 Rtlr.; v. Twickel zu Havixbeck: 18 Rtlr.; v. Galen zu Assen: 15 Rtlr. 19 Sch. 4 Pf.; Droste zu Senden: 15 Rtlr. 18 Sch. 8 Pf.; v. Merveldt zu Westerwinkel: 12 Rtlr.; Droste zu Vischering: 6 Rtlr.; v. Korff zu Harkotten: 2 Rtlr. 14 Sch. Angaben nach einer auf Anforderung der Preußischen Kriegs- und Domänenkammer angefertigten Aufstellung der Stadt Münster vom 09.11.1802; KDKamMS 4–82.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Charakter einer Sicherheitsleistung, da bei Verstößen diese, aber auch alle sonstigen Kapitalien, die gegen reinen Zinsdienst beim Gruetamt oder bei den von der Stadt kontrollierten Fonds eingelegt worden waren[131], eingezogen werden konnten.

Bei größeren Vorgängen konnte die Stadt auch eine Kombination beider Verfahren anwenden. Dies war insbesondere dann zweckmäßig, wenn eine Vielzahl verschiedenartiger Immobilien (Gebäude mit unterschiedlichen Diensten, wüste Plätze oder unbebaute Grundstücke) mit den jeweiligen Diensten von einer Familie für den Bau eines mehrere Stadtparzellen umfassenden, in die Fläche gehenden Stadthofs erworben worden war. Da ein schon bestehendes bürgerliches Gebäude den Ansprüchen des neuen adligen Eigentümers nur selten genügte, wurde es, sofern aus Kosten- oder anderen Gründen ein Umbau oder eine Erweiterung vorgenommen werden mußten, meist ebenso wie die angrenzenden Häuser oder Gademen beseitigt. Für das neue Hauptgebäude mit den benötigten Wirtschafts- bzw. Wohngebäuden wurde dem Bauherrn, der dieses selbst zu nutzen gedachte, entsprechend der Regelungen des Freiheitsreglements von 1683 die Befreiung ausgesprochen. Die Markierung der Dienste aber blieb hier, wie auch bei den abgebrochenen Häusern, erhalten, so daß bei einem Verlust der Privilegierung die ruhende Besteuerung, die der Rat sorgsam notierte, wieder aktiviert werden konnte. Die Verlagerung der Dienste ergab sich häufig aus der Einrichtung eines großzügigen Gartens an der Rückseite des adligen Stadthofs, der durch seinen Umfang zwangsläufig jede städtische Parzellenstruktur sprengen mußte.

In der Gesamtperspektive wird deutlich, daß es keine einheitliche, d. h. eine für alle Interessenten gleichermaßen gültige Regelung gab: Je nach der historisch-rechtlichen Genese der Bauparzellen, je nach den vorhandenen Bindungen zwischen dem Adligen und dem Stadtrat, etwa aufgrund früherer ‚Leistung' des Adligen für die Stadt[132], oder je nach dem politischem Einfluß des Adligen, den sich die Stadt durch Sonderkonditionen nutzbar zu machen versuchte[133], kam es zur Anwendung unterschiedlicher Verfahren und Steueranschläge.[134]

Indes, es war nicht gerade selten, und dies auch noch nach dem fürstlichen Edikt von 1685, daß adlige Bauherren stillschweigend, mit anderen Worten: ebenso heimlich wie unberechtigt schatzpflichtige Gebäude einzogen.[135] Dieses Gebaren resultierte nicht aus einem spezifisch adligen, d. h. einem gegenüber der Stadt prinzipiell nicht zu verantwortenden Handeln, sondern entsprach einer auch bei Bürgern und beim Klerus gängigen Praxis, ihre Haushaltsführung auf Kosten des Stadtraums und der Stadtfinanzen auszudehnen. Die schleichende ‚Entmietung' eines Hauses, d. h. die Kündigung, mehr aber noch die gewaltsame Form, d. h. der Hinauswurf der Mieter – ein Verfahren, das etwa ein Vertreter des Dominikaner-Ordens nicht nur der Witwe Pöving im Kückelsheimer Hof angedroht hatte, den der Orden dringend für sein Klosterbauprojekt benötigte[136] – oder die Zerstörung bzw. Versperrung von

Vgl. jeweils die einzelnen Stadthöfe in der topographischen Dokumentation.

[131] RP 07.03.1710; dieser Beschluß war vom Rat getroffen worden, weil die Einziehungen zwischen 1685–1710 stark zugenommen hätten. Vgl. auch den Fall v. Beverförde zu Werries; RP 20.01.1741.

[132] Z. B. durch karitative Stiftungen oder die frühere Ausübung städtischer Ämter. Vgl. die Einziehung eines Hauses zum Stall bei der Familie v. Wintgen 1754 (siehe S. *1048).

[133] Beispiele auf S. 368.

[134] Siehe hierzu S. 381, Tab. 3.3.

[135] Vgl. hierzu die städtische Untersuchung aufgrund eines landesfürstlichen Befehls in den 1770er Jahren (zwischen 1732 und 1780 insgesamt 30 Häuser, woran der Adel nicht beteiligt war) in AA VIII 245; vgl. auch das städtische Konzept an das Domkapitel aus der Zeit um 1761, worin zum Ausdruck gebracht wurde, daß das Edikt von 1685 nicht befolgt würde, und die Sedisvakanzregierung gebeten wurde, das Edikt zu erneuern; AA XV 138a.

[136] So die Witwe gegenüber dem Rat im Oktober 1679; vgl. die RP von Oktober 1679 und vom 20.02.1680.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Pumpen, Abwasserkanälen oder Brunnen, waren für die Leischaftsdiener, die in den einzelnen Vierteln für die Abgabenerhebung zuständig waren, erste Anzeichen dafür, daß ein Eigentümer in nicht allzu ferner Zeit die Immobilie einzuziehen beabsichtigte. Hatte der Eigentümer die zur Straße gelegenen Hauseingänge bereits vermauern oder Trennwände anfertigen lassen, lag die beabsichtigte Einziehung klar auf der Hand. Den Stadtdienern war am 03.08.1750 per Befehl (wiederholt?) eingeschärft worden, in diesen Fällen dem Rat unverzüglich Meldung zu erstatten.[137] Gelangten derartige Meldungen oder Hinweise von betroffenen Mietern bzw. von Anwohnern an den Rat, bestand für die Stadt noch eine Chance, durch schnelles Handeln die geplante Einziehung zu verhindern, etwa indem sie dem Eigentümer weitere Maßnahmen untersagte und ihn bei Strafandrohung aufforderte, das Haus wieder bewohnbar zu machen und erneut zu vermieten, oder indem sie den Handwerkern der Gilde oder selbst den Freimeistern verbot, Arbeiten für den Eigentümer auszuführen.[138]

Hatte der Eigentümer aber durch den Abbruch eines oder mehrerer Häuser bereits einen Fait accompli geschaffen[139], waren langwierige Konflikte wegen des Status der Häuser, ihres Wiederaufbaus und der Schatzpflichtigkeit vorgezeichnet, wenn sich der Eigentümer dem Rat nicht beugte oder landesherrliche bzw. Vermittlungsversuche des Geheimen Rats, um prozessuale Auseinandersetzungen zu vermeiden, nicht in einen Vergleich mündeten.[140] Da die fürstliche Regierung, bei der die städtische Klage anhängig wurde, überwiegend der Stadt Recht gab, konnte eine gütliche Einigung zwischen beiden Parteien für den Adligen nicht nur im Hinblick auf die Instanzenzüge, den Zeitbedarf, während der das Bauprojekt zwangsläufig ruhte, und die finanziellen Aufwendungen für Anwalts- oder Gerichtskosten wesentlich günstiger ausfallen.[141]

3.3.4.3 Formen der fiskalischen Konfrontation

Beim städtisch-adligen Konflikt um die Zahlung von Abgaben bzw. die Einquartierung sind im wesentlichen zwei Formen zu unterscheiden: Zum einen die ungerechtfertigte Anmaßung

[137] RP 03.08.1750.

[138] So z. B. das RP vom 07.04.1716: Der Rat befahl dem Stadtmaurer- und dem Stadtzimmermeister „ernstlich“ bei Strafe von 50 Goldgulden, keine Häuser abbrechen oder aufbauen zu lassen; dies solle von ihnen allen Handwerkern mitgeteilt werden. Oder laut RP vom 11.10.1762; KDKamMS 4–82; siehe auch AA VIII 248, fol. 11r–12r ; AAssen, G 1780, bei 25 Goldgulden Strafe. Im Fall des Hofbaus der Familie Heereman 1778 holten die beiden Stadtzimmer- und Stadtmaurermeister sogar zuvor die Entscheidung des Rats ein, der den Abbruch der betreffenden Häuser untersagte; AA VIII 249a, RP 26.10.1778.

[139] Siehe ein drastisches Beispiel (1740er Jahre) auf S.* 703 (v. d. Recke zu Steinfurt im Bentheimer Hof).

[140] So hatte der Dominikaner-Orden 1663 nach dem Ankauf eines Gebäudekomplexes auf dem Alten Steinweg alle auf dem Grundstück stehenden Häuser abbrechen lassen, sich nach der Aufgabe der Klosterbaupläne an dieser Stelle jedoch verpflichten müssen, Ersatz zu schaffen, doch konnte sich die Stadt erst nach dem Verkauf des Grundstücks an den Adligen v. Twickel zu Havixbeck 1708 mit ihrer Forderung durchsetzen, so daß die Abgabenerhebung für mehrere Jahrzehnte ausgesetzt war. Neunzig Jahre später verhielt sich die Familie v. Twickel indes nicht anders, als sie ein schatzpflichtiges Haus abbrechen ließ, den Eingang des Neubaus jedoch nicht zur Straße, sondern zum Hof legte. Als die Sache der Stadt bekannt wurde, verpflichtete sich v. Twickel jedoch, ein bisher schatzfreies Haus als Ersatz zu stellen (siehe S.* 1005).

[141] Die Prozeßdauer betrug mitunter zwei Generationen. So hatten in den 1730er Jahren Bürgermeister und Rat vor der fürstlichen Regierung gegen die Einziehung eines Hauses von einem ganzen Dienst zum Hof der Familie v. Schorlemmer (Kleiner Schmisinger Hof) geklagt und am 12.09.1780 Recht erhalten. Der jetzige Eigentümer, der Geheime Rat v. Korff gt. Schmising, wurde verurteilt, nicht nur die zugemauerte Haustür zur Straße hin wieder zu öffnen, sondern auch alle bürgerlichen Abgaben seit dem Beginn des Prozesses nachträglich zu entrichten. Als v. Korff hiergegen Berufung einlegen wollte, gelang es am 05.02.1781, einen Vergleich zwischen seinem Sohn, der den Hof bewohnte, und der Stadt herzustellen. Korff verpflichtete sich zur Zahlung von 375 Rtlr. und der jährlichen Abgaben von 12 Rtlr. Vergleich im AA VIII 255. Zum Hof siehe S.* 881.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

einer Steuerfreiheit durch den Adel, zum anderen der städtische Versuch, rechtlich abgesicherte Exemtionsrechte auszuhöhlen oder zu beseitigen. Daneben existierten freilich auch Zwischenzonen, z. B. die Heranziehung von Exemten im Fall der sog. Landesnot, also in politisch-militärischen Bedrohungssituationen, oder der militärischen Besatzung, während der die Abgabenpflicht zwar die verbriefte oder gewohnheitsrechtlich fundierte Exemtion ‚nur' für einen gewissen Zeitraum aufhob, problematisch indes war, daß nicht immer verbindliche Beschlüsse von Land- oder Reichstagen vorlagen, die der Stadt eine gesicherte Handhabe ermöglichten und somit eine fürstlich-landständische Rückendeckung gegen die Befreiten gewährte. Hier setzte die Stadt oft den Hebel an, um die Exemtionsrechte auch für die Zukunft zu kassieren.

1. Die ungerechtfertigte Anmaßung der Steuerfreiheit durch den Adel ist hauptsächlich in folgenden Bereichen feststellbar:

- Adlige verweigerten Abgaben, obgleich ein Reichstags- oder ein Landtagsbeschluß die Steuerpflicht auch auf Exemte ausgedehnt hatte. So protestierte Graf Arnold, der wegen des Bentheimer Hofs u. a. 1592 und 1593 zur Schornstein- und Feuerstättenschatzung herangezogen worden war, mehrfach in scharfer Form gegen die Erhebung dieser Abgabe bei der Stadt, die ihn daraufhin belehren mußte, daß es sich um eine Landessteuer handele, die vom Landesherrn angeordnet und von den Landständen auf dem Landtag beschlossen worden sei. Bereits in ihrem Schreiben vom 10.03.1593 etwa hatten Bürgermeister und Ratsherren auf einen Landtagsbeschluß vom 17.01.1589 [142] verwiesen, wonach auch die Befreiten ihren Beitrag zu leisten hätten. Da die Stadt die Steuer als ausführendes Organ zwar einzog, sie aber nicht ausgeschrieben hatte, mithin diese nicht zu verantworten hatte, leitete sie seinen Protest an die zuständigen Statthalter weiter.[143]

  Diese Verweigerung ist typisch für eine Reihe anderer Adliger. Die besondere Brisanz dieses Falls lag indes weniger in der Frage der Steuerverweigerung als vielmehr darin begründet, daß sich der Protest des Grafen Arnold nicht allein gegen die Veranlagung seines in der Stadt gelegenen Besitzes richtete, sondern ebenso gegen die Zahlung der ländlichen Kirchspielschatzung. Die Frage der Steuererhebung war neben der Gerichtshoheit eines der Konfliktfelder zwischen dem Fürstbistum Münster und der kleinen Reichsgrafschaft Steinfurt (seit 1495) – bestehend aus der Stadt Burgsteinfurt sowie den Bauerschaften Hollich, Sellen und Veltrup –, dessen Grafenhaus sich seit dem 16. Jh. aus den territorial-institutionellen Bindungen an das Stift tendenziell zu lösen suchte (z. B. Weigerung, auf den Landtagen zu erscheinen); Steuerpflichtigkeit wurde als eines der Kriterien für die territoriale Zugehörigkeit (signum superioritatis) aufgefaßt, und die Zahlung als Anerkennung der Territorialgewalt. [144] Unter strategischen und konfessionellen Gesichtspunkten bildete die kleine Reichsgrafschaft aus der Sicht des Fürstbistums einen Stachel im Fleisch des Stifts, just an der Stelle, wo der Hals zum Niederstift ansetzte. Im Flinteringschen Vergleich vom 21.06.1569 konnte das Stift Münster, das auf eine territoriale Integration der Reichsgrafschaft hinarbeitete, in einer Schwächephase des gräflichen Hauses die Reichsstandschaft Steinfurts auf

[142] Vgl. AA VIII 129, fol. 1r–2v; zur Besteuerung zwischen 1596 und 1600 siehe auch AA VIII 129.
[143] Vgl. AA VIII 194, fol. 1r–10r.
[144] Vgl. Willoweit (1978), Sp. 1413f. Laut IPO VIII §4 bildete das privilegium collectandi einen integralen Bestandteil des ius territorii et superioritatis.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Stadt und Burg (die Niedergrafschaft) einschränken (somit unterstanden nur die Bauerschaften der münsterschen Landeshoheit)[145], und für kurze Zeit erschienen die Steinfurter wieder auf dem münsterschen Landtag; doch mit der Kündigung des Vertrags am 21.08.1581 durch das Stift war wiederum die Frage der Reichsstandschaft virulent[146], die im 17. Jh. in offene Gewalt und münstersche Besatzungen eskalierte; noch 1688 und 1689 war Graf Arnold Moritz Wilhelm vom Fürstbischof Friedrich Christian zum münsterschen Landtag geladen worden, was dieser jeweils scharf zurückwies[147], und 1704 wurde Steinfurt gar in die Matrikel der landtagsfähigen Häuser inseriert.[148] Auf diesem Hintergrund kam es zu nahezu periodisch wiederkehrenden Konflikten zwischen Stadt und Grafenhaus, die die fürstliche Regierung mit besonderem Interesse beobachtete.[149]

Erst am 04.12.1716 wurden die territorialen Auseinandersetzungen zwischen Steinfurt und Münster endgültig geregelt; die Niedergrafschaft blieb reichsunmittelbar (jedoch mit der Sicherung einer münsterschen Einflußnahme), während die Obergrafschaft als Unterherrlichkeit unter die münstersche Landeshoheit fiel.[150] Erweitert man den Bezugsrahmen auf das Stift insgesamt, und damit auf mögliche territoriale Abspaltungsbestrebungen anderer Herrschaften bzw. Gruppen, so wirkte sich ausgesprochen konfliktminimierend aus, daß hier nicht die Gefahr einer Absonderung des Adels in reichsritterliche Strukturen bestand, mit anderen Worten: die ausgedehnte Steuerverweigerung gegenüber dem Territorium.

- Adlige zogen eigenmächtig, d. h. ohne städtischen bzw. fürstlichen Konsens, schatzpflichtige Häuser zu ihren schatzfreien Stadthöfen ein; (dieser Aspekt ist aufgrund seines Umfangs und seiner Bedeutung im Verhältnis von Adel und Stadt bereits weiter oben gesondert behandelt worden[151]).
- Adlige verweigerten die Abgabenzahlung, obgleich sie jene Kriterien der Exemtion nicht erfüllten, aufgrund derer der Adel traditionell bzw. in dem besonderen Steuerfall befreit war.
- Und schließlich bestand ein besonderes Problem für die Stadt darin, daß (adlige) Befreite ohne Konsens der Stadt ihre personale in eine reale Freiheit umzuwandeln versuchten. Dies mag im Einzelfall unbewußt geschehen sein, etwa dann, wenn in Protestschreiben wegen der Steuerveranlagung mit einem „gefreieten Hoff“ argumentiert wurde[152], obgleich doch nur die adlige Haushaltung die Freiheit besaß. Überwiegend

[145]ABurgsteinfurt, A Urkunde 67.

[146]Wohl deshalb versuchten die Steinfurter 1583, ihre führende Rolle innerhalb der Ritterschaft zu behaupten. Vgl. ABurgsteinfurt, A Steinfurt, Urkunde 72.

[147]Vgl. ABurgsteinfurt, A 24/1, A 24/2, A 24/3 sowie A 28.

[148]So hatte das Stift Münster 1536 z. B. vergeblich versucht, Steinfurt aus der Reichsmatrikel streichen zu lassen. Der Streit spitzte sich in den Jahren ab 1547 zu, als Münster gewaltsame Schatzungen auf Steinfurter Gebiet unternahm; 1548 konnte Graf Arnold eine Verfügung des Reichskammergerichts wegen Landfriedensbruchs gegen Münster erwirken. Im gleichen Jahr kam es deswegen zu einem Prozeß. Zur Ausbildung der Steinfurter Reichsunmittelbarkeit und den Auseinandersetzungen mit Münster siehe Nerlich (1913), hier S. 109, 112–153; Theuerkauf (1965), S. 157–159; Arndt (1991), S. 58f.; Weidner (1997), S. 130.

[149]Vgl. z. B. RP 28.07.1684.

[150]ABurgsteinfurt, A Urkunde 72, Vergleich zwischen Fürstbischof Franz Arnold und den Vormündern des verstorbenen Grafen Ernst zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt.

[151]Siehe Kapitel 3.3.4.2.

[152]So v. d. Recke zu Heessen 1634 in AA VIII 206, fol. 6r–7r.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

aber diente der Verweis auf eine Realfreiheit aus der Perspektive des adligen Vermieters dazu, potentiellen Mietern günstige Vertragskonditionen offerieren und hierdurch einen höheren Zins erzielen zu können. Sofern der Mieter einem Gewerbe nachging, konnte er aufgrund der günstigeren Produktionskosten infolge des Steuervorteils aus dieser Situation einen Preis- bzw. Verdienstvorteil gegenüber den Belasteten schlagen, ansonsten blieb immerhin der Steuervorteil übrig.[153] So war der Sythener Hof 1708 an einen gewissen Joddefeld vermietet, der sich weigerte, die Abgaben dem städtischen Steuereinnehmer Brintrup auszuhändigen, und nun den Diener des Eigentümers zu Hilfe rief. Dieser habe dann ihm, so Brintrup vor der Ratsversammlung, zu verstehen gegeben, „daß dieser Hoff exempt were, und daß er sich gleich darauß weg begeben solle, wiedrigenfallß man ihme, Dieneren Brintrup, appelweich abprügeln wölte, wobey er dan noch ferner mit unhöfflichen Wortten tractirt worden sey" [154]. Ein weiteres Ziel bestand darin, die im Unterschied zur realen brüchigere personale Steuerfreiheit langfristig abzusichern für den Fall, daß ein Kriterium der Befreiung nicht mehr erfüllt wurde; dies scheinen insbesondere fürstliche Beamten versucht zu haben[155].

2. Städtische Eingriffe bzw. Durchsetzungsversuche der Exemtionsentziehung. In den Umbrüchen des herrschaftlichen Gefüges lag ein erhebliches Konfliktpotential. War die Exemtion in der Phase zwischen dem Ende der Täuferzeit und vor der Restitution, d. h. während der politisch-rechtlichen Handlungsunfähigkeit der Stadt, durch den Fürsten erteilt worden, ging die Stadt nach der Wiedergewinnung ihrer Autonomie stellenweise dazu über, diese Freiheitsrechte einzuschränken oder zu kassieren. Hierbei zog sie sich auf den Standpunkt zurück, daß sie aufgrund ihrer damaligen Nichtzuständigkeit nun in ihrem Archiv keine ‚Beweise' für eine Befreiung gefunden habe und offen lassen müsse, ob die Exemtion überhaupt rechtens und damit für sie verbindlich sei.[156]

Die Anzweiflung der Rechtsgrundlage bzw. der Rechtsgültigkeit einer Exemtion in Teilen oder in ihrer Gesamtheit konnte erhebliche Folgen haben: Zum einen konnten damit langwierige rechtliche Konflikte vorgezeichnet sein, zum anderen war es in diesem Fall ja irrelevant, ob es sich um eine notlagenbedingte, d. h. zeitlich befristete und mitunter rechtlich zulässige Aussetzung der Immunität handelte oder nicht (s. u.), denn setzte sich der Befreite nicht zur Wehr, stand damit die Exemtion insgesamt in Frage. Ein häufig anzutreffender, von seiten der Stadt benutzter Topos in ihren Ablehnungsbescheiden war der einleitende Hinweis an den Adligen, daß die Stadt in ihrem Archiv keine Unterlagen über die Exemtionsgewährung habe finden können. Daß diese etwa im Konflikt Morriens mit der Stadt nachweislich vorgelegen haben müssen, ergibt sich schon daraus, daß die Stadt in früheren Stadien des Konflikts ausdrücklich Bezug auf diese Dokumente genommen hatte. Neben Zweifeln an der Echtheit der vom Adligen eingesandten Dokumente bestand ihr weiteres Vorgehen dann dar-

[153] Siehe S. *809.

[154] RP 13.07.1708, zitiert nach E. Müller (1930), S. 55.

[155] Vgl. das Edikt vom 22.12.1696; Scotti (1842), Nr. 227.

[156] Eine Kombination verschiedener städtischer Einwände findet sich exemplarisch in einer Antwort von Bürgermeister und Rat vom 06.10.1625 auf den Protest des Adligen Morrien anläßlich der Heranziehung seiner Häuser auf der Aegidiistraße. Dort heißt es, die Freiheit sei bewilligt worden, „als diese Statt zu voriger ihrer Freyheit nach der Wiedertaufferischen Empörung alnoch allerdings nit restituiert gewesen" wäre, die Stadt besäße keine eigenen Unterlagen, sondern nur Belege Morriens, deren Echtheit unbewiesen sei. Sie hätten die Originale noch nicht gesehen, es stehe jedoch zu vermuten, daß „daß nach beschehener restitution darinnen Bedenkenn vorgefallen undd derwegen es bey der so sich bei unnß befindet gelaßen sein mag". Vgl. ANordkirchen, KA 101A, 28; AA VIII 207, fol. 27r–28r.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

in, nachträglich die städtische ‚Argumentation' untermauernde, freilich eigenmächtig hinzugefügte Einschränkungen des Exemtionsbriefs zur Rechtsgrundlage zu erheben. [157] Dieses Verhalten verweist nicht nur auf die noch elementare Bedeutung des Urkundenbeweises, sondern zugleich auf die strukturellen Schwächen eines *privilegium specialis* für einen Einzelnen, bei dem die Stadt noch einen gewissen interpretativen Spielraum zu besetzen versuchte, gegenüber denen eines *privilegium generalis*, das für alle Gültigkeit besaß.

Von entscheidender Bedeutung, um erfolgreich die städtischen Forderungen abzuwehren oder punktuelle Zugeständnisse zu erhalten, war der jeweilige Rückhalt, den der Privilegieninhaber genoß, hier z. B. sein rechtlich-politisches Gewicht innerhalb des territorialen Gefüges. Während die Stadt beispielsweise gar nicht erst daran gehen konnte, die Immunität des Domhofs insgesamt in Frage zu stellen – bei Konflikten mit der Stadt ging es immer nur um Teilaspekte, hauptsächlich um den Status der weltlichen Bewohner [158] –, versuchte sie seit Ende des 16. Jhs. und dann wieder seit den 1630er Jahren, die kleine, aus fünf Häusern bestehende kaiserliche Immunität des Hauses Bruwering gerichtlich aufheben zu lassen, was endgültig 1710 scheiterte. [159] In gleicher Weise war die Stadt seit den 1560er Jahren auch gegen die Immunität Bispinghof vorgegangen, obgleich deren Rechte noch in der Restitution von 1541 ausdrücklich bestätigt worden waren [160]; 1627 siegte v. Kerckerinck vor dem Hofgericht, worauf die Stadt vor dem Reichskammergericht klagte, jedoch ebenfalls unterlag. [161] Übergeordnete Rechtsinstanzen auf der Ebene des Territorialstaats oder des Reichs waren zwar langwierige, aber doch wirkungsvolle Instrumente zur Abwehr von städtischen Eingriffen, insbesondere von gewaltsamen Pfändungen bei Nichtzahlung [162], und zur kurz- bzw. mittelfristigen Sicherung der Immunitätsrechte.

Einen häufigen Angriffspunkt der städtischen Politik, Steuersonderrechte abzuschaffen, bildete auch die kaiserliche Immunität Kemnade. Im Januar 1614 gab die Stadt dem Grafen Wilhelm Heinrich wegen dessen Protest gegen die Besteuerung der kaiserlichen Immunität Steinfurter Hof – nach Meinung des gräflichen Beauftragten Hubertus die „freie privilegyrte Kemnade" [163] – ganz unmißverständlich zu verstehen, daß die wegen der geistlichen und

[157] So teilte die Stadt Morrien am 15.07.1624 mit, sie wisse von keiner anderen Privilegierung als derjenigen, in der die Auflage stünde, daß Morriens Hof auf einer von einer Steinmauer umgrenzten Fläche liegen müsse; und am 18.11.1652 ließ sie Morrien wissen, sie habe Unterschiede zwischen den von ihm eingesandten und den im städtischen Archiv aufbewahrten Unterlagen – deren Verlust die Stadt noch 1625 beklagt hatte, um ihren Rechtsbruch abzusichern, obgleich sie nachweislich schon 1622 im Besitz der Dokumente war (AA VIII 207, fol. 7r/v, 67r–69v)! – festgestellt, insbesondere bei der Leistung von Schatzungen in Notzeiten. AA VIII 207, fol. 27r–28r bzw. 35r–36r.

[158] Der Rat beschloß beispielsweise 1604, daß weltliche Bewohner des Domhofs das Bürgerrecht anzunehmen und Stadtdienste zu leisten hätten, doch erst nach Konzessionen von seiten der Stadt (Lastenermäßigungen) ließ sich in Grenzen eine Abgabenerhebung realisieren, die auf einen für die weltlichen Bewohner der geistlichen Immunitäten gemischten, vertraglich aber nicht fixierten Status hinauslief. Vgl. Marré (1913), S. 43–51.

[159] Siehe S. * 1078. Um den Immunitätsstatus zu demonstrieren, zahlte v. d. Tinnen anläßlich der Kopfschatzung 1685 seine Abgabe in Höhe von 9 Rtlr. 12 Sch. nicht an die Stadt, sondern trotz ihres Protests an die Landschaftspfennigkammer, die u. a. auch direkt die Steuereinnahmen des Adels einzog. Vgl. H. Lahrkamp (1972a), S. 59; RP 18.04.1685; 21.04.1685.

[160] AA I 9.

[161] J. Prinz (1981), S. 208.

[162] So verwahrte sich Graf Arnold v. Bentheim-Steinfurt am 18.03.1600 gegen den gewaltsamen ‚Einfall' des Bottmeisters in den münsterschen Witwenhof, wobei nach Angaben der dort lebenden Witwe die Kisten aufgeschlagen und die Gemächer durchsucht worden seien, um Pfänder wegen der rückständigen Schornsteinschatzung zu nehmen. Zwar beharrte die Stadt auf ihrem Anschlag, gab auf Druck des Grafen aber die Pfänder zurück. AA VII 129.

[163] AA VIII 194, fol. 14r.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

weltlichen Immunitäten in der Stadt sowie der großen Zahl von Geistlichen – von den personalfreien weltlichen Adligen war noch nicht die Rede – die Bürgerschaft „gantz betrueck und beschwerlich" fallen würden, so daß der Hof im öffentlichen Interesse der Stadt nicht befreit werden könne.[164] Ursache dieses Rechtsbruchs, den die Stadt nicht lange weiterführen konnte, war nicht etwa die Unkenntnis der Leischaftsdiener, die die Abgaben entsprechend einem ihnen in schriftlicher Form vorliegenden Register (Umgang) oder besonderen Anweisungen des Rats erhoben und somit über den jeweiligen Status informiert waren, sondern die gezielte Absicht der Stadt, die eigentlich unwiderruflich angelegten, hier sogar kaiserlichen Exemtionsrechte aus Gründen von *utilitas* oder *bonum publicum* auszuhebeln.

Gegenüber den Personalfreiheiten war in den Realfreiheiten ein besonderes Problem für die Stadtwirtschaft angelegt. Da hier die Freiheit nicht personal, sondern räumlich wirkte, war es jenen Händlern und Produzenten, die auf Immunitätsbezirken wohnten, theoretisch möglich, sich fiskalischen Verpflichtungen und jurisdiktionellen Bindungen zu verweigern. In der Praxis freilich gab es auch hier vielfältige Zwischenstufen, zumindest aber lag hierin ein lang anhaltendes Konfliktpotential zwischen den Besitzern der Freiheit und den Bewohnern des Sonderrechtsbezirks auf der einen, der Stadt und den wirtschaftlichen Interessengruppen auf der anderen Seite. So hatte die Stadt 1640 nach langem Drängen das Recht erhalten, von den *weltlichen* Bewohnern der geistlichen Immunitäten eine feste monatliche Abgabe zu erheben, deren Höhe allerdings deutlich unter derjenigen der Bürger lag; auch blieb es bei den umfassenden Gerichtsfreiheiten der Domimmunität.[165] Offenbar aber blieb diese Regelung strittig. Über verschiedene Hebel versuchten Stadt und Gilden in enger Zusammenarbeit einige Jahre später, die auf den Immunitäten angesiedelten Handels- und Gewerbebetriebe zu beseitigen oder zumindest für gleiche Bedingungen zu sorgen. In ihrer Dienstordnung wie auch ihrem Bürgereid[166] hob sie die Privilegierung und den Steuerausfall zwar auf, und am 14.10.1688 beschloß der Rat, daß alle Personen, die Mitglieder der Amtsgilden und Bruderschaften seien und auf Immunitäten wohnen, Gewerbe betreiben und sich den Abgaben entziehen würden, aus den Ämtern ausgeschlossen[167], und dann am 15.04.1689 bzw. am 25.04.1713, daß derart handelnde Angehörige (1713: der Steinhauergilde) nicht mehr zu den Versammlungen eingeladen werden sollten[168]. Doch war es der Stadt nicht grundsätzlich möglich, ohne Mithilfe der Landesbehörden ihren Statuten auch unmittelbar Geltung zu verschaffen, was die häufige Wiederholung derartiger Verbote, rechtliche Konflikte und die späte Aufhebung der Schatzfreiheit der handel- und handwerktreibenden Bewohner auf dem Bispinghof durch den Geheimen Rat (03.06.1768) zeigen. Zudem gab es verschiedene Sonderregelungen, so etwa für die Produzenten auf der Pauli-Freiheit, dem Bispinghof oder der Freiheit Asche (Haus Bruwering), die jährlich nur eine Geldleistung an die Kämmerei überwiesen, also nur einen geringeren Beitrag zu den finanziellen und personalen Verpflichtungen leisteten, um nicht aus den Gilden ausgeschlossen zu werden.[169]

[164]AA VIII 194, fol. 12r–13r, Konzept einer Stellungnahme auf den Vortrag des gräflichen Vertreters Dr. Johann Hubertus, Rat und Professor an der Hohen Schule zu Steinfurt, vor dem Rat der Stadt.

[165]Meckstroth (1962), S. 177; Hanschmidt (1993a), S. 265.

[166]Vgl. MLA 412–11a, vor 1661, u. a. wer seine Wohnung auf geistlichen oder weltlichen Freiheiten habe, solle trotzdem bürgerlichen Gehorsam, Wacht, Dienst, Schatzung und dergleichen bürgerliche Auflagen leisten. Diese Forderung wurde den Gilden 1686 wiederholt eingeschärft; vgl. RP 04.11.1686. Vgl. auch die Dienstordnung von 1573 in AA VIII 192a.

[167]RP 14.10.1688.

[168]RP 15.04.1689, 25.04.1713.

[169]Vgl. den Bericht des Mieters der Kemnade, Brinckmann, an das Steinfurter Grafenhaus vom 03.01.1743; ABurgsteinfurt, B. 25, fol. 13r–14r. 1711 wandten sich die Einwohner von Haus Bruwering (Asche) heimlich an

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Am Beispiel der Kemnade, des auf der Jüdefelder Straße gelegenen Steinfurter Hofs, lassen sich verschiedene Facetten der fiskalisch-ökonomischen Konflikte aufzeigen. Im Jahre 1728 hatte sich dort ein gewisser Brinckmann zu der Kondition eingemietet, aus diesem Haus keine Abgaben zahlen zu müssen. Dieser Kostenvorteil war nicht von langer Dauer, denn bereits im Juni des Jahres veranschlagte ihn die Stadt zu den Steuern. Dem gräflichen Eigentümer drohte er wegen dieser Mehrbelastung die Kündigung an, offenbar um ihn zu einer Unterstützung gegenüber der Stadt zu bewegen. Dieser jedoch, vielleicht aufgrund einer Zuspitzung zwischen Brinckmann und dem Schreineramt alarmiert, kündigte dann seinerseits dem Mieter im November 1731 kurzfristig, um langwierige Konflikte mit der Stadt und den Zünften zu vermeiden, so daß sich Brinckmann gezwungen sah, im Januar 1732 einen neuen, für ihn ungünstigeren Mietvertrag vorzuschlagen, in dem die Zahlung der bürgerlichen Abgaben ausdrücklich festgeschrieben wurde. Damit hatte die Stadt faktisch ihr Besteuerungsrecht für auf der Immunität wohnende Gewerbetreibende durchgesetzt. Zehn Jahre später, am 04.07.1741, brachen im Auftrag des Rats 14 oder 15 Schreiner den Hof auf und entfernten die Zimmergerätschaften, nachdem Brinckmann sich nach Meinung des Rats nicht allein mit seiner Zimmerarbeit begnügt habe, sondern auch in das Schreineramt eingegriffen habe. Wenngleich das Grafenhaus auch die „Stöhrer des gemeinen Frieden“ zur Rechenschaft zu ziehen und die Herausgabe der Gerätschaften, der existentiellen Produktionsmittel also, zu erreichen versuchte, galt diese Maßnahme weniger dem Schutz und der Privilegierung des Mieters – in einem Neuvertrag (30.08.1741) mit Brinckmann wurde er erneut auf die Zahlung der Abgaben verpflichtet, sofern er ein Handwerk betreiben würde –, sondern vielmehr der Sicherung ihrer kaiserlichen Immunität, da die Stadt in dieser Gildesache kein Visitationsrecht und ebenso wenig einen jurisdiktionellen Zugriff auf den Hof und seine Bewohner habe.[170] Obgleich die Stadt also ihr Besteuerungsrecht gegen den Bewohner durchgesetzt hatte – und dies mit ausdrücklicher Billigung des gräflichen Immunitätsinhabers, der nach den vorherigen Wirren um seine Immunität keine Besteuerung seiner Person zu befürchten hatte –, offenbarte sich hierin ein zweites Konfliktfeld: die Weigerung von Exemten, sich dem rechtlichen Zugriff des Stadtrats auf eine Immunität zu beugen.

3. „Landesnot“. Ein erhebliches Konfliktpotential lag in der Heranziehung Exemter im Fall der sog. Landesnot, der eigentlichen Wurzel der Besteuerung in den Territorien[171]. Mit dem steigenden Grad der territorialen Verdichtung und Institutionalisierung wurde eine wiederkehrende oder dauerhafte Besteuerung für die Herrschaftspraxis unerläßlich, so daß die Landesnot eher zu einer Ausnahmeerscheinung wurde. Lag ein Fall von Landesnot vor, konnte die Abgabenfreiheit der Exemten für den Zeitraum der Bedrohung ausgesetzt werden. Hinter dieser anlaßgebundenen Sonderabgabe konnten sich die gewöhnlichen, d. h. von den Bürgern zu leistenden Abgabenarten verbergen, es konnte sich hierbei aber auch um neue Formen (z. B. Kontributionen, die von Besatzungsmächten beschlossen wurden, oder eine 1634 von der Stadt erhobene Gürtelsteuer[172]) handeln. Solche Situationen waren z. B. in

den Rat und baten diesen, entgegen dem Verbot des Vermieters v. d. Tinnen einen geringen Anschlag von ihnen zu akzeptieren, da sie nicht Gefahr laufen wollten, bei der „Ambts Zusammenkunft ohncitirt“ zu bleiben; RP 13.10.1711.

[170] Zum Vorgang: ABurgsteinfurt, B 24 und B 25, dort das Zitat aus einem Vermerk des Steinfurter Regierungsrats Iken vom 30.08.1741, fol. 5r. Der Ausgang des Konflikts, der sich aus den Akten nicht ermitteln ließ, bedarf noch der weiteren Klärung.

[171] Vgl. Schwennicke (1996), S. 345.

[172] Hanschmidt (1993a), S. 281.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

den 1590er Jahren während des Spanisch-Niederländischen Kriegs gegeben, in den 1620/30er Jahren während des Dreißigjährigen Kriegs, der zur Annahme einer großen Zahl von Stadtsoldaten geführt hatte – Steuerveranlagungen des Adels erfolgten v. a. in den Jahren 1622/23 und 1633/34[173] –, während des fürstlich-städtischen Konflikts in der Mitte des 17. Jhs., während des Siebenjährigen Kriegs oder auch in den Napoleonischen Kriegen. Diese Maßnahmen betrafen nicht nur die Personalfreien, sondern auch die realfreien Immunitätsbezirke. In der Gesamtperspektive wird deutlich, daß im Fall der sog. Landesnot, deren Beseitigung prinzipiell eine primäre Aufgabe des Territoriums und nicht der jeweiligen Stadt war, Zentralorte wie Münster überproportional herangezogen wurden, was v. a. an der Stationierung von Truppen in den dort vorhandenen Befestigungsanlagen und der Konzentrierung feindlicher Aktivitäten auf diese Räume lag.

Im Vordergrund der städtischen Abgabenerhebung stand hierbei weniger das Ziel, die Exemtion insgesamt zu beseitigen, als vielmehr, aufgrund hoher finanzieller Belastungen der Stadt – z. B. infolge von Kontributionszahlungen an das ausländische Militär oder verstärkter Rüstungsanstrengungen, die aus der Behauptung der städtischen Integrität resultierten – diese im Sinn genossenschaftlichen Denkens im Rahmen einer konkreten, alle Bewohner betreffenden Bedarfslage zeitlich begrenzt und zweckgebunden heranzuziehen; deren Güter bzw. deren Leben wurden ja von den städtischen Bemühungen ebenso geschützt wie die der übrigen Bewohner des bedrohten Stadtraums. Hinzu kam die territoriale Variante, bei der die Stadt damit argumentierte, daß sie mit ihrer Festung erhebliche Anstrengungen zur Sicherung des ganzen Landes übernehme. Wenngleich auch die Heranziehung Befreiter in Notsituationen durch verschiedene Reichstagsabschiede (1542, 1582, 1651) vorgezeichnet war – wobei noch offen ist, ob diese vom Territorium übernommen wurden oder durch Landtagsbeschlüsse gedeckt waren –, und auch die Stadt in ihre Wachtordnung vom Ende des 16. Jhs. die Klausel eingefügt hatte, daß die auf den Immunitäten wohnenden Bürger und Einwohner weltlichen Standes in Notzeiten Wallwacht zu halten hätten[174], blieb doch im Einzelfall nicht nur die rechtliche Bewertung der jeweiligen Steuer bzw. der politischen Situation im Sinn einer fiskalisch nutzbaren Notlage offen, sondern auch, außerhalb der Notzeiten, die Rechtsgrundlage der städtischen Begrenzung: Waren die Vorgaben auf der Reichs- oder städtischen Ebene auf die Befreiten in der konkreten Krise anwendbar, besaß also die Stadt einen Titel, Befreite zu ihren bürgerlichen Steuern heranzuziehen? In welcher Weise würde sich eine zunächst begrenzte steuerliche Veranlagung in Krisenzeiten auf die zukünftige Gestaltung der Privilegierung auswirken, etwa als Vorwand oder Anlaß für weitere Einschränkungen? [175]

Die Reaktionen, hier fokussiert auf den weltlichen Adel, waren recht unterschiedlich. Auf die erfolgte Steuerveranlagung hatte etwa der Erbmarschall Johann Morrien am 02.05.1622 dem Rat schroff geantwortet, schon vor der Bedrohungssituation durch Christian v. Braun-

[173] 1622/23: Bedrohung des Stifts durch Ernst v. Mansfeld und Herzog Christian v. Braunschweig; Tophoff (1852), Tophoff (1853), Weskamp (1884). Einquartierung von Stiftstruppen und Anwerbung eigener Soldaten; 1633/34 Bedrohung durch Landgraf Wilhelm V. v. Hessen, dann durch lüneburgische, schwedische und hessische Truppen, 1634 Aufnahme von 1.000 kaiserlich-ligistischen Soldaten. Hanschmidt (1993a), S. 280f.; zur Lage 1633/34 v. a. H. Lahrkamp (1984b). Während dieser Konflikte stellte sich zugleich die Frage nach der Steuerfreiheit der fürstlichen Beamten, die zumindest zeitweise ausgesetzt worden war. Siehe hier das Verzeichnis der Beiträge exemter, 1633/35 zur Kopfschatzung herangezogener Beamter, AA VIII 212, fol. 8r–9r; MLA 388–31 ½; zur Frage des Schatzstatus der Beamten siehe u. a. AA VIII 204, MLA 388–31 ½.

[174] Siehe AA VII 8, hier z. B. fol. 71v: „Die Weltlichen, so auf weltlichen Freiheiten wohnen, sollen in nothfelligen Zeiten irer Freiheit nit genießen, sondern den Anderen beyspringen" (1599).

[175] Zur Diskussion der Jahre 1638/41 siehe AA VIII 212, vgl. auch die Proteste aus verschiedenen Jahren in AA VIII 206.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

schweig habe es „mehr beharliche Einlägerungen außländischen Kriegßvolcks“ in Stift und Stadt gegeben, aber immer sei er bei seiner Freiheit belassen worden. Es fechte ihn nicht an, daß andere weltliche oder geistliche Exemte Beiträge zur Garnisonsteuer leisteten, er könne ihnen die Freigebigkeit ebensowenig vorschreiben, wie andere ihm selbst. Die Freiheit hätte er schließlich den ‚lieben Voreltern‘ zu verdanken, die große Anstrengungen aufgewendet hätten zur Befreiung der Stadt von den Täufern und anderen Feinden, wofür sie diese vom Landesherrn erhalten hätten.[176] Hingegen schrieben die Erbmänner dem Rat im März 1623 betont taktisch, sie würden zwar schon auf dem Land beschatzt, wo sie säßen (!), aber ausnahmsweise würden sie einen Beitrag zur Schatzung in der Stadt leisten, weil ihnen das Wohl der Stadt am Herzen liege. Dieser Schritt mochte aus der Perspektive der Prozeßpartei ‚Erbmänner‘ nicht ungeschickt sein, um durch das Wohlverhalten die Unterstützung ihrer Interessen durch die Stadt zu befördern, zumindest aber eine günstige Stimmungslage zu erzeugen.[177] Freilich war die Rechtslage klar: Erbmännern, die sich der Zahlung verweigerten, wurde vom Stadtsyndikus Hollandt beschieden, die 1548 gewährte Steuerfreiheit gelte nur für Landes-, nicht aber für Reichsschatzungen und – nach landläufiger juristischer Meinung – auch nicht in außerordentlichen Notlagen.[178] Und in einem städtischen Konzept auf eine Eingabe der Gräfin Morrien vom 03.05.1633, sie nicht zur Monatsschatzung zur Finanzierung der angeworbenen Soldaten heranzuziehen, heißt es am 27.05.: In Friedenszeiten solle sie, die Gräfin, erhalten, was „verschrieben und erweißlich sei“, aber „jetzo leider, [seien] die Zeiten und Gelegenheit also beschaffen, daß alle exemptiones und Freiheiten zu mahll cessiren“, was auch für die Immunitäten (Domhof, Bispinghof) gelte, die sich nicht zu entziehen versuchten.[179] Diese Argumentation entsprach dem, was der Stadtsyndikus in dieser Zeit an verschiedene Adlige schrieb[180]. Offenbar aus einer nicht gesicherten Beschlußlage heraus antwortete die Gräfin der Stadt am 27.06.1634, nachdem der Leischaftsdiener die gesamte Jahresmiete der Gademen anstelle der nicht geleisteten Schatzung – dies waren immerhin 55 Rtlr. – eingezogen hatte:

> Dan ob schon bey dießen fast beschwerlichen Kriegsempörungen auch die geist- unnd weltlichen Standts exempten und Befreieten zu einiger contribution verhaftet sein mögten, so kan gleichwoll der Stadtrhatt alß dießfals incompetens et pars ipsa wieder Dieselbe keinen Anschlag machen, weil weiniger dergestalt exceutione procediren, sondern müste an stat hoher Landtfürstlicher Obrigkeit [...] und decision und billigmeßige Anordnung

beachten.[181]

[176] AA VIII 207, fol. 3r/v.

[177] AA XV 37, fol. 44r. Am 26.01.1593 hatten sie die Stadt wegen ihres Ausschlusses vom Landtag gebeten, dort ihre Interessen zu vertreten, insbesondere aufgrund ihrer adligen Freiheit nicht gegen ihre Güter und für ihre Besteuerung zu stimmen. Ebd., fol. 1r–2v.

[178] AA VIII 190, fol. 27r/v, 10.03.1623. Dem Protest zufolge (fol. 30r/v) besaßen mindestens noch folgende Erbmännerfamilien Häuser in der Stadt: Clevorn zu Darfeld, Stevening zu Wilkinghege, Buck zu Sentmaring, Kerckerinck zu Borg, Kerckerinck zu Giesking, Stevening zu Brock, Bischoping zu Darfeld, Kerckerinck zu Sunger, Tinnen zu Kaldenhof, Schonebeck zu Wieck.

[179] AA VIII 207, fol. 31r/v bzw. 24r/v.

[180] Vgl. AA VIII 194, Ausfertigung für den Grafen v. Bentheim-Steinfurt vom 15.12.1629.

[181] AA VIII 207, fol. 29r–30r. Bereits einen Tag später wurden Kanzler und Räte bei der Stadt vorstellig. Grundsätzlich seien sie nicht gegen eine Heranziehung Exemter in Notzeiten, sie wollten aber von der Stadt wissen, aus welchem Grund sie „ohne Unsere Vorwissen solche eximierte Hoff anschlagen“, die Einwohner beschatzen und die „Jurisdictiones das Recht prechen“ würde. Eine Antwort der Stadt liegt nicht vor. AA VIII 207, fol. 26r. – Und 1636 beschwerte sich Alexander Morrien, der ein Burglehen auf dem Bispinghof besaß und insgesamt 42 Rtlr. an Abgaben (Monatsschatzung und städtische Steuern) zu zahlen hatte, beim fürstlichen Rat über das städtische Verhalten und äußerte die Befürchtung, die Stadt habe letztlich die Absicht, das Lehen zu inkorporieren. Vgl. LehnsKamMs 858.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

In den Jahren 1622, 1625, 1627, und v. a. 1629/30 brach der bereits oben erwähnte Konflikt um die Kemnade erneut aus, ohne daß aus den Archivalien ersichtlich wäre, ob die Stadt ihre jeweiligen Ansprüche tatsächlich hatte durchsetzen können. In einem Schreiben der Steinfurter Kanzlei vom 15.07.1622 an den Bewohner der Kemnade (Steinfurter Hofs), Johann Stromberg, hieß es, er solle die verlangte Schatzung nicht zahlen, da frühere Versuche der Stadt abgeschlagen worden seien.[182] Nachdem die Stadt Ende 1629 einen vom Grafen als Beweis der Freiheitsrechte vorgelegten kaiserlichen Lehnsbrief vom 22.07.1560 noch zurückgewiesen hatte – ungeachtet der Tatsache, daß aus ihm die Belehnung und Verleihung der Freiheit der Kemnade eindeutig hervorging –, war sie nach Vorlage weiterer beglaubigter Dokumente aus dem Steinfurter Archiv, die die Immunität seit dem 14. Jh. zweifelsfrei belegten, im Mai 1630 zum Einlenken gezwungen – ein Schritt, der der Stadt wohl um so leichter gefallen war, als sich die politisch-militärische Bedrohungssituation wieder entspannt hatte. Wenngleich sie auch die Freiheit für die jetzt stehenden Gebäude anerkannte, beharrte sie doch darauf, in zukünftigen Notzeiten die Befreiten wiederum heranzuziehen. Trotz dieser Anerkennung versuchte ein Stadtdiener 1641 erneut, die auf dem Haus lastende Schatzung einzutreiben.[183] Insgesamt mochte die Stadt sicherlich gute Argumente und die Steuerpublizistik auf ihrer Seite haben – ein obrigkeitlicher, für Rechtssicherheit sorgender Beschluß, exemte Gruppen zur Bewältigung der krisenbedingten Lasten heranzuziehen, war offenbar aber nicht erfolgt, so daß die Stadt in einem hohen Maße in einer Grauzone operierte.[184] Erst 1683 verfügte Fürstbischof v. Fürstenberg in seinem Freiheitsreglement, welches die Rechte der Immunitäten weitgehend bestätigte, einen Vorbehalt wegen der Heranziehung in Kriegszeiten.

Bei der Besteuerung in Notsituationen kamen der Stadt drei Umstände zugute: Zum einen waren die Verantwortlichen der großen Immunitätsbezirke offenbar eher zu Konzessionen bereit als die Personalfreien, was v. a. daran lag, daß etwa das Domkapitel aufgrund seiner Sonderstellung – seiner Beziehung zum Fürsten und seiner landständischen Bedeutung – ungleich größere Machtmittel in der Hand hielt, um sich fortdauernden, als ungerechtfertigt angesehenen Besteuerungen zu widersetzen; daneben mochte es im konkreten Fall auch seine Verantwortung gegenüber dem Land sehen. Zum anderen stieg die Bereitschaft zur Beitragsleistung in dem Moment, wo die Funktion eines Beitrags zur kollektiven Sicherheit auch den Befreiten deutlich wurde, also z. B. dann, wenn der Feind sprichwörtlich vor den Toren der Stadt stand. In verschiedenen Fällen unterwarfen sich die Bewohner der geistlichen Immunitäten einer freilich als betont freiwillig bezeichneten Pauschalabgabe; so sicherte die Eigentümerin des Bispinghofs, die Familie v. Kerckerinck zu Borg, gegenüber der Stadt beispielsweise (1589) zu, in Notlagen ihre Immunitätsbewohner zu den Stadtdiensten heranziehen zu lassen. Je länger indes eine militärische Krise andauerte oder je weniger die konkrete städtische Bedrohung noch vor Augen stand, desto mehr gingen dann die Befreiten wiederum dazu über, Beiträge zu verweigern, um infolge einer längerfristigen Zahlung an die Stadt dieser kein gewohnheitsrechtliches Argument zu liefern, daß sich die Immunität erledigt habe. Und

[182] AA VIII 194, fol. 16r.

[183] AA VIII 194, fol. 16r–40v, Anerkennung vom 03.05.1630, fol. 27r/v.

[184] Das exakte Ende der Heranziehung der Eigentümer der „adelichen Höfe" muß vorerst unklar bleiben; zwar war das sog. Hofgeld, d. h. eine Abgabe zur Unterhaltung der Soldaten, durch Ratsbeschluß vom Juli 1652 mit Zustimmung der Alder- und Meisterleute aufgehoben worden, die Aufgabe der anderen Beschatzungs- und Dienstformen blieb davon jedoch unbeschadet, möglicherweise wegen der Kosten des Friedenskongresses, dann derjenigen zur Wahrung ihrer Integrität gegenüber dem Fürsten. Vgl. die RP vom 20.06.1652 bzw. vom 05.07.1652; Hövel (1936), S. 36f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

schließlich, drittens, war es günstig für die Stadt, die Abgaben in dem Moment zu erheben, wo die Herrschaft den Hof gerade nicht bewohnte, sondern sich auf dem Land aufhielt. Die „Verwahrer" der Höfe, zumeist junge Mägde oder die Haushälterin, die zum Personalstamm gehörten, Alte, die für ein geringes Zubrot die Gebäude bewachten [185], oder die adligen Witwen, denen die Gebäude zur Leibzucht verschrieben worden waren und welche dort Wohnrecht besaßen, waren in ihrer Unkenntnis und geringen Durchsetzungsfähigkeit kaum in der Lage, die Schatzung zu verhindern oder die Bewohner der zum Stadthof gehörigen Gebäude vor der Pfändung der Schatzungsgelder, z. B. durch die Einziehung der Miete anstelle einer Erhebung beim Haupthaus, zu schützen. [186]

In Besatzungszeiten, insbesondere während der Einquartierung von 12.000 Franzosen in Münster 1741/42 [187] oder der Okkupationen des Siebenjährigen Kriegs, besaßen freilich auch die Exemten angesichts der Handlungsunfähigkeit der übergeordneten Instanzen (Landtag, Gerichte, Landesfürst) und der militärischen Ohnmacht des Landes keine Handhabe mehr, sich einer Besteuerung bzw. Einquartierung zu widersetzen. Nun kam es je nach Qualität des Hauses zu befohlenen Einquartierungen [188], so daß die Eigentümer für längere Zeit ihren Hof nicht bzw. nur eingeschränkt nutzen konnten oder wollten. Die adligen Stadthöfe waren für die Besatzer begehrte Objekte, denn sie waren von einem zweifachem Nutzen: Dem militärischen Stab und den Offizieren boten sie erstens eine ihrem Rang bzw. Stand und ihren Ansprüchen adäquate Unterbringungsmöglichkeit, die ebenso für gesellschaftliche Anlässe genutzt werden konnte, und zweitens war es aufgrund der großen Wohn- und Wirtschaftsfläche (Ställe!) möglich, zahlreiche Soldaten des Stabs und der Wache sowie Pferde und Vorräte in *einem* Haus, d. h. in unmittelbarer Nähe des Befehlszentrums, unterzubringen. [189]

Eher ungewöhnlich war demgegenüber die Regelung der Einquartierung der preußischen Generäle der Füsilier-Kompanie, v. Blücher und v. Schladen, sowie ihres Stabs, die – nach langen Verhandlungen – seit Ende 1795 gänzlich auf den adligen Stadthöfen lastete, und auf die man aus den genannten Gründen nicht verzichten wollte. Als diese nach Protesten von Adligen [190], die sich auf ihre Dienste für Fürst bzw. Land sowie die dienstliche Nutzung ihrer städtischen Immobilien beriefen und damit den Topos adliger Privilegierung belebten, dann auf landesfürstlichen Druck gestoppt wurde, organisierte der Geheime Rat im Sommer 1797 zur Entlastung des Adels eine freiwillige Lösung, bei der sich dieser gegen eine mehrmals erhobene Abgabe zur Beschaffung der nötigen Gelder für die Anmietung anderer Privatwohnungen von einer drohenden Einquartierung freikaufen konnte, um die private Nutzung des

[185] Beim Adligen v. Velen z. B. ein alter Schuhmacher, ALandsberg-Velen 17781; 1741 der Trompeter Rumpf und dessen Frau, ALandsberg-Velen 4345. Die Aufgabe der Verwahrer bestand auch in der Sicherung des Eigentums in Krisenzeiten (Besatzung); vgl. den Brief des Landsbergschen Hausverwalters von 1759, abgedruckt bei Wohlhage (1970).

[186] Vgl. die Beispiele in AA VIII 207; in einer Eingabe Morriens vom 15.04.1624, fol. 13r, heißt es, seine Mutter habe während seiner Abwesenheit und in Unwissenheit gezahlt.

[187] Sie dauerte vom 12.11.1741 bis zum 17.07.1742, ausgenommen war allein die Domimmunität. AltVerMs, Msc. 484b; siehe auch AA VII 42 und 43.

[188] Siehe die Kriegs-Chronik (1878), S. 88; für den Mai 1757 heißt es, die französischen Quartiermeister würden alle Häuser besichtigen und belegen lassen, „alßo das kein Haus in der Stadt damit verschont wurde".

[189] So z. B. während des Siebenjährigen Kriegs oder in der Napoleonischen Zeit. Vgl. Quartierlisten in ALandsberg-Velen 189 (1757), 2380 (1757), Oer (1993), S. 376 (1757) und AVornholz, B 1121 (1758); siehe die zahlreichen Einquartierungen bei Befreiten in der topographischen Dokumentation, Rubrik ‚Mieter/Pächter/Bewohner', hier zur Nutzung eines Hofs beispielhaft der Erbdrostenhof, S. *782. Noch im Ersten Weltkrieg wurden Einquartierungen in verschiedene Stadthöfe, so den Erbdrostenhof, vorgenommen. E. Müller (1930), S. 211.

[190] Vgl. den scharfen Protest v. Twickels gegen die „Universitätsburschen" von der Stadt; AHavixbeck, I D l, 08.08.1796.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Stadthauses durch die Besitzer wieder zu ermöglichen; insgesamt flossen rund 500 Rtlr. in diesen Fonds.[191] Ende 1798 sind dann Bemühungen der adligen Mitglieder des Geheimen Rats zu beobachten, den Landesfürsten dahingehend zu beeinflussen, die Einquartierungskosten v. Blüchers vollständig aus Landesmitteln zu finanzieren, was dann auch vom Landtag gebilligt wurde. Im Juli 1800 wandte sich der Geheime Rat erneut an den Landesfürsten und bat um die Finanzierung des gesamten Hauptquartiers (unter Einschluß der neu hinzugekommenen Truppen v. Schladens) aus Landesmitteln, und auch dieses Mal wurde ein von den Vorderständen eingebrachter Antrag vom Landtag gebilligt. Deutlich wird hierbei, daß der Adel versuchte, seine unmittelbaren (Landtag, unterstützt vom Domkapitel) bzw. mittelbaren (Verwaltung) Einfluß- und Entscheidungsmöglichkeiten zu nutzen, um die ihn betreffenden Angelegenheiten selbst, d. h. ohne staatlichen oder städtischen Zwang, zu regeln, und für ihn günstige Konditionen, z. B. die Abwälzung von Kosten auf die Landschaft – d. h. letztlich also auf die schatzpflichtigen bürgerlichen und bäuerlichen Untertanen –, durchzusetzen.[192] Im Unterschied zur Besatzung Münsters während des Siebenjährigen Kriegs griffen in diesem Fall gegen Ende des 18. Jhs. durchaus noch vorderständische Instrumente, da das Land insgesamt seine Handlungsfähigkeit hatte wahren können. Das Beispiel zeigt zugleich die stark ungleichgewichtige Verteilung der Einquartierungslasten zwischen Befreiten und Schatzpflichtigen, die der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen nicht gerecht wurden.

3.3.4.4 Normierung und Beschränkung der Exemtion: das Freiheitsreglement von 1683

In einer Bittschrift der Stadt Münster an Christoph Bernhard von 1668, die bereits weiter oben erwähnt worden ist, unterbreitete die Stadt dem Fürsten verschiedene Vorschläge, wie ihr ‚aufzuhelfen' sei.[193] Neben einer Minderung der Schuldenlast oder deren Tilgung durch die Landschaftspfennigkammer, da die Stadt erhebliche Beiträge zur Landesdefension geleistet habe, stand die Einschränkung oder die Beseitigung der Schatzfreiheit an vorderer Stelle ihres Maßnahmenkatalogs, der sich aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch geringen Zahl adliger Exemter in der Stadt in erster Linie gegen die Freiheiten der Kirche und die auf den Immunitäten lebenden weltlichen Personen, die Handel und Gewerbe trieben, richtete. [194] Indes, der hohe Kapitalbedarf Fürstbischofs v. Galen verhinderte eine spürbare Entlastung der Stadt und bewirkte, noch verstärkt durch seine ausgedehnte Exemtionspraxis, einen entgegengesetzten Effekt: eine Steigerung der Steuerlast insgesamt und pro Kopf der Pflichtigen. Seine gegenüber der Stadt kompromißlose Haltung wie auch seine rigorosen, in das städtische Verfassungsgefüge tief eingreifenden Maßnahmen ließen aus der Perspektive der Stadt für die Dauer seiner Regierungszeit keine grundlegende Änderung erwarten.

Mit der Kapitulation von 1661 hatte der Einzug eines neuen Landesherrn seine ursprüngliche Bedeutung für die Stadt zwar eingebüßt, die städtischen Vertreter versuchten indes die Chance zu nutzen, die sich aus der bevorstehenden Inthronisation des Paderborner Landadligen Ferdinand v. Fürstenberg zum münsterschen Fürstbischof als Nachfolger v. Galens bot, und dem Landfremden die Lage der Stadt aus ihrer Perspektive vor Augen zu führen.

[191] Siehe zur Praxis der Billetierung und Truppenstationierung in dieser Zeit: KR 1869, KR 1870, KR 3336, GR 513.
[192] KR 1869, mit einer Liste der betreffenden Offiziere. Nach KR 1870 im Jahre 1796 insgesamt 19 Offiziere, 31 Bediente, 50 Pferde sowie 173 Mann und 31 Pferde; bei den Befreiten waren lediglich untergebracht: fünf Offiziere, 16 Mann/Bediente und 24 Pferde.
[193] Siehe S. 377.
[194] ALembeck, Lembeck 1048.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Bereits im November 1678 hatte Ferdinand v. Fürstenberg von Neuhaus aus gebeten, u. a. eine Liste der Befreiten und ihre jeweilige Grundlage zusammenzustellen [195], im Januar hatte Fürstenberg auf eine erste städtische Bitte wegen der städtischen Lasten (nach der Überreichung eines Präsents) positiv geantwortet; er sei bereit, so die Vertreter der Stadt vor dem Rat, „die Servitien von der armen Bürgerschaft abzunehmen und eine solche anstalt wegen der Befreyten ahnordnen zu laßen, damit dieselbe von den Lasten möge soulagirt werden“ [196], und noch im Sommer seines ersten Regierungsjahrs ließ er sich von der Stadt über die verschiedenen Formen der Freiheitsrechte unterrichten, um das Bündel der unterschiedlichen Entstehungsursachen und Formen von Exemtionen im Stadtraum durch die Erarbeitung einer Klassifikation zu entwirren[197]. Das traditionelle Inaugurationsgeschenk der Stadt – es bestand aus einem Fuder Wein und zwei Fudern Hafer sowie einem großen silbernen Lampet, d. h. einer vergoldeten Waschschüssel mit einer Kanne aus zehn Pfund Silber [198] –, das dem Fürsten anläßlich seines Einzugs am 15.11.1679 überreicht worden war, sollte diesen ersten fürstlichen Maßnahmen offenbar weiteren Anschub geben: Geschickt angebracht nicht nur im Hinblick auf die Assoziation (Wasser) und eine mögliche tägliche Nutzung (Waschen), stellte die auf dem Lampet eingravierte Szene den Schiffbruch aus Matthäus 8, 23–27 („Die Stillung des Sturms“) dar, gefolgt von der Inschrift „Domine salva nos, domine, perimus“ – dies alles sollte bewußt auf die Lage der Stadt anspielen und war verbunden mit einer erneuten Bitte, daß der Stadt „durch Ihrer Hochfürstlichen Gnaden hohe Clementz wieder aufgeholffen“ werden möge. [199]

In der Tat erwies sich Ferdinand v. Fürstenberg in der Folgezeit als ein ‚Landesvater‘, der der Stadt zwar nicht ihren früheren relativen Autonomiestatus zurückgab, also den Grad der territorialen Verdichtung wieder zurückschraubte und damit auf Herrschaftsrechte verzichtete, oder der die Freiheiten Exemter abschaffte, also seine eigene soziale Klientel schädigte, aber der doch verschiedene Maßnahmen ergriff, die das Verhältnis zwischen Fürst und Stadt erheblich entspannten (z. B. die Gewährung des Ratswahlrechts) und ihre Lage verbesserten. Im wesentlichen griff er hierbei die Bitten und Vorschläge der Stadt auf, zu deren Umsetzung die Stadt keine rechtliche Handhabe besaß, etwa, indem er die Steuerfreiheit von auf den Immunitäten wohnenden und von der Stadt denunzierten Gewerbetreibenden außer Kraft setzte (23.12.1679)[200], also den Schuldendienst der Stadt unterstützte und Mißstände beseitigen half, indem er Akzisenerhöhungen genehmigte (12.07.1680) oder die Ratswahl (10.10.1681) unter bestimmten Auflagen wieder gestattete, um die Eigeninitiative der Stadt zu stärken. Sieht man einmal von der Ratswahl ab, waren dies jedoch allenfalls punktuelle und ad hoc

[195] Das daraufhin zusammengestellte Verzeichnis ist abgedruckt bei Bockhorst (1996); Zahlenangaben hier, S. 362.
[196] RP 20.01.1679.
[197] Der Auftrag erging am 06.07.1679; MLA 388–89, fol. 31r. Am 24.04.1680 wurde in der Ratsversammlung ein fürstliches Mahnschreiben verlesen, ein Register aller Häuser und Dienste einzuschicken; RP 24.04.1680.
[198] Der Beschluß war im Rat am 12.10.1679 gefallen; RP 12.10.1679. Die Anfertigung des Lampets durch den Goldschmiedemeister Zumhülse verursachte Kosten von immerhin rund 277 Rtlr; AA VIII 189, Bd. 146, Rechnung vom 26.11.1679.
[199] Einzugsbericht 1679, ULB Ms, Slg. Regensberg, o. Sign.; Reimann (1993), S. 349. Die Verse lauten: „23. Und er [Jesus] stieg ins Boot, und seine Jünger folgten ihm. 24. Und siehe, da erhob sich ein gewaltiger Sturm auf dem See, so daß auch das Boot von Wellen überspült wurde. Doch er schlief. 25. Und sie [die Jünger] traten zu ihm, weckten ihn und sagten: Herr, hilf, wir verderben! 26. Da sagt er zu ihnen: Ihr Kleingläubigen, warum seid ihr so ängstlich? Und er stand auf und herrschte den Wind und das Meer an. Da entstand eine große Stille. 27. Die Menschen aber wunderten sich und sagten: Was ist das für ein Mann? Selbst Wind und Meer sind ihm gehorsam.“ Zitiert nach Bibel (1978).
[200] ALembeck, Lembeck 1048.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Abbildung 3.7: Abraham Blotelingh, Ferdinand v. Fürstenberg als Fürstbischof von Paderborn und Koadjutor von Münster, 1669. In den Bändern oberhalb des Kranzes die Devise: „Suaviter et fortiter" (=„mit Milde und Mut").

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Reaktionen auf konkrete Fälle, und eine grundsätzliche Regelung der Exemtionsrechte stand immer noch aus.

Am 13.05.1683, nach weiteren Bittschriften der Stadt, ließ der mittlerweile todkranke Fürstbischof Ferdinand v. Fürstenberg ein sog. Freiheitsreglement publizieren, dessen Hauptzweck darin bestand, auf dem Hintergrund der städtischen Schulden, von Feuersnöten und Pest die Anmaßung und den Mißbrauch der Exemtion, was „zum großen Nachtheil, Ruin und Schaden bedeuteter Statt und gemeinen Wollwesens“ beigetragen habe, durch eine Klassifizierung der zukünftig Befreiten sowie ihrer jeweiligen Rechte zu beseitigen und klare Ausführungsbestimmungen zu geben.[201] Vier Tage später wurde das soeben aus Neuhaus eingetroffene Reglement mit „großer Condolentz“ in der Ratsversammlung im Beisein von rund 40 Personen – neben den Ratsherren waren Vertreter aus der Gilde und Gemeinheit anwesend – verlesen und vollständig in das Ratsprotokoll inseriert.[202]

Durch das mit dem Domkapitel, offenbar aber weder mit der Stadt[203] noch mit der Ritterschaft[204] abgestimmte Reglement wurden vier sog. Freiheitsgrade für die Personalbefreiten eingerichtet, denen je nach Funktion bzw. ständischer Zugehörigkeit verschiedene Personen bzw. Personengruppen zugeordnet wurden, die entsprechend der Grade die jeweiligen Freiheiten genießen sollten. Der erste Grad, der die völlige Freiheit bedeutete, umfaßte die Spitzen der territorialen, städtischen und domkapitularischen Administration, die sich im wesentlichen aus Adligen oder den gelehrten Juristen zusammensetzte. Zum zweiten Grad, dessen Mitglieder lediglich Brauschilling und Wagenzeichen zu zahlen hatten, gehörten die Bedienten der mittleren, fast durchgängig nicht mit Adligen besetzten Instanzen der genannten Institutionen sowie des Fürstenhofs. Im dritten Grad wurden neben den unteren Bediensteten im wesentlichen diejenigen der Gerichte zusammengefaßt, die neben den Lasten des zweiten Grads auch die Einquartierung des Hofs zu tragen hatten, und dem vierten Grad schließlich wurden v. a. die Steuererheber, Devotessen und Hofhandwerker zugerechnet, die alle Lasten außer der Einquartierung zu leisten hatten. Die Konkurrenzsituation zwischen den Hofhandwerkern und den städtischen, in Gilden organisierten Gewerbetreibenden wurde einerseits dadurch abgemildert, daß erstere in die niedrigste Freiheitsstufe integriert wurden und andererseits, daß diejenigen unter den nicht-gewerbetreibenden Befreiten, die dennoch Getränke verzapften, einem Gewerbe oder bürgerlicher Hantierung nachgingen, ihre Freiheit vollständig verlieren sollten; auch die Entlassung aus der fürstlichen Bedienung fand sich im integrierten Sanktionskatalog wieder. Daneben behielt sich Ferdinand freilich vor, Einzelpersonen mit Spezialbefreiungen zu versehen.

Ausdrücklich ausgenommen von diesem Edikt blieben Realfreiheiten, die geistlichen und weltlichen Immunitäten also, in deren Rechte Ferdinand nicht eingreifen wollte und sicherlich nicht konnte, um nicht Konflikte mit der Kirche und dem Reich zu riskieren. Aber er behielt sich das Recht vor – sicherlich in Anbetracht der vielfältigen Auseinandersetzungen in diesem Punkt während des Dreißigjährigen Kriegs –, diese in Kriegszeiten ebenfalls heranzuziehen. Bezüglich der Immunitäten entwickelten die Fürstbischöfe bzw. die Landstände in späteren Jahren andere Instrumente, um deren jeweilige Freiheitsräume zu fixieren, z. B. durch ein Amortisationsverbot, d. h. ein Verkaufsverbot von Immobilien an die Kirche („tote

[201] Siehe den Text des Freiheitsreglements und der Zusätze bis 1739 auf S. 613–620.
[202] RP 17.05.1683.
[203] Verhandlungen finden sich im Ratsprotokoll von 1683 nicht.
[204] In den Protokollen der Ritterschaft von 1683 bis 1687 finden sich keine diesbezüglichen Beratungen; siehe MSR 145, Bde. 3 und 4.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Hand"), das auf Antrag der weltlichen Landstände des Stifts Münster vom Kaiser erlassen (1729), nach einer Intervention von Kurfürst Clemens August für das Fürstbistum jedoch erheblich abgeschwächt (21.03.1731) worden war.[205] Für die außerhalb der Immunitätsbezirke wohnenden Ritterschaftsmitglieder wurde eine Sonderregelung erlassen, da sie nicht alle Ämter ausübten, mit anderen Worten: sie mitunter in keinen der vier Grade einzuordnen waren. Sie erhielten „auß Gnaden" in den eigenen oder angemieteten Häusern nur dann die Freiheit von Abgaben, wenn sie in der Stadt mindestens für ein halbes Jahr eine Haushaltung unterhielten; damit wurde der saisonale Aufenthalt in der ‚Dunklen Jahreszeit' auch in steuerrechtlicher Hinsicht relevant. In diesem Licht erscheint die unter bestimmten Auflagen gewährte Personalexemtion als eine Art Kompensation des Steuerausfalls durch einen längerfristigen Konsum des Adels in der Stadt.

Bezogen auf das Privilegiensystem des weltlichen Adels, brachte das Freiheitsreglement für alle Seiten zunächst eine erhöhte Rechtssicherheit, da nun sowohl die Stadt als auch die verschiedenen Bewohnergruppen einen verbindlichen Text[206] in der Hand hielten, auf den sie ihre Exemtionsansprüche gründen konnten. Die gewachsene, mitunter individuell ausgehandelte bzw. gewährte Befreiung (privilegium specialis) wurde ausgehebelt und in die Form eines hinsichtlich Umfang und Gruppe differenzierten, per Edikt und fürstlich-domkapitularischen Konsens zustandegekommenen Freiheitskatalogs umgegossen. Dieser belohnte nicht mehr Einzelne ausschließlich wegen ihrer ‚Taten' oder ihres ‚Nutzens' für den Immunitätsaussteller, wenngleich auch z. B. fürstliche Beamte von funktionaler Bedeutung für die Herrschaftspraxis und -organisation waren, sondern begünstigte verschiedene, durch bestimmte Akte, Verhältnisse oder Beziehungen gekennzeichnete Personengruppen (privilegium generalis). Dies förderte auf der einen Seite eine versachlichte Diskussion und tendenziell eine Konfliktminderung, auf der anderen Seite aufgrund der Überwindung von Einzelprivilegien die zunehmende rechtliche Systematisierung und Vereinheitlichung des Herrschaftsraums, die freilich nicht soweit ging, daß die vielfältigen Sonderrechte und damit die rechtliche Unterscheidbarkeit wie auch die jeweilige Privilegierung der Stände, die einem „allgemeinen politischen Untertanentum" im Wege standen, in Frage gestellt wurden[207].

Ungeachtet dieser auch für die Stadt wirksamen Vorteile, erweist sich das Reglement letztlich doch als ein Instrument der fürstliche Landeshoheit über die Stadt: Nicht mehr Rat und Bürgermeister erließen die Normen, bestimmten also die Formen und das Ausmaß der Freiheiten oder regulierten die im Rahmen des Zusammenlebens entstandenen Konflikte, sondern der Fürst per Edikt und bei Rechtsstreitigkeiten seine fürstlichen Behörden. War *vor* 1661 punktuell die Steuerfreiheit exemter Gruppen hauptsächlich nach landschaftlichem Konsens aufgehoben worden, so waren es *nach* 1661 im wesentlichen fürstlich-herrschaftliche Ent-

[205] Publiziert am 12.12.1731; Scotti (1842), Nr. 330. In der Modifikation vom März 1731 wurden das Domstift sowie die freiweltlich-adligen Stifte von der Beschränkung ausgenommen. Das Verbot wurde vom Kurfürsten nochmals am 15.06.1764 ausdrücklich bestätigt, nachdem es wiederholt zu Mißständen gekommen war. AA VIII 245. Eine Beschränkung der Übertragung von Immobilien war von der Stadt schon am 20.12.1601 in die Polizeiordnung eingefügt worden; vgl. AA I 31; Schlüter (1829), Kapitel 6, S. 123–125, sowie Kapitel 29, S. 146; Hövel (1936), S. 38; AltVerMS, Msc. 199. Durch den Verkauf von Häusern, so der Zusatz von 1610, würde der„Undergang unserer Burgerey" befördert; Personen, die in den geistlichen Stand zu treten beabsichtigen, müssen zuvor Verzicht auf die elterlichen Güter leisten (Ausschluß vom Erbgang). Ähnliche Regelungen waren offenbar aber schon im 14. Jh. in Gebrauch; Meisterernst (1909), S. 18f. Zum Erlaß eines städtischen Verbots von 1485 (Verkauf von Weichbildgut und Renten an die Kirche) siehe Ehbrecht (1993), S. 109. – Vgl. exemplarisch die Auseinandersetzungen um den Ankauf von Grundstücken durch die Dominikaner, S. * 1005.

[206] Vgl. auch H. Lahrkamp (1972a), S. 8.

[207] Oestreich (1983), S. 93.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

scheidungsprozesse, deren Ergebnissen sich die Stadt nach ihrer Integration in den Territorialstaat zu beugen hatte. Aufgrund weiterer Verstöße der folgenden Jahre wurde das Reglement 1688 und dann erneut 1739 präzisiert und ergänzt, z. T. wurden auch Umklassifizierungen vorgenommen oder Auflagen eingefügt, die u. a. die Sonderstellung der Hofhandwerker gegenüber den Gildenangehörigen weiter beschnitten[208]; an der Intention des Reglements von 1683 aber wurde festgehalten.

Der Fürst hatte angesichts der Bedeutungsaufwertung der Stadt Münster aus der Perspektive des Landes und auf dem Hintergrund einerseits des Gewichts und der Stellung der adligen Stände, die den Fürsten zu Konzessionen bewegen konnten (also v. a. zu einer Entschärfung von Steuergesetzen), und andererseits angesichts der Tatsache, daß der Fürst an einer Beteiligung von Ritterschaft und Domkapitel an der Herrschaftsausübung angewiesen bzw. hierzu durch ständische Beschränkungen gezwungen war, kein Interesse daran, die umfassenden Privilegien des ritterschaftlich organisierten Adels zu beseitigen oder den städtischen ‚Zuzug' dieser Gruppe einzuschränken.[209] Als Anreiz, in die Stadt zu ziehen, war das Edikt von 1683 sicherlich nicht gedacht, was die Vorbereitung der Klassifikation, der Text des Edikts, das relativ geringe Interesse v. Fürstenbergs an der Stadt Münster als Residenzstadt und schließlich die zeitliche Verteilung des Grundstückserwerbs Adliger[210] zeigen. Da die meisten Adligen zu dieser Zeit noch über keine Häuser verfügten, erlitten infolge dieser Systematisierung allein solche Eigentümer Einbußen, deren früherer, quasi realer Exemtionsstatus über mehrere in ihrem Eigentum befindliche Häuser hinausging; so etwa die Familie v. Plettenberg zu Nordkirchen, deren Exemtion von 1541, die sich auf den gesamten Häuserkomplex an der Aegidiistraße erstreckte, hinfällig geworden war, da nun das Personal-Prinzip galt, d. h. die Steuerfreiheit allein des zur persönlichen Haushaltung genutzten Hauses.

Das Edikt zielte in erster Linie darauf ab, durch die Systematisierung und damit zugleich die Beschränkung von Steuerausnahmen auf dem Hintergrund einer kameralistischen Finanz- und Wirtschaftspolitik die Steuereinnahmen des Landes zu erhöhen. Zudem wurde mit diesem Instrument versucht, das Konfliktpotential, das sich aus der Kollision unterschiedlicher Rechtskreise ergeben und im Verlauf des 17. Jhs. erheblich zugenommen hatte, zu vermindern. Die Kodifizierung von Freiheitsrechten fiel dabei offensichtlich um so leichter, als diese keine direkten Auswirkungen auf die Höhe des landschaftlichen Steueraufkommens aus der Stadt hatte, da an der Steuermatrikel mit ihrer vorgegebenen, von der Stadt abzuliefernden Steuersumme festgehalten wurde[211]; ggf. anfallende höhere Beträge lasteten allein auf den Schultern der pflichtigen Bewohner des Stadtraums. Indirekt wurde durch die landesherrliche Beschränkung des Pflichtigenkreises auch das städtische Recht der eigenverantwortlich ausgeübten Steuerumlage weiter beschnitten. Aus dieser Interessenkonstellation erwuchs denn auch keine Abschaffung der Befreiungen, keine drastische Reduzierung und auch keine Reform der Steuermatrikel, die die neue Zentralität der Stadt (v. a. in ihrer Funktion als Kirchen-,

[208] Bereits am 29.12.1731 war ein fürstliches Edikt ausgefertigt worden, wonach Hofbeamte, die bürgerliche Nahrung betreiben würden, zur Schatzung beizutragen hätten; am 11.02.1732 gewährte der Kurfürst der Stadt zudem das Recht, gegen diese die Exekution durchzuführen. AA VIII 238a bis c.

[209] Zum Umfang der Befreiten siehe Kapitel 5.1.6.3 und 5.1.6.4.

[210] Siehe S. 440, Abb. 3.11.

[211] Als indirekte Auswirkungen sind Steuerermäßigungen der Stadt durch die Landstände zu sehen, die u. a. als Kompensation für Steuerausfälle gedacht waren. Eine Änderung der Lastenverteilung lehnten die Vorderstände aus Eigeninteressen grundsätzlich ab, so z. B. 1704, als nach der Erstellung einer Matrikel der landtagsfähigen bzw. ‚dubiosen' Häuser auch Überlegungen zur Revision der Steuermatrikel aufgekommen waren. MSR 145, Bd. 13, November/Dezember 1704.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Verwaltungs- und Militärzentrum und den daraus resultierenden Zuzug exemter Kreise) angemessen berücksichtigt hätte. Wenngleich auch der Einzelne bestimmte rechtlich fixierte Voraussetzungen zu erfüllen hatte, um in den Genuß von Freiheitsrechten zu kommen, wodurch insbesondere die angemaßte Exemtion und deren langwierige prozessuale Folgen vermindert wurden, so wurde an dem Prinzip der Sonderrechtskreise, deren Vielfalt und unterschiedliche Bevorzugung sich im Edikt von 1683 in aller Deutlichkeit zeigt, sowie an der umfassenden Privilegierung und der ungleichgewichtigen Verteilung von Lasten nichts geändert. Daß von denjenigen adligen Personen, die außerhalb des Fürstendienstes standen und somit von den vier Graden nicht erfaßt wurden, hinsichtlich der Personalfreiheit zusätzlich alle Mitglieder der münsterschen Ritterschaft exemt gestellt wurden (freilich unter bestimmten Auflagen, z. B. der Wohndauer), unterstreicht zum einen nicht nur die Rücksichtnahme des Fürsten auf die Interessen der Ritterschaft, sondern auch die politische Bedeutung und die Einflußmöglichkeiten dieser Korporation; zum anderen wurden damit unter bestimmten Auflagen stiftsadlige Geburt und Privilegierung wieder in eins gesetzt.

Auf die Probe wurde das Edikt rund 15 Jahre nach seiner Veröffentlichung gestellt, als der Adel um die Jahrhundertwende seine Erwerbungspolitik von Immobilien zu intensivieren begann und sich durch die Einrichtung zahlreicher Haushaltungen die Frage der fiskalischen Behandlung derjenigen ‚Verwahrer' der Stadthöfe während der Abwesenheit des Adels stellte, die im engeren Sinn nicht der Versorgungs- und Disziplinargewalt des Adelshaushalts unterworfen waren; das Problem erschien umso dringlicher, als nahezu jede Adelsfamilie derartige ‚Verwahrer' beschäftigte[212]. Bereits im Januar 1685 hatten die Leischaftsdiener, die städtischen Steuererheber, bei der Umsetzung des Edikts gegenüber dem Rat geklagt, daß die Einwohner nicht zahlen wollten, woraufhin dieser beschloß, exekutieren zu lassen. [213] Die Ritterschaft versuchte nun eine Neuverhandlung des Reglements durchzusetzen, da sie durch die steuerliche Veranlagung dieser Gruppe einen Eingriff in ihre Privilegierung wähnte.[214] Daneben gab es auch Einzelverhandlungen zwischen Adligen und der Stadt, etwa jenes ‚Geschäft', das v. d. Recke zu Steinfurt dem Rat – erfolglos – vorschlug: Steuerfreiheit des Verwahrers in Münster, gegen Steuerfreiheit der Bürger Münsters bei der Passage durch Drensteinfurt.[215] Die Forderung nach einer zufriedenstellenden Beantwortung dieser Frage hatte nicht nur den praktischen Hintergrund, daß der Adel, der als Landadel seine Stadthöfe nur zeitweise bewohnte, die Immobilien während der Abwesenheit verwahrt wissen wollte – dies stellte also ein Folgeproblem aus der Mobilität des Adels dar –, sondern sie war als Versuch angelegt, eine Revision des Edikts von 1683 zu erreichen, um die fiskalische Exemtion über ihre eigenen Haushaltsangehörigen hinaus auszudehnen, was faktisch die Personal- in eine Realfreiheit umgewandelt hätte.

[212]Siehe die RP der folgenden Jahren, u. a. RP 11.08.1684, 21.08.1684, 04.09.1687, 05.09.1687, 24.01.1692, 19.07.1697; schließlich der Fall des Einwohners Unstein im Hof des v. Diepenbrock zu Buldern seit den 1720er Jahren, der – erfolglos – bis vor das Reichskammergericht gebracht wurde (siehe S.* 1097).

[213]RP 29.01.1685.

[214]Vgl. die Position der Ritterschaft auf dem Landtag in MSR 145, Bd. 9, fol. 38v–39r, sowie LTP 85, 15.11.1697, fol. 56r, wo es heißt: „5. Würd auff der Cavallier Häußern und angehewerten Wohnungen, die Sie selbst in hiesiger Stadt Munster zu ihren Einzug oder sonst gebrauchen thedten, und nicht durch ander bürgerliche Nahrungh treibende Leuthe bewohnen oder verwahrn liesen, bürgerliche Last und Schatzung auferlagt und gleich solches wieder die adliche Privilegia und Freyheiten weehrn, alßo wirdt von seithen des Thumbcapittulß und Ritterschaft recommendirt, daß solches abgeschafet werden mögte."

[215]RP 04.09.1687.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

In dieser Frage zeigen sich geradezu idealtypisch einerseits die vorderständische Interessenbündelung mit ihren spezifischen Instrumenten, andererseits die eher vermittelnde Position des Fürsten bzw. die abwehrende der Stadt. Domkapitel und Ritterschaft klärten zunächst über eine enge interkorporative Beratung (Korrespondenzen, Delegierte) ihre Vorgehensweise ab und legten dem Fürsten bzw. dem Landtag eine gemeinsame Position vor, um ihren Einfluß zu erhöhen. Der Fürst indes lehnte eine Revision mit der Begründung ab, das Reglement sei „genuchsamb concertirt und alßo verglichen", d. h. von den verschiedenen Gruppen abgesegnet worden, und nicht zu Unrecht verwies er darauf, daß im Fall der Gewährung dieser Forderung aus der Personal- eine Realfreiheit erwachsen würde[216], welche die auf dem Hausgrund lebenden und arbeitenden Personen steuerfrei gestellt hätte. Die Stadt räumte zwar ein, daß die Personalfreiheit in bezug auf den Adel nicht einheitlich geregelt sei, war aber nicht bereit, irgendwelche Änderungen zuzulassen.[217]

Eine offenbar nicht verebbende Einflußnahme der Vorderstände ließ den Fürstbischof dann zwar von seiner Position wiederum nicht abrücken, er legte der Ritterschaft jedoch nahe, günstigere Bedingungen mit der Stadt selbst auszuhandeln, was die Position der städtischen Vertreter, die nun keinen fürstlich-obrigkeitlichen Druck mehr in Rechnung zu stellen hatten, gestärkt hätte. An dieser Stelle, nachdem der Fürst zum zweiten Mal erklärt hatte, in dieser Sache nichts unternehmen zu wollen, zerbrach die vorderständische Konstellation[218]: Dem Domkapitel erschien es vermutlich ratsamer, keinen Konflikt mit dem Landesherrn in einer Frage zu provozieren, von deren Klärung nicht auch ein Vorteil für das Kapitel abfallen würde, zumal es sich als Mitsieglerin des Reglements durch einen weiteren, sich verschärfenden Widerspruch in Zukunft gegenüber dem Fürsten als unzuverlässiger Partner ausgewiesen hätte. Obgleich der Fürst nun im Ton schärfer wurde, indem er die Parteien aufforderte, die Diskussion zu beenden, da er nicht „contra iustitiam ehtwas befehlen" möchte[219] – mit anderen Worten als rechtswahrende Institution auftrat –, insistierte die Ritterschaft Ende November erneut, damit diejenigen Kavaliere,

> welche entweder in dißer Stadt Münster oder Heußer gekauffet, gebawet oder gehewert und in denenselben etwah einen Menschen wohnen hetten, welcher bey ihrer Abwesenheit die Heußer und darinnen fürhandene Sachen bloßhin verwahren thedte, auch ganz und zumahlen keine bürgerliche Nahrungh treiben, frey gelaeßen und mit keinen bürgerlichen Lasten und Ufflagen beschweeret werden mögten.[220]

Trotz dieses für die Stadt eigentlich günstigen Verhandlungsverlaufs war sie nun zu der Konzession bereit, die Bediensteten ermäßigt mit nur 2 Schillingen pro Monat zu veranschlagen[221], vielleicht, weil sie auch die für sie günstigen ökonomischen Folgen der zunehmenden Anwesenheit des Adels vor Augen hatte, vielleicht aber auch, weil sie in der Verhärtung die Gefahr sah, daß sich der Adel mit seiner Maximallösung doch noch durchsetzen könnte. Als nun erneut die Ritterschaft auf einer völligen Befreiung bestand, machte die Stadt eine Kehrtwendung, verweigerte sich jeder weiteren Verhandlung, aber reichte dann doch noch die geforderte Stellungnahme ein, nachdem sie sich einen Verweis des Fürsten eingehandelt hatte[222] und in dieser Situation die Vorderstände wiederum enger zusammengegangen waren,

[216] LTP 85, 16.11.1697, fol. 60r.
[217] LTP 85, 20.11.1697, fol. 63v.
[218] LTP 85, 21.11.1697, fol. 66r/v.
[219] LTP 85, 22.11.1697, fol. 68v.
[220] Zitiert nach LTP 85, 28.11.1698, fol. 107v; MSR 145, Bd. 10, fol. 46r.
[221] LTP 85, 28.11.1698, fol. 108r.
[222] LTP 85, 06.04.1699, fol. 142r/143v.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

indem sie die Aussetzung des Reglements bis zur weiteren Klärung vorschlugen [223]. Daraufhin entschied der Fürst, daß sich die „Stadt in wurklicher possession befindeten, ohne daß ihre Hochf. Gd. der Justiz gemeeß zu sein, die Stadt bey dem Reglement und ad interim in Statu zu verlaeßen" [224], und auf dieser Grundlage setzte die Stadt ihre Praxis fort, die ‚Verwahrer' der adligen Stadthöfe zu dem vollen Satz heranzuziehen. [225]

Das Beispiel verdeutlicht, daß der Landtag und die in seinem zeitlichen, personellen und räumlichen Umfeld sich bietenden Verhandlungsinstrumente die zentrale Kommunikations- und Entscheidungsbasis der verschiedenen Gruppen darstellte, um ihre Sonderinteressen zu regeln. Der Fürst fungierte in dieser Konstellation, trotz der engen ritterschaftlichen und domkapitularischen Verflechtung seiner Familie, zunächst als Vermittler und als ‚Moderator', der die Diskussion der betroffenen Parteien zu steuern und ggf. eine einseitige Verweigerung zu verhindern suchte. Erst nach dem wiederholten, letztlich verheerenden Beharren der Ritterschaft auf der Durchsetzung ihrer Maximallösung ungeachtet eines Kompromißangebots spielte er, um die Landtagsverhandlungen nicht weiter zu blockieren, seine faktisch letztinstanzliche Entscheidungsbefugnis aus – in diesem Fall freilich nicht gegen die Stadt, sondern rechtswahrend, gegen die Ritterschaft.

3.4 Zwischen Zustimmung und Protest: der (Prestige-)Konsum des Adels

Trotz aller sicher berechtigten Klagen der Stadt über die umfassenden Freiheitsrechte exemter Gruppen im Stadtraum mit den daraus resultierenden negativen Folgen v. a. auf fiskalischem Gebiet dürfen nicht die positiven wirtschaftlichen Effekte der Anwesenheit konsumorientierter adliger Eliten übersehen werden. Das schon zu Beginn des 17. Jhs. auf dem Hintergrund der städtischen Besteuerungspraxis zu beobachtende Argument der Erbmänner bzw. des Stiftsadels, sie ließen im Rahmen ihrer Haushaltungen jedes Jahr eine beträchtliche Summe in der Stadt[1], ist nicht von der Hand zu weisen. Infolge der in qualitativer wie quantitativer Hinsicht gestiegenen Bedeutung einer standesgemäßen, nach innen und außen gerichteten adligen Lebensführung fragte der Adel verstärkt höherwertige und differenzierte Waren- und Dienstleistungen nach, und da diese von den Produzenten bzw. Dienstleistern im ländlich-dörflichen Herkunftsort nicht oder nur eingeschränkt geliefert werden konnten, bündelten sich in der Stadt Münster aufgrund ihrer zünftigen und außerzünftigen Handwerksproduktion, ihren Handelsstrukturen im Schnittpunkt überregionaler Verkehrswege und ihrem differenzierten Dienstleistungspotential erhebliche wirtschaftliche Chancen, die z. T. auch unabhängig von der persönlichen Anwesenheit Adliger nutzbar waren. [2] Nach zeitgenössischen Schätzungen (1802) habe der Adel dem Wirtschaftsleben der Stadt jährlich 250.000 bis 300.000 Rtlr. zufließen lassen, sei es durch Warenkonsum oder Bauausgaben.

[223] LTP 85, 09.04.1699, fol. 145r.

[224] LTP 85, 15.04.1699, fol. 152r.

[225] So die Hofverwahrerin des Adligen v. Diepenbrock zu Buldern, die sich im Februar 1699 beim Stadtrat beschwerte, aber abgewiesen wurde; RP 20.02.1699. Und in den 1720/30er Jahren klagte der Verwahrer des Bulderschen Hofs, Werner Unstein, in einem aufwendigen Prozeß vor den Instanzen Stadtrat und Geistlichem Hofgericht bis hinauf zum Reichskammergericht vergeblich um seine Schatzfreiheit (siehe S.* 1097).

1 So z. B. Margaretha v. Virmunden, Witwe des Erbmanns Kerckerinck zu Amelsbüren, gegenüber der Stadt in ihrer Eingabe vom 24.02.1605; AA VIII 200.

2 Zum städtischen Handel und Gewerbe siehe den allgemeinen Überblick bei Dülmen (1990), Bd. 2, S. 85–107; zur Wirtschaftsgeschichte Münsters Johanek (1993). – Im Detail bleiben zwei Fragenkomplexe noch zu untersuchen: 1. Welche quantitativen bzw. qualitativen Auswirkungen hatte der Konsum des Fürstenhofs tatsächlich? 2. Welche Folge hatte die Anwesenheit hoher Konsumentengruppen auf das städtische Preis- und Lohnniveau?

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Dies war fast ebenso viel, wie der gesamte Jahresabsatz aller münsterschen Kaufleute (außer Weinhändler) ausgemacht haben soll.[3] Der preußische Kommissar Kurlbaum schrieb zur gleichen Zeit über die Gerwerbeverhältnisse der Stadt: Es befänden sich in Münster viele

> vermögende Einheimische, besonders von Adel, ingleichen die Domherren und andere Geistliche, welche bey ihren guten Revenuen und eigenem Vermögen viel verzehret und Gelegenheit zum Verdienst gegeben haben. Der Verzehr, welcher durch den Aufwand von solch vermögenden Einwohnern entstehet, macht den Hauptverdienst der Kaufleute und Handwerker aus.[4]

Für das 16.–18. Jh. ist die Bedeutung des Adels für das Wirtschaftsleben der Stadt in bezug auf seinen Stadtaufenthalt oder seine auf die Stadt gerichteten Konsuminteressen insgesamt nicht quantifizierbar, da sowohl auf der Seite des weltlichen Landadels wie auch der Kaufleute und Handwerker die archivalischen Grundlagen fehlen, um eine Gesamtbilanz des gruppenspezifischen Verbrauchs aufzustellen. Ein weiteres Problem besteht darin, den Konsum in den verschiedenen Lebensbereichen des Adels (Land und Stadt) klar voneinander abzugrenzen oder eine Gesamtausgabe der verschiedenen Wirtschafts- und Lebensebenen zu berechnen (Gutsverwaltung; Haushalt in Stadt und Land; Ausgaben von der Herrschaft, dem Rentmeister bzw. Hofmeister und der Haushälterin), denn städtische Produkte wurden nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land nachgefragt und konsumiert. Erschwerend wirkt sich aus, daß mitunter Ausgaben ganz unterschiedlicher Art in den ‚Haushaltungen' aufgeführt werden und damit eine vergleichende Untersuchung der Ausgabenmuster nicht durchführbar ist, z. B. einerseits die rein finanzielle Abwicklung der Versorgung der Haushaltsangehörigen mit Lebensmitteln, andererseits aber auch die Ausgaben für den Bau und die bauliche Unterhaltung von Gebäuden, für Kapitalgeschäfte, für Löhne oder besondere Konsumbedürfnisse (z. B. Stoffe). Die Vergleichbarkeit wird weiter dadurch eingeschränkt, daß saisonale und lebenszeitliche Schwankungen im Verbrauch auftreten können.[5] Hinzu kommt: Soweit überhaupt Aufstellungen über die münstersche *Menage* überliefert sind – ein erheblicher Verlustgrad wird in den Repertorien deutlich –, so sind diese zumeist listenmäßig in Form von Jahresendabrechnungen angeordnet, so daß es ohne nähere Angaben zu den Dienstleistern, den Lieferanten, dem Kaufzeitpunkt, den Waren und ihrer Herkunft unmöglich ist, denjenigen Waren- bzw. Dienstleistungswert im einzelnen zu ermitteln, der ausschließlich städtischen Gruppen zugute kam bzw. der allein während des Stadtaufenthalts anfiel. Auf der anderen, der städtischen Seite, ist es gleichfalls unmöglich, ausreichende ökonomische und fiskalische Datenbestände in Form einer ‚Gesamtbilanz' zu bilden.

Die Nachfrage von städtischen Waren und Dienstleistungen seitens des Adels war aufgrund der Form und Bedürfnisse einer standesgemäßen Lebensführung und der agrarischen Eigenproduktion überwiegend selektiv und zudem infolge seiner räumlichen Mobilität nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt. Da ein Großteil des täglichen Bedarfs eines Adelshaushalts (Primärversorgung) der Eigenproduktion entnommen wurde bzw. ein Angehöriger des fürstlichen Hofs gar einen Teil seiner Bezüge in Naturalzuwendungen erhielt (Deputate, Versorgung im fürstlichen Haushalt), betraf die Nachfrage, je stärker sich der Kulturtransfer im Verlauf des 17. Jhs. bemerkbar machte, in erster Linie höherwertige Erzeugnisse im Rahmen des Prestigekonsums. Aufgrund der nur unzureichend ausgebildeten Produktionsweise in Stadt und Land[6], geringer höfischer Anreize (beschränkte repräsentative Ausgaben, Abwe-

[3] M. Lahrkamp (1976), S. 477, 484.
[4] Zitiert nach Hanstein (1987), S. 63.
[5] Vgl. Pierenkemper (1988), S. 49.
[6] Zum Fürstbistum Münster siehe Reekers (1964), S. 117–140; Hömberg (1968), S. 119; vgl. allgemein zu den geistlichen Staaten Hersche (1989), S. 139–141.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

senheit der Fürsten infolge der Kumulationspraxis) und fester Zunftschranken, die manufakturengestützte Produktion nicht aufkommen ließen und weder zu längerfristigen Beschäftigungen noch zu einer personellen Ausweitung führten [7], v. a. aber aufgrund der Funktion von z. B. Einrichtungsgegenständen (u. a. Möbel) oder Kleidung als Statusobjekte, deren Form nicht beliebig war und über das existentielle Maß hinausgehen mußte, kamen als Produzenten bzw. Lieferanten überwiegend ausländische bzw. außerdeutsche Unternehmungen bzw. Handelsorte (Beispiele: v. a. Gewürze, Fisch und Stoffe aus Amsterdam [8], v. a. Weine aus Köln, Hamburg, Frankfurt a. M.) in Betracht; mit diesen nahmen Adlige oder Beauftragte mitunter direkte Lieferbeziehungen auf.

Auf das Problem des auswärtigen Konsums machten schon kurz nach der Kapitulation der Stadt 1662 die Gildemeister des Maler-, Glaser- und Sattleramts aufmerksam; sie klagten, daß die Adligen und andere Auftraggeber, für die sie früher gearbeitet hätten, nun bei Fremden außerhalb kaufen würden. Auch Kurfürst Clemens August bezog Dienstleistungen, die z. B. spezielle Kunstfertigkeiten erforderten, und höherwertige Waren aus dem Ausland. [9] Offenbar betraf dieses Problem mehr den handwerklich-produzierenden Bereich als den der Händler und Versorger, denn insgesamt hatte Münster aufgrund seiner Mittelpunktfunktion und hoher Konsumentenschichten im Unterschied zum Land eine ganze Reihe spezialisierte Händler oder Dienstleister aufzuweisen, über die das Gros des Warenverkehrs abgewickelt wurde und die ihrerseits in Geschäftsverbindungen zum In- und Ausland standen. [10] Neben den edukativen und sozialen Beziehungen gingen aufgrund der besonderen Konsumbedürfnisse auch die wirtschaftlichen Raumbeziehungen des Adels weit über den regionalen Rahmen hinaus.

Die städtischen Gewerbe- und Handeltreibenden profitierten nicht gleichmäßig von der Nachfrage des Adels; hieraus bezogen in erster Linie ihren Vorteil: Handwerker (z. B. Schneider, Perückenmacher, Goldschmiede [11]), Dienstleister (Ärzte [12] und Apotheker [13], Maler [14], Architekten, Juristen, Komödianten [15], zwischen 1690 und 1760 v. a. Sprach- oder Tanzmeister [16]) oder Handels- und Importbetriebe für höherwertige Waren (z. B. Konfekt, Stoffe, sog.

[7] Beispielhaft stehen hierfür die Maler. M. Geisberg (1941b), S. 149, machte in den Gildelisten der Jahre 1655–1661 nur sechs Maler ausfindig, die zugleich auch als Illuminierer tätig waren. Zwischen 1692–1729 waren in der Malergilde nur sechs Maler eingeschrieben; Westhoff-Krummacher (1993), S. 442–458.

[8] Ein Beispiel für den Wareneinkauf in den Niederlanden ist das Wareneinkaufsbuch der Familie Zurmühlen (1715), ARuhr, A 1501; ein Beispiel für Warenlieferungen an Adlige ohne Zwischenhändler in ALandsberg-Velen 13898.

[9] Nach H. Schmitz (1911), S. 119, Anm. 1, und S. 170, Anm. 1.

[10] Vgl. z. B. für 1761 ALandsberg-Velen 15847. Zu den Handels- und Geschäftsbeziehungen münsterscher Bürger, hier v. a. nach Amsterdam und Köln, siehe H. Lahrkamp (1970a), S. 15f., 19, 21. Zur Bedeutung regionaler Marktzentren im Rahmen der Raumbeziehungen adliger Haushalte vgl. Richarz (1971), S. 127–135.

[11] Ein Beispiel ist das „Rechenbuch" des Goldschmieds Johann Bomers (Boemer), geführt von 1676 bis ca. 1679, dessen Kundenkreis sich v. a. aus Honoratioren, fürstlichen Beamten, Geistlichen und Adligen zusammensetzte; AA XI 176a; Hövel (1933a); H. Lahrkamp (1970b), S. 290. Silberschmiederechnungen für v. Velen in ALandsberg-Velen 5414.

[12] Quittung über medizinische Leistungen des Dr. med. Rottendorf (1636) in ALandsberg-Velen 21592; siehe auch Briefe der Sophia Bernhardina v. Twickel, deren Tochter sich in ärztlicher Behandlung befand, in AHavixbeck, IG Sophia Bernhardina 16.

[13] ALandsberg-Velen 18196.

[14] Z. B. gegen Ende des 18. Jhs. der Porträtmaler Johann Christoph Rincklage; Westhoff-Krummacher (1984).

[15] Vgl. die Ausgabenrechnung der Familie v. Nagel zu Vornholz für 1777/79 in AVornholz, B 1962.

[16] So war 1776 z. B. der Tanzmeister Perrin für die ‚junge Herrschaft' v. Nagel zu Vornholz engagiert worden; AVornholz, B 1962. Die Konjunktur (1690–1730) dieser ‚Experten' (z. T. aus Frankreich, Italien), ist an den Schatzungslisten ablesbar; in diesem Zeitraum nachweisbar (HBF) u. a.: Sprach- (Joachim Casper, Peter Hanrio [fürstlich], Anna Maria v. Bathum, Crea, Büren [fürstlich]), Tanz- (Gastian, Johannes Pach, Garson, Sadeler [fürstlich], Grammason, Liboy, Hoppe) oder Fechtmeister (Francis Boderas, Pannekucke [fürstlich]).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Galanteriewaren, Wein[17], Einrichtungsgegenstände).[18]

Innerhalb des wirtschaftlichen Beziehungsrahmens Adel-Stadt spielten die fürstlichen, akademisch gebildeten Ingenieurarchitekten aufgrund ihrer professionalisierten Tätigkeit überwiegend für finanziell potente Gruppen, wie Fürstbischof, Kirche und Adel, eine besondere Rolle auf dem Dienstleistungssektor. Die um 1680 im Fürstbistum Münster einsetzende Barockarchitektur[19] war im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß aufgrund der Randlage des Fürstbistums und der Kumulation der Bistümer, die zu einem Ausbau bzw. Neubau der fürstlichen Residenzen im Ausland (Kurköln mit Bonn, Paderborn mit Neuhaus) führte, sich im Fürstbistum bedeutenden ausländischen Architekten so gut wie keine höfischen Verdienst- und Profilierungsmöglichkeiten boten. Die mangelnde fürstliche Bautätigkeit führte nicht nur dazu, daß eine konzeptionelle Abhängigkeit von den entscheidenden Kulturzentren bestehen blieb[20], sondern daß nach 1650 zunächst v. a. dänische (Pictorius[21]), niederländische oder süddeutsche Architekten einen gewissen Einfluß erhielten; überdies war der münsterländische Profanbau aufgrund enger künstlerischer Beziehungen zu den nördlichen Niederlanden zwischen der zweiten Hälfte des 17. Jhs. bis in das erste Viertel des 18. Jhs. von niederländischen Architekturformen beherrscht, doch verlangte der münstersche Landadel von der zweiten Generation der Architekten mit Beginn des 18. Jhs. zunehmend französische Bautypen. Das Bedürfnis der Landesherren, die negative ‚Kulturbilanz' auszugleichen, zeigt sich insbesondere darin, daß sie Bildungsreisen einheimischer, überwiegend in ihren Militärdiensten stehender Architekten z. T. initiierten und auch finanzierten.[22] Diese westfälischen, z. T. eng miteinander verwandten Ingenieurarchitekten[23] (z. B. Mitglieder der Familien Gröninger[24] und Pictorius, Corfey[25], Schlaun[26]) wurden durch eine systematische Ausbildung an den

[17] Siehe die Namensliste aus den städtischen Weinamtsrechnungen der Jahre 1592–1667 bei Sieglohr (1947), S. 134–136. Unter den Weinkäufern befanden sich zahlreiche, auf ihren Landsitzen außerhalb der Stadt wohnende Erbmänner. Eine Weinrechnung für 1715–1718 des Weinhändlers Kamp für die Familie v. Mallinckrodt in AKüchen 645.

[18] Daneben sind auch Pferde aus dem städtischen Ratsstall an Adlige verkauft worden; Hövel (1929), S. 52.

[19] Zur Profanbaukunst des Barock, neben zahlreichen regionalen Einzelstudien, u. a. H. Schmitz (1911) in der Phase der ‚Entdeckung' des Barock; Wackernagel (1948); T. Rensing (1951); Henze (1957), S. 295–369; v. a. Mummenhoff (1961a), (1965) und (1968); Mühlen (1983); Zinkann (1989), S. 30f.; Mummenhoff (1993); Bußmann (1993); Jászai (1993); Mummenhoff (1993); P. Pieper (1993); Bußmann/Matzner/Schulze (1995); Matzner/Schulze (1995); übergreifend: Blunt (1979) und A. Lorenz (1993). – Zum heute bedeutendsten Vertreter, dem auf dem Hintergrund der Neubewertung des Barock im 20. Jh. ‚wiederentdeckten' Johann Conrad Schlaun siehe neben den Schlaunstudien (u. a. Bußmann [1973a]) und Kl. Püttmann (1990a) neuerdings die voluminösen Werke Bußmann/Matzner/Schulze (1995) bzw. Matzner/Schulze (1995); zu den Architekten im Umkreis Schlauns: Dethlefs (1996).

[20] Kl. Püttmann (1986), S. 10f.

[21] Jucho (1922); Hüer (1923); Rave (1933); H. Lahrkamp (1980a), v. a. S. 146–148.

[22] Zu den Reisen deutscher Künstler nach Frankreich siehe allgemein z. B. Réau (1924), zum Einfluß französischer Architekten an deutschen Fürstenhöfen Markowitz (1992), zu Kurköln S. 130–132; zu den italienischen Künstlern an rheinischen Höfen H. M. Schmidt (1989); speziell zum Werdegang und zur Ausbildung Schlauns: Noehles (1995a), zu Corfey dessen Tagebuch: H. Lahrkamp (1977). Die Auswirkungen politisch-dynastischer Beziehungen auf die Stilwahl zeigt sich insbesondere an den kurfürstlichen Brüdern Max Emanuel (Bayern) und Joseph Clemens (Kurköln), die im französischen Exil vom italienischen zum französischen Baustil wechselten. Für Österreich, das in dieser Zeit eine ähnliche Entwicklung durchmachte, vgl. z. B. die Arbeiten über die Architekten Domenico Martinelli aus Italien (H. Lorenz [1991]) und den aufstrebenden Johann Bernhard Fischer v. Erlach aus Österreich (H. Lorenz [1992]). Zur regionalen Verbreitung insbesondere François (1988), S. 43f.

[23] Ein älterer Überblick bei Rave (1932).

[24] Koch (1905); Honselmann (1965); Bruns (1984); Grote (1992).

[25] T. Rensing (1936); H. Lahrkamp (1977), Luckhardt (1978); Mummenhoff (1984); H. Lahrkamp (1987).

[26] Siehe S. 409, Anm. 19.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Akademien oder auf dem Weg der direkten Anschauung im Rahmen einer Länderreise nach Frankreich, Italien oder den Niederlanden mit den ebenso aktuellen wie vorbildhaften Bauten vertraut gemacht. Zurückgekehrt, deckten sie als Spezialisten in Gesamtverantwortung, d. h. als Leiter eines ‚Baubüros'[27] (Planung, Durchführung, Koordination, Oberaufsicht), den zunehmenden und komplexen Baubedarf des Fürsten, des Klerus und des Adels, verdrängten jedoch gleichfalls die hinsichtlich der Planung chancenlosen Handwerkermeister, deren Tätigkeit nun auf die Bauausführung reduziert wurde.[28] Als fürstliche Bediente, v. a. der Armee oder des Hofs, waren sie zwar innerhalb des Stadtraums tätig, sie waren aber weder den bürgerlichen Lasten unterworfen, so daß ihre Einkommen aus den (adligen) Bauprojekten steuerlich nicht veranlagt wurden, noch waren sie in das wirtschaftliche und soziale Kontrollsystem der Zünfte eingebunden.

Ähnliches gilt auch für die bauausführenden Gruppen. Wenngleich auch der Architekt nicht ohne stadtbürgerliche und zünftige Handwerker bzw. Tagelöhner auskam, so bestand doch eine fiskalische Spannungs- und wirtschaftliche Konkurrenzsituation gegenüber Stadt und Handwerk, insbesondere durch den Rückgriff auf Eigenbehörige, die Heranziehung von Soldaten, die sich offenbar aufgrund ihres geringen Solds als Bauleute verdingen mußten oder aufgrund eines Befehls eingesetzt wurden, um die Garnisonkosten zu mindern, dann durch die Engagierung von Offizieren, die multifunktional als Leiter eines Baubüros für die Planung, Durchführung und z. T. Ausstattung des Hauses verantwortlich zeichneten[29], und schließlich durch die Beschäftigung ausländischer Bautrupps, die als Spezialisten für bestimmte Handwerkstechniken von Einheimischen nicht ersetzt werden konnten. Hinzu kamen vielfältige rechtliche Probleme bei der Einordnung dieser Gruppen in das zünftige Wirtschaftssystem, etwa in der Frage der vom Rat ausgesprochenen Arbeitsverbote, wenn der Bauherr in einen fiskalischen Konflikt mit dem Rat verstrickt war.[30] Doch trotz dieser Einschränkungen sind in wirtschaftlicher Hinsicht Hausbau und Rohstoffverarbeitung (z. B. Schneider) für Stadt und verschiedene Handwerkssparten insofern durchaus ertragreich gewesen, als damit im Unterschied zu Fertigprodukten (z. B. Möbelstücke) und Länderreisen das Geld im Land oder sogar der Stadt selbst blieb.[31]

[27] Zu Schlaun: Dehtlefs (1996).

[28] Mummenhoff (1965), S. 250–260. – Die Vorteile für den Landesherrn lagen auf der Hand: Indem er sich ein heimisches künstlerisches Potential (Landbaumeister) schuf, erhielt er die Kontrolle über die Kunstproduktion zurück, denn die Zurückgekehrten verdrängten, freilich regional sehr unterschiedlich, um 1700 sukzessive ausländische Baumeister, so daß modifizierte Formen zum Tragen kommen konnten, die auch stärker die regionalen Eigenheiten berücksichtigten. Er konnte zudem ggf. Kosten senken und eine modernisierende Breitenwirkung, d. h. eine Anwendung des aktuellen Baustils auf regionale, kleinere Bauaufgaben (z. B. Brücken), erzielen.

[29] In dieser Funktion ist z. B. Schlaun beim Ausbau des Velener Hauses 1740 nachweisbar; vgl. ALandsberg-Velen 15703. Während der Bauarbeiten des Beverförde-Werriesschen Hofs (1697–1700) beispielsweise waren in Wolbeck Soldaten mit dem Ausheben von Erde, in Münster mit Abbrucharbeiten und Bauarbeiten in einem nicht unerheblichen Ausmaß betraut. Siehe die Baurechnung in ALoburg, Werries 196.

[30] Zu den ausländischen Arbeitskräften zählten v. a. die Tiroler Stukkateure, die in Gruppen organisiert im Frühjahr in das Fürstbistum kamen und hier bis in den Herbst hinein arbeiteten. Eine Personenliste der Wanderarbeiter um 1733 bei H. Lahrkamp (1974), S. 123–132; es handelt sich hierbei um eine Liste der erkrankten und im Klemens-Hospital gepflegten Arbeiter. Vgl. auch Pieper-Lippe/Aschauer (1967), zu Münster die S. 140–144; zu italienischen Händlern/Handwerkern v. a. Augel (1971), vgl. auch Schindling (1992).

[31] So formuliert in der Neuausgabe von Seckendorffs Fürstenstaat von 1720, hier nach Dinges (1992), S. 57, Anm. 25. Dies sagt freilich noch nichts über den volkswirtschaftlichen Nutzen von Hausbauten und Warenkonsum (z. B. Investitionen in Produktionsstätten) aus. Vgl. die Kritik Max Webers an der Sombartschen Auffassung, wonach der Luxuskonsum eine gewichtige Ursache für die Entstehung des Kapitalismus dargestellt hätte. Hierzu u. a. Winterling (1986), S. 10f.; Zückert (1988), S. 269f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Die Zunahme sozial hoher, mit spezifischen Bedürfnissen ausgestatteter Konsumentenschichten wirkte sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. sowohl fördernd auf die Dienstleister, auf die Mode- und Luxuswaren herstellenden Betriebe, deren Existenz weitgehend gesichert war durch die Konzentration auf die lokale Versorgung [32], als auch auf die Beschäftigtenzahl im Handel aus[33]. Im Geschäftsbereich des Handels, dessen Absatzgebiet über die Territorialgrenzen hinausging, waren z. B. die aus Italien stammenden, von Clemens August als sog. Freikramer gegen den Widerstand der Kramergilde [34] 1748 privilegierten Großhändlerfamilien Primavesi[35] und Luzzano, die verwandtschaftliche Beziehungen aufwiesen, führend; von der Domimmunität aus konnten sie preisgünstig ein umfangreiches Sortiment hochwertiger Galanteriewaren liefern. Insgesamt erhöhte sich die Zahl der Freikramer und -meister bis zum Höhepunkt in der Mitte der 1760er Jahre deutlich auf ein Verhältnis von fünf Gildekramern auf einen Freikramer.[36] Zu den bedeutenden Galanteriehändlern ist auch die Familie Zurmühlen zu zählen, die neben ihrem Ladenlokal einen umfangreichen Versandhandel betrieb und über 200 Adelsfamilien als Kunden vorweisen konnte. [37]

Ein wesentlicher Effekt des adligen Konsums bestand darin, daß aufgrund der städtischen Mittelpunktfunktionen und dem dortigen größeren und spezialisierten Angebot steuerfreie Einkommen aus dem ländlich-eigenwirtschaftlichen, -feudalen [38] oder territorialen Bereich (Fürstendienst) in die Stadt transferiert wurden, deren Wirtschaftsleben hierdurch in einem besonderen Maße von der Existenz des Adels und seiner finanziellen Situation bzw. seinen Konsumbedürfnissen profitierte. Dieser Transfer, der sich negativ auf die Entwicklung einer Landesökonomie als Ganzes auswirkte [39], ist auch auf anderen Ebenen zu beobachten, etwa der militärischen mit der Einquartierung von Soldaten, die aus dem ganzen Land rekrutiert worden waren und ihren Sold in der Stadt ausgaben [40], der geistlichen, z. B. der Kapitel und Klöster, deren Versorgungsfunktion für die adligen bzw. nicht-adligen Geistlichen ohne Renten- und Agrareinkünfte aus Landbesitz nicht aufrechtzuerhalten gewesen wäre, und schließlich der fürstlichen Ebene (Residenz)[41]. Der Konsum ländlicher Eliten darf jedoch nicht auf den Aspekt der Verschiebung feudaler Einkommen in die Stadt reduziert werden, da der Adel finanzielle Mittel auch aus Ämtern erhielt, die z. B. im Bereich der Verwaltung aus einer in der Stadt geleisteten Tätigkeit resultierten, oder anders gewendet: aus seinem dortigen Aufenthalt erst erwuchsen. Die Bedeutung der Stadt für das Land zeigt aber auch, daß Nachfrage und persönliche Anwesenheit nur zu einem Teil voneinander abhängig waren; der Adel, der sich nicht in der Stadt aufhielt, konnte seinen Bedarf über den Verlagshandel, der das Land belieferte, oder über in die Stadt geschickte Boten bzw. Rentmeister decken.

[32] Hanstein (1987), S. 46; als Beispiel führt Hanstein die Zahl der Perückenmacher an, die sich von 3 (1685) auf 17 (1763) bzw. 24 (1802) erhöhte, ebd., S. 45; M. Lahrkamp (1976), S. 510. Bei der Bewertung der Zunahme von z. B. Perückenmachern ist freilich der zeitgebundene Modecharakter zu berücksichtigen. François (1982), S. 139; Siekmann (1989), S. 153.

[33] Vgl. die Gegenüberstellung der Berufstätigen 1685 und 1770 bei Siekmann (1989), S. 147f.

[34] Siehe das Konzept in AA XI 42a, darin der Vorwurf, sie würden auch mit Eßwaren handeln.

[35] Zur weit verzweigten Familie siehe Beernink (1965), Primavesi (1981); zum Privileg Küster (1989), S. 105–111.

[36] Küster (1989), S. 107.

[37] Zur Familie Zurmühlen und ihrem Betrieb ausführlich Esterhues (1960), hier S. 56, 62f.; ein Beispiel für den Konsum einer Adelsfamilie (v. Velen) in ALandsberg-Velen 13542.

[38] Siehe hierzu den älteren Überblick von Klessing (1906).

[39] V. Bauer (1997), S. 57.

[40] Vgl. hierzu Hell (1994), S. 132.

[41] Vgl. zur Hofökonomie V. Bauer (1997), S. 46–58.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Neben dem Kapitaltransfer ist auch ein ausgeprägter Waren- bzw. Dienstleistungstransfer in die Stadt zu beobachten. Als eigenständiger Agrarproduzent, der auf den Märkten seine landwirtschaftlichen Produkte abzusetzen versuchte, betrieb der Adel eine eigene Vorrats- bzw. Viehhaltung in der Stadt[42], d. h. er profitierte von seiner kostengünstigen agrarischen Produktion auf den Landgütern oder aus seinem Waldbesitz, deren Erzeugnisse (z. B. Futtermittel, Lebensmittel, Vieh, Wild, Heiz- und Baumaterialien) er je nach Reifezeit bzw. zu Beginn oder während seines Aufenthalts bei Bedarf durch seine Eigenbehörigen (Spannfuhren) oder Hausbedienstete in die Stadt verbringen ließ. Der Rückgriff auf eigene Agrarprodukte und Feudalverpflichtungen steigerte auf der einen Seite seine Unabhängigkeit gegenüber städtischen Anbietern und trug zur Kostenreduzierung bei, schmälerte auf der anderen Seite jedoch die Chancen städtischer Händler und Handwerker.[43] Im Rahmen der Eigenversorgung fielen also allenfalls Transportkosten bzw. Spesen oder, sofern die Güter weiterverarbeitet werden mußten, die Löhne für z. B. Müller, Schlachter oder Schneider[44] an. Daneben erwarb der Adel gesondert oder mitunter im Paket mit den städtischen Grundstücken, die er für den Stadthofbau benötigte, Grundstücke (Gründe) im Umkreis der Stadt, die er entweder zu Gartenanlagen umgestaltete, vermietete oder selbst für die Versorgung seines städtischen Haushalts nutzte. Es war ja gerade ein Argument des Adels für die Auszahlung höherer Landtagsdiäten gewesen, daß er sich während seines städtischen Landtagsaufenthalts in Herbergen einmieten müsse, ohne die Möglichkeit zu haben, mitgebrachte Lebensmittel zu lagern; diese Begründung fiel in dem Moment fort, wo der Adel über ausreichenden eigenen Wohnraum verfügte.

Höhere Ausgaben während der Anwesenheit in der Stadt resultierten zu einem gewissen Teil sicherlich aus einem im Vergleich zum Land höheren städtischen Preisniveau, im wesentlichen aber waren sie Folgen jener größeren und spezielleren Nachfrage, die sich auf die Stadt konzentrierte. So stieg der von Adligen in Auftrag gegebene Ankauf von Stoffen und deren Verarbeitung in der ‚Dunklen Jahreszeit', im Herbst und Winter, im Vergleich etwa zum Sommer stark an; hierin spiegelt sich nicht nur die ‚Adelssaison' in der Stadt wider, sondern auch der Modewechsel und die Prestigefunktion der Kleidung, die zu Beginn des Stadtaufenthalts auf den Stand des *dernier cri* gebracht werden mußte, und damit die Status-

[42] Siehe als Beispiel die Aufstellung des Landsberg-Velener Haushalts in Münster für 1763/64 in ALandsberg-Velen 15847, fol. 29–35. Der Adlige v. Korff gt. Schmising zahlte 1799 Viehsteuer für sechs Pferde und zwei Kühe, 1806 u. a. für drei Pferde, zwei Kühe, zwei Schweine und drei Kühe. ATatenhausen, Kiste 22–4b.

[43] Siehe das „Registrum über dehnen Spann- und Leibdiensten" (Martini 1734/35) des Hauses Senden, ASenden 412. Holz wurde überwiegend im November und zwischen Juli und September in die Stadt verbracht, Lebensmittel v. a. während der Aufenthaltszeit zwischen Oktober und März; Stroh wurde während des ganzen Jahres über in die Stadt gefahren. Entsprechend der Ernte- bzw. Bedarfszyklen waren die Spannfuhren von Senden nach Münster sehr unterschiedlich über das Jahr verteilt. Eine Unterscheidung hinsichtlich des persönlichen Verbrauchs und des Verkaufs der Agrarprodukte in der Stadt ist nicht möglich. Die Jahresrechnung der Familie Droste zu Senden von 1740/41 weist einen eigenständigen Posten „Fuhrlohn" wegen der münsterschen Haushaltung aus; dort eine detailierte Liste der nach Münster verbrachten Produkte; ASenden 39. Die Familie v. Nagel zu Itlingen sandte 1709 ein Fuder Branntwein und 1733/34 drei Fuder Heu nach Münster; AItlingen 374. Im Jahre 1716 bat Karl Anton v. Galen seine Frau, ihm ein Kirchspielspann und eine große Kutsche nach Münster zu senden, um nach Assen zu reisen; AAssen FA 714. Zur Versorgung des Stadthofs siehe auch die Berichte des Rentmeisters Ummius an v. Merveldt (1757) in Hölker (1981). – Die Funktion der Stadt als Absatzgebiet des Adels kann hier nicht weiter untersucht werden.

[44] So erwarb die Familie v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen zwischen 1714 und 1734 v. a. Stoffe bei Zurmühlen und Lenferding, die sie bei den Schneidern Sielling und Molfenger weiterverarbeiten ließ; siehe die Stoff- und Schneiderrechnungen in ATatenhausen 152.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

konkurrenz innerhalb des Adels.[45] Der persönliche Umgang wie der Sichtkontakt zwischen den Adligen in der Stadt Münster ließen einen Raum entstehen, innerhalb dessen die von einer Familie eingesetzten Repräsentationsmittel (z. B. Häuser, Kleidung, Möbel) unmittelbar verglichen und das jeweilige Niveau im Sinn einer sozialen Kontrolle geschätzt werden konnte. Die hierdurch entstandene Konkurrenzsituation schuf auf der einen Seite für die Produzenten und Händler einen zusätzlichen wirtschaftlichen Impuls, auf der anderen Seite, beim Adel, hieß dies, sich der Lage zu stellen. Der ‚Luxus' als „demonstrativer Verbrauch prestigehafter Objekte war symbolisches Handeln mit politisch-sozialen Implikationen und zugleich ein wirtschaftlich relevantes Handeln, beides von langer Dauer" [46]. Hausväterliche ‚Konzepte' – so dasjenige v. Hohbergs, die Einrichtung einer städtischen Menage dürfe das „Kapital" nicht verringern, man müsse aber „gereimt und ehrlich" leben[47] – schlossen zwar eine ehrbare Aufführung nicht gänzlich aus, waren in Anbetracht der Motive des Stadtaufenthalts, des Ausmaßes der repräsentativen Konkurrenz und der damit verbundenen Verschuldung ungeeignet. Allein der wenig prestigefördernde Rückzug auf das Land oder die Zeiten der Vormundschaft ermöglichten die Aufgabe bzw. vorübergehende Aussetzung kostenintensiver repräsentativer Verhaltensmuster[48] – im ersten Fall freilich bei gleichzeitiger Gefahr einer sozialen Isolation.

Die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Bewohnern des Stadtraums und jenen von außerhalb war nicht einseitig vom Land auf die Stadt ausgerichtet, sondern auch in umgekehrter Richtung besonders ausgeprägt. Auf den Versandhandel und die Versorgung hoher Konsumentenschichten ist bereits hingewiesen worden. Mehr aber noch waren innerhalb dieses wirtschaftlichen Beziehungsgeflechts Kapitaldienstleistungen geistlicher oder weltlicher Institutionen und Personen für den Adel zur Deckung eines kurz- oder langfristigen Geldbedarfs von essentieller Bedeutung, denn als Kompensationsmöglichkeit gestiegener Repräsentationsausgaben fiel der Landverkauf, also der Substanzverlust, aus; und zwar zum einen aufgrund der subsistenziellen, mentalen wie auch mitunter rechtlichen (u. a. Fideikommisse) Bindung der Adelsfamilie an ihre Güter, zum anderen aufgrund der standesgemäßen Erwerbsbeschränkungen, die nur wenig Spielräume ließen und die bei Verstößen über korpo-

[45] Zur Bedeutung von ‚Mode' im Sinn einer zeitlich begrenzten, von einer bestimmten Gruppe akzeptierten Neuerung siehe die zeitgenössische Bewertung von Rohr (1728), S. 33–54; zur Konkurrenzfunktion des Modewechsels am Beispiel der Fürstenhöfe Dinges (1992), S 63–69. – Vgl. im Detail die Stoff- und Schneiderrechnungen der Familie v. Korff gt. Schmising für die Jahre 1714–1734 in ATatenhausen 152. Soweit datierbar, ließ die Familie in folgenden Monaten Stoffe erwerben und zuschneidern: Januar 20 Rechnungseinträge, Februar 14, März 16, April 7, Mai 8, Juni 12, Juli 9, August 13, September 9, Oktober 7, November 10, Dezember 13. Gezählt wurden nicht die Einzeltransaktionen, sondern die Monate, in denen eine oder mehrere Transaktionen stattfanden. Vgl. auch das Ausgabebuch des Kammerpräsidenten Johann Rudolf v. Twickel (1743–1745), aus dem ein Anstieg des Verbrauchs in den Wintermonaten, vermutlich infolge dessen Anwesenheit in der Stadt, hervorgeht; AHavixbeck, IG Johann Rudolf 23. Dies gilt auch für den Kundenkreis des Hofkonditors Bauernfreund; während höhere Konsumentenschichten aus dem Stadtbürgertum bzw. den überwiegend dauerhaft in der Stadt lebenden Gruppen (v. a. Weinhändler, Doktoren, Ratsherren, z. T. Domherren) das ganze Jahr über bei ihm einkauften, zählten Adlige wie auch der Landesfürst v. a. im Herbst und Winter, daneben auch bei wichtigen Anlässen außerhalb dieser Zeit (z. B. Aufschwörungen), zu seinen Kunden. Vgl. ANordkirchen 10016.

[46] Pallach (1987), S. 165.

[47] Hohberg (1682), 1. Teil, 2. Buch, Kapitel XLVIII, S. 144.

[48] Die erheblichen finanziellen und gesundheitlichen Folgen, die der Stadtaufenthalt nach sich ziehen konnte, thematisierte Christian Franz v. Fürstenberg (1689–1755) in einer Promemoria von 1747 folgendermaßen: „Des festins, des grands repas, des bals, des assemblées, Spielen, Saufen, beständig spät schlafen gehen, ganze Nächte durchwachen [...], das ist niemalen für mich gewesen, selbiges dient vor keinen Menschen. Ich werde deswegen die Städte, die große Welt, um meine Gesundheit durch eine solche Art von Leben zu schwächen, nicht suchen, sondern lieber meiden." Zitiert nach Richtering (1979), S. 47.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

rativ definierte, überwiegend soziale Sanktionsmechanismen (Ehrverlust, Verweigerung des Konnubiums, der Aufschwörung usw.) geahndet wurden. [49]

Der Kapitalbedarf hatte verschiedene Ursachen. Zu unterscheiden sind dabei Einkommenseinbußen – z. B. in den Fällen, in denen Gehälter nicht bzw. nur unregelmäßig gezahlt wurden, der Adlige als Repräsentant des Fürsten in Vorleistung getreten war, Einkünfte aus den Landgütern durch Mißernten, politische Zeitumstände oder ausbleibende Feudalleistungen der Bauern zurückgingen oder ausblieben – von den Ausgaben für die ‚alltägliche' standesgemäße Lebensführung, einen kurz- bis mittelfristigen Mehrbedarf, um die aus der Familienordnung resultierenden Lasten (Abfindungen, Ausbildung, Präbendierungen) zu finanzieren[50], Grund und Boden zu erwerben, Baumaßnahmen in Stadt und Land durchzuführen oder das bestehende Lebenshaltungsniveau den Positionsverschiebungen (Heirat, Standeserhöhung, Amtsbestallung) anzupassen. Das zentrale Problem der Finanzierung des laufenden, in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. stark erhöhten Prestigekonsums konnte dabei nur zu einem gewissen Teil aus den verschiedenen Einkommensquellen [51], die dem adligen Haushalt zur Verfügung standen, gelöst werden. Die Einkommen aus dem Fürstendienst waren nicht unbedeutend, insbesondere diejenigen aus den oberen Hofämtern oder diejenigen, die durch Kumulierungen zustandekamen, hinsichtlich ihrer Funktion und ihres Anteils am Gesamteinkommen erscheinen sie eher als Aufwandsentschädigungen denn als ausreichende Basis der Subsistenz.

Von zunehmender Bedeutung waren freilich andere Quellen, nicht nur der Rückgriff auf Vermögenswerte (Geld), sondern v. a. die Konzentration von Vermögen (Land) auf dem Hintergrund der Regressionsphase des 17. Jhs. und die Steigerung der Einkünfte. Die Vermögenskonzentration hatte verschiedene Ursachen: Familiäre ‚Notlagen' (wirtschaftliche Probleme, Unmöglichkeit der männlichen Erbfolge, Verringerung von Adelsfamilien) setzten Güter frei, und im Zusammenwirken mit der verschärften Standesabschließung wurde z. B. der Kreis potentieller Heiratspartner eingeschränkt, so daß sich der Vermögenstransfer durch Erbschaft oder Heirat auf bestimmte Familien konzentrierte. Hinzu kamen gezielte Ankäufe von Gütern oder von Schuldtiteln mit der nachfolgenden Verdrängung des Eigentümers [52] durch potente Familien (u. a. bei v. Galen, Gründung der Linie v. Plettenberg zu Nordkirchen durch den Fürstbischof v. Plettenberg zu Lenhausen), und schließlich – als eine Art sozialer Strategie – einträgliche Heiratsverbindungen insbesondere mit sog. Erbtöchtern aus Adelsgeschlechtern, die im Mannesstamm ‚ausgestorben' waren. [53] Der Bestand akquirierter Güter wurde abschließend durch die fideikommissarische Bündelung gesichert, um eine substanzschwächen-

[49] Die Erwerbsbeschränkung für den Adel im Reich stellte „[...] eine Regel dar, die primär gewohnheitsrechtlich begründet war, von einzelnen Landesfürsten im Interesse der Städte gesetzlich fixiert, vom Adel selbst zum Exklusivitätskriterium stilisiert und von den Prinzipien ständischer Abgeschlossenheit diktiert wurde [...]". Stollberg-Rilinger (1988), S. 281f., Zitat S. 282.

[50] Reif (1979), S. 73–78.

[51] Zur ökonomischen Grundlage des münsterländischen Stiftsadels siehe ebd., S. 58–73.

[52] So v. a. bei v. Galen oder v. Ascheberg. Ein Beispiel für den systematischen Ankauf von Schuldtiteln durch v. Ascheberg zu Ichterloh in der ersten Hälfte des 17. Jhs. liefert Theißen (1988), S. 23–27.

[53] Siehe hierzu S. 596, Abb. 5.9. Als besonders erfolgreich erwiesen sich die Familien v. Galen, v. Merveldt zu Westerwinkel und Droste zu Vischering. Zählten etwa zum Vischeringschen Besitz 1644 die Häuser Vischering, Kaldenhof, Grevinck und Holtwick, so waren es 1750 Vischering (mit Herrlichkeit), Asbeck (mit Herrlichkeit), Bevern (mit Herrlichkeit), Lütkenbeck (mit Herrlichkeit), Darfeld, Holtwick, Kaldenhof (Osnabrück), drei Burglehen in Nienborg, eines in Haselünne und Dülmen, sowie die Häuser Vehof, Grevinck, Visbeck, Weghaus, Walbaum, Clevorn (Ksp. St. Mauritz), Haan, Idesfeld (Herzogtum Berg), Kakesbeck und Saesfeld (Overijssel). ADarfeld, FA, Cl. II, Loc. 3, 337 bzw. FA, Cl. I, Loc. 4.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

de Erbteilung in der Zukunft zu verhindern[54], aber auch um eine günstige Ausgangslage für weitere Erwerbungen zu schaffen.

Die Vermögenskonzentration bewirkte auf der anderen Seite z. T. eine Steigerung der Einkünfte, daneben unternahmen die Familien weitere Schritte, die Einkünfte dem gestiegenen Geldbedarf anzupassen: Einmal dadurch, daß sie Feudallasten (Dienste und bäuerliche Abgaben) reaktivierten, voll ausschöpften oder erhöhten, was z. T. widerrechtlich geschah, oder indem sie gegenüber den Feudalpflichtigen ihre Wahlmöglichkeit von Natural- oder Geldabgaben nutzten, um je nach Marktlage (Getreidepreis) den für sie günstigsten Preis zu erzielen.[55] Getreideteuerungen, insbesondere jene um 1700[56], enthielten somit auch die vom Adel genutzte Möglichkeit der Einkommenssteigerung[57] Nicht gänzlich bedeutungslos waren schließlich Unterstützungsleistungen an den Stammherrn bei der Bewältigung der familiären Ehrwahrung, z. B. bei den Fürstbischöfen v. Galen und v. Plettenberg durch Familienstiftungen (Erbkämmereramt, Präbenden, Liniengründungen), Gutsankäufe, oder bei Domherren durch die Vererbung des während des einträglichen Kanonikats[58] erworbenen Vermögens – dieses konnte durch Mehrfachpräbendierungen, Dignitäten und ‚Douceurgelder' bei Fürstbischofswahlen noch erheblich gesteigert werden –, die Resignation von Präbenden zugunsten von Familienangehörigen oder durch die Finanzierung von oder die Mithilfe beim Bau von Stadthöfen (Beverförde zu Werries, Droste zu Hülshoff, Droste zu Senden).

Doch trotz dieser für einige Familien erheblich verbesserten Ausgangsposition im Wettbewerb der Familien ermöglichte erst der Zugriff auf das in der Stadt akkumulierte Kapital, die erheblichen Kosten der adligen Unterscheidungszeichen zu decken.[59] Es gab sicherlich keine Familie, die auf Kredite, insbesondere bei punktuellen Belastungen (z. B. bei Immobilienankäufen), verzichten konnte: Während der Bauphase des Werriesschen Stadthofs auf der Königsstraße nahm beispielsweise die Familie v. Beverförde zu Werries mehrere tausend Rtlr. an Kapital auf[60]; für den Ankauf, dann vermutlich auch für den Neubau seines Hofs lieh sich v. Raesfeld zu Ostendorf 1709 bzw. 1716 insgesamt 3.200 Rtlr.[61], v. Beverförde zu Stockum finanzierte den Bau seines Hauses 1748 z. T. durch Kredite in Höhe von 1.000 Rtlr.[62], und die Freifrau v. Nagel nahm für den Ankauf des Lenhauser Hofs nicht nur Kapitalien bei Pri-

[54] Reif (1979), S. 43f., 85. Siehe als Beispiel für eine Erbteilung das Testament des Erbmarschalls Gerd Morrien vom 22.11.1544, ANordkirchen, Urkunde 1435.

[55] Reif (1979s), S. 61–67, vgl. S. 65, Abb. 1, Verhältnis von Geld und Getreideeinnahmen der Velener bzw. v. Landsberg-Velener Rittergüter 1600–1850. Das Verhältnis verschob sich nach 1700 deutlich zu den Geldeinnahmen, nach einem Absinken in den 1730er Jahren erfolgte ein sprunghafter Anstieg, was mit dem Anstieg der Getreidepreise insgesamt erklärt werden kann – ein Zusammenhang, so Reif (1979), S. 64, sei im 17./18. Jh. jedoch nur partiell gegeben. Der hohe Geldbedarf erklärt sich möglicherweise auch aus dem Ankauf (1740) bzw. Umbau (1752) des Stadthauses in Münster.

[56] Siehe die sog. Kappensaat-Taxe, S. 585, Abb. 5.5.

[57] Vgl. das Beispiel des v. Raesfeld zu Ostendorf, der auf dem Hintergrund der Teuerung am Ende des 17. Jhs. von städtischen Roggenankäufen profitierte; RP 04.04.1699. – Insofern ist die Einschätzung Zückerts in bezug auf die Finanzierung des süddeutschen Klosterbaus nur zum Teil zutreffend, daß feudale Herrschaft ihre ökonomische Basis mit außerökonomischen Mitteln erweitert hätte. Vgl. Zückert (1988), S. 270.

[58] Beispiele für die möglichen Einkommen aus Präbenden und Dignitäten bei Reif (1979), S. 69.

[59] Die Finanzierung repräsentativer Bauvorhaben stellt ein Desiderat der Forschung dar, daß um so gewichtiger ist, als doch der ‚Bauwurm' nach dem Dreißigjährigen Krieg vermutlich ganz Europa mit voller Wucht erfaßte. Eine Studie über die wirtschaftlichen Grundlagen des süddeutschen Klosterbaus liegt vor von Zückert (1988); auch bei diesen Baumaßnahmen stellte, wie der Autor zeigen konnte, der Kredit das zentrale, weil zwingend notwendige Finanzierungsinstrument dar; ebd., S. 156.

[60] ALoburg, Werries, B 7.

[61] Siehe S. *983.

[62] Siehe S. *730.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

vatpersonen und der Landschaftspfennigkammer auf, sondern auch bei ihrem Bruder [63]. Aber die absolute Höhe der Kredite war recht unterschiedlich; da die hieraus fälligen Pensionen in einem jeden Wirtschaftsjahr relativ zu den Einkünften in Rechnung gestellt werden mußten, besaßen vermögende Adelsfamilien neben ihrem vorhandenen Vermögen und ihren laufenden Einnahmen ungleich größere Spielräume der Kreditaufnahme, die die Substanz der Familie und ihre Haushaltung nicht gefährdeten. Aus beiden Quellen war ein familiäres Präsentationsniveau des Adelsgeschlechts im Stadtraum zu finanzieren, das weniger vermögende Familien nicht oder nur unter Inkaufnahme eines absehbaren Konkurses finanzieren konnten; beide Wege führten auf lange Sicht zum Prestigeverlust bzw. zum Absinken der Familie. Die Übernahme von Ämtern wie auch die nach außen gerichtete, standesgemäße Darstellung durch Prestigekonsum beinhalteten somit nicht nur die Chance einer Positionsbehauptung oder -aufwertung, sondern zugleich auch die Gefahr einer Überschuldung. Der Primat des Prestigekonsums vor den Realitäten der Privatökonomie stellte eine ständige Gratwanderung zwischen der Erfüllung des regionalen adligen Anspruchsniveaus, wofür eine Verschuldung in Kauf genommen wurde und werden mußte, und dem ökonomischen Ruin dar.

Waren dann allerdings (unerwartete) Einkommenseinbußen zu registrieren, etwa infolge von Amtsverlust, von Zeitumständen (Siebenjähriger Krieg), von Fehlern in der Güteradministration, z. B. der unzureichenden oder unterlassenen Schuldentilgung während der Vormundschaften, die eine akzeptierte repräsentative Ruhephase darstellten, oder gerieten diese durch einen überzogenen Prestigekonsum aus dem Blick (u. a. v. Plettenberg zu Nordkirchen [64], v. Kerckerinck zu Borg[65]), so konnte der Fortbestand der Familie durch den überbordenden Anteil der Pensionsleistungen im Extremfall doppelt gefährdet sein: einmal durch den Verlust der finanziellen und ökonomischen Basis (keine weitere Kreditgewährung, Gutsverkäufe, Aufgabe des Stadthauses[66], landesherrliche Zwangsverwaltung oder -verkäufe usw.), dann durch den Verlust an Ehre (unmöglicher weiterer Prestigekonsum und damit weniger oder keine Möglichkeiten einer standesgemäßen Aufführung, Verzicht auf Repräsentation und Präsenz im Stadtraum, fehlende Heiratschancen, Amtsverlust usw.). [67] Die Möglichkeit einer substantiellen Gefährdung wurde entscheidend dadurch begünstigt, daß es weder ein Hypothekenbuch gab, noch das Korrektiv des Gläubigers greifen konnte, weil die Kreditgeber so gut wie keinen Einblick in die tatsächliche finanzielle und ökonomische Situation des Adligen und die jeweilige fideikommissarische Bindung des Pfandguts besaßen, die Kreditvergabe also mehr auf Ehre denn auf Realitäten gegründet war. Erst die Anlage des Grundbuchs um 1817 offenbarte die z. T. erhebliche Belastung z. B. der münsterschen Stadthöfe. [68]

Die nötigen Geldmittel wurden aus den gleichen Reservoirs gespeist, aus denen sich auch die Stadt bediente, hauptsächlich den kirchlichen Institutionen [69] und Armenhäusern sowie

[63] Siehe S. *941.
[64] Siehe S. 482.
[65] Siehe S. 470.
[66] Siehe z. B. S. *696, S. *838, S. *929. Zudem waren die städtischen Immobilien des Adels nicht selten als Pfandobjekte und damit als Sicherheiten bei Kreditgeschäften eingesetzt worden; ABorg 5363.
[67] Fehle das Geld zur Repräsentation des Rangs, so Elias zum Konkurrenzkampf um Status- und Prestigechancen am französischen Hof, „hat der Rang und damit die soziale Existenz des Ranginhabers nur noch eine sehr geringe Realität." Elias (1990), S. 99.
[68] Siehe beispielhaft: Grundbuch 3604, Lud 74; 3608, Mar 157/158 und 184 (mit Eintragungen von 1430!); 3609, Mar 271; ANordkirchen 3261.
[69] Zum Verhältnis von Land und Kapital am Beispiel der kirchlichen Kreditgeber siehe Hsia (1989), S. 45–55. Als Beispiele für die Kreditaufnahme siehe S. 584, Tab. 5.11 (v. Plettenberg zu Lenhausen); daneben: AVenne 79 (v. Ascheberg zu Venne, um 1800); ALoburg, Werries, B 7 (v. Beverförde zu Werries, nach 1705); AVornholz, B 2187

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

der Landschaftspfennigkammer, den Beamten und den Witwen, v. a. aber den reichen Kauf- und Weinhändlern[70], vereinzelt kam das Kapital auch von Adligen. In regionaler Hinsicht waren jedoch weder die Kreditaufnahme des Adels noch der Konsum allein auf die Stadt Münster ausgerichtet – wenngleich sie auch hier ihr Zentrum hatten –, sondern sie erfaßten auch das ‚Land', d. h. insbesondere solche Orte, die in der Nähe des Landguts lagen.[71] Im Unterschied zum Bürgertum war die adlige Baukonjunktur insofern von der fiskalischen Situation der Stadt und der ökonomischen der Stadtbürger weitgehend unabhängig – sieht man von der Fähigkeit bürgerlicher Gruppen zur Bereitstellung von Krediten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten an dieser Stelle einmal ab –, als sich diese in der Stadt aus einer eigenen Dynamik heraus vollzog.

Sofern die in der Stadt aufgenommenen oder vom Land in die Stadt transferierten Geldmittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts oder des Prestigekonsums verwendet wurden, flossen diese wiederum in den Wirtschaftskreislauf der Stadt zurück. Bestimmte Gruppen, kurzfristig etwa die Bauhandwerker im Rahmen punktueller Prestigeprojekte, langfristig v. a. die Händler, die den ständigen Warenstrom sicherzustellen hatten, profitierten hiervon zweifach: Einmal durch die Einkommen aus Warenverkäufen, und zum anderen durch die direkte Kreditgewährung (hier v. a. bei den Händlern, deren zweites Standbein mitunter auch das Geldgeschäft war) bzw. die Umwandlung jahrzehntealter Buchschulden in Obligationen (indirekt), denn die sofortige Begleichung von Warenlieferungen war eher die Ausnahme; in beiden Fällen genossen die Händler die orts- und zeitüblichen Zinsen. Der Kreis der Darlehensnehmer des Dr. Hermann Nikolaus Ignatius Zurmühlen (1729–1813) bestand in der Zeit von 1756–1797 zur Hälfte aus Adligen mit einer ungefähren Kreditsumme (Stichjahr 1787) von 12.055 Rtlr.[72], derjenige der Witwe Zurmühlen, die nicht selten Obligationen über mehrere tausend Reichstaler in ihrer Hand hielt[73], sogar fast ausschließlich. Insofern konnten sich nur solche Unternehmungen längerfristige Geschäftsbeziehungen zum Adel leisten, die über ausreichende finanzielle Reserven verfügten und in der Lage waren, Kapitalverluste infolge von Vergleichen oder Konkursen zu verkraften; ihr Risiko wurde dadurch erhöht, daß ihnen, wie erwähnt, die finanziellen Verhältnisse des Adels, insbesondere die derzeitige Verschuldung und der Umfang des pfändbaren, d. h. nicht fideikommissarisch gebundenen Vermögens, verborgen blieben.

Das Kapital floß jedoch nicht nur in eine Richtung, denn mitunter traten Adlige als Gläubiger *und* Kapitalgeber an andere Adlige auf, stellten also ihrerseits Geldmittel auch für den Konsum in der Stadt bereit. Die Vergabe von Kapital an die Landschaft, den Fürsten

(v. Nagel zu Vornholz, um 1783); ANordkirchen, KA 22–28 (v. Plettenberg zu Nordkirchen, 1775); AItlingen 347 (v. Nagel zu Itlingen, um 1640); AItlingen 188 (v. Nagel zu Itlingen, um 1770); ALembeck, Ostendorf 207 (v. Raesfeld zu Ostendorf, 1708).

[70] Zu den Weinhändlern H. Lahrkamp (1970a), S. 44f.; siehe hier auch die bei H. Lahrkamp (1970b) vorgestellten, im Stadtarchiv aufbewahrten Geschäftsbücher.

[71] Vgl. das Schulden- und Rechnungsbuch der Familie v. Nagel zu Vornholz (1762–1783) in AVornholz, B 2187.

[72] StadtA Ms, Handschrift 115; dies waren ca. 25 adlige Kunden mit einer durchschnittlichen Kredithöhe von 450 Rtlr.

[73] Vgl. hier Esterhues (1960), zur Kreditgrundlage des Zurmühlenschen Handels S. 18–33, 56f. Die Witwe Sophia v. Plettenberg zu Lenhausen schuldete 8.053 Rtlr., Ferdinand Dietrich v. Merveldt zu Westerwinkel 7.000 Rtlr., die Erben der Freifrau v. Westerholt zu Lembeck 6.268 Rtlr., Witwe Anna Adolphina v. d. Recke zu Steinfurt und ihr Sohn Franz Arnold 5.100 Rtlr. Ebd., S. 57, Anm. 282. Vgl. die Einkäufe der Familie v. Nagel zu Itlingen beim Kaufmann Bernd Walter Holstein (Galanteriewaren) in den Jahren 1747–1755 über eine Gesamtsumme von 1.083 Rtlr.; im Jahre 1760 noch nicht beglichen, wurde der Ausstand schließlich in Obligationen umgewandelt und zu 4% verzinst. AItlingen 145.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

oder Adlige stellte bereits im Mittelalter einen Einkommensposten sowie ein Vehikel dar, über das Einfluß- und Herrschaftschancen (Verpfändungen von Ämtern) vergeben wurden. Bei der Familie v. Plettenberg zu Lenhausen ist sie insofern als eine Form wirtschaftlicher Betätigung zu werten, als die Kreditvergabe einen beträchtlichen Umfang angenommen hatte und die Zinssätze, die sie von ihren Schuldnern verlangte, über denen lagen, die sie selbst an ihre Gläubiger zu zahlen hatte[74]; dies änderte freilich wenig an ihrer eigenen Zahlungsmoral[75].

Zusammenfassend zeigt sich, daß der adlige Haushalt weder auf dem Land noch in der Stadt autark war; er war zwingend und – infolge der gestiegenen Bedeutung der Geldwirtschaft innerhalb der adligen Wirtschaftsführung wie auch des seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. stark erhöhten Repräsentationsniveaus, das maßgeblich auf solchen Waren basierte, die nicht selbst herzustellen waren – zunehmend auf die v. a. in der Stadt gebündelten und von Produzenten, Händlern und Kreditgebern angebotenen Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalangebote angewiesen. Diese waren die funktional wichtigste Befriedigungs- und Verteilerinstanz adlig-materieller Interessen; sie stellten nicht nur die Objekte (z. B. Waren) und das know how für den adligen Prestigekonsum bereit (z. B. architektonische Planung), sondern sorgten ebenso, mitunter in einer Person, für deren Finanzierung. Teile des Stadtbürgertums sahen in diesem Konsum bzw. in den Erfordernissen eines standesgemäßen Aufenthalts im Stadtraum für sich erhebliche wirtschaftliche Vorteile und Einkommenschancen; deren unterschiedliche Verteilung trug in einem nicht unerheblichen Maß zur sozialen Schichtung der Händler und Produzenten bei.[76] Die Auswirkungen waren jedoch ambivalent: Die Produzenten, v. a. aber die Händler, trugen einerseits zur Zementierung der Standesunterschiede bei, indem sie auf dem Hintergrund der spezifischen Präferenzen dem Adel Instrumente zu seiner Statusbehauptung sowie der Aneignung von Geschmacks- und Verhaltensmustern bereitstellten, die auf Unterscheidung vom Bürger, auf Distinktion angelegt waren und über die z. T. die Zugehörigkeit zum bzw. die Wertschätzung durch den Adel bewerkstelligt wurde. Andererseits belieferten sie auch Nobilitierte, andere aufsteigende Gruppen und schließlich vermögende Bürger, so daß sie, etwa bei der Kleidung, an der Einebnung der sichtbaren Unterschiede beteiligt waren. Die daraus resultierende Konkurrenzsituation zwischen dem ‚Trendsetter' Adel und den um Auf- bzw. Anschluß bemühten nicht-adligen Rezipienten, die den Wettbewerb anheizte, war dann ebenfalls nicht ihr finanzieller Schaden.

Fragt man schließlich nach der fiskalischen Bedeutung des Konsums, so ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Auf der einen Seite stehen die kurzfristigen bzw. langfristigen positiven wirtschaftlichen Impulse für Gewerbe und Handel, deren Betreiber ihre Gewinne dem Kapitalmarkt zur Verfügung stellen konnten oder ihrerseits konsumierten und über Hausbau und Vermögensbildung somit indirekt steuerlich höher veranlagt wurden. Auf der anderen Seite stehen die fiskalischen Nachteile aufgrund der Exemtion des Adels, der z. B. für den von ihm eingeführten und von ihm selbst getrunkenen Wein keine Abgaben an die Stadtkasse zu

[74] Siehe die Struktur der Lenhauser Gläubiger, um 1730, 584, Tab. 5.2.

[75] Am 25.09.1742 verschickte der Kaufhändler Zurmühlen eine Zahlungsaufforderung an v. Plettenberg zu Lenhausen; demnach hatte dieser weder die zwischen 1722 und 1740 bezogenen Waren (nun Kapitalschuld in Höhe von 6.825 fl.) noch die Zinsen (in Höhe von 9.623 fl. zu 6%) gezahlt; neben anderen Posten ergab dies eine Schuld von 16.898 fl. AHovestadt, D 2084.

[76] Vgl. dies am Beispiel der Kleiderordnung, S. 344, Anm. 105.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

zahlen hatte[77], oder durch seinen Konsum wiederum steuerlich reduziert veranschlagte bzw. befreite oder außerstädtische Gruppen begünstigte. Zu diesem Kreis, der dem Stadtsäckel wenig oder gar nichts einbrachte, zählten z. B. die bereits genannten Offiziere als Architekten, die Soldaten als Bauleute oder die Hofkünstler als Maler; der Hofkonditor Bauernfreund (†1714?), über dessen auch adligen Kundenkreis wir besonders gut unterrichtet sind [78], zahlte, vermutlich weil er nicht ausschließlich den Hof belieferte, zumindest in einigen Fällen Schatzung an die Stadt.[79]

Daneben verehrten, tauschten oder verkauften Adlige untereinander Waren, die nicht grundsätzlich der Eigenproduktion entnommen waren, zumeist aus verwandtschaftlicher bzw. freundschaftlicher Verbundenheit[80], aber es gab auch Fälle, in denen der Käufer ein Steuerpflichtiger war, so daß der Adel gegen das Freiheitsreglement von 1683 handelte, was die hiervon betroffenen Händler oder die Stadt selbst auf den Plan rief. [81] Das Ausmaß war hierbei offenbar gering und punktuell, so daß davon auszugehen ist, daß einzelne Adlige ihre (steuerfrei) erworbenen Überschüsse zu einem günstigen Preis zu verkaufen suchten, was von der Gruppe des Adels nicht grundsätzlich als unstandesgemäß empfunden wurde. Während es dem Handel in dieser Frage um die Abgrenzung der Stände voneinander ging, um jedem Stand seine spezifischen Subsistenzgrundlagen zu gewährleisten [82], stellte die Stadt die fiskalischen Auswirkungen in den Vordergrund. Der Verkauf von erworbenen Handelsgütern war allenfalls eine Begleiterscheinung der Exemtion, und die hiermit zusammenhängenden Konflikte hätten nur dann beseitigt werden können, wenn die Privilegierung fortgefallen wäre. Insgesamt gesehen waren die Handels- bzw. Gewerbetreibenden also in einem ganz unterschiedlichen Maß vom Konsum des Adels betroffen und standen vermutlich der Exemtion nicht grundsätzlich negativ gegenüber.

Entstanden hierüber Konflikte, so konnte sich in gleicher Weise wie bei der Einziehung schatzpflichtiger Häuser die enge Verbindung zwischen der obersten Aufsichtsbehörde, dem Geheimen Rat, und den betroffenen adligen Exemten günstig auf die Durchsetzung ihrer (ggf. auch ungerechtfertigten) Ansprüche auswirken. In einem ob seiner Schärfe sicher außergewöhnlichen Fall hatte auf ein direktes Ersuchen v. Merveldts hin der Geheime Rat 1775 gegen den münsterschen Glasermeister Weverding, der aus einem Nebenhaus des Grafen v. Merveldt (BKat 696) das von einem außerstädtischen, einem Wolbecker Glasermeister eingesetzte Oberlicht zusammen mit einem Stadtdiener entfernt hatte, eine Militärexekution und eine Geldstrafe angedroht, die sich bei Nichterfüllung alle sechs Stunden verdoppeln soll-

[77] Am 29.01.1537 beispielsweise wurde dem Adel die Akzisefreiheit auf Wein und Bier dann gewährt, wenn sie ihre Kinder in Münster verheiraten oder in ein Kloster geben würden; DK MS, Urkunde III A, 17 und 17a. Vgl. auch den Konflikt um die Salzbesteuerung zwischen Droste zu Vischering und der Stadt Münster 1781; ADarfeld, A Va 49. Wintgen erhielt 1752 die Freiheit für solche Weine, die er selbst verbrauchte und weder verkaufte noch außerhalb der Stadt verschickte; die explizite Nennung der Auflage resultierte vermutlich aus den in den 1740er Jahren ausgebrochenen Konflikten wegen der Weinniederlage und dem Weinhandel; AErmelinghof 433.

[78] Sein Anschreibebuch (um 1691–1712) befindet sich in ANordkirchen 10016, sein Hausinventar von 1714 in ANordkirchen 10509.

[79] ANordkirchen 11021.

[80] Siehe als Beispiel die Velensche Haushaltsrechnung von 1752/53 in ALandsberg-Velen 17781.

[81] Vgl. den Konflikt zwischen einem Weinhändler, der 1743 akzisefreien Wein vom Freiherrn v. Fürstenberg zu Herdringen erworben hatte und sich nun weigerte, die Abgaben an die Stadt Münster zu leisten. Ein entsprechendes Verbot wurde (erneut?) 1785 erlassen; L. Frank (1915), S. 36f. Siehe auch Sieglohr (1947), S. 39f. Im Jahre 1789 kam es zu einer Untersuchung über den von einem Hauptmann v. Korff ausgeübten Tuch- und Weinhandel (NachlDruffel 121), der vielleicht aus seiner militärischen Funktion resultierte.

[82] Zum Perspektivwandel in der Diskussion um das adlige Handelsverbot siehe Stollberg-Rilinger (1988), hier v. a. S. 286.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

te. Die Stadt erklärte gegenüber dem Landesfürsten sicher nicht zu Unrecht, dies sei „ein in seiner Art nicht einmahl in dem letzten Krieg erlebtes, sonst aber desto ungewohnlicheres und bedenklicheres Verfahren, als es Hochstdero Stadtrichtern zusteht, den Hochsten befehlen wider die Bürgeren" und verwies auf die vom Kurfürsten genehmigte Rolle des Glaser-, Sattler- und Maleramts, worin Arbeiten fremder Handwerker ausdrücklich ausgeschlossen waren. Obgleich das Fenster unter Protest zurückgegeben worden war, ordnete der Geheime Rat dennoch eine Exekution an, die Weverding unter Bewachung zum Einsetzen des Fensters zwang.[83] Hatte auf dieser Ebene der Obristküchenmeister v. Merveldt, der in Wolbeck über einen Drostensitz verfügte und vermutlich deshalb schon früher auf die Dienste des dortigen Glasers zurückgegriffen hatte, seine Interessen unter Mithilfe durch seine Standesgenossen im Geheimen Rat noch durchsetzen können, näherte sich der von der Stadt angerufene Landesfürst tendenziell an die Position der Stadt an, um adlige Eingriffe in das Gewerbe oder die Besteuerung abzuwenden. Der Ausgang dieses Konflikts ist zwar nicht bekannt, aber die Reaktion und Argumentation des Fürsten und die nach dessen Eingriffen ausgesprochen defensive Haltung des Geheimen Rats lassen vermuten, daß es unter dem Schutz des Korrektivs ‚Landesherr' zu einem außergerichtlichen, für die Stadt günstigen Ausgang gekommen sein mag.

Ein Beispiel soll abschließend die Ambivalenz der Befreiung und der unterschiedlichen Handlungsweisen der betroffenen Parteien illustrieren. Als die Spannungen in der Frage der Exemtion zwischen der Stadt und dem aus den Niederlanden in das Fürstbistum übergesiedelten Adligen Heereman van Oudegayn 1766 zunahmen, führte der mit der Vermittlung beauftragte Geheime Rat v. Ketteler gegenüber dem Fürsten die für das Land positiven ökonomischen Folgen der Einwanderung Heeremans an:

> Immaasen es bekandt ist, daß der Herr von Oudegeyn mit bey sich habender zahlreichen Familie ein ansehnliches seines aus frembden in hiesigen Lande bringendes Vermögen zeit von Jahren hero würcklig consumiret und dabey auch Beharren wohl willens ist, gleichwie dan auch eines jeden Landes Policey ihre hauptsägliche Bemühungen nur dahin gehen, damit aus frembden Ländern die Eingeseßenen und deren Consumption an sich gezogen werde, durch deren einbringendes Vermögen nicht nur die sämbtliche Eingeseßenne, sondern auch hauptsäglich die Handwercker und übrige Gewärbtreibende ihren kändtlichen Nutzen und Vortheil haben.[84]

Sie, v. a. die „noblen Standes", so v. Ketteler weiter, sollten den Bürgern und deren Obliegenheit gleich geachtet werden, sonst könnte dies eine abschreckende Wirkung auf andere haben, die sich hier niederlassen wollten. Sollte sich der Magistrat mit seiner Steuerforderung durchsetzen, so liefe man Gefahr, daß sich Heereman in einem benachbarten Land niederlasse.[85] Heereman verwies schließlich selbst gegenüber dem Fürsten darauf, daß er für seine Haushaltung jährlich einige Tausend Rtlr. in der Stadt lasse, und bat ihn um Ausfertigung eines Befehls gegen den Magistrat, ihn nicht mehr zum Servis heranzuziehen.[86] Im Ganzen ging es um eine vergleichsweise geringe Summe von jährlich 12 Rtlr., die Heereman, der zuvor (seit 1748) in einem angemieteten Hof (v. Westerholt) gewohnt und daraus bis 1752 durchaus Abgaben an die Stadt in dieser Höhe entrichtet hatte[87], nun nicht mehr zu zahlen bereit war. Bereits 1752 hatte Heereman, der nach eigener Angabe als Katholik aus religiösen

[83] KR 3166.
[84] KR 3332, fol. 1r/v, 10.06.1766.
[85] Ebd.
[86] KR 3332, fol. 6r.
[87] Vgl. AA VIII 249a, hier RP 24.05.1748 und der Kämmereiauszug; RP 09.12.1765, 24.01.1766, 05.07.1766, 15.07.1766.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Gründen die Niederlande verlassen habe, Kurfürst Clemens August gebeten, aufgrund der ökonomischen Vorteile für die Stadt dieser „ein billiges und nützliches Ziel und Maaßen zu setzen“ und ihn dem übrigen Adel gleichzustellen. Die Stadt – die mit dem Verweis auf die beiden fürstlichen Reglements von 1683 bzw. 1739 gute Stiche in der Hand hielt – verwies jedoch darauf, daß die Argumente Heeremans ein „eitler Vorwand“ seien: Heereman sei allein wegen der Steuerbelastung in seiner Herkunftsregion und weil er dort keine Ämter erhalten könne, nach Münster gekommen, auch würde er nur einen Teil der Waren in der Stadt beziehen, obgleich die hiesigen Kaufleute auch die von ihm nachgefragten Waren vorrätig hätten, den Großteil aber selbst einführen. Hier sprach die Stadt zwei Problemfelder an: den überregionalen Luxuskonsum und die Tendenz der Eigenversorgung. Der Schaden, so die Stadt abschließend, sei größer als der Konsum, zumal er sich bei 12 Rtlr. nicht beschweren könne, da ein „mittelmäßiger angeseßener Bürger ein mehreres jährlich zu zahlen“ habe. Entgegen seiner moderaten Haltung in der Frage der Einziehung schatzpflichtiger Häuser, befahl Kurfürst Maximilian Friedrich am 11.07.1766 (erneuert am 01.04.1767) indes, Heereman den Status eines Exemten zu gewähren. Man solle „dem neu angekommenen von Heereman den Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht verdrießlich [...] machen, auch um andere von einem gleichen etablissement nicht abzuschrecken“.[88]

Das Beispiel verdeutlicht, daß der Kurfürst die letztinstanzliche Entscheidungsgewalt über die jeweilige Verteilung der städtischen Abgabenlast besaß und diese, sofern keine Einigung zwischen dem Geheimen Rat, dem Adligen und der Stadt möglich schien, auch gegen die Stadt durchzusetzen bereit war. Die Gewährung einer Sonderfreiheit besaß im Unterschied zum 17. Jh. nicht mehr die Funktion einer Art Gratifikation für treue Dienste oder für ein politisches Wohlverhalten, sondern die einer merkantilistisch geprägten Subvention zur ‚Peuplierung‘ des Landes mit hohen Konsumentenschichten, deren über die existentiellen Bedürfnisse hinausgehender Konsum in Teilbereichen die heimische Produktion fördern und den Unterhalt der produzierenden bzw. handeltreibenden Gruppen sicherstellen sollte[89]; die fürstliche Perspektive war damit nicht allein auf die Stadt gerichtet, sondern bezog das ganze Land ein. Es wird aber andererseits auch deutlich, daß die 12 Rtlr., die Heereman im Jahr zu zahlen gehabt hätte, angesichts der mehr als 80.000 Rtlr., die der Adlige rund 12 Jahre später für seinen neuen Stadthof ausgab[90], weder eine finanzielle Gefährdung Heeremans noch eine reales Hindernis für dessen Ansiedlung in der Stadt dargestellt hätten. Die Angelegenheit erscheint vielmehr als eine reine Prinzipienfrage, als ein letztlich erfolgreicher Versuch des nicht-stiftsfähigen und außerhalb der Ritterschaft stehenden Adligen, nach einer nunmehr langjährigen Anwesenheit in Münster seine rechtliche Gleichstellung (Privilegie-

[88] KR 3332, fol. 1r–11v.

[89] Vgl. hierzu Wolff (1736), S. 367: „Ich weiß wohl, daß einige in den Gedancken stehen, als wenn man in Nahrung und Kleidung bloß auf die Nothdurfft sehen solte, und das übrige alles für Ubermuth auslegen: allein mich düncket, es lasse sich gar leicht zeigen, daß sie sich in ihrem Urtheile übereilen. Wenn man weiter nichts verlangte, als was zur Nothdurfft des Lebens nöthig ist, so würde die gröste Zahl der Handthierungen wegfallen, und dadurch viele keine Arbeit haben, wodurch sie verdienten, was die Nothdurfft erfordert. Ja die Menge der Menschen hat sie eben aus Nothwendigkeit auf allerley Arbeit dencken gelehret, darauf sie sonst nicht würden kommen seyn, wenn sie bey derjenigen Arbeit ihr Auskommen hätten finden können, welche zur Nothdurfft des Lebens genung [sic!] ist. Es ist wohl wahr, daß die Reichen denen Armen mit Allmosen aushelffen könnten: allein zu geschweigen, daß der Bissen Brod, den man verdienet, einem ehrliebenden Gemüthe besser schmecket, als den er erbetteln soll, so hat man auch niemanden ohne Noth Ursache zum Müßiggange zu geben, als woraus viele Laster zu erfolgen pflegen [...].“ Zum beschäftigungsfördernden Aspekt des Konsums, hier des Konsums der Kaufleute, siehe Loën (1752), S. 155–159.

[90] Vgl. S. *809.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

rung) mit dem heimischen Adel durchzusetzen. Indes, als es 1797 erneut zu Konflikten um den Status Heeremans kam, teilte die Stadt dem Landesfürsten mit, die Stadtlasten seien für eine gewisse Zeit nur deshalb nicht eingefordert worden aus Rücksicht „auf den geschehenen kostbaren neuen Bau, und [den] dardurch so vielen Bürgeren gegebenen Verdienst". [91]

3.5 Der adlige Stadthof

3.5.1 Vorbemerkungen

Mehr noch als Gestik und Rhetorik, also die im persönlichen Umgang verwendeten körperlichen und diskursiven Kommunikationsformen, waren die engen oder weiten ‚Gehäuse' des Adligen – Kleidung und Haus – als Mittel zu dessen Demonstration von Distinktion und Status geeignet. Einer besonderen Rolle kam hierbei der adligen Profanarchitektur zu, die im Unterschied zur Kleidung als Sachanlage über die Dimension des Körpers hinausging; sie vervielfältigte nicht nur den repräsentativ nutzbaren Raum, sondern ermöglichte durch dessen Abstufung und differenzierte Nutzbarkeit – quasi als eine dem Körper übergeordnete Hülle – eine angemessene adlige Lebensweise. Aufgrund ihrer Größe und Baugestalt, dann auch ihrer zeitlichen Beständigkeit war das adlige Haus in herausgehobener Weise als Mittel einsetzbar, um nicht nur die verschiedenen, dem Status des adligen Hausherrn entsprechend ausgebildeten utilitaristischen Bedürfnisse zu erfüllen (adlige Haushaltsführung, Repräsentation), sondern diesen, bei seiner Abwesenheit, auch stellvertretend zu repräsentieren.

Im späten 17. Jh. trat der weltliche Adel, der sich nun zunehmend saisonal in der Stadt aufhielt, immer stärker als Auftraggeber von Um- oder Neubauprojekten auf. Für die Kunstgeschichte Münsters wurde damit „die doppelte Dualität" zwischen weltlicher und geistlicher Stadt, wie auch zwischen bürgerlicher und adliger Stadt prägend; nach 1661 lösten Kirche und Adel den vermögenden Stadtbürger, den Rat oder die Gilden als stadtbildprägende Gruppen ab[1]. Neue Baulösungen waren erforderlich gewesen, um der von diesen Gruppen gewünschten Selbstdarstellung sowie ihren Lebens- und Umgangsformen gerecht zu werden. „Die soziale Position des Auftraggebers ist ein prägendes Merkmal in der architektonischen Form münsterischer Bauten." [2]

Bis weit in das 20. Jh. hinein war die wissenschaftliche Betrachtung des Bauens[3] indes noch überwiegend auf den Baukörper und seinen Architekten – das ‚Genie' – oder in einer Form von ästhetisch-impressionistischer Sicht auf die Bezüge (Korrespondenzen) zwischen den verschiedenen Architekten ausgerichtet; die Erstellung von baumonographischen Arbeiten[4] oder (Bau-)Inventaren[5] bestimmte die Hauptperspektive bei der Erforschung des adligen

[91] KR 3336, Brief vom 09.02.1798.

[1] Bußmann (1993), S. 465. Die Bezeichnung „städtebauliche Feudalisierung der Stadt Münster", so Ribhegge (1995), S. 49, überschwenglich, trifft die Sache freilich nicht, denn zum einen wurde bis nach dem Siebenjährigen Krieg keine fürstliche Gesamt-/Teillösung realisiert, zum anderen weisen die Adelsbauten erhebliche repräsentative Abstufungen auf.

[2] Bußmann (1993), S. 463–465 und 472–505, Zitat S. 465; zur Bautätigkeit der Orden: S. 470–472.

[3] Zum Wandel der Kunstgeschichte seit 1940 vgl. Biller (1993), S. 20–24.

[4] Zum Begriff und zur Barockforschung aus kunsthistorischer Sicht siehe Warnke (1991); H. Bauer (1992), S. 10–24. – Z. B. zum Palais Thurn und Taxis in Frankfurt a. M.: Lübbecke (1955); zum Dalberger Hof in Mainz: Schneider (1986), zum dortigen Schönborner Hof: Boll (1925/26).

[5] Z. B. zu Paris: Contet (1908) und Pillement (1945); zu Wien: Grimschitz (1947) und Haider (1984); zu Aix-en-Provence: Borricand (1971); zu Mainz: Dölling (1977); und schließlich zu Münster: M. Geisberg (1934), M. Geisberg (1935) und Wackernagel (1948).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Wohnens und Bauens in der Stadt. Die individuellen wie sozio-kulturellen Voraussetzungen, Vernetzungen und Funktionen der adligen Auftraggeber und ihrer Bauwerke erschienen demgegenüber überwiegend als sekundär, obgleich doch ohne den Adligen und seine spezifischen Bedürfnisse[6], Interessen und Möglichkeiten, ja ohne die jeweilige ‚Konkurrenzsituation' zu anderen Adelsfamilien die Bauausführung ebenso undenkbar wäre wie umgekehrt, ohne den Architekten. Die in der Moderne v. a. im wissenschaftlichen Zugriff vollzogene Umkehrung in der Wahrnehmung des Bauwerks wird auch daran deutlich, daß den Zeitgenossen der Bauherr – hier z. B. in der schon im Kapitel 1.3.1 zitierten Bischofschronik –, nicht aber der Architekt erwähnenswert erschien.[7] Am Beispiel der Palastbauten in Florenz konnte bereits Goldthwaite aufzeigen, daß diese von den zeitgenössischen Humanisten nicht als Werk eines Künstlers, sondern als Monument, das die Bedeutung des Erbauers zum Ausdruck brachte, gesehen worden seien.[8] In gleicher Weise wie die jeweiligen Korrespondenzen zwischen den Architekten auf der einen und den zeittypischen Baustilen auf der anderen Seite, sind in historischer Sicht die verschiedenen Bezüge von Bedeutung, die zwischen den einzelnen Bauherren mit ihrem jeweiligen Status existierten, z. B. die Realisierung eines Bauprojekts relativ zum Bauverhalten anderer Adliger oder die quasi normsetzende Forderung nach einer standesgemäßen Unterkunft. Ein Perspektivwechsel, der vom Initiator ausgeht, ist also nötig.[9]

Nachdem im Kapitel 2 die erheblichen Veränderungen – beispielsweise die Rezeption der französischen Adelskultur, die ständische Verfestigung der Ritterschaft, der sich verschärfende soziale Wettbewerb innerhalb der Adelsfamilien, die territoriale Verdichtung und nicht zuletzt die höfische Entfaltung in der Zeit zwischen ca. 1690 und 1723 – und in den vorhergehenden Kapiteln 3.1–3.2.7.3 die Bedingungen und Aspekte der Anwesenheit Adliger im Stadtraum untersucht worden sind, widmet sich Kapitel 3.5 dem materiellen Substrat der sozial vermittelten Raumaneignung und Raumnutzung[10]: den ‚adligen Stadthöfen'. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß vollzog sich die Bildung adligen Eigentums in der Stadt? Wo lagen diese Häuser? Welche Familien investierten in den Grunderwerb und den Bau von Stadthöfen, wer bewohnte sie, welche bauliche Gestalt hatten sie? Welche Funktionen und Bedeutungsinhalte besaßen diese Immobilien?

3.5.2 Bezeichnung des adligen Stadthofs

Kein Stadtführer ohne ‚Adelshöfe'! Bereits in zeitgenössischen Chroniken[11] hatten die architektonischen Resultate adliger Bautätigkeit neben den öffentlichen, kirchlichen wie weltlichen Gebäuden ihren Platz gefunden, und diese Aufmerksamkeit setzte sich fort in den ersten Stadtführern zu den Sehenswürdigkeiten Münsters aus dem 19. Jh.; schließlich erhielt sie noch Auftrieb durch den expandieren Stadt-Tourismus in der nationalsozialistischen Zeit,

[6] Aus der Internationalität der Barockarchitektur, so Kl. Püttmann (1986), S. 11, resultiere eine stärkere Beachtung des Bauherren, da diese aus verschiedenen Lösungen auswählten. „Dieser fragt nicht allein nach einer formalästhetisch zufriedenstellenden Lösung, sondern fordert ebenso die Erfüllung der praktischen Aufgaben im Sinn der Nützlichkeitsanforderungen und im besonderen Maße auch eine adäquate Selbstdarstellung durch den geschaffenen Bau."

[7] Vgl. H. Lahrkamp (1980a), S. 139. Siehe den Auszug aus der Bischofschronik in dieser Arbeit, S. 20.

[8] Goldthwaite (1972), S. 991; neuerdings: Goldthwaite (1990).

[9] Vgl. auch die Untersuchungen von Goldthwaite (1972) zu Florenz, von Ehalt (1980), S. 83–113, zu Wien, und von Elias (1990), S. 68–101, zu Paris.

[10] Hamm (1982), S. 24f.

[11] Siehe S. 20.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

deren Publikationen zahllose Artikel den ‚Adelshöfen' widmeten [12]. Ebenso falsch wie überschwenglich wurde in den 1920/30er Jahren von verschiedenen Autoren hervorgehoben, daß die ‚Adelshöfe' eine Eigentümlichkeit Münsters seien (so von E. Müller [13]), und werbewirksam verkündete P. Werland gar, keine andere deutsche Stadt könne „auch nur annähernd einen so großen Besitz an Adelshöfen nachweisen wie Westfalens Hauptstadt" [14]; dem schloß sich selbst der Historiker A. Schulte 1936 an [15].

Die zu Beginn genannte Maxime besitzt auch heute noch ihre Gültigkeit, obgleich doch die meisten von ihnen den erheblichen Zerstörungen, welche die alliierten Spreng-, Stabbrand- und Phosphor-Benzol-Bomben des Zweiten Weltkriegs anrichteten, oder der Aufbauphase nach 1945 zum Opfer gefallen sind. Mit fortschreitender zeitlicher Distanz zum 17./18. Jh., dann auch der fast völligen Zerstörung der adligen Architektursubstanz wurden die Konturen des adligen Wohnens in der Stadt zunehmend unschärfer. Die Eigentümerfamilien ließen ihre Häuser abbrechen oder die Distanzflächen (z. B. Vorhöfe, Gärten) überbauen, sie vermieteten die Häuser an verschiedene Parteien oder parzellierten die Grundfläche, ja der Droste zu Vischering plante in den 1920er Jahren gar, von der Salzstraße durch den Erbdrostenhof bis zur Klemens-Kirche eine Ladenpassage zu bauen. Die einstigen repräsentativen Funktionen der Stadthöfe verloren in der bürgerlichen Gesellschaft ihre Bedeutung, im Vordergrund stand nun zunehmend die wirtschaftliche Nutzung des in der Stadt gelegenen Immobilienbesitzes. Nach dem Zweiten Weltkrieg, in der Wiederaufbauphase, dienten die großen Hofgrundstücke dann als „städtische Verfügungs- und Reservefläche", wobei die intensivierte Nutzung zur städtebaulichen „Verdichtung" beitrug. [16] Hinzu kommt, daß die Vorstellung von großen, dreiflügligen Stadthöfen mit einer aufwendigen äußeren Gestaltung und Inneneinrichtung sowie einem weitläufigem Garten, welche die einzige Wohnform des Adels dargestellt hätten, vergessen ließ, daß sich die Wohnverhältnisse und Repräsentationsformen dieser Gruppe viel differenzierter gestalteten, mit anderen Worten, nicht jede Adelsfamilie einen derartigen Stadthof, umfangreiches Immobilieneigentum oder überhaupt ein Haus in der Stadt besaß; hinzu kommen dann auch die mitunter erheblichen Zeitverschiebungen in Ankauf und Bau von Häusern. Zum Vergessenmachen dieser Unterschiede hatte neben dem zeitlichen Abstand sicherlich auch beigetragen, daß vorrangig einige wenige Gebäude mit einer repräsentativen äußeren Baugestalt nach 1945 wiederhergestellt worden waren. Diese Entwicklung spiegelt sich in der bisherigen Bezeichnungspraxis der in der Stadt gelegenen Adelsbehausungen wider, die durch eine erhebliche Variationsbreite und eine damit verbundene definitorische Unschärfe gekennzeichnet ist.

Was also ist ein ‚Adelshof'? Obwohl doch gerade der topographische Aspekt des Verhältnisses von Adel und Stadt, und damit der ‚Adelshof' selbst, im Forschungsinteresse überwiegt, ist es doch erstaunlich, daß selbst auf den Kolloquien zum Thema ‚Adel und Stadt' in Bretten, Münster und Lemgo in den Einzelbeiträgen eher selten die Bezeichnungspraxis der städtischen Adelsbehausungen thematisiert wurde. [17] Neben der gebräuchlichsten und gleichsam als Oberbegriff fungierenden modernen Bezeichnung ‚Adelshof', die für ein von

[12] Hierfür stehen etwa die verschiedenen Artikel in der gemeinsam vom Städtischen Verkehrsamt und dem Verkehrsverein monatlich herausgegebenen Werbepublikation „Das schöne Münster".
[13] Im WM vom 04.03.1920; ZAUS 77.
[14] P. Werland (1935a), S. 227.
[15] A. Schulte (1936), S. 93.
[16] Kaspar (1989), S. 32.
[17] Im Fall des Kolloquiums in Lemgo hauptsächlich in den Beiträgen von B. Müller (1996), Holger Rabe (1996), T. Albrecht (1996) und Siekmann (1996); auf das Problem wies bereits Kaspar (1989) hin.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

einem Adligen bewohntes Haus schlechthin steht, finden sich in der Literatur hauptsächlich folgende Bezeichnungen: Hof, Wohnhof, Adelssitz, Adelsresidenz, Adelsschloß, Adelswohnung, Palast bzw. städtischer Adelspalast, Stadtpalast, Stadtpalais, Schloß bzw. Adelsschloß, Familienhof oder Residenz.[18] Diese breitgestreute Begrifflichkeit, die hier nicht weiter auf ihren jeweiligen Bedeutungsgehalt untersucht werden soll, spiegelt zunächst die bislang nur unzureichende Beschäftigung mit dem Gegenstand wider, dann auch ist sie Resultat einer kritiklosen Rezeption der (älteren) heimatgeschichtlichen oder der kunst- und bauhistorischen Forschung, die lediglich die Form und Disposition als Ausdruck eines *adligen Typs* als entscheidend ansah, ein Gebäude in diese Kategorie einzureihen.

Es ist aber gerade die Fixierung auf die Form, die gewichtige Problembereiche verdeckt: Einerseits mag mitunter eine von einem Domherrn bewohnte Kurie die gleiche französische Dreiflügelarchitektur aufweisen, wie das von einem weltlichen Landadligen bewohnte Haus, was den Rückgriff des adligen Klerus auf die kulturellen Vorbilder und Mentalitäten ihrer weltlichen, mitunter aus derselben Familie stammenden Standesgenossen deutlich werden läßt; indes waren Genese, Funktion, Rechtsstatus, Umfang, Lage sowie Besitztitel und Übertragungswege beider Gebäudetypen deutlich verschieden.[19] Andererseits mag man eine barocke, auf den Parzellen von rund 20 Gebäuden errichtete Dreiflügelanlage mit einem großem Gartenbereich aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung oder der Verwendung verschiedener architektonischer Elemente, die eine zeit- und standesgemäße Distanz zur stadtbürgerlichen Architektur demonstrierten, als ‚Adelshof' ansprechen, nicht hingegen ein bescheidenes Haus aus dem 15. Jh., das auf einer kleinen Stadtparzelle hochgezogen worden war, und das sich in seiner äußeren wie inneren Disposition durch nichts von einem Bürgerhaus unterschied, in dem aber dennoch ein Adliger wohnte. Großräumigkeit[20] und Repräsentativität jedenfalls sind in der diachronen Perspektive ungeeignete Parameter zur zweifelsfreien Bestimmung dessen, was einen ‚Adelshof' darstellt, da die der Wandlung unterworfenen jeweiligen Vorstellungen und Ansprüche zu berücksichtigen sind, und ein kurzfristig vorhandener ‚Vorsprung' des Adels infolge der Verwendung spezifischer, auch moderner Architekturelemente nur solange anhielt, bis diese von der bürgerlichen Oberschicht rezipiert worden waren[21]; demgegenüber aber können sie im synchronen Vergleich wichtige Anhaltspunkte für die Rekonstruktion der Binnengliederung des Adels liefern.

Ähnliche Probleme entstehen auch bei der Frage nach dem Rechtsstatus: Sind ein exemter mittelalterlicher Burgmannshof oder ein befreiter, frühneuzeitlich-ritterschaftlicher Wohnhof ‚Adelshöfe', der großzügige und repräsentative Neubau des Adligen Heereman, dessen Freiheit von der Stadt zunächst nicht anerkannt worden war, hingegen keiner? Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Exemtion sowohl an dem Haus, als auch an der Person haften konnte; daraus ergab sich auf der einen Seite eine ungleichmäßige Begründung und Verteilung von Freiheitsrechten auf den Adel, auf der anderen Seite kamen ebenso bestimmte nicht-adlige Gruppen (v. a. fürstliche Räte, städtische Bürgermeister und Ratsherren) in den Genuß einer Exemtion. Ferner gab es Höfe, die zwar befreit waren, in der Frühen Neuzeit aber nicht mehr von ihren adligen Eigentümern bewohnt wurden. Und schließlich: Welche Bewohnergruppe und zeitliche Konstanz erfordert ein ‚Adelshof'? Genügt die Einmietung eines adligen Offiziers in ein bürgerliches Haus? Gelten Witwensitze, d. h. von Witwen bewohnte und mitunter le-

[18] Beispiele v. a. nach ZAUS 77; E. Müller (1930), passim.
[19] Zu den Kurien ausführlich M. Geisberg (1933a), S. 25–228 (mit Verzeichnis); Siekmann (1996), S. 296–298.
[20] Vgl. die Klarstellung von Holger Rabe (1996), S. 270.
[21] Vgl. Beispiele bei B. Müller (1996), S. 255f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

hensrechtlich gebundene Burgmannssitze, oder von adligen Studenten bewohnte Miethäuser als ‚Adelshöfe'?[22]

Die Beispiele sollten verdeutlichen, daß 1. ein einziges Merkmal unzureichend ist, um ein Gebäude als ‚Adelshof' zu klassifizieren, und daß 2. die verschiedenen Realisationen adligen Bauens, Wohnens und Lebens nicht unter einen starren Begriff zu fassen sind, sondern eine nach Zeit, Region, Genese, Funktion wie auch familiären Gegebenheiten und Interessen differenzierende Bezeichnungspraxis[23] dem modernen Begriff ‚Adelshof'[24] vorzuziehen ist. Die Bezeichnung ‚Adelshof', so Kirchhoff treffend, „verwischte die unterschiedliche Genese dieser stadtgeschichtlich relativ jungen Anlagen und ließ den Begriff zu einem Sammelbecken verschiedenster Phänomene werden."[25]

Gegenüber der bisherigen Praxis schlage ich abgrenzend vor, für die frühneuzeitliche, von einer Adelsfamilie bzw. einem Adligen genutzte Stadtbehausung idealtypisch die Bezeichnung *adliger Stadthof* zu verwenden, die nicht alle, aber doch den größten Teil der frühneuzeitlichen, städtischen Adelshäuser abdeckt. Darunter soll im folgenden

> eine familiäre Repräsentanz in Lagen mit hoher sozialer Schätzung innerhalb einer Stadt verstanden werden, deren Ort entweder ein großes, mit der Traufenseite zur Straße stehendes Einzelgebäude oder ein zumeist arrondierter Immobilienkomplex von Haupt-, Neben- und nur rudimentär ausgebildeten Wirtschaftsgebäuden mit (Ehren-)Hof und/oder Garten waren. Der adlige Stadthof war aufgrund der Personalfreiheit seines adligen Eigentümers mit umfangreichen, hauptsächlich fiskalischen Freiheitsrechten ausgestattet und befand sich im Eigentum (Allod) von Landadelsfamilien, die überwiegend der territorial organisierten Ritterschaft angehörten. Der adlige Stadthof trat nicht an die Stelle des Landsitzes, er war also nicht Ausdruck einer ‚Verstädterung' des Adels und verbunden mit der Auf-

[22] Am weitesten ging E. Müller (1930), der in seinem methodisch fragwürdigen Verständnis von ‚Adelshof' ebenso Klöster und deren städtische Verwaltungs- bzw. Wirtschaftsrepräsentanzen zu den ‚Adelshöfen' zählte; hierunter klassifizierte er ebenso den in der Weimarer Republik (1927/28) errichten Hausneubau der Familie Twickel an der Klosterstraße siehe S. 677, Anm. 5. Auch Sprenger (1995) listet in seiner v. a. bautypologisch angelegten Studie über die Stadt Rinteln in der Frühen Neuzeit die Gebäude von Klöstern unter den ‚Adelshöfen' auf.

[23] Hierunter sind die verschiedenen zeitlichen und regionalen Rahmenbedingungen, Genesen, Eigentümer- bzw. Besitzergruppen, Rechtsverhältnisse, die Funktionen der Bauten, ihre Rolle für die Stadt-Umland-Beziehung (Holger Rabe [1996], S. 270) sowie die darin realisierten Bedürfnisse des Auftraggebers zu fassen. Eingegrenzt auf die Frühe Neuzeit, so führten etwa der Zeitpunkt, der Umfang der Einbindung Adliger in Kirche und Territorialstaat, die jeweils gültigen kulturellen Vorbilder sowie die verfügbaren finanziellen Mittel zu einer erheblichen Spannbreite adliger Bau- und Wohnrealisationen, die im Stadtraum aufeinandertrafen und die sie von ‚Adelshöfen' des Mittelalters kontrastreich abhoben. – M. Siekmann gliederte ihren Beitrag auf dem Lemgoer Kolloquium 1995 nach der Entstehungsgeschichte der Gebäude, hob damit gleichzeitig stellenweise die funktionale Unterscheidung wieder auf. Vgl. die Gliederung von Siekmann (1996), S. 295.

[24] Dies macht der Differenzierungsversuch von Mummenhoff (1961a) nach rechtlich-funktionalen bzw. architektonischen Merkmalen deutlich. Er unterschied erstens zwischen den Kurien und Wohnhöfen der adligen Geistlichen an der Kathedral- und den Stiftskirchen, wozu er noch die Wohnbauten der Kommenden und Klosterhöfe zählte, zweitens den Burgmannshöfen des Dienstadels in Münster (Bispinghof), in den Landesburgen und den Siedlungen (Freiheiten und Wigbolde) sowie schließlich drittens den„adligen Höfen" in den Städten und in einigen Dörfern. Auch stellte er sich die Frage nach den„echten Adelshöfen" und den Erbmännerhöfen in Münster, bei denen anfänglich andere architektonische Formen eingesetzt worden wären. Parallel zu den Emanzipationsbestrebungen der Erbmänner hätten sich auch ihre Bauäußerungen denen des Adels architektonisch angeglichen. Vgl. die Begrifflichkeit bei Mummenhoff (1961a), S. 11–13, zu den Erbmännerhöfen S. 52–54. Die starre Einteilung Mummenhoffs, z. B. in Lehen (militärische Funktion) und Allod (Eigennutzung), wird dann unbrauchbar, wenn Burgmannssitze auch zu Wohnzwecken z. B. von Witwen umfunktioniert wurden. Dieses Problem überging Mummenhoff ohne nähere Erläuterung; vgl. ebd., S. 12, Anm. 42. Eine besonders abstruse etymologische Deutung von ‚Adelshof' stammt von P. Werland (1935a), S. 227: Als die fürstliche Hofhaltung vom Adel eine stärkere Repräsentation verlangte, sei dieser vorübergehend in die Stadt gezogen, um hier seinen ‚Hof' zu halten; daher, so Werland, mag der Adelshof die Bezeichnung ‚Hof' erhalten haben.

[25] Kirchhoff (1998), S. 165.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

gabe des traditionellen Sinnzentrums, sondern Resultat einer räumlichen Erweiterung des Bezugsfelds Adliger infolge der veränderten kulturellen und territorial-landständischen Raumbezüge; das Haus diente einer adligen Kernfamilie (Eltern, Kinder) somit allenfalls als temporäre bzw. saisonale Wohnimmobilie. In funktionaler Hinsicht stellte der adlige Stadthof einerseits eine der Voraussetzungen dar, um Chancen im territorialen Zentrum ‚Stadt' aufzugreifen; insofern basiert der Besitz auf der Neubildung von Eigentum in der Stadt seit dem 16. Jh., d. h. er war nicht feudaler Herkunft, unterlag keiner entsprechenden Bindung und diente auch keiner militärischen Nutzung (wie noch die abseitigen Burgmannshäuser). Andererseits war er ein Ort der Statusrepräsentation des Adelsgeschlechts und Symbol des kulturellen Anschlusses bzw. sozio-politischen Netzwerks der regionalen Adelselite innerhalb einer ständisch verfaßten Gesellschaft. Aufgrund von Genese und Funktionen ist der adlige Stadthof als eine zeittypische, im wesentlichen auf das 17.–18. Jh. eingegrenzte Erscheinung an eine zentralörtliche Haupt- oder Residenzstadt gebunden.

Auch die zeitgenössische Bezeichnungspraxis des adligen Stadthauses war nicht einheitlich.[26] Am gebräuchlichsten und ältesten, freilich auch am vielschichtigsten ist zunächst der Begriff ‚Hof', der nicht nur einen mitunter wehrhaft umschlossenen, von der übrigen Bebauung isolierten Gebäudekomplex auf Großparzellen meinen konnte, sondern auch dessen Grundfläche, die Hausbebauung oder einen freien Hofplatz vor, hinter oder zwischen den Häusern[27], v. a. aber ist er stark wirtschaftlich besetzt[28]; in Münster wurde der Begriff daneben auch zur Bezeichnung größerer, bebauter oder unbebauter Areale benutzt (z. B. Bispinghof, Domhof)[29], auf denen eine lockerere Bebauung möglich war. Beschränkt man den Begriff ‚Hof' auf die erstgenannte Bedeutung, so ist unter einem Hof überwiegend ein Immobilienkomplex[30] zu fassen, der 1. aus einem Wohngebäude (Prinzipalhaus) mit oder ohne Pförtnerhäuschen, 2. verschiedenen Nebengebäuden bestand, darunter überwiegend Wirtschaftsgebäude zur Bevorratung, zur Haushaltsführung (z. B. Waschhaus), zur Unterbringung von Pferden oder Kutschen und ggf. auch zur Ausübung von Handel und Handwerk (Verkaufs- und Produktionsstätten), und 3. einen Garten und/oder einen Hofplatz hatte.

Diese Charakterisierung ist sehr allgemein gehalten, und es ist hieraus weder möglich, auf die verschiedenen Eigentümer- bzw. Nutzergruppen (z. B. adlige oder nicht-adlige, kirchliche oder weltliche Gruppen, Individuen/Familien oder Institutionen) und die jeweiligen Besitzverhältnisse zu schließen (z. B. Allod, das aus Mitteln und für alleinige Zwecke der Familie erbaut wurde, oder Lehen, die im Rahmen einer Dienstverpflichtung übergeben worden waren und für die eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit und Erbfolge im Sinn einer ‚Amtswohnung' bestehen konnte) noch auf deren spezifischen Bedürfnisse, die Funktionen und die unterschiedlichen Anforderungen an die architektonische Disposition und Nutzung des Grundstücks bzw. des Hauses (z. B. dauerhafte oder temporäre/saisonale Nutzung, Nutzung als Wohn- und/oder Arbeitsraum). Kennzeichen eines von einer Adelsfamilie bewohnten Hofs sind v. a. das Fehlen der ökonomisch, d. h. zur Sicherstellung der Subsistenz genutzten Räume (Handwerk, Handel, Landwirtschaft) und dann die Einrichtung des Grund- und Aufrisses nach den Bedürfnissen von Wohnkomfort und/oder Repräsentation.

Gegen Ende des 17. Jhs. kamen schließlich Bezeichnungen hinzu, die im Unterschied zur eher neutralen Bezeichnung ‚Hof' stärker auf adlige Eigentümer- bzw. Bewohnergruppen bezogen waren: einerseits ‚Cavalierhaus' oder ‚Cavalierhof'[31], andererseits ‚Wohnhof'

[26] Siehe die Beispiele in der topographischen Dokumentation, Kapitel 5.4.
[27] Vgl. Keussen (1910), Bd. 1, S. 91; Bockhorst (1989), S. 20; vgl. auch die Differenzierung zwischen ‚Hof' und ‚Haus' der Gesandtenquartiere bei Hövel (1948), S. 160, nach AA XIV 115.
[28] Zum Begriff vgl. die unterschiedlichen Bedeutungen bei Grimm (1877), Sp. 1654–1659.
[29] Kirchhoff (1993b), S. 481.
[30] Zum nicht-adligen Immobilieneigentum siehe M. Schmidt (1965), hier v. a. S. 13–84.
[31] Z. B. in den LTP des Jahres 1697, LTP 85, passim.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

oder ‚adliger Wohnhof'[32]. Aufschlußreich ist, daß die Bezeichnung ‚Cavalierhof' in einem Moment aufkam, da der Landadel in größerem Maßstab begann, Immobilien in der Stadt zu erwerben bzw. sich erbauen zu lassen; offenbar war das Bedürfnis stark ausgeprägt, für große und repräsentative innerstädtische Wohnkomplexe mit einer innovativen Architektur und einer differenzierten Wohnfunktion eine eigene Begrifflichkeit zu schaffen, die das adlige Wohnhaus von den übrigen ‚Höfen' schied und es als standesspezifischen Lebensort einer territorialen, am europäischen Vorbild geschulten Elite mit einem kavaliersmäßigen Verhalten auswies. Die Bezeichnung ‚Wohnhof' ist bereits vereinzelt ab 1716 belegbar[33], tatsächlich aber tritt sie verstärkt erst seit den 1760er Jahren auf. Sie hebt stärker noch als die Bezeichnung ‚Cavalierhof', die dies allenfalls intendiert, den – von administrativen Tätigkeiten abgesehen – nahezu arbeitsfreien Charakter des adligen Hauses hervor, d. h. sie verdeutlicht den elementaren Unterschied zwischen einem fast ausschließlich zu Wohn- und/oder Repräsentationszwecken genutzten, räumlich stark differenzierten und mit einem hohen Wohnkomfort ausgestatteten Stadthof und dem bürgerlichen, wenig differenzierten Haus, in dem sich mitunter auch Räume für die Ausübung von Handwerk oder Handel befanden. Auf dem Hintergrund der zunehmenden Abschwächung des höfischen Zeremoniells scheint die veränderte Bezeichnungspraxis daneben Ausdruck der Bedeutungsaufwertung einer adligen Privatssphäre zu sein wie auch der schrittweisen Auflösung der ‚hausväterlichen' Haushaltsführung, dem Wechsel von ‚Gesinde' zu ‚Hausangestellten'[34]; dies kommt auch in der Kombination „Freyherrlich-Schmisingscher Väterlicher Famillen Wohnhof" zum Vorschein[35]. Im Unterschied zur Bezeichnung ‚Cavalierhof' war ‚Wohnhof' nicht auf den Adel beschränkt. Daß mitunter auch nicht-adlige, insbesondere hochgestellte Räte der fürstlichen Regierung, Offiziere oder vermögende Händler ihre Gebäude im Brandkataster als ‚Wohnhof' deklarierten, unterstreicht ihr Bemühen, sich hinsichtlich des Wohnkomforts und des Prestiges dem Adel anzunähern.[36]

Da bis weit in das 18. Jh. hinein eindeutige Lokalisierungsangaben von Häusern im Stadtraum (Straßen- oder Leischaftsnummern) fehlten und die Bezeichnung ‚Hof' bzw. ‚Wohnhof' allein weder für administrative Zwecke noch die Hervorhebung des Gebäudes praktikabel war, finden sich i. d. R. Ergänzungen[37], etwa – am gebräuchlichsten – um den Namen des

[32] Völlig aus dem Rahmen fällt 1722 die Bezeichnung „Schloß" für den Stadthof-Neubau der Familie v. d. Recke zu Steinfurt, was sicherlich auf die Unkenntnis des Privileg-Ausstellers zurückzuführen ist (siehe S.* 996).

[33] Z. B. 1716 (siehe S. * 996); bei der Familie v. Plettenberg zu Lenhausen belegt für 1721, siehe AHovestadt, J 2019.

[34] Zum Prozeß siehe Dülmen (1990), Bd. 1, S. 13, 19–22. In diesen Kontext gehört auch die Auflösung der Bediententafeln (bei der Familie v. Galen zu Assen 1792); AAssen, G 1789.

[35] Siehe S. * 891.

[36] So z. B. das Haus des Geheimen und Kriegsrats Gerhard Ignaz Ernsthuys , bis 1742 Stadthof der Familie v. Kerckerinck zu Borg, taxiert auf 1.500 Rtlr. (Hinterhaus zzgl. 300 Rtlr.); oder das Haus des Offiziers und Architekten Johann Conrad Schlaun (1695–1773), der im BKat als „Herr General von Schlaun" erscheint (BKat 1660, Leischaft Jüdefeld 165, Hollenbeckerstraße 9); das Grundstück war von Schlaun im Juli 1753 erworben worden, der Bau 1755 vollendet; zerstört im Zweiten Weltkrieg. Die Bezeichnung seines Hauses als „Wohnhof" unterstreicht einerseits die Bemühungen des zu Reichtum und Ansehen, aber *nicht* zu Adel gekommenen Schlaun, sich dem Umfeld seiner adligen Auftraggeber anzupassen, andererseits ist sie vermutlich Resultat des Eindrucks, den das Gebäude auf den Schreiber ausübte. Siehe auch Siekmann (1989), S. 229, Anm. 7. Seine Schatzfreiheit bezieht sich in diesem Fall freilich auf seinen Status als Militärperson bzw. landesherrlichen Beamten. Schlaun orientierte sich schließlich auch im Hinblick auf den jahreszeitlich bedingten Wohnortwechsel (Sommer- und Wintersitz) am Adel. Vgl. zu den „aristokratischen Tendenzen" Schlauns den umstrittenen Aufsatz von Schaa (1973), hier S. 312f.; zu den Wohnhäusern Schlauns siehe M. Geisberg (1935), S. 244–254; Mummenhoff (1973); Matzner/Schulze (1995), S. 556–565; Hansmann (1995).

[37] Die folgenden Beispiele sind der topographischen Dokumentation entnommen oder aus Gründen der Anschau-

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Geschlechts (z. B. „Plettenberger Hof“[38]), also analog zur Bezeichnungspraxis des Stammsitzes, sofern sich der Familienname hiervon ableitete[39]; dann um Titel bzw. Funktionen ihrer Mitglieder („Hof des Erbdrosten zu Vischering“[40], „Erbdrostenhof“[41], „Hof des Obristmarschalls Clemens August Frhr. v. Korff gt. Schmising“[42], „Drost v. Merveldt Hof“[43]), des derzeitigen Eigentümers („Johann Kerckerings Hoff“[44]) oder den Namen des Stammsitzes bzw. zur Bauzeit bewohnten Sitzes (z. B. bei der Familie v. Droste zu Vischering auf Vorhelm: „Vorhelmer Hof“[45]; bei der Familie v. Kerckerinck zu Stapel: „Stapelscher Hof“[46]). Kam es zu einem Verkauf des Hofs, so wechselte entsprechend dessen Name, und nur in Einzelfällen, hauptsächlich beim nicht selbst von der Familie bewohnten Nebenbesitz, blieb die Bezeichnung an der Immobilie haften (z. B. Haus Bruwering, Steinbrückenmühle). Der Wechsel in der Bezeichnung der Immobilien hatte zur Konsequenz, daß mit der Zeit die Erinnerung an den eigentlichen Bauherrn schwand.[47]

Hinsichtlich der Bezeichnungen ist mitunter auch eine Kombination der genannten Bestandteile anzutreffen, auch konnten weitere Elemente, wie etwa die Straßenbezeichnung (z. B. „Hofflingysch Hoff auff d. Saltzstrasse“[48]), topographische Merkmale (z. B. „Hülshoffs Hof auf dem Alten Steinweg bei der Schola Lamberti“[49], „auffm Bispinghoff belegener Borgischer Hoff“[50]), Angaben zur Rangstufe bzw. einer aufgegebenen Hauptnutzung (z. B. „Alter Darfelder Hof“[51]; „alter Schmisinger Hoff“ sowie „Kleiner“ oder „Großer Hof“[52]) oder Hinweise auf Mit- oder Voreigentümer („Schorlemm nuhn Schmisingshoff“[53]), hinzutreten, um einerseits die Unterscheid- bzw. Lokalisierbarkeit der Immobilie zu ermöglichen, und andererseits auf ihren Charakter als Stadthaus eines Adelsgeschlechts zu verweisen. Die vorgestellten Beispiele zeigen, daß es keine auf den Adel beschränkte, gleichsam ‚geschützte‘ Bezeichnung für die städtische Adelsbehausung gab, im Unterschied etwa zu Florenz in der Renaissance (Palazzo)[54] oder zu Frankreich im späten 17. Jh. (Hôtel)[55], aber die Grundbezeichnung ‚Hof‘ hob sie doch über die ‚Häuser‘ hervor.

lichkeit gebildet worden.

[38] Siehe S. *962.

[39] Z B. Haus Senden – Sendener Hof; aber: Haus Nordkirchen – Plettenberger Hof.

[40] Siehe S. *772.

[41] Ebd.

[42] Siehe S. *891.

[43] Siehe S. *915.

[44] Siehe S. *838.

[45] Siehe S. *772.

[46] Siehe S. *851.

[47] Z. B. beim sog. Romberger Hof auf der Neubrückenstraße, der in den 1770/80er Jahren von der Familie Heereman erbaut worden war, oder beim sog. Heeremanschen Hof auf der Königsstraße, der in den 1720er Jahren mit der Familie v. Plettenberg zu Lenhausen seinen ersten adligen Eigentümer erhielt.

[48] Siehe S. *828.

[49] Siehe S. *753.

[50] Siehe S. *838.

[51] Siehe S. *772.

[52] Siehe S. *881.

[53] Ebd.

[54] Goldthwaite (1972), S. 985.

[55] Die Bezeichnung ‚Hôtel‘ war zu Beginn des 17. Jhs. noch mit solchen Häusern verknüpft, deren Eigentümer zu den „Grands“ (Adlige, Äbte) zählten oder die mit institutionellen Funktionen (Hôtel de Ville) ausgestattet waren; um etwa 1660 ging sie auf das architektonische Erscheinungsbild über und meinte besonders prächtige Bauten. Vgl. C. Mignot in Bluche (1990), Artikel „Hôtels parisiens“, S. 734f.; Matsche (1998), S. 86–94.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

3.5.3 Struktur, Schichtung und Repräsentationsverhalten des Adels am Beispiel seiner städtischen Eigentums- und Wohnverhältnisse

3.5.3.1 ‚Nähe' und ‚Ferne' von Adligen bzw. Adelsfamilien zur Stadt am Beispiel von Familiengeschichte und Stadthausgenese

Ebenso wie die Bezeichnungspraxis und die – später noch zu untersuchenden [56] – Realisationen adligen Bauens und Wohnens eine erhebliche Spannbreite und Unterschiedlichkeit aufweisen, fallen in diachroner Perspektive auch die jeweiligen Zeitpunkte der Erwerbungsaktivitäten von Immobilien durch die einzelnen Adelsfamilien nicht zusammen. Die in Kapitel 2 herausgearbeiteten, v. a. kulturellen, landständischen, administrativen und höfischen Ursachenstränge zeichnen zwar den Hintergrund, auf dem der Adel über diese Mittlerinstanzen seit dem 16. Jh. den Stadtraum mehr und mehr in seine ‚Lebenswelt' einbezog, es bleibt aber offen, welche konkreten Auswirkungen diese Veränderungen auf die Familien hatten. Schon eine oberflächliche Betrachtung jener Adelsfamilien, die in Münster über Wohneigentum verfügten, läßt die große Spannbreite in den jeweiligen familiären bzw. persönlichen Ausgangslagen, Ämterchancen, Interessen und Möglichkeiten deutlich werden: ein Teil des ‚alten', seit dem Hochmittelalter im Land ansässigen Adels besaß in Münster ebenso ein Haus wie der erst im Verlauf der Frühen Neuzeit in das Stift gekommene Adel, Angehörige des ehemaligen Stadtpatriziats oder bürgerliche Nobilitierte ebenso wie Reichsgrafengeschlechter und ein Teil des ritterschaftlichen Adels, und schließlich adlige Familien, deren Mitglieder nicht zur Ritterschaft gehörten.

Auf dem Hintergrund dieser heterogenen Verfaßtheit soll im Folgenden in zwei Schritten der Versuch unternommen werden, die jeweiligen Ursachen für den Immobilienerwerb Adliger in der Stadt herauszuarbeiten. Im ersten Teil wird zunächst der Rahmen (vom 13. Jh. bis zum späten 18. Jh.) abgesteckt, in dem nach den jeweiligen, zeitbedingten Intentionen und Faktoren des Immobilienankaufs bzw. des Hausneubaus gefragt wird. In einem zweiten Teil werden exemplarisch verschiedene, hinsichtlich Vermögen, Ämtern, Familienlagen und sozialer Herkunft recht heterogene Adelsfamilien in ihrer Entwicklung, die v. a. die Spanne vom 16. bis zum 18. Jh. umfaßt, dargestellt. Auf diese Weise ist es möglich, einen Eindruck von den unterschiedlichen Verhaltensweisen (hier: Erwerbungsabsichten von Immobilien), von ‚Nähe' oder auch von ‚Ferne' von Adelsfamilien zur Stadt Münster, die aus der sozialen Ungleichheit des Adels resultierten, zu vermitteln. Der entsprechende Zugang wird allerdings dadurch ganz wesentlich erschwert, daß die Motive etwa des Immobilienankaufs aus der Perspektive des Adels unbekannt sind. Aus forschungspraktischen Gründen, insbesondere in bezug auf die Quellensituation, konnte dieses Verfahren zwar nicht auf alle in der Stadt begüterten Familien angewandt werden, aber die hier vorgenommene Auswahl von 25 Familien bzw. Linien deckt doch den größten Teil dieser in Münster begüterten Familien ab. Es erschien dabei sinnvoll, die verschiedenen Familien in Gruppen zusammenzufassen, um hierdurch ähnliche Interessenlagen deutlich werden zu lassen: 1. Drostenfamilien, 2. sonstige landsässige Familien, 3. Adelsfamilien erbmännischer Herkunft, 4. landfremde Adelsfamilien und 5. die nobilitierte Familie (v. Wintgen). Neben familiengeschichtlichen Materialien basiert das folgende Kapitel auf einer gezielt unter dieser Fragestellung durchgeführten Kombination der beiden im Dokumentationsanhang abgedruckten Indizienparadigmen: der porsopographischen und der topographischen Dokumentation.

[56] Siehe Kapitel 3.5.3.5.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Der Indikator ‚Immobilieneigentum', der den Materialien zur Prosopographie und Familiengeschichte gegenübergestellt wird, dient hierbei als eine Hilfskonstruktion. Im Vordergrund steht dabei folgende Überlegung: Da der Ankauf von städtischen Grundstücken oder Häusern auf der einen, der Bau von Stadthöfen auf der anderen Seite erhebliche finanzielle Mittel erforderte und damit das Risiko einer Überschuldung in sich barg, ist davon auszugehen, daß die Einrichtung einer stadtmünsterschen Menage zielgerichtet erfolgte und durch verschiedene, für die jeweilige Familie bzw. den Adel in seiner Gesamtheit wichtige Einflußfaktoren ausgelöst wurde.

Um den Indikator ‚Immobilieneigentum' nutzen zu können, bedarf es zunächst seiner Problematisierung. Es wird angenommen, daß Hauseigentum ein ebenso vielfältiges wie wandelbares Antlitz besitzt, denn zum einen kann es ein vom Eigentümer aktiv erworbenes (z. B. Ankauf, Tausch) und persönlich genutztes Wohnobjekt darstellen, mit dem verschiedene Interessen (z. B. Repräsentation) verknüpft waren, zum anderen aber auch ein Vermögensobjekt, das passiv erworben wurde (z. B. Erbschaft, Entschädigungsleistung) und ausschließlich von der Person des Eigentümers losgelöste Funktionen (z. B. Erhebung eines Mietzinses, Nutzung zur quasi hypothekarischen Absicherung einer Rente) zu erfüllen hatte. Und drittens konnte es sich um ein Objekt handeln, das seine einstige Funktion als Stadtdomizil der adligen Herrschaft infolge verschiedener Ereignisse (z. B. Statusverlust, Abzug aus dem Stiftsgebiet, Amtsaufgabe) verloren hatte, aber nicht verkauft worden war.

Eine weitere Gefahr besteht darin, den Zeitpunkt eines Immobilienerwerbs ausschließlich mit dem Vorhandensein einer Amtsbestallung gleichzusetzen, oder – anders gewendet – aus dem Fehlen von Immobilien zu schließen, daß eine Familie beispielsweise kein über administrative oder höfische Ebenen vermitteltes Verhältnis zum Stadtraum gehabt hätte. Denn unabhängig von Eigentum konnten im Rahmen privater Aufenthalte städtische Herbergen [57] oder Mietwohnungen genutzt werden. Obgleich bereits im Spätmittelalter, mehr aber noch seit dem 16. Jh. vielfältige und regelmäßige Aufenthaltsgründe für den Adel in der Stadt Münster gegeben waren, kam es unter den Familien doch erst gegen Ende des 17. Jhs. zu einem breit gestreuten Immobilienerwerb mit z. T. anschließender Bautätigkeit. Noch in einer Designation der Befreiten von 1666 wird hinsichtlich des in der Stadt zeitweise wohnenden Adels, so er nicht in fürstlichen Dienstverhältnissen stand, von ‚Cavalieren' gesprochen, die Häuser „angeheuert", also gemietet hätten.[58] Auch scheinen Kurien von Verwandten oder noch vorhandene, lehnrührige Burgmannshöfe genutzt worden zu sein. Insbesondere bei landfremden Familien ging die Anmietung einer Wohnung in der Stadt dem Immobilienerwerb bzw. dem Bau eines Hauses voraus (Suche nach geeigneter Immobilie bei gleichzeitiger Verpflichtung, sich in der Stadt aufzuhalten; Bauzeit), auch gab es Zwischenphasen, in denen nach der Aufgabe eines Hauses z. B. aus wirtschaftlichen Gründen bis zu einem erneuten Erwerb zunächst auf Mietobjekte zurückgegriffen wurde. Das Problem besteht hier v. a. darin, daß die Anmietung im Unterschied zum Immobilienerwerb kaum archivalische Spuren hinterläßt, und dies kann sich insbesondere in Residenzstädten mit einer baulichen Infrastruktur, d. h. diversen Unterbringungsmöglichkeiten für den gesamten Hofstaat und die bei Hof verweilenden, in der Stadt nicht begüterten Adligen – was in Münster allerdings nicht gegeben war – noch potenzieren.[59] Das Faktum der zunehmenden Anwesenheit des Adels in der Stadt wird auch dadurch gestützt, daß parallel zum forcierten Immobilienerwerb des

[57] Unterlagen zur Stadt Münster fehlen hierzu gänzlich.
[58] MLA 388–81.
[59] Vgl. C. Müller (1992), S. 100f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Adels gegen Ende des 17. Jhs. auch die Zahl der in der Stadt verstorbenen bzw. verläuteten Adligen sprunghaft anstieg.[60] In der Gesamtsicht scheint die Brauchbarkeit des Indikators ‚Hauseigentum' also gegeben zu sein.

Die Unterschiedlichkeit des Zeitpunkts des Immobilienerwerbs auf der einen, der Ausgangslagen, Ämterchancen, Interessen und Möglichkeiten der jeweiligen Adelsfamilien auf der anderen Seite, läßt einen monokausalen Erklärungsansatz also ausscheiden. Soweit anhand der Quellenüberlieferung eine Rekonstruktion möglich ist, waren es im Mittelalter v. a. ministerialische und edelfreie Geschlechter, die aufgrund von Dienstbeziehung zum Fürstbischof, zum Domkapitel oder zu Stiften über Wohnraum in der Stadt verfügten. Hier nahmen sie zeitweise oder dauerhaft nicht nur Aufgaben im bischöflichen Haushalt wahr, sondern sie übten bis zur Emanzipation der Stadt im Verlauf der zweiten Hälfte des 13. Jhs. Herrschaftsrechte im Stadtraum aus und organisierten die Verteidigung. Charakteristikum war es deshalb, daß es sich überwiegend um einen befestigten, lehnrührigen Besitz handelte, der zumeist innerhalb von Immunitäten (Bispinghof, Domhof) lag.

Konkret faßbar sind hier z. B. die Ministerialenhäuser auf dem Domhof bzw. der Burgmannssiedlung Bispinghof, vereinzelt auch Häuser von Edelfreien außerhalb der Immunitäten, hier z. B. die 1282 im Tausch mit einem Grundstück an der Bergstraße erworbene sog. Kemnade (Jüdefelderstraße) der Edelherren v. Steinfurt. Das vermutlich im späten 14. Jh. in ein kaiserliches Lehen umgewandelte Steinhaus[61] diente den Edelherren als städtischer Dienstsitz im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vögte[62], als Statthalter und Räte des Stifts[63]; mit der Stadt Münster gingen sie u. a. im 14. und 15. Jh. mehrfach militärisch-politische Bündnisbeziehungen ein, was die Durchsetzungsfähigkeit der Stadt auf der territorialen Ebene stärkte[64]. Ihre Abgrenzung vom städtischen Umfeld vollzog sich vermutlich erst zu Beginn der Frühen Neuzeit auf dem Hintergrund von Bestrebungen, den 1495 durch den Kaiser zu einer Reichsgrafschaft erhobenen Herrschaftsbezirk gegen territoriale Ansprüche von seiten des Stifts Münster zu verteidigen.[65] Die Abwehr einer Besteuerung wie auch Verschreibung des Grafen zum Landtag durch das Stift Münster, die als Ausdruck von Landsässigkeit verstanden wurde, erforderte zugleich auch die Aufgabe der zeitweisen, persönlichen Präsenz in der Stadt, die eine Verbindung zum Stift noch zusätzlich unterstrichen hätte. Aufgrund des Lehnscharakters der Kemnade und der Möglichkeit, diese als Renten- oder Pfandobjekt einzusetzen oder durch ihre Vermietung Einnahmen zu erzielen, hatte das Grafenhaus aber kein

[60] Siehe S. 351.

[61] Siehe S. *1068.

[62] U. a. diente Balduin bis zum Beginn des 14. Jhs. als Stiftsvogt von Überwasser zu Münster. Die Vogtei verpfändete er am 03.09.1301 aus finanziellen Gründen dem Stift auf vier Jahre, doch unterblieb offenbar eine Wiedereinlösung; zumindest noch bis in das 17. Jh. hinein war der Anspruch wirksam. WUB 8, 29; vgl. R. Schulze (1952), S. 42f.

[63] So z. B. die Ernennung des Balduin v. Steinfurt zum Rat einer Stiftsregierung durch den Bischof von Münster; ABurgsteinfurt, A Urkunde 29, 15.08.1309; Nerlich (1913), S. 38; die Ernennung u. a. des Ludolf v. Steinfurt durch Bischof Ludwig zum Stiftsrat; ABurgsteinfurt, A Urkunde 18a, 17.04.1336; die Ernennung des Balduin v. Steinfurt zum münsterschen Stiftsprotektor am 05.06.1364; ABurgsteinfurt, A Urkunde 35. Zum Rat siehe Meckstroth (1962), S. 78–115.

[64] Ein vierjähriges Kriegsbündnis zwischen Ludolf v. Steinfurt und der Stadt Münster kam am 14.04.1338 zustande; ABurgsteinfurt, Urkunde 30. Am 28.07.1384 schlossen der münstersche Bischof, die Stadt Münster und u. a. Balduin v. Steinfurt ein vierjähriges Bündnis; ABurgsteinfurt, Urkunde 41d. Am 31.07.1490 vereinigten sich u. a. Everwin, Herr zu Steinfurt, mit der Stadt; ABurgsteinfurt, A Urkunde 50; erneuert am 31.07.1492, ABurgsteinfurt, A Urkunde 51.

[65] Zum Konflikt siehe S. 388f.; Nerlich (1913).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Interesse, mit der zunehmenden territorialen Distanz zugleich auch seinen Besitz in der Stadt aufzugeben.

Der bischöfliche Machtverlust in der Stadt infolge der erfolgreichen städtischen Emanzipationsbestrebungen in der zweiten Hälfte des 13. Jhs.[66] bedeutete auch für das Verhältnis der Ministerialen zur Stadt eine Zäsur. Ihr weitgehender Funktionsverlust v. a. in bezug auf die innerstädtischen Herrschaftsverhältnisse, die Auflassung der Burgmannssiedlung Bispinghof und nicht zuletzt die Aufgabe der Stadtpräsenz durch die Bischöfe, welche sich in der Folgezeit auf ihren Landesburgen aufhielten, veranlaßte auch die Ministerialen, die Stadt zu verlassen und sich stärker auf die Verteidigung der Landesburgen und die Verwaltung ihrer (lehnrührigen) Landgüter zu konzentrieren. Wenngleich sich an dem Lehnscharakter beispielsweise der Häuser auf der Bispinghofimmunität nichts änderte und die Häuser z. T. im ministerialischen Besitz verblieben, scheinen diese doch zunehmend als städtische Witwensitze genutzt worden zu sein, was eine zeitlich begrenzte oder dauerhafte Mitnutzung durch sie je nach vertraglicher Vereinbarung ja nicht grundsätzlich ausschloß.

Seit dem 16. Jh. ist eine Zunahme in der Erwerbungstätigkeit von Häusern und Grundstücken und damit die Aufgabe von Mietquartieren in der Stadt durch den münsterländischen Adel festzustellen. Erste Impulse hatte hier bereits der Verkauf der eingezogenen münsterschen Täufergüter durch eine Kommission in den Jahren ab 1536 gegeben, wodurch Hauseigentum vereinzelt auch in die Hände von Adligen (u. a. Morrien, v. Merveldt) gelangt war; Ziel dieser Erwerbungen war offenbar weniger die Möglichkeit einer persönlichen Wohnnutzung, sondern das Interesse am Vermögenscharakter der Immobilien gewesen, worauf der Verkaufsgrund (Entschädigung, Kredite) verweist. Insgesamt gesehen, verlief die Zunahme bis zur Mitte des 17. Jhs. (Phase 1) zunächst eher zögerlich, stieg seit den 1690er Jahren (Phase 3) jedoch deutlich an.[67] Hierfür waren verschiedene Prozesse von Bedeutung, die mitunter in einer engen Wechselbeziehung zueinander standen bzw. die erst durch ihre (zeitliche) Kopplung die Motive soweit verstärkten, daß ein Immobilienerwerb unumgänglich war.

- *Administration.* Der Aufbau einer zentralen, aus dem fürstlichen Haushalt herausgelösten Verwaltung bzw. die Tätigkeit als sog. Vormundschaftsregierung bei Minderjährigkeit bzw. Regierungsunfähigkeit des Bischofs in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. auf der einen Seite, die Integration münsterländischer Adliger bzw. landständischer Deputierter auf der anderen Seite, erforderte zumindest in den Sitzungswochen bzw. bei einem besonderen Handlungsbedarf den (vorübergehenden) Aufenthalt Adliger in der Stadt. Im Unterschied zur Vormundschaftsregierung, die zeitlich befristet gedacht war und deshalb, soweit sich dies überblicken läßt, den Adel veranlaßte, ausschließlich Häuser *anzumieten*, gab die ‚reguläre' Behördentätigkeit den Hintergrund ab, auf dem zunehmend Eigentum zu Wohnzwecken erworben wurde. Da in der ersten Phase das Prinzip der Verschreibung von Räten offenbar noch beibehalten wurde, d. h. diese nur punktuell erschienen, waren es hier v. a. Adlige in hohen Positionen, die aufgrund des Charakter ihres Amts (z. B. der Kanzler) und eines häufigeren bzw. längerfristigeren Aufenthalts Eigentum erwarben. Daneben ist für das 16. Jh. auch die immobiliäre Besitzbildung durch Inhaber hoher Hofämter (Hofmarschall, Hofmeister) zu beobachten, die z. T. schon vor der Institutionalisierung von Verwaltungsbehörden in der Stadt einsetzte. Aufgrund des patrimonialen Charakters des Fürstenhofs, hier der

[66] Zum Prozeß v. a. Meckstroth (1962).
[67] Siehe S. 440, Abb. 3.11f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

gleichzeitigen Wahrnehmung von Rats- und Haushaltungsfunktionen durch einen Hofinhaber, scheinen diese sich zumindest zeitweise in Münster aufgehalten zu haben, um die Interessen und Geschäfte des Fürsten in der Stadt wahrnehmen zu können. Charakteristisch bis in die 1690er Jahre blieb, daß die Ankaufstätigkeit auf wenige Adlige beschränkt war[68] und die Besitzdauer von erworbenem Hauseigentum überwiegend an die Amtstätigkeit gebunden war. Es waren eher auf eine Person bezogene Absteigequartiere denn auf Status und Prestige einer Familie dimensionierte Repräsentanzen eines Adelsgeschlechts im Stadtraum.

Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen einer Amtsbestallung und dem Hauskauf oder dem Hausbau zur Wahrnehmung der Amtsgeschäfte in der Stadt ist nur für einen Teil der adligen Bediensteten feststellbar, hier hauptsächlich bei Personen, die erst aufgrund einer Bestallung in das Fürstbistum kamen (dies gilt v. a. für den militärischen Bereich). Anmietungen sind hauptsächlich bei Personen festzustellen, die aufgrund zu geringer Eigenmittel, aufgrund einer nur untergeordneten Bedeutung des Landes für sich und ihre Familien, aufgrund befristeter Verträge oder aufgrund eines auswärtigen Besitzschwerpunkts kein Interesse an einer langfristigen Eigentumsbindung an die Stadt hatten. Mitunter hatten dann erst Zuwendungen von geistlichen Familienmitgliedern den mittellosen bzw. wenig vermögenden Verwandten den Ankauf bzw. Bau eines Hauses ermöglicht.

- *Landständische Partizipation.* Die unmittelbaren Auswirkungen der organisatorischen Veränderungen im Bereich Landtagsversammlung v. a. in der Zeit nach Christoph Bernhard v. Galen (zunehmende, dann dauerhafte Einberufung in die Stadt Münster, stark steigende Tagungsdauer) auf den Hauserwerb sind im Unterschied zu den exakt datierbaren Bestallungen von Adligen mit administrativen oder höfischen Ämtern nicht konkret zu fassen. In der langfristigen Perspektive zeigt sich, daß sich einerseits die Sicherstellung der landständischen Partizipation von Ritterschaftsmitgliedern durch persönliche Präsenz und andererseits die zunehmende Bedeutung der Stadt Münster in bezug auf Verwaltung, Hof und Geselligkeit während der fürstbischöflichen Residenz innerhalb des Stifts einander verstärkt haben; dies wird auch an der Synchronisierung von Landtagssession und fürstlichem Hofaufenthalt in der Stadt deutlich.
- *Fürstenhof und Kulturtransfer.* Auf dem Hintergrund der im Verlauf der zweiten Hälfte des 17. Jhs. gestiegenen Bedeutung urbaner Zentren für den Adel im Rahmen des Kulturtransfers einerseits, der Wahl einheimischer bzw. ausschließlich im Land selbst residierender Fürsten andererseits, entwickelte sich die Stadt Münster zu einer Kommunikations- und Geselligkeitsbühne des Adels. Das zeitliche Aufeinandertreffen des herbstlich-winterlichen Stadtaufenthalts der im Münsterland residierenden Fürsten und die rapide Zunahme von Erwerbungs- wie Bauaktivitäten des Adels, der sich der saisonalen Wohnweise des Fürsten anpaßte (Phase 3), macht deutlich, daß beide Entwicklungen in einer engen Beziehung zueinander standen. Wenngleich es auch den Anschein hat, daß die kurz vor 1700 zunehmende saisonale Anwesenheit der Fürsten im Stadtraum den eigentlichen Impuls zum Eigentumserwerb durch breite Adelskreise geliefert haben mag – die zeitliche Streuung der Bauvorhaben macht deutlich, daß fürstlicherseits weder an einen modell- noch einen planmäßigen Ausbau der Stadt gedacht war –, war es freilich dieser nicht allein, dessen Verhalten den Ausschlag für

[68] Vgl. die Aufstellungen eximierter Personen von 1585 (S. 612), 1654 (MLA 388–45 bis 55).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

die erheblichen repräsentativen Aufwendungen des Landadels abgab; dies wird allein schon daran sichtbar, daß es in den fürstlichen, auf dem Land gelegenen Residenzen zu keiner adligen Erwerbungs- und Bauaktivität kam. Den Hintergrund gab vielmehr erst die komplexe Überschneidung der genannten Entwicklungen ab, deren Aktionsfelder sich in der Stadt mehr und mehr überlagerten, somit bündelten und das Interesse des Adels an der Stadt verstärkten. Hinzu kam der hohe Grad an innerterritorialer Befriedung, der *nach* der Verwicklung in europäische Machtkämpfe, *nach* den militärischen Unternehmungen v. Galens und *nach* der Kriegsphase am Ende des 17. Jhs., an der das Fürstbistum aufgrund intensiver diplomatischer Bemühungen nicht mehr aktiv teilnahm, erreicht werden konnte; von Bedeutung war ebenfalls die ökonomische Erholung nach dem Dreißigjährigen Krieg. Das Bedürfnis des gefestigten Adels, mit den forcierten Baumaßnahmen des Fürsten gleichzuziehen und in der Stadt, mit ihrer unmittelbaren Vergleichsmöglichkeit, die Stellung der Familie innerhalb des Fürstbistums durch eine standesgemäße Aufführung zu demonstrieren, zeigt sich darin, daß bei vielen Familien die Amtsbestallung und der Erwerb von Hauseigentum bzw. die Einrichtung einer städtischen Menage zeitlich nicht zusammenfielen, die Dauer der Haushaltsführung unabhängig vom Amt sein konnte und schließlich Familien in der Stadt lebten, die weder höfische noch administrative Ämter innehatten. Wohneigentum, das im 16. Jh. in erster Linie als Vermögenswert interessant gewesen oder an eine Amtsbestallung unmittelbar geknüpft gewesen war, wandelte sich seit dem späten 17. Jh. zunehmend zu einem saisonal bewohnten, durch die Architektur dauerhaft nutzbaren Repräsentationsobjekt ziviler, d. h. unbefestigter Art. Der im späten 17. Jh. forcierte Erwerb städtischen Immobilieneigentums – ablesbar etwa in den Schatzungsregistern der Stadt (AA VIII 259) oder in der topographischen Dokumentation – stellte insofern eine Reaktion auf die Entwicklung im höfisch-geselligen Bereich dar, auf einen europaweiten, an den baulichen Veränderungen in den großen Haupt- und Residenzstädten (z. B. Wien, Dresden) ablesbaren Trend also, in dessen Rahmen die neuen, durch Länderreisen und veränderte Verhaltensweisen gebildeten kulturellen Potentiale freigesetzt wurden. Dies wird auch daran erkennbar, daß infolge der zunehmenden Bedeutung von architektonischer Repräsentation ein großer Teil des bereits weit vor 1680 erworbenen Hausbesitzes erst in der Zeit ab ca. 1695 flächenmäßig erweitert bzw. um- oder neuerbaut wurde, da sich Bürgerhäuser weder zur adäquaten Umsetzung der erworbenen Verhaltensweisen noch zur standesgemäßen Ehrwahrung, mit anderen Worten: der zeitgemäßen adligen Normenwelt, eigneten. Überwiegend aber entstanden Neubauten von Adligen, die als Hauseigentümer bislang nicht in Erscheinung getreten waren bzw. die Häuser pfand- oder mietweise bewohnten, diese aber unter den Bedingungen höherer repräsentativer Erfordernisse und auf dem Hintergrund des verschärften Wettbewerbs unter den Familien verließen und sich nun in den vom Stand akzeptierten Wohnarealen ein mitunter stattliches Haus errichten ließen.[69]

Innerhalb des landsässigen Adels fungierten in zeitlicher Perspektive als Trendsetter des Eigentumserwerbs (Phasen 2 und 3) diejenigen Familien, die sich durch einen hohen Grad an Statuskonsistenz, d. h. durch obere Positionen in *mehreren verschiedenen*, für das herrschaftliche und soziale Gefüge des Landes bedeutenden Bereichen auszeichneten; dies, wie auch der Zeitpunkt, entsprachen der Situation in der Residenzstadt Wien nach der zweiten Türken-

[69] Z. B. die Familie v. Twickel, die noch 1685 die abseits gelegene, heruntergekommene sog. Kemnade bewohnte und zu Beginn des 18. Jhs. an der Salzstraße umfangreiche Immobilienkäufe und Neubauten vornahm.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Quotisations-klasse (in Rtlr.)	*Adelsfamilien/-linien -im Stift insgesamt*		*davon Hauseigentümer/ -mieter (1771) in der Stadt*		
	absolut	*%*	*absolut*	*% Klasse*	*% alle*
8.000–7.001	1	1,03	1	100,00	3,70
7.000–6.001	2	2,06	2	100,00	7,41
6.000–5.001	2	2,06	2	100,00	7,41
5.000–4.001	1	1,03	0	0,00	0,00
4.000–3.001	4	4,12	4	100,00	14,81
3.000–2.001	8	8,25	6	75,00	22.22
2.000–1.001	21	21,66	5	23,81	18,52
unter 1.000	58	59,79	7	12,07	25,93
gesamt	97	100,00	27	27,84	100,00

Tabelle 3.4: Anteil der städtischen Hauseigentümer/-mieter (1771) von den 1760 mit einem Quotisations-Quantum veranlagten 97 Adelsfamilien/-linien des Stifts. – Quelle: siehe Kapitel 5.1.5.2, S. 598–600.

belagerung[70]. Auf der Grundlage umfangreicher Schutzmechanismen war es Teilen der ritterschaftlich organisierten Adelsfamilien nicht nur gelungen, administrative, höfische oder kirchliche Ämter bzw. Präbenden zu besetzen und z. T. zu kumulieren, sondern diese auch über mehrere Generationen hindurch bei der Familie zu sichern und damit quasi zu monopolisieren.[71] Zudem konnten einige dieser Familien zwischen 1690 und 1750 aufgrund ihrer Einbindung in die stiftsadligen Erb- und Heiratskreise ihre Stellung durch gezielte Güterakkumulationen und kostspielige Standeserhöhungen erweitern und somit den Abstand in der Verfügbarkeit über Ressourcen und über freie Mittel für die Aufgaben von Prestigekonsum und Repräsentation zu den nicht-ritterschaftlichen bzw. nicht im Fürstendienst tätigen Familien mit geringeren Einkommenschancen mitunter erheblich ausbauen. Ein Blick auf die Verteilung des Gutsbesitzes 1704 und 1760 bzw. auf die erstmals für 1760 vorliegenden Hinweise auf die Vermögensverhältnisse des münsterländischen Adels macht deutlich, daß der Kreis der Hauseigentümer überwiegend aus jenen Familien bestand, die auch hinsichtlich ihres Vermögens eine Spitzenstellung innerhalb des territorialen Adels einnahmen[72]; von den 17 Familien, die eine Kontributionszahlung (1760) von mehr als 2.000 Rtlr. zu leisten hatten, besaßen 14 (=82,4%) ein Wohnhaus in der Stadt. Sie waren sowohl korporativ in die Ritterschaft eingebunden als auch überwiegend Inhaber hoher Ämter innerhalb des Fürstendienstes, aus beiden Bereichen resultierte auch in funktionaler Hinsicht die Notwendigkeit, sich im landständischen bzw. administrativ-höfischen Zentrum – der Stadt Münster – zeitweise bzw. dauerhaft aufzuhalten. Ihre Einkommen und Vermögen bzw. finanziellen Spielräume – seien es Eigenmittel (Vermögen, Einkommen), deren Entnahme die Familie in ihren Lebensgewohnheiten und damit auch ihrer Ehrwahrung nicht einschränkte, seien es Kredite, deren prozentuale Tilgungsrate die Substanz der Familie langfristig nicht gefährdete – ermöglichten es ihnen im Unterschied zum Großteil des münsterländischen Adels, erhebliche Summen in repräsentative Stadthäuser zu investieren und somit ihren Status in der Stadt zu demonstrieren. Eine auf den Status, auf Ämter und Vermögen bezogene repräsentative Gestaltung und die Langfristigkeit waren denn auch die wesentlichen Kennzeichen dieser adligen Stadthöfe.

[70] Siehe Grimschitz (1947). Unlängst verwies Rüss (1994), S. 378, 383, auf die Fürstennähe bzw. Stadtsässigkeit des russischen Adels, insbesondere des politisch und ökonomisch führenden Teils.

[71] Siehe Kapitel 5.1.4.

[72] Siehe Kapitel 5.1.5.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

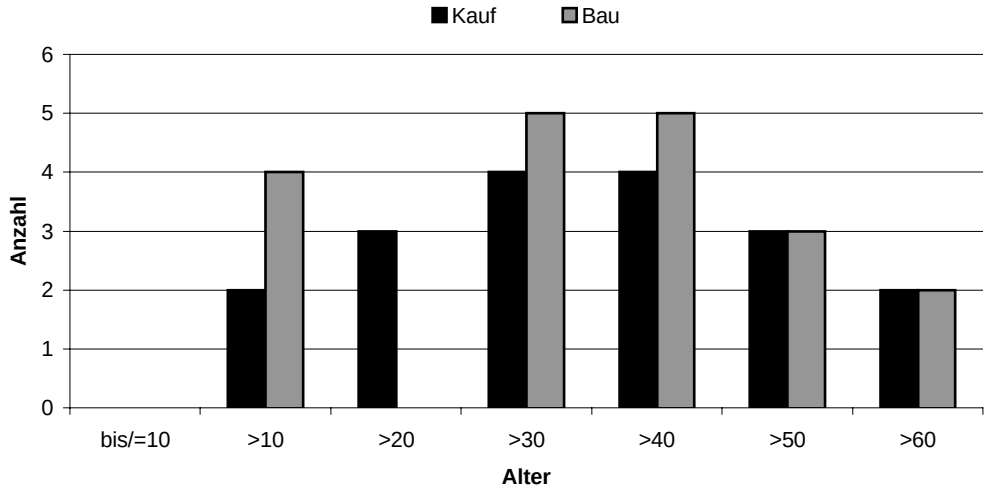

Abbildung 3.8: Alter des Ankäufers/Bauherrn zum Zeitpunkt des Ankaufs/Baus. – Quelle: Auswertung der topographischen und prosopographischen Dokumentation.

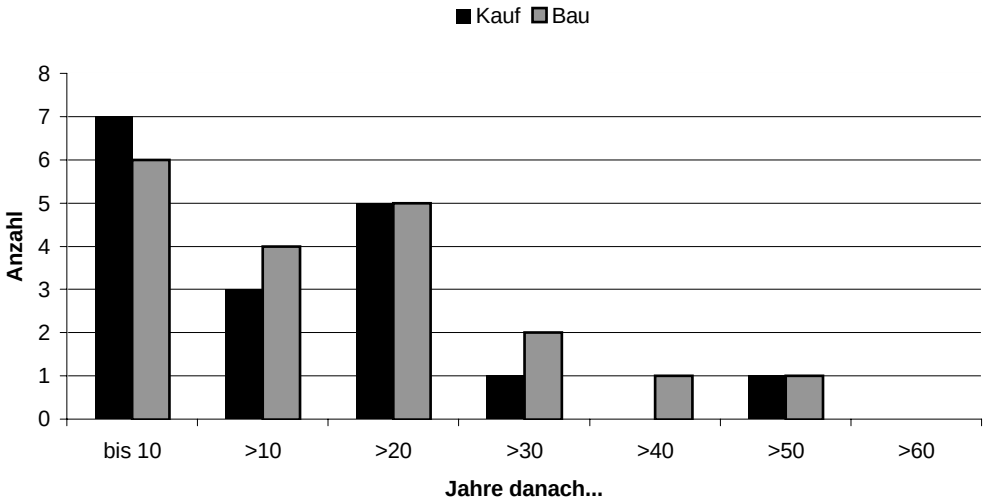

Abbildung 3.9: Zeitlicher Abstand zwischen Ankauf/Bau eines Stadthauses und derÜbernahme der Güter nach dem Tod des Vaters. – Quelle: Auswertung der topographischen und prosopographischen Dokumentation.

Gegenüber Regionen mit einem überwiegend stadtsässigen Adel (z. B. Oberitalien, Kastilien), eignet sich als Schichtungskriterium der Indikator ‚städtisches, vom Adel zu Wohnzwecken genutztes Immobilieneigentum' in Regionen mit einem ländlich-feudal orientierten bzw. begüterten Adel freilich nur bedingt.[73] Wenngleich auch v. a. Ämter, Einkommen und Vermögen die Mitglieder einer kleinen Gruppe des regionalen Adels veranlaßten bzw. in die

[73] Allgemein stellte Bush (1988), S. 171, zur Stadt-/Landsässigkeit des europäischen Adels in der Frühen Neuzeit fest: "No matter whether 'urban' or 'rural', nobilities practised a variety of residential habits, with some nobles living in the country, some in the town and some in town and country. These habits were largely determined by wealth. Thus, the rich noble was inclined to inhabit both town and country. In contrast the landless noble gravitated to the town while the impoverished landed noble remained stuck in the countryside."

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Lage versetzten, neben dem Landsitz einen Stadtsitz einzurichten, so war nicht ausgeschlossen, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird[74], daß es innerhalb dieses in der Stadt über Höfe verfügenden oder dort zeitweise lebenden Adels doch erhebliche Statusunterschiede gab. Neben diesen nutzten landfremde Familie und ‚Aufsteiger', wie etwa die Erbmänner oder auch adlig-landsässige Familien, wie die in der ersten Hälfte des 17. Jhs. zu einem erheblichen Vermögen gekommene Familie Droste zu Vischering (verspäteter Stadthofbau), die Plattform ‚Stadt' zur Darstellung oder Prätention ihres neuen Status gegenüber den ‚etablierten' Familien, da die ländliche Bautätigkeit hierfür nur eingeschränkt nutzbar war.

Das Ende der ‚höfischen Phase', die mit der dauerhaften Übersiedlung des zum Kurfürsten von Köln gewählten Clemens August Mitte der 1720er Jahre eingeleitet wurde, sicherlich aber auch der in den zurückliegenden dreißig Jahren erreichte Sättigungsgrad schlugen sich in einer abnehmenden Ankaufs- und Bautätigkeit nieder; die hohen Erwartungen des Stiftsadels in die dauerhafte Etablierung des Fürsten in der Stadt und damit die Aufwertung des ‚Standorts' Münster, was letztlich ja auch zu hohen Bauinvestitionen geführt hatte, werden damit sicherlich enttäuscht worden sein. Nach dieser Zeit (Phasen 4 und 5), unterbrochen vom Siebenjährigen Krieg, waren es überwiegend nur noch solche Familien, die aufgrund einer veränderten Vermögenslage, einer Amtsbestallung (Droste zu Senden, v. Beverförde zu Stockum) oder von Konkurrenzsituationen bei statusgleichen Familien (Droste zu Vischering und v. Galen zu Assen) eine Aufwertung ihrer repräsentativen Aufführung durch Ankäufe/Bauprojekte vornahmen, oder landfremde Familien auf dem Weg ihrer Akkulturation (z. B. die anfänglich stadtsässige Familie Heereman).

In welcher Beziehung stehen schließlich Ankauf/Bau eines Stadthauses und familiäre Ereignisse? Eine zeitliche Gegenüberstellung von Ankauf/Bau des Stadthauses auf der einen, vom Alter des Käufers/Bauherrn, vom Zeitpunkt des Generationswechsels (hier: der Übernahme der Güter nach dem Tod des Vaters) und der letzten Heirat ergibt in der Gesamtsicht ein unterschiedliches Bild.[75] Der adlige Käufer/Bauherr war im Regelfall älter als 30 Jahre, sofern nicht seine Vormundschaft bereits während der Minderjährigkeit v. a. in Ankäufe investiert hatte. Mit zunehmenden Alter ging die Bereitschaft zum Ankauf/Bau leicht zurück; dies wird noch deutlicher im Vergleich mit dem Zeitpunkt der Übernahme der väterlichen Güter und dem Zeitpunkt der letzten Heirat. Im hohen Alter waren entweder die Bedürfnisse durch frühere Ankäufe/Bauten erfüllt worden, oder der alte Stammherr scheute den Einsatz hoher Mittel für eine Maßnahme, deren Ende er nicht mehr zu erleben glaubte; vielleicht sah er auch nicht mehr die Notwendigkeit, moderne Baustile und Wohnformen umzusetzen, die infolge veränderter Inhalte während der Sozialisation eher den Bedürfnissen der Generation seiner Kinder entsprachen. Da die Ämter im Regelfall mit dem Tod des Vaters an den jungen Stammherren fielen, d. h. Statusveränderungen mit zunehmenden Alter (z. B. einträgliche Heiraten, Amtsbestallungen) eher seltener zu erwarten standen, war eine bauliche Anpassung in dieser Lebensphase ohnehin nicht mehr erforderlich.

Der junge Adlige, der die Stammgüter übernommen und geheiratet hatte, zeigt demgegenüber in den ersten Jahren nach diesem Ereignis eine rege Ankaufs- und Bautätigkeit. Ein veränderter Raumbedarf infolge der Heirat, oder die Möglichkeit, nach dem Tod des Vaters nun eigene Vorstellungen zu realisieren und die Wohn- und Repräsentationsverhältnisse dem

[74] Siehe Kapitel 3.5.3.4.

[75] Berücksichtigt wurden allein solche Fälle, für die datierbares, topographisches und prosopographisches Material vorhanden ist.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

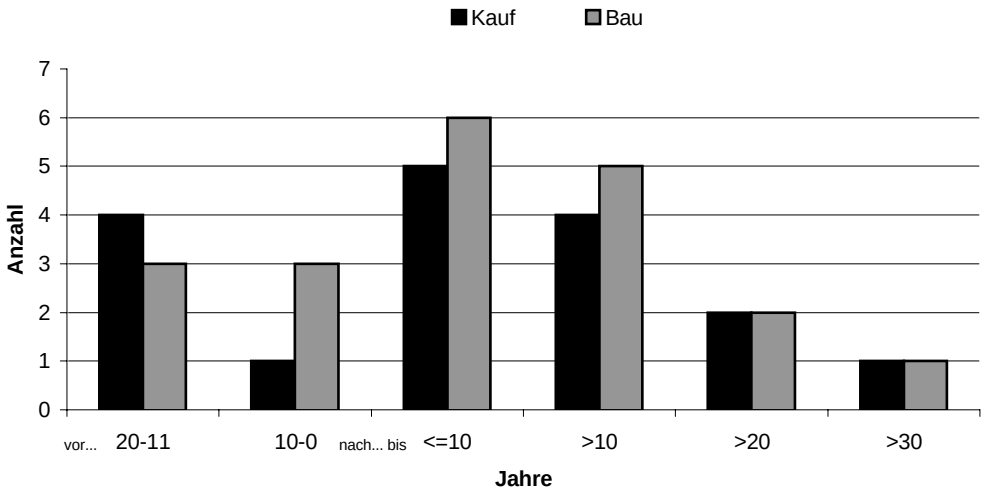

Abbildung 3.10: Zeitlicher Abstand zwischen Ankauf/Bau eines Stadthauses und der letzten Heirat des Stammherrn. – Quelle: Auswertung der topographischen und prosopographischen Dokumentation.

Zeitgeschmack, d. h. dem seiner Generation, anzupassen, können für die ersten Jahre danach als Hauptimpuls für Ankäufe und Baumaßnahmen angesehen werden. In der Gesamtsicht freilich wird deutlich, daß die Ankaufs- bzw. Bautätigkeit nur zu einem kleinen Teil unmittelbar an die punktuellen familiären Ereignisse anschloß.

Die Aufgabe des Stadthauses, d. h. die ‚Ferne' einer Adelsfamilie zur Stadt, hatte ebenso wie der Ankauf einer Immobilie und ihr Neu-/Umbau ein ganzes Bündel an Ursachen. Zu unterscheiden sind hierbei die Aufgabe der Immobiliennutzung und der Immobilienverkauf; beide Handlungen konnten durch den Verkauf aber auch zusammenfallen. Aufgegeben wurden die dauerhafte bzw. saisonale Immobiliennutzung bzw. die Immobilie selbst (Verkauf) überwiegend bei Amtsverlust, am Ende einer (zeitlich befristeten) Amtstätigkeit, bei einer räumlichen Verlagerung der Amtstätigkeit oder des Lebensschwerpunkts in andere Zentren/Territorien, aber auch bei extremer Verschuldung insbesondere nach dem Siebenjährigen Krieg (u. a. bei v. Cochenheim, v. Kaas, v. Plettenberg zu Lenhausen, v. Plettenberg zu Nordkirchen, bei v. Kerckerinck zu Borg konnte zumindest die Immobilie gerettet werden), die zum Verkauf der Immobilien nötigte und dann keinen kostspieligen Stadtaufenthalt mehr erlaubte, und schließlich beim Erlöschen einer Familie in männlicher und/oder weiblicher Linie.[76] Ein fehlendes Nutzungsinteresse bedeutete überwiegend auch die Aufgabe umfangreicher Bauprojekte in der Stadt Münster, wie etwa im Fall des 1733 gestürzten Staatsministers v. Plettenberg zu Nordkirchen.

Demgegenüber stellte die Beibehaltung einer Immobilie ohne ein persönliches Nutzungsinteresse eher einen Ausnahmefall dar. Fideikommissarische oder lehnsrechtliche bildeten hierbei das größte Verkaufshemmnis, so daß versucht wurde, die Immobilie als Pfand- oder

[76] Als Sonderfall ist die im Verlauf des 16. Jhs. zunehmende Abgrenzung der Grafen von Steinfurt zu beobachten. Ihr noch aus dem 13. Jh. herrührendes Lehen (Kemnade) hatte längst die Funktion eines Dienstsitzes verloren, zudem waren sie als Mitglieder eines protestantischen Reichsgrafengeschlechts mit einem eigenen Territorium weder in die Heiratskreise des katholischen und titulär niedriger stehenden Stiftsadels des sie umgebenden Münsterlandes eingebunden, noch schien eine städtische Präsenz ratsam, die als Landsässigkeit hätte ausgedeutet werden können.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

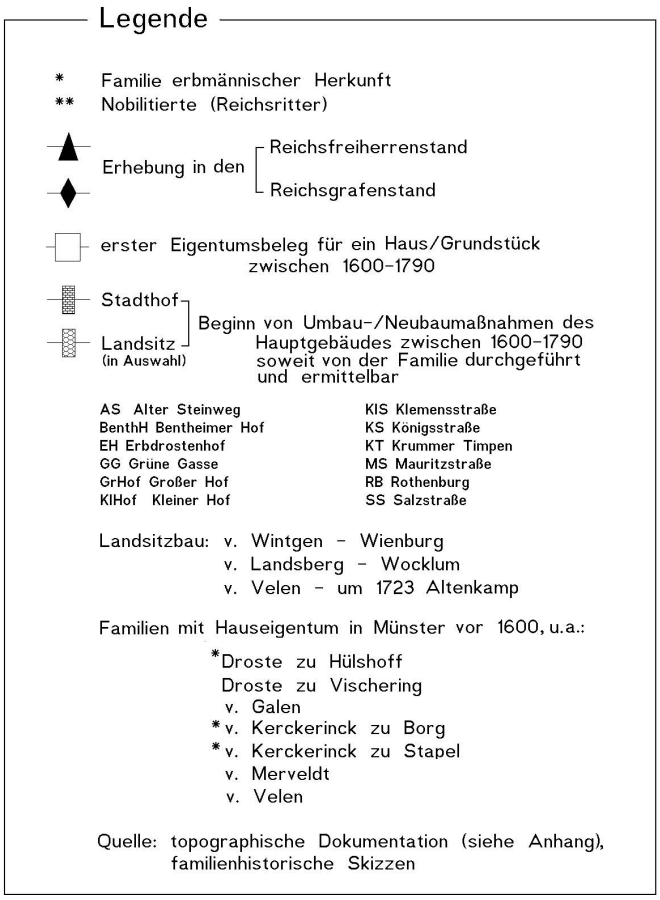

Abbildung 3.11: Zeitpunkt des Immobilientransfers und von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen in Stadt und Land, 1600–1790. – Schaubild siehe folgende Seite.

Mietobjekt zumindest finanziell zu nutzen, was bei der Vermietung wiederum ständige Investitionen in die Bauunterhaltung erforderte und, sofern es sich nicht um ein privilegiertes Lehen handelte, zur Abgabenpflichtigkeit führte.

1. Drostenfamilien.[77] Die adlig-ritterschaftlichen Drostenfamilien nahmen hinsichtlich der Dauer ihrer Landsässigkeit, der quasi erblichen Ämterkumulation, ihrer regionalen Einflußmöglichkeiten sowie in bezug auf Vermögen und Präbendierungen in den Stiften eine Spitzenstellung innerhalb des stiftischen Adels ein; diese Position wurde z. T. gestärkt durch familiäre Beziehungen zu den Fürstbischöfen. Überwiegend zählten zu diesem Kreis jene Familien, die in zeitlicher Perspektive früher als andere Adelsfamilien Immobilien in der Stadt erwarben.

Die Familie *v. Merveldt zu Westerwinkel*, die ursprünglich aus der Nähe von Dülmen stammte und ihren Namen von dem Marefeldon, dem dortigen Sumpffeld, erhielt [78], war im

[77] Aufgrund ihrer territorialen Herkunft ist die Drostenfamilie (ab 1690 in Cloppenburg) v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen unter die landfremden Familien eingruppiert worden.
[78] So Glasmeier (1920), S. 181.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

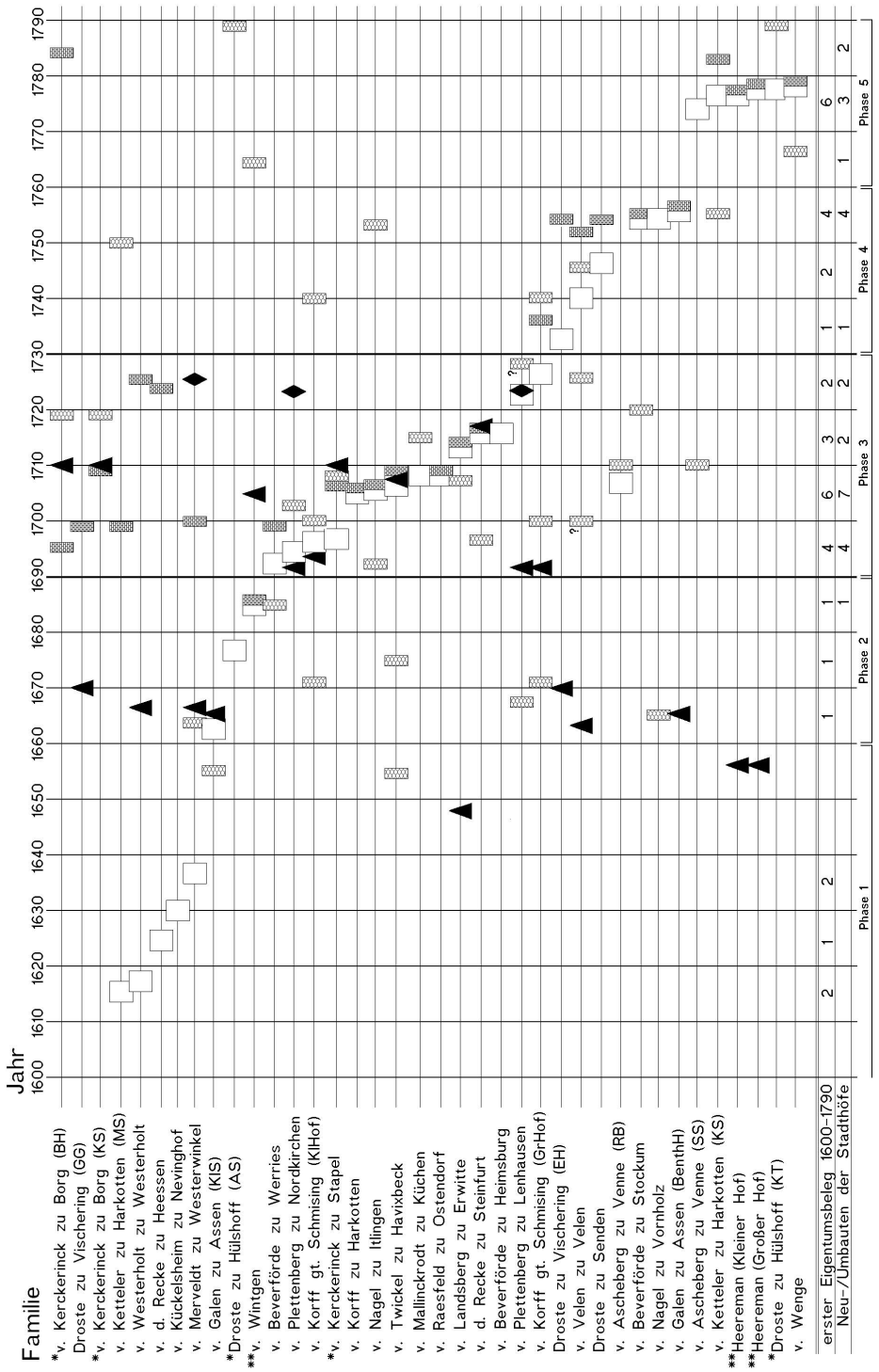

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Ministerialendienst der münsterschen Bischöfe tätig gewesen.[79] Von den verschiedenen Linien, die aus den Teilungen des 13./14. Jhs. hervorgegangen waren[80], konnte allein die sog. adolphinische Linie, deren Mitglieder in der Mitte des 14. Jhs. als ritterbürtige Burgmänner in Wolbeck die Verteidigung der dortigen Landesburg wahrnahmen, einen wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg erreichen.

Seit etwa 1400 bekleideten Familienangehörige hohe Ämter bei Hof (Marschälle) und als Amtsdrosten von Sassenberg. Durch intensive Landkäufe um Dülmen, Stromberg und Wolbeck schufen sie sich eine zunächst ausreichende wirtschaftliche Basis. Im Jahre 1430 übernahm Hermann (1376–1434), Burgmann in Wolbeck, das Lehngut Westerwinkel[81]; aufgrund des zunehmenden wirtschaftlichen Drucks, nicht zuletzt durch die hohe Verschuldung seines Neffen Evert (1472–1529) – Hermann und seine Frau waren ohne Nachkommen gestorben – und dessen Sohns Dietrich (†1564)[82], der eine Erziehung am Bückeburger Hof genossen hatte, mußte Westerwinkel später zur Konsolidierung der Familienkasse wieder abgestoßen werden. Über diese finanzielle Talsohle hinweg gelang es der Familie, ihre administrativen Ämter zu behaupten und ihre Situation durch eine geschickte Ämter- und Heiratspolitik – ein späterer Hermann heiratete 1555 die Erbtochter von Westerwinkel, Ursula v. Diepenbrock zu Lake, und gelangte 1565 wieder in den Besitz von Westerwinkel – entscheidend zu verbessern. Dietrich Hermann (1598–1658) bekleidete zahlreiche bedeutende Ämter in den drei funktional wichtigsten Herrschaftsbereichen in Personalunion – auf dem Land die Amtsdrostei von Wolbeck, dem größten Amtsbezirk des Landes (seit 1630), in der Zentralverwaltung das Amt des Kanzlers (seit 1639) und des Hofkammerdirektors, bei Hof das des Obristhofmarschalls –, und durch weitere gezielte Guts- und Hofankäufe vermochte er die Hovesaat und den Besitz in der Nähe seines Stammsitzes sowie bei Werne (u. a. 1625 Geinegge) zu erweitern und zu arrondieren. In der Konsolidierungszeit nach dem Dreißigjährigen Krieg er-

[79] Archiv: WAA Ms, P 104 ALembeck; INA II/3, Kreis Lüdinghausen (1917), S. 113f.; ALembeck, P 104/7 [historische Einführung, Bestände, Bearbeitung des Archivs mit Angabe von Veröffentlichungen sowie mit Auszügen aus ALembeck, Lembeck 1084], P 104/8 [FA v. Westerholt zu Lembeck], P 104/11 [FA v. Merveldt zu Westerwinkel]. Siehe auch P 104/12, Bestand Wolbeck [Drostenamt Wolbeck]; ACroy, Haus Merfeld, WAA Ms P 51/3. Archiv der Familie v. Raesfeld zu Ostendorf im ALembeck. – Urkundenpublikationen/Quellen: A. v. Merveldt (1817); A. Schröder (1938), A. Schröder (1940) und A. Schröder (1949); Hölker (1981). – Zur Familie: u. a. ALembeck: Lembeck 825; Lembeck 842; Lembeck 1018; Lembeck 1022 [Exzerpte aus einem Schreibkalender mit Familiennotizen, u. a. 17. Jh.; Manuskripte Glasmeiers; Manuskript über die Äbtissin von Überwasser, Ida v. Merveldt, 1509–1535; Exzerpte aus einem Missale der Familie v. Ketteler zu Sythen, 1626–1715]; Lembeck 1084, darin: gedruckte ST, u. a. v. Merveldt, aufgestellt von Seiffert, 1724; Westerwinkel 982; ATatenhausen 412; Slg. Spießen. Kneschke (1852), Bd. 2, S. 112–114; Ledebur (1855), Bd. 2, S. 98; Gritzner (1874), S. 108; Glasmeier (1920), mit ST; Glasmeier (1927f); Kneschke (1859), Bd. 6, S. 211f.; Glasmeier (1931), mit ST; Sapper (1973); Evers (1981); Hersche (1984), Bd. 1, S. 254; D. v. Merveldt (1989), mit ST auf S. 28; Farwick (1995), S. 61–65.

[80] Erbschenck Johannes und seine Nachfahren waren als Schencken bis 1400 um Dülmen begütert, sein Bruder Hermann und dessen Nachfahren saßen bis zum Erlöschen der Familie 1691 auf Haus Merfeld (sie bildeten verschiedene Linien zu Weddern und Kurland aus), und die Nachfahren des dritten Bruders Heinrich, die v. a. als Burgmänner in Dülmen, Stromberg und Wolbeck tätig waren, teilten sich in eine bernhardinische (ausgestorben im 16. Jh.) und adolphinische Linie, die spätere, uns hier interessierende Familie v. Merveldt zu Westerwinkel. Siehe zum Erbschenkenamt Perger (1858), S. 324–328.

[81] Schwieters (1886), S. 229–243. Der frühere Familiensitz der Familie v. Merveldt liegt etwa 30 km südlich von Münster im früheren fürstbischöflichen Amt Werne. Das ursprünglich limburgische Lehen, 1225 zum ersten Mal als Wehrburg bezeichnet, kam über die Familien v. Westerwinkel, v. Bögge und v. Ascheberg bereits 1430 als Lehen in den Besitz der Familie v. Merveldt.

[82] Dietrich war seit 1528 Amtsdroste und Burgmann in Wolbeck. 1535 nahm er bei der Erstürmung Münsters den ‚Täuferkönig' Jan van Leiden fest und erhielt für seine Verdienste dessen Königskette. D. v. Merveldt (1989), S. 9f.; Stadtmuseum Münster (1986), S. 132–134.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

folgte der repräsentative Ausbau des Stammsitzes Westerwinkel[83] und dessen Allodifizierung (1667).

Obgleich sich auch infolge der höheren Verwaltungsanforderungen und des wachsenden Einflusses des Domkapitels auf die Hofkammer weder die Kanzlei noch das Amt des Hofkammerdirektors perpetuieren ließen, blieben doch das Amt des Obristhofmarschalls und das des Drosten von Wolbeck in Verbindung mit Geheimratsstellen bis zum Ende des Alten Reichs quasi erblich in der Hand des jeweiligen Stammherrn vereint. Mit dieser bedeutenden Ämterkonstellation korrespondierte nicht nur eine insgesamt einträgliche Heiratspolitik, die der Familie einen großen Zugewinn bescherte[84], oder eine ebenso erfolgreiche Versorgungsmöglichkeit angesichts der zahlreichen Familienmitglieder durch Heiraten und Stiftspräbenden (daraus gingen u. a. eine Äbtissin und ein Reichsfürst hervor), sondern ebenso die ständische Aufwertung durch die Verleihung des Reichsfreiherren- (17.02.1668)[85] und dann des Reichsgrafenstandes (20.12.1726) als Ergebnis einer gezielten Familienpolitik[86].

Die bedeutende Stellung der v. Merveldts innerhalb des Stifts wird sichtbar in ihrer Beziehung zur Stadt und in den von ihr eingesetzten Repräsentationsmitteln. Neben dem Stammsitz Westerwinkel, der nach dem Anfall der Westerholter Erbschaft mit Lembeck[87] vertauscht wurde, und dem Wolbecker Drostenhof, ihrem Amtssitz vor den Toren Münsters[88], verfügte

[83] In den Jahren 1663–1668 wurde die Hauptburg zu einem frühbarocken Vierflügelbau mit vier Pavillontürmen umgebaut. Vorburg: 1663–1696 mit Torhaus. BKDW (1893), S. 40, 44.

[84] Hatte Dietrich Hermanns Frau, Hedwig Anna Sophia v. Westerholt zu Lembeck (1631–1671), bei ihrer Heirat 1649 die Häuser Lake, Alst und Haselünne eingebracht, so übernahmen die Merveldts schon zwei Generationen später infolge der Heirat von Ferdinand Dietrich (1681–1765) mit der Erbin von Lembeck, Josefa v. Westerholt zu Lembeck (1693–1762), auch noch die Herrlichkeit Lembeck (1708), am 17.08.1708 verschmolzen zu einem Fideikommiß. Zum Familienfideikommiß siehe Kunsemöller (1909), S. 45f.

[85] K. F. Frank (1967), Bd. 3, S. 229.

[86] Gefördert durch den Reichsfürsten von Heitersheim, Goswin Hermann v. Merveldt; Genehmigung von Korrekturen am 21.11.1728. K. F. Frank (1967), Bd. 3, S. 230. Hinzu kam die Aufnahme des jeweiligen Stammherrn in den St. Michael-Ritterorden bzw. der Frau in den Sternkreuzorden. – Am 15.10.1840 erhielt die Familie die Erbmarschallwürde anläßlich der Erbhuldigung in Berlin. Die Familie v. Westerholt zu Lembeck war bereits am 18.01.1656 in den Reichsfreiherrenstand erhoben worden. ALembeck, Urkunde 3642; Lembeck 1090.

[87] Der neue Stammsitz Lembeck liegt etwa 60 km südwestlich von Münster und wurde Ende des 17. Jhs., zwischen 1670 und 1692, von der Familie v. Westerholt zu Lembeck (Besitzübernahme 1526 von den Rittern v. Lembeck) unter Dietrich Konrad Adolf v. Westerholt zu Lembeck (1658–1702) unter Verwendung älterer Bauteile (15. Jh.) errichtet; nach 1729 Erweiterungs- und Modernisierungsarbeiten: Gartenbrücke 1729/31, im Nordflügel der sog. Große Saal 1730/38. Zu den Besitzungen siehe BKDW (1893), S. 40; BKDW (1897), S. 195; Weskamp (1909b); Niester (1944), S. 17f., 20f., 28–31, 35f.; Mummenhoff (1961a), S. 305–312; HbHSt (1970), S. 451f.; Bußmann (1973a), Bildteil, S. 91, 94f.; Evers (1981); Neumann (1982); Dehio (1986), S. 216f., 280–282; J. Drees (1987); Püttmann-Engel (1987), S. 277f.; Leyer (1993), S. 259; Matzner/Schulze (1995), S. 153–159 (mit weiterer Literatur zur Denkmalpflege).

[88] Das Wolbecker Haus war ein alter Burgmannssitz eines vermutlich gegen Ende des 13. Jhs. gegründeten Burgmannskollegiums, gelegen am Rande der früheren bischöflichen Landesburg. Die Familie v. Merveldt – Marschall und Burgmann von Stromberg, Hermann, hatte den Hof von der Familie v. Berne erworben und ihn am 02.01.1389 vom münsterschen Bischof Heinrich I. Wolf v. Lüdinghausen zu Lehen empfangen –, errichtete 1545–1547 das Torhaus und um 1554–1557 den Merveldter Drostenhof als Amtssitz (‚Amtshaus') und Wohnung bei vorübergehenden Aufenthalten in Wolbeck, z. B. während der Umgestaltung des Stammsitzes. Zumeist stand der Drostenhof aber leer, was auch auf den ruinösen Zustand der Burganlage zurückzuführen war; die Kölner Landesherren ließen die Burg nicht weiter ausbauen, am 26.05.1626 wurde durch ein Unwetter der „alte Merveldische adliche Sitz und Hoff gantz in Äsche gelegt", 1761 wurde die Burg von französischen Truppen zerschossen; 1767 begann der Abbruch, da das Steinmaterial beim münsterschen Schloßbau Verwendung finden sollte. Daneben wurde der Hof als Witwensitz der Gertrud v. Nagel († 1578) und 1720–1727 als Wohnung von Goswin Hermann Otto v. Merveldt, Großprior des Malteserordens und Reichsfürst [!] von Heitersheim, genutzt. Im 19. Jh. wurde der Hof zum Sitz der neuen Amtsverwaltung ausgebaut und 1926 von einem Familienzweig bezogen, deren Nachfahren noch heute im Torhaus wohnen. BKDW (1897), S. 195, 197; D. v. Merveldt (1989); Mummenhoff (1961a), S.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

sie als eine der ersten Familien über einen Stadtsitz[89].

Es ist nicht ausgeschlossen, daß das erste, für 1432 belegte Stadthaus letztlich aus einer Eheverbindung hervorging und für die Merveldts nur ein Vermögensobjekt darstellte, mit anderen Worten: passiv erworben worden war. Aufgrund der quasi erblichen, freilich nicht immer erfolgreichen Übertragung des Hofmarschallats und der damit verbundenen Stellung innerhalb der fürstlichen Haushaltung läßt sich indes vermuten, daß die Stammherren während der Zeit der sich festigenden Landesherrschaft in ihrer Funktion als Marschälle und Räte, d. h. damit auch als Vertraute des Bischofs, eine Mittlerfunktion zwischen dem Landesherrn auf der einen, dem Domkapitel und der Stadt Münster bzw. den Landständen während der Landtage auf der anderen Seite, wahrnahmen; zudem ist weiteres Hauseigentum nicht nur ererbt, sondern auch erworben worden, wenngleich auch hier bei einigen Objekten, so etwa bei dem zugesprochenen Täuferhaus, weniger die Wohnnutzung denn die Immobilie als Vermögensobjekt im Vordergrund gestanden haben mag. Hinsichtlich der Konzentration bzw. Arrondierung städtischer Immobilien nahm die Familie, die Marktlage nutzend, durch ihre Ankaufstätigkeit im Bereich zwischen Ludgeristraße und Harsewinkelgasse seit den späten 1630er Jahren, forciert im letzten Drittel des 17. Jhs., eine Vorreiterrolle gegenüber den anderen Familien ein. Auf dem Hintergrund der repräsentativen ländlichen Baumaßnahmen des Fürstbischofs v. Plettenberg und offenbar unter dem Eindruck der Baumaßnahme des v. Beverförde zu Werries, dem Neffen des Fürstbischofs, nutzte dann auch der Obristhofmarschall v. Merveldt die verschiedenen Immobilien zum Gleichziehen, d. h. zur Darstellung der erreichten familiären Stellung nach außen und zur Anpassung seines Hauses an den gültigen Standard während der nun nahezu regelmäßigen Winteraufenthalte des Fürstenhofs und der in dieser Zeit langwierigen Landtagsverhandlungen in der Stadt.

Die ursprünglich edelfreien „miles nobiles de Velen", die Vorfahren der Familie *v. Velen zu Velen*[90], verloren 1372 in der Auseinandersetzung mit dem Bischof von Münster um die Landeshoheit ihre Reichsunmittelbarkeit und waren gezwungen, 1379 ihr Territorium als ein münstersches Lehen, ausgestattet mit einer Freiheit, und ihre etwa 55 km westlich von Münster gelegene Burg im späteren Amt Ahaus als Offenhaus aus dessen Hand anzunehmen.[91] In den folgenden Jahrzehnten gelang es den münsterschen Bischöfen, die Familie v. Velen durch die Vergabe von Burgmannsstellen (Dülmen, später in Meppen) in den Landesdienst zu integrieren. Eine weitere Anbindung ergab sich durch die günstige familiäre Vermögenssituation, denn sie erlaubte es Hermann v. Velen, dem Landesherren nach 1541, in der Ausbauphase des Territoriums großzügige Kredite zu gewähren, die v. a. durch Verpfändung von Einkünften oder Ämtern abgesichert wurden: 1542 erhielt er das Drostenamt im Emsland[92], und 1548 versprach der Bischof, v. Velen nicht eher seines Amts zu entset-

305–312; Zumbusch (1908).

[89] Siehe S. *915.

[90] Archiv: NWStA Ms, Rep. 450 ALandsberg-Velen (Dep.). INA I/2, Kreis Borken (1901), S. 146–155; Glasmeier (1924b), 1, S. 55–73. Siehe auch S. 472. – Quellen: M. v. Spießen, Velener Urkundenbuch im NWStA Ms. – Zur Familie: ALandsberg-Velen 24869, 24870 [„Genealogica familiæ v. Velen", 17./18. Jh.], 24871; ATatenhausen 449; Slg. Spießen. Kneschke (1852), Bd. 2, S. 8; Ledebur (1855), Bd. 3, S. 52; Fahne (1858), S. 394; Glasmeier (1926c), [insbesondere Familienchronik, 1513–1771]; Niester (1944), S. 15–20, 27–29, 34–36; Schroeder (1959), S. 24–31, 37–39; Mummenhoff (1961a), S. 96–98, 236–243 [S. 243 weitere Literatur], 270–274; HbHSt (1970), S. 618f., 731; Endejan (1983); Heimatverein Velen (1983) [zum Schloß S. 47–76]; Hersche (1984), Bd. 1, S. 284; Wolf (1986), S. 101–134.

[91] Im folgenden v. a. nach Wolf (1986), S. 101–135.

[92] Überlieferung in ALandsberg-Velen, Rep. 450, Pa II, fol. 4–56.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

zen, bis er die Darlehen zurückerstattet hätte. Daraus entwickelte sich quasi die Erblichkeit des Amts bis zum Ende des Alten Reichs. Im Jahre 1555 erhielt er zudem das Amt Rheine-Bevergern, schon 1560 wurde er bischöflicher Rat und Hofmarschall, später noch Direktor des münsterschen Defensions- und Kriegswesens sowie Musterherr, und schließlich 1574 Statthalter, was eine ständige Anwesenheit in der Stadt Münster erforderlich machte.[93] Hermann und sein Bruder Alexander v. Velen zu Raesfeld besetzten somit zeitweise insgesamt fünf Drostenstellen. Daneben engagierte sich v. Velen in der Ausbeutung von Salzwerken[94] am Huckesberg und am Rothenberg, aber letztlich hinterließ er seinen Erben Schulden. Erst rund 30 Jahre nach seinem Tod konnten die Konsolidierungsanstrengungen seiner Nachfahren erfolgreich abgeschlossen werden.[95]

Dietrich Wilhelm (1591–1657), Hermanns Enkel, war es gelungen, die Familieneinkünfte beträchtlich zu steigern, v. a. dadurch, daß er neue Formen wirtschaftlicher Betätigung suchte. Als emsländischer Droste – die Drostenstelle zu Rheine-Bevergern war an die Familie v. Twickel zu Havixbeck verlorengegangen – erwarb er in seinem Amtsbezirk am 02.12.1630 die ruinierte Papenburg (1.500 Rtlr., 17.04.1631 Belehnung) und praktizierte im Sinn der kameralistischen Peuplierung und Melioration nach niederländischem Vorbild[96], trotz eines insgesamt hohen finanziellen Einsatzes und vielfältiger Risiken, im Alleingang die Moorerschließung. Mit der Moorkultivierung, einer Kupfermühle (1629)[97] und den Salinen war die Familie in drei Wirtschaftsbereichen tätig, die von der typischen Erwerbsstruktur des münsterländischen Adels erheblich abwichen. Die Kriegsereignisse der 1630er Jahre führten zu Unterbrechungen in der wirtschaftlichen Betätigung und finanziellen Einbußen. Erst 1638 konnte v. Velen wieder nach Meppen zurückkehren. Aufgrund seiner intensiven Rekatholisierungsbestrebungen im Emsland genoß er die Förderung Christoph Bernhards, der am 07.02.1657 Papenburg zur Gerichts- und Herrlichkeit erhob.[98] Die nicht zuletzt durch den Dreißigjährigen Krieg aufgelaufenen Schulden konnten erst unter Hermann Matthias (1632–1681), der die Güter 1657 übernommen hatte, abgetragen werden; er soll zur Schuldentilgung rund 12.000 Rtlr. und zur Herrichtung des mehrmals geplünderten Stammsitzes Velen mehrere tausend Reichstaler aufgewandt haben.[99]

[93] Vgl. S. 446. Wolf (1986), S. 102f.

[94] Zur Salzgewinnung ausführlich Murdfield (1922); Schroeder (1959), S. 24–31, 37–39. 1603 auch in Bentlage (Saline Gottesgabe). Die verlustträchtigen, lehnrührigen Salinen (1651: 73.920 Rtlr. Schulden) wurden 1735 an die Hofkammer zurückgegeben (1745 Entschädigung mit dem Zehnt zu Rhede). Murdfield (1922), S. 52, 57. Nach ALandsberg-Velen 24242 brachten sie 1721 ganze 300 Rtlr. ein.

[95] Wolf (1986), S. 103.

[96] Siehe ALandsberg-Velen, Rep. Pa II, fol. 61–218.

[97] Fürstliche Genehmigung vom 17.11.1729, ALandsberg-Velen, Urkunde 596.

[98] ALandsberg-Velen, Urkunde 631. Erneuert von Kurfürst Clemens August am 14.06.1727. Behnes (1830), S. 135–159; H. Lange (1930); Wolf (1986), S. 105–111; Wolf (1987); Landkreis Emsland (1987), S. 283.

[99] So heißt es in einem biographischen Eintrag in genealogischen Materialien; ALandsberg-Velen 24869. – Erste Erwähnung der Burg Velen 1245; Gräftenanlage mit Haupt- und Vorburg, Herrenhaus (mit Kern) aus der ersten Hälfte des 15. Jhs., Ende des 17. Jhs./bis in das 18. Jh. hinein (v. a. 1692–1705) verschiedene An- und Umbauten, u. a. durch Ambrosius v. Oelde; 1591–1657 Kapellenturm (erneuert 1696), Nordflügel 1744/45 nach Plänen von Schlaun (?), Festsaal von Wilhelm Ferdinand Lipper, Balkon am Herrenhaus von August Reinking; Brand 1931. Vorburg als Dreiflügelanlage 1692/93 von Ambrosius von Oelde, Anfang 19. Jh. z. T. beseitigt. Orangerie nach Plänen von Johann Conrad Schlaun, durch Gerhard van der Giese 1753/54 in veränderter Form ausgeführt. 1755 Fasanerie von Schlaun. Spätklassizistische Wirtschaftsgebäude. BKDW (1954), S. 459–461, 476–508; Sandforth (1932); Bartels (1934); Rensing (1953); Bußmann (1973a), Bildteil, S. 286–288; Heimatverein Velen (1983), S. 112–140; Dehio (1986), S. 560f.; A. Drees (1988); Haucke (1991), S. 164–176; Höper (1990a), S. 199–202; Matzner/Schulze (1995), S. 586–591.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Statthalter war Hermann v. Velen aufgrund eines landständischen Beschlusses von 1574 gezwungen, sich – wie es Rat v. Velen gegenüber seinem Schwager Morrien ausdrückte – „auß groißen unnd wichtigen Ursachen" in der Stadt Münster „neder zu setzen".[100] Zur Wahrung der landständischen Interessen wurde hier erstmals die Auflage für weltliche Adlige formuliert, sich zumindest für eine bestimmte Zeit innerhalb der Stadt, wo die Vormundschaftsregierung ihre Geschäfte übernahm, aufzuhalten. Da v. Velen jedoch über kein Hauseigentum verfügte, kamen ihm verwandtschaftliche Verbindungen bei der Quartiersuche zugute, denn seine Frau, Maria Morrien (*um 1523, ∞1535), war die Schwester des münsterschen Erbmarschalls Gerhard Morrien[101], und dieser wiederum verfügte seit seiner Tätigkeit in der Kommission zur Veräußerung der Täufergüter über einen umfangreichen Hausbesitz in der Stadt, und damit die Möglichkeit, v. Velen aus „schwagerlicher Zuneigungh unnd Freundtschafft" eine „freie unnd ohn entgeldtnuß vergunstigte Bewonungh" zu überlassen. Für eine standesgemäße Unterkunft kam nur das Hauptgebäude, der Morriensche Hof auf der Aegidiistraße selbst in Betracht, der anläßlich seiner Eheschließung zur Leibzucht seiner Frau, eine Geborene v. Büren, verschrieben worden war und zu dieser Zeit offenbar von Morrien nicht bewohnt wurde. Damit der Hof für Velen „noch beqwem sei", erhielt er die umfassende Vollmacht, „Hauß unnd Hoff auffs furderlichst nach seinem Wollgefallen rusten und bouwen" zu lassen; im Gegenzug zahlte Morrien an Velen 400 Rtlr. und stellte ein mietzinsfreies Haus, damit dieser sich mit den Kosten nicht „ubernhommen unnd zu viell beschwert" werden sollte. Dies war für beide ein gutes Geschäft: Velen konnte für die Dauer der „Regierung", einen begrenzten Zeitraum also, weshalb er offenbar den Kauf eines Hauses gescheut hatte, eine standesgemäße Unterkunft in Münster bewohnen, ohne hierfür erhebliche Immobilien- oder andere Kosten aufwenden zu müssen, während Morriens Hof hergerichtet und bewohnt, also auch unterhalten werden würde. Gerade dies lag im besonderen Interesse Morriens, da der zur Leibzucht verschriebene Hof durch diese Maßnahme für seine Frau „gezieret und gerustet" werden würde. Letztlich war dies auch eine Versicherung verwandtschaftlicher, durch vielfältige finanzielle Beziehungen zusätzlich untermauerte Verbundenheit zwischen den beiden hohen Amtsträgern des Landes, dem Erb- und dem Hofmarschall. Für 1579 ist die Nutzung des Gebäudes durch v. Velen nachweisbar[102], aber möglicherweise noch 1590 scheint v. Velen über ein Haus in Münster verfügt zu haben[103], zumal ihm in seiner erneuten Bestallung von 1588 die städtische Präsenz zur Auflage gemacht wurde.[104] Erst für die Zeit ab 1591 ist wiederum Immobilieneigentum in der Stadt nachweisbar, das mit dem Ende der Vormundschaft und der zunehmenden Verlagerung der Regierungsgeschäfte nach Bonn indes abgestoßen wurde (1598). Wohneigentum war in diesem Fall also unmittelbar an eine fürstliche ‚Bedienung' geknüpft und noch kein integraler Bestandteil adliger Wohnmuster.

Offenbar infolge der Verengung der Tätigkeit der Velener Stammherren im administrativen Bereich auf das Meppener Drostenamt, erheblicher Landkäufe[105] und hoher finanzieller

[100]ALandsberg-Velen 20145; ANordkirchen, KA 101A–3, fol. 44.

[101]Zur Heirat siehe Endejan (1983), S. 68f.; ALandsberg-Velen, Velen, Urkunde 08.02.1530 und 11.05.1535; ALandsberg-Velen 2343, 2351.

[102]ALandsberg-Velen, Velen, Urkunde 21.11.1579.

[103]Vgl. das Tagebuch des Drosten Kaspar v. Fürstenberg (1545–1618), bearb. von Bruns (1985), Teil 1, S. 377: am 23.02.1590 sei der Kurfürst, nachdem er die Rechenkammer und die Kanzlei „erforscht" habe, bei seinem Marschall v. Velen zu Gast gewesen.

[104]ALandsberg-Velen 4164.

[105]Z. B. 1676 Ahlden, 1698 Engelrading, Anfang des 18. Jhs. Barnsfeld, Dücking, 1723 Altenkamp, 1743 Dinklage,

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Leistungen insbesondere familiärer Art[106], gab es für die am 14.02.1661 in den Reichsfreiherrenstand erhobene Familie[107] auch in den ersten drei Jahrzehnten nach 1700 – der ausgesprochenen Bauphase des Adels in der Stadt – keinen Spielraum, mit den anderen Stiftsadelsfamilien gleichzuziehen. Hinzu kamen die Ausgaben für die standesgemäße Unterbringung im Niederstift; dessen Bedeutung einerseits, die nur unzureichende Unterbringungsmöglichkeit in Papenburg andererseits, hatte Christoph Alexander (1664–1725) noch kurz vor seinem Tod im Jahre 1723 veranlaßt, das in der Nähe gelegene Gut Altenkamp bei Aschendorff als Drosten- und Familiensitz zu erwerben und auf dessen Grundmauern (ab 1728) einen repräsentativen Wohnsitz zu errichten, dessen zugehöriger Grundbesitz durch Zukäufe (1733) noch vergrößert wurde.[108] Obgleich v. Velen 1728 zum Geheimen Rat bestallt worden war, sich die Frage nach einem Stadtsitz also unmittelbar stellte, gaben möglicherweise erst die Botzlarer Erbschaft 1739 und die Steigerung der Agrareinkünfte auf dem Hintergrund der erheblichen Preissteigerungen jener Zeit der Familie die Mittel in die Hand, gleich den anderen Drostenfamilien eine städtische Repräsentanz einzurichten; deren Erweiterung und Ausbau erfolgte indes erst Jahre später (1752/54), und dann nicht mehr zu einem Velenschen, sondern Landsberg-Velenschen Stadtsitz: Zu seiner Alleinerbin hatte Hermann Anton Bernhard v. Velen seine Tochter Anna Theresia (1735–1775) bestimmt, die die Option auf die Velenschen Güter dem Clemens August v. Landsberg (später v. Landsberg-Velen) in die Ehe (1756) einbrachte.[109] In Vorbereitung dieses Ereignisses mag dann auch der Stadtsitz umgestaltet worden sein, der bereits das Allianzwappen Landsberg und Velen zeigt.

Der in jeder Hinsicht erfolgreichere Zweig aber war die Linie v. Velen zu Raesfeld. Alexander II. (1599–1675), u. a. in münsterschen Militärdiensten als Gubernator von Warendorf und seit 1653 kaiserlicher Generalfeldmarschall, dessen Vater, der münstersche Hofmarschall, Statthalter sowie Amtsdroste von Sassenberg und Wolbeck, Alexander I. (1556–1630), 1576 Raesfeld bei einer Erbteilung erhalten hatte[110], investierte seine beträchtlichen, im Dreißigjährigen Krieg im Militärdienst erworbenen Gelder – und gekrönt von der Verleihung der Reichsgrafenwürde am 11.10.1641[111] – in den Ausbau von Schloß Raesfeld (rund 80.000 Rtlr.) und den Aufkauf verschiedener (reichsfreier) Gebiete mit dem Ziel, eine eigene Landesherrschaft (Bretzenheim, 1664 als freie Reichsherrschaft Mitglied im westfälischen Grafenkollegium[112]) ausbilden zu können. Wohl aufgrund ihrer territorialen und sozialen (Konnubium oberhalb des Niederadels) Sonderinteressen kam es in der Folgezeit zu keiner

1746 Westerhaus; durch Heirat war bereits 1707 Neuerburg hinzugekommen.

[106]Vgl. ALandsberg-Velen 24242.

[107]ALandsberg-Velen, Velen, Urkunde 638, 14.02.1661; K. F. Frank (1963), Bd. 5, S. 150.

[108]Erworben am 18.03.1723; das Haus besaß keine Landtagsfähigkeit. Seine Absteige in Papenburg hatte v. Velen bereits 1718 verkauft. Als Sitz der Amtsverwaltung diente ab den 1670er Jahren Haus Dankern in Haren, der Landsitz der Amtsrentmeisterfamilie Martels; verkauft 1856. Bruch (1980), S. 17f., zur Papenburg S. 18–22; Landkreis Emsland (1987), S. 285f.; Landkreis Emsland (1993), S. 91–94. Die ungünstige Quartiersituation im kurfürstlichen Jagdschloß Clemenswerth, das im Velenschen Drosteibezirk lag, bewog schließlich seinen Sohn Hermann Anton Bernhard v. Velen (1698–1767) im Jahre 1755, in der Nähe des Fürsten Planungen zum Bau des sog. Campagnenhauses in Sögel aufzunehmen; Ausführung und Standort sind jedoch unbekannt. Landkreis Emsland (1987), S. 286f.; Matzner/Schulze (1995), S. 592f.

[109]Siehe S. 474.

[110]Raesfeld war 1559 aufgrund von Erbansprüchen von der Familie v. Raesfeld an die Familie v. Velen gelangt. Zu Alexander II. siehe Knust (1938) und Rave (1957); zur Familie: Raesfeld (1962), S. 33–43; Wolf (1995), S. XI–XXI. Die Drostenämter Sassenberg und Wolbeck erhielt Alexander II. nach dem Tod seines Vaters 1630.

[111]AVelen, Raesfeld, Urkunde 388.

[112]Arndt (1991), S. 93f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

stetigen Einbindung in den münsterschen Fürstendienst; die von seinem Vater, dem münsterschen Hofmarschall, 1628 in der Stadt angemietete Immobilie wurde 1643 aufgegeben.[113] Schon unter dem Sohn des Reichsgrafen Ferdinand Gottfried (†1685) konnten die Säulen die Last seines verschwenderischen, prinzipiell gegen die familiären Überlebensinteressen gerichteten Lebensstils nicht mehr tragen.[114]

Die Familie *v. Galen zu Bisping und Romberg* bzw. später *v. Galen zu Assen*[115] hatte ihre Wurzel in der Nähe Duisburgs. Die mit der Erbmarschallwürde des Herzogtums Kleve versehene Familie faßte zu Beginn des 14. Jhs. Fuß in den benachbarten westfälischen Gebieten, insbesondere im Fürstbistum Münster. Daneben bildete sie im 16. Jh. zeitweilig auch in Kurland und Livland einen Zweig aus.[116] Im Fürstbistum Münster war die seit der Reformation protestantische Familie v. Galen zunächst auf dem ursprünglich bischöflichen Tafelgut Haus Bisping bei Rinkerode im Amt Wolbeck ansässig[117], doch war Heinrich v. Galen (1609–1694) durch seine Ernennung zum Amtsdrosten von Vechta (1641) gezwungen, sich zumindest zeitweise im Niederstift aufzuhalten[118]; zu seinem dortigen Sitz bestimmte er die Dinklager Dietrichsburg[119].

Eine Zäsur setzte die Wahl von Heinrichs Bruder, des münsterschen Domherrn Christoph Bernhard v. Galen (1606–1678), zum Fürstbischof von Münster (1650). In der Folgezeit betrieb Christoph Bernhard als Landesherr unter Einsatz seiner Subsidien und politischen Machtgewichte eine gezielte Familien- und Klientelförderung, die sich v. a. auf drei Bereiche konzentrierte: 1. die maßgeblich von Christoph Bernhard betriebene Rekatholisierung der in der Mehrheit protestantischen Familie[120], um die konnubiale und administrative Einbindung zu ermöglichen; 2. die Gründung eines fideikommissarisch gebundenen[121] Erbkämmerer-

[113] Zum Haus siehe S. *1095.

[114] Raesfeld wurde nach 1642 zum Schloß ausgebaut; 1643–1648 Wirtschaftsgebäude. Der Besitz fiel nach dem Tod von Alexander IV. (*1687) 1733 an die Grafen v. Limburg-Styrum, schließlich 1822 durch Kauf an v. Landsberg-Velen. Spießen (1910); Brinckmann (1911); Klapheck (1922); Sandforth (1926); Münster (1928), Bd. 1, S. 114–132; P. Werland (1952); BKDW (1954), S. 345–347, 350–383; Michels (1965); Peteghem (1985); Dehio (1986), S. 469–471.

[115] Archiv: WAA Ms, P 11 AAssen; von Bedeutung v. a. die Bestände „Landessachen" [P 11/14], „Drostenamt Vechta" [P 11/15] und „Eroberte Ämter" (sic!) [P 11/21]. – Zur Familie: u. a. HistA Köln, Slg. Fahne A 93 [Diplome 1665, 1705]; Msc. II 31; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 2, S. 210f.; Kneschke (1852), Bd. 1, S. 256f.; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 243; Gritzner (1874), S. 70; Niemann (1889), Bd. 1, S. 130–132; Bd. 2, S. 92–103; Klapheck (1915), S. 250–265; Mummenhoff (1961a), S. 113–116; 121; Dehio (1986), S. 298, 492; HbHSt (1970), S. 36, 649; Hueck (1972), Bd. 4, S. 20; Heitmann (1975); Heitmann (1978a); Heitmann (1978c), mit ST; Heitmann (1983), mit ST; Hersche (1984), Bd. 1, S. 229f. und Bd. 2, S. 142f.; HbHSt (1986), S. 115f.; H. Lahrkamp (1998).

[116] Heinrich von Galen (†1557) war 1551 Hochmeister des Livländischen Ordens. Dietrich v. Galen, der Vater des späteren Fürstbischofs Christoph Bernhard, war vor seiner Festsetzung (1607/19) infolge eines Duells (17.07.1607), bei dem er den Erbmarschall Morrien auf dem münsterschen Domhof tötete, als Erbmarschall in Kurland und Semgallen sowie als Soldat in livländischen Diensten tätig gewesen. Zum Duell: Offenberg (1899); H. Lahrkamp (1998).

[117] Heinrich v. Galen, der Bruder des Fürstbischofs Christoph Bernhard, erweiterte 1651 die 1364 errichtete Wasserburg, die sein aus dem Baltikum zurückgekehrter Vater Dietrich zum Familiensitz bestimmt hatte, durch ein Torhaus. Es ist der letzte Rest der bereits zu Beginn des 19. Jhs. abgebrochenen Anlage. Mummenhoff (1961a), S. 121.

[118] Zu Assen: Gehrken (1841); Mummenhoff (1961a), S. 113–116; Dehio (1986), S. 298; HbHSt (1970), S. 36; BKDW (1897), S. 58; Klapheck (1915), S. 250–265.

[119] Niemann (1889), Bd. 2, S. 92–103; Lindemarm (1964); Heitmann (1978c), S. 20f.; Hurkamp (1981).

[120] Galens Mutter war vermutlich erst nach der Wahl ihres Sohns zum Fürstbischof zur katholischen Konfession konvertiert, sein Vater wohl erst während seiner Haftzeit auf Bevergern. Schröer (1998), S. 6.

[121] Kunsemöller (1909), S. 19–21. Bedeutsam ist hier der Konnex mit einem Amt, hinter das die Familie zurücktritt.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

amts für den jeweiligen Stammherrn[122], d. h. eines großzügig dotierten und mit verschiedenen Hofprivilegien ausgestatteten Amts, dessen Besitz an die Einhaltung der Stiftsmäßigkeit, darunter insbesondere aber dem Festhalten an der katholischen Religion, gekoppelt war [123]; hinzu kamen weitere nicht unbedeutende Besitzungen, die gemeinsam von den Brüdern Christoph Bernhard und dem am 24.07.1665 in den Reichsfreiherrenstand [124] erhobenen Heinrich erworben waren[125]. Und 3. erstreckte sich die Förderung nicht allein auf den Stammherrn; Familienpolitik bedeutete ja gerade auch die Versorgung der nachgeborenen Familienmitglieder, bzw., nach deren Unterbringung auch der verwandten Linien, deren aus ihren jeweiligen Ämtern gewonnenen Macht- und Einkommenschancen v. a. in den Domkapiteln der Germania Sacra letztlich wiederum der Familie zugute kommen konnten. [126]

Daß von den 19 Kindern Heinrichs v. Galen alle erwachsenen, weiblichen wie männlichen Familienmitglieder standesgemäß versorgt werden konnten, unterstreicht das erhebliche Ausmaß der galenschen Familienförderung, die freilich auch kritische Stimmen in Rom provozierte.[127] Die Auswirkungen dieser Familienförderung lassen sich in drei Bereichen ablesen: Während die Familienmitglieder bei den Ratsbestallungen (1650–1749) einen mittleren Platz einnahm, lag sie bei der Anzahl der Domkapitelspräbendierungen und beim Landgütererwerb jeweils an der Spitze.

Fokussiert auf die Beziehung der Familie v. Galen zur Stadt – hier einmal abgesehen von der fundamental in das städtische Gefüge eingreifenden Politik des Fürstbischofs v. Galen –, sind für die Familie in der Frühen Neuzeit drei Immobilien(komplexe) nachweisbar: Zunächst der über eine Heiratsbeziehung mit der Familie Wulf zu Füchteln nach 1563 *angefallene* Hof auf der Hundestiege (heutige Klemensstraße), dann das 1661 *erworbene*, unmittelbar angrenzende stattliche Haus mit einem umfangreichen Garten und schließlich der 1756 von der

Das Amtsfideikommiß wurde durch Familienvertrag am 25.02.1770 vom übrigen Familienbesitz getrennt.

[122]Errichtet am 02.01.1663, erstmalige Belehnung (24.04.1671) des Franz Wilhelm v. Galen (1648–1716), seines Neffen, mit Dinklage; Dinklage war bereits 1664 Franz Wilhelms Vater übertragen worden; 1677 zur Herrlichkeit erhoben, 1827 gegen Entschädigung an Oldenburg abgetreten. Heitmann (1978c), S. 20–24.

[123]Unklar bleibt noch die tatsächliche Funktion für den Fürstenhof. Zum Amt siehe dieÜberlieferung im AAssen; MLA 523; Stiftungstext als Abschrift in NWStA Ms, Msc. II 34. Die Fundierung bestand u. a. darin, für 20.000 Rtlr. Renten oder Güter zu erwerben sowie u. a. einen bestimmten Teil der Einkünfte aus der halben Multersteuer oder dem Gogericht zu Senden, die die Stadt Münster „wegen ihres Verbrechens“ und zur Ersetzung der Schäden 1661 hatte abtreten müssen (mit dem Domkapitel als Entschädigung für die beim Zitadellenbau vergrabenen Gründe gegen das Kirchspiel Enniger getauscht), zu genießen. Auch waren Verpflichtungen inbegriffen zur Unterstützung von Familienmitgliedern oder verwandten Linien.

[124]Am 13.01.1670 erhielt Franz Wilhelm eine Wappenbesserung, geknüpft an das Erbkämmereramt des Fürstbistums Münster, am 19.11.1705 erfolgte eine Wappenbestätigung und -besserung für Franz Wilhelm; am 10.07.1803 die Bestätigung des preußischen Grafenstandes anläßlich der Erbhuldigung in Hildesheim, am 08.11.1804 erhielt der jeweilige Stammherr den Titel eines Erbkämmerers des Fürstentums Münster. AAssen F 25, F 27, F 29, F 30; K. F. Frank (1967), Bd. 2, S. 63. Allein Christoph Heinrich gelang aufgrund seiner hohen Stellung in Wien (1688–1727 Reichshofrat) am 28.07.1702 die Erhebung in den Reichsgrafenstand.

[125]Z. B. gemeinsam 1652 Assen (der Landsitz wurde 1654 weitgehend neuerbaut), 1664 Neuengraben, 1670 Dinklage, 1670 Esterwegen (an den Erbkämmerer Franz Wilhelm v. Galen als Herrlichkeit), 1670 Heede, schließlich Norberding. Im Verlauf des 18. Jhs. wurden erworben u. a.: 1710/11 Hündlingshof, 1758 Göttendorf.

[126]Aus seinen Einkünften stiftete Christoph Bernhard insgesamt fünf Dompräbenden für die männlichen Familienmitglieder, die sog. Galenschen Familienpräbenden: zwei Präbenden in Minden am 14.11.1665 bzw. 05.06.1677 (AAssen, PB 50), eine Präbende in Worms am 13./14.10.1667 (PB 40), in Osnabrück am 18.09.1667 bzw. 09.09.1668 (PB 23, 24) sowie in Münster am 29.04.1662. Die Präbenden wurden vom jeweiligen Erbkämmerer unter bestimmten Bedingungen an Familienmitglieder vergeben. Keinemann (1967), S. 91; daneben stiftete v. Galen drei Präbenden für die weiblichen Familienmitglieder: in Nottuln am 07.12.1663 (PB 119), in Freckenhorst am 11.06.1664 (PB 95) und in Wietmarschen am 10.12.1670 (PB 132).

[127]Kohl (1993), S. 367.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

hoch verschuldeten Beamtenwitwe v. Cochenheim angekaufte frühere Bentheimer Hof. War die erste Immobilie passiv erworben und offenbar als städtischer Witwensitz genutzt worden, so erscheint der Ankauf des angrenzenden Hofs einerseits eine günstige Kaufgelegenheit gewesen zu sein, andererseits läßt das Kaufjahr, das Jahr der städtischen Kapitulation (1661), vermuten, daß auf dem Hintergrund der erfolgreich abgeschlossenen territorialen Integration der Stadt, der Rückverlegung der Behörden und der wiederum zunehmenden Einberufung der Landtage in die Stadt die Bedeutung der Galenschen Familie nicht nur durch die Fraterhaus-Residenz Christoph Bernhards, sondern ebenso durch die familiäre, von seinem Bruder Heinrich wahrgenommene Präsenz demonstriert werden sollte; hinzu kam die Funktion des Hauses als Absteigequartier während der an Dauer zunehmenden Sitzungsperioden der Landtage, auf die die Familie einen großen Einfluß nahm. [128]

Der Hauserwerb scheint nicht durch höfische oder administrative Ämter ausgelöst worden zu sein, denn erst 1723 übernahm Wilhelm Ferdinand v. Galen (1690–1769) auch ein an die ‚Zentrale' gebundenes Amt (Geheimer Rat); daneben bildeten das Drostenamt von Vechta, zeitweise auch jenes von Bocholt, die einzigen administrativen Tätigkeiten innerhalb des Stifts.[129] Als Grund für den Ankauf des Cochenheimschen Hofs 1756 [130] kommen Statusveränderungen im Bereich des Fürstendienstes, die etwa höhere Repräsentationsausgaben erforderlich gemacht haben könnten, nicht in Frage. Daß die verschiedenen Immobilienkäufe des 18. Jhs. aber nicht isoliert vom Verhalten der übrigen (statusgleichen) Adligen, die im Stadtraum Häuser besaßen, zu sehen sind, machen zwei Beispiele deutlich: 1. Parallel zur Bautätigkeit bedeutender Adelsfamilien (z. B. v. Merveldt) tätigte auch die Familie v. Galen zwischen 1699 und 1702 verschiedene Grundstückskäufe in unmittelbarer Umgebung ihres städtischen Wohnsitzes, vermutlich um dort ebenfalls einen repräsentativen Neubau aufzuführen, dessen Realisierung jedoch aus ungeklärten Gründen unterblieb. 2. Der Umzug in den Cochenheimschen Hof (1756) und die gleichzeitigen Planungen zu dessen Umbau fanden zu jener Zeit statt, in welcher der Erbdrostenhofbau in seine Endphase eintrat. Offenbar sah die Familie v. Galen die Notwendigkeit, auf die in einem erheblichen Maße aufgewertete Repräsentationstätigkeit der Familie Droste zu Vischering zu reagieren.

Die Familie *Droste zu Vischering auf Darfeld*[131] geht auf die Ministerialenfamilie v. Wulfheim, vermutlich eine Abspaltung der Familie v. Wulfen (bei Haltern an der Lippe), zurück. Belehnt im 12. Jh. mit einem Burggut auf (dem ehemaligen landesherrlichen) Haus Dülmen, bekleideten Familienmitglieder das Truchsessenamt [132] (truchseze, spiesendrager, dapifer) der

[128] Zum sog. Assenhof siehe S. *799.

[129] Höfische Ämter, etwa das Amt des Obriststallmeisters oder des Obristhofmarschalls, kamen demgegenüber erst relativ spät (1775 bzw. 1780) in der Generation unter Clemens August (1748–1820) hinzu.

[130] Siehe S. *703.

[131] Archiv: WAA Ms, P 42 ADarfeld. Das Archiv ist bedauerlicherweise überwiegend nur mittels alter Repertorien oder gar nicht zugänglich, so daß nur Teile des Archivs eingesehen werden konnten. INA I/3, Kreis Coesfeld (1904), S. 78–200; Glasmeier (1924b), 2, Nr. 13, S. 116–126; D. v. Merveldt (1961) [=P 42/5, 42/6 und 42/14, heute im BAM]. Siehe auch ANordkirchen, WAA Ms, P 122/19, fol. 21–49 sowie ALembeck, Lembeck 1041 [Exekutorium Droste zu Vischering]. – Zur Familie: u. a. ADarfeld, AVa 40; AVc 128; ATatenhausen, Tatenhausen 368; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 1, S. 444–446; Kneschke (1852), Bd. 1, S. 202–204; Gritzner (1874), S. 90; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 182; Schwieters (1891), S. 228–246; Pottmeyer (1927c); Mummenhoff (1961a), S. 154f., 276–285, 288f.; Mummenhoff (1968), S. 179; Hueck (1972), Bd. 3, S. 29f.; Heitmann (1978b); Hersche (1984), Bd. 1, S. 221; Hersche (1984), Bd. 2, S. 141; Püttmann-Engel (1987), S. 102f., 216–219; Hänsel-Hohenhausen (1991), Bd. 1, S. 36–47.

[132] Das Amt zählte zu den vier traditionellen Hofämtern, die nach Beendigung der gemeinsamen Wohnung von Bischof und Domkapitel als erbliche Ehrenämter bestehen blieben. Perger (1858), S. 311–324; Poth (1912), S.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

münsterschen Bischöfe, übernahmen also die allgemeine Hofverwaltung, die Versorgung der Tafel und die Aufsicht über das Dienstpersonal.[133] Als Amtswohnung in der Stadt Münster und in unmittelbarer Nähe zum bischöflichen Hof diente dem Drosten zunächst das bischöfliche Lehen Smerkotten[134] am Dom „achter der Schole“ auf dem Horsteberg zwischen Spiekerhof und Kreuzgang.[135] Nach der Unterwerfung der Herren v. Lüdinghausen, die neben ihrer Burg Lüdinghausen noch Haus Wolfsberg besessen hatten, erhielt Ritter Albert Droste v. Wulfheim 1271 den militärischen Auftrag, zur zukünftigen Sicherung der territorialen Rechte des Bischofs nördlich von Lüdinghausen – etwa 28 km süd-südwestlich von Münster – eine Landesburg zu errichten. Albert begann in der folgenden Zeit mit dem Aufbau dieser Burg Vischering[136] (im späteren Amt Werne gelegen), jedoch fand die ursprünglich geplante Erweiterung zur Landesburg nicht statt. Die Amtsbezeichnung der Familie *Truchsess* (oder auch *Droste*) war im 12. Jh. in den ursprünglichen Familiennamen übernommen worden und verdrängte ihn um 1300, spätestens 1455 nannte sich die Familie nach ihrem neuen Amtssitz Droste zu Vischering.[137]

Der Aufstieg der seit dem 21.01.1670 reichsfreiherrlichen[138] Familie Droste zu Vischering zu einer der führenden münsterländischen Adelsfamilien vollzog sich erst relativ spät gegen Ende des 17. Jhs. Vehikel waren weniger der Verwaltungsdienst (zum Drostenamt von Horstmar und Ahaus kam für den Stammherren erst 1723 eine Geheimratsstelle), sondern v. a. einträgliche Erbschaften, darunter insbesondere jene der zahlreichen Domherren aus der Familie, und eine geschickte Heiratspolitik, wodurch es der Familie gelang, den Umfang ihres städtischen Haus- und ländlichen Gutsbesitzes[139] noch stärker als alle anderen Familie zu erweitern und damit die daraus bezogenen Geld- und Naturaleinkünfte zu steigern.[140] Doch

81–87; siehe auch in dieser Arbeit S. 286, Anm. 503. – Erstmals wird 1173 ein Albrecht v. Wulfheim anläßlich des Goslarer Fürstentags erwähnt. Vgl. Kneschke (1852), Bd. 1, S. 203.

[133] J. Sarrazin (1993), S. 24.

[134] „Domus quæ Smerkotten vocatur“, ursprünglich sicherlich eine Küche bzw. ein Schlachthaus. Tibus (1882), S. 49.

[135] Mitglieder verkauften es 1460 an die Familie Morrien (siehe S.* 962).

[136] Im folgenden v. a. nach Kreis Coesfeld (1984) und J. Sarrazin (1993); dort zahlreiche Literaturangaben. Vischering befindet sich noch heute im Eigentum der Familie. Der Teilungsvertrag von 1414 nannte an Gebäuden ein *altes* Steinhaus und ein *neues* mit Bergfried, die Oberburg, die Vorburg, ein Bauhaus auf der Vorburg sowie eine Mühle. 1495 Pfortenhaus und St. Georgskapelle, Umgestaltungen und Anbauten 1500–1622 (u. a. 1519 Torhaus, 1521 Brand der Hauptburg, 1522 Westflügel, um 1550 Südflügel, 1617–1622 Auslucht). Vorburg: 1584 Bauhaus, 1720 Wirtschaftsgebäude; 1546 Toranlage, nach der Kriegszerstörung (1944) rekonstruiert, mit Anbau von 1570, 1719 Steinausführung der Hauptbrücke.

[137] Aus ihr ging im 14. Jh. unter Albrecht V. die Gründung der Linie der Drosten zu Senden hervor, während sein Bruder Heinrich II. die Familiengüter übernahm.

[138] ADarfeld, FA Cl. I, Loc. 1, 35; K. F. Frank (1967), Bd. 1, S. 249.

[139] Z. B. 1656 Visbeck, 1680 (1690 Stammlinie) Darfeld, 1695 (Stammlinie 1731) Lütkenbeck (1716 um Darfeld, Ksp. St. Mauritz, erweitert), 1703 Vehof, 1707 Vorhelm, 1715 Hengelborg, 1731 Bevernsche Erbschaft (Asbeck, Bevern, zwei Burgmannssitze in Nienborg, ein Burgmannssitz in Haselünne, Lengerich, Reede, Brandlecht und Langen, Gesamteinkünfte 1730 bzw. 1731 dieser Güter: 7.874 Rtlr. ADarfeld, FA, Cl. I, Loc. 4, Nr. 120), 1738 Kakesbeck, 1772 Wersche.

[140] Seit dem 16. Jh. steigerte sie kontinuierlich ihre Geldeinkünfte: von 556 Rtlr. (1589) auf 1.221 Rtlr. (1670), und durch die Umwandlung der Naturaleinkünfte machten sie 1686/87 schon 2.088 Rtlr. und 1734 schon 2.735 Rtlr. (mit einem Reinerlös von 1.489 Rtlr.) aus. Nach J. Sarrazzin (1993), S. 60. Inklusive des Drostengehalts (1.478 Rtlr.) erreichten die Einkünfte der Güter (mit je einem Rentmeister auf Vischering, Darfeld und Kakesbeck) im Wirtschaftsjahr 1750/51, d. h. kurz vor dem Bau des Erbdrostenhofs, die stattliche Größenordnung von 16.537 Rtlr. ADarfeld, FA, Cl. I, Loc. 4. Der erst relativ spät, am 10.06.1780 gebildete Familienfideikommiß umfaßte etwa 5.500 Hektar Grundbesitz. Erweitert 1793/96. Kunsemöller (1909), S. 41–43; Hänsel-Hohenhausen (1991), Bd. 1, S. 44.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

trotz dieser insgesamt erfolgreichen Landakkumulation und ihrer bedeutenden Stellung innerhalb der Germania Sacra bzw. der fürstlichen Administration gelang es der Familie bis zum Ende des Alten Reichs nicht, in den Reichsgrafenstand aufzusteigen.[141] Allein der erst 1778 formell verliehene, im wesentlichen (abgesehen von bestimmten zeremoniellen Anlässen) jedoch in der Außensicht bedeutungs- und funktionslose Erbdrostentitel stellte für die Familie einen gewissen Ausgleich dar, der gegen jede Neuerung vehement verteidigt wurde.[142]

Im Spätmittelalter wohnten Mitglieder der Familie aufgrund ihrer Funktion als Drosten bis zur Anlegung der Burg Vischering vermutlich überwiegend in der Stadt Münster, in unmittelbarer Nähe zum bischöflichen Haushalt (Smerkotten). Nach dem Verkauf des Hauses 1460 verfügte die Familie offenbar erst wieder in der Nachtäuferzeit über Immobilieneigentum. Ähnlich den Familien v. Merveldt und Morrien wurde auch die Familie Droste zu Vischering durch den Verkauf der stadtmünsterschen Täufergüter begünstigt, woraus sie als Entschädigung ein Gebäude übertragen erhielt (erweitert im 17. Jh.).[143] Im letzten Drittel des 17. Jhs. griffen verschiedene Domherren der Familie unter die Arme, indem sie weitere Ankäufe finanzierten; wohl nicht zuletzt mit ihrer Hilfe wurde 1699 ein (Teil-)Neubau durchgeführt, der in zeitlicher Hinsicht in die beginnende adlige Bauphase fiel, aufgrund seiner abseitigen Lage in der Grünen Gasse aber nicht ganz befriedigen konnte. Der Hof wurde offenbar nur punktuell während der Landtage oder zur Regelung von Geschäftsangelegenheiten von Droste zu Vischering bezogen, sonst war er vermietet.[144] Bereits 1681 hatte der Dombursar Goswin der Stammlinie die von ihm im Jahr zuvor erworbene Schloßanlage Darfeld[145] als Wohnsitz zur Verfügung gestellt, die das im 16./17. Jh. zeitweise und ab etwa 1650 durchgehend als Landsitz genutzte Haus Holtwick ablöste; gelegentlich hielt sich die Familie aber auch auf Burg Vischering auf sowie in dem am Rand der Stadt Münster gelegenen Haus Lütkenbeck[146], das als Stammsitz vorgesehen war, aber aufgrund des Brands

[141]Der preußische Grafenstand folgte erst am 03.10.1826; 04.10.1826 Namens- und Wappenvereinigung mit den in männlicher Linie ausgestorbenen Grafen v. Nesselrode-Reichenstein, nun: Droste zu Vischering v. Nesselrode-Reichenstein . Strange (1869); Gritzner (1874), S. 90; Hersche (1984), Bd. 2, S. 155f.

[142]Vgl. KR 2440.

[143]Zum Haus auf der Grünen Gasse siehe S. *772.

[144]ADarfeld, Darfeld, Cl. II, Loc. 3, 324.

[145]Darfeld lag im Amt Horstmar, heute Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld. Bis zum Ende des 13. Jhs. Sitz der Ministerialenfamilie v. Darfeld, kam das landtagsfähige Haus 1553 an die Familie v. Vörden. Der Domscholaster Johann Heinrich v. Vörden verkaufte das Anwesen 1651 an den protestantischen Graf Adrian v. Flodorf, der sich aber nur kurz daran erfreuen konnte. Im Streit um die Erfüllung der Kaufbedingungen erschoß er auf der Schloßbrücke einen Boten Christoph Bernhards v. Galen; zudem gab es politische Spannungen zwischen beiden. Vörden überließ Darfeld 1659 Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen, der es 1672 an seinen Vetter Dietrich Ludolf v. Galen zu Ermelinghof gab, der sich mit Flodorf 1674 verglich. Nach seinem Tod wurde Darfeld 1680 vom Dombursar Goswin Droste zu Vischering erworben und fiel nach dessen Tod 1690 an die Stammlinie. Darpe/Weskamp (1913), S. 83f.; Garwers (1982), S. 121–137; Droste zu Vischering (1990); C. Horst (1928), S. 91–94; Klapheck (1915), S. 333–352. Zwei-Insel-Wasseranlage, das Herrenhaus mit Arkadenhof, umrahmt von zwei (statt acht) Flügeln (1612–1618) von Gerhard Gröninger, nach Zerwürfnis zwischen Architekt und Bauherr schließlich Anbau nur eines Herrenhauses. 1873 Neoromanische Kapelle St. Antonius von Padua nach Plänen von Hilger Hertel d. Ä. Das Haupthaus wurde 1899 durch Brand zerstört und 1902–1904 im Stil der Neorenaissance durch Hermann Schaedler wiederaufgebaut, jedoch 1968 [!] z. T. abgebrochen. Dehio (1986), S. 111f.

[146]Amt Wolbeck, heute Stadt Münster. Das bischöfliche Lehen kam 1329 durch Erbschaft an die Familie v. Drolshagen, 1695 an den Hofkammerpräsidenten Heidenreich Ludwig Droste zu Vischering und nach seinem Tod 1723 an seine Familie. Er veranlaßte den Ausbau zu einer barocken Wasseranlage, vermutlich nach den Plänen von G. L. Pictorius; 1705 wurde mit dem Herrenhaus begonnen, aber schon wenige Wochen nach der Fertigstellung 1714 brannte es nieder. Dehio (1986), S. 395; D. v. Merveldt (1973); Mummenhoff (1961a), S. 213f.; Mummenhoff (1968), S. 179; Mummenhoff (1984), S. 123f.; H. Lahrkamp (1980), S. 142; bei E. Schulte (1931), S. 159: 01.12.1720 (Brand).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

aufgegeben werden mußte, später auch auf Haus Vorhelm[147]. Während damit die ländliche Selbstdarstellung dem veränderten familiären Status angepaßt worden war, entsprach der abseits gelegene Stadthofkomplex nicht mehr dem erheblichen Vermögensumfang wie auch der neuen Stellung als Geheime Räte. Unmittelbar nach dem Tod seines Vaters (1751) und der Übernahme der Familiengüter, ging dann verspätet, wohl hauptsächlich durch die Heiratspolitik der Familie ermöglicht, Adolf Heidenreich (1715–1776), seit 1748 Geheimer Rat, den Neubau eines repräsentativen Stadthofs (sog. Erbdrostenhof) in einem zentral gelegenen Bereich des Stadtraums an, in dem auch der größte Teil des Adels seine Höfe angelegt hatte.[148]

Die Familien *v. d. Recke zu Heessen*[149] und *v. d. Recke zu Steinfurt*[150] haben einen gemeinsamen Stamm in der westfälischen Familie v. d. Recke, aus der eine Vielzahl von Abspaltungen, darunter auch im Baltikum, hervorging. Im Jahre 1392 hatte sich die Erbtochter Agnes Gräfin v. Volmerstein mit dem Ordensritter Goddert v. d. Recke zu Heren (bei Kamen) vermählt und ihm, nachdem 1429 Haus Volmerstein mit ihrem Bruder Johann erloschen war, neben anderen Gütern auch die Herrschaften Heessen[151] (in der Grafschaft Mark) und Steinfurt[152] (im Fürstbistum Münster) eingebracht.[153] Trotz mehrfacher Erbteilungen, aus denen 1468 schließlich die Linien zu Heessen (Gerd VIII.) und Steinfurt (Dietrich VIII.) hervorgingen, verstanden es beide Linien, ihren Gutsbesitz durch Heiraten oder Ankäufe zu festigen und zu einträglichen Grundherrschaften zu erweitern; besonders Dietrich v. d. Recke zu Heessen aber gelangte als Amtsdroste zu Werne (ab 1544) zu Einfluß im Oberstift Münster. Er fügte der Gutswirtschaft Heessen rund 40 Bauernhöfe hinzu. Erhebliche Erweiterungen erfuhr Heessen im 16. und 17. Jh., als 1552 durch Heirat Haus Wolfsberg mit Gerichtsbeifang, 1701 durch Erbschaft Kurl und 1696 bzw. 1705 durch Ankauf die Rittersitze Dahl und

[147]Amt Wolbeck, heute Stadt Ahlen. Zwei-Insel-Anlage mit Gräfte, Herrenhaus aus dem 17. Jh., um 1600 Nebenflügel. Wirtschaftsgebäude der Vorburg aus dem 19. Jh., Fachwerkmühle aus dem 18. Jh. Dehio (1986), S. 565. Vorhelm kam über die Familien v. Torck, v. Westerholt und eine Erbtochter 1685 an Johann Albrecht v. Reede zu Brandlecht; über eine Heirat zwischen Maria Antonia Schencking mit Maximilian Heidenreich Droste zu Vischering fand es 1715 seinen Weg in das Familieneigentum. A. Schulte (1954); Heimatverein Vorhelm (1954), S. 26–30.

[148]Zum Erbdrostenhof siehe S. *782.

[149]Archiv: WAA Ms, P 89 AHöllinghofen. INA II/3.

[150]Archiv: WAA Ms, P 46 ADrensteinfurt. Glasmeier (1924b), 1, S. 72. INA Kreis Lüdinghausen (1917), S. 15–38; Glasmeier (1924b), S. 61f., 72; Bauermann (1925), S. 295f. Urkundenpublikation: Krumbholtz (1917), bis 1437, zur Ursprung der Familie siehe S. XXXI–XXXVIII; Fortsetzung der Regesten im NWStA Ms als Bestandteil des Archivs. – Zur Familie: AHöllinghofen, Heessen, II 2; ADrensteinfurt, Drensteinfurt, A 8; ALandsberg-Velen 6726; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 4, S. 92–44; Kneschke (1852), Bd. 2, S. 253–255; Ledebur (1855), Bd. 2, S. 265–267; Hopf (1858), S. 350f.; Recke-Volmerstein/Recke (1878); Gorges (1894); C. Roth v. Schreckenstein (1923); Kneschke (1859), Bd. 7, S. 382–386; Hersche (1984), Bd. 1, S. 264, und Bd. 2, S. 156. – Niester (1944), S. 53, 71f.; Mummenhoff (1961a), S. 160; Püttmann-Engel (1987), S. 175; Leyer (1993), S. 209.

[151]Um 1360 wurde der Oberhof Heessen der zu dieser Zeit nur aus einer Doppel-Turmhügel-Anlage bestand, zu einer Wasserburg auf einer großen, dreieckigen Insel erweitert. Das Herrenhaus erfuhr später zahlreiche bauliche Veränderungen. Die Gebäude der Vorburg wurden Ende des 16. Jhs. (1590 Wirtschaftsgebäude, 1600 Torgebäude), das Gartenhaus im Park Ende des 18. Jhs. erbaut. Schloßneubauten oder -ausbauten wurden unter der neuen Eigentümerin, der Familie v. Boeselager, 1782 und 1905–1908 (durch den Architekten Alfred Hensen) ausgeführt. Vgl. BKDW (1897), S. 40–42; Dehio (1986), S. 209f.; HbHSt (1970), S. 300.

[152]Steinfurt war vor 1200 Haupthof der Herren v. Steinfurt gewesen und kam dann über die Herren v. Rinkerode an die Familie v. Volmerstein.

[153]Im folgenden v. a. nach Recke-Volmerstein/Recke (1878); Steinkühler (1952), S. 15–46. Siehe auch Schwieters (1886), S. 183–198; Anon. (1922b); Peter (1956); HbHSt (1970), S. 173f., 300; Richtering (1976), S. 134. Zu den verschiedenen Linien in Westfalen, aber auch in Pommern, Livland, Kurland und Preußen siehe Recke-Volmerstein/Recke (1878); Kneschke (1859), Bd. 7, S. 382–386.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Haringhof mit dem Gut vereinigt wurden. Daneben war Heessen aber auch Zentrum einer Herrlichkeit, in der der Familie v. d. Recke zu Heessen z. B. nicht nur die Gerichtshoheit, sondern auch die Ausübung der Polizeigewalt und die Aufsicht über den Kirchspielhaushalt zustanden. Obgleich die Familie sich das Drostenamt von Werne bis zur Mitte des 17. Jhs. sichern konnte, gelang es ihr doch nicht, darüber hinaus auch hohe Verwaltungs- oder Hofämter zu akquirieren. Das Motiv für das relativ frühe Ankaufsdatum (1624) eines städtischen, in den 1730er Jahren dann neuerbauten Hauses, dessen Erwerbung möglicherweise mit einer Ratsbestallung zusammenhing, bedarf insofern, nicht zuletzt auch aufgrund der desolaten archivalischen Überlieferung, einer weiteren Klärung.[154]

Im Gegensatz zur Heessener Linie, stand die ebenfalls stiftsfähige Linie zu Steinfurt im 17./18. Jh., neben den Stiftspräbenden, in hohen regionalen (Drostenamt Werne) und zentralen Verwaltungsämtern (Rats- und Kriegsratsstellen); die Ämter konnten, aufgrund von Minderjährigkeit bzw. fehlender ‚Qualifikation', d. h. der noch nicht absolvierten Länderreise, nur durch eine familiäre Zusammenarbeit, d. h. die zeitweise Übernahme durch geistliche Mitglieder, gesichert werden. Dem Ausschluß aus diesem Kreis kam die protestantische Familie unter dem zunehmenden Druck der fürstlichen Rekatholisierungsbestrebungen durch eine am 30.11.1651 im münsterschen Dom erfolgte öffentliche Konvertierung zuvor – ein Schritt, der im Land große Beachtung fand.[155] Unter Johann Matthias v. d. Recke zu Steinfurt (1672–1739), der nicht nur das Amt eines Obriststallmeisters, sondern auch das eines Geheimen (1707) bzw. Kriegsrats (1719) bekleidete, zählte sie, im Verein mit der am 07.08.1717 erfolgten Erhebung in den Reichsfreiherrenstand[156], zu den ‚ersten Familien' des Landes. Hierbei spielte die Einheirat in die ‚fürstbischöflichen Familien' (1699 Anna Maria v. Plettenberg zu Lenhausen, dann 1709 Anna Adolfina v. Wolff-Metternich zu Gracht) eine nicht unerhebliche Rolle.

Dieser herausgehobene Status fand seine architektonische Visualisierung durch zwei repräsentative Bauten: Auf dem Land lieferte der angesehene Architekt Lambert Friedrich Corfey Pläne zu einer Schloßanlage, die in den Jahren 1696[157]–1709 das mittelalterliche Herrenhaus ersetzte[158], und in der Stadt beauftragte die Familie nach einer gewissen Konsolidierungszeit Gottfried Laurenz Pictorius, unter Beteiligung Corfeys, mit dem Bau einer Dreiflügelanlage auf einem 1716 erworbenen Grundstück noch im selben Jahr.[159]

In Reaktion auf die zunehmende horizontale Abschließung der Reichsritterschaft, d. h. ihres Versuchs, den nordwestdeutschen Stiftsadel von den rheinischen Kapiteln fernzuhalten, gelang es Johann Matthias zwar, im Jahre 1735 für ererbte Güter in die oberrheinische Reichsritterschaft aufgenommen zu werden[160], doch scheiterte sein Sohn Franz Ar-

[154] Zum Heessener Hof siehe S. *989.

[155] Recke-Volmerstein/Recke (1878), §186. Vgl. die Schriften des Konvertiten Johanns v. d. Recke (um 1611–1666), zusammengestellt auf S. 668.

[156] K. F. Frank (1967), Bd. 4, S. 150.

[157] Vgl. ADrensteinfurt, Nachtrag, B 2.

[158] Haus Steinfurt in Drensteinfurt, das zur Unterscheidung von Burgsteinfurt noch im 18. Jh. mit dem Zusatz„super drenum" gekennzeichnet wurde, lag im Fürstbistum Münster, Amt Wolbeck. Nach dem Umbau des Brauhauses (1602) und der Errichtung der Schloßanlage (bezogen 1708; ADrensteinfurt, Drensteinfurt, Loc. 43, 6) folgten weitere Neubauten: 1709 Torhaus (1585–1591), Anlage eines Ziergarten südlich des Schlosses, 1715/16 Orangerie (Baurechnungen in ADrensteinfurt, B2), 1766 Schloßmühle, 1829 Bogenbrücke, um 1830 zwei Torhäuser. BKDW (1893), S. 32f.; Dehio (1986), S. 142; Mummenhoff (1984), S. 96–99; Kl. Püttmann (1990a), S. 234; Matzner/Schulze (1995), S. 828–830.

[159] Siehe S. *996.

[160] Die Güter, gelegen im Kanton Niederrhein, waren als sog. Kurlsche Erbschaft 1705 an die Familie gefallen. Vgl.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

nold (1713–1762), Patenkind seines fürstlichen Verwandten und wie sein Vater Mitglied der Reichsritterschaft, mit der Präbendierung in Mainz, die er 1736 in Angriff genommen hatte, nach langwierigen Auseinandersetzungen mit dem Kapitel.[161] Ein Ausscheiden aus der münsterschen Landstandschaft war jedoch nicht intendiert gewesen.

In der Mitte des 18. Jhs. konnte ein starker Familienzusammenhalt – wobei freilich verschiedene Besitzstreitigkeiten im Laufe der Zeit nicht übersehen werden dürfen – zwar eine schwere ‚Krise' abwenden – Johann Adolf v. d. Recke zu Heessen war 1745 kinderlos verstorben, hatte aber zuvor noch seine Schwester Anna Elisabeth als Erbin eingesetzt, die daraufhin Franz Arnold v. d. Recke zu Steinfurt heiratete und somit einen großen, wieder vereinigten Besitzkomplex schuf –; da aber ihre Ehe mit dem früheren Domherren ebenfalls kinderlos blieb, nun also neben Heessen auch die Linie v. d. Recke zu Steinfurt erloschen war, mußten die Güter aufgeteilt werden; damit war auch die Übertragung der hohen Ämter unmöglich geworden. Steinfurt fiel an die ältere Schwester von Franz Arnold v. d. Recke zu Steinfurt, Anna Maria Theresia, und kam durch ihre Ehe an den zu dieser Zeit bereits 62jährigen, resignierten Domherren Franz Kaspar Ferdinand v. Landsberg zu Erwitte und Wocklum (und damit später an dessen Sohn Engelbert, die die Linie zu Steinfurt gründete), während Anna Elisabeth 1774 ihrem Vetter Friedrich Joseph v. Boeselager zu Nehlen und Höllinghofen, ihr Erbe Heessen übergab (Besitzantritt 1778).[162] Gegen diese Erbpläne erhob sich Protest der Familie v. d. Recke zu Stockhausen, einer 1620 aus dem Haus Steinfurt abgesplitterten Seitenlinie, die mit einer Klage vor dem Reichshofrat das gesamte Reichslehen für sich beanspruchte. Im Kern ging es hier um die Frage, ob und in welchem Umfang die Güter der Familie v. Volmerstein Reichslehen und damit nur in männlicher Linie vererbbar waren oder nicht. In langwierigen Prozessen, Auseinandersetzungen und Kommissionsbeschlüssen war stets die Position der Familie v. d. Recke zu Stockhausen, gestützt worden; 1810 kam es zu einem Vergleich zwischen den Prozeßparteien und zu einer erheblichen Abfindungszahlung an die Familie Stockhausen.[163]

Die Familie *v. Twickel*[164] (Twicklo) stammte ursprünglich aus der Gegend um Vreden. Im Jahre 1346 hatte ein Vorfahr in der Twente den Hof Eisings (bei Delden) erworben und dorthin den Familiensitz (Kasteel Twickel) verlegt; bis zum Beginn des 16. Jhs. bekleideten Mitglieder das Amt der Twenter Drosten. Über eine Heiratsverbindung der ältesten Erbtochter kam Haus Twickel 1547 an Goswin v. Raesfeld, dem es später gelang, ein münstersches Drostenamt zu erwerben. Ihr Bruder war, so die Familienchronik, unabsichtlich übergan-

Recke-Volmerstein/Recke (1878), §186.

[161]Zu den Differenzen zwischen den nordwestdeutschen und den rheinischen Kapiteln in der Mitte des 18. Jhs. siehe Keinemann (1967), S. 40–42; Keinemann (1969); Helmut Hartmann (1978); Boeselager (1990), S. 32f. Diese „erhebliche Belastungsprobe aristokratisch-ständischer Bindungen", als die sie Keinemann (1969) zu Recht bezeichnete, entlud sich in der konzertierten Ausschließung Mainzer Domherren aus nordwestdeutschen Kapiteln. Vgl. MSR 14, Beschluß vom 20.02.1747.

[162]Zur Familie auf Heessen siehe Steinkühler (1952), S. 43–46.

[163]Hierzu , ausführlich Steinkühler (1952), S. 41–43; Anon. (1922b), S. 222f.; GR 345 (Prozeß 1746) und Geistliches Hofgericht 14, 26 Bde.

[164]Archiv: WAA Ms, P 75 AHavixbeck, u. a. P 75 [FA, Bestände I A, I B, I C, I E], P 75/1 [einzelne Mitglieder, Bestand I G], siehe auch P 75/2 [Bestand III, Drostenamt Rheine-Bevergern], P 75/15 [Bestand XV, Ksp. Havixbeck]. Glasmeier (1924b), 1, S. 73–79. Siehe auch AStapel und AErmelinghof. – Zur Familie: ATatenhausen, Tatenhausen 447; Slg. Spießen. Eine Familienchronik aus der Zeit um 1720 in AHavixbeck, I A 9 (mit weiteren Fassungen in I A 10 bis 20). Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 4, S. 283 und Suppl. 450; Ledebur (1855), Bd. 3, S. 39; Fahne (1858), S. 386f.; Gritzner (1874), S. 108; M. v. Twickel (1973), S. 9f.; Hersche (1984), Bd. 1, S. 283, und Bd. 2, S. 165; C. v. Twickel (1991), S. 236–240.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

gen worden, weil er (aus wirtschaftlichen Gründen?) „in frömbden Länderen verreiset und viele Jahren ohne das einige Zeitung von Ihm gehört worden, abwesendt gewesen, und dahero geglaubet worden, daß selbiger verstorben wäre". Als Ausgleich erhielt er verschiedene Nebenbesitzungen und ließ sich auf dem von ihm 1508 erworbenen Haus Borgbeuningen nieder.[165]

Obgleich es vielfältige konnubiale Beziehungen v. a. mit Familien im Westmünsterland gab und nachgeborene Söhne im 15. Jh. in verschiedenen westfälischen Domstiften nachweisbar sind, wurde erst im 17. Jh. ein katholischer Nebenzweig der Familie wieder im Fürstbistum Münster seßhaft. Johann v. Twickel zu Borgbeuningen, Soldat in spanisch-niederländischen Diensten und Kommandant der Leibgarde des spanischen Königs Philipp II., hatte in Spanien die Bekanntschaft des Domherren Rudolf v. Bevern zu Havixbeck gemacht und hierüber Ermgard, eines der elf Kinder der Witwe Johanns v. Bevern (†um 1580) und Erbtochter des Hauses Havixbeck[166], kennengelernt und 1601 geheiratet.[167] Wohl aufgrund der schon vor der Übersiedlung engen Beziehungen zum Stift, gelang es der Familie v. Twickel relativ schnell, Aufnahme in die stiftsfähigen Heiratskreise des Münsterlandes zu finden. Neben den typischen Stiftspräbenden mit z. T. hohen Würden (Äbtissin, Dechant, Propst)[168] und dem Verwaltungsdienst – seit 1635 bekleidete der jeweilige Stammherr das Drostenamt des vereinigten Amts Rheine-Bevergern, in den 1680er Jahren kam eine münstersche Geheime Ratsstelle hinzu – bildeten Offiziersstellen im kaiserlichen oder fürstbischöflichen Heer bis in die 1680er Jahre hinein die dritte Säule der Familieneinkünfte. Insbesondere die zahlreichen, im geistlichen Stand lebenden Familienmitglieder konnten sich einen erheblichen Einfluß auf die Landesgeschäfte, insbesondere im Fürstbistum Hildesheim, sichern[169]; daneben betrieb die Familie v. Twickel im 17./18. Jh. eine umfangreiche Erwerbungspolitik.[170]

Obgleich Christoph Bernhard v. Twickel (1654–1719) bereits in den 1680er Jahren (?) eine Geheimratsstelle erhalten hatte, sind Immobilienankäufe der Familie mit dem Ziel der

[165]AHavixbeck, I A 9.

[166]Ihre Schwester hatte das Haus Stapel erhalten. Das Haupthaus Havixbeck kam um 1450 durch die Heirat der Erbtochter v. Schonebeck an v. Bevern und 1601 durch eine Erbtochter an v. Twickel; seit dieser Zeit Familieneigentum. C. v. Twickel (1991), S. 237f. Wasseranlage mit Ober- und Unterburg, die sich bis 1850 auf zwei Inseln befanden, sowie Gräftensystem. Die Dreiflügelanlage besteht im Kern aus einem Renaissancebau (mit älteren Teilen): 1567 Ost- und 1654 Westgiebel. 1661 Feldkapelle, 1674 Torturm an der Ostseite und etwa in dieser Zeit Rentei, 1711 Vorbau, um 1733 Brücken- und Gartenpfeiler von Johann Conrad Schlaun. Der Pfarrchronik Caeser von 1838 zufolge, errichteten Johann v. Bevern und seine Frau Sybille Schenking Teile des Hauses nach ihrer Heirat (1540) für 1.200 Rtlr. und arrondierten den Besitz mit dem Schulzenhof Brüning (1543). BKDW (1897), S. 78; Holtstiege (1991), S. 81; Mummenhoff (1961a), S. 183–185; Bußmann (1973a), Bildteil, S. 127f.; Dehio (1986), S. 205; C. v. Twickel (1991), S. 236f.; Leyer (1993), S. 223; Matzner/Schulze (1995), S. 240–243.

[167]C. v. Twickel (1991), S. 237–240.

[168]Hier ragten Johann Wilhelm (1682–1757), der 1749 zum Hildesheimer Statthalter ernannt worden war, und sein jüngerer Bruder Ernst Friedrich (1683–1734), der dieses Amt schon 1727 erhalten hatte (seit 1723 Weihbischof), hervor.

[169]Für diese Familie ist zudem charakteristisch, daß die Stammherren der 3. und 4. Generation *nach* dem Tod ihrer Ehefrauen nicht ein weiteres Mal vor den Traualtar traten, sondern in den geistlichen Stand; als Domkapitular brachte es Johann Rudolf (1684–1759) immerhin zum Präsidenten der Hof- und der Lehnskammer (1734), im gleichen Jahr auch zum „General-Post- und Canal-Direktor". Die Ursache für diese eigentlich untypische Rückkehr in die geistliche Sphäre lag vermutlich weniger in der besonderen Religiösität der Familie (obgleich sich Johann Rudolf auch der Priesterweihe unterzog), sondern eher darin, daß die Präbenden z. T. von den Witwern übernommen wurden, um diese im Bestand der Familie zu sichern.

[170]Z. B. 1583 Venhaus, 1660 Rorup, 1699 Konerding, 1701 Stovern, Anfang 18. Jh. Devesborg, 1718 Lüttinghof, Rath, im 18. Jh. Rauschenburg bei Olfen. Am 29.09.1783 Fideikommißstiftung; Kunsemöller (1909), S. 66.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Errichtung eines Stadthofs erst ab 1707 feststellbar; zuvor hatte die Familie offenbar mehr behelfsweise in der sog. Kemnade, dem Steinfurter Hof, zur Miete gewohnt. Schon kurz darauf (1709) begannen auf dem arrondierten Grundstück an der Salzstraße die Umbauarbeiten. Der Erwerb von Hauseigentum scheint insofern weniger auf die Bestallung mit einem in Münster wahrzunehmenden Amt zurückzugehen als vielmehr mit der ab 1690 zunehmenden städtischen Präsenz anderer Adelsfamilien auf dem Hintergrund u. a. der saisonalen Residenz der Fürstbischöfe in der Stadt auf der einen Seite, und der Standeserhöhung (19.07.1708 Erhebung in den Reichsfreiherrenstand)[171] auf der anderen Seite.

Die Familien *v. Nagel zu Itlingen*[172] und *v. Nagel zu Vornholz*[173]. Durch eine günstige Heiratsmöglichkeit kam Georg v. Nagel († 1572), Mitglied einer schon im 13. Jh. auf Königsbrück in der Grafschaft Ravensberg ansässigen Familie, 1541 in das Fürstbistum Münster, wo es ihm gelang, zum Amtsdrosten von Meppen und Sassenberg zu avancieren. Auf dem Landsitz Itlingen[174], den ihm seine Frau Michaele v. Herbern in die Ehe eingebracht hatte, begründete er die Linie v. Nagel zu Itlingen, während sein Bruder Hermann II. auf Königsbrück (1589 an die Familie v. Ledebur) verblieb. Mit dem kinderlosen Tod Georgs fiel Itlingen an das Stammhaus, spaltete sich in der nächsten Generation mit Adolph, dem mit Maria v. Dellwig verheirateten Drosten von Stromberg, aber wieder ab.[175]

Die Versorgung der im weltlichen Stand lebenden Söhne durch Heiratsalliancen, v. a. aber durch Militärkommandos, kennzeichnet die weitere Entwicklung der hauptsächlich um den Landsitz und um Herbern begüterten Familie v. Nagel in der Zeit während und nach dem Dreißigjährigen Krieg. Infolge günstiger Heiraten ließen sich Matthias auf Herl und Gaul bzw. Adolph 1651 auf Loburg nieder[176], und der im Dreißigjährigen Krieg zu Vermögen gekommene Offizier Dietrich Hermann v. Nagel (1621–1685) erwarb 1656 vom Rittmeister Albert v. Schulz das hoch verschuldete landtagsfähige Lehngut Vornholz; schon kurze Zeit später ließ er die um 1300 errichtete, durch Brand zerstörte Burg in den Jahren von 1666 bis nach 1685 durch den Neubau eines Herrenhauses ersetzen.[177] Ein entscheidendes Kriterium

[171] K. F. Frank (1967), Bd. 5, S. 135. Anläßlich der Erbhuldigung in Berlin am 15.10.1840 Ernennung zum Erbschenken des Fürstentums Münster.

[172] Archiv: WAA Ms, P 95 AItlingen; INA II/2, Kreis Warendorf (1908), S. 163–220. – Zur Familie: u. a. WAA Ms, P 95/1, fol. 2–17 [FA], in P 95 u. a. Familie Wedemhove; HistA Köln, Gen. Abt. 73a. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 3, S. 442f.; Ledebur (1855), Bd. 2, S. 135f.; Fahne (1860), Bd. 1, S. 111–116, ST; Gritzner (1874), S. 113; Hersche (1984), Bd. 1, S. 256; Hersche (1984), Bd. 2, S. 163.

[173] Archiv: WAA Ms, P 176 AVornholz (deutscher Teil, in P 176/1 Akten des Drostenamts Stromberg, fol. 288–290), P 177 (niederländischer Teil Doornick). – Zur Familie: WAA Ms, P 176; HistA Köln, Gen. Abt. 73a; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 3, S. 442f.; Ledebur (1855), Bd. 2, S. 135f.; Gritzner (1874), S. 113; Hersche (1984), Bd. 1, S. 256, und Bd. 2, S. 163.

[174] Der erstmals um 1300 erwähnte Sitz Itlingen wurde 1692 grundlegend umgestaltet: Mittelbau und linker Seitenflügel mit Eckturm (im Kern älter), 1755 Umbau zur Dreiflügelanlage durch Johann Conrad Schlaun unter Benutzung älterer Bauteile, Ende des 17. Jh. Kapelle, um 1700 Wirtschaftsgebäude. Ursprünglich französische Gartenanlage. Schwieters (1886), S. 216–222; BKDW (1893), S. 38f., 43; Hoecken (1940), S. 115; Niester (1944), S. 45, 58, 66f.; HbHSt (1970), S. 216; Bußmann (1973a), Bildteil, S. 294f.; Dehio (1986), S. 216; Farwick (1995), S. 51–54; Heinrich Hartmann (1910), S. 223–225; Leyer (1993), S. 225; Matzner/Schulze (1995), S. 608–613.

[175] AAssen, Urkunde 1489, Testament der Michaele v. Herbern vom 11.10.1574.

[176] Kotte (1988), S. 569f. und Anm. 21f. Aufgrund der hohen Verschuldung der Familie infolge des Barockschloßbaus mußte die 1699 errichtete Loburg durch den Sohn des Erbauers, Johann Kasper, verkauft werden. In einer Zwangsversteigerung am 07.06.1785 erhielt v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries den Zuschlag; 1899 durch Brand zerstört. Zur Loburg Kotte (1988), S. 565–580 (weitere Literaturangaben S. 580); Matzner/Schulze (1995), S. 676–681; siehe auch verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift „Die Loburg“. WAA Ms, ALoburg P 107.

[177] AVornholz, B 93, B 100; die Allodifizierung erfolgte 1825/26. Im 17. Jh. Anlage einer Vorburg mit Wirtschaftsgebäuden, Mitte 18. Jhs. Rentei; großzügige Parkanlagen. Brüning (1913); BKDW (1936), S. 33, 38; Hoecken

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

bei der Kaufentscheidung des im Amtsbezirk Stromberg gelegenen Guts war sicherlich der Umstand gewesen, daß er von seinem Vater die Stromberger Drostenstelle übernommen hatte.

In ihren Einkommensstrukturen unterschied sich die Linie zu Vornholz nicht nur von der Linie zu Itlingen, sondern auch von den meisten anderen münsterschen Stiftsadelsfamilien. Neben den für eine stiftsfähige Familie in einem geistlichen Wahlstaat charakteristischen Stiftspräbenden oder administrativen Ämtern in der Regional- oder Zentralverwaltung (z. B. als quasi erbliche Amtsdrosten von Stromberg, in der 1. bzw. 4. Generation als Kriegsräte), lag das Hauptbetätigungsfeld der Linie zu Vornholz, aufbauend auf dem Einfluß Dietrichs, im militärischen Bereich. Als Generalwachtmeister bzw. Generalmajore der Kavallerie mit einem eigenen Regiment, das die fürstliche Leibkompanie stellte, und zudem mit verschiedenen Oberkommandierendenstellen versehen, stellten die Stammherren bis zum Ende des Alten Reichs für das Militärwesen des Fürstbistums einen gewichtigen Faktor dar. Wohl aufgrund der überwiegend auswärtigen militärischen Tätigkeit scheint Immobilieneigentum in Münster erst im Verlauf der 1750er Jahre, sicherlich anläßlich der Bestallungen Hermann Adolfs v. Nagel zu Vornholz (1732–1782) zum Kriegsrat (1759) bzw. Geheimen Rat (1762), erworben worden zu sein; noch sein Vater hatte sich beim Hofrat Berning eingemietet. [178] Und auch der Urgroßvater hatte kein Immobilieneigentum, sondern wohnte im Haus der Witwe Elisabeth Lucretia Herding auf der Frauenstraße. [179] Die offenbar bescheidenen Wohnverhältnisse veranlaßten die Familie einige Zeit später zur Anmietung des Westerholter Hofs; sie konnten vielleicht erst durch die Gelder der Schlangenburgischen Heirat (1765) und den Ankauf des Plettenberger Hofs auf der Königsstraße (1772) entscheidend verbessert werden. [180] Die prekäre Verschuldungssituation [181] veranlaßte die Vormundschaft bereits zehn Jahre später wieder zum Verkauf der Immobilie.

Im Unterschied zur Linie zu Vornholz gelang es jener zu Itlingen nach der Übergabe des Stromberger Drostenamts erst wieder nach 1750, in Dienstbeziehungen zum Fürsten zu treten. Das einige Jahre nach 1700 erworbene Stadthaus war nachweislich als Witwensitz eingerichtet worden, wurde aber mit der Bestallung von Adrian Wilhelm (1721–1798) 1754 zum Geheimen Rat bzw. 1761 zum Amtsdrosten von Werne vermutlich auch als städtisches Absteigequartier genutzt. Wenngleich es der Familie zwischen 1750/59 auch gelang, ihre Gutseinkünfte zu verdoppeln (1710–1739 zwischen 847–904 Rtlr., 1750/59: 1.946 Rtlr.) [182], so nahm insbesondere die Verschuldung infolge des neuen Status des Stammhalters und der Auswirkungen des Siebenjährigen Kriegs erheblich zu. [183]

(1940), S. 115; Niester (1944), S. 44f., 57f., 66; HbHSt (1970), S. 597; Evers (1981), S. 117–119; Mummenhoff (1984), S. 112f.; Dehio (1986), S. 432; Püttmann-Engel (1987), S. 273; Leyer (1993), S. 255; Matzner/Schulze (1995), S. 835f.

[178] Zum Immobilieneigentum siehe S. * 936.

[179] AA VIII 189, Bd. 132.

[180] Hermann Adolph v. Nagel zu Vornholz (1732–1782) konnte seinen Besitz durch die Heirat (1765) mit Elisabeth, der Erbtochter Johanna Elisabeth v. Doornick zu Schlangenburg um die Güter Wohnung, Endt, Lockhausen und Steprath am Rhein sowie die Herrlichkeiten Indoornick, Doddendaal (Holland) und Welschenbeck (Sauerland) erheblich erweitern. Vertragsgemäß übernahm er nach dem Tod seines Schwiegervaters 1792 den Titel v. Nagel-Doornick zu Vornholz. 15.11.1845 preußische Anerkennung des Freiherrenstandes aufgrund der niederländischen Anerkennung vom 25.05.1822.

[181] Gutseinnahmen: 4.017 Rtlr. (1745/49, Durchschnitt), 3.951 Rtlr. (1748/49); Ausgaben inklusive Übertrag der Vorjahresschulden: 10.473 Rtlr. (1745/49, Durchschnitt), 12.195 Rtlr. (1748/49). AVornholz, B 1697, 1698, 1700. Schuldenstand 1778: 67.832 Rtlr., rückständige Zinsen: 7.057 Rtlr. AVornholz, B 2187.

[182] AItlingen 373, 374, 375, 376.

[183] Die Verschuldung lag um 1770 bei ca. 39.027 Rtlr. bei einer jährlichen Pensionslast von 1.323 Rtlr. (AItlingen 188); 1803 bei rund 50.000 Rtlr. bei einer jährlichen Zinsverpflichtung von 1.740 Rtlr. Zum Konkursverfahren

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Mitglieder der Familie *v. Ascheberg*[184] waren im Mittelalter als Vasallen der münsterschen und Osnabrücker Bischöfe tätig. Der spätere Stammsitz Haus Venne – etwa 30 km südlich von Münster im Amt Wolbeck gelegen und über die Familie v. Galen 1574 an die Familie v. Karthausen gelangt – kam 1611 durch eine Heiratsverbindung an die Familie v. Ascheberg zu Ichterloh, die dort die Linie zu Venne begründete.[185] Als katholische und stiftsfähige Familie brachte sie in der Frühen Neuzeit gute Voraussetzungen mit, im Stift zu avancieren: Vom Beginn des 17. Jhs. an bekleideten die Stammherren der Familie – nur unterbrochen von einer kurzen Zeitspanne in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. – das Werner Drostenamt sowie seit dem Ende des 17. Jhs. verschiedene Posten in der fürstbischöflich-münsterschen Zentralverwaltung (Geheimer Rat, Geheimer Land- und Kriegsrat). Diese einflußreiche Ämterkonstellation konnte sie bis zum Ende des Alten Reichs halten.

Zwar gelang es der Familie, ihren Gutsbesitz insbesondere im Niederstift, in Osnabrück, Lingen, Tecklenburg und Bentheim auszuweiten, aber trotz ihrer Stellung innerhalb der Regional- und Zentralverwaltung, die mit derjenigen der ‚großen' Familien des Landes durchaus vergleichbar war, vermochte sie es nicht, zu diesem Kreis aufzuschließen; eine katastrophale Verschuldung, insbesondere durch eine starke Kreditaufnahme v. a. im 18. Jh., wirtschaftliche Mißerfolge und Quotisationslasten des Siebenjährigen Kriegs verhinderte jede weitere Entwicklungsmöglichkeit.[186]

Infolge der erheblichen Kumulierung von Ämtern – Drostenamt, Geheimrats-, Landrats- und Kriegsratsstelle – durch Johann Matthias Kaspar (1675–1732) und entsprechend dem Verhalten der anderen Drostenfamilien erwarben auch sie städtisches Hauseigentum: 1708 das Haus des Dr. Römer auf der Rothenburg, 1773 den Wiedenbrücker Hof[187]. Wohl maßgeblich die Verschuldung der Familie verhinderte ehrgeizige Neubauprojekte.

AllgArmenfonds 2. Bei der Aestimation von 1803 verfügte die Familie über folgende Werte: Haus Itlingen 39.115 Rtlr., Holzungen 45.385 Rtlr., Grundstücke außerhalb der Hovesaat 8.037 Rtlr., 47 Erben und Kotten 57.898 Rtlr.

[184]Archiv: NWStA Ms, AVenne (Dep.). INA II/3, Kreis Lüdinghausen (1917), S. 84–89; Bauermann (1925), S. 290. – Zur Familie: u. a. ATatenhausen, Tatenhausen 351; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 1, S. 245; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 21f.; Fahne (1858), S. 30f.; Schwieters (1886), S. 198–201; Hoecken (1940), S. 131; Niester (1944), S. 53f.; Mummenhoff (1961a), S. 274f; Hueck (1972), Bd. 1, S. 136f; H. Lahrkamp (1980a), S. 142; Hersche (1984), Bd. 1, S. 208; Hersche (1984), Bd. 2, S. 160; Mummenhoff (1984), S. 122f; Leyer (1993), S. 253.

[185]Nach der Heirat des Johann v. Ascheberg mit Sophia Anna v. Karthausen, Erbin von Geist und Venne. Weitere Linien: Byink, Göttendorf sowie Mitglieder in Livland und Kurland. – 1710–1716 Neubau des Herrenhauses, ein Backsteinbau mit hohem Walmdach, vermutlich nach den Plänen von Lambert Friedrich Corfey; 1716 Kapelle, Strohmann (1994); 1767 Gartenhaus im Park (jetzt Gruftkapelle), Johann Conrad Schlaun zugeschrieben (problematisch). BKDW (1893), S. 33, 36; Bußmann (1973a), Bildteil, S. 318; Dehio (1986), S. 143; Mummenhoff (1984), S. 122f.; H. Lahrkamp (1980a), S. 142; Püttmann-Engel (1987), S. 75–80, 90f., 267–270; Matzner/Schulze (1995), S. 846.

[186]Ernst Friedrich v. Ascheberg (1702–1762) brachte es auf die gewaltige Schuldsumme von über 150.000 Rtlr. bei einer Jahreseinnahme (1744) von rund 6.000 Rtlr. Dessen Sohn, Johann Matthias Kaspar (1737–1818), machte sich in einem Memorandum für seine Kinder am Neujahrstag 1800 bittere Vorwürfe: „[…] traurig und mühselig [sei] die Lage meines Lebens gewesen […]: Die Güter wahren bey Absterben meines Vaters [1762] so der Verwüstung nahe, daß ich noch jetz beym Ende meines Lebens bereuen muß, sie jemahl angenommen zu haben. Die mir von Gott herrlicher Gesundheit und Thätigkeit und die Munterheit meines Gemüthes, welche so mannige bekrönigte Augenblicke verbergen mußte, hatt mir wohl da hin gedient, um desto länger gequält zu werden." Der Entschluß zur Fortsetzung der Familie sei „unüberlegt traurig" gewesen, von seinen Schwestern – die „Strafe des Himmels" – sei er den „gehäsigsten Behandlungen" ausgesetzt. Auch hätte sein Bruder Karl Heinrich, dem immerhin zwei Präbenden finanziert worden seien, nichts zur Erlösung der Familie beigetragen. AVenne 105. Am Ende des Alten Reichs trug die Familie immerhin noch Kredite in Höhe von 45.000 Rtlr. auf ihren Schultern, die zur Hälfte aus der Zeit zwischen 1741 und 1761 stammten. AVenne 79.

[187]Siehe S. *691 bzw. *696.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

2. Sonstige landsässige Familien. Die Stammlinie *v. Ketteler*[188] wird zurückgeführt auf die Familie v. Hüsten; sie nahm 1318 den Beinamen *de Keteler* an, der sich zum Geschlechtsnamen entwickelte. Von der Stammlinie spalteten sich die Linien zu Assen (mit einem Zweig in Kurland, von dem es Gotthard [†1587] zum Deutsch-Ordensmeister und 1561 zum regierenden Herzog von Kurland brachte[189]), Harkotten, Middelburg und Gerkendahl ab. Die Stammherren der stiftsfähigen Familie v. Ketteler, die 1615 durch die Heirat des Goswin v. Ketteler ex Bollen (†1646) mit der Erbtochter Christina Schmising zu Harkotten (†1646) in den Besitz des Hauses Harkotten[190] gelangten und sich seitdem v. Ketteler zu Harkotten nannten, waren wie ihre eng verwandten Hausnachbarn v. Korff zu Harkotten z. T. im Militärdienst tätig; Ratsstellen Ende des 16. Jhs., die vermutlich den Ausschlag zur Einrichtung eines Stadthauses an der Mauritzstraße gegeben hatten[191], waren ebenso wie die Sassenberger Drostenstelle im Verlauf des 17. Jhs. fortgefallen. Vielleicht erst durch die Protektion Clemens Augusts v. Ketteler (1751–1815) durch seinen Onkel Clemens August (1720–1800), der seit 1766 als Kriegsrat tätig war, 1780 zum Domküster gewählt wurde und zwei Jahre später das Amt des Dompropstes und die Präsidentschaft des Geheimen Rats übernahm, gelang es dem Stammherrn zwei Jahre nach dem Tod seines Vaters Goswin Lubbert (1719–1775), zum Geheimen Rat (Münster?) zu avancieren und im folgenden Jahr die Adjunktion der Sassenberger Drostenstelle zu erhalten (Amtsantritt 1798).

Diese Statusveränderung schlug sich, zeitlich unmittelbar anschließend, in einem erhöhten Repräsentationsbedürfnis nieder: Zum einen wurde der alte Hof an der Mauritzstraße 1785 durch einen Neubau ersetzt, zum anderen erwarb der Geheime Rat 1778/85 Immobilien an der Königsstraße, wo er ab 1783 ebenfalls einen möglicherweise selbst genutzten Neubau aufführen ließ[192]; damit war zugleich ein Wohnortwechsel von der Randlage unmittelbar am Mauritz-Stadttor zu einem vom Stiftsadel bevorzugten Areal auf der Königsstraße verbunden.[193]

Die Familie *v. Beverförde zu Werries*. Veranlaßt durch die Eheschließung mit Sophia v. Torck, ließ sich 1464 der aus dem Holländischen, der Provinz Overijssel, stammende Gerd v. Beverförde, späterer Amtmann der Äbtissin von Essen[194], auf Haus Oberwerries (Amt Wol-

[188]Archiv: WAA Ms, P 73 AHarkotten I; die Neuverzeichnung des Archivs nach Abschluß der Archivarbeiten für diese Dissertation konnte nur z. T. berücksichtigt werden, jedoch sind die Altsignaturen über Konkordanzen zu erschließen. INA II/2, Kreis Warendorf (1908), S. 48–80; Glasmeier (1924b), 2, Nr. 12, S. 116. – Zur Familie: AHarkotten I, Harkotten 1D1, 21 bis 23; ATatenhausen 399; Msc. II 31; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 3, S. 103f.; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 427f.; Gritzner (1874), S. 112; Stavenhagen (1907) und (1909); Münster (1928), Bd. 1, S. 296–308; Hueck (1972), Bd. 6, S. 200f.; Hersche (1984), Bd. 1, S. 243f., und Bd. 2, S. 154; Frese (1988b), ST S. 138–144.

[189]Nachfahren dieser Linie heirateten später in den kurfürstlich-brandenburgischen Herrscherkreis und die russische Zarenfamilie ein. Fahne (1858), S. 246f.

[190]1297–1309 Errichtung einer Burganlage durch die Familie v. Korff [zu Harkotten], 1730 Rentei, 1744 Anbau der gemeinsamen Kapelle, Abbruch der östlichen Hälfte und 1754–1767 Neubau eines Herrenhauses nach den Plänen von Johann Leonhard Mauritz Gröninger, 1768/69 geschwungene Freitreppe. BKDW (1936), S. 137–142; Klessing (1906); M. Geisberg (1928b); R. Schulze (1931); F. Schmidt (1935); Kordt (1961), S. 25–28; Hömberg (1969), Bd. 3 [1972], S. 1–131; Dehio (1986), S. 173f.; HbHSt (1970), S. 292f.; Riese (1982), S. 58–67, 170–175; Püttmann-Engel (1987), S. 188–192; Leyer (1993), S. 222.

[191]Zum Haus siehe S. *858.

[192]Zum Haus siehe S. *863.

[193]Das Familieneigentum wurde am 14.03.1778 zu einem Fideikommiß vereinigt. Kunsemöller (1909), S. 5. Die Erhebung in den Reichsfreiherrenstand konnte die Familie bis zum Ende des Fürstbistums nicht mehr erreichen; erst Clemens August wurde am 20.11.1844 in den (preußischen) Freiherrenstand erhoben.

[194]ALoburg, Werries, Urkunde 106, 07.05.1482.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

beck) nieder.[195] Dieses nördlich der Lippe gelegene landtagsfähige Haus wurde 1677 mit dem aus der Konkursmasse der Familie v. Neheim über bürgerliche Mittelsmänner erworbenen, südlich der Lippe gelegenen Haus Niederwerries (abgebrochen 1733) vereinigt und in den Jahren 1685 bis 1692 erbaut.[196] Bauherrin von Haus Werries war Ida Maria, die junge Witwe des Johann Friedrich v. Beverförde (†1670) und Schwester des späteren (ab 1694) Fürstbischofs Friedrich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen.

Ein Zusammenhang zwischen den Familienverhältnissen und dem Immobilieneigentum bzw. dem Bau eines repräsentativen Stadthofs um die Jahrhundertwende ergibt sich auf mehreren Ebenen. Eingebettet in die ‚fürstbischöfliche Familie' v. Plettenberg und unterstützt durch Geld- und Immobiliengeschenke ihres Bruders (z. B. anläßlich der Erbauung von Werries oder jeweils zu Neujahr), widmete sich Ida Maria in den folgenden Jahren nicht nur der Gutsverwaltung, sondern auch einer repräsentativen, ihrer Verwandtschaft angemessen Selbstdarstellung, die nicht nur den Landsitz, sondern ebenso (ab 1697) den alten Davensberger Hof auf der Königsstraße in der Stadt Münster einbezog.[197] Neben dem etwa zur gleichen Zeit begonnenen Hof des Marschalls v. Merveldt war der Beverförder Bau nicht nur hinsichtlich seiner Größe, sondern auch seiner Architektur im Typ der französischen Dreiflügelanlage wegweisend. Zum anderen hatte ihr Sohn Bernhard Engelbert Christian (1665–1705) offenbar über eine gezielte Familienförderung 1699, also zu Beginn des Baus in der Stadt, eine Stelle als Geheimer Rat erhalten, die (im selben Jahr?) um das Amt eines Land- und Kriegsrats erweitert wurde. Und schließlich fällt in dieses Jahr auch die einträgliche Heirat mit Elisabeth Anna Theodora v. Neuhoff zu Wenge (†1706), die ihm die Güter Wenge, Bönninghausen, Nierhofen sowie die Burgmannssitze zu Horstmar und Nienborg in die Ehe einbrachte.

Obgleich der Stammherr mit den besten Startvoraussetzungen versehen war, von einer zuvor eher untergeordneten in die Spitzenposition des münsterländischen Adels aufzurücken, gelang es der Familie nicht, eine langfristige Perspektive zu entwickeln und festen Fuß in den Stiften, dem Hof oder der Territorialverwaltung zu fassen. Einerseits erwies sich die personelle Basis als zu schwach; von den acht Geschwistern des Johann Friedrich (†1670) waren sechs noch in der Minderjährigkeit verstorben, in der folgenden Generation hatten nur zwei Söhne das Licht der Welt erblickt, aber obgleich nur Bernhard Engelbert Christian (*1665) die Jahrhundertwende überlebt hatte, so starb auch er schon 1705 – eine Witwe und ihren gemeinsamen, einzigen Sohn hinterlassend. Außerdem machten zwei Ereignisse in der folgenden, dritten Generation die familiären Bemühungen des ‚Obenbleibens' im Fürstbistums zunichte. Zum einen beendete ein Duell Friedrich Christians (1702–1768), in dessen Verlauf v. Beverförde am 05.05.1733 den Günstling Clemens Augusts und Deutschordens-Komtur Johann Baptist v. Roll getötet hatte, jäh seine erfolgreiche, unter Förderung des Staatsministers v. Plettenberg stehende Karriere, so daß er nicht nur seine Hoffnungen auf eine Drosten-

[195] Die Nachfahren seines Bruders Bernhard begründeten später die Linie v. Beverförde zu Stockum.

[196] Allodifikation 1770. ALoburg, Werries B 34. In den Jahren 1685–1692 Errichtung eines Herrenhauses nach den Plänen von Ambrosius von Oelde (Zuschreibung); Vorburg: 1667 Torhaus, um 1733 Marstall und Hundezwinger von Johann Conrad Schlaun. Anon. (1922a); Mellmann (1925); Hoecken (1940), S. 115; Niester (1944), S. 58f., 67f.; Ahlmer (1954); BKDW (1959), S. 507; Bußmann (1973a), Bildteil, S. 120f.; Richtering (1976), S. 142f.; Dehio (1986), S. 125; Höper (1990a), S. 221f.; Leyer (1993), S. 238f.; Matzner/Schulze (1995), S. 226f. – Archiv: WAA Ms, P 107 ALoburg. INA II/2, Kreis Warendorf (1908), S. 100–157; Glasmeier (1924b), 1, Nr. 6, S. 83–85. – Zur Familie: ALoburg, Werries 41 und 42 (ST); Slg. Spießen; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 60; Fahne (1858), S. 48 und Zusätze; Tibus (1883), S. 98–104; Schwieters (1886), S. 141–145; Tibus (1892), S. 95–104; Hueck (1972), Bd. 3, S. 137f.; Kneschke (1859), Bd. 1, S. 401; Hersche (1984), Bd. 1, S. 211.

[197] Siehe S. *736.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

stelle begraben mußte, sondern alle Ämter (z. B. den Posten eines Vize-Obriststallmeisters) verlor. Zum anderen gelang es ihm zwar in preußischen Staatsdiensten u. a. 1765 zum Preußischen Wirklichen Staatsminister zu avancieren, doch infolge seiner zerrütteten Ehe, die in Kinderlosigkeit führte[198], starb mit ihm (1768) die Familie aus; noch kurz zuvor hatte er am 24.01.1768 Friedrich Clemens v. Elverfeldt zu Steinhausen und Dahlhausen (1767–1835) testamentarisch als Universalerben eingesetzt, dessen Vater ihn einst vor einem Erschießungskommando gerettet hatte.[199]

Die Familie *v. Korff zu Harkotten*.[200] Durch die Heirat von Wendelmodis, einer Tochter von Rolandus v. Vuchtorpe[201], gelangten nach deren Tod Burg und Besitz Vuchtorpe im 13. Jh. an den Ritter Heinrich v. Kersekorf († 1299), den Sproß einer Ministerialenfamilie aus der Grafschaft Mark, der 1250 in die Dienste des münsterschen Bischofs eingetreten war. Nach Grundstücksarrondierungen errichteten sie aufgrund der Grenzlage 1297–1309 als Ersatz für eine in Verfall begriffene Burganlage ihren befestigten Stammsitz, den sie 1309 bezogen.[202] Die enge Beziehung zum Osnabrücker, dann zum Münsteraner Bischof[203], umfangreiche Grunderwerbungen und schließlich eine geschickte Heiratspolitik bildeten den Grundstock zur Errichtung der Herrlichkeit Harkotten. In den Jahren 1329 bzw. 1334 wurden Haus und Besitz Harkotten geteilt: in eine westliche Hälfte, die Everhardt erhielt, dessen Nachfahren sich später v. Korff zu Harkotten nannten, und in eine östliche, die an Heinrich III. fiel, des-

[198] Die Ehepartner vereinbarten 1753, fortan getrennt zu leben. ALoburg, Werries, Urkunde 661.

[199] Friedrich Clemens v. Elverfeldt war 1788 Kämmerer (Kurköln), 1802 Amtsdroste des Amts Bocholt (Preußen) und 1810 Maire von Ostbevern, verheiratet mit Maria Anna Wilhelmine v. Westerholt (1774–1852). Kotte (1988), S. 570; Dehio (1986), S. 431; BKDW (1936), S. 317; Püttmann-Engel (1987), S. 214f. Beverförde soll während des Siebenjährigen Kriegs seinen Bedienten befohlen haben, auf fouragierende französische Soldaten zu schießen. Trotz seiner Flucht konnte er, von französischen Truppen ergriffen, in der Festung Wesel zum Tode verurteilt werden. Aufgrund der Initiative des Vaters des Friedrich Clemens v. Elverfeldt, Karl Friedrich, Clemens einem Freund Beverfördes, kamen er und seine Bedienten nach kurzer Haft und gegen Geldstrafe wieder frei. Bei Huppertz (1908), S. 95f., ist keine Rede von toten, sondern lediglich verwundeten Soldaten. Neben jährlichen Geldzahlungen erbte v. Elverfeldt die Güter v. Beverfördes. Nach v. Beverfördes Tod (1768) erhielt Friedrich Clemens am 20.05.1789 die kaiserliche Erlaubnis der Namen- und Wappenvereinigung mit dem Titel v. Elverfeldt gen. v. Beverförde zu Werries. K. F. Frank (1967), Bd. 1, S. 273. 19.12.1844 preußische Anerkennung des Freiherrenstandes; ALoburg, Werries 290. Zur Familie vgl. [Archiv:] Horst Conrad (1989); INA II/2, Kreis Warendorf (1908), S. 100–157; vgl. AStapel; [Urkundenpublikationen:] Aander-Heyden (1884); [Prosopographie:] Regesten oder Abschriften aus dem ACanstein (allerdings ohne Verweis auf Archivsignaturen bei Aander-Heyden, Bde 1–3; dort einzelne genealogische Aufzeichnungen: Bd. 2, S. 242 (1636–1691), S. 309 (1678–1684), S. 329 (1697–1702), S. 386 (1732–1776), S. 474 (1762–1848), S. 590 (1792–1867), S. 599 (1795–1865), S. 594 (1793–1873) und die ST auf den S. 5–9. Literatur: Aander-Heyden (1884); Gritzner (1874), S. 113; Hersche (1984), Bd. 1, S. 223; Hueck (1972), Bd. 3, S. 137f.; Kl. Püttmann (1990a), S. 237; Püttmann-Engel (1987), S. 214f.; Tibus (1883), S. 106–108; Zinkann (1989), S. 56–61.

[200] Archiv: WAA Ms, P 74 AHarkotten II. INA II/2, Kreis Warendorf (1908), S. 80–95; Glasmeier (1924b), 2, Nr. 10, S. 89–92. – Zur Familie: WAA, Rep. 74/2, B; AHarkotten II, FA Korff 1, 17, fol. 94v–95r (ST); FA Korff 21, fol. 69r–77r, zeitgenössisches „Familienbuch", 1738–1753; FA Korff 577 bis 579; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 3, S. 496f.; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 464; Fahne (1860), Bd. 1, S. 14–50 (ST); Gritzner (1874), S. 112; Spießen (1895), ST S. 154f.; A. v. Gernet, Biographien und Stammtafeln des Geschlechts v. Korff, 1895–1917 [Msc., nicht ermittelbar]; Hopmann (1925); Hueck (1972), Bd. 6, S. 424–426; Hersche (1984), Bd. 1, S. 246.

[201] Im folgenden nach Hopmann (1925) und Riese (1982), S. 58–67.

[202] Die Burg lag im späteren Amt Sassenberg. Bauten: 1701 Gerichtshaus, 1744 Anbau der gemeinsamen Kapelle (1311 gegründet), Abbruch der Westhälfte und 1805–1806 Neubau eines klassizistischen Herrenhauses durch Adolf v. Vagedes nach dem Vorbild von Schloß Wörlitz bei Dessau; weitere Umbauten in den 1830er Jahren. R. Schulze (1931); Rensing/Kordt (1941), S. 257f.; Mummenhoff (1961a), S. 183; HbHSt (1970), S. 292f.; Riese (1982), S. 58–67, 170–175; Dehio (1986), S. 173f.; Püttmann-Engel (1987), S. 188f.

[203] Zur Beziehung im 14. Jh. siehe Hüffmann (1975).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

sen Nachkommen sich ab 1354 v. Korff gt. Schmising nannten; diese letztere Linie ging 1615 durch Heirat in der Familie v. Ketteler zu Harkotten auf, nachdem sich bereits im 16. Jh. eine Linie auf Tatenhausen angesiedelt hatte.[204] Verschiedene Gebäude, Rechte und Gerechtigkeiten behielten sie aber unter gemeinsamer Regie bei.[205] Ihre Einkommen bezogen die Stammherren der stiftsfähigen Landadelsfamilie zum einen aus der Hovesaat sowie den Pacht- und Feudalabgaben der Bauern, zum anderen waren sie noch bis in die 1730er Jahre hinein im kaiserlichen bzw. fürstbischöflich-münsterschen Militärdienst tätig; die nicht-erbberechtigten Kinder wurden mit Kapitularstellen bzw. insbesondere in der 2. Generation mit Osnabrücker Präbenden versorgt. Die Randlage des Landsitzes, die engen (wirtschaftlichen) Beziehungen zum Stift Osnabrück, Militärdienste, Heiratsbeziehungen mit außermünsterschen Adelsfamilien und nicht zuletzt die fehlende Einbindung in Fürstenhof und Zentralverwaltung ließen aus der Sicht der Familie einen Stadthof zunächst als überflüssig erscheinen. Das bescheidene Haus am Ende der Hundestiege (Klemensstraße) war 1705 nicht als Stadtsitz der Familie, sondern als Witwensitz für Franzelina Christina v. Galen zu Assen (1660–1723), die Witwe des 1703 verstorbenen Wilhelm Heinrich v. Korff zu Harkotten, erworben worden und diente vielleicht erst später auch als städtisches Absteigequartier der Familie.

Die Familie *Droste zu Senden*[206] ist in der ersten Hälfte des 14. Jhs. aus einer Erbteilung unter den Brüdern Heinrich Droste (1324–1358), der Vischering, und Albert Droste (1324-1357), der Kakesbeck (1322 erworben) und Buldern erhalten hatte, entstanden. Alberts Droste Sohn Ludecke (1405–1471) bildete aus dem Hof Udinck, dem anfänglichen Wohnsitz seines Vaters, und verschiedenen Höfen um das ca. 1414 erworbene Gut Oldensenden herum Haus und Hovesaat Senden (1452 in einer Erbteilung erstmals erwähnt); die Hausbezeichnung ging später in den Namen der Familie über.[207]

Aufgrund der verschiedenen, erworbenen oder ererbten Güter, insbesondere der rheinischen[208], wurden die Stammherren der katholisch-stiftsfähigen Landadelsfamilie nicht nur

[204]Hopmann (1925), S. 65; Hueck (1972), Bd. 6, S. 424.

[205]So z. B. die 1325 erworbene Freigrafschaft Vadrup, das acht Kirchspiele umfassende Gogericht Warendorf (Lehen der münsterschen Bischöfe), das Burgtor, das Gerichtshaus, die Gebäude auf der Mühleninsel und die Kapelle. Vgl. auch Hopmann (1925), S. 65. Die Burg blieb bis in das 18. Jh. hinein der gemeinsame Wohnsitz beider Linien. Erst 1755 unternahm die Familie v. Ketteler auf ihrer östlichen Hälfte ein Neubauprojekt, dessen Fertigstellung sich wegen statischer Probleme und des Siebenjährigen Kriegs erheblich verzögerte, 1806 fiel auch die westliche Burghälfte dem Projekt eines neoklassizistischen Schloßbaus der Familie v. Korff zum Opfer.

[206]Archiv: WAA Ms, P 155 ASenden mit KA; siehe auch WAA Ms, P 51/5 ACroy. INA II/3, Kreis Lüdinghausen (1917), S. 77–81. – Zur Familie: u. a. WAA Ms, P 155, Einleitung von 1984; ATatenhausen 369; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 1, S. 444–446; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 182; Fahne (1858), S. 246f.; Hueck (1972), Bd. 3, S. 29; Hersche (1984), Bd. 1, S. 220f., und Bd. 2, S. 141; zu den Testamenten der Familie Frese (1992a); Frese (1992b), mit ST; Frese/Wermert (1992).

[207]Frese, WAA Ms, P 155/1. Gräftenanlage mit Ringwall. Um 1460 Bau des Herrenhauses, seit 1691 verschiedene Schloßentwürfe, die jedoch nicht ausgeführt wurden; es fanden vielmehr nur Um- und Neubauten (u. a. 1706 Steinbrücke, 1719 Wirtschaftsgebäude mit Uhrturm, Bauhaus, 1786 Gruftkapelle) statt. Später, anläßlich der Heirat von Franz Arnold Mauritz Droste zu Senden und Beatrix v. Ledebur (1744), erneut Baupläne in der Art einer Maison de plaisance (Schlaun), die jedoch wiederum nicht zur Ausführung kamen. Haus Senden wurde 1958 verkauft. WAA Ms, P 155/1, fol. 86; Schwieters (1891), S. 56–65; BKDW (1893), S. 88, 90; Heinrich Hartmann (1910), S. 258f.; Rensing (1936), S. 241–243; Mummenhoff (1961a), S. 261f.; Steinbicker (1961a), S. 121–124, 184–191 (ST); Mummenhoff (1984), S. 103–105; Dehio (1986), S. 514f.; Püttmann-Engel (1987), S. 259–262; Kl. Püttmann (1990a), S. 234; Matzner/Schulze (1995), S. 404–407, 831.

[208]Z. B. 1508 Ankauf eines Burglehns in Nienborg (verbunden mit großem Landbesitz); Haus Loburg, 1651 an v. Nagel zu Itlingen verkauft (vgl. S. 457); 1680 rheinische Besitzungen durch Erbschaft (P 155/2); 1680 durch Erbschaft in den Besitz der Hälfte von Patzlar, 1709 Isingholt, 1729 Venhaus, 1746 weitere Gutserwerbungen.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

zu den münsterschen, sondern auch zu anderen Ständeversammlungen verschrieben. Obgleich nicht-erbberechtigte Kinder zahlreiche Stiftspräbendierungen (v. a. im Domstift Speyer) erreichen konnten, gelang es den im weltlichen Stand lebenden Stammherren demgegenüber nicht, administrative Ämter im Stift Münster zu erhalten. Sieht man einmal vom fürstlichen Marschall Sander II. Droste zu Senden (1459–1507) ab, so gelangte im Fürstbistum Münster allein der münstersche Domscholaster Johann Karl Droste zu Senden (1692–1761) – dessen beträchtliches Vermögen auf dem Erbwege an die Familie fiel, dort jedoch immer noch nicht in die Schuldenfreiheit führte – zeitweilig an Einfluß durch die Präsidentschaft des Geheimen Rats (1753/54) und des Regierungs- und Hofrats (1754–1766). Neben der einträglichen Erbschaft hatte der 1748 zum Domscholaster gewählte und im selben Jahr zum Geheimen Rat ernannte Johann Karl für die Stammlinie kurz zuvor einen städtischen Familiensitz auf der Königsstraße erworben; die besonders geregelte Herausnahme des Hauses aus dem Fideikommiß, d. h. die unbeschränkte Möglichkeit zum Verkauf des Hauses, mag nicht nur die Verschuldungssituation der Familie illustrieren, sondern ebenso die Tatsache, daß die ämterlose Stammlinie die städtische Immobilie nicht zwingend für die Amtsausübung benötigte, mit anderen Worten: ein Verkauf ohne Probleme möglich sein sollte. Ein familiärer Zusammenhang (z. B. Eheschließungen) mit der Einrichtung eines Stadthauses bestand jedoch insofern, als die jeweilige (?) Mutter eines Erben Wohnrecht genießen sollte, d. h. man könnte dahinter auch die Stiftung eines Witwensitzes vermuten, der die Familie insgesamt finanziell entlasten sollte.

Die Familie *v. Beverförde zu Stockum*.[209] Nachdem Bernhard v. Beverförde die Anna v. Billerbeck zu Nienborg geehelicht hatte, ließ sich der Sproß einer ursprünglich niederländischen Familie um 1630 im Münsterland nieder. Der von seiner Frau in die Ehe eingebrachte Burgmannssitz in Nienborg, zu dem noch verschiedene andere Güter gehörten, eignete sich allerdings nur begrenzt als Sitz einer neuen Landadelsfamilie, so daß auf einer Vechteinsel beim Hof Brüning, erweitert um zwei Höfe, der Bau eines kleinen Landsitzes in Angriff genommen wurde. Indes, die nötige Schatzungsfreiheit für diese Neugründung, um die v. Beverförde beim Amt Horstmar in der Folgezeit nachsuchte, blieb der Familie bis um 1759 verwehrt. Nominell war die Gründung des Familiensitzes schon 1653 mit der Bezeichnung *Brunninckborg* vollzogen worden, doch wurde die Bezeichnung Stockum [210], die dann auch zum Namensbestandteil der Familie wurde, um 1700 üblich. Das in den 1720/30er Jahren nach den Plänen des Architekten Gottfried Laurenz Pictorius errichtete Herrenhaus mit einer großen Gartenanlage gereichte langfristig nicht zur Freude der Familie, denn aufgrund von Baufehlern mußte der Landsitz bereits 1798 wieder abgebrochen werden; neben den Gräften, der Kapelle (1707) und dem Müllerhaus (1710) blieb die Schuldenlast zurück. [211]

Aufgrund der anfänglich fehlenden Stiftsfähigkeit blieben der neu angesiedelten Familie Verwaltungspositionen zunächst verwehrt; die Tätigkeitsfelder der Stammherren lagen ent-

[209]Archiv: WAA Ms, P 53/11 AEgelborg, Stockum; INA I/1, Kreis Ahaus (1899), S. 8–21. Glasmeier (1924b), 1, Nr. 3, S. 81f.; siehe auch P 80/6 AHerdringen und P 104 ALembeck. – Zur Familie: Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 1, S. 228; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 60; Fahne (1858), S. 420f.; Hersche (1984), Bd. 1, S. 211; Frese (1988a), S. 196–198, 203–210, ST auf den S. 197, 210.

[210]Dillmann (1970); Dillmann (1976), S. 181. Der Besitz fiel wegen Kinderlosigkeit durch Testament vom 13.6.1798 an Max v. Oer zu Egelborg. AHarkotten I, Harkotten IN1a und b; ADiepenbrock 17, mit Inventar des Testators; Wermert (1985); zur Familie v. Oer zu Nottbeck (ausgestorben 1731) bzw. v. Oer zu Egelborg (seit dem 10.05.1677 Reichsfreiherren): WAA Ms, P 53 (mit historischer Einführung); AEgelborg, Nottbeck 845; Fahne (1860), Bd. 1, S. 126–130 (ST); Münster (1928), Bd. 1, S. 258–272; Kneschke (1859), Bd. 6, S. 571; Hersche (1984), Bd. 1, S. 258; Oer (1985); Dehio (1986), S. 280.

[211]AEgelborg, Stockum 264. Wermert (1985); Frese (1988a), S. 206, 208, 210; Püttmann-Engel (1987), S. 263.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

sprechend bis zur 3. Generation zunächst allein auf dem Militärdienst v. a. des Fürstbistums, auch mußten sich die übrigen Familienmitglieder, sofern sie nicht in den gering begüterten Landadel einheirateten, mit geistlichen Präbenden zufrieden geben, die keine hohen Anforderungen stellten. Erst nach dem Hineinwachsen in die Stiftsfähigkeit erfolgten einige Präbendierungen in den münsterländischen Frauenstiften (Nottuln, Metelen) oder dem Osnabrücker Domkapitel, und Nikolaus Hermann (1708–1787) schließlich erreichte um 1750 als erstes Familienmitglied die Aufnahme in das Geheime Ratskollegium, was, nach der vorübergehenden Anmietung eines Stadthauses, den Anlaß zum Ankauf eines Grundstücks und den Bau eines Hauses in Münster gab.[212]

3. Adelsfamilien erbmännischer Herkunft. Die verschiedenen Beziehungsformen der Erbmänner zur Stadt – jenes ehemaligen stadtmünsterschen Patriziats, dessen Nachfahren es 1685/1715 nach langwierigen, überwiegend prozessualen Auseinandersetzungen mit den Führungsgruppen des Stifts gelungen war, durch verschiedene Instanzen auf der Reichsebene ihre Anerkennung als Stiftsadel durchzusetzen – sind wie bei keiner anderen Gruppe durch starke Extreme gekennzeichnet: auf der einen Seite, in der Frühzeit, durch eine geradezu symbiotische Verflechtung mit der Stadt durch Handel, Konnubium, Bürgermeister- bzw. Ratsämter und umfangreichen städtischen Hausbesitz, und auf der anderen Seite durch eine ausgeprägte Abgrenzung von der Stadt, ja eine zunehmende Verleugnung ihrer städtischen Herkunft. Sie gerieten damit im Verlauf des 16./17. Jhs. zwischen die Fronten, d. h. nicht nur in einen Gegensatz zur Stadt, sondern auch zum Stiftsadel des Fürstbistums. Ihr Verhältnis zur Stadt ist also in herausgehobener Weise geeignet, einen Aspekt des adligen Mentalitätswandels in bezug auf die Stadt zu verdeutlichen. Im folgenden geht es nicht um ein wiederholtes Referat der erbmännischen Emanzipation, sondern um die exemplarische Darstellung der Entwicklung dreier Familien: Droste zu Hülshoff, v. Kerckerinck zu Borg und v. Kerckerinck zu Stapel.[213]

Mitglieder der münsterländischen, ursprünglich vom Hof Deckenbrock bei Everswinkel abstammenden Familie gleichen Namens[214], sind seit dem 13. Jh. in der Ministerialität der Bischöfe von Münster nachweisbar, von denen sie als bischöfliche Kämmerer den Hof (Groß-Deckenbrock) als Lehen erhielten Im Jahre 1266 wurde Engelbert v. Deckenbrock Droste des münsterschen Domkapitels („dapifer venerabilium canonicorum Ecclesiæ Nostræ“[215]); 1268 als Ritter und Burgmann in Ahaus genannt, erscheint er 1284 als „scabinus civitatis Monasteriensis“ und 1288 schließlich als Kämmerer des Stifts Überwasser.[216] Während der Durchsetzung der Landesherrschaft der münsterschen Bischöfe im 13. und 14. Jh. wurde der Einfluß der Familie v. Deckenbrock weitgehend hinter die Mauern der Stadt Münster verwiesen, was nicht mit einem ‚Absinken‘ gleichgesetzt werden darf; zudem sind auch in der nächsten Generation noch Knappen oder Burgmänner nachweisbar. Johann III. (1295–

[212]Siehe S. *730.

[213]Zur Herkunft und zum Vorgang der Auseinandersetzungen siehe ausführlich S. 146–155, dort auch die maßgebliche Literatur.

[214]Archiv: WAA Ms, P 93 AHülshoff. – Urkundenpublikationen: Holsenbürger (1868), 2 Bde. [keine weiteren Fortsetzungen]. – Zur Familie: AHülshoff 251 und 352; ATatenhausen 370; Slg. Spießen; Droste zu Hülshoff/Hohlfeld (1940), ST z. T. fehlerhaft; Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 1, S. 444–446; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 182f.; Fahne (1858), S. 116a/b; Holsenbürger (1868); Gritzner (1874), S. 111; Henkel (1910), S. 27f.; Klocke (1921); Philippi (1924b), S. 12–18; Klocke (1940); Hueck (1972), Bd. 3, S. 30f.; Hersche (1984), Bd. 1, S. 220.

[215]WUB 3, 765.

[216]WUB 3, 1359, 1518; Holsenbürger (1868), Bd. 1, S. 4.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

1349) erschien nicht mehr explizit als „miles", sondern als „dominus", zudem verlor das Drostenamt mit dem Statut von 1340 erheblich an Einfluß, bis es 1422 nur noch eine tituläre Funktion besaß.[217] Johann III. nannte sich Droste, sein Enkel Alhard I. (1342–1399) trug nur noch diesen Namen und Johann IV. (1381–1438) hieß nach dem Ankauf des Hauses Hülshoff im Amt Wolbeck von der Familie v. Schonebeck (1417) Droste zu Hülshoff.[218]

Mehr und mehr aber lösten sich die personellen Bindungen zu Bischof und Domkapitel, als die Familie in das stadtmünstersche Patriziat überging. Zu Johanns III. eigentlicher Tätigkeit, und typisch für die männlichen Mitglieder erbmännischer Familien, war nun das Amt des Bürgermeisters und des Richters von Münster geworden.[219] Als Bürgermeister setzte er bei der Einschränkung bischöflicher Macht ein entscheidendes Zeichen gegen den Stadtherrn, indem er als städtischer Vertreter Bündnisse mit dem Domkapitel (15.06.1334) und den Edlen von Steinfurt (1338) schloß oder bei der Bildung eines Rats im Rahmen der landständischen Partizipation, dem der Bischof die Mitregierung einräumen mußte (1336), beteiligt war. Die Annahme des Bürgerrechts[220] und der Eintritt in die erbmännischen Heiratskreise spiegelten einerseits den Machtverlust ihres Amts auf der stiftischen Ebene wider, bildeten andererseits aber auch den Grundstock für weiteren patrizischen Grunderwerb (Ankäufe, Heirat usw.) und die Ausgangslage für die Besetzung herausgehobener städtischer Ämter, die erst mit dem Ablösungsprozeß von der Stadt, ihrem Aufstiegsversuch in den Landadel, aufgegeben wurden.

Ähnlich wie bei der Familie Droste zu Hülshoff, waren auch Mitglieder der erbmännischen Familie *v. Blomenfeld gt. Kerckerinck zu Borg*, die sich ab der ersten Hälfte des 17. Jhs. übergangsweise, dann ab ca. 1708 ausschließlich *v. Kerckerinck zu Borg*[221] nannten, in beiden Räumen, dem ‚Land' und der ‚Stadt', tätig. Sie besetzten, nachweislich seit dem 13. Jh., nicht nur Ämter als Schöffen bzw. später als Ratsherren und Bürgermeister der Stadt Münster, sondern waren daneben im Domkapitel präbendiert (13. Jh.) und als Burgmänner (Horstmar, 14. Jh.) tätig.[222] Obgleich die familiäre Orientierung der Kerckerincks nach Münster im 15. Jh. noch dadurch unterstrichen wurde, daß sie 1420 umfangreichen Grundbesitz im Südwesten der Stadt erwarben – den Bispinghof mit Immunität und Gerichtsbarkeit –, begann auch bei ihnen einige Jahrzehnte später das erbmännische Ausgreifen auf das Umland, nämlich die ökonomische Verlagerung vom Handels- zum Renteneinkommen, indem sie 1466 durch Heirat in den Besitz des lehnrührigen und befestigten Hauses Borg bei Rinkerode (Amt Wolbeck)

[217] Zu den Aufgaben siehe Holsenbürger (1868), Bd. 1, S. 14f.

[218] Zwei-Insel-Anlage mit Herrenhaus: 1540–1545 Umbau unter Verwendung alter Bausubstanz zur Zweiflügelanlage, 1546 Wehrturm im inneren Hof der Hauptburg (abgebrochen 1789–1794), 1580„Hundeturm", 1627 Verlegung des Eingangs zur Ostseite der Vorburg (mit Torhaus, ersetzt 1800), 1628 „Gärtnerturm", 1789–1794 Umgestaltung des Innenraums (u. a. Neusetzung der Innenwände) und der Fenster, u. a. Zufahrtsbrücke, Entfernung eines Erkers von 1549. BKDW (1897), S. 156; Dehio (1986), S. 495; HbHSt (1970), S. 354; Holsenbürger (1868), Bd. 1, S. 27f.; Mummenhoff (1961a), S. 193–195; Raub (1986); Raub 1991).

[219] In der Funktion des Bürgermeisters ist er in den Jahren 1312, 1313, 1321, 1322, 1327, 1333, 1336, 1337, 1338, 1339 und 1342, in der des Richters 1330 und 1337 nachweisbar. Vgl. Holsenbürger (1868), Bd. 1, S. 7f., 10f.

[220] Im Lehnbuch des Bischofs Florenz v. Wevelinghoven wird Alhard Droste 1364 als „civis Monasteriensis" bezeichnet, und im Lehnbuch des Bischofs Otto IV. v. Hoya heißt es 1402: „Johann de Droste Borger to Munster". Holsenbürger (1868), Bd. 1, S. 19, 24.

[221] Archiv: ABorg, NWStA Ms, A 433 (Dep.). – Zur Familie: ABorg 5327 [Pachtregister des Hauses Borg mit Geburts-, Heirats- und Sterbeeintragungen 1705–1747]; ADiepenbrock 70; ATatenhausen 397; Slg. Spießen. Ledebur (1855), Bd. 1, S. 424; Fahne (1860), Bd. 1, S. 81–96 (ST); Henkel (1910), S. 25f.; Philippi (1924b), S. 4–18; Hueck (1972), Bd. 6, S. 179f.; Hersche (1984), Bd. 1, S. 242.

[222] Erste Erwähnung: 26.05.1264 (WUB 3, 725), Bürger der Stadt Münster und Schöffe; 1292–1295 Domherr in Münster (WUB 3, 1442 und 1458); zahlreiche Nachweise bei Philippi (1924b).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

kamen. Weitere Ankäufe, Erbfälle und sonstige Übertragungen folgten bis zum Beginn des 17. Jhs. (z. B. Sunger, Angelmodde, Alvinghof), doch wurde die Substanz aufgrund verschiedener Teilungen immer wieder geschwächt. Ob auch Mitglieder der erbmännischen Familie *v. Kerckerinck zu Stapel*[223] in bischöflichen Diensten tätig waren, muß vorerst dahingestellt bleiben. Relativ früh, im 13. Jh., hatte auch sie damit begonnen, ihre Handelseinkünfte in Landbesitz anzulegen; mit der zunehmenden Ablösung von der Stadt Münster und der Distinktion vom Stadtbürgertum im Verlauf des 16. Jhs. ließ Matthias Kerckerinck zu Stapel (†1591)[224] auf seinem etwa 2 km nördlich von Havixbeck gelegenen Besitz Stapel (Amt Horstmar) ab 1575 ein neues Herrenhaus errichten.[225]

Verbindendes Kennzeichen dieser drei erbmännischen Familien war, daß sie sich im Verlauf des 16. Jhs. mehr und mehr aus der Stadt zurückzogen, den Handel aufgaben und städtische Bürgermeister- und Ratsämter zurückwiesen. Während sie auf dem Hintergrund ihrer Aufnahmebestrebungen in den ritterschaftlichen Adel die subsistentiellen und institutionellen Verbindungen zur Stadt zu kappen begannen, um ihre Adelsqualität unter Beweis zu stellen, hielten indes diejenigen erbmännischen Familien, die trotz der extremen geschlossenen Heiratskreise ‚überlebten', ihren Hausbesitz bei, der im Sinn von Vermögen insoweit ideologisch unbedenklich schien, als sie ihn in der Stadt selbst nicht (dauerhaft) bewohnten. Hauseigentum, das sich bei den betreffenden Erbmännerfamilien vom Mittelalter bis in die Neuzeit hinein verfolgen läßt, war im Unterschied zu dem des anerkannt stiftsfähigen Adels, soweit dieser in jener Zeit bereits über Immobilien verfügte, sicherlich noch bis zur Mitte des 17. Jhs. mehr eine Kapitalanlage als ein Mittel, das die persönliche Präsenz in der Stadt ermöglichen sollte.[226] Dies änderte sich erst mit der zunehmenden Erwerbungspolitik des stiftsfähigen Adels.

Die Reaktion der Erbmänner auf die ritterschaftlich-domkapitularische Blockadepolitik war recht unterschiedlich. Gehemmt durch die Verschärfung des Konflikts mit dem Stiftsadel im 17. Jh., versuchten Mitglieder der Familie v. Kerckerinck zu Stapel nach dem Dreißigjährigen Krieg etwa, ihr Fortkommen zunächst außerhalb des Stifts, v. a. im Südwesten des Reichs zu finden. Dort gelang es Matthias (1628–1684) nach einem Studium in Siena u. a. immerhin, zum Rat (Kurmainz) bzw. Drosten (Speyer), und seinem Bruder Bertold Theodor (1640–1709) u. a. zum Hofmeister bzw. Kammerjunker am Hof des Markgrafen von Baden und Hochberg zu avancieren. Nicht nur Matthias' Tod, sondern sicherlich auch der für die Erbmänner (vorläufig) positive Ausgang des Prozesses vor dem Reichskammergericht (1685) führte seine Witwe Hedwig Christine v. Graes zu Loburg (1643–1704) mit ihren Kindern wieder in das Hochstift Münster zurück; ihr gemeinsamer Sohn Johann Ludwig (1671–1750) war es, der nach seiner juristischen Ausbildung in Siena in den Jahren 1709/10 in Wien die erbmännische Partei vertrat.[227]

Auch die Familie Kerckerinck zu Borg hatte anfänglich am sog. Erbmännerprozeß teilgenommen, doch seit den 1620er Jahren verlief ihre Entwicklung in eine andere Richtung. Mit dem Hinweis auf die frühere Tätigkeit als Burgmänner des Stifts, begünstigt durch die

[223]Archiv: WAA Ms, P 157 AStapel. – Zur Familie: Fahne (1860), Bd. 1, S. 81–96; 85–90: darin: „Liber Annotationum" (im AStapel) mit einer „Genealogia familiae Continuanda a posteris", mit dem Motto: „Patres nostri transierunt, nos abimus, posteri sequntur"; Slg. Spießen. Ledebur (1855), Bd. 1, S. 424; Holsenbürger (1868), Bd. 2, S. 171; Hueck (1972), Bd. 6, S. 179f.; Hersche (1984), Bd. 1, S. 242.

[224]Seit 1550 mit Margret Travelmann verheiratet.

[225]Siehe S. 469, Anm. 233.

[226]Siehe die jeweiligen Einträge in der topographischen Dokumentation.

[227]Zur Tätigkeit der Familie im Revisionsverfahren Oer (1998b), u. a. S. 31–34.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

anfänglich nicht eindeutige Aufschwörungspraxis und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Ritterschaft, war es Hermann v. Kerckerinck zu Borg 1626 gelungen, auf das im Jahr zuvor erworbene Haus Alvinghof zur Münsterschen Ritterschaft aufgeschworen zu werden. [228] Zwar blieb diese Aufschwörung, wie auch bei der Familie v. d. Tinnen zu Barnsfeld, ein einmaliger Akt, da schon sein Sohn infolge der Verschärfung des Erbmännerprozesses und der damit einhergehenden Neuregelung des Zugangs zur Ritterschaft den nun geforderten komplexen Aszendenznachweis nicht mehr erbringen konnte, doch war ein ‚Vorsprung' vor anderen Familien geblieben.[229]

Die unterschiedlichen Ausgangslagen wirkten sich in einem nicht unerheblichen Maße auf die späteren sozialen und finanziellen Chancen aus. So heiratete Hermann Stephan v. Kerckerinck zu Borg (nach 1645–vor 1680) schon 1673, früher als andere erbmännische Familien, in stiftsfähige Kreise ein (v. Ketteler zu Harkotten), und ebenso sein Sohn Jobst Stephan (1679–1735) im Jahre 1705 (v. Ketteler zu Bollen). Aus der Sicht des Stiftsadels war damit jedoch noch keine umfassende Akzeptanz verbunden, denn das konnubiale Verhalten blieb bis weit in das 18. Jh. hinein einseitig, weil auf weibliche Mitglieder beschränkt. Auch mit Standeserhöhungen – am 20.01.1710 wurde v. Kerckerinck zu Stapel [230] und am 25.06.1710 v. Kerckerinck zu Borg[231] in den Reichsfreiherrenstand erhoben – und der rechtlichen Umsetzung der Stiftsfähigkeit – am 07.12.1717 wurden v. Kerckerinck zu Stapel, v. Kerckerinck zu Borg und Droste zu Hülshoff zur Münsterschen Ritterschaft aufgeschworen – war nicht automatisch eine Gleichstellung verbunden, denn die Ritterschaft nutzte in der Folgezeit ihre vielfältigen Einflußmöglichkeiten z. T. erfolgreich, Amtsbestallungen zu verhindern; auch gelang es den Aufgeschworenen gegen diese Mauer nur punktuell, ihre nachgeborenen Kinder, die noch im 17. Jh. auf ‚offene', d. h. noch nicht der rigiden 16er-Ahnenprobe unterworfene Stifte und Klöster ausgewichen waren (z. B. Hohenholte, Fritzlar), mit Präbenden in den stiftsadligen Versorgungsanstalten unterzubringen. Dies betraf v. a. die Familie v. Kerckerinck zu Stapel, die bis in die dritte Generation hinein keinerlei weltliche Ämter erhielt[232]; Mitglieder der Familie Droste zu Hülshoff suchten ihre Chancen in dem für den Stiftsadel weitgehend unattraktiven Militärdienst, allein bei der Familie v. Kerckerinck zu Borg gelang es Jobst Stephan (1679–1735, 2. Generation) unter dem landfremden Landesherrn Clemens August v. Wittelsbach, nicht nur hohe höfische Ämter (Obristhofmarschall und Obristküchenmeister), sondern auch administrative (Geheimer Rat) zu erhalten. Mit seinem Tod zerbrach diese einflußreiche politische und gesellschaftlich-höfische Ämterkonstellation allerdings, da es die Familie nicht vermochte, diesen Status für die nächste Generation zu sichern. Insofern ist das Erreichte mehr dem persönlichen Geschick bzw. der Gunst des Kurfürsten gegenüber

[228] Eine Aufschwörung zur Ritterschaft, die von der Forschung bislang in Zweifel gezogen worden war (zuletzt von Weikert [1989], S. 207f.), fand tatsächlich 1626 statt. Hierauf wies schon Philippi (1924b), S. 8, Anm. 1 hin, allerdings mit der falschen Datierung ‚1624'.

[229] Zur Aufschwörungspraxis bei der Münsterschen Ritterschaft, insbesondere dem Fall ‚Kerckerinck', siehe Weidner (1997), S. 116–127.

[230] Verein Adelsarchive (1964), S. 33, Nr. 173; K. F. Frank (1967), Bd. 3, S. 18.

[231] ABorg, Urkunde 1196; K. F. Frank (1967), Bd. 3, S. 18. Damit war auch das Abstreifen des viele Jahrzehnte hindurch getragenen Namens v. Blomenfeldt verbunden, der offenbar zu sehr an die frühere Erbmännerfamilie erinnerte. 20.01.1835 preußische Anerkennung des Freiherrentitels. – Bei der Familie Droste zu Hülshoff ist es nie zu einer Erhebung in den Reichsfreiherrenstand gekommen; erst am 28.02.1843 erfolgte die preußische Anerkennung des Freiherrenstandes; AHülshoff 83, darin: Unterlagen des 18./19. Jhs. als Beweismittel.

[232] Die Familie starb am Ende des 18. Jhs. aus, Güter und Namen wurden, unter Einschluß des Besitzes der ebenfalls ausgestorbenen Familie Buck zu Grevinghof, am 16.02.1802 von der Familie Droste zu Hülshoff, nun v. Droste gt. v. Kerckerinck, übernommen. K. F. Frank (1967), Bd. 1, S. 149.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Jobst Stephan zu verdanken, als einem tradierten Einfluß und Rückhalt des Familienverbands.

Der erfolgreiche Ausgang des Rechtsstreits um die Anerkennung hatte zunächst wiederum eine Annäherung des ehemaligen Patriziats an die Stadt bewirkt; nahezu parallel zur Erwerbungspolitik und Bautätigkeit der hohen stiftsadligen Familien begannen die Familien damit, ihre alten, durch Heiraten bzw. Erbschaften innerhalb der erbmännischen Kreise erworbenen Höfe zu modernisieren (v. Kerckerinck zu Borg) oder mit Hilfe von Verwandten in einer Art Familienanstrengung neue städtische Wohnsitze zu erwerben und ihren Ansprüchen anzupassen (v. Kerckerinck zu Stapel); gleichzeitig setzte eine Bautätigkeit auf den Landsitzen ein.[233] Damit war zumindest symbolisch der Anspruch auf Gleichrangigkeit umgesetzt. Neben dieser zeitgleichen Erwerbungspolitik ist einzig für die Familie Droste zu Hülshoff für das Jahr 1782 auch eine Hauserwerbung in Münster durch einen nachgeborenen Sohn festzustellen, die unmittelbar aus einer dienstlichen Statusveränderung, der 1778 erfolgten Übernahme der münsterschen Militärkommandantur durch Heinrich Johann, resultierte; da er unverheiratet blieb, bestimmte er das Haus 1783/94 testamentarisch zum „Drosteschen Familienhaus".[234]

Doch die insgesamt nur punktuelle Einbindung in den administrativen und höfischen Dienst, anders gewendet: geringe finanzielle und wenig kontinuierliche Einkommenschancen auf der einen Seite, erhebliche finanzielle Aufwendungen für den Erbmännerprozeß, für Erbteilungen[235], die kulturellen Praktiken und nicht zuletzt für das standesgemäße Land- und Stadtleben auf der anderen Seite, setzten den Familien bei einer allein auf Renten- und Agrareinkünften gestützten Einkommensbasis erheblich zu. Wohl daran lag es, daß die baulichen Anstrengungen der Erbmännerfamilien nicht an jene der nicht-erbmännischen Stiftsadelsfamilien heranreichen konnten; so hatte der Hof des v. Kerckerinck zu Stapel mehr den Charakter eines Ackerbürgerhauses, denn eines ‚modernen', barocken Adelssitzes. Schon kurz nach dem Tod von Jobst Stephan v. Kerckerinck zu Borg traten die erheblichen finanziellen Probleme zutage: 1742 mußte der städtische Wohnhof auf der Königsstraße verkauft werden [236], und

[233]Während der ‚Aufstiegszeit' wurde z. B. der repräsentative Umbau des Landsitzes Borg, einer Zwei-Insel-Anlage mit einem alten Herrenhaus aus dem 15./16. Jh, vorgenommen; von einem Dreiflügelneubau nach den Plänen von Gottfried Laurenz Pictorius im Auftrag von Jobst Stephan (um 1717) kam 1719 nur der Ostflügel zustande, während das alte Herrenhaus im Innern modernisiert wurde. Altes Haus mit Ostteil aus der 2. Hälfte 15. Jh., Westteil 3. Viertel 16. Jh.; Wehrturm 16. Jh., 1618 Pavillonturm, Torhaus (1664) und Wehrtürme der Vorburg aus der ersten Hälfte des 17. Jhs., Brauhaus mit Rundturm vom Ende des 16. Jhs., Stall- und Remisengebäude aus dem beginnenden 18. Jh. Haus Borg befindet sich nicht mehr in Familieneigentum. BKDW (1897), S. 143, 146; Dehio (1986), S. 492f.; HbHSt (1970), S. 648f.; Hoecken (1940), S. 133; Mummenhoff (1961a), S. 126–130. – V. Kerckerinck zu Stapel: Wasserburg; weitere Anbauten und 1607–1608 Flankierungstürme auf der Vorburg (1607 Pforthaus); ab 1708 Dicker Turm (begonnen vor 1651) und Renovierung des Herrenhauses statt Neubau vermutlich nach den Plänen von Gottfried Laurenz Pictorius, 1708–1717 Neubau der Vorburg vermutlich durch Johann Conrad Schlaun, nach einer Familientradition von dem Bruchsaler Residenzbaumeister Maximilian v. Welsch; Oer (1998b), S. 126. Haus Stapel kam 1881 an die Familie Droste zu Hülshoff. BKDW (1897), S. 79; Böker (1989), S. 175–177; Dehio (1986), S. 205f.; Hasse (1971); Haucke (1991), S. 228–236; Holtstiege (1991), S. 77–80, 248–253; Mummenhoff (1961a), S. 264; Niester (1944), S. 23f.; Rodenkirchen (1926), S. 61. 1819–1827 klassizistischer Neubau des Herrenhauses durch den Architekten August Reinking.

[234]Zum Haus siehe S. *758.

[235]In der Familie Droste zu Hülshoff gab es in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. erhebliche innerfamiliäre Auseinandersetzungen wegen der elterlichen Erbschaft unter den Kindern, die in tätlicheÜbergriffe auf Bernhard III. (1634–1700), der die Güter noch schuldenfrei übernommen hatte, und Bediente des Hauses eskalierten; verschiedene, daraufhin vorgenommene Vergleiche mit seinen Geschwistern (bis 1695) führten zu einer erheblichen finanziellen und familiären Belastung. Holsenbürger (1868), Bd. 2, S. 173–177, 182.

[236]Im Jahre 1746 wurde eine kurfürstliche Schuldenkommission eingesetzt; zur Konsolidierung der Familienfinanzen wurde der Verkauf von Gütern gestattet, doch Mißwirtschaft und Veruntreuung der Erlöse machten die Entschul-

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

1763 deckten die jährlichen Gesamteinnahmen der Güter in Höhe von 2.900 Rtlr. allein die zu leistenden Zinszahlungen nur noch zu rund 75%; Ende 1781 lasteten auf den Gütern rund 220.000 Rtlr. Schulden[237]. Trotz eines kurfürstlichen Schuldenmoratoriums und des Verkaufs von Länderreien, darunter Haus Alvinghof (1749) an den Vizekanzler Friedrich-Christian Zurmühlen und die (lange Zeit umstrittene) Bispinghofimmunität an die Stadt, gelang es der Familie in der Folgezeit nicht, einen Konkurs abzuwenden.

4. Landfremde Adelsfamilien. Neben den umfassend mit dem Fürstbistum verwobenen, einflußreichen Drostenfamilien gab es auch eine Reihe von Familien, die nicht selbst aus diesem Territorium stammten, aber dennoch im Verlauf der Frühen Neuzeit eine Beziehung zur Hauptstadt des Landes, der Stadt Münster, durch den Erwerb von Immobilien herstellten. War die Anwesenheit der Drostenfamilien im Zentrum des zunehmend verdichteten territorialen Herrschaftsraums im wesentlichen eine Folge der Chancenwahrung in vielfältigen Bereichen durch die städtische Präsenz, so ist bei den landfremden Familien stärker ein anlaßbezogener Impuls, sich in der Stadt ein ‚Haus' einzurichten, festzustellen; dies konnte einerseits eine Amtsbestallung sein, aber auch eine Heiratsbeziehung, durch die sich der Schwerpunkt der Lebensführung ins ‚Ausland', in das Stift Münster, verlagerte, andererseits aber auch eine gezielte Liniengründung oder eine auf Langfristigkeit angelegte Übersiedlung in das Land etwa nach dem Wegbrechen von Chancen und Einfluß im Heimatterritorium. Die Mobilität wurde dabei wesentlich durch die Verflechtung der nordwestdeutschen Germania Sacra und der territorialen Kumulation der Landesherren erleichtert. Am Beispiel von fünf Familien, die ab ca. 1600 z. T. ihren Lebensschwerpunkt in das Fürstbistum verlegten, soll den verschiedenen Ursachensträngen nachgegangen werden, die zum Immobilienerwerb landfremder Familien im Zentrum des Fürstbistums Münster führten.

Der Stammsitz der aus dem Vest Recklinghausen kommenden Familie *v. Westerholt zu Westerholt*[238] war Haus Westerholt, eine mittelalterliche Burganlage, die Wessel v. Westerholt am 04.08.1359 unter dem Druck des Kölner Erzbischofs an diesen übergeben, wiederum aber zu Lehen empfangen hatte. Doch diente das ruinierte Gebäude – 1675 stellte der Statthalter v. Nesselrode fest, von der Anlage seien nur noch die Fundamente übrig – im 17. und 18. Jh. nicht durchgehend als Wohnsitz der Familie, sondern entweder Haus Henrichenburg oder der im ‚Ausland', im Fürstbistum Münster, gelegene Stadthof zu Münster.[239] Ihre herausgehobene Stellung, sowohl lokal als auch auf das Vest Recklinghausen bezogen, basierte nicht nur auf einem schon für das 14. Jh. erheblichen Grundbesitz, sondern v. a. auf umfassenden Rechten innerhalb der sich um die Burganlage erstreckenden, kaiserlich privilegierten sog. Freiheit Westerholt (seit der ersten Hälfte des 15. Jhs.), ihrer Funktion als Vögte der neun vestischen Reichshöfe (um 1370–1608) und als Mitbesitzer des freien Stuhlgerichts im Vest

dungsversuche zunichte. Vgl. den Kommissionsbericht von 1776 in ABorg 3979.

[237] KR 1301 und ATatenhausen 397, Denkschrift über den Zustand der Güter, 1782.

[238] Archiv: AWesterholt (Dep.) und AWesterholt-Arenfels im StadtA/VestA Recklinghausen. Burghardt (1961). – Urkundenpublikationen: Weskamp/Pennings (1930). – Zur Familie, die genealogisch sehr gut erschlossen ist: u. a. ALembeck, Lembeck 1022; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Suppl., S. 479; Ledebur (1855), Bd. 3, S. 105f.; Strange (1866), Bd. 7, S. 41f.; Weskamp (1909a), mit ST; Weskamp (1926); Anon. (1927b); Weskamp (1930); Westerholt-Arenfels (1939); Dorider (1952); Kracht (1976), S. 302–307; Frin (1983), dessen detaillierte Ergebnisse in der prosopographischen Dokumentation nicht eigens ausgewiesen wurden; Hersche (1984), Bd. 1, S. 291, und Bd. 2, S. 166.

[239] Dorider (1952), S. 96, Anm. 96; Frin (1983), S. 284. Die heutige Schloßanlage wurde nach einem Brand erst in den Jahren 1830 bis 1833 errichtet. Zum Stadthof siehe S. * 1042.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

(1463 bis um 1700).[240] Aufgrund von Präbendierungen, Ratsstellen, Militärkommandos und nicht zuletzt von Besitzungen war die Familie parallel hierzu auch eng mit dem Stift Münster verbunden; dort besaßen einige Mitglieder die Landstandschaft und gehörten der Münsterschen Ritterschaft an. Insbesondere Konrad v. Westerholt (um 1522–1605)[241], der im Widerstand gegen den streng katholischen Ernst v. Bayern gescheitert war und Anfang 1580 das Stift hatte verlassen müssen[242], und der aus einer Nebenlinie zu Ramsdorf stammende Johann v. Westerholt (um 1563–1628), der auf dem im münsterschen Amt Ahaus gelegenen und von ihm 1624/25 erworbenen Sitz Haus Lembeck die katholische Religion wieder einführte[243], spielten als münsterscher Kanzler und Statthalter im Fürstbistum eine nicht unerhebliche Rolle. Vermutlich aufgrund dieser Amtsbestallungen wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. Hauseigentum in der Stadt Münster erworben, und obgleich der früheste Nachweis in das Jahr 1611 fällt, stellt dies eine der ersten Eigentumsbildungen weltlicher Adliger in der Frühen Neuzeit dar.

Die verwickelten Eigentums- und Verwandtschaftsverhältnisse der verschiedenen Linien infolge eines engen Konnubiums, von Erbschaften und Verkäufen innerhalb der Familien aufgrund hoher Verschuldung, boten im 16. und 17. Jh. ausreichenden Stoff für Familienauseinandersetzungen[244]; die Verfolgung der münsterschen Eigentumsverhältnisse werden hierdurch sehr erschwert. Eine gewisse Konsolidierung konnte erst gegen Ende des Dreißigjährigen Kriegs erreicht werden, als Hermann Otto v. Westerholt (1625–1708) einen aus verschiedenen Quellen gespeisten umfangreichen Besitzkomplex schuf.[245] Während die Lembecker Linie schon 1708 erlosch und der Komplex über die Erbtochter an die Familie v. Merveldt fiel, kam der am 22.02.1726 geschlossene Westerholter Familienfideikommiß[246] und damit auch die münstersche Besitzung im Jahre 1769 in weiblicher Erbfolge an die landfremde protestantische Familie v. Boenen zu Berge, die laut Familienfideikommiß zur Besitzantretung zum katholischen Bekenntnis zu konvertieren und den Namen (1779) zu übernehmen hatte.[247] Die Kontinuität des Stadtsitzes wurde sicherlich im wesentlichen dadurch gewährleistet, daß der Reichsfreiherr v. Boenen 1773 zum münsterschen Obriststallmeister und Geheimen Rat avanciert war.

[240] Weskamp (1909a), S. 70; Weskamp (1930), S. 146; Frin (1983), S. 245; vgl. auch die eigenwillige Familiengeschichte von Westerholt-Arenfels (1939), v. a. S. 15–18, mit ST.

[241] Domscholaster, Kanzler, um 1570 Heirat der Erbin von Baeck, der Ottilie v.

[242] Lüdicke (1901b), S. 4f.

[243] Er war ab 1600 verheiratet mit Etta v. Kule (mit Dispens); Domherr in Münster, 1617 fürstlicher Rat in Münster und Kurköln, 1617–1620 Direktor der münsterschen Rechenkammer, Statthalter des Stifts Münster, 1620–1628 Kanzler. Frin (1983), S. 277. Sein Jahresgehalt (ohne Naturalzulagen) betrug 642 Rtlr. AWesterholt, Urkunde 2600, und Akte 11.

[244] Beispiele bei Weskamp (1909a); Dorider (1952), S. 88f.; Frin (1983), S. 275f.

[245] Seine Frau Anna Elisabeth (um 1630–vor 1670), Enkelin des münsterschen Kanzlers, hatte das Haus Westerholt 1655/56 in die Ehe eingebracht.

[246] Er bestand aus den Gütern Westerholt, Alst, Haselünne, Schönebeck, Brabeck, Sythen, Hoetmar, Henrichenburg und Gysenberg; mit der Inkorporierung des ererbten Hauses Gysenberg 1725 war eine Namensänderung verbunden, die am 27.03.1744 genehmigt wurde. AWesterholt, VerwA I, Hauptverwaltung, D 231; AWesterholt-Arenfels, Alst 1; Kunsemöller (1909), S. 53.

[247] Ludolf Friedrich v. Boenen (1747–1828), der „alte Boenen“, hatte 1769 die Erbtochter Wilhelmine v. u. z. Westerholt und Gysenberg (1757–1820) geheiratet; 27.07.1779 Erhebung in den Reichfreiherren- und im August 1790 in den Reichsgrafenstand, 18.05.1780 Obriststallmeister (HofKam, II 19). Boenen war von 1778–1788 der erste sog. Meister vom Stuhl der am 12.10.1778 gegründeten Freimaurerloge Friedrich zu den drey Balcken. Humborg (1973), S. 64; E. Müller (1930), S. 184. Zur Familie v. Boenen siehe Westerholt-Arenfels (1939), v. a. S. 28–47, und Burghardt (1961), S. 109–111.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Die Familie *v. Landsberg zu Erwitte bzw. Wocklum.*[248] Möglicherweise aufgrund von Heiratsbeziehungen zur Familie der Drosten zu Erwitte zu Beginn des 14. Jhs. gelangte ein Zweig der bergisch-märkischen Familie v. Werden („de Werdina, miles, castellanus in Landsbergh"), der 1291 die neue kölnische Landesburg Landsberg an der Ruhr bei Kettwig [249] zu Lehen erhalten und dann 1294 die Ortsbezeichnung als Namensbestandteil übernommen hatte, nach Erwitte[250]; in der Folgezeit kumulierte sie hier einen umfangreichen Allodial- und Lehnsbesitz. In der zweiten Hälfte des 17. Jhs. begann der Reichsfreiherr (27.04.1648) Daniel Dietrich v. Landsberg zu Erwitte (1618–1683), kaiserlicher Generalwachtmeister, Droste von Balve (seit 1685), Landdroste von Westphalen (seit 1647) und als Vertrauter des kurkölnischen Ministers Franz Egon v. Fürstenberg mit großem Einfluß auf die Landespolitik, mit der Bestandserweiterung und -sicherung. Durch den Tod seiner zweiten Frau Anna Katharina v. Plettenberg zu Meiderich schon kurz nach der Heirat erbte Daniel Dietrich Meiderich 1646 die eine Hälfte von Haus Wocklum, und zusammen mit der zweiten Hälfte, die er am 16.05.1649 für 14.000 Rtlr. erhielt, entstand hier der spätere Familiensitz. [251] Insbesondere durch Heiraten und Zukäufe waren so in wenigen Jahrzehnten Güter zusammengekommen, die anläßlich der Fideikommißstiftung (20.02.1681) mit insgesamt 268.649 Rtlr. taxiert wurden.[252] Die einflußreiche Stellung Daniel Dietrichs als Landdroste des Herzogtums Westphalen – damit war er sowohl kurfürstlicher Statthalter und Leiter der Arnsberger Kanzlei als auch Vorsitzender der Landstände – und als Inhaber weiterer kurkölnischer Ämter (Kämmerer- und Ratsstellen) erforderte einen Amtssitz in der ‚Hauptstadt' Arnsberg. [253] Der

[248] Siehe auch S. 444; Archiv: NWStA Ms, Rep. 450 ALandsberg-Velen (Dep.), zu Erwitte A 450, Er II (mit Drostenamt Erwitte). Glasmeier (1923b); Glasmeier (1924b), 1, S. 55–73, 3, Nr. 17, S. 223–244; Hinz (1977), S. 16–18. – Quellen: Dethlefs (1984a), ST 16.–18. Jh. auf den S. 195–199. – Zur Familie: Slg. Spießen. Der Gesamtverband gab von 1923–1937 die Vierteljahresschrift bzw. das Jahrbuch für den Landsbergschen Familienverband heraus, hierzu Glasmeier (1923a). Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 3, S. 197f.; Suppl. 297f.; Kneschke (1852), Bd. 2, S. 7–9; Ledebur (1855), Bd. 2, S. 5; Fahne (1858), 258f. (ST); Gritzner (1874), S. 105, 108; Glasmeier (1925a); Glasmeier (1925b); Glasmeier (1926a); Glasmeier (1926b); Philippi (1926); Herberhold (1936), ST auf S. 192f.; Hueck (1972), Bd. 7, S. 150f.; Hinz (1977), S. 30–69; Dethlefs (1984a); Hersche (1984), Bd. 1, S. 247f., und Bd. 2, S. 163; Wolf (1986), S. 101–134; Strachwitz (1991), S. 448–451.

[249] Diese Linie starb 1705 aus. Die Burg Landsberg ging der Familie verloren und wurde erst 1847 zurückerworben; 1903 wurde sie an den Industriellen August Thyssen verkauft.

[250] Im folgenden v. a. nach HbHSt (1970), S. 211; Herberhold (1936); Hömberg (1969), Bd. 11 [1975], S. 64–85 (Wocklum), und Bd. 14 [1977], S. 73–87 (Erwitte); Philippi (1926), S. 1–37. Das Herrenhaus der Erwitter Wasserburg stammt aus dem beginnenden 17. Jh. und wurde 1934/35 zur Reichsschulungsburg der Deutschen Arbeitsfront (DAF) umgebaut. Dehio (1986), S. 158.

[251] Bis 1669, dem Jahr der endgültigen Übernahme, verschlangen weitere Abfindungszahlen erhebliche Summen. Hinz (1977), S. 30f. Wasseranlage mit Herrenhaus, 2. Hälfte des 17. Jhs./Anfang 18. Jh.; Kapelle mit Ausstattung und Westteil des heutigen Hauptflügels von 1708, bauliche Veränderungen des Hauptflügels in der Mitte des 18. Jhs. Dehio (1986), S. 37; Glasmeier (1925b); HbHSt (1970), S. 795f.; Landsberg-Velen (1985). Neben kleineren Parzellen erwarb er 1652 den Brockhof mit zwei Salzhütten in Westernkotten, 1665 Völlinghausen (12.400 Rtlr.) und 1677 die Weingüter Zell und Correy an der Mosel (5.500 Rtlr.). 1692 wurde von seinem Sohn Gut Pützhoff erworben, später auch noch Gut Eisborn (1755). Dieser Grunderwerb, den besonders seine Nachfolger weiterführten, war bevorzugt auf verschuldete Güter gerichtet; indem er den Eigentümern Geld lieh oder Obligationen aus den Händen deren Gläubiger systematisch aufkaufte, war es nur eine Frage der Zeit und des nötigen Nachdrucks, zu einem günstigen Preis den Besitz übernehmen zu können.

[252] Kunsemöller (1909), S. 23–29; Herberhold (1936), S. 194f.

[253] Der spätere sog. Landsberger Hof am Alten Markt wurde 1605 vom Kölner Kurfürsten Ernst v. Bayern für dessen Maitresse Gertrud v. Plettenberg errichtet; er diente später den Landdrosten als Wohn- und Amtssitz (mit Unterbrechungen). Daniel Dietrich v. Landsberg erhielt den Hof als Auszeichnung für seine Verdienste von den Westfälischen Landständen. Brand 1733, Wiederherstellung bis 1741. Nach des Zerstörung des Arnsberger Residenzschlosses (1762) diente der Hof als kurfürstliche Residenz. Die Familie verkaufte ihn 1921. Féaux de Lacroix (1895), S. 405–408, 428; Stadt Arnsberg (1990), S. 25f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

familiäre Güter- und Ämterschwerpunkt lag somit im südlichen Westfalen, insbesondere im Herzogtum Westphalen; in dieser lagen auch ihre Heiratskreise.

Die Beziehungen zum Fürstbistum waren bis zum Ende des 17. Jhs. nur gering ausgeprägt. Dies gilt insbesondere für Präbendierungen im münsterschen Domkapitel [254]; Heiratsverbindungen mit dem münsterländischen Stiftsadel konnten sogar erst 1696 (v. Galen zu Assen) geknüpft werden. In eine engere Beziehung zum Stift trat die Familie mit Franz Anton v. Landsberg (1656–1727) ein, der nach einer langen Karriere in münsterschen Militärdiensten im Jahre 1713 zum Oberbefehlshaber der münsterschen Truppen sowie zum Gouverneur von Stadt und Zitadelle Münster ernannt worden war. In diesem Jahr setzten in seinem Auftrag Grundstückserwerbungen durch den Rentmeister seines Schwiegervaters (v. Galen) in der Stadt Münster ein; 1716 war die repräsentative Dreiflügelanlage auf der Neubrückenstraße fertiggestellt[255]. Der Immobilienerwerb war also durch die Bestallung mit einem Amt motiviert worden, das in einem hohen Maße Präsenz in der Stadt erforderte; der daraufhin in Angriff genommene repräsentative Bau demonstrierte darüber hinaus seine bedeutende Stellung im Fürstendienst, die durch die Bestallung als Geheimer und Kriegsrat noch aufgewertet werden konnte. Doch bereits sein Tod 1727 beendete die münstersche Haushaltung und führte dazu, daß der Stadthof erbbedingt an die Familie v. Korff gt. Schmising fiel. Denn Ziel war es nicht gewesen, im Unterschied beispielsweise zur Familie v. Korff gt. Schmising, den Lebensschwerpunkt der Familie teilweise oder gar vollständig nach Münster zu verlagern; Aufschwörungen zur Münsterschen Ritterschaft sind m. W. bis zum Anfall der Velenschen Erbschaft (s. u.) nicht erfolgt. Die Familie v. Landsberg blieb in jeder Hinsicht mit dem Herzogtum Westphalen verwurzelt.

Zwei Ereignisse der nächsten Jahre bestimmten nicht nur über die weitere Zunkunft der Familie an sich, sondern auch über ihren Bezug zum Fürstbistum und der Stadt Münster.

1. Aufgrund des kinderlosen Tods seines Bruders Franz Anton, war der schon 62jährige [!] münstersche Domherr Franz Kaspar Ferdinand (1670–1748) gezwungen, 1732 mit päpstlichem Dispens zu resignieren und die Familiengüter zu übernehmen; diese ‚Reaktivierung' zur biologisch-weltlichen Fortsetzung der Familie war nicht ungewöhnlich. Den Unterhändlern gelang eine für die Familie v. Landsberg einträgliche Liäson mit der erst 22jährigen Alleinerbin des im Münsterland bei Drensteinfurt gelegenen Hauses Steinfurt, der Anna Maria Theresia v. d. Recke zu Steinfurt (1710–1765). [256] Über diese Heiratsverbindung und mit dem Charakter eines Annexes des Landsitzes kam wiederum städtisches Immobilieneigentum an ein Familienmitglied der Familie v. Landsberg.[257]

[254] Ab der zweiten Hälfte des 17. Jhs. zuerst 1659; die Präbende wurde vom Bruder 1689 übernommen, eine weitere Präbendierung erfolgte 1689, dann erst wieder 1746.

[255] Siehe S. *891.

[256] Als eine der Gegenleistungen resignierte v. Landsberg seine Präbende auf ihren Bruder Franz Arnold v. d. Recke zu Steinfurt. Franz Kaspar Ferdinand erweiterte in der Phase der Protoindustrialisierung die Einkommenschancen der Familie, indem er – eher untypisch für die traditionellen Betätigungsfelder des Stiftsadels – neben den Salinen seit 1743 in Wocklum eine Sägemühle und seit 1758 eine Eisenhütte (Luisenhütte) betrieb. Die Eisen- und Stahlverarbeitung wurde auf ein königliches Regal zurückgeführt und galt als durchaus mit den Standesnormen vereinbar. Zunkel (1975), S. 36. Waldreichtum und enge Beziehungen zum Landesherrn erwiesen sich als sehr vorteilhaft für diese wirtschaftliche Unternehmung. Zur Eisenhütte siehe Hinz (1977) und (1978). 1830 wurde als Zeichen einer quasi neuen ‚Herrschaft' in unmittelbarer [!] Nähe von Wocklum die Wocklumer Chemische Fabrik eröffnet.

[257] Siehe S. *996.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

2. Hermann Anton Bernhard v. Velen zu Velen (1698–1767), Meppener Amtsdroste, münsterscher Geheimer und Kriegsrat, hatte von seinen vier Töchtern drei früh durch Tod verloren. Als Gesamterbin kam nur noch die Metelener Stiftsdame Anna Theresia v. Velen zu Velen (1735–1775) in Frage; 1756 heiratete sie den gleichaltrigen landsbergschen Erben Clemens August, der noch im selben Jahr auf Papenburg zur Münsterschen Ritterschaft aufgeschworen wurde und mit dem Tod seines Schwiegervaters 1767 nicht nur vollständig dessen Ämter im Fürstbistum (Amtsdrostei Meppen, Geheime Ratsstelle), sondern auch den gesamten beträchtlichen Gutsbesitz übernahm.[258] Im Hochzeitsjahr wurde die Haushaltung in Wocklum aufgegeben und nach Velen verlagert (endgültig aufgegeben nach einem Brand 1931), zeitweise aber auch wechselweise betrieben; und das von Hermann Anton Bernhard 1740 in Münster erworbene und auf der Aegidiistraße gelegene Haus wurde nach einer Erweiterungs- und Umbauphase, die während der Heiratsverhandlungen erfolgte, als städtisches Quartier genutzt.[259] Da Clemens August seinen Gutsbesitz im südlichen Westfalen wie auch seine Drosten- und Ratsstellen im Herzogtum Westphalen beibehielt, war er keinem der beiden vom Kurfürsten Clemens August regierten Territorien (Westphalen, Münster) mehr eindeutig zuzuordnen.

Aus einer 1525 erfolgten Abspaltung der Familie v. Korff zu Harkotten entstand auf dem nicht weit von Harkotten entfernten, in der Grafschaft Ravensberg gelegenen Sitz Tatenhausen die Familie *v. Korff gen. Schmising zu Tatenhausen.*[260] Wohl aufgrund der geringen einheimischen Einkommenschancen innerhalb der kleinen Grafschaft wie auch der räumlichen Nähe zu Osnabrück, stand der Stammherr Kaspar Heinrich (1616–1690) nicht nur als Rat in den Diensten Brandenburgs, das Ravensberg im Vergleich von Xanten 1614 erhalten hatte (endgültig mit dem Vergleich von Düsseldorf, 1647), sondern übte zugleich auch das Drostenamt zu Iburg (Fürstbistum Osnabrück) aus. Über Heiratsverbindungen und zahlreiche Präbendierungen v. a. im münsterschen Domkapitel ergaben sich darüber hinaus sehr enge Beziehungen zum Fürstbistum Münster; Dompropst Matthias (1620–1684) war einer der wichtigsten Vertrauten Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen gewesen.

[258]Mitbesitz 1766; ALandsberg-Velen 5509; Wolf (1986), S. 118f. Der Sohn des Clemens August, Paul Josef (1761–1800) erhielt am 13.06.1792 das Recht der Namens- und Wappenvereinigung mit v. Velen und v. Raesfeld und nannte sich nun v. Landsberg-Velen; ALandsberg-Velen 18773. Am 15.10.1840 Erhebung in den preußischen Grafenstand, gebunden an den Besitz der Standesherrschaft Gemen (zusammen mit Raesfeld 1822 erworben) mit Velen und Raesfeld; Landsberg-Velen und Gemen (1884). Zur weiteren Familiengeschichte Wolf (1975); Wolf (1986), S. 119–133.

[259]Siehe S. *1021.

[260]Archiv: WAA Ms, P 164 ATatenhausen. Glasmeier (1924b), 2, Nr. 8, S. 12–14. – Zur Familie: ATatenhausen, Tatenhausen 24, 28, 86 [v. a. für die 2. und 5. Generation], 129; AHarkotten II, FA Korff 1; Slg. Spießen. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 3, S. 496f., und Bd. 4, S. 185; Kneschke (1852), Bd. 1, S. 470f., und Bd. 2, S. 401f.; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 464f., und Bd. 2, S. 388; Gritzner (1874), S. 79; Spießen (1895), ST auf S. 151; Krick (1924), S. 177, ST Nr. 80; Hueck (1972), Bd. 6, S. 424–426; Anon. (1973); Hersche (1984), Bd. 1, S. 246, und Bd. 2, S. 154; siehe auch die Literatur zur Familie v. Korff zu Harkotten. Verschiedene Linien existierten auch in Kurland, Livland, Preußen und Schlesien. Die Zwei-Insel-Wasseranlage wurde erstmals 1491 erwähnt; nach derÜbernahme Umbau zu einem hufeisenförmigen Herrenhaus; Modernisierung: 1671 Hauptbau, Eckpavillon, 1699 und nach dem Rückzug von Kaspar Heinrich nach dem Tod seiner Frau auf Haus Duderstadt (erworben 1703) 1740 Umbau der beiden anderen Flügel durch dessen Sohn Franz Otto. Vorburg: 1739/40 Torhaus. 1751 Gartenkasino und Treibhaus von Johann Conrad Schlaun (um 1738). Matzner/Schulze (1995), S. 540–543; BKDW (1909), S. 23–27; Bußmann (1973a), Bildteil, S. 257f.; Dehio (1986), S. 67; Frederking (1926); Heinrich Hartmann (1910), S. 244–246; Landkreis Emsland (1987), S. 282; Püttmann-Engel (1987), S. 265f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Die feste Verankerung und einflußreiche Stellung der Familie im münsterschen Domkapitel auf der eine Seite, die erheblichen Spannungen des ravensbergischen Adels mit Brandenburg auf der anderen Seite[261], bildeten den Hintergrund, auf dem sich die katholische Familie zunehmend auf das Stift Münster hin ausrichtete. Dem Ankauf (?) eines landtagsfähigen Hauses, hier eines Burgmannssitzes zu Nienborg, kam eine wichtige Bedeutung insofern zu, als es der Familie hierüber ermöglicht wurde, zur Ritterschaft (1684) aufgeschworen zu werden [262]; der eher formale Charakter der Erwerbung wird darin sichtbar, daß das Burghaus kaum den Wohnansprüchen genügte und deshalb bereits 1706 das in Konkurs befindliche landtagsfähige Haus Duderstadt erworben wurde. Die Wahl dieses im Amt Cloppenburg (Niederstift) gelegenen Landsitzes war dabei nicht zufällig, denn ab 1690, nach der Aufgabe des Iburger Drostenamts, bekleidete der jeweilige Stammherr das Amt eines dortigen Drosten. Dieser Status wurde in der Folgezeit durch die Erhebung in den Reichsfreiherrenstand für den Sohn Kaspar Heinrichs, Friedrich Matthias (1660–1727), und, in sozialer Hinsicht, durch Heiraten mit den bedeutendsten Familien des Stifts (u. a. Droste zu Vischering, v. Velen zu Velen) unterbaut.[263] Auf dieser Basis gelang es in der nächsten Generation – 1727 hatte sein Sohn, der Kämmerer Kaspar Heinrich Matthias (1687–1765) die Erbfolge angetreten und vor 1763 eine Stelle als Geheimer Rat erhalten –, eine für den Stiftsadel typische Kombination zu erreichen, die unter Franz Otto (1719–1785) noch um die Drostenstelle von Vinnenburg (Fürstbistum Hildesheim) ausgebaut werden konnte. Doch waren damit die Möglichkeiten noch nicht erschöpft: Franz Ottos Sohn, Clemens August (1749–1821), brachte es in einer beispiellosen Karriere 1775 bzw. 1780 zu zweien der höchsten Hofämter: des Obristküchenmeister- bzw. des Obristhofmarschallamts.[264] Seinem Handeln war es zu verdanken, daß der bei Übernahme der Güter 1785 vor dem Konkurs stehende Besitz gerettet werden konnte. [265]

Die territoriale Neuorientierung der Familie zum Stift Münster seit dem Ende des 17. Jhs. wird konkret faßbar einerseits in dem Erwerb eines Land- *und* eines Stadtsitzes, und andererseits in dem Verkauf ihrer beiden Stadthöfe in der ravensbergischen Hauptstadt Bielefeld 1692[266]; die Bindungen zu Ravensberg blieben allenfalls in der Beibehaltung ihres Stammsitzes Tatenhausen bestehen. Der im Vergleich zu den alteingesessenen Familien relativ frühe Erwerb städtischen Hauseigentums (1696)[267] ist sicherlich auch auf dem Hintergrund des

[261]Zur Territorialpolitik Brandenburgs siehe Spannagel (1894), hier insbesondere S. 127–139.

[262]Die Angabe in der Matrikel von Weidner (1997), S. 160, Nr. 182, ist entsprechend zu ergänzen.

[263]Die Erhöhung erfolgte am 04.09.1692, ATatenhausen 24 und K. F. Frank (1967), Bd. 3, S. 64. Am 17.01.1816 erfolgte die Verleihung des preußischen Grafenstandes.

[264]Er war seit 1778 verheiratet mit Elisabeth Bernhardine v. Nagel zu Loburg (1756–1809); 08.07.1765 Tonsur, 02.05.1768 Kammerherr (Kurköln), 1768–1772 [?] Studium in Münster, 1769 Aufschwörung zur Münsterschen Ritterschaft (Duderstadt), 15.03.1770 Adliger Hofrat, 1772–08.1773 (mindestens) Studium an der Universität Dijon, Eintritt in die Freimaurerloge „de la Concorde in Dijon“, später vermutlich Mitglied der münsterschen Loge „Zu den drei Balken“; 18.04.1775 adjungierter Amtsdroste des Amts Cloppenburg, 01.12.1775 Obristküchenmeister, auf Wunsch v. Merveldts wg. dessen Arbeitsüberlastung, mit einem Gehalt von 1.000 fl., desgl. 16.05.1680, 16.05.1780 Vize-Obristhofmarschall, 16.05.1780 Geheimer Rat, 16.12.1780 Obristhofmarschall mit einem Gehalt von 500 fl., 24.07.1782 Präsident des Medizinalkollegiums, 21.10.1782 Geheimer Kriegsrat, 11.11.1785 Amtsdroste des Amts Cloppenburg; 15.03.1809 Präfekturrat des Emsdepartements (Großherzogtum Berg), dann ab 1813 Aufgaben im Lippedepartement. ATatenhausen, Tatenhausen: (AT) NWStA Ms, Westphalen, AT 17 und AT 276; (EV) 44; (L) 28; 129; KR 2364, 2366, 2486; HofKam II 18; (T) 9; 12; (TOD) 86 [Beilage zum Intelligenzblatt, 17.04.1821]; 86; ASenden 551; (K) 301; 302; (V) Tatenhausen 129 [„Theses ex theologica naturali“, Juni 1768].

[265]Fideikommiß vom 14.06.1778; Kunsemöller (1909), S. 57f.

[266]Zu den Bielefelder Häusern siehe B. v. d. Horst (1925), S. 252f. Verkauf des Stadthofs Kreuzstr. 1 im Jahre 1689, kurz darauf (bis 1692) Aufgabe des Hauses Hagenbruchstr. 19.

[267]Siehe S. *881.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Burghausprovisoriums zu sehen. Da der Stammherr zu diesem Zeitpunkt keine Ämter in der Zentralverwaltung (Ratsstellen) bekleidete, diente der stadtmünstersche Wohnsitz – ähnlich den übrigen Drostenfamilien, in deren Kreise er durch Konnubium integriert war – dazu, Präsenz in der Stadt zu zeigen und über ein Absteigequartier während der Landtagssaison wie auch des adligen und fürstlichen Winteraufenthalts zu verfügen. Mit dem erbbedingten Anfall des Landsbergschen Stadthofs auf der gegenüberliegenden Seite ihres Stadthauses auf der Neubrückenstraße (1727) boten sich der Familie dann neue Möglichkeiten, ihren Status als Drostenfamilie und damit ihre Stellung innerhalb des regionalen Adels auch baulich-repräsentativ (aufwendiger Umbau des Hauses 1736–1738) zu demonstrieren. [268]

Die Familien *v. Plettenberg zu Lenhausen*[269] und *v. Plettenberg zu Nordkirchen* bzw. *v. Plettenberg-Wittem*[270]. Mitglieder der aus dem sauerländischen Plettenberg in der Grafschaft Mark stammenden Familie v. Plettenberg waren im Mittelalter als Burgmänner auf verschiedenen Landesfestungen und als Drosten auf der Burg Schwarzenberg tätig; Johann v. Plettenberg bekleidete im 13. Jh. das Amt eines Marschalls des Herzogtums Westphalen. Durch den Kauf der zwischen 1313 und 1338 angelegten Wasserburg Lenhausen begründete 1457 Heidenreich v. Plettenberg dort einen neuen Familienzweig, die Familie v. Plettenberg zu Lenhausen.[271]

Während die Stammherren im 17./18. Jh. – geographisch gesehen – weitgehend in hohen Ämtern des kurkölnischen Verwaltungsdienstes des Herzogtums Westphalen tätig waren (v. a. als Drosten und Räte), wurden die familiären Verbindungen mit dem Stift Münster durch Heiraten in die führenden Familien des Landes (u. a. v. Galen, v. Westerholt) sowie

[268] Siehe S. *809.

[269] Archiv: WAA Ms, P 88 AHovestadt. Bauermann (1925), S. 296f. – Zur Familie: AHovestadt, D 62 [Kirchenbuchauszüge, 1750–1870], D 75, D 136 [Geburten, 1794–1804]; D 1561 [1721–1730]; ANordkirchen, Urkunde 2830 [Erhebung in den Reichsfreiherrenstand, 20.07.1689]; ATatenhausen 420; Slg. Spießen. Falkenheiner (1843); Kneschke (1852), Bd. 2, S. 209f.; Ledebur (1855), Bd. 2, S. 205f.; Strange (1864), Bd. 2 [1865], S. 23–25, 27–32; Arbusow (1895) und (1897); Spießen (1897), ST auf S. 14; Klocke (1914); Klocke (1926a); Kneschke (1859), Bd. 6, S. 180–182; Steffens (1968), S. 276f., ST; Hersche (1984), Bd. 1, S. 262.

[270] Archiv: WAA Ms, P 122 und Rep. Kastenarchiv (KA); heute Eigentum des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster. Es besteht aus einem für die Landesgeschichte (u. a. Erbmarschallat) wichtigen Bestand, dem KA in 294 Laden (Rep. von 1622 bzw. vom Ende des 18. Jhs.), und einem in den 50er Jahren aus den Arenberger Ablieferungen mit Teilen des KA gebildeten Mischbestand; hinzu kommt noch ein weiterer Sonderbestand. Die Trennung war dabei rein zufällig entstanden. Der umfangreiche Handschriftenbestand wurde von der ULB Münster in den 1960er Jahren mit Mitteln der Volkswagenstiftung erworben. INA II/3, Kreis Lüdinghausen (1917), S. 62f.; Glasmeier (1924b), 6, Nr. 28, S. 80–96; zur Bibliothek: Bömer (1909), Steffens (1968). – Zur Familie: u. a. ANordkirchen, Urkunde 2981 [Erhebung von Ferdinand und Bernhard v. Plettenberg in den Reichsfreiherrenstand, 08.09.1724; Genehmigung vgl. Urkunde 2983]; ALembeck, Lembeck 1042, enthält ST, Testamente, Fideikommiß; ATatenhausen 420; Slg. Spießen. Siehe auch die Literatur zum Stammhaus v. Lenhausen. Kneschke (1852), Bd. 2, S. 209f.; Ledebur (1855), Bd. 2, S. 205f.; Hopf (1858), Atlas I, ST Nr. 663; Spießen (1897), ST auf S. 17; G. Erler (1909); G. Erler (1911b); Krick (1924), S. 287f., ST; Kneschke (1859), Bd. 6, S. 180–182; Hersche (1984), Bd. 1, S. 262; Hersche (1984), Bd. 2, S. 145f.; Jung (1986).

[271] Der Neubau des Herrenhauses erfolgte in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. – Graf Bernhard Wilhelm (1695–1730) erwarb 1710 das Gut Hovestadt bei Soest, eine ehemalige Landesburg der Kölner Erzbischöfe am Lippeübergang. Um 1728 erfolgte der Umbau des Landsitzes; Vorburg: nach 1733 zwei Torhäuser und vier Wirtschaftsgebäude möglicherweise nach Plänen von Johann Conrad Schlaun (AHovestadt, J 538; Zuschreibung, vermutlich jedoch erst 1755/56 ausgeführt). Vgl. Kl. Püttmann (1990a), 1990, S. 236; Matzner/Schulze (1995), S. 238f. 1710 durch v. Plettenberg zu Lenhausen für 180.000 Rtlr. erworben (Besitzantritt 1728/1733?). Zu Lenhausen bzw. Hovestadt siehe u. a. BKDW (1908),S. 53f.; BKDW (1913), S. 52–54; Klapheck (1915), S. 268–279; Anon. (1960); Verein Adelsarchive (1964), S. 33, Nr. 171; Hömberg (1969), Bd 3, [1972], S. 1–131; HbHSt (1970), S. 346; Bußmann (1973a), Bildteil, S. 124–126; Kracht (1976), S. 215–222; Hundt (1979); Dehio (1986), S. 257, 507f.; Jung (1986); Püttmann-Engel (1987), S. 65–72, 198–200, 210f.; Kl. Püttmann (1990a), S. 236.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

zahlreiche Präbendierungen mit hohen Würden (Propst, Scholaster) immer enger. Durch die Wahl des Friedrich Christian (1644–1706) zum münsterschen Fürstbischof im Jahre 1688 erfuhr die Familie eine erhebliche Bedeutungssteigerung. Der neue Landesherr verstand es, die erheblichen bischöflichen Einkünfte und Subsidiengelder, die aus seiner Neutralitätspolitik resultierten[272], in den Kauf von Ämtern und Gütern zu investieren, um somit – wie schon zuvor bei der Familie v. Galen – einerseits eine günstige Ausgangslage für die Sicherung von Macht- und Einflußsphären sowie andererseits den weiteren Aufstieg und Fortbestand seiner Familie im Fürstbistum Münster zu schaffen. Im Vergleich zu anderen Familien erfolgte relativ früh die Erhebung seiner Brüder in den Reichsfreiherrenstand (20.07.1689). [273]

Im Jahre 1694 bot sich ihm die Möglichkeit, von den Erben der Ritter Morrien für 250.000 Rtlr. das landtagsfähige Gut Nordkirchen, etwa 35 km südlich der Hauptstadt Münster im Amt Werne gelegen, zu erwerben. Der Eigentumskomplex umfaßte neben dem münsterschen Erbmarschallat[274] und umfangreichem städtischen, zwischen 1535/42 von dem adligen Voreigentümer Morrien gebildeten Hauseigentum in Münster die Halbscheid von Haus Davensberg, den Beifang Capelle, Haus Haselburg, Haus Buxfort, ein Burglehen in Werne, einen Teil von Vischering sowie die Freigrafschaften Wessenfort und Tecklenburg. [275] Geschickt verstand er es in den folgenden Jahren, Nordkirchen durch umfangreiche Zukäufe in der Umgebung zu vergrößern[276] und den geschaffenen Gutskomplex durch eine Fideikommißstiftung zu verschmelzen[277].

Schon kurz nach der Erwerbung von Nordkirchen begann Friedrich Christian mit den Bauarbeiten für eine großzügige Wasserschloßanlage nach französischem Vorbild; anfängliche Umbaupläne der Burg der Ritter Morrien waren kurz zuvor aufgegeben worden. Die neue Anlage sollte die unzeitgemäße Burg des 16. Jhs. [278] ersetzen und Status und Prestige der ‚fürstbischöflichen Familie' auch repräsentativ unterstreichen; hinsichtlich ihrer Größe stand sie den ebenfalls während seiner Regierung begonnenen Residenzbauten (Ahaus, Sassenberg [unvollendet]) in nichts nach. [279] Gleichfalls ließ er kurz vor der Jahrhundertwende

[272] Scharlach (1923).

[273] ANordkirchen, Urkunde 2830; K. F. Frank (1967), Bd. 4, S. 85.

[274] Zu den Funktionen und Rechten siehe S. 287.

[275] Verkaufsurkunde vom 24.10.1694; ANordkirchen 12395 und KA 1–1 bis 10. Der Kaufschilling war am 08.05.1696 hinterlegt worden; ANordkirchen, Urkunde 2905. – Zur Familie Morrien und ihren Gütern siehe ANordkirchen, KA 31 bis 35; Schwieters (1886), v. a. S. 103–141; Tumbült (1898); G. Erler (1911b), S. 8–19, zum Kauf S. 23f.; Warnecke (1969); Mummenhoff (1975), S. 8–21; Jung (1986), S. 13–18. Nur wenige Jahre vor ihrem Aussterben waren die Morriens am 28.01.1670 in den Reichsfreiherrenstand erhoben worden; ANordkirchen, Urkunde 2730. Die Erbtochter Juliana Sophia Morrien hatte nach dem Tod ihres Vaters (1691) ihr Erbe in die Familie v. Weichs zu Weichs eingebracht; ihr Sohn, Dietrich Adolf von Weichs, kurkölnischer Kämmerer, Oberjäger-, Forst- und Falkenmeister (ANordkirchen, Urkunde 2835), vererbte die Güter auf seine Schwester Maria Sophia, die es verstand, weitere Anteile ihrer Verwandtschaft abzulösen; ANordkirchen, Urkunde 2842, 2905. Ihr Ehemann, Graf Jakob v. Hamilton, als Geheimer Rat und Generallieutenant der Kavallerie in den Diensten der Kurpfalz stehend, war am Erbteil seiner Frau eher in finanzieller Hinsicht interessiert; er veräußerte den Besitz im Jahre 1694.

[276] So erwarb er z. B. die Güter Meinhövel (16.11.1694 für 125.00 Rtlr., z. T. erheblich belastet; ANordkirchen, Urkunde 2878, Urkunde 2908 [16.11.1696, Status der Kapitalien]), Grothaus (1698 für 23.000 Rtlr.), Lake (1702) und Ahlrodt (1705/06 für 43.000 Rtlr.).

[277] ANordkirchen, Urkunde 2904, Familienfideikommiß vom 21.05.1695 mit späteren Ergänzungen 1695/1705. Darin befindet sich auch ein Porträt des Bischofs Friedrich Christian von G. W. W. de Wittmann. Vgl. ANordkirchen, KA 2 und Urkunde 2906 sowie AHovestadt, D 983.

[278] Als Ersatz einer Anlage von 1398 war ihr Bau um 1528 nach den Plänen von Hendrik de Suyr aus Coesfeld begonnen worden. Mummenhoff (1961a), S. 228–230; Mummenhoff (1975), S. 12–21.

[279] Die Grundsteinlegung erfolgte am 13.06.1703, der Außenbau wurde nach Plänen von Gottfried Laurenz Picto-

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

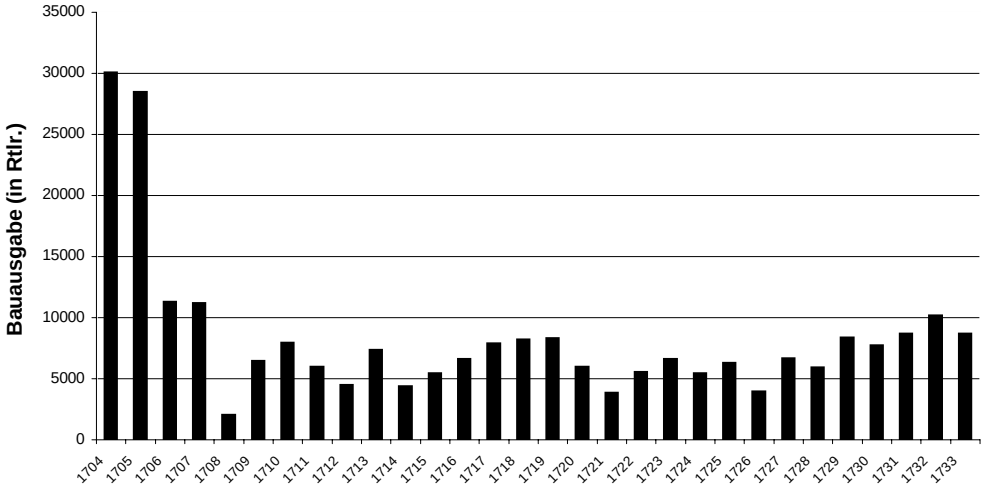

Abbildung 3.12: Bauausgaben (in Rtlr.) für Schloß Nordkirchen, 1704–1733. Die Bauausgaben wurden vorgenommen: 1704–1705 Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg, 1706–1710 Vormundschaft, 1711–1733 Ferdinand v. Plettenberg. – Quelle: ANordkirchen 12971, um 1733.

Planungen für einen Stadtsitz erstellen, die wohl aufgrund des Nordkirchener Engagements nicht mehr realisiert werden konnten.

Der Bruder des Fürstbischofs, Johann Adolf, erhielt diesen Gutskomplex als donatio inter vivos, da er als einziger seiner Geschwister im weltlichen Stand lebte. Aber er starb schon 1695, und auch dessen Sohn, Werner Anton, konnte sich keines langen Lebens erfreuen (†1711), so daß die Güter an dessen Brüder Ferdinand (1690–1737), den späteren kurfürstlichen Minister (1712, Nordkirchen), und Friedrich Bernhard (1695–1730) (1720, Stammgut Lenhausen) fielen. Infolge dieser Linienteilung [280] ergaben sich unterschiedliche Ausgangslagen, die aufgrund der engen familiären Anbindung an zwei münstersche Fürstbischöfe [281] und der ökonomischen Situation nicht ungünstig waren. Ziel des Fürstbischofs war es offenbar gewesen, den Gutsbesitz und die verschiedenen familiären Einflußsphären im Herzogtum Westphalen (v. Plettenberg zu Lenhausen) und im Fürstbistum Münster (v. Plettenberg zu Nordkirchen) voneinander abzugrenzen. Einerseits blieben die auf das jeweilige Territorium

rius errichtet und von Peter Pictorius weitergeführt; 1703–1706 Corps de logis und Flügelpavillons, 1708–1712 Nebenflügel, 1707–1712 Eckpavillons; kurz vor der Erhebung Plettenbergs in den Reichsgrafenstand folgte ab 1723 ein weiterer, die ursprünglichen Planungen noch übertreffender Ausbau durch Schlaun, der mit neuen Bautrends gerade aus Paris zurückgekehrt war: 1725–1728 Umbau der Orangerie zum Lusthaus, 1727–1730 Fasanerie, 1729–1732 Orangerie, 1725–1735 Gärten. Die Anlage war 1734, kurz nach dem Sturz des Ministers v. Plettenberg, weitgehend vollendet. Zur Baugeschichte ausführlich Mummenhoff (1975); Mummenhoff (1995a), S. 239–297; Matzner/Schulze (1995), S. 54–105 (mit Hinweisen auf Archivquellen und Berichte zur Denkmalpflege S. 57). Siehe auch: BKDW (1893), S. 67–69; Aistermann (1911); G. Erler (1911b), S. 26–47; Hoecken (1940), S. 131f.; Niester (1944), S. 49–53, 69–71; Rensing (1960), S. 182–195 und Quellenanhang; HbHSt (1970), S. 570f.; Bußmann (1973a), Bildteil, S. 37–62, 96–101, 107–111; Dehio (1986), S. 408–413; Püttmann-Engel (1987), S. 62–67, 83–85, 236–246; Böker (1990); Kl. Püttmann (1990a), S. 235; Bußkamp (1992), S. 137–159. Zum Park u. a.: Hansmann (1983), S. 247–252; A. Drees (1988).

[280] Eine Teilung bereits 1698, die Kunsemöller (1909), S. 37, ohne Nachweis erwähnt, scheint nicht vorgenommen worden zu sein.

[281] Ihr Vater war Bruder des Fürstbischofs Friedrich Christians, ihre Mutter Schwester von dessen Nachfolger Franz Arnold v. Wolff-Metternich.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

bezogenen Güter und Ämterpositionen im Besitz einer Linie erhalten[282], andererseits konnte durch die Gründung der Linie zu Nordkirchen einem weiteren Zweig Chancen eröffnet und dadurch der Einfluß der Familie v. Plettenberg auf zwei Länder insgesamt wirkungsvoller erweitert werden. Diese Abgrenzung wurde durch zwei Faktoren relativiert: 1. durch die Regierungsübernahme Friedrich Christians v. Plettenberg zu Lenhausen in Münster 1688, 2. durch die enge territoriale Verflechtung des Herzogtums Westphalen (zu Kurköln) und des Fürstbistums Münster, die beide (1719 bzw. 1723) zum Herrschaftskomplex Clemens Augusts gehörten, und 3. durch die soziale und kirchliche Praxis, die sich v. a. im Konnubium des Stiftsadels und der Präbendierung innerhalb der nordwestdeutschen Germania Sacra niederschlug. Vermutlich aufgrund dieser Konstellation, verstärkt noch durch die Bedeutungslosigkeit des Herzogtums Westphalen als Annex von Kurköln, der fehlenden Integration der Linie zu Lenhausen in den kurkölnischen Adel und der zentralen Rolle seines Bruders innerhalb des Fürstbistums, war auch die Linie zu Lenhausen daran interessiert, über eine städtische Präsenz in Münster zu verfügen; bereits wenige Monate nach der Eheschließung zwischen Friedrich Bernhard v. Plettenberg zu Lenhausen und der Agnes Sophia v. Westerholt zu Lembeck, deren Familie im Fürstbistum Münster beheimatet war, erwarb er eine Immobilie in der Stadt Münster, die nach der Regierungsübernahme Clemens Augusts im Herzogtum Westphalen durch Ankäufe erweitert wurde. Hinzu kam, vergleichbar der Nordkirchener Linie, eine intensive Ankaufstätigkeit von Gütern[283] – freilich mit langfristig verheerenden Folgen: dem Konkurs in den 1760/70er Jahren.

Im Fürstbistum setzte der zum Zeitpunkt des Erbantritts erst 22jährige Reichsfreiherr Ferdinand v. Plettenberg die Baupolitik seines Onkels fort. Seine Vorstellungen von baulicher Repräsentation und großzügiger Haushaltung wuchsen mit seinen Karriereschritten (z. B. 1719/21 verschiedene Geheimrats- und Drostenstellen, 1723 Minister, 08.12.1724 Erhebung der Linien zu Lenhausen und Nordkirchen in den Reichsgrafenstand[284], 1724 Obristkämmerer) und den verstärkten Kontakt mit hohen Adelskreisen, mit dem nicht nur zahlreiche Gunsterweise, sondern auch erhebliche Repräsentationspflichten verbunden waren.[285] Ab 1725

[282]Der geringe Gutsbesitz der Linie Lenhausen im Fürstbistum Münster im Vergleich zur Linie Nordkirchen wird sichtbar in Abb. 5.9, S. 596.

[283]AHovestadt, D 1429.

[284]Reichsgrafenstand für Ferdinand, seine Frau und seine Nachkommen; ANordkirchen, Urkunde 2981, Akte 14048 (Abschrift); K. F. Frank (1967), Bd. 4, S. 85; Verein Adelsarchive (1964), S. 33, Nr. 171.

[285]So empfing er in Nordkirchen 1719 Fürstbischof Clemens August, der sich auf dem Weg nach Münster zur Inthronisation befand. „Ihre [des Fürstbischofs und seines Gefolges] Reiß nach dero Hauptstadt Münster fortgesetzet, seynd Dieselbe mit dero Gefolg den 11ten Decembris [1719] den Lip-Fluß bey dem adelichen Hause Rauschenborg passirt und daselbst durch ein Esquadron des General Nagelschen Regiments zu Pferd unter Commando des Obristen von Bönninghausen empfangen, von wannen seine Hochfürstliche Durchlaucht bis auf das dero Obristkammern, Geheimten Rath und Erbmarschallen Freyherrn von Plettenberg zugehöriges fürtrefliches Hauß Nortkirchen begleidet und alda beym Anlangen mit großer Ehrenbezeigung unter mehrmaliger decharge [Abfeuern von Salven] deren in ziemlicher Anzahl alda obhandenen canons salutirt und recipiirt worden, haben sich auch gnädigst gefallen laßen, den 12. und 13ten dieses, um von Dero Reiß in etwa auszuruhen, auf selbigen Schloß zu verbleiben, da unter deßen des Herrn Obristkammern Excellenz alles, was zum divertissiment [Zerstreuung] und plaisir ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht contribuiren [beitragen] können, aufs beste haben veranstaltet, und deroselben zu unterthänigsten Ehren ein besonder schönes Lust- und waßerliche Feuerwerck anzünden, auch ansehentliche Festins [Festessen] und andere Ergözlichkeiten anstellen laßen, als wozu sich viele Herrn Thumprælaten und Capitularen aus Münster, auch benachbarte Herrn Cavaliers eingefunden und seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ihre unterthänigste Aufwartung und Devotion zu bezeigen.“ Am 14.12.1719 erfolgte die Abreise nach Münster. Berichte im ATatenhausen, Tatenhausen 478 (Manuskript), im TTZAR, Postakten 3795, im AStapel 135 (Drucke) sowie im StadtA Ms, Handschrift 5. Die Schilderung ähnelt dem Itinerar in NWHStA D HS DV 3 I, fol. 5–8. Vgl.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

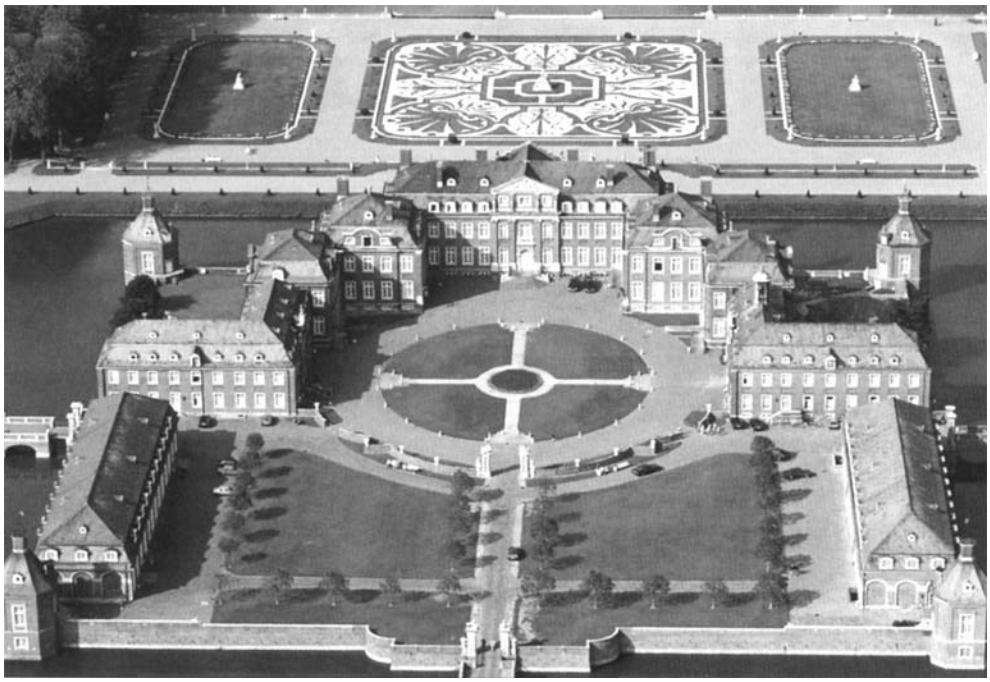

Abbildung 3.13: Schloß Nordkirchen.

ließ der Minister großräumige Parkanlagen herrichten und begann mit dem Aufbau einer Gemäldegalerie, die später fast 400 Bilder umfassen sollte.[286] Freiherr v. Pöllnitz notierte über Ferdinand v. Plettenberg und dessen Schloßbau in Nordkirchen Ende Juli 1732 in seinem Reisebericht:

> Comme il est né un des plus riches Seigneurs de l'Allemagne, il en est aussi un des plus magnifiques. Sa dépense est considérable. Son Hôtel est richement meublé et rempli d'excellens Tableaux des plus habiles Maitres. Mais la magnificence de cette maison[287] n'approche point encore de celle de son Château de Nordkirchen, où tout est superbe et ressent le Souverain. Cependant Mr. le Comte de Plettenberg l'embellit tous les jours, il y fait actuellement travailler à des jardins, qui auront peu de pareils en Allemagne.[288]

auch H. Lahrkamp (1980a), S. 150–152; Bericht des Stadtsekretärs Johan Joachim Koerdinck in: RP 1719, StadtA Ms, A II 20, Bd. 129. Symann (1921), S. 356–358, keine Angaben bei Sommer (1908). Im Jahre 1732 war der Herzog Franz v. Lothringen, der Ehemann Maria Theresias, in Nordkirchen zu Gast. G. Erler (1911b), S. 47.

[286] Sie wurde 1738 und 1743 mit erheblichem Verlust in Amsterdam versteigert. Das u. a. von Schlaun angelegte Verzeichnis (ANordkirchen, KA 21/22-3, fol. 47–56) umfaßt 265 Positionen. Der Versteigerungskatalog vom 02.04.1738 in: ATwickel, ID 15; G. Erler (1911b), S. 44f.; G. Erler (1912), S. 22–29 und S. 59–65; Westhoff-Krummacher (1993), S. 439.

[287] Gemeint ist der Plettenberger Hof in Bonn, siehe S. *962.

[288] Zitiert nach Braubach (1937a), Teil 1, S. 53, Anm. 27. – Und im Genealogisch-Historischen Archivarius von 1737, dem Todesjahr des ehemaligen Staatsministers Ferdinand v. Plettenberg, hieß es in einer ergänzenden Bemerkung: „Von dem verstorbenen Grafen von Plettenberg ist noch anzumercken, daß er ein eifriger Catholick und grosser Feind derer Protestanten gewesen. Er hat Fürstliche Güther, aber auch grosse Schulden nachgelassen. Sein hinterlassenes Silber-Geschirr soll auf 90.000 Pfund gewogen haben. Sein Residenz-Schloß Nordkirchen ist Fürstlich gebauet, und eben so meublirt." Ranfft (1737), S. 488f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Ferdinands Handlungsfelder waren aufgrund dieser Ämterfülle und der Tatsache, daß er faktisch die Regierungsgeschäfte für Kurfürst Clemens August führte, längst nicht mehr auf das soziale und politische Parkett Münsters beschränkt; dies wird nicht nur an den Heiratskreisen seiner Kinder (v. Lamberg, v. Schönborn) deutlich. Auch hinsichtlich seines titulären Status griff er höher, indem er am 10.06.1722 die freie und unmittelbare Reichsherrschaft (seit 1520) Wittem[289] von den Grafen v. Giech zu Thurnau und Buchau für 211.500 Rtlr. und am 23.11.1722 von der Familie Berge v. Trips die Herrschaft Eys[290] bei Geilenkirchen erwarb; diese und die freie Reichsherrlichkeit Schlenacken (1728) vereinigte er 1732 zu einer freien Reichsgrafschaft, so daß er im gleichen Jahr die Reichsstandschaft erhielt und in das Westfälische Reichsgrafenkollegium aufgenommen wurde[291]; sein Sohn Franz Joseph wurde 1734 Mitglied der niederrheinischen Reichsritterschaft[292].

Im selben Jahr, in dem sein Bruder Friedrich Bernhard einen Stadtsitz erwarb[293], ging auch Ferdinand daran, für den umfangreichen Hausbesitz an der Aegidiistraße, der einen Annex von Nordkirchen bildete und im wesentlichen von der früheren Eigentümerfamilie Morrien herrührte, ein geschlossenes Neubauprojekt zu realisieren.[294] Offenbar aufgrund der Verschiebung seiner Tätigkeitsfelder von der territorialen auf die überterritoriale Ebene mit dem Amtsantritt Clemens Augusts auch in Kurköln (1723), der Führung der Regierungsgeschäfte des Länderkonglomerats als Minister von Bonn aus, dann auch der erheblichen Bindung von Finanzmitteln für den Bau von Nordkirchen und die repräsentativen Aufgaben (u. a. Haushalt in Bonn) geriet das 1721 begonnene Bauprojekt in Münster, welches die anderen adlig-weltlichen Stadthöfe überragt hätte, zunehmend ins Stocken. Bei der Erwerbung im Jahre 1722 hatten dem ‚Wahlhelfer' der Wittelsbacher noch großzügige bayerische Dotationsgelder geholfen. Der Ende der 1720er Jahre von ihm vorbereitete Bündniswechsel von Bayern/Frankreich zur kaiserlichen Partei, für die er als Informant tätig war, hatten dann nicht nur dem gegen die Hauspolitik spielenden Kurfürsten, sondern auch ihm erhebliche finanzielle Mittel eingebracht: Wegen der Anerkennung der Pragmatischen Sanktion (1731) durch Kurköln hatte ihn das Kaiserhaus mit der Herrschaft Kosel (Schlesien) und dem Orden vom Goldenen Vlies bedacht, von weiteren Ämtern war die Rede.[295] Doch während der Fürstbischof Friedrich Christian noch in der Lage gewesen war, die erheblichen Kredite, die er für den Ankauf von Nordkirchen hatte aufnehmen müssen[296], auch durch die Einkünfte ei-

[289]Sie lag im Herzogtum Limburg, zwischen Maastricht und Aachen (heute Südlimburg, Niederlande), und hatte eine Ausdehnung von etwas über 100 qkm; ANordkirchen, Urkunde 2993; Arndt (1991), S. 98f.; Bußkamp (1992), S. 137–159 (weitere Literatur S. 157, Anm. 1); Matzner/Schulze (1995), S. 163–175. Die dortige Residenz mit Kapuzinerkloster wurde 1729–1733 erbaut.

[290]ANordkirchen, Urkunde 2978; zum Bau der dortigen Pfarrkirche St. Agatha (1731–1736) Matzner/Schulze (1995), S. 177–181.

[291]Auch hier erwarb er zahlreiche in der Nähe liegenden Güter, wie z. B. Neuburg, Gulpen (1732) mit Schloß Neuburg und Mergeraden. Arndt (1991), S. 108f. Die Herrschaften gingen in den napoleonischen Kriegen an Frankreich verloren. Im Reichsdeputationshauptschluß (1803) erhielt die Familie als Ausgleich u. a. die Ortschaften Mietingen und Sulmingen der säkularisierten Zisterzienserabtei Hegbach, aus denen die später mediatisierte standesherrliche Grafschaft Mietingen (Württemberg) entstand. Wittem fiel 1815 an die Niederlande.

[292]ANordkirchen 13190.

[293]Siehe S. *941.

[294]Siehe S. *962.

[295]Kaiserlicher Schenkungsbrief (21.09.1731) und Verleihung des Indigenatsrechts für Böhmen (11.07.1735) in ANordkirchen, KA 90g; G. Erler (1911b), S. 46f.; Kinsky (1956). Kosel wurde Ende des 18. Jhs. gegen die Herrschaft Ratibor getauscht.

[296]Friedrich Christian nahm im Zeitraum von November 1694 bis Februar 1695 insgesamt etwa 130.000 Rtlr. auf – verteilt auf 48 Obligationen –, die vor allem von Familienangehörigen, Domherren, Bedienten des Fürstbistums

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

nes Fürstbischofs und durch Subsidienzahlungen begleichen zu können, so geriet Ferdinand durch seine repräsentativen Bauten, seine herrschaftliche Haushaltung und die umfangreichen Ankäufe vor allem der 1720er Jahre in eine verhängnisvolle Schuldenspirale: Ämter- und Gutseinkünfte konnten die Zinszahlungen seiner hohen hypothekarischen Belastungen bei weitem nicht mehr decken.

Als infolge des Duells aufgrund eines offensichtlichen Mißverständnisses zwischen dem Vertrauten Clemens Augusts, dem Komtur v. Roll, das maßgeblich durch die scharfe Prestigekonkurrenz zwischen der Plettenberger Ferdinand Partei am Hof und v. Roll ausgelöst worden war, der Kurfürst hauptsächlich durch eine gezielte, letztlich erfolgreiche bayerisch-französische Kampagne zum Sturz v. Plettenbergs veranlaßt wurde[297], brachen Ferdinands Ämtereinkommen schlagartig weg. Der Status- und Prestigeverlust, den v. Plettenberg trotz erheblicher Anstrengungen nicht mehr umzukehren vermochte, stürzte die Familie zweifach in den Ruin: Auf der einen Seite waren im Jahre 1733 z. B. die Güter Meinhövel und Neuburg mit je 30.000 Rtlr. belastet, das Gut Nordkirchen sogar mit über 70.000 Rtlr. (bei Einkünften in den ersten Jahren von ca. 9.000–15.000 Rtlr.). Bei Haushaltsausgaben von etwa 10.000 Rtlr. betrug – mit weiteren Verbindlichkeiten – die Schuldenlast in diesem Jahr fast 250.000 Rtlr; schon 1737 war die Belastung allein von Nordkirchen auf annähernd 100.000 Rtlr. gestiegen.[298] Auf der anderen Seite schloß sich in den folgenden Jahren eine gezielt gegen die Familie gerichtete Tätigkeit des Kurfürsten an[299]; um ihre Gunst gegenüber dem Kurfürsten zu sichern, gingen stiftsadlige Familien auf Distanz zu Plettenberg oder versicherten sich der Billigung eines zu engen Kontakts mit der Familie des Verstoßenen[300]. Da sich Plettenbergs

oder von Armenfonds ausgestellt worden waren. Schon wenige Jahre später (1707) waren sie vollständig zurückgezahlt worden. Vgl. ANordkirchen, Urkunde 2851 bis 2877 und 2879 bis 2903. Zur Politik v. Plettenbergs unter dem Aspekt der Subsidienzahlungen siehe auch P. C. Hartmann (1978), S. 157f., 175–203.

[297] Zum Sturz siehe ausführlich Braubach (1937a); Kinsky (1956), S. 104–111. Clemens August schrieb am 29.08.1733 aus Nymphenburg in einem kühl gehaltenen Brief an v. Plettenberg, der in Münster am 09.09.1733 eintraf, daß dieser „in seiner Widerspänstigkeit meine Verordnungen gebuhrendermaßen zu vollziehen verharre, und sich annebens in seinen Reden also ungeziemend-hoch und übermüthig, ja ärgerlich gegen Mich aufzuführen fortfahre, daß ich ein solche von geraumer Zeit hero von Demselben sich angewohnte unanständige Betragnus länger anzusehen und zu gedulden ganz und zumahlen nicht mehr gemeynt noch gesinnet seye; alß erkläre Ich demselben hiermit, und krafft dieses, daß von nun an Ich ihme aller meiner Diensten völlig entlasse. Meine mir angeborhne und demselben nur gar zu wohl bekannt, auch von ihme übermässig verspürte Sanfftmuth und Mildthätigkeit veranlassen Mich jedennoch, dassfalß alle andere Ursach- und Bewegnussen umb demehe zu verschweigen, da sie demselben allerdings bewußt seynd und sein eigen Gewissen ihme solche umbständlich vorzeigen können und müssen. Ich verbleibe dem Herrn Grafen mit Churfürstl. Gnaden und allem guten Wohlbeygethan. [...] Des Herrn Grafens Gutwilliger Clemens August Churfürst." ANordkirchen 12764.

[298] Nach G. Erler (1911b), S. 47.

[299] Z. B. im April 1734 die „Arretierung" eines Boots auf einem Teich beim „Nordkirchischen Wall" in Münster durch den General v. d. Horst, wo Ferdinand das Fischrecht genösse (ANordkirchen 14078, siehe dort auch die Bewertung des Verhaltens v. d. Horsts durch Ferdinand, von dem dieser sich sicher nicht zu Unrecht verfolgt glaubte), im Oktober 1734 die Beschlagnahme des Bonner Stadthofs und im November 1734 die Besetzung des Schlosses, die aufgrund ihrer Beispiellosigkeit einen großen Niederschlag in den Privatarchiven fand, z. B. ANordkirchen, KA 13, 15 bis 18, 89i; ARuhr A 2149, A 2150; ADrensteinfurt, Drensteinfurt, Loc. 51, 19; AHarkotten II, FA Korff 10; StudFonds MS 8100; siehe auch G. Erler (1911b), S. 49–60; Braubach (1937a), Teil 2, S. 77, 82f.

[300] So konzipierte z. B. Antonia Helena v. Korff gt. Schmising, einen (dann nicht abgeschickten Brief) an den Fürsten: Sie seien geehrt, zu den getreuesten Untertanen gezählt zu werden. Eine unumgängliche Schuldigkeit veranlasse sie, folgendes Ereignis mitzuteilen: Der junge Graf v. Plettenberg (der Sohn Ferdinands) habe um die Hand der Tochter angehalten, wogegen die Eltern nichts einzuwenden hätten, jedoch sei der Vater in „schwere Ungnade" gefallen; nun seien sie aber besorgt, daß er, der Fürst, auch ihnen die Ehre entziehen und Unglück zuteil lassen würde, so „wir ohne Ewr. Churf. [Durchl.] gnädigste Bewilligung unsere Tochter an besagten Graffen geben thäten". Sie hofften, aus Liebe zur Gerechtigkeit würde er die Ungnade des Vaters im Sohn nicht verewigen. ANordkirchen 12356, um 1733/34. Auf welchem Weg der Brief in das Plettenberger Archiv kam, ist unbekannt.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Ambitionen auf das Amt des Reichsvizekanzlers zerschlugen, sich allenfalls der Incolat (Grafenstand) für das Erbkönigreich Böhmen und dessen inkorporierte Länder verwirklichen ließ (11.07.1735)[301], übernahm er den Posten eines kaiserlichen Botschafters beim Kirchenstaat, doch starb er noch vor Amtsantritt 1737 in Wien.[302] Infolge dieser Zäsur bestand für den Neubau einer städtischen Repräsentanz keine Veranlassung mehr.

Zahlreiche Konsolidierungsversuche gab es nach Ferdinands Tod[303], doch in Anbetracht der Dimension der Verpflichtungen, des Wegbrechens der vormals einkömmlichen Ämterbasis und nicht zuletzt der relativ kurzen Lebensdauer der Familienmitglieder, erschienen diese auch seinen Nachkommen als aussichtslos. Vermutlich unmittelbar nach seiner Amtsenthebung bekannte Ferdinand v. Plettenberg anläßlich der Aufstellung der Bauausgaben für Nordkirchen selbstkritisch: „Es wäre besser gewesen", so schrieb er in bezug auf die Baukosten, „wenn ich noch einige Jahre unter Vormundschaft geblieben wäre. Ich habe, namentlich in den ersten Jahren, große Aufwendungen für Bauten gemacht, die später mit doppelten Kosten umgeändert werden mußten."[304] Er verneinte also nicht die Notwendigkeit einer baulichen Repräsentation, sondern allenfalls Kosten einer ungenügenden Planung. Seine Witwe, Bernhardina v. Westerholt, mühte sich seit 1737 mit dem Verkauf eines großen Teils der römischen Nachlassenschaft ihres Mannes, doch erwies sich vieles als unverkäuflich.[305] Im Jahre 1740 schrieb sie an Kurfürst Clemens August, daß „in dem verwirreten Zustand meiner famille [...] aus denen meiner administration ubertragenen allodialen nicht mehr die jährlich Zinsen von der Schulden Last zu bestreiten" seien.[306]

Ferdinands Sohn Franz Josef (1714–1779), seit seiner Hochzeit 1737 mit der Gräfin Aloysia v. Lamberg Herr von Nordkirchen[307], zog sich mit seiner Frau nach Wien[308] zurück, wo er als kaiserlicher Rat tätig war, und lebte dort ebenso in Verschwendung wie sein Enkel Maximilian Friedrich (1771–1813)[309], der ein derartiges Verhalten noch zu übertreffen wußte.[310] Dessen Lebensschwerpunkt bildete nicht das Fürstbistum, sondern Wien, Berlin und

[301]ANordkirchen, Urkunde 3006.

[302]Zu den Vorbereitungen siehe Noack (1927), Bd. 1, S. 168f.

[303]Hierzu v. a. die Archivalien im KA Fach 61 und 62; KR 3391 bis 3397, 1707 und 1708 [Konkurs]; v. a. KA 61–4, fol. 132, um 1769. Gesamtschuldenstatus, Hochstift Münster (alles in Rtlr.): Schulden 103.479/Einkünfte 14.680, Hochstift Hildesheim: 172.529/5.446, Köln/Wittem/Neuburg: 186.801/9.366, Kosel: 60.000/6.666, Wien (nach Reduktion): 80.666 Schulden (vgl. auch KR 1707, fol. 14v), insgesamt an Schulden 603.475/36.158. Hinzu kamen noch die Zinsrückstände. Zur Konkursadministration vgl. Katz (1933), S. 63–65.

[304]Zitiert nach G. Erler (1911b), S. 26, basierend auf ANordkirchen 12971, fol. 79r–80v.

[305]Vgl. zum Verkauf der Gemäldesammlung 1737 siehe ANordkirchen, 12376.

[306]ANordkirchen, KA 13–25, Brief vom 13.05.1740.

[307]ANordkirchen, Urkunde 3309, Ehevertrag vom 10.11.1737.

[308]Am 14.05.1771 wandte sich der Freiherr v. Bebenburg vom Reichstag aus Regensburg, „eine der wichtigsten Nachrichtenbörsen Deutschlands" (Aretin [1983], S. 10), an den Fürstbischof. Auf dem Reichstag habe ihm gestern der kurkölnische Gesandte Graf v. Hartig die „äußerst betrübten Umstände, in welchem sich der kayserliche Wirkliche Geheime Rath Graf [Franz Josef] v. Plettenberg und dessen Gemahlin, eine gebohrne Gräfin v. Lamberg, in Wien befinden, zu erkennen gegeben und gemeldet, daß besagter Graf in einem abgeschabenen schwarzen Rock zu Fuß herumgehe, die Gräfin aber aus Abgang aller Kleidungsstücken – welche wegen Menge deren Schulden nebst allen übrigen Habseligkeiten öffentlich versteigert worden – gar nicht aus dem Hauß gehen könne" [!]. Der jüngst verstorbene Sohn – gemeint ist Clemens August – habe „dießen seinen in die größte Armuth gerathenen Eltern" jährlich 600 Rtlr. für Kutschen und Pferde vermacht, die jedoch zur Anschaffung von Nahrungsmitteln verwendet werden mußten. Da sie sich wegen dessen Tods nun nicht mal mehr das Brot beschaffen könnten, hatte v. Hartig v. Bebenburg ersucht, sich beim Landesherrn für die Weiterzahlung der 600 Rtlr. zu verwenden. KR 3396, fol. 10r–v. Bar der Verfügbarkeit über eine standesgemäße Kleidung, bar der Symbole der adligen Mobilität, erschien ein öffentliches Auftreten nicht mehr akzeptabel.

[309]Er war seit 1801 mit Maria Josefa v. Gallenberg verheiratet.

[310]Aus Pommersfelden schrieb Graf Schönborn am 06.07.1799 der Aloysia v. Lamberg, der Mutter des Clemens

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

erst 1806 wieder Nordkirchen. Diese katastrophale Finanzsituation hatte bereits 1764 zur Einsetzung einer kurfürstlichen Güteradministration geführt; mit landesherrlichem Konsens wurden nach und nach die Stadthäuser verkauft – bis auf den alten Hof, dem man für gelegentliche Stadtaufenthalte herrichten ließ. Mit Maximilian Friedrichs Tod 1813 erlosch die männliche Linie; die Güter gelangten durch die Eheschließung seiner Tochter Maria (1809–1861) – ihr Bruder Walter Oskar war dreijährig nach einem Treppensturz gestorben – am 16.02.1833 mit Nikolaus Franz Maria Alexander an die Familie der Grafen v. Esterházy-Galantha (Haus Forchenstein).[311]

Die ursprünglich aus den Niederlanden stammende Familie *Heereman van Zuydtwyck zu Oudegayn*[312] fällt im Hinblick auf die verschiedenen Beziehungsformen von Adelsfamilien zum Territorium wie auch zur Stadt aus dem bislang bekannten Raster. Die katholische Familie gehörte ursprünglich der *Schutterij*, dem Großbürgertum der Stadt Amsterdam an, indes konnte sie aufgrund ihrer Herkunft und Konfession keinen Zugang zu den sog. Regentenfamilien finden.[313] Jenseits realer politischer Partizipationschancen konzentrierte sie sich auf die für diese Schicht typischen Bereiche Handel und Politik; um 1530 erscheint Gijsbert Peters als Mitglied der Amsterdamer Bürgerwehr. Geldhandel als Mittel des sozialen Aufstiegs und eine geschickte Heiratspolitik in die Kreise der politisch einflußreichen Regentenfamilien trugen im 16. Jh. zu einem beachtlichen Wohlstand bei. Schon Claes Heereman (1562–1650) bewohnte das repräsentative *groote huys*[314] in der Amsterdamer Kalverstraat, zugleich besaß er in und um Amsterdam zahlreiche Immobilien. Sein Sohn Silvester Heereman (1600–1673), verheiratet mit Anna van Swieten und als studierter Jurist zeitweise in

August v. Plettenberg: „Euer Hochwohlgebohren sind wahrhaft zu bedauern wegen dem vielen Leid, welches ihrem mütterlichen Herzen durch ihren Sohn, meinen Vetter, zugefüget wird, so wie er selbst zu bedauern ist, daß er das Unglück nicht fühlet, welches er sich selbst zuziehet, denn sonst würde er zur Ordnung zurückkehren." ALembeck, Lembeck 1042. Im Jahre 1799 lauteten auf seinen Namen: Obligationen/Wechselbriefe in Höhe von 212.091 fl. und Buchschulden von 17.497 fl., insgesamt 229.588 fl., von denen 60.000 fl. bereits gezahlt worden seien; ALembeck, Lembeck 1042. Am 03.05.1799 trat Maximilian Friedrich in Wien Clemens August u. a. die Güter im Hochstift Münster mit der Bedingung ab, die Schulden abzutragen; er wolle in den Deutschen Orden eintreten. Zur weiteren finanziellen Situation G. Erler (1911b), S. 66–72. Zur Schuldenabwicklung siehe v. a. KR 1707, 1708 und 3391 bis 3397, FMs, Regierung, Prozesse 3, 7 Bde., BAM, NachlFB 37/3, sowie die reichhaltige Überlieferung in den Archiven Nordkirchen und Hovestadt.

[311] Zur Familie siehe Kneschke (1852), Bd. 3, S. 104–112. Nordkirchen kam 1903 an die Familie v. Arenberg und dient – nach einem Intermezzo als Posterholungsheim (ab 1922), NSDAP-Gauführerschule (ab 1933) und Kunstdepot (ab 1945) – seit 1949 als Fachhochschule für Finanzen; 1958 bzw. 1975 (Orangerie) vom Land Nordrhein-Westfalen erworben. E. Müller (1922b); Treckler (1926); Barta (1931); Mummenhoff (1978); Mummenhoff (1990).

[312] Auf eine eingehende prosopographische Darstellung ist verzichtet worden, da sich die Heeremans erst um die Mitte des 18. Jhs. in Münster ansiedelten. Aufgrund der Bedeutung der beiden von ihnen errichteten Höfe erschien es jedoch wichtig, ihnen an dieser Stelle einen eigenen Eintrag zu widmen. Archiv: WAA Ms, P 160 ASurenburg; INA II/1, Kreis Tecklenburg (1903), S. 56–78; Glasmeier (1924b), 1, Nr. 4, S. 82f.; Dekker (1976); Bos-Rops (1987), Bd. 1 und 2; v. a. Bd. 1, S. XXXVIII–XLIX [weitere Literatur, S. LI–LVII]. – Zur Familie: u. a. WAA Ms, P 160, fol. 1–86 [Einführung], P 160/3; Slg. Spießen; Bont (1899), S. 43–60; Bos-Rops (1987), Bd. 1, S. LVIIIf. (ST); ATatenhausen 388. Zedlitz-Neukirch (1842), Bd. 2, S. 356; Ledebur (1855), Bd. 1, S. 332f.; Gritzner (1874), S. 113; Münster (1928), Bd. 1, S. 63–76; Kneschke (1859), Bd. 4, S. 266f.; Hueck (1972), Bd. 5, S. 57; Hunsche (1989), S. 86–92.

[313] Im folgenden nach Bijlsma (1930), S. 330–334; Leesch (1962); Bos-Rops (1987), Bd. 1, S. XXV–XLIII; Frese (1989).

[314] Erworben 1617. Zu den Immobilienankäufen Leesch in WAA Ms, P 160, fol. 20–35. Eine Teilaufzählung des Immobilieneigentums in Amsterdamm bei Bont (1899), S. 53.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

kaiserlichen Diensten, gab auf der Basis von Reichtum[315] und kaiserlichem Kontakt[316] dem Streben nach Standeserhöhung neue Impulse. Indem er im Jahre 1656 die Hohe Herrlichkeit Zuydtwyck bei Boskoop (Südholland) erwarb und sein Augenmerk vorrangig auf Tätigkeitsfelder richtete, die nicht allein auf den Kaufmann verwiesen, sondern schon auf den ‚Ritter' – etwa die Ausübung von Verwaltungsbefugnissen, der ritterlichen Gutswirtschaft – begann er sich von der Stadt zu lösen; tatsächlich aber hielt die Familie noch für eine gewisse Zeit an ihrem gewohnten Umfeld fest. Erst seinem Sohn Diderik (1637–1678) eröffnete sich 1658, im Jahr des Abschlusses seines juristischen Studiums an der Universität Utrecht, anläßlich der Frankfurter Kaiserkrönung Leopolds I. die Chance der Erhebung in den Reichsfreiherrenstand (27.07.1658)[317]; er war es, der den Namen der Herrschaft dem Geschlechtsnamen anhängte.

Der Wunsch des Neuritters nach sozialer Anerkennung durch den Adel auf der Basis gleicher sozio-ökonomischer Verhaltensmuster verstärkte bei der Familie, die unter Dideriks Sohn, Frederik Jacob (1663–1745), von Amsterdam nach Utrecht übergesiedelt war, die Tätigkeitsverlagerung vom Geldhandel auf die vom Adel akzeptierte Grundherrschaft, begleitet von dem Eintritt in adlige Heiratskreise[318], aber – in einer Art Übergangsphase – unter Beibehaltung einer intensiven Rentenwirtschaft und städtischer Wohnsitze. Durch Landkäufe (1704 Burg Oudegayn bei Jutphaas mit der Amtsherrlichkeit het Gein), Erbschaften (1712 Burg Hagestein bei Vianen mit der Hohen Herrlichkeit, 1713 Rittersitz Dever mit der Amtsherrlichkeit Lisse) und eine geschickte Heiratspolitik konnte die Familie ihr Grundeigentum erheblich ausweiten.[319] Im Jahre 1725 übersiedelte die katholische und kaisertreue Familie aus den republikanischen Niederlanden nach Roermond, das 1716 zur Hauptstadt des österreichischen Teils von Obergeldern geworden war. Konfessionelle Gründe, welche die Familie für ihre Übersiedlung angab, mögen denn auch in den 1740er Jahren eine große Rolle gespielt haben, als die Familie die Trennung von den Niederlanden vollzog und sich in katholischen Territorien des Reichs niederließ; unter den beiden Söhnen von Frederik Jacob, Frederik Willem (1711–1782) und Frans Ernst Hyacinthus (1714–1780), teilte sich die Familie in eine münstersche bzw. in eine kurkölnische Linie.[320]

Entscheidend für den erfolgreichen Abschluß ihres Akkulturationsprozesses im Fürstbistum Münster mußte es für die „Herren Holländer" – wie sie im Ratsprotokoll der Stadt Münster vom 24.05.1748 genannt wurden – zunächst sein, gesellschaftliche Kontakte aufzubauen, was sich in dieser Form und zu dieser Zeit nur in der ‚Haupt- und Residenzstadt' bewerkstelligen ließ. Die Übersiedlung in die Stadt war also weniger das Resultat der 1748 erfolgten Heirat von Frederik Willem in die westfälische Adelsfamilie v. Amelunxen gewesen[321], die zudem in Münster gar keinen Stadthof besaß, sondern des Strebens nach gesellschaftlicher Etablierung, und insofern mußte es der Familie in erster Linie darum gehen, in

[315] 1673 mindestens 373.000 fl. Vgl. Bos-Rops (1987), Bd. 1, S. XXVII, Anm. 10. Er hatte 1654 zu den Geldgebern (50.000 Rtlr.) der Stadt Münster gehört. 1666 kam er wegen der rückständigen Zinsen nach Münster. MLA 415–11.

[316] Auch sein Bruder Johan stand als Soldat in kaiserlichen Diensten.

[317] K. F. Frank (1967), Bd. 2, S. 178. Baronat in Frankreich: 11.02.1810, am 05.11.1845 Anerkennung des Freiherrenstandes.

[318] Ausführliche Hinweise bei Bos-Rops (1987), Bd. 1, S. XXXII–XXXVII, LXI–XCI.

[319] Vgl. die Genese des Grundeigentums bei Bos-Rops (1987), Bd. 1, S. XXX.

[320] Vgl. Besitzinventar und -teilung mit Kopie des Testaments von Frederik Jacob, 30.03.1745, in ABorg 5618. Fideikommiß vom 03.02.1748; WAA Ms, P 160, fol. 40, Kunsemöller (1909), S. 56.

[321] So noch Leesch (1962), S. 212. Frederik Willem heiratete am 11.02.1748 Theresia Anna Gertrud v. Amelunxen.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

der Stadt Münster Fuß zu fassen. Im Laufe der Zeit bezog die Familie ab 1748 in Münster zunächst mietweise mehrere adlige Stadthöfe; erst ab 1778 begann die Familie damit, an der Neubrückenstraße – in einem Bereich also, wo mehrere andere Adelsfamilie Höfe besaßen – verschiedene Grundstücke zu erwerben und darauf einen Stadthof zu errichten, der sich im Hinblick auf Volumen und Repräsentativität durchaus mit den Gebäuden der Drostenfamilien messen lassen konnte.[322] Und erst einige Jahre (1786) *nach* der Fertigstellung des Stadthauses erwarb Karl Heinrich (06.10.1757–1808) dann das landtagsfähige Gut Surenburg. [323]

Der lange Zeitraum zwischen Übersiedlung und Eigentumsbildung mag ein Indiz dafür sein, daß die Familie ihre Zukunft im Fürstbistum zunächst als durchaus ungewiß ansah. [324] Zudem war das primäre Interesse der Familie Heereman – im Unterschied etwa zur stiftsfähigen Familie v. Korff gt. Schmising – nicht auf den Erwerb eines landtagsfähigen Sitzes gerichtet, denn als nicht-stiftsfähige Familie lagen Aufschwörungen (v. a. zur Ritterschaft oder zum Domkapitel) oder der Fürstendienst außerhalb ihrer Reichweite. Vergleichbar mit der Familie (v.) Wintgen war die Familie Heereman zunächst also eine stadtsässige Familie, die erst allmählich Landbesitz im Fürstbistum erwarb. Auf dem Hintergrund geringerer sozialer Akzeptanz (was sich etwa an dem fehlenden Konnubium mit hohen adligen Amtsträgern zeigt) und geringer territorialer Integration (Fürstendienst, Landtag) gaben dann Querelen mit der Stadt um die Steuerfreiheit des Hauses, v. a. aber Vermögensverluste durch die Wirren der Französischen Revolution den Ausschlag zum verlustträchtigen Verkauf des Stadtsitzes (1798) – ein Umstand, der die städtische Präsenz dieser Familie kurz vor der Säkularisation des Fürstbistums beendete.

5. Die nobilitierte Familie v. Wintgen. Die Familie *v. Wintgen*[325] – die Schreibweise ihres Familiennamens ist bis in das 18. Jh. hinein recht unterschiedlich: *Wyngen, Wynkes, Wyntgens und Wintgen* – stammt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ursprünglich aus der Stadt Münster, sondern aus dem Gebiet um Ahaus, wo im 16. Jh. ihre Güter und Heiratskreise

[322] Siehe S. *809.

[323] Surenburg, Amt Rheine-Bevergern, heute Stadt Hörstel; eine Zwei-Insel-Wasseranlage, bis 1612 im Eigentum der Herren v. Langen und ging dann durch die Heirat der Erbin an die Familie v. Münster zu Meinhövel (nun v. Langen zu Münster) über, die sie 1786 an die Familie Heereman van Zuydtwyck zu Oudegayn verkaufte. Das Herrenhaus, eine nach Osten geöffnete Dreiflügelanlage, stammt aus verschiedenen Bauphasen (2. Hälfte des 16. Jhs. Nordflügel, 2. Hälfte des 18. Jhs. Mittelbau und Südflügel). Im 19. Jh. erfolgten zahlreiche Um- und Anbauten. Anon. (1931a); Mummenhoff (1961a), S. 268f.; Leesch (1962), S. 206–209; Dehio (1986), S. 490; A. Drees (1988). Zum Besitzumfang Leesch, in WAA Ms, P 160, fol. 42–55. Das 1781 auf einer Versteigerung für 38.000 Rtlr. von seiner unter finanziellen Druck der Gläubiger geratenen Schwägerin, der Maria Franziska v. Kückelsheim (ohne männliche Erben), nun verheiratete Pröbsting, erworbene landtagsfähige Gut Nevinghoff diente lediglich als Witwensitz. Vgl. Leesch (1962), S. 212; ASurenburg, S 588 (Ankauf), M 18 (Lagerbuch).

[324] Erst in der ersten Hälfte des 19. Jhs. löste sich die gegenüber des Kölner Zweigs erfolgreichere Familie vollständig von ihrer niederländischen Heimat, indem sie ihren gesamten dortigen Gutsbesitz (hierzu zählten Lisse, Vronstein und Rumpt, beide 1741 aus einer Erbschaft, sowie Oudegayn) veräußerte und münstersche Besitzungen ankaufte (darunter waren v. a. frühere Erbmännergüter: u. a. 1838 Maser und Hiltrup, 1843 Soest sowie 1844 Grevinghof).

[325] Archiv: WAA Ms, P 56 AErmelinghof, und ein Splitterbestand im NWStA Ms, Rep. A 442 II. INA II/3, Kreis Lüdinghausen (1917), S. 38–41; Glasmeier (1924b), 2, Nr. 11, S. 92–99; Pottmeyer (1927b). Siehe auch ANordkirchen, KA 3 bis 5 u. a. Abrechnungen des Fürstbischofs Friedrich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen mit dem Landrentmeister Wintgen wegen der Pariser Subsidien. Zur Wienburg siehe auch ASurenburg, WAA Ms, P 160, fol. 67–69 (Besitzumfang); ASurenburg M 23 (Grund- und Hypothekenbücher des 19. Jhs.). – Zur Familie: WAA Ms, Rep P 56/2, S. 1–42; AErmelinghof 1 [Standeserhebung, Familiennachweise], 5 [Taufscheine, Geburten], 34 [Begräbniskosten]; ATatenhausen 457. Ledebur (1855), Bd. 3, S. 124; Fahne (1858), S. 413; Glasmeier (1924b), 2, Nr. 11, S. 92–99.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

lagen.[326] Weder adlig oder landsässig, noch patrizischer Herkunft, waren die katholischen Familienmitglieder v. a. im landesherrlichen Verwaltungs- oder Militärdienst tätig. Über diesen Mobilitätskanal brachte es Jordan Wintgen (†1681) in seiner militärischen Laufbahn immerhin bis zum Kommandanten von Ottenstein, sein Sohn Gerhard Heinrich (†1707), nach seinem Studium an der Universität Löwen, im zivilen Bereich zum Landrentmeister (1688, vermutlich über Beziehungen seines Schwiegervaters) – wodurch er in die unmittelbare Nähe des Fürsten aufstieg –, und schließlich zum Bürgermeister (1689–1707) der Stadt Münster [327]. Insofern entsprach er dem neuen Typ des landesfürstlichen Verwaltungsfachmanns aus der Schicht der akademischen Honoratioren, auf den die Stadt nach der Eroberung durch Christoph Bernhard v. Galen 1661 aufgrund der sich bietenden neuen Aufgabenfelder eine gewisse Anziehungskraft ausstrahlte. Seine Doppelfunktion spiegelt zugleich die veränderten Machtverhältnisse und Karrieremuster in Stadt und Land wider. Der Militärdienst des Vaters und die anfänglichen diplomatischen Missionen waren die Ursache, warum erst Gerhard Heinrich Immobilien in der Stadt (1684 Häuserkomplex am Alten Steinweg) [328] erwarb, mit anderen Worten, der städtische Bezug der Familie war nicht familiär vermittelt, sondern individuell, über Gerhard Heinrichs doppelte Amtsbindung an die Stadt: fürstlicherseits durch das Landrentmeisteramt (Hofkammer), städtischerseits durch den Bürgermeisterposten (Rathaus), und beides erforderte eine permanente Anwesenheit in der Stadt.

Die enge Verzahnung der beruflichen und der sozialen Ebene, der Einstieg in die Heiratskreise der hohen Beamtenschaft – 1676 Heirat mit Johanna Magdalena v. Büren, der Tochter des Landschaftspfennigmeisters Bernhard – und die Perpetuierung von Ämtern schuf in zweifacher Hinsicht eine günstige Ausgangslage: Zum einen waren über familiäre Beziehungen und gute Kontakte zum Fürsten weitere einträgliche Stellungen oder gar die Nobilitierung, die bei Gerhard Heinrich 1706 erfolgte [329], zu erreichen, zum anderen konnten aus diesen und der Einbeziehung in die Erbschaftskreise der hohen Beamtenschaft wiederum erhebliche finanzielle oder persönliche Chancen resultieren [330]. Freilich erhielt die Familie mit der Nobilitierung nicht zugleich auch die Stiftsfähigkeit, zudem kam es zu Auseinandersetzungen um die Anerkennung der Ritterbürtigkeit [331]. Der Heiratskreis blieb insofern zunächst auf die Beamtenfamilien beschränkt, und auch den nachgeborenen Kindern blieben nur die Präbenden in den stadtmünsterschen Stiften, deren Stühle auch den Erbmännern bis zur Anerkennung ihrer Stiftsfähigkeit wichtige Versorgungsmöglichkeiten geboten hatten.

Abgesichert durch einen größeren Eigentumszugewinn um Coesfeld und Vreden infolge der Erbschaft v. Büren, begann Gerhard Heinrich gegen Ende des 17. Jhs. damit, neben Eigentum in der Stadt auch um Münster herum umfangreiches Grundeigentum (v. a. Kämpe vor dem Jüdefelder und Neubrückentor [332]) zu erwerben, das unter seinem Sohn Johann Bernhard (1684–1728), ebenfalls Landrentmeister, durch die Beerbung seiner Schwiegereltern – es handelte sich um Güter in Zytphen – nochmals vergrößert werden konnte. Und auch des-

[326] Skizze der Familiengeschichte bei Glasmeier (1924b), 2, Nr. 11, S. 94f.

[327] Siehe die Liste bei E. Schulte (1927a), S. 69.

[328] Siehe S. * 1048.

[329] 16.10.1706 Reichsritterstand für Gerhard Heinrich und seine Nachfahren; AErmelinghof 1; ACanstein, Haus Langen, Urkunde 103 [mit Vorfahren]. K. F. Frank (1967), Bd. 5, S. 227.

[330] Die Bürensche Erbschaft brachte die Güter Holthausen, 1658 von Bernhard v. Büren erworben und hiermit 1660 von Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen belehnt, und Kernebeck, das sich schon seit dem 16. Jh. in Familienbesitz befand, ein

[331] Siehe AErmelinghof 1.

[332] Vgl. S. * 1048.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

sen Sohn Franz Anton (1710–1763), ebenfalls Landrentmeister und Kammerherr, sowie sein Enkel Joseph Anton legten ihre Gelder in Landeigentum an: von den Droste zu Hülshoffs erwarben sie 1757 Haus Telgte[333], das von v. Wintgen zeitweise bewohnt wurde, dann die Häuser Wienburg (ohne Landtagsfähigkeit)[334], Ermelinghof[335] (1788) und Braam[336] (1793). Die Anhäufung von Grundbesitz war für sie ein Mittel, um mit dem stiftsfähigen Adel gleichzuziehen. Der Schwerpunkt des v. a. im 18. Jh. erworbenen Gutseigentums lag im Fürstbistum, und dort v. a. um dessen Hauptstadt Münster. Es ist in seiner Genese und Struktur einerseits typisch für nobilitierte Familien (Zeitpunkt und Struktur der Erwerbung), zeigt aber andererseits noch ein Festhalten an Vorstellungen münsterscher Honoratiorenfamilien (Lage, d. h. verstärkter Erwerb von Grundstücken um die Stadt, und Art).

Über das Landrentmeisteramt, das in einem höheren Grad als bei den stiftsadligen Räten eine permanente Anwesenheit erforderte, und infolge des blockierten Aufstiegs entwickelte sich bei der Familie erst relativ spät das Interesse an einem Landsitz; dies hing möglicherweise auch damit zusammen, daß im Verlauf der zweiten Hälfte des 18. Jhs. die Akzeptanz der nobilitierten, über mehrere Generationen in den Adel ‚hineingewachsenen' Beamtenfamilien innerhalb des münsterschen Stiftsadels gestiegen war.[337] Jetzt erst paßte sie auch ihre Wohnweise dem Adel an, freilich auf der repräsentativ kleinsten Stufe; im Winter wohnte sie in der Stadt, im Sommer zog sie in ihr Landhaus[338].

[333] Zum Gut WAA Ms, P 56/2, fol. 102–106.

[334] Die Wienburg, Amt Wolbeck, Stadt Münster, befand sich ursprünglich im Besitz der Erbmännerfamilie Cleihorst, kam dann an die v. Kückelsheim zu Nevinghoff und in der Mitte des 18. Jhs. an die Familie v. Wintgen, die sich dort um 1765 ein neues Wohngebäude im Stil eines Landhauses, umgeben von einem großen ummauerten Barockgarten mit Steinfiguren, errichten ließ (von Rensing Schlaun zugeschrieben, problematisch). Am 06.12.1791 für 27.500 Rtlr. an den Wechselier Johann Andreas Witte, vor 1795 an Oberpostmeister v. Hamm. Dessen Erben verkauften das Gut am 16.05.1826 für 26.100 Rtlr. an Heereman v. Zuydtwyck zu Oudegayn. Das Gebäude wurde bereits um 1788 und später als Kaffeeschänke auf Pachtbasis genutzt. Vgl. zum Verkauf AErmelinghof 393 und 394, zu Verpachtungen, Inventaren, Einkünften u. a. 395, 396, 402, 403, Entschädigungen wg. Kanalbaus 424 und 425, aber auch ASurenburg, M 189 bis 192; StadtA Ms, ZAUS 77; Handschriften 174 [Einkünfteverzeichnis jährlicher Miet- und Pachtzahlungen]. Püttmann-Engel (1987), S. 179f.; P. Werland (1941b) und P. Werland (1953). Vgl. die Schankkonzessionen im StadtA Ms, Amt St. Mauritz. Mummenhoff (1968), S. 179; Pläne der Wienburg [?] in AErmelinghof 410 (Grundriß eines Wohnhauses), 428 (kolorierter Plan der Gartenbepflanzung).

[335] Haus Ermelinghof, Stadt Hamm, eine Wasseranlage mit einem Herrenhaus, das nach den Bränden von 1625 und 1875 unter Verwendung älterer Reste neuerbaut wurde (vgl. BKDW [1893], S. 47, 49; Dehio [1986], S. 63), war durch die Subhastation der Familie v. Galen zu Ermelinghof 1788 an die Familie v. Wintgen gekommen und längere Zeit deren Landsitz. Zur Subhastation WAA Ms, Rep. P 56/2, fol. 78–80. Schwieters (1886), S. 205–207; BKDW (1893), S. 47, 49; Glasmeier (1924b), 2, Nr. 11, S. 93; Mummenhoff (1961a), S. 166f.; Richtering (1976), S. 131.

[336] Richtering (1976), S. 129f.; WAA Ms, P 56/2, fol. 81f.

[337] In der 3. Generation heiratete Franz Anton v. Wintgen (1710–1763) im Jahre 1744 erstmals eine Tochter aus der stiftsfähigen Familie v. Elmendorf zu Füchtel. Eine Generation später – diese wird in der Prosopographie nicht mehr behandelt – heiratete sein Sohn Josef Anton v. Wintgen († 1751) im Jahre 1776 Anna Bernhardina v. Korff gt. Schmising (1753–1825); ein Jahr später (1777) avancierte er zum Kämmerer. AErmelinghof 5 [Geburt], 20, 125 [Ehevertrag], 55, 56, 57 [Lebenslauf]. Dennoch blieb die Heirat einer Tochter des Hauses Wintgen mit einem stiftsfähig-münsterschen Stammherren, der die Linie fortsetzen sollte, undenkbar. Dieses einseitige Heiratsverhalten wird auch bei den Erbmännern sichtbar. Dagegen war es schon am 10.04.1769 zu einer Heirat zwischen Friedrich Wilhelm v. Plettenberg zu Engsfeld, dem kurkölnisch-münsterschen Kämmerer und Hauptmann, und der Maria Antonetta v. Wintgen, der Tochter des Franz Anton, gekommen. AErmelinghof 14 [EV]; zu den Präbenden 1771–1805 siehe AErmelinghof 4.

[338] So heißt es ausdrücklich auf einem kolorierten Gartenplan der Wienburg [?]:„Der Aufenthalt der Herrschaft mehrentheils nur im Winter zu Münster bestimmt den Plan und die Pflanzung von immer grünen oder früh blühenden Baum- und Straucharten [...]." AErmelinghof 428.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

In der Gesamtsicht hatte sich zunächst eine enge Beziehung zum Stadtraum durch die Übernahme eines für den Fürsten funktional wichtigen Amts ergeben. Sie gewann an Langfristigkeit durch ähnliche Monopolisierungs- und Vererbungsstrategien, wie sie beim Stiftsadel zu beobachten sind. Der soziale Aufstieg, nicht zuletzt die Nobilitierung und der (spätere) Eintritt in die adligen Heiratskreise führten freilich wiederum zu einer Entfernung von der Stadt, zu einem Ausstieg aus städtisch-bürgerlichen Bruderschaften, aus den Heiratskreisen der Beamten und – als Abschluß – zu einer saisonal ausgerichteten, ländlich-städtischen Wohnweise. Diese sukzessive Entfernung von der Stadt, die eine schrittweise Angleichung ihrer Lebensweise an diejenige des Stiftsadels darstellte, spiegelt sich vielleicht am besten in der zunehmenden räumlichen Entfernung und der Qualität des ‚Landhauses': vom kleinen Häuschen Wienburg in unmittelbarer Nähe zur Stadt Münster zog die Familie 1788 zu dem an der südlichen Grenze des Fürstbistums gelegenen Adelssitz Ermelinghof, nach dem sie sich in der Folgezeit v. Wintgen zu Ermelinghof nannte.

3.5.3.2 Formen des Immobilientransfers und Gesamtumfang des Hauseigentums

Die Notwendigkeit zur Status- und Chancenwahrung, wie sie sich in der Stadt als Folge von Entwicklungen darstellte, die im wesentlichen im späten 16. Jh. einsetzten, erforderte vom landsässigen Adel eine räumliche Veränderung seines Bezugsfelds und damit eine vermehrte Anwesenheit in der Stadt. Da zu diesem Zeitpunkt einerseits „die Anlage der Straßen und Plätze und die Auflassung und Bebauung der Parzellen" schon lange abgeschlossen war [339], der Adel andererseits überwiegend mehrparzellige Grundstücksflächen benötigte, die im engbebauten Stadtgebiet in bestimmten, von ihm gesuchten Lagen nicht beliebig zur Verfügung standen, war der in die Stadt drängende Adel gezwungen, die Einrichtung seiner münsterschen Menage entweder über den Ankauf großflächiger Grundstücke, die während der mittelalterlichen Erschließung von Siedlungsflächen entstanden waren [340], oder über die gezielte Kumulierung, d. h. den sukzessiven Erwerb von nebeneinanderliegenden Grundstücken und deren Vereinigung, zu realisieren. Der erhebliche Flächenbedarf des Landadels, so unterschiedlich er infolge der jeweiligen familiären Bedürfnisse im Einzelfall auch sein mochte, war eine Konsequenz aus der Notwendigkeit einer standes- und zeitgemäßen Lebensführung innerhalb des Stadtraums. Diese basierte hauptsächlich auf dem Erfordernis nach räumlicher Trennung von nicht-adligen Nachbarn, nach Repräsentation durch Großbauten, nach Schaffung einer differenzierten Innenraumdisposition und eines Gartenareals auf der Rückseite des Stadthofs. Dies alles, v. a. Resultat veränderter Architekturkonzepte seit dem 17. Jh., ließ sich auf einer einzelnen, im Mittelalter entstandenen Parzelle nicht mehr realisieren.

Nachdem schon an anderer Stelle die fiskalischen Konflikte zwischen Adel und Stadt hinsichtlich des Erwerbs und der Kumulierung (Einziehung) von Immobilien untersucht worden sind[341], stehen im folgenden die verschiedenen Formen des Immobilientransfers im Vordergrund. Aus welchen Quellen speiste sich das Eigentum, und welche ‚Strategien' waren notwendig, um Immobilien erwerben zu können? Welchen Gesamtumfang hatte das Immobilieneigentum des weltlichen Adels im Stadtraum, und wie verteilte es sich auf die verschiedenen Adelsfamilien?

[339] Siekmann (1996), S. 299.
[340] Vgl. zu Höxter Kaspar (1989), S. 39f.
[341] Siehe Kapitel 3.3.4.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Im wesentlichen sind folgende Hauptformen des Eigentumstransfers zu unterschieden:

- Der (notarielle) Immobilien*kauf* stellte die gängige Form des Besitztransfers dar. Einschränkungen wie z. B. in Würzburg, wo auf der Grundlage eines fürstlichen Edikts von 1724 Verkaufsangebote bürgerlicher Häuser veröffentlicht werden mußten, mithin Bürger ein Vorkaufsrecht vor Adel und Kirche besaßen, und überhöhte Immobilienpreise, die als Instrument zum Ausschluß potentieller bürgerlicher Käufer gedacht waren, mit einer Zwangstaxierung ausgehebelt wurden[342], oder in Rinteln, wo 1643 ein Verkaufsverbot steuerpflichtiger Grundstücke an Adlige bzw. Befreite verfügt wurde[343], existierten in Münster für den Adel nicht. Die jeweilige Motivation des bürgerlichen oder adligen Verkäufers war vielschichtig, und mitunter ist sie unmittelbar aus seiner Person oder den Umständen, unter denen das Geschäft zustandekam, ersichtlich. Dies gilt in erster Linie für zwei Eigentümergruppen, die auf der Seite der Verkäufer stark vertreten waren: einerseits die Erben bzw. Erbengemeinschaften und Vormundschaften, andererseits die verschuldeten Eigentümer. Bei der ersten Gruppe ergab sich der Verkauf eines Hauses überwiegend daraus, daß sie selbst kein persönliches Interesse an der weiteren Nutzung der angefallenen Immobilie besaßen[344], sei es, daß sie nicht in Münster ansässig waren und keine (berufliche bzw. persönliche) Notwendigkeit sahen, sich in Münster anzusiedeln, sei es, daß sie bereits über ausreichenden Wohnraum verfügten und kein zweites Haus unterhalten wollten, oder sei es, daß die Vormundschaft aus Kosten- oder Nutzungsgründen einen anderen, mitunter kleineren Wohnraum für ihre Mündel als ausreichend ansah. Demgegenüber waren Kapitalschuldner daran interessiert, durch den noch von ihnen zu steuernden und somit nicht unbedingt verlustträchtigen Verkauf der Immobilie eine Konsolidierung ihrer Finanzen herbeizuführen[345]. Möglich war aber auch, daß diese bereits in ein städtisches Diskussionsverfahren (Konkurs) hineingeraten waren und somit ggf. zum Mindestgebotspreis ihre Immobilie vor dem Rat verkaufen lassen mußten[346]. Schließlich ist zu beobachten, daß beim Tod eines verschuldeten Eigentümers dessen Erben oder die Vormundschaft seiner Kinder die Vermögensverhältnisse durch den Verkauf zu regeln versuchten; hierin berührten sich beide Gruppen.

  Die Verkaufsgeschäfte wurden überwiegend von den Rentmeistern, also eigenem Personal, oder von Juristen, die auch als in der Stadt wohnende Beauftragte der Adelsfamilie oder deren Bekanntenkreise in anderen Rechtsfragen tätig waren, durchgeführt. Letztere brachten möglicherweise Kenntnisse von günstigen Immobilien in die Geschäftsbeziehung ein. Je nach ökonomischer Lage, finanziellen Ressourcen und vertraglichen Vereinbarungen wurden die Grundstücksankäufe vollständig in bar, gestückelt in Obligationen[347], oder gemischt, z. T. in bar und z. T. in Obligationen[348] abgewickelt. Die kreditgestützte Finanzierung ermöglichte es auch solchen Familien ein Grundstück zu erwerben, die im Moment über keine ausreichenden disponiblen

[342] Schott (1995), S. 102, zu den Ausnahmen S. 103.
[343] Sprenger (1995), S. 44. Um den sozialen Zusammenhalt zu sichern, waren allein Personen, die über das Bürgerrecht verfügten, kaufberechtigt.
[344] Siehe z. B. S. *736.
[345] Siehe z. B. S. *703, *929.
[346] Siehe z. B. S. *696, *941, *838.
[347] Siehe z. B. S. *996.
[348] Siehe z. B. S. *1005.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Geldmittel verfügten; auf lange Sicht belasteten jedoch Tilgung und Zinsen den Adelshaushalt.

Im Vordergrund des Erwerbungsinteresses standen, wie erwähnt, großflächige Grundstücke, etwa solche, die bereits im Spätmittelalter von erbmännischen Familien oder von Voreigentümern durch verschiedene Ankäufe geschaffen worden waren. Ihre Attraktivität lag für den Interessenten nicht nur in der über eine Stadtparzelle hinausgehenden Ausdehnung der zu nutzenden Fläche, die sich in einem besonderen Maße zur Einrichtung einer großräumigen Menage, beispielsweise den Bau einer barocken Dreiflügelanlage, eignete, sondern auch darin, daß sich der Ankauf wie auch die Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen mitunter erheblich vereinfachen konnte: Der Interessent sah sich nicht einer z. T. langwierigen und kostentreibenden Kumulierung kleinräumiger Immobilien konfrontiert, da nur mit *einem* Vertragspartner zu verhandeln war, und zudem fiel die komplizierte Regelung der fiskalischen Aspekte, die die Einziehung mehrerer Grundstücke zwangsläufig mit sich brachte, fort. Besonders gesucht waren insofern jene Immobilien, die bereits eine spezifisch adlige, innere wie äußere Disposition aufwiesen, also solche Immobilien, die zuvor von Erbmänner- oder Adelsfamilien genutzt worden waren. Aufgrund ihres hohen Bau- und Ausstattungswerts war ihr potentieller Käuferkreis auf dem freien Markt eingeschränkt auf den Adel oder hochstehende fürstliche Beamte, was zu einer Art Standeskontinuität des Immobilienbesitzes führte. Bei Transfers unter Adligen konnten verwandtschaftliche oder bekanntschaftliche Beziehungen ein günstiges Verhandlungsklima bewirken [349], auch konnten hierüber wertvolle Informationen vermittelt und somit ein Vorsprung beim Immobilienkauf gesichert werden [350].

Sofern derartige große Grundstücke nicht in der gewünschten Anzahl, Beschaffenheit oder Lage vorhanden waren oder im Zuge veränderter Wohn- und Repräsentationskonzepte seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. eine Adelsfamilie ihren bereits vor dieser Zeit gebildeten Besitz aus Kostengründen weiterhin nutzen wollte (z. B. Verwendung der Bausubstanz[351] bzw. der Grundstücke für einen flächenintensiven Dreiflügelbau [352]), war eine Erweiterung durch die Schaffung einer ausreichenden Baufläche durch die Kumulierung von einzelnen Hausgrundstücken bzw. Zukäufe unausweichlich. Wenngleich auch eine Gegenüberstellung der Stadtgrundrisse von 1636 und 1839 eine erstaunliche Konstanz im Grundriß der Altstadt aufweist, so hatten sich durch den Prozeß der Kumulierung, der auch von den Klostergründungen dieser Zeit vorangetrieben worden war, doch erhebliche Veränderungen in der Parzellenstruktur ergeben. [353]

Je nach Planungsintensität, Flächenbedarf und Marktlage ergaben sich dabei unterschiedlich lange Erwerbungszeiträume. Die Familie v. Landsberg schaffte es innerhalb von drei Jahren (1713–1715), mit sechs Immobilieneigentümern erfolgreiche Verkaufsverhandlungen zu führen, die Familie v. Beverförde zu Werries benötigte für diese

[349] Siehe z. B. S. *941.
[350] Siehe z. B. S. *941.
[351] Z. B. beim Immobilieneigentum der Familie v. Galen, die bereits im 16. Jh. Besitz an der Hundestiege (Klemensstraße) besaß und 1659, 1661 (der spätere Assenhof) und dann 1699 bis um 1702 weitere Ankäufe tätigte (S. *799).
[352] Z. B. bei den Familien v. Beverförde zu Werries (Königsstraße), v. Merveldt zu Westerwinkel (Ludgeristraße), Heereman zu Oudegayn (Neubrückenstraße), v. Landsberg zu Erwitte (Neubrückenstraße).
[353] Kirchhoff (1993b), S. 447.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Maßnahme 12 Jahre (1697–1708) bei insgesamt 13 Eigentümern. War die Lage des zukünftigen Stadthofs durch Vorbesitz vorgegeben (z. B. beim Davensberger Hof), zog dies für den Bauherrn die Konsequenz nach sich, daß er die gewünschten Immobilien einerseits unabhängig davon ankaufen mußte, ob sie günstig, etwa aufgrund einer Notlage des Verkäufers, auf den Markt kamen, und andererseits hatte er die Weigerung eines Eigentümers in Rechnung zu stellen, so daß sich der Ankauf und damit der geplante Baubeginn verzögern konnte und dem potentiellen Verkäufer deutliche finanzielle Anreize gegeben werden mußten, was den Preis in die Höhe trieb. Schnell konnte ferner die Nachricht umgehen, daß der adlige Nachbar einen großen Hofbau planen und Erwerbsabsichten der angrenzenden Grundstücke hegen würde, und mit diesem Wissen ließ sich der Immobilienpreis ebenfalls durchaus erfolgreich hinaufschrauben: 1704 erwarb v. Beverförde den Haus- und Grundstücksbesitz des Christian Modersohn jun. zum fast doppelten Preis (600 Rtlr.), den Modersohns verstorbener Vater 1696 (325 Rtlr.) hierfür noch gezahlt hatte. Damit ergab sich ein deutlicher Unterschied zwischen dem realen Gebäude- und dem (spekulativen) Verkaufswert. In manchen Fällen verwiesen die potentiellen Verkäufer auf weitere (adlige) Interessenten für die Immobilie, wodurch sie den Käufer in eine mitunter auch nur fiktive Konkurrenzsituation manövrierten, da der weitere Interessent erfunden sein konnte und dessen Identität nicht nachzuprüfen war.[354] Dieser preistreibenden Kraft versuchte nicht nur v. Beverförde dadurch zu entgehen, daß er mit dem Ankauf Strohmänner beauftragte.[355] Demgegenüber erwies sich eine vorausschauende, langfristige Kumulierung bzw. eine Arrondierung bestehenden Besitzes, ohne daß eine konkrete Bauabsicht vorhanden war, als durchaus vorteilhaft, da der Interessent die Marktlage nutzen konnte. So kaufte die Familie v. Merveldt in den Jahren zwischen 1637 und 1719 systematisch Nachbargrundstücke auf, die fast ausschließlich aus den Händen von Erben und Vormündern oder aus Diskussionen stammten – mithin also aus günstigen Quellen.[356]

□ Ein weiterer Weg des Eigentumstransfers stellte die *Erbschaft* dar. Läßt man hierbei den Normalfall, die direkte Übertragung des Familienbesitzes von einer Generation (Vater) auf die nächste (Sohn), bereits zu Lebzeiten des Vaters oder nach dessen Tod, beiseite, so sind im wesentlichen zwei Arten zu unterscheiden: erstens die Vererbung an Verwandte (z. B. Geschwister, Neffen) oder Bekannte – z. B. beim Erlöschen der Familie an den nächsten Erben[357], als Zeichen von Dankbarkeit[358] oder im Fall des Tods von Domherren wegen der verlangten Kinderlosigkeit oder zur Förderung der Stammlinie[359] –, und zweitens der Anfall aller Güter durch die Heirat der Erbtochter, die ihrem Mann noch zu Lebzeiten oder nach dem Tod ihres Vaters dessen Güter einbrachte[360]. Vom jeweiligen persönlichen oder familiären Interesse der oder des Erben, dann aber auch der baulich-repräsentativen Qualität der Immobilie hing es ab, in welcher Weise der Besitz zukünftig genutzt wurde, d. h. ob er beispielsweise zum neuen städtischen Familiensitz bestimmt wurde und die Familie vom ‚alten' in den ‚neuen' Stadthof

[354] Siehe z. B. S. *908.
[355] Siehe z. B. S. *736, *1086, *758.
[356] Siehe S. *915.
[357] Siehe z. B. S. 464, *730, *881.
[358] Siehe z. B. S. 462, Anm. 199, bzw. S. *736.
[359] Siehe z. B. S. *766.
[360] Siehe z. B. S. 736, *1021.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

wechselte[361], ob die ererbte Immobilie vermietet, Verwandten bzw. Familienmitgliedern zur Nutzung übergeben oder schließlich verkauft[362] wurde. Eine fideikommissarische Bindung des zu vererbenden Besitzes (z. B. beim Stadthof der Familie Droste zu Senden oder beim sog. Großen Stadthof der Familie v. Korff gt. Schmising) konnte die Verfügbarkeit erheblich einschränken. Nicht ausgeschlossen sein mochte schließlich, daß die Familienstrategie auf den Anfall der städtischen Immobilien abgezielt hatte, jedoch legt u. a. die Geringfügigkeit des Stadteigentums gegenüber der i. d. R. größeren Attraktivität des zu erheiratenden Landbesitzes den Schluß nahe, daß städtische Immobilien beim ‚Heiratsgeschäft' keine Rolle spielten. Davon ist mit großer Wahrscheinlichkeit etwa bei der Heirat des v. Ketteler mit der Erbmännererbtochter v. d. Tinnen auszugehen, was der Familie v. Ketteler u. a. Immobilieneigentum in der Stadt Münster einbrachte.[363]

- Bei Immobilien*schenkungen* an weltliche Adlige traten überwiegend geistliche Familienmitglieder auf, die keine legitime biologische Nachfolge ausbilden konnten. Je nach der Intensität ihrer Beziehung zur Stammfamilie verwandten sie ihre mitunter beträchtlichen Einkünfte und Vermögen aus den Pfründen, Subsidien oder ‚Handsalben' zur Unterstützung der Stammlinie, entweder bereits zu Lebzeiten[364] oder erst nach ihrem Tod; besonders ausgeprägt ist dies bei den ‚fürstbischöflichen' Familien v. Galen zu Assen und v. Plettenberg zu Lenhausen zu beobachten, insbesondere die Aktivität des letzteren war auf stadtmünstersche Immobilien bezogen (Davensberger Hof bzw. Stadthof v. Beverförde zu Werries; Morrienscher Hof zur Fundierung der Linienneugründung v. Plettenberg zu Nordkirchen).

- Immobilien*tauschgeschäfte*, die eine quantitativ zu vernachlässigende Größe darstellten, sind feststellbar bei der Kemnade (Steinfurter Hof) und beim Hof der Familie v. Wintgen zu Ermelinghof, die ihr Wohngebäude gegen ein Haus der Familie v. Korff zu Harkotten eintauschte (1797), wodurch sich der Initiator, v. Wintgen, räumlich zu verkleinern suchte.[365]

Diese vier Transferarten konnten insbesondere bei großflächigen Ankäufen kombiniert auftreten. Exemplarisch stehen hierfür der Stadthof Beverförde zu Werries auf der Königsstraße (Schenkung, Kauf) und der Erbdrostenhof auf der Salzstraße (Kauf, Erbschaft infolge Heirat, Tausch). Die Planungs- und Ausführungszeit des Beverfördeschen Stadthofs erstreckte sich auf die Jahre 1697–1708. Die Keimzelle des Immobilieneigentums bildete der alte Davensberger Hof, dessen eine Hälfte 1694 vom Fürstbischof v. Plettenberg erworben und im folgenden Jahr auf dem Hintergrund einer ausgeprägten Familienförderung an seine Schwester, eine verheiratete v. Beverförde zu Werries, verschenkt worden war; deren Sohn kaufte bereits zwei Jahre später die zweite Hälfte an. Die Lage des späteren repräsentativen Stadthofs war insofern vorgegeben, und die Familie v. Beverförde war in der Folgezeit zur Realisierung ihres Bauprojekts gezwungen, angrenzende Immobilien zu erwerben. Vielleicht aber hatten schon 1694, d. h. auch parallel zum Ankauf des Morrienschen Hofkomplexes auf der Aegidiistraße durch den Fürstbischof, Planungen für den späteren Stadthof existiert. Die

[361] Siehe z. B. S. *891, *881.
[362] Siehe z. B. S. *1048.
[363] Siehe S. *863.
[364] Siehe z. B. S. *908, S. *766.
[365] Siehe S. *1048.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Familie v. Beverförde erwarb zunächst den eigentlichen Baugrund und erst anschließend die Grundstücke für den Gartenbereich. Ein Grundstück, auf dem der spätere Erbdrostenhof errichtet wurde, war 1731 durch Erbschaft an die Familie Droste zu Vischering gefallen und dem abseitigen Hof auf der Grünen Gasse als Wohnquartier vorgezogen worden. Aber erst 20 Jahre später nahm die Familie Planungsarbeiten für ihren Stadthofneubau auf, kaufte 1752 ein Grundstück der Familie v. Kerckerinck zu Stapel und tauschte 1753 ein auf der Loerstraße gelegenes Grundstück, das kurz zuvor aus einer Zwangsversteigerung erworben worden war, gegen den benötigten St. Servatii-Pfarrhof. Das erhebliche Preisgefälle zwischen dem Grundstück auf der Loerstraße (2.500 Rtlr.) und dem Pfarrhof. (650 Rtlr.) läßt auch hier den Schluß zu, daß der Voreigentümer die Situation des Bauherrn, der auf den Ankauf eben jenes Areals zwingend angewiesen war, zu seinen Gunsten nutzte.[366]

Genügte zur Befriedigung der eigentlichen Funktionen einer städtischen Adelsrepräsentanz das Vorhandensein eines Hauptgebäudes mit den spezifischen Versorgungseinrichtungen, so ist doch bei rund 2/3 aller Adelsfamilien (1771) weiteres Immobilieneigentum festzustellen[367], das nicht selbst vom Adelshaushalt genutzt wurde, sondern entweder vermietet bzw. verpachtet war oder – seltener – brachlag. Von Bedeutung ist hierbei einmal, in welcher räumlichen Beziehung es zum Stadthof stand, d. h. ob es in seiner unmittelbaren Nähe (‚Naheigentum') oder in einiger Entfernung (‚Ferneigentum') zu ihm lag, und dann, in welcher Weise es genutzt wurde; beides ermöglicht mitunter Rückschlüsse auf die Ursache seines Erwerbs, oder anders gewendet: auf seinen Nutzen für den Eigentümer.

Die Spannbreite des Immobilieneigentums reichte von Immobilien, die durchaus mit dem eigentlichen Stadthof konkurrieren konnten, bis hin zu Gademen von nur wenigen Reichstalern Wert. Überwiegend handelte es sich dabei um Gebäude, in denen nicht-adlige Mieter oder Pächter wohnten und – aufgrund der noch immer engen Beziehung zwischen Arbeits- und Wohnort – mitunter auch für ihren Lebensunterhalt arbeiteten. Die primäre Nutzung ist nicht immer leicht zu ermitteln, doch gab es auch Gebäude, die aufgrund ihres Charakters zumeist als Räume für eine gewerbliche Produktion bzw. die Verrichtung von Dienstleistungen genutzt wurden (v. a. Steinbrückenmühle mit der Müllerwohnung). Erschließt sich der Sinn des Erwerbs dieser Wassermühle an der Steinbrücke darüber, daß die Adelsfamilie, abgesehen von den regelmäßigen und fixierten Pachteinnahmen, einen Teil ihrer auf dem Land gewonnenen Ernte in der Mühle mahlen ließ und aus dem dort gelagerten Vorrat Mehl für ihren städtischen Haushalt bezog, diese also einen unmittelbaren, doppelten Nutzen für die Familie hatte, so ist die Funktion des zu Wohnzwecken nutzbaren Eigentums auf einer anderen Ebene zu suchen. Sicher, auch aus kleinen Gademen ließ sich ein Mietzins erheben, der die Einnahmen des Adels erhöhte, doch am Beispiel des umfangreichen Hauseigentums der Familie Morrien bzw. der Nacheigentümer v. Plettenberg zu Nordkirchen werden nicht nur die Geringfügigkeit dieser Wirtschaftsform, sondern auch der damit verbundene, z. T. erhebliche Verwaltungsaufwand deutlich.[368] Die Einkünfte etwa, die die Familie Morrien aus ihren rund zwanzig Stadthäusern bezog, schwankten von Jahr zu Jahr; von Michaelis 1689

[366] Siehe S. *782.

[367] Siehe S. 606, Tab. 5.13.

[368] Die sehr sorgfältige und ausführliche Buchführung der Morrienschen und später der Plettenberger Verwaltung erlauben eine z. T. genaue, leider nicht immer geschlossene Rekonstruktion der Gebäudebewirtschaftung seit dem 16. Jh. in allen ihren Facetten: der Bauunterhaltung, der Vermietung, der Abgaben- und Mietzahlungen sowie der Einkünfte der Eigentümer aus dieser Bewirtschaftung. Vgl. hierzu v. a. ANordkirchen, KA 101A. Dort befinden sich die Einnahmeregister des 16. und 17. Jhs.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

bis Ostern 1690 wurden aus diesen Häusern auf der Aegidiistraße Einnahmen von etwa 65 Rtlr. erzielt, von denen 50 Rtlr. v. a. für die Bauunterhaltung der instabilen Gademen wieder ausgegeben werden mußten.[369] Dieses Bild hatte sich auch rund 80 Jahre später unter dem Eigentümer v. Plettenberg zu Nordkirchen kaum gewandelt. Im Zeitraum von Ostern bis Michaelis 1764 brachten die Häuser in Aegidii und Liebfrauen sowie die Gärten rund 340 Rtlr. an Miet- bzw. Pachteinnahmen ein, wovon mehr als 2/3 (rund 260 Rtlr.) v. a. für Reparaturen aufgewendet werden mußten; 100 Rtlr. konnten bis dato nicht eingetrieben werden.[370] Die erheblichen Einnahmeschwankungen hatten einen ganzen Strauß an Ursachen: die Veranlagung zu den Stadtlasten, Ausgaben für die Bauunterhaltung, Schwierigkeiten mit säumigen Mietern, Leerstand oder die administrative Bewältigung der Bewirtschaftung. Zu den Gesamteinkünften des Hauses Nordkirchen trugen die münsterschen Häuser im Wirtschaftsjahr 1700/1 lediglich 1,2%, 1709/10 1,6% bei.[371] In der Gesamtwirtschaft spielte der Eigentumserwerb mit dem Ziel der Gebäudebewirtschaftung (Vermietung) insofern nur eine untergeordnete bis bedeutungslose Rolle; ein spekulativer Immobilienerwerb ist nicht zu beobachten.

Im Unterschied zur Genese des adligen Stadthofs speiste sich das weitere, innerstädtische Immobilieneigentum des Landadels im wesentlichen aus den folgenden Quellen, bzw. dessen Erwerb basierte hauptsächlich auf den folgenden Motiven:

- Aufgrund *günstiger Rahmenbedingungen* erweiterte Erbmarschall Morrien in der Nachtäuferzeit sein Immobilieneigentum auf der Aegidiistraße, dessen Kern ein bereits 1531 erworbener Hof bildete (Naheigentum), vermutlich nur deshalb, weil sich ihm eine günstige Akquisitionslage bot. Erbmarschall Gerd Morrien war am 26.01.1536 in jene Kommission berufen worden, die den Verkauf der am 03.02.1535 beschlagnahmten Täufergüter durchzuführen hatte.[372] Durch diese Kommissionstätigkeit erhielt er – neben seinem Kommissionskollegen v. Merveldt und anderen Interessenten, die sich z.

[369] Im nächsten Wirtschaftshalbjahr betrugen die Einnahmen etwa 80 Rtlr. bei nur 5 Rtlr. Ausgaben; ANordkirchen, KA 101A–27, fol. 207–209.

[370] ANordkirchen 2346. Überschuß Ostern bis Michaelis 1763: 103 Rtlr. (aufgerundet), desgl. 1764: 82 Rtlr., desgl. 1765: 23 Rtlr. Der Mieter des Hauptgebäudes, Volrath, zahlte hiervon allein 25 Rtlr. Miete. Weitere Rechnungen (Empfang/Ausgabe) in ANordkirchen 2344, 2345, 2349, 2351, 2352, 2354.

[371] 1700/01: Gesamteinkünfte 9.076 Rtlr., davon Mieteinnahmen 162 Rtlr.; 1709/10 12.497 Rtlr. und 195 Rtlr. ANordkirchen 2391 bzw. 2398.

[372] Siehe S. *962. Weitere Mitglieder waren u. a. der Hofmeister und Amtmann von Sassenberg, Friedrich v. Twist, der Amtmann von Fürstenau, Everhard Moerinck und Johann v. Merveldt. ANordkirchen, Urkunde 1335; DK MS, Urkunde III A 16; Kirchhoff (1973), S. 8f. Infolge der erheblichen landständischen Verschuldung aufgrund der militärischen Niederschlagung der münsterschen Täufer war der Bischof auf dem Landtag in Dülmen am 25.07.1535 aufgefordert worden, die Schuldentilgung aus der Kriegsbeute vorzunehmen. Schon auf dem nächsten Landtag in Rheine am 30.08.1535 war die Bildung eines Ausschusses beschlossen worden, der die Güter aufschreiben und schätzen sollte. Dann sollte eine Kommission den Verkauf vornehmen und die Einnahmen an den Ausschuß abführen. Diese Entscheidung war durchaus umstritten, denn prinzipiell gehörten die konfiszierten Güter zur allgemeinen Kriegsbeute, die von den Kreisständen beansprucht wurde. Weitere Probleme ergaben sich aus der Festsetzung und Ermittlung der Rentenwerte sowie den zahlreichen Ansprüchen von Angehörigen der früheren Eigentümer an den Gebäuden, die zuvor geklärt werden mußten. Aber am 17.01.1536 gab der Bischof dennoch seine Vollmacht zum Verkauf, dessen enttäuschender Gewinn (aufgrund der z. T. erheblichen Rentenbelastung) nur 13.000 fl. ausmachte – bei einer Landesverschuldung von etwa 235.000 fl. Die Tilgung der Stiftsschulden zog sich noch bis 1617 hin. Die beschlagnahmte Immobilienmasse umfaßte ca. 430 Häuser, 150 Gademen, 72 Stück Garten- oder Ackerland und sieben Bauernhöfe. Hierzu grundlegend die sozialtopographische Analyse (auf der Basis von MLA 518/519–14 bis 16) von Kirchhoff (1973), hier S. 7f., zur Abwicklung siehe v. a. die S. 3–13; Kirchhoff (1962c), S. 144–149; vgl. auch Kirchhoff (1962a); Stadtmuseum Münster (1982), S. 209f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

T. der Protektion hochstehender Personen erfreuten, wie z. B. verschiedener Militärs oder Bedienter aus dem Umkreis des Fürstbischofs – einen offenbar günstigen und bevorrechtigten Zugang zu über 700 zur Disposition stehenden Immobilien.[373] Daß der mit zwanzig Häusern (inkl. Hauptgebäude) für münstersche Verhältnisse außergewöhnlich große Umfang des Besitzkomplexes auch noch in der Mitte des 18. Jhs. erhalten geblieben war, ist dann jedoch der Tatsache zuzuschreiben, daß die Familie v. Plettenberg ihre seit dem Ende des 17. Jhs. bestehenden Pläne für einen großflächigen Stadthofneubau auf diesem Areal hatte aufgeben müssen.[374] Zudem verhinderte die fideikommissarische Bindung des Eigentumskomplexes zunächst einen Verkauf an andere adlige Interessenten, obgleich die Familie nach dem Sturz des Ministers v. Plettenberg ein nur noch geringes Interesse hieran zeigte und aufgrund ihrer finanziellen Situation in den 1760er Jahren allenfalls zur ‚Herrichtung' eines Hauses in der Lage war.

- Eng hiermit verbunden war die *‚areale Vorratshaltung'*, die einen präventiven Grundstückserwerb in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohnhof darstellte, bei der es der Adelsfamilie darum ging, für zukünftige, erweiterte Nutzungsbedürfnisse ihrer eigenen Haushaltung gerüstet zu sein. Aus der Perspektive des adligen Ankäufers wirkte sich ein günstiger, aus der Verschuldung des Verkäufers herrührender Immobilienpreis überwiegend dann förderlich auf den Geschäftsabschluß aus, wenn die betreffende Immobilie in unmittelbarer Nähe eines bereits in Familieneigentum befindlichen Grundstücks bzw. Hofgebäudes lag[375] und somit sofort oder später zur Haushaltung eingezogen werden konnte, d. h. mitunter als eine Art Gelegenheitskauf noch gar keine unmittelbare Verwendung finden sollte. Hierdurch war es ihnen möglich, flexibler auf zukünftige Erfordernisse einer adligen Lebenshaltung in der Stadt zu reagieren. Die Immobilien bildeten ein Platzreservoir für die spätere Errichtung eines moderneren, raumintensiven adligen Stadthofs, eines zusätzlichen Stalls, einer Wagenremise, oder sie standen als Wohnraum für Gesinde oder Familienmitglieder zur Verfügung. Die Arrondierung erscheint insofern als Teil einer geschickten Grundstückspolitik, wie sie auch von den Erbmännern im 13./14. Jh. praktiziert worden war[376]. Die typische Lage des überwiegenden Adelseigentums um den Familienhof bzw. den Gartenbereich (Naheigentum) hängt sicherlich auch einerseits mit einer effektiveren Eigentumskontrolle und andererseits mit den Distinktionsbemühungen des Adels zusammen, z. B. durch Vermauern der hof- bzw. gartenseitigen Fenster und Türen dieser Immobilien oder der Anlage einer Mauer.
- Demgegenüber läßt die Genese des Bentheimer Besitzes am Neuplatz *ökonomische Notwendigkeiten* erkennen. Die Bauherrin Witwe Anna v. Tecklenburg erwarb in den Jahren zwischen 1569 und 1573 einige unmittelbar neben ihrem städtischen Witwensitz gelegene Gademen[377], deren Mietzins einen festen Bestandteil ihres gegenüber einer Landadelsfamilie eingeschränkten Witwenhaushalts bildete; dies wird auch daran deutlich, daß sie gezielt die Rentenbelastungen der Grundstücke ablöste, um die Mie-

[373] Es gelang Morrien jedoch nicht, alle von ihm gewünschten Häuser auf der Grünen Gasse auch zu erwerben; Kirchhoff (1973), Nr. 621 und 622, S. 232.
[374] Siehe S. *962.
[375] Siehe S. *1021.
[376] J. Prinz (1981), S. 220.
[377] Siehe S. *703.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

te ungeschmälert einziehen zu können. Auch in diesem Fall lagen die Immobilien in unmittelbarer Nähe des Hofs, den diese zu den Straßenseiten abschotteten. Angestrebt war hierbei wohl noch keine räumliche Distanzierung, wie sie die Stadthofbauten seit dem späten 17. Jh. aufweisen, sondern allein die gezielte Nutzung von Freiflächen in der unmittelbaren Umgebung des neuen Witwensitzes. In diese Kategorie fällt auch die bereits erwähnte Steinbrückenmühle.

- Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, daß auf dem Hintergrund spezieller *Erwerbungsbedingungen* im Wege gezielter Immobilienankäufe der zum gewünschten Haus gehörige, überwiegend unmittelbar neben dem vom Voreigentümer bewohnten Hauptgebäude gelegene Besitz quasi im Paket vom Käufer übernommen werden mußte, um zu einem erfolgreichen Vertragsabschluß zu gelangen; entweder waren die Eigentümer/Erben bzw. der Ankäufer an einer schnellen Abwicklung der Transaktion interessiert, um schnell bauen zu können oder den Kaufpreis nicht heraufzutreiben, oder aber Einzelstücke des Besitzes hatten sich als unverkäuflich erwiesen, so daß nur im Wege eines Gesamtverkaufs alle Immobilien abgestoßen werden konnten; die Bildung von Nah- bzw. Ferneigentum war die Folge.

- Um Steuerausfälle zu kompensieren, die durch die Einziehung von Gebäuden zum Stadthof entstanden waren, wurden Adlige in einigen Fällen durch *städtische bzw. landesherrliche Auflagen* gezwungen, steuerpflichtige Ersatzhäuser zu stellen. Da die Maßnahme als Mittel zur Aufsiedlung wüster Plätze innerhalb des Stadtgebiets gedacht war, lagen diese Immobilien nicht in der Nähe des Stadthofs, denn diese wurden in bestimmten bevorzugten Lagen errichtet. Die Häuser verblieben überwiegend nicht im Eigentum des Bauherrn, sondern wurden, um den Anteil des Adelseigentums am Häuserbestand zu begrenzen, auf Weisung der Stadt verkauft.

- *Erbschaft, Heirat* (s. o.). Zu dieser Kategorie gehört auch der Rückfall des mit Mitteln der Familie ausgestatteten Witwensitzes an die Erben (z. B. die Stammfamilie) nach dem Tod der Witwe[378] in direkter oder indirekter Linie, mitunter auch die Tradierung mittelalterlicher Grundstücke z. B. auf der alten Burgmannssiedlung Bispinghof[379]. Insgesamt ergab sich hieraus eine Streulage bzw. eine räumliche Trennung dieses Besitzes vom Stadthof.

- *Beibehaltung des ‚alten' Stadthofs im Fall des Umzugs.* Und schließlich ist zu beobachten, daß Familien nach dem Bau bzw. Ankauf eines neuen Stadthofs ihr altes Wohngebäude nicht abstießen – wie es etwa die Familien v. Ascheberg zu Venne oder, mit einiger Verzögerung, v. Galen zu Assen praktizierten –, sondern als Mietobjekt beibehielten (Droste zu Vischering, v. Korff gt. Schmising). Hierbei konnte eine fideikommissarische Bindung des Hauses ebenso eine Rolle spielen wie ein verändertes Nutzungsinteresse, z. B. durch die Einrichtung einer vom Elternhaus separierten Menage des designierten Stammherrn nach dessen Heirat[380]. Die Beibehaltung hing mitunter aber auch von einer ausreichenden finanziellen Basis ab, die nicht zum Verkauf zwang. Auch hier ergab sich i. d. R. eine räumliche Trennung vom ‚neuen' Domizil.

[378]Siehe z. B. S. *703, *703f., *863.
[379]Siehe z. B. S. *863.
[380]Siehe S. 518.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Eigentümer	*Gebäudewert*		*Gebäudezahl*		*m. Gebäude-*		*Rangfolge*		
	ges.	*%*	*Anz.*	*%*	*Anz.*	*Wert*	*Anz.*	*m. Anz.*	*m. Wert*
Armenhäuser	18.840	2,2	100	4,8	3,4	188	8.	6.	14.
Kirchen	7.645	0,9	39	1,9	5,5	196	13.	4.	13.
Klöster	80.330	9,3	148	7,2	5,7	574	5.	3.	5.
Kollegiatstifte	62.790	7,2	90	4,4	22,5	739	9.	1.	4.
Schulstftg./Amtshaus	8.880	1,0	11	0,5	1,5	800	15.	13.	2.
Stadt/Landesherr	23.025	2,6	28	1,4	14,0	959	14.	2.	1.
Adel	**114.460**	**13,2**	**149**	**7,3**	**3,5**	**768**	**4.**	**5.**	**3.**
Auswärtige	5.210	0,6	46	2,2	3,1	113	12.	7.	15.
Beamte/Bediente	130.225	15,0	242	11,8	2,2	538	3.	10.	6.
Erben/Erbengem.	28.905	3,3	110	5,4	2,7	263	7.	8.	11.
Handel/Verkauf	131.355	15,1	318	15,5	2,1	416	2.	11.	7.
Handwerk	173.825	20,0	508	24,8	1,6	348	1.	12.	9.
private Geistliche	29.910	3,4	85	4,1	2,3	352	10.	9.	8.
übrige Berufe	41.765	4,8	122	6,0	1,4	345	6.	14.	10.
nicht identifizierbar	12.245	1,4	53	2,6	1,3	235	11.	15.	12.
gesamt öffentlich	201.510	23,2	416	20,3	5,5	505			
gesamt privat	667.900	76,8	1.633	79,7	2,0	414			
gesamt	869.410	100,0	2.049	100,0					

Tabelle 3.5: Taxwerte und Anzahl aller Gebäude des BKat nach Eigentümergruppen, 1771. – Quelle: Kompilation der Tabellen von Siekmann (1989), S. 259, Tab. 50, und S. 275, Tab. 58 (basierend auf BKat). Taxwerte in Rtlr. – Legende: Anz. = Anzahl; Erben/Erbengem. = Erben/Erbengemeinschaft; m. = mittlere/r; Schulstftg. = Schulstiftung.

Eine gesicherte Möglichkeit, den Gesamtumfang des städtischen Immobilieneigentums aller Adelsfamilien zu bestimmen, bietet erst das Brandkataster von 1771, das für das Stadtgebiet insgesamt 2.049 Gebäude öffentlicher oder privater Eigentümer verzeichnet; hiervon entfielen 149 auf den Adel, das waren 7,3% der Gesamtgebäudezahl bzw. 9,1% der Gebäudezahl aller *privaten* Eigentümer (1.633 Gebäude).[381] Anders gewendet, gehörten rund 10% aller privaten Gebäude innerhalb des Stadtgebiets 39 Adelsfamilien. Auf alle Eigentümergruppen bzw. -institutionen bezogen, war der Adel 1771 hinsichtlich der Gebäudezahl der viertgrößte Eigentümer der Stadt. Legt man die gegenüber Siekmann korrigierte, um vier Gebäude verringerte Basis von 145 Gebäuden zugrunde[382], so entfielen auf die einzelnen Adelsfamilien im Durchschnitt 3,6 Gebäude, so daß er in dieser Kategorie noch vor allen anderen privaten Eigentümergruppen Rang 5 einnahm; diese Plazierung ist im wesentlichen auf seine Kumulierungsaktivität zurückzuführen. Absolut gesehen, besaßen rund zwei Drittel der adligen Eigentümer mehr als ein Objekt; dies macht deutlich, daß Mehrfachbesitz als ein *eindeutiges* Merkmal eines ‚Adelshofs' ausfällt.[383]

Im Einzelfall freilich war das Immobilieneigentum des Adels sehr unterschiedlich auf die einzelnen Familien verteilt: Den höchsten Wert erreichte die Familie v. Plettenberg zu Nordkirchen (Wittem) mit 22 Gebäuden, gefolgt von zwei Brüdern aus der Familie v. Ketteler zu Harkotten mit 13 Gebäuden. Als Indikator der vertikalen sozialen Hierarchie der Gesamtheit der Adelsfamilien aber ist die Anzahl des Eigentums aus verschiedenen Gründen ungeeignet. Zwar wird ein gewisser Zusammenhang zwischen der Quotisationszahlung, d. h. der Vermögenseinstufung einer Familie während des Siebenjährigen Kriegs, und der Anzahl der

[381] Siehe S. 607, Tab. 5.14 (nach Siekmann).
[382] Diese Zahl stützt sich auf die eigene Auswertung des BKat. Welche Gebäude Siekmann (1989) im einzelnen zum Adelseigentum zählte, ist unbekannt. Bei statistischen Berechnungen ist diese geringe Abweichung irrelevant.
[383] Siehe S. 606, Tab. 5.13.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Immobilien deutlich – mehr als 65% dieser 145 Immobilien entfallen auf 15 Adelsfamilien (von insgesamt 18), die eine Quotisation von mehr als 2.000 Rtlr. zahlten [384] –; für sich genommen jedoch sagt eine hohe Gebäudezahl noch nicht viel über den Wert oder die Qualität des Hauses oder dessen Gesamtfläche und Lage aus, denn es ist zu berücksichtigen, daß für einen Stadthofneubau des frühen 18. Jhs. mitunter 10–20 Häuser oder Gademen eingezogen und ‚verbaut' worden sein konnten, die dann im Kataster gelöscht wurden. Auf der anderen Seite erweist sich die Addition des im Brandkataster unter dem Namen einer Familie genannten Hauseigentums in dieser Hinsicht als ebenso problematisch, da es das Resultat eines unterbliebenen Stadthofbaus – wie bei der Familie v. Plettenberg zu Nordkirchen – oder einer von der Stadt verweigerten Einziehung sein konnte.

Da sich der Immobilientransfer überwiegend über den Ankauf vollzog, flossen damit ebenso wie beim Konsum des Adels nicht unerhebliche Gelder vom Land in die Stadt, die bei Käufen mit Bargeld freilich – im Unterschied zu solchen, die auf Kredite gestützt wurden – nur von punktueller Bedeutung waren. Eine Quantifizierung des Gesamtumfangs der Verschiebung und des Kapitalzuflusses ist jedoch unmöglich, da städtischerseits keine notariellen Registrierungen der Transfers mit den Kaufpreisen vorgenommen wurden und vergleichende Untersuchungen über das Ausmaß der Eigentumsumschichtung im Zeitraum vom 16. bis zum 18. Jh. noch ausstehen. Ein Blick auf die beiden Hauptverkäufergruppen – die Verschuldeten und die Erben bzw. Erbengemeinschaften – läßt vermuten, daß die Kaufgelder einerseits zur finanziellen Absicherung der Gläubiger beitrugen, da der Schuldner nun wieder über Finanzmittel verfügte, um Kredite und Zinsen zu tilgen, und andererseits die Verkäufer zusätzliche Gelder in die Hand bekamen; dies konnte insgesamt positive Effekte für die städtische Wirtschaft nach sich ziehen: weitere Kapitalvergabe und zusätzliche Konsumanreize.

In der Gesamtsicht hatte sich der weltliche Adel in der Zeit zwischen ca. 1680 und 1770 zu einem der größten privaten Immobilieneigentümer der Stadt entwickelt. [385] Infolge der Ablösung der Erbmänner von der Stadt seit dem 15. Jh., des sozialen Aufstiegs und der Zunahme der Beamtenfamilien und schließlich des Immobilienerwerbs des Adels fand nicht nur die mittelalterliche Besitzstruktur mit ihrer deutlichen sozialen Schichtung (Erbmänner, Honoratioren, übrige Bürger) ein Ende [386]; im nicht-öffentlichen bzw. nicht-kirchlichen Bereich traten Beamten- und Kaufmannsfamilien sowie der Adel als Eigentümergruppen deutlich hervor. Zudem wurde auch die mittelalterliche Parzellenstruktur durch Großbauprojekte stellenweise überformt. Veränderte adlige Lebensperspektiven und -mentalitäten führten dann im Rahmen der Urbanisierung im 19./20. Jh. dazu, daß einige der Stadthöfe bzw. Stadtareale vollständig oder teilweise zugunsten einer stärker wirtschaftlichen Nutzung aufgegeben wurden. Dieser Umkehrschritt, oder besser: diese Verdichtung, sichtbar etwa an Ladeneinbauten, an Diskussionen über bauliche Veränderungen oder an der Aufsiedlung von Gartenflächen angesichts der Tatsache, daß raumgreifende Stadthöfe nahezu unverkäuflich waren, macht die Problematik repräsentativ nutzbarer Großbauten im ‚engen' Stadtraum in längerfristiger Perspektive deutlich. Rendite löste das Paradigma der Repräsentation ab.

Das Ausmaß des Immobilienerwerbs und damit der Eigentumsumschichtung v. a. seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs wurde in der Gesamtsicht bestimmt

[384] Siehe Kapitel 5.1.5.2.

[385] Vgl. hierzu exemplarisch die erheblichen Besitzumschichtung in Florenz während der Renaissance, untersucht von Goldthwaite (1972).

[386] H. Lahrkamp (1972b), S. 158f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

- durch den Umfang der Zentralitätsfunktionen der Stadt, d. h. durch administrative und politische Prozesse, die für ein Interesse des Adels an Immobilien im Stadtraum verantwortlich zeichneten[387];
- durch die standesspezifischen Normen (Immobilienumfang, Wohnen in einem Gebäude innerhalb einer Stadt), die Anzahl potentieller adliger Interessen und die Verfaßtheit (Stiftsfähigkeit der Erbmänner und wiederum Erwerb von Grundstücken) der regionalen Adelsgesellschaft, und
- durch die weitgehende Beschränkung des Immobilienerwerbs auf Objekte, die ausschließlich zur eigenen Wohnnutzung hergerichtet wurden. Spekulation und Kapitalanlage in bzw. die Vermietung von Immobilien trug der Erwerb von Eigentum im Unterschied etwa zu London[388] oder Paris[389] nicht; dies hätte auch zu einer stärkeren Verteilung des Hauseigentums über das Stadtgebiet geführt. Dies schloß in Münster aber nicht aus, daß Häuser, deren Wohnnutzung von der Herrschaft aufgegeben worden war, weiterhin als Miet- oder Verpfändungsobjekte dienen konnten.[390]

3.5.3.3 Topographische Lage und Eigentumskonzentration

Bereits Mechthild Siekmann beobachtete bei ihrer Untersuchung der sozialtopographischen Verhältnisse Münsters um 1770, der eine Kombination aus dem seinerzeit neu eingerichteten Brandkataster und der Kopfschatzung zugrundelag, daß sich die von ihr identifizierten 32 adligen Stadthöfe in bestimmten Lagen häuften – einerseits, in bezug auf die Entfernung vom topographischen Stadtmittelpunkt, in den mittleren und äußeren Sektoren[391], und andererseits, in bezug auf die Sektoreneinteilung selbst, v. a. in Lamberti, Ludgeri und Aegidii –; der mittlere Lamberti-Ringsektor nahm hierbei mit sieben Höfen eine Spitzenposition ein, gefolgt vom mittleren Aegidii-Ringsektor mit vier Höfen.[392] Löst man sich von den Formen der sektoralen und rechtlichen Stadtgliederung, so waren die Osthälfte der Stadt (11 Höfe), gefolgt von der Südhälfte (7 Höfe) die bevorzugten Wohnbereiche des Adels in Münster um 1770. Nach Straßen aufgeschlüsselt ergaben sich um 1770 Schwerpunkte im mittleren Teil der Aegidiistraße, der Westseite der Königsstraße, der Nordseite der Klemensstraße, der Südseite der Salzstraße, der Nordseite des Alten Steinwegs und schließlich im Mittelteil der Neubrückenstraße.[393]

Welche Ursachen lagen der Verteilung der Stadthöfe innerhalb des Stadtgebiets zugrunde? In welcher Weise spiegelt sich die soziale und rechtliche Heterogenität der städtischen

[387] Vgl. zur Umschichtung in Rinteln nach dessen Erklärung zur Hauptstadt der Grafschaft Schaumburg (1651) Sprenger (1995), S. 25, 45, 53f. Im Verlauf dieses Prozesses wurden die alten Burgmannssitze v. a. an hohe Beamte, Offiziere und Professoren verkauft. Warum sich der Adel im Unterschied zu Münster aus der Stadt Rinteln zurückzog, bedarf freilich noch eingehender Untersuchungen.

[388] Siehe Stone (1965), S. 357–363; Lieven (1992), S. 109–111, zu Preußen und Rußland S. 111–119.

[389] Siehe Hautecœur (1972), Bd. 2, S. 331; Coquery (1990) und (1991). Gegen eine Spekulation sprachen in Münster u. a. die erheblich geringere Zentralität, die geringere Wohndichte und das größere Flächenangebot.

[390] Siehe z. B. S. *1068.

[391] Das von Siekmann erarbeitete Grundlagennetz gliedert die Stadt in Bereiche (Ringe/Sektoren), die eine Kombination von geometrischen, strukturellen und besitzgeschichtlichen Gesichtspunkten darstellen und somit die aus sozial-topographischer Sicht als Grundlage problematische Ausdehnung der Leischaft (z. B. Grenzverlauf in der Straßenmitte) umgehen. Vgl. Siekmann (1989), S. 9, 61–72.

[392] Vgl. ebd., S. 235, Tab. 42; hierbei ist die Unterscheidung des Umfangs der von Siekmann gebildeten Sektoren zu beachten. Welche Gebäude Siekmann im einzelnen zu den ‚Adelshöfen' zählte, bleibt unklar.

[393] Die Verteilung auf die einzelnen Leischaften zeigt die Abb. 3.14 auf S. 501.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

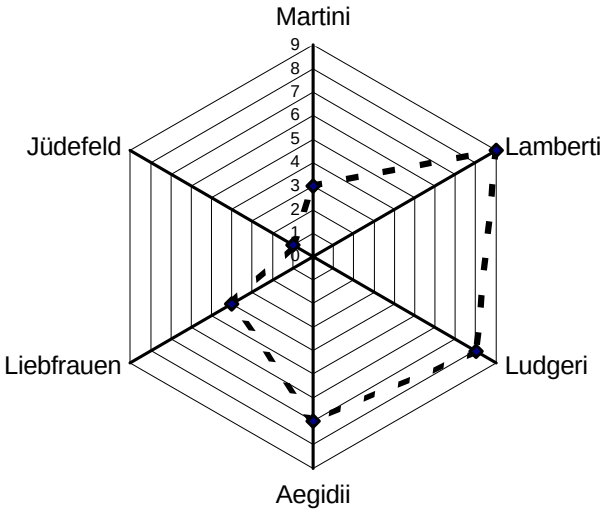

Abbildung 3.14: Verteilung der adligen Stadthöfe auf die städtischen Leischaften, 1771. – Quelle: Eigene Auswertung des BKat. Summe = 32 Gebäude. Berücksichtigt wurden folgende Gebäude, die sich im Eigentum Adliger befanden und von diesen zu Wohnzwecken benutzt wurden: BKat 29, 239, 274, 281, 292, 298, 303, 305, 307, 376, 391, 411, 442, 500, 571, 656, 707, 750, 790, 794, 802, 812, 834, 950, 963, 1134, 1172, 1176, 1244, 1600, 1764, 1779; unberücksichtigt blieben u. a. Witwensitze, die Kemnade (BKat 1612) und Hauseigentum münsterscher Offiziere, soweit sie nicht dem münsterschen Landadel entstammten.

Eigentümerschichten in der Topographie der Stadt wider? Oder anders gefragt, inwieweit war der ‚Raum' ein „Strukturierungselement sozialer Organisation" [394], in dem sich die Nähe bzw. Ferne sozialer Gruppen zueinander kristallisierte? Und: Waren die sozialen Strukturen und Beziehungen „raumwirksam und raumgestaltend" [395]? Zu fragen wäre, ob ein Adliger erwarb, was auf den Markt kam, die Lage also im wesentlichen unerheblich war und sich aus der Marktsituation rein zufällig ergab, oder ob seine Kaufentscheidung von bestimmten sozialen und topographischen Kriterien abhing, ob etwa eine angebotene oder ausgewählte Immobilie eine spezifische Lage oder Qualität aufweisen sollte. Im einzelnen läßt sich dies freilich nur sehr eingeschränkt beantworten, da für den Zeitraum des 16.–18. Jhs. bislang weder Untersuchungen über den münsterschen Immobilienmarkt (u. a. Eigentumsumschichtungen, Preise, Bebauung) noch über die Veränderungen der sozialtopographischen Verhältnisse vorliegen. Die topographische Dokumentation des adligen Gebäudeeigentums (Kapitel 5.4) und die Studie von Mechthild Siekmann [396] für die Zeit um 1770 gestatten also nur einen sozial (Adel) und zeitlich (um 1770) beschränkten Blick. Ganz wesentlich ist hierbei zudem, daß im privaten Archivgut fast ausschließlich der Vertragsabschluß, nicht aber der Vorgang der Immobilienauswahl selbst dokumentiert ist und damit die an das Grundstück bzw. Gebäude gestellten Anforderungen nicht unmittelbar aus der Perspektive des Adels, sondern allenfalls aus der Lage und Beschaffenheit der Immobilien selbst rekonstruiert werden können.

Fügt man dem statischen Bild aus der Zeit um 1770, das im wesentlichen den Endpunkt des adligen Immobilienerwerbs in Münster darstellt, ein dynamisch-chronologisches Moment hinzu, d. h. den Zeitpunkt des Besitztransfers einer Immobilie an einen Adligen, so wird

[394] Hamm (1982), S. 23f.
[395] Denecke (1980), S. 161.
[396] Siekmann (1989).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

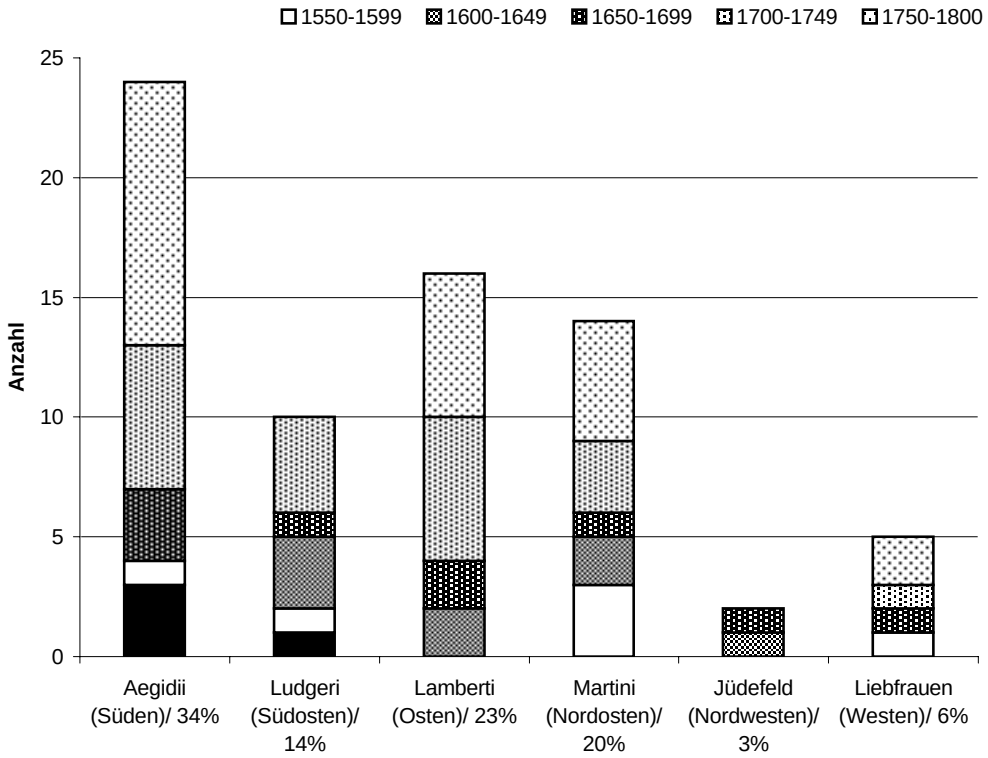

Abbildung 3.15: Eigentumstransfer von Immobilien (spätere Stadthöfe) an Adlige und deren topographische Lage, 1500–1800. – Quelle: Topographische Dokumentation. Berücksichtigt wurden ausschließlich Transfers (Adlige an Adlige, Nicht-Adlige an Adlige) für das erste Haus eines Eigentumskomplexes bzw. den Stadthof, welche zeitlich einzuordnen waren. Der prozentuale Anteil einer Leischaft an den Transfers ist bei der Leischaftsbezeichnung eingetragen.

deutlich, daß der Adel zwischen 1500 und 1550 zunächst im Süden der Stadt (Aegidii- und Ludgeri-Leischaft) Gebäude oder Grundstücke kaufte, die er dann zeitweise selbst bewohnte oder bebaute, und daß sich der Erwerb zwischen 1550 und 1699 zunehmend auf den östlichen Teil der Stadt ausdehnte; Schwerpunkte bildeten zwischen 1600 und 1649 die Leischaften Ludgeri, Martini und Lamberti. Die starke Zunahme adligen Eigentums, die in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. einsetzte, vollzog sich zwischen 1700 und 1749 dann v. a. in Aegidii und Lamberti, gefolgt von Ludgeri und Martini, während sich im anschließenden Zeitraum bis 1800 eine deutliche Häufung in Aegidii (11), Lamberti (6) und Martini (5) zeigte. [397]

Für die Zeit vor ca. 1650 ist innerhalb der genannten Gebiete zunächst die zwar nicht ausschließliche, aber doch überwiegende Randlage des erst vereinzelt vorhandenen adligen Immobilieneigentums auffällig, etwa die des Kettelerschen Hofs am Breul, des Ketteler-Sythenschen Hofs an der Fraterherrenstiege, der Kemnade (Steinfurter Hof) an der Jüdefelderstraße, des Droste zu Vischeringschen Hofs an der Grünen Gasse oder des Bentheimer Hofs zwischen Wilmer- und Bäckergasse. Soweit der Zeitpunkt bzw. die Ursache des Transfers bekannt sind, bestätigt sich die Vermutung Siekmanns, wonach Immobilien

[397]Siehe S. 502, Abb. 3.15.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

hauptsächlich nach Marktlage erworben worden waren[398], d. h. die topographische Lage bedeutungslos oder eher von untergeordneter Bedeutung war. Daneben spielten jedoch auch die Funktionen oder lehensrechtlichen Beziehungen des Besitzers eine gewisse Rolle, etwa, wenn die Herren v. Steinfurt durch Tausch ein Objekt erhielten, das in der Nähe vom Kloster Überwasser lag, deren Stiftsvögte sie zu dieser Zeit waren, oder die Ministerialen aufgrund ihrer militärischen und administrativen Funktionen in den Immunitätsbezirken ansässig waren, d. h. innerhalb des Domhofs oder der Burgmannssiedlung Bispinghof, die mit ihrer Südwestseite einen Teil der Stadtbefestigung bildete und insofern eine erhebliche militärische Bedeutung besaß.[399] Im Unterschied zum geistlichen Adel (Domherren), der Kurien auf einem privilegierten Grund (Domhofimmunität) in der Nähe der Kathedralkirche bezog, existierte für die weltlichen Adligen nach der Aufgabe der Burgmannssiedlung keine großräumige topographische Absonderung mehr. Offen bleibt freilich, ob die Randlage des Spätmittelalters nicht wie auch die zentrale Lage im 17./18. Jh. letztlich auf bestimmte Bedürfnisse des Adels (hier: z. B. Absonderung von der Bürgerschaft, Anknüpfung an die Lage der adligen Burgmannssitze) zurückzuführen ist; sicherlich waren dort eher noch als in anderen Stadtbereichen großflächige Grundstücke zu finden.

Die Zeit nach ca. 1650 ist dadurch geprägt, daß sich das adlige Interesse an Immobilieneigentum in bestimmten Straßen konzentrierte, hauptsächlich in solchen, die vom Stadtinnern an den Stadtrand zu einem Stadttor führten (v. a. Königsstraße, Salzstraße, Neubrückenstraße) bzw. in eine solche Straße (Alter Steinweg) mündeten, mit anderen Worten: ein besonderes Interesse an Eigentum, das nicht abseits in Seitenstraßen, sondern an breiten und verkehrsreichen Hauptstraßen mit einem entsprechenden Verkehrsaufkommen lag. Dieser Konzentrationsprozeß an den bedeutenden und breiten[400] Straßen, der im Unterschied zu den Gründungen von Residenzstädten bzw. Stadterweiterungen nicht auf fürstlichen Zwang oder fürstliche Anreizen basierte (Zuweisung von Bauplätzen, modellmäßiger Ausbau, Bauzwang)[401], hatte mehrere Ursachen. Zum einen machte es keinen Sinn, das im Verlauf des 17. Jhs. sich verändernde, auf standesgemäße Lebensführung und Repräsentation (Größe, Fassadengestaltung, Grundriß) angelegte Konzept der barocken adligen Stadtresidenz in kleinen Seitenstraßen zu realisieren, zu denen außer den eigentlichen Bewohnern nur wenige Personen je gelangten und in deren räumlicher Enge die Wirkung der barocken Architektur als Mittel adliger Selbstdarstellung auf den Betrachter verpuffte; die besondere Qualität der Lage wird daran deutlich, daß an diesen Hauptstraßen nahezu alle Dreiflügelanlagen des weltlichen Landadels lagen (bis auf eine: die der Familie v. d. Recke zu Heessen, weil diese ihr Haus bereits 1624 erworben hatte). Dies machte gerade den Unterschied zu den in Randlage entstandenen Hofgrundstücken des Mittelalters (Burgmannshöfe mit Verteidigungsfunktion[402]) aus.[403] Diese Hauptverbindungsstraßen standen in der Rangordnung der sozio-ökonomischen Raumbewer-

[398]Vgl. Siekmann (1996), S. 300, zur Situation bis zum 16. Jh.

[399]Hierzu Sauer (1874); Tibus (1882), S. 38–42; J. Prinz (1981), S. 219 (dort mit Ausnahmen); allgemein Bockhorst (1989), S. 28f.; Balzer (1993), S. 56f.; weitere westfälische Beispiele bei Mummenhoff (1961a), S. 12f. Zur Situation in anderen Städten vgl. beispielsweise Fleckenstein (1977), S. 349–364 (Hildesheim, Braunschweig); Denecke (1980), S. 170–172 (Rinteln, Stadthagen); Vogtherr (1983), S. 201–219 (Lüneburg); neuerdings Sprenger (1995), S. 43–55 (Rinteln).

[400]Vgl. die Straßenbreiten von 1828 bei Siekmann (1989), S. 356, Tab. 71.

[401]Z. B. in Hannover, Wolfenbüttel und Celle: Busch (1969); in Ansbach: Bahl (1974), S. 69; in Karlsruhe: C. Müller (1992), S. 175–181; in Mannheim: Friedmann (1968), S. 12–16, 30f.

[402]Siehe das Beispiel Lübbecke bei Hemann (1992), v. a. S. 95–104.

[403]Diese Entwicklung zeigt sich auch in Bückeburg, dort wohl maßgeblich aufgrund der städtischen Residenzstadtgestaltung, jedoch bereits zu Beginn des 17. Jhs. Vgl. T. Albrecht (1996), S. 21.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

tung unmittelbar hinter dem erstrangigen Standort ‚Markt'.[404]

In die gleiche Richtung verweisen schließlich auch die im Unterschied zum Westteil, der über nur drei Stadttore verfügte, ungleich vielfältigere Infrastruktur (z. B. Kirche, Verwaltung) und dichtere Bebauung des adligen Siedlungsschwerpunkts, die auf die Trassenführung der frühmittelalterlichen Fernstraßen zurückgeht[405]; zudem bestach der Nordwesten nicht eben durch seine Attraktivität, denn dort lagen auch Jahre nach dem Brand von 1671 noch zahlreiche Grundstücke brach[406]. Bezeichnend hierfür ist, daß, obgleich dieses Areal gute und sicherlich auch preisgünstige Baumöglichkeiten bot, infolge der unattraktiven, dezentralen Lage[407] ab 1700 keine rege Bautätigkeit aufkam. Auch die günstige Immobilienlage im Nordosten der Stadt, im Bereich der Martini-Leischaft, die nach den erheblichen Zerstörungen des Bombardements von September 1759 entstanden war[408], konnte sich nicht mehr stimulierend auswirken, da die Erwerbungs- und Bautätigkeit des Landadels zu diesem Zeitpunkt fast gänzlich abgeschlossen war. Die Zunahme von Eigentumstransfers im Zerstörungsgebiet nach 1763 ist nur in einem Fall auf Neuansiedlungen zurückzuführen (Stadthof v. Wenge [409]).

In der Gesamtsicht basierte dieser Konzentrationsprozeß im Osten bzw. Südosten weniger darauf, daß der Adel in diesem früheren, vermutlich ab der zweiten Hälfte des 12. Jhs. entstandenen Erbmännersiedlungsschwerpunkt v. a. großflächige Baugrundstücke vorfand, die sich das Patriziat aufgrund seiner sozialen Sonderstellung und seiner wirtschaftlichen Tätigkeit geschaffen hatte.[410] Günstigere Ausgangsbedingungen hätte der interessierte Landadel durch eine gezielte Arrondierungstätigkeit auch an anderer Stelle finden können, zudem gab es Adelsfamilien, die sich mit nur einer Parzelle begnügten. Differenziert man die von Kirchhoff zusammengestellte Karte mit den insgesamt 84 Besitzkomplexen bzw. Grundstücken von Erbmännern und Adligen in solche, die sich ausschließlich in Adelsbesitz befanden, bzw. in solche, die erbmännische Voreigentümer aufwiesen, so zeigt sich, daß von den 55 adligen Komplexen bzw. Gebäuden (=65,5% der Gesamtzahl) sich nur rund die Hälfte (47,3%) jemals in Erbmännerhand befunden hatte.[411] Dies läßt deutlich werden, daß es mehrheitlich keine topographische Deckung von Erbmänner- und Adelsgrundstücken gab; auch hing die Verlagerung des adligen Immobilieninteresses in den Osten bzw. Südosten der Stadt nicht

[404]Denecke (1980), S. 169.

[405]Kirchhoff (1993b), S. 447f.

[406]Siehe S. 373.

[407]Siekmann (1996), S. 300.

[408]Während der Belagerung von August bis November 1759 wurden gezielt Brandbomben auf den Nordosten Münsters (Martini), aber auch auf Lamberti geschossen. Am Ende lagen 225 Häuser in Schutt und Asche, was immerhin einem Zehntel der gesamten Bausubstanz Münsters (bezogen auf 1771: 2.260 Wohnstätten) entsprach. Die Beseitigung der Schäden ging nur schleppend voran: bis 1771 waren erst zehn dieser Häuser wieder aufgebaut worden. Zu den abgebrannten Häusern siehe Siekmann (1980); sie folgt einer Liste der 225 abgebrannten Häuser aus dem AltVerMs, Msc. 316, desgl. in ALandsberg-Velen 238, AA XV 115, Bd. 4; eine fehlerhafte Liste in BAM, GV, Münster-Stadt A4. Karten zur Belagerung bei M. Geisberg (1932b), Nr. 95–108; siehe allgemein Huppertz (1908) sowie die Einträge in der Kriegs-Chronik (1878).

[409]Siehe S. *1038.

[410]Zu den Siedlungsschwerpunkten J. Prinz (1981), S. 217f.; v. a. Kirchhoff (1988a), S. 64–76, hier insbesondere S. 74f. Die räumliche Absonderung der Erbmänner und die Grundstücksgröße resultierten wohl nicht allein aus ihrer sozialen Sonderstellung, sondern auch aus den wirtschaftlichen Erfordernissen. Die Erbmännerhöfe bestanden aus: Hauptgebäude (Wohnhaus), Garten, Wirtschaftsgebäude/n und Hof/Höfen. Ebd., S. 54.

[411]Vgl. die Karte von Kirchhoff (1993a). Es ergab sich folgende Verteilung: 29 nur erbmännische, 29 nur adlige und 26 gemischte Komplexe bzw. Gebäude; von den letzteren lagen nur vier im Westteil des Stadtgebiets. Nr. 80 der Karte wurde ausgesondert, da die Familie Zurmühlen erst zu Beginn des 19. Jhs. nobilitiert worden ist. Zu weiteren Fehlern siehe S. 683, Anm. 17. Die unmittelbaren Voreigentümer des Adels, so diese nicht erbmännisch oder adlig waren, gehen aus der Karte leider nicht hervor.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

unmittelbar mit dem Fortzug bzw. dem Aussterben von Erbmännerfamilien, d. h. dem Freiwerden dieser Grundstücke, zusammen, da einerseits die Erwerbungstätigkeit des Landadels in zeitlicher Hinsicht nicht parallel zur erbmännischen Ablösung von der Stadt verlief, und andererseits nur in seltenen Fällen Landadlige Grundstücke direkt aus der Hand von Patriziern erwarben.

Im Unterschied zu Residenzstädten, in denen Adlige bei der Anlage ihrer Stadthöfe bevorzugt die räumliche Nähe der Fürstenresidenz mit ihren Hof- und Verwaltungsgebäuden suchten, wodurch es zu einer signifikanten Häufung von Adelsbauten in einem bestimmten, hofnahen Areal kam[412], oder der Adel in einer großzügigen Residenzanlage selbst untergebracht war, also über kein Eigentum verfügte, springt in Münster geradezu die Ferne zur fürstlichen Residenz Fraterhaus, die am Westrand der Stadt unter Christoph Bernhard v. Galen eingerichtet worden war, ins Auge. Hinsichtlich seiner Lage erfuhr der frühere Bentheimer, seit 1756 Galensche Hof erst durch den Schloßbau in den 1760/70er Jahren eine gewisse Aufwertung, doch war zu diesem Zeitpunkt die Erwerbungs- und Bautätigkeit des Landadels weitgehend abgeschlossen, auch hielt sich der Fürst nach der Fertigstellung des Schlosses nur selten in der Stadt auf, und selbst dann kaum im Schloß. Die Nähe des fürstlichen Regierungsgebäudes (Kanzlei) zum Immobilienschwerpunkt des Adels im Osten bildete vermutlich ebenfalls keinen topographischen Orientierungspunkt bei der Immobiliensuche des Adels. Die Konzentration basierte primär darauf, daß die Wohnlage durch ein allgemeines hohes Sozialprestige und damit auch durch eine aufgrund der Art der Gewerbebetriebe nur mittlere Emissionsbelastung (1770)[413] charakterisiert war, und dies ließ sie zu einer ausgesprochenen Gunstlage werden.[414] Die Ringsektoren und hier insbesondere die Hauptstraßen, an denen der Adel seinen Immobilienschwerpunkt hatte, setzten sich überwiegend aus jenen Arealen zusammen, die bis in das 16. Jh. sozial von den Erbmännern aufgewertet worden waren, und in die im 16./17. Jh. dann solche Personen v. a. aus dem Honoratiorentum nachrückten [415], die als Handels- und Kaufleute der wirtschaftlichen Oberschicht oder als Juristen und höhere Beamte der politischen und administrativen Oberschicht angehörten und die – bezogen auf ausgewählte Merkmale wie ihren Beruf, ihre Steuergruppe, den Umfang ihres Hauseigentums und dessen Taxwert – besonders hoch eingestuft werden können. [416] Die sich seit dem Ende des 17. Jhs. verstärkende Ankaufstätigkeit von Immobilien in den genannten Schwerpunktbereichen führte zu einem weiteren Anstieg der ‚Bonität' der dortigen Wohnbevölkerung und zu einem Anstieg der sozialen Bewertung dieser Straßen durch seine repräsentativen Bauten und seine Lebensführung, zu einer Dominanz, d. h. dem „Vorherrschen einer spezifischen

[412] Z. B. in München (Kreuzviertel), hierzu Schattenhofer (1967), S. 1211; in Wien: Lichtenberger (1982), hier v. a. S. 235f.; in Ansbach (während die Beamtenschaft in der Nähe der Kanzlei ansässig blieb, ließ sich der Adel in der barocken Stadterweiterung nieder): Bahl (1974), S. 69, Anm. 6; in Mannheim: Friedmann (1968), S. 36f.; in Paris v. a. in den Faubourgs Saint-Germain (ab 1696 planmäßig erschlossen), Saint-Honoré (ab zweiter Hälfte des 16. Jhs.) und Saint-Antoine (Marais): Durand (1965), Röver (1977), S. 30–32; Chaginot (1988), S. 323–330; Matsche (1998), S. 90. Diese Konzentration ist ebenso bei höheren Beamten zu beobachten, z. B. in Koblenz: François (1982), S. 98f., 197. – Siehe auch S. 503, Anm. 401.

[413] Vgl. die Kartierung der Emissionen (Hausbrand, Handwerk, Gewässer) im Historischen Umweltatlas, Oberstadtdirektor Münster (1993), Karte 18.

[414] Vgl. zur sozialen Bewertung von ‚Raum' Denecke (1980), S. 166–168.

[415] Grundlegend Kirchhoff (1988a), hier v. a. S. 76.

[416] Siehe im einzelnen zur Situation um 1770 die von Siekmann gebildeten Bonitätsgruppen 5 und 6, Siekmann (1989), S. 295–311; zur Gliederung François (1982), S. 58f. Es gilt aber nur eingeschränkt die Feststellung Siekmanns: „Man kann [...] den Adel und die Adelshöfe des 17./18. Jhs. im topographischen und sozialen Standort als Nachfolger der Erbmänner des 14./15. Jhs. und der nachfolgenden Honoratiorenschicht bezeichnen." Siekmann (1989), S. 233.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Bodennutzung und einer sozialen Schicht" (Rublack)[417].

Die Wohnlage des Adligen war im Unterschied etwa zum Wirt, Bäcker oder Kramer, deren Wohn- und Arbeitsstätten räumlich überwiegend identisch waren, nicht durch betriebstechnische, funktionale, verkehrszentrale oder investive Faktoren mit großer Platzkonstanz bestimmt[418], sondern durch die Möglichkeit zum Wohnen und zur Repräsentation in einem Gebiet mit einem hohen Sozialprestige.[419] Zwei Gruppen wurden hiervon nicht oder nur unwesentlich erfaßt: zum einen (adlige) Soldaten, die aufgrund von Truppendislozierungen verstreut über das Stadtgebiet einquartiert worden waren[420], und zum zweiten beispielsweise der nobilitierte kaiserliche Postmeister v. Lixfeldt, der infolge seiner im Wohnhaus selbst wahrgenommenen Tätigkeit auf einen verkehrsreichen Ort im Mittelpunkt der Stadt (Prinzipalmarkt) angewiesen war.[421] Die topographische Konzentration des Adels in bestimmten Stadtbereichen ist jedoch keine universale Konstante innerhalb seiner Verhaltensweisen. Auf dem Hintergrund des unterschiedlichen räumlichen Lebensbezugs des stadtsässigen Adels v. a. italienischer und südfranzösischer Prägung erforderte die Wahrung seiner Partizipation am Stadtregiment in Anbetracht einer quartiersmäßigen Wahlverfassung nachgerade die Verteilung der Häuser auf das Stadtgebiet.[422]

Dieser Konzentrationsprozeß erhielt zusätzlichen Auftrieb noch einerseits dadurch, daß die Standortwahl einzelner Adliger wiederum auf die Entscheidung anderer, die noch keine städtische Repräsentanz besaßen, einwirkte – also ständisch orientiert war – und diese veranlaßte, ihren Immobilienerwerb auf diese Areale zu konzentrieren (räumliche Aggregation und räumliche Konzentration[423]), und andererseits dadurch, daß Adlige mitunter mehrere Immobilien zu einer Großparzelle zusammenlegten, die zuvor von Bewohnergruppen mit einem minderen sozialen Status bewohnt worden waren bzw. mit einer allenfalls gering taxierten Behausung bebaut gewesen waren, und diese nun aufwerteten. Entlang bestimmter Hauptstraßen setzte ein Verdrängungsprozeß von Wohn- und Arbeitsstätten eines Teils der städtischen Bevölkerung durch eine ländliche Elite (Sukzession) ein, der eine Umnutzung der Stadtfläche zu Wohnraum zur Folge hatte.[424] Dessen genaue Ausmaße und Auswirkungen auf den Zu- oder Abzug von Sozialgruppen, auf die Eigentumsumschichtung, auf die Bodenpreise und die Qualität der Bebauung können im Detail freilich erst nach einer vergleichenden Untersuchung etwa der zeitlichen Fixpunkte ‚1600' und ‚1800' aufgezeigt werden.[425] In der Gesamtsicht hatte die räumliche Umnutzung durch eine privilegierte Schicht v. a. erhebliche Auswirkungen auf die fiskalische Leistungsfähigkeit der Stadt.[426]

Die Bedeutung von Gunst- und Ungunstlagen für die Anlage adliger Stadthöfe zeigt sich deutlich bei der vertikalen sozialen Neupositionierung von Adelsfamilien. So ließ sich die Familie Droste zu Vischering in der Mitte des 18. Jhs. im östlichen Abschluß des einstigen

[417]Rublack (1979), S. 189.
[418]Ebd., S. 185; Denecke (1980), S. 172f.
[419]Rublack (1979), S. 185.
[420]Siehe hierzu S. 520.
[421]Zum Haus siehe S. *1096.
[422]Vgl. hierzu das Beispiel Aix-en-Provence bei Bohanan (1992), S. 80.
[423]Hierzu allgemein Fliedner (1993), S. 251f., 517–520
[424]Zum Prozeß Hamm (1982), S. 77. Das Beispiel Florenz in der Renaissance zeigt, daß die Anlage mehrerer palazzi in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander zu einer Verkehrsberuhigung führte. Goldthwaite (1972), S. 997f. Aufgrund der geringeren Ausdehnung der Straßenfassade und der stärkeren Mischbebauung waren die Auswirkungen sicherlich geringer als in Florenz.
[425]Vgl. zu Wien Lichtenberger (1982), S. 245–247, 257–260.
[426]Siehe hierzu Kapitel 3.3.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

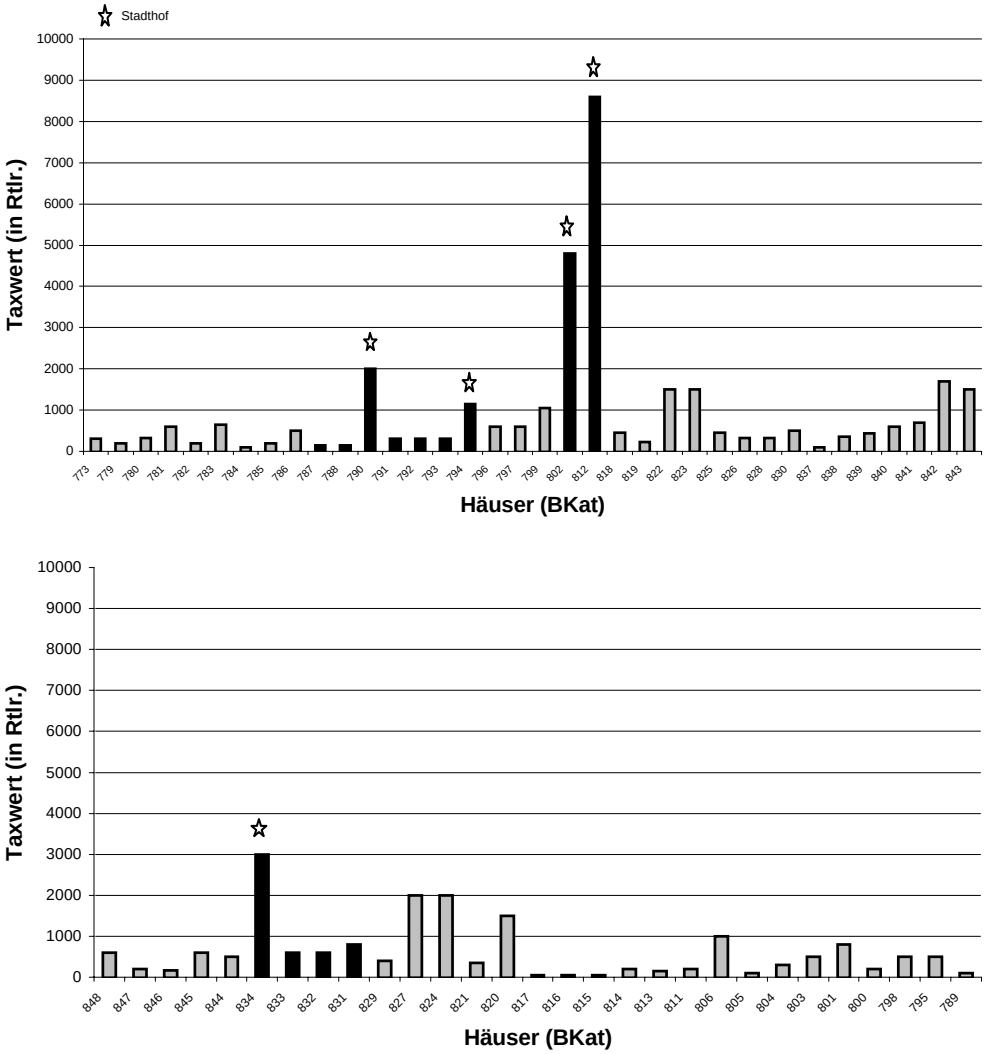

Abbildung 3.16: Immobilienprofil der Königsstraße (links- und rechtsseitig), 1771. – Quelle: BKat. Taxwerte in Rtlr.; unterhalb der jeweiligen Abbildung die BKat-Nr.; schwarz: Adelseigentum. – BKat 790: Droste zu Senden; BKat 794: v. Beverförde zu Stockum; BKat 802: v. Elverfeldt gt. v. Beverförde zu Werries; BKat 812: v. Plettenberg zu Lenhausen; BKat 834: v. Nagel zu Itlingen. – Zum Vergleich nicht-adlige Immobilieneigentümer mit einem Taxwert über 1.000 Rtlr.: BKat 820 Geheimer Rat Ernsthuys (1742 von dem Adligen v. Kerckerinck zu Borg erworben); BKat 824 Hofkammersekretär Schwick; BKat 827 Dr. med. Retenbacher; BKat 842 Hofrat und Archivar Zurmühlen; BKat 843 Witwe des Weinhändlers Waldeck.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

erbmännischen Siedlungsschwerpunkts an der Salzstraße ihren adligen Stadthof errichten, obgleich sie an der Grünen Gasse bereits seit dem 16. Jh. einen weit größeren Baugrund als an der Salzstraße besaß, und zudem mit dieser Standortentscheidung erhebliche zusätzliche Kosten für den Grundstückserwerb verbunden gewesen waren. Der Umzug vom Südwesten in den Südosten der Stadt, d. h. ihre innerstädtische Mobilität, war offenbar nicht nur durch den Anfall eines Grundstücks an der Salzstraße auf dem Erbwege erleichtert worden – wenngleich auch der Baubeginn erst Jahre später lag –, vielmehr scheint neben der Randlage der kleinen Grünen Gasse, die für eine repräsentative Anlage hinsichtlich der eingesetzten Architektur und Außenwirkung ungeeignet war[427], auch der Aufstieg der Familie innerhalb des Stiftsadels in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. den Ausschlag für die Aufgabe des Komplexes in der Ungunstlage und den Neubau an der Salzstraße in einer ausgesprochenen Gunstlage gegeben zu haben. Der relativ späte Aufstieg der Familie Droste zu Vischering erklärt nicht nur den gegenüber dem übrigen Adel verspäten Baubeginn eines repräsentativen Hofs, sondern auch die Aufgabe der früheren Lage, um so auch in räumlicher Hinsicht ihren Anschluß an die führenden Kreise innerhalb der in Münster versammelten Adelsgruppe zu finden.

Die Konzentration des adligen Immobilieneigentums an bestimmten Straßen spiegelt in der Gesamtschau die soziale Segregation des Adels im Stadtraum und damit die Heterogenität der verschiedenen städtischen Bewohnergruppen wider; eine darüber hinausgehende räumliche Häufung entsprechend der internen Schichtung ist demgegenüber nicht zu beobachten. Die Segregation beruhte einerseits auf der ständischen Verfestigung seit dem 16. Jh. und dem adligen Sonderstatus in der Stadt, andererseits auf den adligen Distinktionsbestrebungen und der Notwendigkeit von standesgemäßen Wohn- und Repräsentationsformen (gleiches Handeln im Raum), was bestimmte Lagen erforderte.

Aus dem Verhalten des münsterländischen Adels resultierte jedoch keine vollständige räumliche Abschließung des weltlichen Adels in einem bestimmten, ggf. aus einer Stadterweiterung herrührenden Areal des Stadtgebiets, wie sie etwa bei den adligen Domherren für die Domhofimmunität – infolge deren besonderer Siedlungs- und Verfassungsentwicklung – festzustellen ist, und damit auch keine soziale Homogenisierung oder gleichartige Bodennutzung (sog. natural areas[428]). Hierbei sind nicht nur die Größe und der soziale Status des Adelshaushalts, sondern ebenso diejenige des Dienstpersonals oder der Mieter, die im Stadthof wohnten, zu berücksichtigen[429], welche den Segregationsgrad beeinflussen konnten, zudem stand der adlige Stadthof nicht in einem Viertel ausschließlich gleichrangiger Gebäude mit einer sozial hohen Bewohnerschicht, sondern war von solchen umgeben, die einen wesentlich geringeren Wert oder sozialen Status aufwiesen. Überblickt man etwa die Königsstraße in der Aegidii-Leischaft, die ebenso euphorisch wir irrtümlich häufig als ‚Straße des Adels' bezeichnet wurde und noch wird, obgleich der Alte Steinweg weit mehr Stadthöfe aufwies[430], so spiegelt sich in der topographischen Verteilung der Gebäude eine ausgespro-

[427] Siekmann (1996), S. 305.

[428] Vgl. Rublack (1979), S. 189.

[429] Zu den Mietern von Stadthöfen siehe S. 528, zum Personal S. 549, Anm. 595. Aufgrund der Einquartierungsfreiheit der Stadthöfe, sieht man einmal von z. B. Besatzungszeiten ab, waren Soldaten in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Auf der anderen Seite wurden Stadthöfe zumeist adligen Offizieren zugewiesen, die das soziale Niveau nicht ‚gefährdeten'.

[430] Dies liegt wohl auch darin, daß sich dort heute der größte Teil jener ‚Adelsarchitektur', die den Zweiten Weltkrieg überdauert hat, befindet. – So wurde der Name der Straße durchweg zu Unrecht von dem Einzug des neuerwählten Fürsten über die Königsstraße zum Domhof oder der Häufung von Stadthöfen entlang der Straße abgeleitet. E. Müller (1930), S. 94, bezeichnete sie ebenso elegisch wie ungerechtfertigt als „Hauptstraße der Adligen". Zur

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

chene soziale Gemengenlage wider. Entlang der Straße befanden sich um 1770 lediglich 13 Gebäude in Adelseigentum, die sich um fünf Stadthöfe gruppierten. Neben einem prächtigen, vollständig aus Back- und Werkstein aufgeführten adligen Stadthof mit seiner großzügigen räumlichen Dimension, der mehrere Tausend Reichstaler gekostet hatte, konnten sich kleine Gademen mit einem Taxwert von lediglich 50 Rtlr. anschließen, in denen ein Tagelöhner zur Miete wohnte. Im Unterschied zu den systematisch im Stadtgrundriß *und* -aufriß geplant angelegten Residenzstädten des 17./18. Jhs.[431] oder großflächigen Stadtzerstörungen, aus denen in architektonischer Hinsicht ein gewisser gleichmäßiger Wiederaufbau hervorging[432], zeigte Münster als ein über Jahrhunderte gewachsenes Sozialwesen keine einheitliche Architektursubstanz mit modellmäßigem Ausbau. Straßenzüge, in denen Adlige ihre Wohn- und Repräsentationsgebäude errichteten, bestanden also nicht aus einem sozialen Gleichmaß von Hausbebauung und Bewohnergruppen, sondern aus einer Vielzahl unterschiedlicher Wohn- und Lebensstandards. Die Abschottungsstrategie des Adels lief nicht auf eine großräumige Lösung hinaus, beispielsweise auf eine Absonderung in reservierten Vierteln, sondern auf eine kleinräumige, auf den adligen Stadthof bezogene Absonderung, bei der das Haus des Adelsgeschlechts durch verschiedene Distanzzonen vom Stadtraum abgetrennt war.

3.5.3.4 Bewohner-/Eigentümergruppen und Gebäudewert

Kehren wir zurück auf das Schloß des westfälischen Freiherrn v. Thunder ten Tronck.

> Der Hauslehrer Pangloß war das Orakel des Hauses, und der junge Candide nahm seine Lehren mit der ganzen Vertrauensseligkeit seines jugendlichen Alters und seines Charakters auf. Pangloß lehrte die Metaphysico-theologico-cosmologie. Er wies in vortrefflicher Weise nach, daß in dieser besten aller Welten das Schloß des Herrn Baron das schönste aller Schlösser und die Frau Baronin die beste aller Baroninnen sei. ‚Es ist erwiesen', so dozierte er, ‚daß die Dinge nicht anders sein können als sie sind, denn da alles zu einem bestimmten Zweck erschaffen worden ist, muß es notwendigerweise zum besten dienen. Bekanntlich sind die Nasen zum Brillentragen da – folglich haben wir auch Brillen; [...] die Steine sind dazu da, um behauen und zum Bau von Schlössern verwendet zu werden, und infolgedessen hat unser gnädiger Herr ein wunderschönes Schloß. Der vornehmste Baron der ganzen Provinz muß eben auch das schönste Schloß haben.[433]

Das städtische Wohnhaus erfüllte für den Bewohner zunächst primäre Funktionen in Form von Schutz und Obdach, befriedigte also existentielle Bedürfnisse. Die qualitative Beschaffenheit des adligen Stadthofs, v. a. seine Erwerbungssituation, seine topographische Lage, seine äußere und innere Form, läßt daneben eine zweite wesentliche, sozial vermittelte Funktion sichtbar werden: der eines adligen Statussymbols, um sich mittels einer spezifischen Architektur von anderen Ständen oder Gruppen abzugrenzen und seine Vorrangstellung zu demonstrieren. Im folgenden Kapitel soll überprüft werden, inwieweit der Adel dieses Medium zur Sichtbarmachung auch der internen vertikalen Schichtung einsetzte, also ob mittels der Gebäudewerte seiner städtischen Immobilien Formen von Ungleichheit innerhalb des Adels abgebildet werden können, Stadthofbau und Gesellschaft in einem engen Funktionszusammenhang standen. Besaß also, um den Hauslehrer Pangloß beim Wort zu nehmen, der „vornehmste", hier: der hinsichtlich Ämtern und Vermögen bedeutendste Adlige zugleich auch das „schönste Schloß"?

Straßenbezeichnung J. Prinz (1981), S. 25, Anm. 158, verschiedene Varianten der volkstümlichen Herleitung bei Holtmann (1940), S. 142f.

[431] Zur Verdrängung von Einwohnern neugegründeter Residenzstädte, die nicht die erforderlichen Mittel zum Bau der vorgeschriebenen Häuser aufbringen konnten, siehe C. Müller (1992), S. 10f.

[432] Z. B. in Koblenz, siehe François (1982), S. 20.

[433] Auszug aus dem „Candide", zitiert nach der Ausgabe Voltaire (1972), S. 10f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Zur Kenntlichmachung des sozialen Status und damit sozialer Ungleichheit ist ein mehrdimensionales, deskriptiv angelegtes Kriterien- bzw. Indikatorenraster erforderlich, das die verschiedenen Dimensionen von ‚Having', ‚Being' und ‚Loving', d. h. den „Zugang zu Gütern, Einkommen", die „Identität und soziale Anerkennung" und „soziale Beziehungen, Netzwerke und Unterstützung"[434] berücksichtigt.[435] Aufgrund der Quellenlage, dann der Unmöglichkeit, für die einzelnen Familien ein abgestuftes, die komplexen Veränderungen im zeitlichen Verlauf berücksichtigendes Raster der jeweiligen Fremd- bzw. Selbsteinschätzung zu erstellen, das einen integralen Bestandteil der Prestigeermittlung von Individuen und Gruppen bildet[436], und schließlich der thematischen Beschränkung auf die privilegierte Gruppe des Adels erscheint es sinnvoll, sich an dieser Stelle in erster Linie auf objektive Schichtkriterien – wie Ämter (Verwaltung, Hof) und Präbenden (Domkapitel), Ritterschaftszugehörigkeit (und damit der Zugang zu Ämtern, Landtag, Präbenden usw.) und Vermögen (v. a. basierend auf den Einkommen der Ämter, Erbschaften, Heiraten) – zu konzentrieren.

Eine Berücksichtigung des Kriteriums ‚Einkommen' wurde v. a. aus drei Gründen verworfen: 1. aufgrund der schwierigen Quellenlage, 2. liegen nur in sehr seltenen Fällen Gesamtrechnungen vor, die nicht nur alle Gutsteile, sondern auch die administrativen Einkommen berücksichtigen; und 3. entsprechen sich Amt und Einkommen – wie auch andere Lagemerkmale – in der vormodernen Gesellschaft, die dem Adel eine privilegierte Position gewährte, nur bedingt, denn zum einen existierte eine Vielzahl sog. Titularstellen ohne Besoldung, weiter läßt sich die genaue Höhe der tatsächlich ausgezahlten Ämtereinkommen nur selten ermitteln, und schließlich trugen die Ämtereinkommen auf dem Hintergrund der Einkommen aus der Gutsbewirtschaftung überwiegend den Charakter von reinen Aufwandsentschädigungen, d. h. von Bedeutung waren hier primär Prestige, Partizipation und die mögliche Nähe zum Fürsten. Als ein Behelfsinstrument diente die Anzahl der Amtsbestallungen und der Präbenden; letztere waren insofern für die Gesamtfamilie nicht unwichtig, als ein Teil dieser Präbendaleinkünfte über verschiedene Transferwege (Zuwendung, Erbschaft) in den stammherrlichen Familienhaushalt zurückfließen konnte.[437]

Anhand des Indikators ‚Hauswert' soll ermittelt werden, ob es eine ausgeprägte Beziehung zwischen der sozialen Schichtung und dem Repräsentationsverhalten gibt. Diesem Verfahren liegt die Annahme zugrunde, daß ein Adliger entsprechend seinem sozialen Status

[434] Mayer (1989), Sp. 1.

[435] Einen guten Überblick zur Erforschung sozialer Ungleichheit am Beispiel moderner Industriegesellschaften (hier der Bundesrepublik Deutschland) bieten Bolte/Hradil (1985); wichtige Aspekte und Probleme der Stratifikation mittelalterlicher Gesellschaftssysteme erörtert Mitterauer (1977). Eine Zusammenstellung verschiedener Schichtungsindikatoren europäischer Adelsgruppen findet sich bei Bush (1988), S. 30–58.

[436] Zur Prestigeermittlung zählen nach Wallner/Funke-Schmitt-Rink (1980), S. 19: 1. die Erfassung des statusbestimmten Verhaltens (z. B. Konnubium, soziale Attraktion und Distanz), 2. der Statusindex (wirtschaftliche Lage, Berufszugehörigkeit, kulturelles Niveau) und 3. die Selbsteinschätzung. Vgl. zu England Wrightson (1988), hier insbesondere S. 203.

[437] Auf die genannten Schichtkriterien ist bereits an verschiedenen Stellen dieser Studie ausführlich eingegangen worden; zur Landtagspartizipation siehe Kapitel 2.4, zu den administrativ-höfischen Ämtern siehe Kapitel 2.5; die Einzelergebnisse werden in Form von Tabellen und Abbildungen in Kapitel 5.1 vorgestellt. Die Ergebnisse von Reif (1979), S. 50–58, weichen aufgrund unterschiedlicher Quellen, Methoden und Zeiträume ab, mitunter sind diese aber auch auf Fehler bei Reif (Hofämter) zurückzuführen. Die von Reif erstellte Schichtung von Adelsfamilien um 1770 erscheint in bezug auf die verwendeten Kriterien (S. 501, Anm. 62), ihre jeweilige Gewichtung und das bloße Additionsverfahren als problematisch. Fraglich ist zudem, ob Reif tatsächlich eine zum Zeitpunkt des Stichjahrs ‚1770' bestehende Konstellation von Vermögen,Ämtern und Einkommen bilden konnte (d. h. unter Ausschluß beispielsweise der Ämter in vorherigen Generationen, die Reif in zeitlicher Hinsicht nicht differenziert genug betrachtet), unklar ist auch, auf welcher Quellengrundlage seine Angaben letztlich beruhen.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

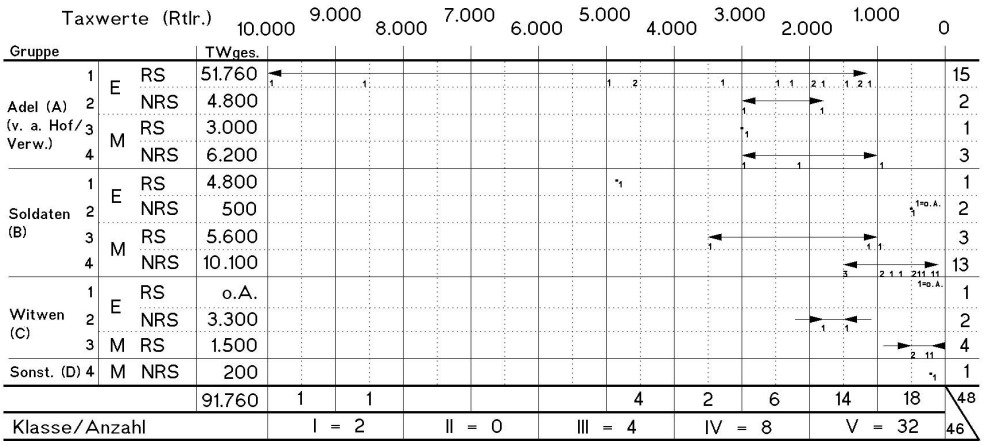

Abbildung 3.17: Anzahl, Streuung und Summe der Taxwerte, differenziert nach den Gruppen Adel (A), Soldaten (B), Witwen (C) und Sonstige (D), 1771. – Quelle: Eigene Auswertung von BKat. – Legende: E = Eigentümer; M = Mieter; NRS = keine Mitglieder in der Münsterschen Ritterschaft; o. A. = ohne Angabe; RS = Mitglieder in der Münsterschen Ritterschaft; TWges. = Taxwerte gesamt (in Rtlr.).

eine bestimmte Strategie der Repräsentation in zwei für den Adel bedeutsamen Bereichen einsetzte: einerseits in der über das Medium ‚Architektur' vermittelten Selbstdarstellung, andererseits in dem gemeinsamen räumlichen Zentrum ‚Haupt- und Residenzstadt Münster'; diese Annahme gilt in gleicher Weise für den adligen Mieter, der ein Quartier bezog, das mit seinen sozialen Präferenzen zumindest in den wesentlichen Aspekten übereinstimmen sollte. Die Perspektive, die hierbei eingenommen wird, ist quellenbedingt zunächst v. a. eine synchrone, denn erstmals für das Stichjahr 1771 ist es möglich, anhand der im Rahmen der Brandversicherung erhobenen Häusertaxwerte nicht nur nahezu vollständig den Kreis der adligen Eigentümer bzw. Mieter in Münster zu erfassen, sondern auch die jeweiligen Gebäudewerte vergleichend zu untersuchen und den o. g. Gruppen gegenüberzustellen. [438] Schließlich soll neben der quantitativen Momentaufnahme von 1771 mittels der topographischen bzw. prosopographischen Indizienparadigmen und weiteren Quellen auch eine diachrone Perspektive eingenommen werden, um die Entwicklung innerhalb der verschiedenen Gruppen mit ihren jeweiligen Beziehungen zur Stadt zu verfolgen.

Bei der Korrelation von Gebäudetaxwert und Sozialstatus ist zu beachten,

1. daß der Terminus ‚sozialer Status' in dem hier gebrauchten, weiteren Sinn nicht allein die Amtstätigkeit oder Vermögenslage widerspiegelt, sondern ebenso die ungleichgewichtige Verteilung familiärer Ressourcen innerhalb des Stiftsadels sowie die unterschiedliche soziale Herkunft und Funktion von Adelsgruppen in der Stadt (nobilitierte höhere Beamte, Soldaten) beinhaltet. Als Voraussetzung für die Ausprägung spezifischer Wohnverhältnisse sind neben den sozial relevanten Merkmalen, wie Geschlecht, Alter und Familienstand, auch die davon mitunter abhängige Plazierung eines Adligen innerhalb der Familienordnung (Stammherr, designierter Stammherr, Frauen bzw. Witwen) für den jeweiligen Status innerhalb der Adelsgruppe, für die baulichen Realisationen wie auch überhaupt für die Beziehung zur Stadt von Bedeutung.

[438] Siehe die Zusammenstellung der adligen Eigentümer/Mieter auf S. 604f., Tab. 5.12.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

2. Es darf nicht der überwiegend erhebliche zeitliche Abstand zwischen dem Bau der Stadthöfe v. a. im ersten Drittel des 18. Jhs. und der Erstellung des Brandkatasters um 1770 übersehen werden, was zur Folge haben konnte, daß die zum Zeitpunkt des Baus enge Beziehung zwischen der Qualität des Hauses und dem Status nicht mehr durch den Gebäudewert des Brandkatasters repräsentiert wurde. Der Grad dieser Inkonsistenz zwischen Status und Hauswert ist jedoch insbesondere bei Familien, die die Ämter quasi erblich übertragen konnten, nicht oder nur gering ausgeprägt.

3. Und schließlich ist zu beachten, daß durch den Verzicht auf eine vergleichende Betrachtung verschiedener sozialer Gruppen innerhalb des Stadtraums[439] die Binnendifferenzierung des Adels anhand der Wohnhauswerte insofern an Schärfe gewinnt, als innerhalb dieses Bezugsrahmens die vielfältigen, v. a. rechtlichen, sozialen und mentalen Unterschiede der verschiedenen Gruppen (z. B. von Stadtbürgertum und Adel) nicht zu berücksichtigen sind, hier insbesondere die zwischen Bürgertum und Adel unterschiedlichen Besitzschwerpunkte (Land, Stadt), der saisonale Wohnortwechsel, die Ämter- bzw. Berufstätigkeit, die Wertorientierungen (z. B. Leistungsorientierung, repräsentative Verhaltensweisen) oder auch die unterschiedliche Form von Taxierung und Besteuerung. Es erscheint insgesamt gesehen problematisch, den nur saisonal in der Stadt wohnenden, außerhalb der sozialen Bezugsfelder des Stadtbürgertums stehenden Landadel in die quantitative Analyse der sozialen Gliederung einer Stadt miteinzubeziehen.[440]

1. Der Stammherr und seine (Kern-)Familie (Gruppe A). Der Stammherr war nicht nur die wichtigste Person bei der Regelung der innerfamiliären Verhältnisse, sondern dieser war auch der Repräsentant des Adelsgeschlechts nach außen. Im Rahmen der Familienordnung bündelten sich bei ihm jene vielfältigen Funktionen und Aufgaben, die von Bedeutung nicht nur für die Sicherung der Tradition des Adelsgeschlechts, sondern auch für die der Subsistenzgrundlagen und Rechte waren. Durch Familienfideikommisse begünstigt, bewirtschaftete er die Familiengüter und zog die aus den Rechten der Grundherrschaft erwachsenden Einkünfte usw. ein, er organisierte die Erziehung und standesgemäße Versorgung seiner Kinder, übernahm die ihm durch ein umfassendes Privilegiensystem zugefallene Vertretung auf den Landtagen und ausschließlich – sieht man von den Domherren und wenigen weltlichen Ausnahmen ab – die Ämter in der Zentral-/Regionalverwaltung oder bei Hof; schließlich regelte er den Kontakt und die Selbstdarstellung nach außen. Aufgrund seiner umfassenden territorialen und sozialen Einbindung – im Maximalfall sowohl familiär als auch landständisch, höfisch-administrativ und gesellschaftlich – mußte der Stammherr also in mehrfacher Hinsicht und in herausgehobener Weise zum Stadtraum orientiert sein.

Die Wohn- und Besitzverhältnisse der Stammherren hauptsächlich stiftsadliger Herkunft, die bis auf wenige Ausnahmen alle über Hof- oder Verwaltungsämter verfügten, weisen einige Besonderheiten auf, die sie von anderen Adelsgruppen abheben. Die Konzentration der Aufgaben und Pflichten des Stammherrn wird zunächst darin sichtbar, daß der adlige Stadthof im Regelfall der unzerteilte Sitz des Repräsentanten war, nicht aber der verschiedenen

[439] Vgl. hier verschiedene Studien, die die Gesamtpopulation einer Stadt im Blick haben, z. B. für Koblenz: François (1982), für Göttingen: Sachse (1987), für Karlsruhe: C. Müller (1992), für Höxter: Rüthing (1986).

[440] Vgl. hier etwa François (1982), S. 65, der am Indikator Häusertaxierung die soziale Gliederung der Stadt unter Einbeziehung des Adels bestätigt sieht.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

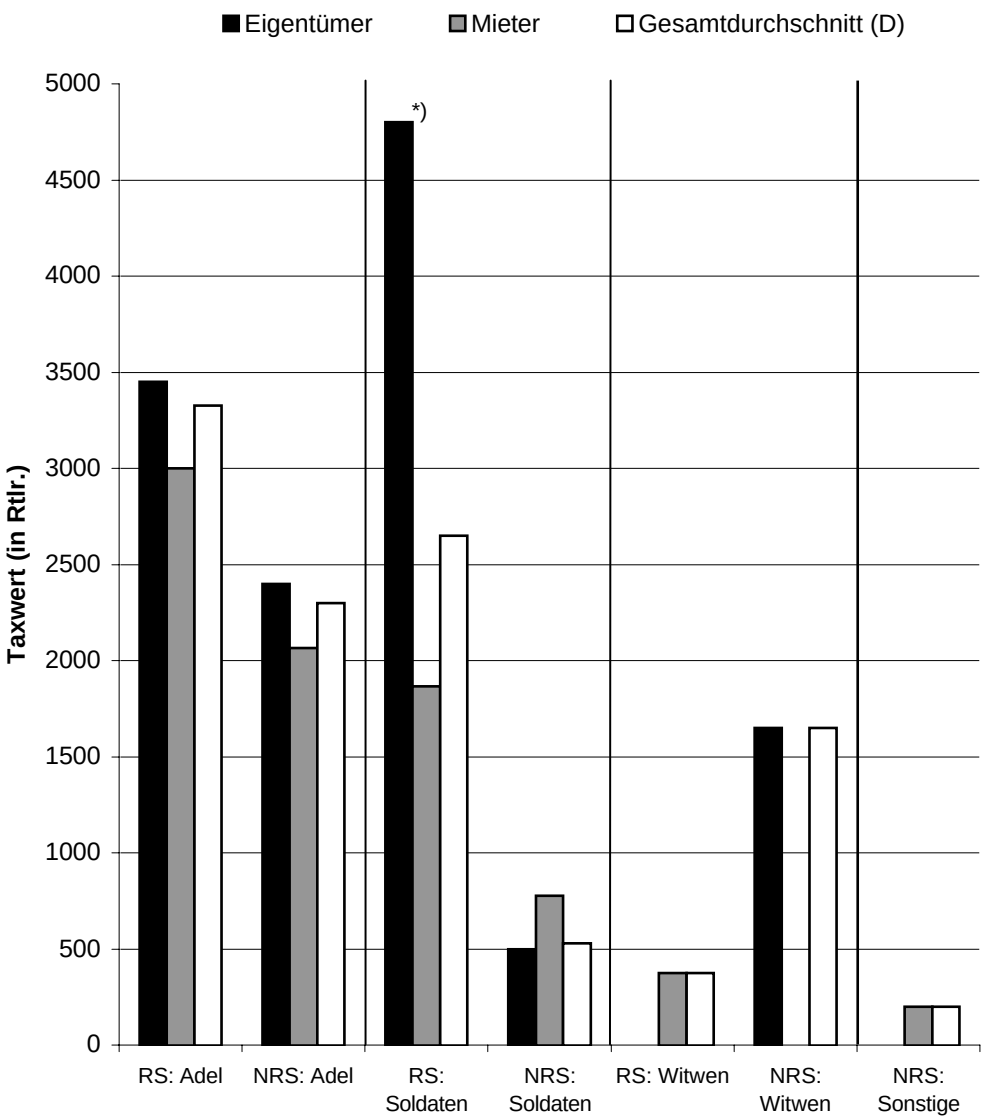

Abbildung 3.18: Taxwerte (Durchschnitt in Rtlr.) der von Adligen bewohnten Häuser (Eigentum/Anmietung), differenziert nach den Gruppen Adel (A, hauptsächlich Fürstendienst, ohne Soldaten: Durchschnittswert 3.131 Rtlr.), Soldaten (B: Durchschnittswert 1.167 Rtlr.), Witwen (C: Durchschnittswert 800 Rtlr.) und Sonstige (D: Durchschnittswert 200 Rtlr.), 1771. – Quelle: Eigene Auswertung von BKat. — Legende: schwarze Füllung = Eigentümer; graue Füllung = Mieter; weiße Füllung = Gesamtdurchschnitt des Taxwerts (in Rtlr.);*) = der hohe Wert ist insofern unrepräsentativ, als es sich lediglich um *ein* Haus handelt, also um keinen tatsächlichen Durchschnittswert, und das zudem von der Familie v. Beverförde zu Werries an den Sohn eines Soldaten vererbt worden ist; NRS = keine Mitglieder in der Münsterschen Ritterschaft; RS = Mitglieder in der Münsterschen Ritterschaft.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Linien bzw. Haushaltungen (Brüder, verheiratete Söhne).[441] Auf der Grundlage von Familienordnung und geistlichen Versorgungsmöglichkeiten, mit anderen Worten, der überwiegenden Ehe- und Kinderlosigkeit der Brüder und Schwestern innerhalb einer Familiengeneration, handelte es sich bei dem zeitweise stadtsässigen weltlichen Stiftsadel fast gänzlich um Stammherren, nicht jedoch um landlose ‚Nachgeborene', die gezwungen gewesen wären, sich ihren Lebensunterhalt in Behörden, auf Hof- bzw. Militärstellen oder in anderen Bereichen, kurz: in der Stadt, zu suchen.[442] Während der designierte Stammherr mit der Übernahme der elterlichen Güter seinen ländlichen – oder in seltenen Fällen seinen separierten städtischen – Wohnsitz aufgab und das ‚Familienhaus' bezog, während das Witwenhaus mit dem Tod der adligen Bewohnerin im Regelfall aufgegeben wurde und während der Offizier im Rahmen von Truppendislozierungen sein überwiegend angemietetes Mietquartier räumte, fungierten die Immobilien der weltlichen Stiftsadligen als auf Langfristigkeit angelegte Stadtrepräsentanzen des Adelsgeschlechts. Denn als Angehörige des stiftsfähigen Adels war es diesen Familien infolge ihrer umfassenden, sozial und rechtlich privilegierten Stellung im Land gelungen, nicht nur die landständische Partizipation aufrechtzuerhalten, sondern auch bestimmte Ämter zu monopolisieren und quasi erblich auf die nächste Generation zu übertragen; diese nahezu als unerschütterlich empfundene, mit dem Land verwachsene Stellung, in der die Funktion der nachfolgenden Familienmitglieder als vorherbestimmt erschien, erforderte eine langfristig nutzbare Repräsentanz.

Zudem waren diese Familien infolge der Prestigekonkurrenz wie auch ihrer besonderen Stellung innerhalb des territorialen Gefüges stärker noch als andere Gruppen zu Repräsentationsanstrengungen gezwungen. Diese status- und standesgemäße Selbstdarstellung, die das von anderen Familien im Stadtraum eingesetzte Niveau in Rechnung zu stellen hatte, war nur über den Erwerb von *gestaltbarem* Eigentum angemessen zu steuern. Denn akzeptable Mietshäuser, die vom Stiftsadel nur in Ausnahmefällen als städtisches ‚Quartier' genutzt wurden und deren Zahl auch begrenzt war, waren bereits zumeist durch Bürger gestaltete Objekte, die infolge der eingeschränkten Verfügungsgewalt, des begrenzten Raumangebots und der durchweg befristeten Mietdauer nur eine notdürftige Lösung sein konnten – dienlich etwa bei zeitlich nur vorübergehenden Tätigkeiten, bei unmöglich gewordener Nutzung des Stadthofs[443], bei extremer Verschuldung, so daß die hohen Investitionen in einen Stadtsitz nicht aufgebracht werden konnten, bei landfremden Familien oder bei einer noch ungewissen Zukunft. Insbesondere in den beiden letzteren Fällen wurde mit dem Hineinwachsen in die stiftsadligen Gesellschaftskreise bzw. mit der Perpetuierung von Ämtern in der Generationenfolge die Einrichtung einer dauerhaften Repräsentanz im Stadtraum unausweichlich. Statusveränderungen, hier v. a. Vermögenszuwächse, prestigeträchtige Amtsbestallungen, Standeserhöhungen oder einträgliche Heiraten, erforderten eine Anpassung auch auf der architektonischen Ebene; dies wiederum konnte, infolge der Konkurrenz zu jenen Familien, zu denen die betroffene Familie aufgeschlossen hatte, bei diesen ebenfalls Energien freisetzen, ihr Wohn- und Repräsentationsniveau zu erhöhen (z. B. bei Droste zu Vischering und v. Galen zu Assen). Der Wechsel von einem Mietquartier in ein von der Familie errichtetes Stadthaus unterstreicht den Abschluß der regionalen Etablierungsbestrebungen insbesondere landfremder Familien, wie dies an den Beispielen Heereman (1748–1782 Mieter in verschiedenen

[441] Vgl. die erheblichen Unterschiede bei den Florentiner palazzi, die bei Erbfällen im Innern mehrfach unterteilt worden wurden. Goldthwaite (1972), S. 997–1004.

[442] Vgl. die bei Bush (1988), S. 153–171, aus verschiedenen europäischen Ländern aufgeführten Beispiele.

[443] Siehe S. *936.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Höfen, ab 1778 Bau eines Stadthofs)[444] und v. Wenge aus dem Vest Recklinghausen deutlich wird. Der Adlige Clemens August v. Wenge (1740–1818) etwa begann zwei Jahre vor seiner Aufschwörung zur Münsterschen Ritterschaft (1781) damit, sich gleich der Mehrzahl der Ritterschaftsangehörigen einen Stadthof erbauen zu lassen, nachdem er von ca. 1768–1784 nur als Mieter einer Immobilie in Erscheinung getreten war[445].

Und schließlich handelte es sich gänzlich um Einfamilienhaushaltungen, die dem Bedürfnis nach sozialer Distinktion entsprachen, das Gefühl räumlicher Autonomie vermittelten und ausreichenden Wohnraum für die adlige Haushaltung und das dafür benötigte Personal zur Verfügung stellten. Der adlige Eigentümer besaß damit die volle Verfügungsgewalt nicht nur in bezug auf die Regelung der inneren Verhältnisse des Gebäudes, sondern ebenso über den Zutritt haushaltsfremder Personen.

Den besonderen Charakter adliger Stadthöfe im Hinblick auf Eigentumsbildung, Einzelhaushalt, Langfristigkeit und Repräsentation spiegeln die jeweiligen Gebäudetaxwerte, ihr Spektrum und ihre Höhe wider. Zu unterscheiden sind hierbei zunächst die verschiedenen Gruppen der unter der Rubrik ‚Adel' (A) zusammengefaßten Familien[446]: Die Gruppen 1 und 3 setzen sich aus Eigentümern bzw. Mietern aus ritterschaftlichen Familien zusammen, deren Stammherren überwiegend in Hof- und Verwaltungsämtern tätig waren; zu den Gruppen 2 und 4 sind Familien mit Wohneigentum bzw. in Mietverhältnissen zu zählen, die nobilitiert wurden und dem Verwaltungs-/Dienstleistungssektor zuzuordnen sind[447]. In der Momentaufnahme von 1771 (Brandversicherung) liegen die Haustaxwerte der Gruppen 1 und 3 breit gestreut zwischen 10.000 Rtlr. und 1.150 Rtlr., doch ergibt sich ein Schwerpunkt zwischen 5.000 und 1.150 Rtlr. Der durchschnittliche Gebäudetaxwert ihrer Wohnbehausungen (Eigentum) weist mit 3.451 Rtlr. einen deutlichen Abstand gegenüber den Durchschnittswerten beispielsweise der Gruppe der Nobilitierten, der überwiegend im militärischen Bereich tätigen, zumeist nicht-ritterschaftlichen Adligen (1.167 Rtlr.) oder der Witwen (800 Rtlr.) auf. In gleicher Weise hoben sich die Immobilien des ritterschaftlichen Adels auch von denen der hohen, aber nicht-adligen Beamten des Territorialdienstes (Durchschnittswert 1.514 Rtlr.) ab[448], d. h. neben der innerbehördlich unterschiedlichen materiellen (Gehaltsabstand) und immateriellen (Vortritt, Arbeitsdelegation, geringer Anwesenheitsdauer usw.) Zuteilung blieb auch hier, im Bereich des Wohneigentums, der soziale und ständische Abstand zwischen den adligen und den bürgerlichen Räten gewahrt.

In der internen Perspektive korreliert der Taxwert mit der Schichtung dieser Gruppe um 1770 hinsichtlich von Vermögen und Amt. Die deutliche Vermögensschichtung in der Klasse derjenigen Adelsfamilien, die mit mehr als 2.000 Rtlr. zur Kontribution (1760) angeschlagen wurden, deckt sich im wesentlichen mit dem Hauswert (1771); zu beachten ist hierbei freilich die geringe Zahl der Familien und der überhöhte Taxwert des Schmisinger Hofs. [449] Hinsicht-

[444] Siehe S. *809.

[445] Siehe S. *1038.

[446] Siehe S. 511, Abb. 3.17; S. 513, Abb. 3.18.

[447] Diese letztgenannte Gruppe wird aufgrund der besonderen sozialen Herkunft und Stellung ihrer Mitglieder außerhalb der Ritterschaft im Anschluß gesondert behandelt.

[448] Der Durchschnittswert der Häuser dieser nicht-adligen Gruppe wurde aus den Taxwerten von 18 Immobilien gebildet (nach BKat), die sich im Eigentum von Beamtenfamilien befanden und von diesen zu Wohnzwecken genutzt wurden. Die Stichprobe erfolgte auf der Grundlage der Personenlisten von 1763, siehe S. 592–595. Der Taxwert dieser Immobilien lag mit einer Spannbreite von 550 bis 2.500 Rtlr. knapp, der Durchschnittswert deutlich unterhalb der Gruppe der Adligen mit Drosten- und Ratsstellen.

[449] Zur Kontribution (Quotisation) siehe Kapitel 5.1.5.2, S. 597–600. Die einzelnen Kontributionsleistungen wurden in Klassen mit einer Abstufung von jeweils 1.000 Rtlr. eingeteilt und dann dem Durchschnitt der Haustaxwerte

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

lich der Beziehung von Amt und Haustaxwert stehen an der Spitze der Gebäudewerte dieser Gruppe (Taxwertklassen I, III und IV)[450] diejenigen ritterschaftlichen Adelsfamilien, die z. T. in Personalunion Drosteien, Ratsstellen oder obere Hofämter besetzten, zugleich über hohe Vermögenswerte verfügten und durch kaiserliche Standeserhöhungen (Reichsgrafen, Reichsfreiherren) gegenüber anderen Familien herausgehoben waren; untereinander waren sie durch ein enges, generationenübergreifendes Konnubium verbunden[451].

In der untersten Taxwertklasse V (unter 2.000 Rtlr.) sind adlige Räte nur noch in Häusern ab 1.000 Rtlr. nachweisbar. In dieser Klasse handelt es sich z. T. um Familien, die ihre frühere bedeutende Stellung nicht zu vererben vermochten bzw. deren Stadthofbau in der Vergangenheit nicht zustandegekommen war (z. B. v. Plettenberg-Nordkirchen) oder die erst relativ spät in Amtspositionen aufrücken konnten bzw. denen es erst in einer gesamtfamiliären Anstrengung gelungen war, ein Stadthaus zu erbauen (v. Beverförde zu Stockum, Droste zu Senden). Die früheren Erbmännerfamilien (Droste zu Hülshoff, v. Kerckerinck zu Stapel), denen der Aufstieg in Ratsstellen entweder gar nicht oder erst sehr spät gelang, sind im unteren Feld von Taxwertklasse IV bzw. im oberen von V angesiedelt, was nicht zuletzt mit ihrer relativen Bedeutungslosigkeit im politischen Gefüge als auch mit ihrem geringen Vermögen innerhalb der Gruppe des Stiftsadels zusammenhängt.

2. Der ‚Nebenhaushalt' des designierten, verheirateten Stammherrn (Gruppe A). Der städtische Haushalt eines designierten verheirateten Stammherrn bildete auf dem Hintergrund der vielfältigen, beim Stammherrn gebündelten Funktionen eine Randerscheinung adligen Lebens in der Stadt. Während nachgeborene Söhne als Domherren über einträgliche Präbenden bzw. Regierungsämter verfügten und während ihrer Residenz Kurien auf der Domhofimmunität bewohnten, also auf der einen Seite in einer unmittelbaren, frühen und nahezu dauerhaften räumlichen Beziehung zu einer Bischofsstadt standen – von den Verweltlichungstendenzen, d. h. dem Bewohnen eines eigenen Landguts einmal abgesehen –, und sich auf der anderen Seite die Frage der Versorgung und Unterbringung nach einer gewissen Anlaufzeit (Bezug einer Kurie, erste Auszahlungen der Präbendalgelder) bei ihnen nicht mehr stellte, gab es für die Söhne im weltlichen Stand, die außerhalb des elterlichen Haushalts lebten, kaum einen funktional zwingenden Grund, in der Stadt ein eigenes Domizil zu beziehen; doch waren Überschneidungen beider Bereiche nicht eben selten, wo der designierte, aber noch nicht verheiratete Stammherr zwecks Sicherung einer Präbende bei der Familie bzw. zwecks seiner Versorgung während dieses Übergangsstadiums als Domherr im geistlichen Stand lebte.

Im Rahmen der Familienordnung traten die weltlich lebenden, designierten Stammherren Ämter bei Hof oder in der Zentralverwaltung erst nach der Resignation des Vaters oder nach dessen Tod an; der Sohn blieb im wesentlichen im elterlichen Stammhaus bis zum Zeitpunkt seiner Verheiratung wohnen. In der Heiratserlaubnis und in der Unterhaltszahlung besaß der Stammherr verschiedene Instrumente, Lebensort und Lebensführung des Sohns und die durch dessen eigenständige Haushaltsführung anfallenden Lasten entsprechend der in-

von Eigentum (!) der in diesen Klassen zahlenden Familien gegenübergestellt. 7.001–8.000 Rtlr.: Kontributionsleistung 1 Familie/4.600 Rtlr. Taxwert; 6.001–7.000: 2/4.805 (Durchschnitt); 5.001–6.000: 1/2.000; 4.001–5.000: nicht besetzt; 3.001–4.000: 2/5.900 (Durchschnitt); 2.001–3.000: 3/1.300 (Durchschnitt); 1.001–2.000: 1/1.150; bis 1.000: 1/2.300. – Zur Problematik des überhöhten Taxwerts siehe S. 603.

[450] Siehe S. 604f., Tab. 5.12.

[451] Siehe die Ergebnisse zur verwandtschaftlichen Verflechtung bei Familien, deren Mitglieder Präbenden im münsterschen Domkapitel besetzten, bei Boeselager (1990), S. 144.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

ternen Familieninteressen zu steuern.[452] Aus diesen und anderen Gründen, die insbesondere um die Verteilung und den Zusammenhalt der Güter kreisten, wurde versucht, die Heirat des Sohns bis zum Zeitpunkt nach dem Tod des Vaters hinauszuzögern, z. B. durch die Bereitstellung ausreichender Versorgungsmöglichkeiten, worunter auch Präbendierungen in Domstiften zu zählen sind, über die immerhin rund 1/3 aller späteren Stammherren vor dem Erbfall verfügen; bei mehr als 2/3 der erbberechtigten Söhne lag der Heiratszeitpunkt nach dem Tod des Vaters, was auch mit dessen frühem Tod noch vor dem Erreichen des Heiratsalters seines ihm nachfolgenden Sohns zusammenhängen konnte[453].

Die Heirat des designierten Stammherrn *vor* dem Tod des Vaters und der Bezug eines Nebenhauses auf dem Land – was etwa an Aufschwörungen zur Münsterschen Ritterschaft für das betreffende Gut kurz nach dem Heiratsdatum erkennbar ist – war, wie die Ergebnisse der Prosopographie zeigen, offenbar in einem hohem Maße davon abhängig, ob der Sohn die Kosten des Nebenhaushalts weitgehend selbst tragen konnte und somit die Familie relativ zu ihrem Vermögen nur gering belastet wurde; solche Momente bestanden etwa in günstigen Gelegenheiten, wenn durch eine Heirat die Stammgüter vergrößert werden konnten, eine schnelle Heirat also den Familieninteressen förderlich war[454], wenn der designierte Stammherr mit fürstlichen Ämtern bestallt wurde, oder wenn der Vater (aus Altersgründen) noch vor seinem Tod auf die Güter bzw. Ämter Verzicht leistete[455].

Die Haushaltsführung des designierten Stammherrn auf einem Nebengut brachte Vor- und Nachteile für die Familienordnung und die Traditionsweitergabe mit sich. Als nachteilig erwiesen sich insbesondere finanzielle Belastungen durch eine zweite Haushaltung bei gleichzeitig standesgemäß zu versorgenden weiteren Kindern, v. a. dann, wenn die Geburtenfolge seiner Eltern noch nicht abgeschlossen war. Vorteilhaft hingegen war die Abtrennung der Haushalte in bezug auf die Konfliktminderung im Zusammenleben der Generationen während der Zeit, wo der Sohn auf die Übergabe der Hausvaterrolle wartete. Der Vorteil einer ländlichen ‚Lösung' gegenüber dem Erwerb eines Stadthauses für den Sohn lag einerseits in der Ressourcenschonung, wenn etwa die Finanzlage nicht gestattete, neben den aufgebrachten Ausbildungskosten (Länderreise, Universitätsbesuch) und dem Stadthof der Familie noch einen Stadthof für den Sohn einzurichten und zu unterhalten, der zudem der zukünftigen Rolle des Nachfolgers entsprechend, d. h. standesgemäß war. Und andererseits wurde der designierte, auf einem elterlichen Landgut lebende Stammherr schon mit den für den Fortbestand der Familie existentiellen Aufgaben und Pflichten seiner späteren Rolle als Landadliger, die die zentralen Säulen ‚Tradition' und ‚Grundbesitz' umfaßte, vertraut gemacht. Dies gab dem Sohn einen gewissen Ermessensspielraum außerhalb der ständigen Aufsicht durch seinen Vater, jedoch keine völlige Unabhängigkeit von den Familieninteressen, da der Vater insbesondere bei Fideikommißgütern weiterhin die rechtlich-ökonomische Aufsicht in den

[452] Vgl. Reif (1979), S. 110–112.

[453] Die Auswertung der prosopographischen Dokumentation in bezug auf den Heiratstermin (ohne Erbsprünge zwischen Geschwistern) ergab, daß 71% der designierten Stammherren *nach* dem Tod des Vaters erstmals heirateten, und zwar mit einem durchschnittlichen Zeitabstand von 12,6 Jahren; und nur in 21% der Fälle erfolgte die Heirat noch zu Lebzeiten des Vaters mit einem durchschnittlichen Zeitabstand zum Tod des Vaters von rund 10,6 Jahren.

[454] Z. B. die Erwerbung der Güter derer v. Schencking mit der Heirat des Maximilian Heidenreich Droste zu Vischering 1707. Die Eheleute bezogen daraufhin Haus Beveren, das Maria Antonia von ihrer Mutter 1713 übertragen worden war; Richtering (1988b), S. 550. Oder die Heirat des Ferdinand Dietrich v. Merveldt zu Westerwinkel mit der Teilerbin von Lembeck, Josefa v. Westerholt zu Lembeck.

[455] Z. B. Ernst Ludwig v. Ascheberg zu Venne, der im selben Jahr (1729) heiratete und die väterlichen Ämter übernahm.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Händen hielt.[456] Neben dem Stammsitz vorhandene und von der Familie nutzbare Landgüter stellten insofern eine kostengünstigere, dennoch aber standesgemäße Versorgungsmöglichkeit dar, als ein eigens zu erwerbender und auszugestaltender Stadtsitz.

Erhielt der designierte Stammherr hingegen noch *vor* dem Tod seines Vaters ein Amt, das ihn zu einer Präsenz im Stadtraum verpflichtete, und war der Vater jedoch nicht in der Lage oder willens, seinen Sohn standesgemäß auszustatten, konnten damit z. T. erhebliche Konflikte um die Verteilung der Ressourcen und die Ehrwahrung verbunden sein. Am Beispiel des Konflikts zwischen dem designierten Stammherrn Clemens August v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen (1749–1821), der bereits 1770 zum Hofrat und 1775 zum Obristküchenmeister avanciert war, und seinem Vater Franz Otto (1719–1785) zeigen sich neben den persönlich-familiären Spannungen auch unterschiedliche, generationenbedingte Vorstellungen der standesgemäßen, adligen Haushaltsführung eines designierten Stammherrn, der außerhalb des Elternhauses lebte. So sollte Clemens August gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Vater und dessen Söhnen bezüglich ihrer Apanage (27.01.1776) im Fall seiner Vermählung jährlich 2.000 Rtlr., eine standesgemäße Aussteuer sowie freie Wohnung im kleinen Schmisinger Hof, dem ‚Nebenhof' der Familie in der Stadt Münster, erhalten.[457] Dieser Fall trat mit der 1778 erfolgten Eheschließung mit Elisabeth Bernhardina v. Nagel zu Loburg zwar ein[458], der Sohn jedoch bezog den Kückelsheimer Hof und erst um 1781/82 den ihm zugesicherten, zu diesem Zeitpunkt aber noch vermieteten kleinen Hof der Familie[459]. Neben Auseinandersetzungen wegen der Heirat des Clemens August war es zwischen Vater und Sohn zu einem Zerwürfnis wegen der nach Meinung des Sohns zu geringen Höhe der Unterhaltszahlung, die eine standesgemäße Haushaltsführung außerhalb des elterlichen Stadthofs nicht gewährleisten könne, wie auch wegen der Form der Unterbringung selbst gekommen.[460] Der Sohn hatte 1778 insbesondere darüber geklagt, daß ihn sein Vater nicht im Stadthof habe aufnehmen wollen; die Unterbringung des (verheirateten) Sohns im elterlichen Haushalt sei, so Clemens August, selbst Praxis bei den angesehensten Familien Westfalens (er nannte v. Galen, Droste zu Vischering, v. Wenge, v. Merveldt), auch würde die doppelte Haushaltsführung Mittel u. a. für Domestiken, Hausbrand und getrennte Tafeln verschlingen, die für die Konsolidierung der in finanzielle Unordnung geratenen Güter – und damit seine spätere Gutsführung – dringend gebraucht würden.[461] Mit dem Verweis auf die mittlerweile veränderte, selbst von den angesehensten Familien praktizierte Aufnahme der verheirateten Kinder in den elterlichen Haushalt, d. h. akzeptierte standesgemäße Verhaltensweisen der führenden Familien auf der einen, zweckrationale Gründe (Ressourcenschonung), die bei Nichtbeachtung seine und seiner Familie finanzielle Situation später verschärfen und die standesgemäße Fortführung des Geschlechts gefährden würden, auf der anderen Seite, konnte der Sohn zwar nicht die Aufnahme in das elterliche Haus erreichen, aber immerhin eine finanzielle und materielle

[456] Reif (1979), S. 79, zum Verhältnis Vater-erbberechtigter Sohn siehe ebd., S. 110–112.
[457] ATatenhausen 165.
[458] Ehevertrag vom 14.06.1778, Eheschließung am 28.07.1778.
[459] Siehe S. *881.
[460] „Die Art und das Betragen", so Clemens August in einer Art Memorandum von 1778, „womit meine Eltern, besonders aber meine Frau Mutter, sich zu Beforderung meines künftigen Etablissement und Verehelichung verwenden, oder sich vielmehr solches gar nicht ansehen lassen, ist wahrlich so sonderbar, daß man solches anders auch nicht bei jeder Gelegenheit die tiefeste Sturm einer widernatürlichen Abgeneigenheit gegen mich verriehte […]". Neben der Gleichgültigkeit seiner Eltern beklagte er auch den Gesichtsverlust vor seiner Frau und seinen Schwiegereltern. ATatenhausen 44.
[461] Ebd.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Besserstellung im Rahmen einer neuen Vereinbarung.[462]

3. Nobilitierte Beamte (Gruppe A). Das Fürstbistum Münster wurde durch die sich im 17. Jh. verstärkende kaiserliche Nobilitierungspraxis nur am Rande erfaßt. Die durch diesen Prozeß sozial und rechtlich aufgewertete Personengruppe stellte nicht nur aufgrund ihres geringen Umfangs keine Gefahr für die innerterritoriale Verteilung der Partizipations- und Machtchancen dar: In enger Zusammenarbeit mit dem Domkapitel war es der Ritterschaftskorporation parallel zu dieser Entwicklung gelungen, durch die Formulierung umfangreicher Schutzvorschriften (z. B. Ahnenprobe, Indigenat, Stellenvergabe) den Einfluß bürgerlicher Nobilitierter erheblich zu begrenzen und diese vollständig von der Mitwirkung in der Korporation, damit auch von der landständischen Partizipation ihrer Kurie, fernzuhalten.[463] Diese adlige, korporativ-landständische Verweigerungshaltung konnte indes nicht verhindern, daß nobilitierte bzw. aus einer nobilitierten Familie hervorgegangene Verwaltungsjuristen über ihr Amt oder ihre Beziehung zum Fürsten – als Berater oder in verantwortlichen Regierungsämtern – Einfluß auf die Politik gewinnen konnten. Da sich die ständische Aufwertung im Fürstbistum auf der einen Seite nahezu ausschließlich über den Mobilitätskanal ‚Bildung und Verwaltung' vollzog, auf der anderen Seite aufgrund der fehlenden Stiftsfähigkeit der Nobilitierten ein ‚Obenbleiben' zwingend auf dem Verbleib in bestimmten Ämtern des Fürstendienstes basierte, die diese besondere Qualität nicht erforderten, jedoch mit einer regelmäßigen bürokratischen Arbeitsleistung verbunden waren, ist die Anwesenheit von Nobilitierten in der Stadt Münster eng mit dem dortigen Aufbau der fürstlichen Administration verknüpft. Aufgrund der Anwesenheitsverpflichtung und des Fehlens eines Landsitzes zum Zeitpunkt ihrer Nobilitierung war ein Haus in Münster zwingend erforderlich, mit anderen Worten, eine ausgeprägte Nobilitierungspraxis konnte in der Formierungsphase des frühneuzeitlichen Staats den Anteil des Adels an der Stadtbevölkerung erheblich steigern. Die städtischen Wohn- und Besitzverhältnisse des Adels um 1770 sind in dieser Hinsicht besonders gut geeignet, diese Situation zu verdeutlichen (Rubrik ‚A', überwiegend Angehörige der Gruppen 2 und 4).

Das Brandkataster verzeichnet für 1771 insgesamt vier nobilitierte Beamte, die in unterschiedlichen, kaiserlichen (Oberpostmeister v. Lixfeldt), fürstlichen (Kanzler v. Schücking, dazu die Witwe des Landrentmeisters v. Wintgen), landständischen (Landschaftspfennigmeister [v.?] Büren) oder kirchlichen (Offizial Tautphœus)[464] Dienstverhältnissen standen. Daß diese vier Personen Eigentum in der Stadt bildeten, unterstreicht die auf Langfristigkeit angelegte Bindung an die Stadt und den Charakter ihres Amts, das zunächst über Leistung erworben, dann aber über Vererbung im Besitz der nächsten Generation gesichert worden war. In der Territorialverwaltung bekleidete der 1704 in Köln geborene Dr. jur. utr. Christoph Bernhard (v.) Schücking († 1774) als Kanzler eines der bedeutendsten Ämter, das der Fürstendienst auf der administrativen Ebene zu bieten hatte.[465] Sein Versuch, die Konturen zwischen no-

[462] Ebd., Vertrag zwischen Franz Otto und Clemens August, Münster 17.06.1778. Neben dem Rückgriff auf Feudalleistungen und Lebensmittel der Hovesaat erhielt Clemens August u. a. zumindest für die Sommermonate ein Aufenthaltsrecht auf dem Familienstammsitz Duderstadt.

[463] Siehe hierzu ausführlich Kapitel 2.4.2, Beispiele für die Nobilitierungspraxis ab 1800 siehe S. 155; Reif (1979), S. 36, 46.

[464] Georg Heinrich Jacobi v. Tautphœus (07.05.1717–06.05.1793) war vermutlich auch Geheimer Rat, zudem Stiftsdechant von St. Ludgeri (1783–1793). KR 514; vgl. seine Stellungnahme zur Veröffentlichung der Chronik von Corfey in KR 3111. Zur Person: Schröer (1973). Nach K. F. Frank (1967), Bd. 2, S. 257, ist ein kurmainzischer Hofkammerrat namens Jacobi-Tautphœus am 30.12.1714 nobilitiert worden.

[465] Er war seit dem 04.06.1735 verheiratet mit Maria Catharina Antonetta Wibbert. Nach einer juristischen Ausbildung und Promotion (1727) wurde er 1737 münsterscher Hofrat und Geheimer Referendar, 1742 Geheimer

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

bilitiertem und Geburtsadel zu verwischen, zeigt sich v. a. in der Angleichung seiner Wohn- und Lebensverhältnisse, z. B. in dem Ankauf eines Hauses (Alter Steinweg 35) an seinem Dienstort Münster, das mit 3.000 Rtlr. nicht nur dem durchschnittlichen Taxwert eines ritterschaftlichen Adligen entsprach, sondern zudem in dem Viertel lag, in dem der größte Teil des Landadels seine Stadthöfe eingerichtet hatte, dann auch in dem Ankauf eines ländlich gelegenen Burgmannshauses in Sassenberg, das zugleich den Vorteil der Nähe zur Fürstenresidenz bot und den (saisonalen) Wechsel zwischen Stadt und Land ermöglichte. Über das Mobilitätsvehikel ‚Fürstendienst' an einer funktional wichtigen Schaltstelle, dem Landrentmeisteramt, hatte auch die Familie (v.) Wintgen 1706 ihre Nobilitierung erreichen können; da der Landrentmeister 1763 verstarb, erscheint im Brandkataster nur noch seine Witwe Maria Theresia. In einer vergleichbaren Statuslage befanden sich der landständische Landschaftspfennigmeister v. Büren[466] und der kaiserliche Oberpostmeister Clemens August v. Lixfeldt, der das Amt von seinem Vater, Anselm Franz Benedikt (nobilitiert am 28.01.1737[467]), übernommen hatte.[468] Losgelöst von diesem Stichjahr sind der Rat Dr. jur. Bernhard v. Wiedenbrück[469] unter Christoph Bernhard v. Galen, der Kanzler Ernst v. Cochenheim[470] unter Friedrich Christian v. Plettenberg und im letzten Drittel des 18. Jhs. der kaiserliche Postmeister v. Hamm zu ergänzen. Bei einer abschließenden Differenzierung der Wohngebäude zeigt sich, daß die Taxwerte der Gebäude, die sich im Eigentum von Nobilitierten befanden[471], mit einem Durchschnittswert von 2.125 Rtlr. rund 40%, d. h. deutlich unterhalb des Durchschnittswerts der Häuser des ritterschaftlichen, nicht in Militärdiensten stehenden Adels (3.451 Rtlr., Gruppen 1 und 3) lagen. Hinsichtlich des Gebäudewerts nahmen sie damit eine Position zwischen den Angehörigen der Ritterschaft und den bürgerlichen Räten ein, tendenziell waren sie in ihrem Wohnaufwand aber stärker mit der letzteren Gruppe verzahnt. In der Gesamtsicht war die Stadt für sie ein sozialer Transmissionsriemen; ihr Aufstieg wurde begleitet von einer ländlichen, am Verhalten des Adels orientierten Lebensweise.

4. Soldaten (Gruppe B). Funktion, Art und Anzahl der Soldaten im Stadtraum wurden durch zwei Entwicklungen bestimmt: Zum einen durch die Monopolisierung von Gewalt in der Hand des Fürsten und die Professionalisierung der Gewaltausübung durch den Rückgriff auf z. T. speziell geschulte Berufssoldaten, zum anderen durch die Durchsetzung des fürstlichen Besatzungsrechts infolge der Kapitulation der Stadt 1661; bis zur Aufhebung des Fürstbistums lag damit eine nicht unerhebliche Zahl fürstlicher Soldaten in der Stadt. Da es – sieht man von der Zitadelle (bereits 1770 abgebrochen) und dem Gardehôtel (für den Offiziersnachwuchs der Leibgarde) einmal ab – keine geschlossene Kasernierung gab, waren

Rat, 1746 Direktor der Geheimen Hof- und Kabinettskanzlei sowie der Lehnkammer, 1748 Kanzler, 1748 Direktorialgesandter für Paderborn und Osnabrück beim Allgemeinen Kreistag und der Kölner Direktorialkonferenz, 04.10.1757 Reichsadelsstand (KR 2764; K. F. Frank [1967], Bd. 4, S. 276); im Siebenjährigen Krieg Vertreter des Hochstifts Münster im französischen Hauptquartier; verschiedene Gesandtschaften. HofKam, II 10c; MLA 52–371; Anon. (1862), S. 14–22; Lothar Schücking (1905); Westfälisches Landesmuseum Münster (1980), Bd. 1, S. 490; W. Schulte (1984), S. 287–292; G. Ketteler (1993), S. 141, Nr. 344.

[466] In diesem Amt von 1745 bis 1802; zum Hauseigentum siehe S. *936. Unklar ist, ob er tatsächlich nobilitiert wurde; ein Eintrag bei K. F. Frank (1967), Bd. 1, S. 140, ist nicht vorhanden. Im LTP erscheint er noch 1758 als „Büren". LTP 143.

[467] K. F. Frank (1967), Bd. 3, S. 150.

[468] Zum Hauseigentum siehe S. *1096.

[469] Zum Hauseigentum siehe S. *696.

[470] Zum Hauseigentum siehe S. *703.

[471] Hier unter Einschluß des Hauses der Witwe v. Wintgen und des Pfennigmeisters v. Büren, das vermutlich seiner Mutter gehörte.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

die Soldaten in schatzpflichtigen Bürgerhäusern über das Stadtgebiet verteilt, aber nach Regimentern geordnet einquartiert; unter bestimmten Bedingungen konnten sie in eigener Regie auch Mietwohnungen beziehen.[472]

Die adligen Soldaten, der insgesamt kleinste Teil der Soldaten in der Stadt überhaupt, heben sich durch verschiedene Charakteristika sehr deutlich sowohl von dem ritterschaftlichen, in zivilen Amtsverhältnissen stehenden Landadel als auch von den Nobilitierten ab. Im Unterschied zu den Stammherren der Stiftsadelsfamilien bezogen adlige Offiziere nahezu ausschließlich Mietshäuser, und zwar Wohngebäude, deren Wert gemessen an der durchschnittlichen Taxierung (1.167 Rtlr.) deutlich unter dem der adligen Stadthöfe (3.131 Rtlr.) lag. Rechnet man die Taxwerte der in Eigentum befindlichen Häuser heraus – so die Immobilie des Karl Friedrich v. Elverfeldt zu Steinhausen und Dahlhausen (früher v. Beverförde zu Werries), die aufgrund ihres Eigentumstransfers und des für Soldaten hohen Werts (4.800 Rtlr.) untypisch war[473] – dann lag der durchschnittliche Taxwert sogar nur bei rund 980 Rtlr., aber immer noch um das 2,6fache über dem bereinigten Taxwert der Witwenhäuser (375 Rtlr., s. u.); die Taxwerte verteilten sich hauptsächlich auf die V. und die untere Hälfte der IV. Besitzklasse.

Der Taxwert erlaubt ferner, die Gesamtgruppe des in Münster einquartierten Militärs zu strukturieren: Zum einen korreliert dieser zumindest tendenziell mit der militärischen Charge des adligen Mieters, d. h. mit der unterschiedlichen Zuteilung von Servisgeldern und den jeweiligen Wohnansprüchen, dann lag der durchschnittliche Taxwert dieser Häuser weit über dem der Mannschaften (1779: 95 Rtlr.) oder der Unteroffiziere (1779: 189 Rtlr.) [474], und schließlich handelte es sich bei den Offiziershäusern ab einem Taxwert von etwa 1.000 Rtlr. ausschließlich um Gebäude, in denen sich nur eine einzige Haushaltung, die des adligen Offiziers, befand.[475] Rang- bzw. statusabhängige Wohnquartiere sind ebenso wie bei dem ritterschaftlichen Adel auch bei den adligen Offizieren anzutreffen.

Der deutliche Abstand der Hauswerte zum Wert der Häuser ritterschaftlicher Familien ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, insbesondere auf den Zweck ihres Aufenthalts, die Quartierungsform, die angestrebte Mobilität von Soldaten im Rahmen von militärischen Einsätzen und Truppendislozierungen, schließlich auch auf die vermutlich bei den meisten Soldaten fehlende oder nur geringe finanzielle Basis (Vermögen, Sold oder Servisgelder). Sofern es zur Eigentumsbildung kam, zielte diese nicht – da es sich ja i. d. R. um einen ‚Nicht-Stammherrn' handelte – auf eine generationenübergreifende Repräsentation des Adelsgeschlechts im Stadtraum ab, sondern darauf, während des z. T. zeitlich begrenzten Dienstes in der Stadt ein angemessenes Unterkommen zu finden; je nach Tätigkeitsschwerpunkt und Eheschließung war aber auch eine Etablierung in der Stadt möglich [476].

Differenziert man die adligen Offiziere nach ihrer territorialen Herkunft, so zeigt das Ergebnis, daß rund die Hälfte der im Brandkataster erfaßten Offiziere nicht aus dem Fürstbistum, sondern überwiegend aus angrenzenden oder (seltener) entfernter liegenden Territorien stammten. Da sie (sieht man einmal von den Familien v. Wenge und v. Elverfeldt ab) selten über Stiftsfähigkeit oder (landtagsfähigen) Gutsbesitz verfügten, zudem in der Mehrheit

[472] Zur Einquartierung der münsterschen Truppen (1779) siehe Hell (1994), hier insbesondere der Verweis auf Quartierlisten (S. 100, Anm. 15); Haas-Tenckhoff (1930), S. 145.

[473] Siehe S. 462, Anm. 199.

[474] Vgl. Hell (1994), S. 106. Gemeine bis Korporale in insgesamt 84 Häusern, Unteroffiziere in insgesamt 33 Häusern.

[475] Es sind dies drei Fälle: BKat 1434, v. Eschede; BKat 1387, v. Sonnenberg; BKat 231, de la Motte.

[476] Hier z. B. der Offizier v. Sonnenberg, der 1777 Marie Anne Klara v. Frese heiratete und das Haus BKat 854, Rothenburg, erwarb. Wukadinovič (1927), S. 3.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Protestanten waren, verfügten sie überwiegend weder über landständischen Einfluß oder über Zugangsrechte zu den einträglichen Präbenden oder Ämtern (Verwaltung, Fürstenhof), noch über konnubiale Chancen bei den führenden Familien des Stiftsadels. Dies waren – neben geringen Vermögensverhältnissen[477] – zumeist auch Kennzeichen der aus dem Fürstbistum stammenden Adligen im Militärdienst, die angesichts geringer Chancen im Militärdienst eines geistlichen Fürstentums, des Ausschlusses von hohen Verwaltungs- und Hofämtern bei gleichzeitiger Verpflichtung auf standesgemäße Erwerbsfelder in einem hohen Maße auf diesen Verdienstsektor angewiesen waren. Der provisorische Charakter ihrer Quartiere läßt deutlich werden, daß für sie in funktionaler Hinsicht keine Notwendigkeit bestand, auf den für den Stiftsadel klassischen Feldern, wie Landtag, Behördentätigkeit oder Geselligkeit, Präsenz in der Stadt zu zeigen.

Nachdem Aufstiegschancen über den Mobilitätskanal ‚Militärdienst' mit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs (v. Velen zu Raesfeld, v. Nagel zu Vornholz) an Bedeutung verloren hatten, die Aufstiegschancen in der kleinen fürstlichen Armee geringer geworden waren und sich der Stiftsadel gegen Ende des 17. Jhs. mit der Rezeption des Kavalier-Ideals fast vollständig aus dem Militär zurückgezogen hatte, waren von seiten der Ritterschaft im Militärbereich allenfalls noch solche Stammherren tätig, die im Rahmen einer traditionell militärischen Prägung der Familie Offiziersstellen übernahmen (z. B. v. Landsberg, v. Nagel zu Vornholz, v. Twickel), oder solche, die nur über eine geringe oder mittlere Vermögensausstattung (z. B. Droste zu Hülshoff, v. Oer, v. Schonebeck) verfügten; daneben gab es aber auch nachgeborene Adlige, die als Alternative zur Präbendierung auf die als standesgemäß akzeptierten Einnahmen des Militärdienstes angewiesen waren.

Die adligen Soldaten kontrastierten somit deutlich mit dem übrigen, im Stadtraum anwesenden (v. a. ritterschaftlichen) Adel, der mit Hof- und Verwaltungsämtern ausgestattet war. Insgesamt gesehen, spiegeln sich Funktion, Status und Herkunft der adligen Offiziere sowohl in den Mietverhältnissen als auch in den gegenüber der Ritterschaft erheblich geringeren Taxwerten wider.

5. Die adlige Frau im Stadtraum (Gruppe C).[478] Am 25.07.1711 schrieb Franz Wilhelm v. Galen aus Münster an seinen Vater: „[...] die Fraw von Lembecke ist mitt einigen ihre Tochter auch hie, sonsten ist von Frawenzimmer als was ordinair hier ist, keine dahie [...]"[479]. Der Stadtraum war nicht nur ein zeitweise, d. h. während der ‚Adelssaison' in Anspruch genommener Lebensort der Adelsfamilie oder eine Garnison von Soldaten, er konnte auch ein dauerhafter Lebensort von Frauen sein, die hier eine eigenständige Menage führten oder

[477] Vgl. die Quotisation von 1760, Kapitel 5.1.5.2, sowie die Matrikel der landtagsfähigen/dubiosen Güter bei Weidner (1997); im Stift begütert waren die aus dem Sauerland stammende Familie v. Bönninghausen (Quotisation 1760: 1.328 Rtlr.), v. Schonebeck (500 Rtlr.), v. Wenge (277 Rtlr.). Die ausländische Familie v. Elverfeldt erhielt erst 1768 über die Erbschaft v. Beverförde zu Werries namhafte Güter; der Paderborner v. Amelunxen übernahm 1763 Haus Nevinghoff und damit auch den Stadthof, in dem er zuvor zur Miete gewohnt hatte (siehe S.* 887; warum er aber noch um 1770 als Mieter des Gebäudes erscheint, bleibt vorerst unklar); v. Sonnenberg heiratete 1767 in Haus Dieckhaus (Familie v. Frese) ein; schließlich ist in der Matrikel der landtagsfähigen Güter für die Zeit nach 1700 ein v. Blumenröther auf Haus Berge nachweisbar, es bleibt aber offen, ob beide identisch sind.

[478] Auf dem Hintergrund der perspektivischen Erweiterung der Sozialgeschichte und der Entwicklung der Geschlechtergeschichte werden in neuerer Zeit zunehmend auch Frauen zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft. Vgl. zum Weserraum und den adligen Frauen im Stadtraum: Hufschmidt (1996); Steenweg (1994), S. 115–130, hat in seiner Untersuchung über die Stadt Göttingen um 1400 hier insofern Maßstäbe gesetzt, als er Frauen als eigenständige Bevölkerungsgruppe ausführlich thematisierte.

[479] AAssen, F 554.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

gar über Immobilieneigentum verfügten. Es sind hauptsächlich drei Gruppen von Frauen, die auch außerhalb der ‚Saison' in der Stadt anzutreffen waren, sieht man einmal von den präbendierten adligen Frauen in den stadtmünsterschen Stiften (z. B. St. Marien zu Überwasser oder die Zisterzienserinnen, dann Benediktinerinnen zu St. Aegidii[480]) ab: *Witwen, verheiratete Frauen, die von ihrem Ehemann getrennt lebten*, und schließlich *Äbtissinnen*, die außerhalb der Stadt präbendiert waren.

Die *Witwen*versorgung stellte, trotz einer zunehmend besseren rechtlichen und sozialen Absicherung seit dem späten 17. Jh., einen nicht unkritischen Punkt im Funktionieren des Familiengefüges dar. Eheverträge, Testamente oder andere vertragliche Vereinbarungen mit verschiedenen Schutzbestimmungen dienten dazu, ihre Ansprüche gegenüber der Familie zu sichern[481]. Die Situation der Adelswitwen schwankte zwischen den Extremen der garantierten familiären Versorgung sowie der Rückgabe der von ihnen eingebrachten (Brautschatz, Morgengabe) oder angeschafften Güter auf der einen und der finanziellen wie persönlichen Mißachtung durch den erstgeborenen Sohn bzw. den Familienverband auf der anderen Seite.

Im 17./18. Jh. war die adlige Witwe überwiegend mit zwei Lebenslagen konfrontiert: Nach dem Tod ihres Mannes konnte sie den höchsten Grad an familiärer Integration, Achtung und Subsistenz dadurch erreichen, daß sie die Güteradministration fortführte und die Vormundschaft ihrer Kinder übernahm, was die standesspezifische Erziehung der Kinder einschloß; mitunter war damit z. B. bei reichsgräflichen Familien (v. Plettenberg zu Nordkirchen bzw. Wittem) auch die Wahrnehmung weltlicher Regierungsbefugnisse verbunden[482]. In diesem Fall, und sofern sie nicht erneut vor den Traualtar schritt[483], blieb sie bis zur Volljährigkeitserklärung des designierten Stammherrn funktional eingebunden und besaß Wohnrecht auf dem Stammsitz und damit auch im adligen Stadthof. Bei Kinderlosigkeit hingegen, einer erneuten Heirat oder im Fall der Verzichtleistung auf ihre familiäre Rolle war sie gezwungen, den Haushalt zu verlassen und auf einen Nebensitz überzuwechseln. Die räumliche Abtrennung der Witwe von der Familie des neuen Stammherrn, überwiegend ihres Sohns, in einem „Nebenhaus", einem auf dem Land oder in der Stadt gelegenen Witwensitz, und die rechtliche Absicherung ihrer Ansprüche auf der Basis eines Ehevertrags oder gesonderter Regelungen vor (Testament) bzw. zu Beginn der Witwenschaft oder der Volljährigkeit des Sohns hatten für beide Seiten Vorteile, konnte auf diese Weise doch das Konfliktpotential im Verhältnis der Generationen untereinander verringert werden.[484] Dies betraf nicht nur das Ausmaß des persönlichen Umgangs, der sich nun oftmals auf gesellschaftliche Anlässe oder die rites de passage beschränkte, also zeitlich begrenzt war, sondern ebenso die Finanzierung ihres weiteren Lebensunterhalts aus den familiären Ressourcen. Je nach Aufwand, Ansprüchen und emotionalen Bindungen barg gerade eine gemeinsame Haushaltsführung erhebliche Spannungen in sich, insbesondere dann, wenn der Stammherr aus der ersten Ehe die Witwe aus der zweiten Ehe des Vaters, seine Stiefmutter, zu versorgen hatte.

Die „Nebenhauslösung" hatte viele Gesichter. Ihre älteste, noch stark naturalwirtschaftlich geprägte Form bestand in der Unterbringung der Witwe auf einem Nebengut der Familie,

[480]Eine ausführliche Darstellung zu Überwasser liegt vor von R. Schulze (1952), zu Aegidii siehe Kirchengemeinde St. Aegidii (1983); ein Überblick zu den beiden Klöstern bei Hengst (1992), Bd. 2, S. 58–68.

[481]Ein frühes Beispiel ist das Testament des Erbmarschalls Gerd Morrien vom 22.11.1544, in dem alle Kinder auf die Leibzuchtbestimmungen für seine Frau Maria verpflichtet wurden; ANordkirchen, Urkunde 1435.

[482]Arndt (1990), S. 164–168.

[483]Zur (geringen) Quote der Wiederverheiratung von Witwen siehe Reif (1979), S. 252f.

[484]Reif (1979), S. 83, 115f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

entweder auf Burgmannssitzen[485], die seit dem 16. Jh. ihre militärische Funktion weitgehend eingebüßt hatten und somit zu anderen Nutzungsformen herangezogen werden konnten [486], oder auf einem aufgelassenen, ländlich gelegenen Rittersitz[487]. Die Witwengüter wurden aus verschiedenen Quellen bereitgestellt, am häufigsten stammten sie aus dem Besitz der Familie des Ehemannes, aus der Mitgift der von der Ehefrau eingebrachten Güter oder aus einer (eigens für die Witwenversorgung getätigten) Neuerwerbung. Je nach Familiensituation waren mitunter auch Güter vorhanden, die generationenlang allein der Unterbringung und Versorgung der Witwe dienten, sonst aber verpachtet waren.[488] Die Ablösung der Witwe war vermutlich auch durch die Besitzkonzentration von Adelsgütern, d. h. der Ausweichsmöglichkeit der Familienmitglieder, begünstigt worden.[489] Durch die Rückgriffsmöglichkeit der Witwe auf die Agrarproduktion des verschriebenen Guts oder, in Städten, die Anlage von Mietwohnungen (Mietzins) neben dem Wohngebäude der Witwe[490], wurde eine vollständige, die Stammgüter finanziell weiter belastende Alimentierung vermieden, darüber hinaus wurde durch ihre Haushaltsführung die Gebäudesubstanz gesichert.

Neben diesem ländlichen Wohnort wurden im Verlauf der Frühen Neuzeit mehr und mehr städtische Wohnsitze angemietet oder angeschafft[491]. Die Nutzung zudem von Burgmannssitzen für die Unterbringung von Witwen läßt insgesamt deutlich werden, daß Witwen bereits im 16. Jh. nicht grundsätzlich isoliert auf dem Land, sondern aufgrund der früheren Funktion dieser Verteidigungsanlagen und ihrer Entwicklung in dörflichen oder städtischen Siedlungen lebten. In Münster etwa waren auf der Bispinghofimmunität schon im 15. Jh. [492] (bis in das 18. Jh. hinein) in den dortigen Burghäusern mehrere Witwen untergebracht[493]; die Randlage und geringe Ausstattung der Burghäuser kein Motiv für den Stadtaufenthalt des Adels im Rahmen der Landesverteidigung mehr abgaben, machte sie für die Einrichtung eines Stadthofs unattraktiv. Die städtische Witwenversorgung stellt damit einen frühen Aspekt der Beziehung zwischen Adel und Stadt dar.

Im Verlauf des 17. Jh. verschob sich das räumliche Verhältnis mehr und mehr von der ländlichen zur städtischen Unterbringung von Witwen. Die Dominanz stadtmünsterscher Witwensitze außerhalb von Burgmannshäusern seit dem späten 17. Jh. stand in enger Wechsel-

[485]Z. B. in Stromberg 1677 und 1722 in den Eheverträgen der Familie v. Nagel zu Vornholz (AVornholz, A 22 und A 94); in Nienborg 1735 bei v. Beverförde zu Stockum (AEgelborg, Stockum 444) oder 1735 und 1759 bei v. Oer zu Egelborg (AEgelborg, Egelborg 1319 und 635); in Sassenberg 1688 bei v. Ketteler zu Harkotten (AHarkotten I, IB1c).

[486]Die Burgmannshöfe Höxters dienten, soweit sie nicht aufgegeben worden waren, in der Frühen Neuzeit als Wirtschaftsobjekte. Leesch (1952/53), S. 65.

[487]Z. B. Engelrading 1730 im Ehevertrag der Familie v. Velen (AVelen 24178); Lüttinghof 1783 bei v. Twickel zu Havixbeck (AHavixbeck, IB 24).

[488]Die Wahl des ländlichen Witwensitzes spiegelt mitunter auch die überterritorialen Heiratskreise des gräflichen Adels wider. So hatte Christoph Alexander v. Velen Haus Neuerburg, an der heutigen Grenze zu Luxemburg gelegen, zum Witwensitz seiner Frau v. Hochkirchen zu Neuerburg bestimmt. Diese Regelung war unter seinem Sohn, Hermann Anton Bernhard, am 13.06.1765 testamentarisch aufgehoben worden, um seine zweite Frau (v. Merveldt) nicht ihrer Heimat zu entfremden. ALandsberg-Velen 24252.

[489]Reif (1979), S. 83.

[490]So bei der Witwe Anna v. Tecklenburg; siehe S. *703.

[491]In Höxter etwa war der adlige Eigentumserwerb in der Stadt überwiegend auf die Versorgung von Frauen gerichtet. Holger Rabe (1996), S. 267.

[492]Vgl. ACroy, Merfeld, Urkunde vom 24.06.1447 (Leibzuchtversprechen für Petronella v. Mervelde).

[493]Vgl. die Liste der Bewohner des Bispinghofs von 1779, AA Vg 1; zur Witwe Morrien, die bis 1473 den Morrienschen Burgmannssitz bewohnte, siehe S. *962. Im Testament des Sander Droste zu Senden von 1525 wurde das Haus auf dem Bispinghof zum Leibzuchthaus für dessen Frau Hardewych bestimmt. Frese (1992a), S. 222f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

wirkung mit der fortschreitenden geldwirtschaftlichen Abwicklung des Unterhalts, der besseren Absicherung der Witwe und schließlich dem zunehmenden Stadtaufenthalt des Landadels selbst, wo sich allmählich ein adlig-geselliges Leben entwickelte, in das die Witwen – familiär oder in bezug auf andere Witwen – eingebunden waren.[494] Auf diesem Hintergrund ist die Entwicklung zu sehen, daß die jungen Ehefrauen oder die Witwen in einem größeren Maß als zuvor entweder ein ehevertraglich bzw. testamentarisch abgesichertes Entscheidungsrecht über den Ort ihres Witwensitzes durchsetzen konnten oder zugesprochen erhielten[495], das dann zugunsten der Stadtlösung umgesetzt werden konnte, oder diese von vornherein einen städtischen Witwensitz – fast durchgehend *außerhalb* des adligen Stadthofs[496] – verankern ließen. Hinter dem Wahlrecht, das nicht immer explizit formuliert worden war, konnte sich freilich auch ein bewußtes ‚Offenhalten' dieser Frage verbergen, das der Familie die Möglichkeit gab, auf die noch nicht absehbaren späteren Verhältnisse zu reagieren. Die enge Verbindung von Stadt- und Landleben blieb auf der einen Seite durch die Versorgung des städtischen Witwensitzes mit Feudal- und Naturalleistungen[497], z. B. aus einem zusätzlich verschriebenen Nebengut, bestehen, auf der anderen Seite durch ein ggf. verankertes Recht, auch nach dem Bezug des Stadtsitzes zumindest zeitweise auf das Land wechseln zu können. Die Entscheidung für oder gegen die Stadt Münster war unabhängig davon, ob die Familie in der Stadt einen Stadthof bewohnte[498], die Witwen vollzogen insofern den Wandel der adligen Mentalität, die sich zunehmend auf ein Leben in der Stadt ausrichtete, mit. Im Unterschied zu den Stammherren jedoch, die als Repräsentanten die Mobilität ihres Geschlechts zwischen Land, Stadt und Hof bewahren mußten, war die Einrichtung eines Witwensitzes in Münster gleichbedeutend mit einer dauerhaften Ansiedlung im Stadtraum.

Als besonders konfliktträchtig konnte sich insbesondere die Nutzung des *adligen Stadthofs* durch die Witwe erweisen. Wenn im Regelfall auch die Volljährigkeit des designierten Stammherrn die Nutzung des Stadthofs durch die Witwe beendete und sich diese nun eine gesonderte Menage einrichtete, so war es doch nicht ausgeschlossen, daß die Familien vereinbarten, der Frau bis ad dies vitae ein Wohnrecht im Stadthof zu gewähren.[499] Wie es scheint,

[494]Vgl. Reif (1979), S. 83, der die Dominanz städtischer Witwensitze allerdings zu spät, erst auf das 18. Jh., datiert.

[495]Ein Wahlrecht zwischen dem Burgsitz Nienborg oder einem anderen Ort wurde 1699 der Frau des Christoph Bernhard v. Twickel zu Havixbeck, Anna Franziska Sybilla Droste zu Senden, eingeräumt (AHavixbeck, IB 15); desgl. 1735 der Frau v. Oer zu Egelborg (AEgelborg, Egelborg 1319); 1768 der jungen Frau Droste zu Vischering (ADarfeld, AVa 27); ausgespart blieb die Frage 1663 bei v. Velen (ALandsberg-Velen 5041). Besonders ausgeprägt war das Wahlrecht der Sophia Josina v. Kerckerinck zu Borg, nun Frau des Ferdinand Wilhelm v. d. Recke zu Steinfurt, auf der Grundlage ihres Ehevertrags vom 28.05.1732: Sie könne, so hieß es, zwischen einer Wohnung in Münster „oder sonsten in hießigen Münsterischen Lande nach ihren Belieben" wählen. AHülshoff 76.

[496]So vereinbart im Ehevertrag vom 05.04.1718 zwischen Johann Rudolf v. Twickel zu Havixbeck und Sebastiana Anna Charlotte v. Nesselrode; sie besaß das Recht, zwischen der Stadt Münster und einem Landsitz zu wählen, der jedoch nicht Haus Havixbeck – der Stammsitz – sein durfte. AHavixbeck, IB 16.

[497]Vgl. z. B. das Testament des Erbmarschalls Gerd Morrien vom 06.04.1551 (ANordkirchen, Urkunde 1513), den Ehevertrag vom 28.05.1673 zwischen Hermann Stephan v. Blomenfeldt gen. Kerckerinck zu Borg und Anna Christine v. Ketteler zu Harkotten (ABorg 905) oder den Ehevertrag vom 05.04.1718 zwischen Johann Rudolf v. Twickel und Sebastiana Anna Charlotte v. Nesselrode (AHavixbeck, IG Johann Rudolf 2).

[498]Z. B. bei der Familie v. Oer zu Egelborg; eine Witwe der Familie siedelte 1768/70 in die Stadt über. AEgelborg, Egelborg 634.

[499]Vgl. den Ehevertrag vom 18.05.1765 zwischen Goswin Anton v. Beverförde zu Stockum und Franziska v. d. Wenge, einer ehemaligen Stiftsdame; AEgelborg, Stockum 445. Für ein gutes Verhältnis zwischen Mutter und Sohn mag die Vereinbarung vom 12.06.1808 zwischen Adolf Heidenreich Droste zu Vischering (1769–1793) und seiner Mutter, der Sophia Alexandrina Droste zu Füchten (1748–1817), Witwe seit 1790, stehen. Der Sohn wechselte von einer Wohnung in der St. Johannis-Kommende an der Bergstraße in den offenbar der Witwe verschriebenen Erbdrostenhof, wohingegen die Mutter in die frühere Wohnung des Sohns zog. Er zahlte ihr einen Geldausgleich

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

haben von dieser kostensparenden Variante v. a. solche Familien Gebrauch gemacht, die über nur eingeschränkte Ressourcen (Vermögen, Ämter) verfügten. Die Witwe, deren Status durch verschiedene Bestimmungen, etwa „freie Bewohnung" des Hauses oder eine unveränderte, standesgemäße Ausstattung des Stadthofs, vertraglich abgesichert worden war[500], lief damit Gefahr, einem Stammherrn gegenüberzustehen, der z. B. bei Übernahme einer Funktion im Fürstendienst einen repräsentativen Sitz in der Stadt einforderte, oder sich gegen eine Familie zur Wehr setzen zu müssen, die nicht ihre eigene war und die z. B. versuchte, den Kreditdruck der Stammgüter durch einen Rückgriff auf die geschützten Witwengüter (Hausverkauf, Unterhalt) zu senken, oder die anderweitige Besitzansprüche stellte.[501] Konflikte konnten sich auch aus der Konstellation ergeben, wenn hinsichtlich der Wohnnutzung die Interessen der verwitweten Mutter eines bereits verstorbenen Stammherrn mit denen von dessen Witwe, ihrer Schwiegertochter also, in Übereinstimmung gebracht werden mußten.[502]

Die beiden Pole der Witwenexistenz – die Verwaltung und Bewohnung der Stammgüter und damit die weitere Nutzung des adligen Stadthofs, die Absonderung in einen Witwenhaushalt in der Stadt – spiegeln sich in der Brandkatasteraufnahme aus der Zeit um 1770 wider. Auf der einen Seite sind überdurchschnittlich hohe Taxwerte der von Witwen bewohnten Häuser (v. Kerckerinck, v. Meschede, v. Wintgen)[503] damit zu erklären, daß diese Witwen entweder infolge von Kinderlosigkeit (z. B. v. Meschede[504]), von Minderjährigkeit der von ihnen zu versorgenden Kinder (z. B. v. Kerckerinck[505]) oder aus anderen Gründen (z. B. Verschreibung) weiterhin neben den Stammgütern auch den Stadthof bewohnten[506]. Der Durchschnittstaxwert dieser beiden Häuser, die ansonsten als Stadtrepräsentanz des Stammherren genutzt wurden, überstieg entsprechend mit 1.650 Rtlr. denjenigen der übrigen Witwenwohnungen, die durchschnittlich 375 Rtlr. wert waren, um fast das Viereinhalbfache. Andererseits deutet bei originären Witwenhäusern das niedrige Niveau der Taxwerte bereits auf die eingeschränkten finanziellen Spielräume und den geringen Status der Witwen hin, daneben freilich

und erlaubte ihr, die Möbel mitzunehmen. ADarfeld, AVc 67 I. – Die Spannung zwischen emotionaler Zuneigung der Generationen auf der einen, dem veränderten Wirtschaftlichkeitsprinzip, das noch Formen der traditionellen Familienordnung durchscheinen ließ, auf der anderen Seite, wurde insbesondere in dem Moment deutlich, wo der junge Stammherr die Güter und damit auch den Stadthof übernahm oder die Witwe eigene Ansprüche zu realisieren versuchte: Im Januar 1832 teilte die Witwe Droste zu Vischering aus Herten ihrem Sohn Maximilian mit, zwar liebe sie ihre Familie, aber ihr gefiele die isolierte Lebensweise auf dem Land während des Winters keineswegs, so daß sie sich in Münster in einer eigenen Menage außerhalb des Erbdrostenhofs, den sie vermisse, wo es aber keine Möglichkeit für einen zweiten Haushalt gebe, etablieren wolle. Kurz darauf schrieb ihr Sohn zurück, ihre negative Einstellung zum Landleben wohl bemerkt zu haben,„[...] aber dem, aus Ueberzeugung der Nothwendigkeit angenommenen Systeme getreu", seine Ausgaben nach dem Resultate der reinen Einnahmen zu regeln und zu beschränken, dürfe er davon jetzt noch nicht abweichen, denn in der Zukunft„wenn meine Töchter größer sind und allerley Unterricht bedürfen" werde er„genöthigt seyn", diese für „einige Monate im Jahre in die Stadt zu bringen". Bis zum Landtag, so Maximilian, zu dem er in der Stadt erscheinen werde, dürfe sie den Erbdrostenhof nutzen. Für Naturalien und Wohnung werde er ihr jährlich 3.000 Taler auszahlen (1.700 bzw. 1.300 Rtlr.) lassen. ADarfeld, AVd 17g.

[500] Vgl. den Ehevertrag vom 05.04.1718 zwischen Johann Rudolf v. Twickel und Sebastiana Anna Charlotte v. Nesselrode; AHavixbeck, IG Johann Rudolf 2.

[501] Siehe z. B. siehe S. *1086, *941.

[502] Auf diese Konstellation wird Bezug genommen in einer Ergänzung zum Ehevertrag vom 30.01.1717 zwischen Friedrich Ludwig v. Nagel zu Itlingen und Katharina v. Twickel zu Havixbeck; AItlingen 21.

[503] Das Gebäude der Witwe v. Kerckerinck blieb untaxiert, doch ist auch hier ein überdurchschnittlich hoher Taxwert anzunehmen.

[504] Zur Eigentumssituation siehe S. *983.

[505] Siehe S. *838.

[506] Weitere Beispiele auf S. *962, *1086, *929, *828, *908, *703.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

auch auf den geringen früheren Status einiger verstorbener Ehemänner, die Soldaten gewesen waren und keine hohen Chargen bekleidet hatten.

Diese stark nivellierten Verhältnisse verdecken jedoch, daß jenseits dieses Stichjahrs auch die Ausstattung der Witwe in das status- bzw. vermögensbedingte Schichtungsprinzip des Adels einbezogen sein konnte; dies scheint auch in der Formulierung durch, der Witwe eine „adliche freye und standtmäßige bequeme Wohnung" bereitzustellen, worin sie „reputirlich und standtmäßig" leben könne (v. d. Recke zu Steinfurt).[507] Familien hoher Amtsträger (Hof, Verwaltung) – z. B. v. Galen, Droste zu Vischering, v. Korff gt. Schmising oder das Bentheim-Steinfurter Grafenhaus – begnügten sich nicht mit der Anmietung eines kleinen Hauses, sondern stellten entsprechend dem Ehevertrag, dessen Dotierung auch von der Familie der Braut abhängig war, z. T. erhebliche Mittel bereit, um entweder Immobilien bzw. Grundstücke für Neubauten zu erwerben[508] oder Häuser anzumieten, die zuvor bereits als Stadthöfe gedient hatten oder aufgrund ihrer Ausstattung als solche nutzbar gewesen wären[509]. Wenngleich auch beim Kauf bzw. Umbau auf kurze oder mittlere Sicht der Stammfamilie Finanzmittel entzogen wurden, waren diese doch nicht verloren, da sowohl Häuser als auch Mobiliar nur zur Nutznießung bereitgestellt worden waren und nach dem Tod der Witwe oder einer erneuten Heirat zurückfielen.[510]

Komplementär zur Rolle des adligen Hausherrn wurden der *Ehefrau* mit ihrem Übertritt vom Schutz- und Herrschaftsverband ihres Vaters in den ihres Ehegatten nicht nur vielfältige Funktionen im Bereich der Haushaltsführung, etwa der Bevorratung und Beaufsichtigung des Gesindes oder der Versorgung der Kleinkinder zugewiesen, sondern auch im Bereich der karitativ-fürsorgerischen Tätigkeit in der näheren Umgebung des Stammsitzes (Kirchspiel) oder der repräsentativen Außendarstellung an der Seite des Mannes bzw. bei den Vorbereitungen gesellschaftlicher Ereignisse. Die umfassende Verzichtsleistung der Frau innerhalb der stiftsadligen Familienordnung, die wohl zumeist nicht auf emotionaler Zuneigung basierenden, sondern aus Gründen der Reproduktion zur biologischen Fortsetzung des Geschlechts und der Güterkonzentration vorgenommenen Eheschließungen, die unter Kontrolle des Familienverbands standen, schließlich ihre geringen Freiheitsräume, Ersatzbeziehungen und -befriedigungen zu realisieren, bargen vielfältige Konfliktpotentiale in sich.[511] Da eine

[507] Vgl. den Ehevertrag vom 28.05.1732 zwischen Ferdinand Wilhelm v. d. Recke zu Steinfurt und Sophia Josina Maria v. Kerckerinck zu Borg (AHülshoff 76); vgl. auch den Ehevertrag vom 26.12.1712 zwischen dem späteren Staatsminister Ferdinand v. Plettenberg zu Nordkirchen und Bernhardina v. Westerholt zu Lembeck (ANordkirchen, Urkunde 2945).

[508] Z. B. 1716 bzw. 1780/82 bei der Familie v. Galen; zum Hausbau der Witwe Anna v. Tecklenburg in den Jahren ab 1569 – diese Immobilie wurde bis zum Ende des 17. Jhs. mehrmals als Witwensitz genutzt – siehe S. * 703; die kleine Grafschaft Steinfurt hatte den gräflichen Witwen offenbar kaum adäquate Unterbringungsmöglichkeiten bieten können. Auch das Herrscherhaus v. Kleve hielt in Wesel einen Hof für die Witwe bereit, der ferner als Unterkunft für Verwalter und illegitime Kinder genutzt wurde. Roelen (1989), S. 174–176. – Dem Ehevertrag v. Korff gt. Schmising von 1778 zufolge sollte für die Witwe ein Haus erworben werden; ATatenhausen 44.

[509] Z. B. die Anmietung des sog. Kleinen Schmisinger Hofs ab 1758 durch Anna Rosina v. Wrede, Witwe des Maximilian Heidenreich Droste zu Vischering (siehe S. * 881); die Anmietung des Twickelschen Hofs 1739 durch die Generalin v. d. Horst (siehe S. * 1005).

[510] So z. B. laut Ehevertrag vom 25.07.1726 zwischen Maximilian Heidenreich Droste zu Vischering und seiner dritten Frau, der Anna Maria v. Wrede zu Brünninghausen; ADarfeld, Darfeld, Loc. 3, Cl. II, 341. Der spätere Rückfall der Güter wird deutlich in der Forderung, zu Beginn des Witwenstandes ein Inventar aufzustellen. Vgl. den Ehevertrag zwischen Goswin Lubbert v. Ketteler zu Harkotten und Bernhardine v. Korff zu Harkotten vom 29.11.1748; AHarkotten I, IB1j.

[511] Zur Rolle der Frau innerhalb der ehelichen Beziehung Reif (1979), S. 104–107.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Ehescheidung aufgrund des kirchenrechtlichen Verbots nicht in Frage kam, blieb bei unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen den Eheleuten für die Frau allein der Ausweg, sich einen vom Stammsitz getrennten Lebensort zu suchen. In diesen Fällen wurde bereits im 16. Jh. unter Vermittlung von Familienangehörigen und Verwandten nach Lösungen gesucht, die Ehepartner entweder zu versöhnen oder der Frau ein Getrenntsein bei ausreichender Sicherstellung ihrer Subsistenz zu ermöglichen. Ähnlich der Witwenversorgung wurde die Frau aus den von ihr eingebrachten Gütern oder Gütern ihres Mannes versorgt, und auch hier wurde die räumliche Lösung zumeist in der Einrichtung eines Haushalts auf einem Nebengut oder einem Stadtsitz gefunden.[512]

Eine relativ geringe Bedeutung hatte die Stadt Münster im Rahmen des persönlichen Interesses von *Äbtissinnen*, die außerhalb der Stadt präbendiert waren, hier aber über Immobilien verfügten. Dies lag hauptsächlich daran, daß zumeist bereits das Kloster selbst sog. Stadtresidenzen (Klosterhöfe) in Münster besaß, die von ihnen zur Regelung administrativer, geistlicher, rechtlicher, ökonomischer und auch privater Bedürfnisse genutzt werden konnten. Welche Beweggründe dazu geführt haben, daß Äbtissinnen Immobilien erwarben, kann heute nicht mehr umfassend rekonstruiert werden, es lassen sich dennoch einige Motive aufzeigen: Zum einen konnte städtischer Hausbesitz als Annex aus dem Ankauf eines Landguts herrühren, der mit ihren nicht geringen Präbendaleinkünften finanziert worden war; das gilt etwa für die Äbtissin v. Winkelhausen, die über den Kauf von Haus Ichterloh 1702 zugleich ein Haus auf der Aegidiistraße erworben hatte, dieses aber bereits 1705 wieder abstieß, da ihr offenbar allein an dem Gut gelegen war.[513] Dann konnte Immobilienbesitz aus familiären Interessen erworben worden sein, etwa um die weltlich lebende Stammfamilie mit städtischem Wohnraum auszustatten.[514] Während die Motive unbekannt sind, aus denen sich die Äbtissin von Freckenhorst, Franziska Luzia v. Korff zu Harkotten, um 1786 in einem Haus der Familie v. Wintgen einmietete[515], obgleich das Kloster in Münster zu diesem Zeitpunkt ein Haus besaß[516], scheint die letzte Freckenhorster Äbtissin Anna Franziska v. Ketteler zu Harkotten 1822 eine Immobilie in Münster erworben zu haben, um nach der Aufhebung des Klosters (1811) ihren Lebensabend nicht isoliert auf dem Land, sondern in der Nähe ihrer Familie, in der Stadt, verbringen zu können[517].

6. Die Vermietung des Stadthofs erscheint auf dem Hintergrund seiner Wohn-, Repräsentations- und Identifikationsfunktion für eine Adelsfamilie, die u. a. auf der Aufrechterhaltung einer räumlichen und damit sozialen Distanz basierte, sowie deren hohen Investitionen in Bau und Ausstattung auf den ersten Blick als eine Ausnahmeerscheinung, tatsächlich aber

[512] So wurde am 07.07.1547 versucht, eine Schlichtung im Streit zwischen Johann Hake zur Rauschenburg und (seit 1538) seiner Frau Margarethe, Tochter des Erbmarschalls Gerhard Morrien, herbeizuführen. Sollten ggf. wieder Probleme entstehen, so solle sie ein Haus in Werne oder in Münster erhalten. ANordkirchen, Urkunde 1462. Siehe auch den Ehevertrag in ANordkirchen, Urkunde 1372, 31.10.1538. – 1753 hoben die Eheleute Friedrich Christian v. Beverförde zu Werries und Anna Angela v. Ascheberg zu Venne ihre gemeinsame Haushaltsführung auf; sie zog daraufhin in ein Haus am Alten Fischmarkt 21 (Lamberti 92, BKat 251). Siehe S. * 736.

[513] Siehe S. * 1091.

[514] Z. B. bei der Äbtissin von Borghorst, v. Neheim zu Sundermühlen, 1695 erworben, 1709 an die Familie v. Mallinckrodt verschenkt; siehe S. * 908.

[515] Siehe S. * 1048.

[516] Zum Stadtsitz E. Müller (1930), S. 23.

[517] Siehe S. * 863. Der lange Zeitraum zwischen der Aufhebung des Klosters Freckenhorst und dem Ankauf eines Hauses wirft noch Fragen auf; vielleicht war es nicht ihr erstes Haus in der Stadt gewesen, vielleicht hatte sie erst mit zunehmendem Alter den Wunsch verspürt, in der Nähe ihrer Familie zu wohnen.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

gehört sie zu den Kennzeichen der adligen Immobiliennutzung bei den meisten Familien. Für den Eigentümer lag darin der Vorteil, das Stadthaus während seiner (saisonalen bzw. zeitweisen) Abwesenheit und eines fehlenden Nutzungsinteresses (z. B. während einer Vormundschaft) das Gebäude bewohnt und somit unterhalten zu wissen (bauliche Bestandserhaltung, Sicherheit, Kontrolle der Lebensmittelvorräte und des Mobiliars); Vermietung und Verwahrung, d. h. die Beaufsichtigung des Hauses während der Abwesenheit, konnten vertraglich auch zusammenfallen, wobei die Gewichtung der einen (Vermietung mit der Klausel der Verwahrung[518]) oder der anderen Auflage (Verwahrung gegen Wohnrecht[519] oder finanzielle Entschädigung) im Einzelfall zu prüfen ist.[520] Wie notwendig die Anwesenheit eines Verwahrers (Conductor) im Hause war, wird besonders deutlich in Krisenfällen, in denen sich die Herrschaft auf den ‚sicheren' Landsitz zurückzog.[521] Mitunter konnte sich ein doppelter Vorteil für den Eigentümer aus den Mieteinnahmen *und* den Dienstleistungen des Mieters ergeben, was auch den Rentmeister entlastete oder gar überflüssig machte. Die Vermietung des Stadthofs hing schließlich auch davon ab, ob der Hausherr und dessen Familie in der Lage waren bzw. Interesse zeigten, Dienstpersonal (z. B. Haushälterin, Magd[522], den Haushofmeister), d. h. zum herrschaftlichen Haushalt zugehörige Bediente, zu beschäftigen, das nicht mit der Herrschaft jeweils verreiste, sondern in der münsterschen Menage fest beschäftigt und im Stadthof selbst oder in einem Nebengebäude untergebracht war. Stand der Bezug des Gebäudes durch die Herrschaft bevor, wurde der Mietpartei gekündigt oder ihr Wohnrecht auf die ggf. vorhanden Nebenhäuser beschränkt, um nicht das soziale Prestige, auf eine Vermietung *nicht* angewiesen zu sein und somit die räumliche Distanz als eine standesgemäße Forderung aufrechterhalten zu können, zu gefährden.[523] Als ein flexibles Instrument erwies es sich, um ein unvorhergesehenes Nutzungsbedürfnis durch den Eigentümer befriedigen zu können, die seinerzeit üblicherweise auf vier Jahre befristeten Mietverträge zeitlich weiter zu reduzieren oder nur einen Teil der Immobilie zu vermieten. Befand sich die Familie in einer prekären finanziellen Situation, so ergab sich aus der Vermietung zumindest eine geringfügige Einnahmemöglichkeit; die dauerhafte Vermietung der Stadtimmobilie konnte mitunter schon auf ihren bevorstehenden Verkauf hindeuten.

Über die gezielte Auswahl von Mietern durch den Eigentümer sagen die Quellen zwar nichts, da sich auf der einen Seite Arbeiten und Wohnen in der städtischen Vormoderne noch überwiegend an einem Ort abspielten, auf der anderen Seite der Charakter des von

[518]Siehe S. *851.

[519]Siehe S. *1021.

[520]Vgl. die „Conditiones von den Einwohnern im Hof zu Münster" der Familie v. Diepenbrock zu Buldern von 1728, 1740 (ARomberg, Buldern 106) und 1746 (ARomberg, Buldern 1161). Der Einwohner, Notar Hermann Henrich Sutterbeck (1746), war nicht nur verpflichtet, Bestellungen in Münster zu verrichten, Briefe von der Post anzunehmen und bei der Anwesenheit der Herrschaft „zur Hand" zu gehen, sondern auch der ankommenden Herrschaft, dem Sekretär oder den Dienern das Bett zu machen, die Straße und den Hof zu fegen; letztere Tätigkeiten waren sicherlich nicht Sache Sutterbecks, sondern seines Gesindes.„Im übrigen", so hieß es in einer Art Generalklausel, „zweifelt man nicht, daß sie werden gute Sorge über die Behausung tragen und nicht unwillig sein zu thun, was geschicklichen Leithen wohl anstehet." Zum Hof siehe S. *1097.

[521]So 1759 bei v. Velen; ALandsberg-Velen 10691.

[522]Z. B. 1717 eine Magd im Haus während des Sommers bei v. d. Recke zu Steinfurt (ADrensteinfurt, B 8), 1728 dort eine Haushälterin und zwei Mägde (ADrensteinfurt, Loc. 6), 1729 eine Beschließerin, die vermutlich nicht zum Haushalt zählte, und zwei Küchenmägde (ADrensteinfurt, B 7); bei v. Ascheberg zu Venne 1759/60 (AVenne 104); bei v. Plettenberg-Wittem, um 1769 (ANordkirchen, KA 61–4, fol. 148r–150r); eine verwitwete Magd mit ihren zwei minderjährigen Kindern im Harkottenschen Hof auf der Klemensstraße (AHarkotten II, 24, p 39r–41v); bei v. Beverförde zu Stockum 1762 (AEgelborg, Stockum 82).

[523]Vgl. demgegenüber die Mischnutzung der frühen Florentiner palazzi, Goldthwaite (1972), S. 983.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

einer Adelsfamilie nur vorübergehend nicht bewohnten Stadthofs die Einrichtung von Gewerbestätten nicht zuließ, war das Spektrum der potentiellen Mieter eingeschränkt. In erster Linie kamen solche Personen in Frage, die außerhalb des Arbeitsprozesses standen und von Renten oder Pensionen lebten (z. B. adlige oder nicht-adlige Witwen), daneben Personen, die ihre Arbeit im Hof selbst verrichten konnten, ohne bauliche Veränderungen vornehmen zu müssen (z. B. Notare), und schließlich solche, deren Arbeitsstätte nicht mit dem Wohnort zusammenfiel (z. B. Offiziere, fürstliche Beamte). Bei Offizieren, und dies gilt gleichermaßen für adlige Offiziere, war es ohnehin der Regelfall, sich in der Stadt einzumieten [524]; zu vermuten ist eine zu schmale finanzielle Basis für einen Immobilienerwerb, ganz sicherlich aber auch die mitunter nur kurze Verweildauer in der städtischen Garnison. Gerade diesen genannten Gruppen, die in der topographischen Dokumentation fast ausschließlich als Mieter in Erscheinung traten[525], kam die repräsentative Gestaltung, die Weiträumigkeit und die differenzierte Nutzungsmöglichkeit der Gebäude in ihren Ansprüchen entgegen, und sie kamen auch vermutlich deshalb in Frage, weil ihr überwiegend hoher sozialer Status eine gewisse räumliche Nähe zum Adel zuließ und sie eher als andere in der Lage waren, den gegenüber bürgerlichem Wohnraum anzunehmenden höheren Mietzins zu zahlen; im Fall des schon erwähnten Buldernschen Stadthofs war ein Notar im Hause nicht unbedingt von Nachteil. Umnutzungen bzw. Umbauten der Stadthöfe oder Vermietungen an sozial geringer gestellte Personen, wie sie z. B. beim Sythener Hof[526] oder beim Mallinckrodter Hof[527] zu beobachten sind, lassen demgegenüber erkennen, daß der Hof von der Herrschaft als städtisches Quartier aufgegeben worden war. Insgesamt spiegelt sich auch in der Vermietung die Tendenz, daß die Familie eine geringere mentale Bindung an das städtische Eigentum als an den Landsitz besaß.

Überblickt man die Gebäudetaxwerte derjenigen Adelsfamilien, die um 1770 in der Stadt Münster über Wohneigentum verfügten oder in Mietobjekten lebten [528], so zeigt sich in der Gesamtsicht eine deutliche Abstufung der Immobilienbesitz- und damit auch der Wohnverhältnisse, die im wesentlichen mit der anhand objektiver Indikatoren gewonnen Schichtung korrespondiert. Der Wert der Wohnbehausung war eng mit der sozialen Stellung einer Familie, v. a. aber ihren Ämtern und dem Vermögensumfang verwoben, wenngleich sich der Zusammenhang zwischen Status und Decorum auch nicht in Form einer feinmaschigen architektonischen Umsetzung manifestierte. Aus einer in beiden Bereichen (Vermögen, Ämter) günstigen Soziallage resultierte auf der einen Seite die Verpflichtung zu einer standesgemäßen Aufführung, auf der anderen Seite bezogen die Familien hieraus jene finanziellen Mittel bzw. finanziellen Spielräume, um diesem Anspruch gerecht zu werden und eine soziale Deklassierung zu vermeiden.

Bezieht man die territoriale, nicht-adlige Beamtenelite mit ein, so ergibt sich in bezug auf die Taxwerte um 1770 eine folgendermaßen aufgebaute Schichtung der adligen Immobilienbesitzer Münsters:

[524] Zu den bevorzugten Gebieten Siekmann (1989), S. 185–187.

[525] Siehe die Einzelnachweise in der Rubrik ‚Mieter/Pächter/Bewohner' der topographischen Dokumentation, Kapitel 5.4. Aufgrund der Lückenhaftigkeit der Quellenüberlieferung ist es nicht möglich, Zu- oder Abnahmen von Vermietungen festzustellen.

[526] Siehe S. *875.

[527] Siehe S. *908.

[528] Siehe Kapitel 5.1.6.3.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

1. An der Spitze (Klassen I–IV) stehen jene Adelsfamilien, die über Hof- und/oder Verwaltungsämter, insbesondere Drosteien verfügten, d. h. aufgrund dieser Nähe zum Fürsten und zum Herrschaftsapparat ein hohes Prestige genossen, zudem erhebliche Vermögenswerte aufwiesen sowie ritterschaftlich integriert und zumeist auch tituliert waren; sie waren sowohl in diachroner wie synchroner Perspektive Familien mit überwiegend hoher Statuskonsistenz. Ihre finanziellen Spielräume gestatteten es ihnen, ihren Status mittels repräsentativer Ausgaben für Wohneigentum zu demonstrieren. Es waren in der Gesamtsicht Familien, die aufgrund ihrer Ämterkonstellation und ihrer sozialen Stellung innerhalb der Adelsgruppe über einen großen Teil der Chancen zur Durchsetzung ihrer Interessen und zur Partizipation an der territorialen Herrschaft verfügten.

   Im mittleren Feld von Besitzklasse IV, v. a. aber im mittleren Feld von Klasse V schließen sich solche Adlige an, die ebenfalls noch über Verwaltungsämter verfügten; mit zunehmender Entfernung zu den Besitzklassen I-IV setzten sich dort darüber hinaus z. T. jene Familien ab, die ihren einstigen bedeutenden Status verloren hatten (z. B. v. Plettenberg zu Nordkirchen), nur punktuell oder gar nicht in den administrativen Dienst eingebunden waren oder auch im Hinblick auf die Vermögenswerte einen erheblichen Abstand zur Spitzengruppe aufwiesen. Die Wohneigentümer bzw. -mieter ab der mittleren Taxwertklasse IV bzw. der oberen und mittleren von Taxwertklasse V sind bereits in ihrem Wohnverhalten eng mit der folgenden Gruppe verschränkt.

2. Die territoriale, nobilitierte bzw. nicht-adlige Beamtenschaft ist in der Gesamtsicht zwar durch eine ähnliche Lage der Taxwerte gekennzeichnet, doch nehmen die nobilitierten Beamten mit ihrem erworbenen höheren sozialen Status hierbei eine Spitzenstellung ein, da sie im Hinblick auf die soziale Geltung stärker zum Adel als zur nicht-adligen Beamtenschaft orientiert und somit mehr als die nicht-adligen Beamten gezwungen waren, sich den repräsentativen Verhaltensweisen des Stiftsadels anzunähern. Die Verschränkung dieser beiden Gruppen der Beamtenschaft unterhalb der Ratspositionen, v. a. in den mittleren und unteren Bereichen der Taxwerte, ist nicht nur auf die soziale Herkunft der Nobilitierten überwiegend aus den Kreisen der Beamtenschaft zurückzuführen, sondern auch auf die im Unterschied etwa zu den Mitgliedern des Stiftsadels nach oben hin beschränkten Mobilitätsmöglichkeiten der Nobilitierten.

3. Adlige hauptsächlich aus nicht-ritterschaftlichen Familien, die ihren Schwerpunkt im militärischen Bereich hatten, heben sich dadurch deutlich von der Gruppe der im zivilen Fürstendienst tätigen Stiftsadligen und der Nobilitierten ab, daß sie überwiegend in Mietverhältnissen lebten und geringere Ansprüche an die Wohnverhältnisse hatten. Dies ist einerseits auf ihre beschränkten finanziellen Spielräume und die fehlenden politisch-administrativen Einflußmöglichkeiten (Ämter, Landstände) zurückzuführen, andererseits auf den geringeren Grad an sozialer Integration in die Gruppe der Stiftsadelsfamilien.

4. Von allen Gruppen nehmen Witwen, sofern sie aufgrund von Sonderabsprachen nicht auch in der letzten Lebensphase den Familienstadthof bewohnten, die untersten Ränge ein; dies korrespondiert mit ihrer Plazierung innerhalb der Familienordnung, und es ist v. a. auf die geringere finanzielle Ausstattung, einen kleineren Haushalt und eine insgesamt nur rudimentär ausgebildete Notwendigkeit zu repräsentativen Aufwendungen zurückzuführen.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

3.5.3.5 Der adlige Stadthof als Mittel der architektonisch-räumlichen Gestaltung adligen Lebens und der sozialen Distinktion

Umfang und topographische Lage des adligen Gebäudeeigentums sind zwei Untersuchungsbereiche, anhand derer besonders gut gezeigt werden konnte, daß die soziale und rechtliche Sonderstellung des Adels auch Auswirkungen auf die räumliche Struktur der Stadt hatte.[529] Wenn Architektur funktional derart angelegt ist, wenn sie Rückschlüsse auf die Ein- und Unterordnung von Personen ermöglicht – wie dies bei der Betrachtung von Gebäudetaxwert und Eigentümer- bzw. Bewohnergruppen deutlich wurde –, daß sie daneben auch dazu beiträgt, Ziele, Wesen und Ansprüche des Bauherrn zu veranschaulichen[530]: In welcher Weise werden die Sonderstellung des Adels und seine soziale Schichtung auch im äußeren und inneren Erscheinungsbild der adligen Stadthöfe sichtbar?

Durch die Konstruktion eines Idealtyps adliger Architektur- und Wohnformen, wie dies etwa von Elias[531] oder Ehalt[532] praktiziert worden ist, können zwar erste Anhaltspunkte für die äußere Darstellung des Adels und seine innere häusliche Organisation gegeben werden, es ist aufgrund der breit gestreuten familiären Ausgangs- und Soziallagen indes zu bezweifeln, daß es anhand *eines* Typus möglich sein sollte, differenzierte Aussagen zu gewinnen, die die Funktionsvielfalt der Häuser und die jeweils unterschiedlichen baulichen Realisationsformen adligen Wohnens widerspiegeln können. Geht man von der Prämisse aus, daß die qualitative Beschaffenheit einer Behausung zunächst nicht nur ein Spiegelbild der angestrebten Funktion und Bedeutung des Hauses war (z. B. Familienrepräsentanz oder nur vorübergehend genutztes Wohnquartier), sondern v. a. des sozialen Status mit der daran geknüpften Ehrwahrung und der wirtschaftlichen Potenz[533], so müßten die münsterschen Stadthöfe tatsächlich eine erhebliche qualitative und quantitative Variationsbreite aufweisen, die durch eine typologische Nivellierung nicht repräsentiert werden würde. Resultierten aus der hierarchisierten Binnenstruktur des Adels infolge der ungleichmäßigen Verteilung von Funktionen, Ämtern und Einkommen in quantitativer und qualitativer Hinsicht verschiedene Realisationen, in denen eine „dialektische Verflechtung von sozialem und baulichem System"[534] sichtbar wird? In welcher Weise diente der Stadthof als Distinktionsinstrument, Raum und Architektur derart zu organisieren, um die umfassende Sonderstellung des Adels gegenüber den übrigen Stadtbewohnern baulich herauszustellen? Inwieweit sind Raumstruktur und -funktion Ausdruck der adligen Lebenspraxis, sind die Wohnungen „Inszenierungen gelebten Lebens" (Becher)[535]? Bei der

[529] Das folgende Kapitel beschränkt sich auf einige Aspekte adligen Bauens in der Stadt. Da einerseits Grundrißpläne, auf denen die tatsächliche Raumnutzung eingezeichnet ist, oder Quellen für die ‚alltägliche' Organisation und das Beisammen der Hausbewohner weitgehend fehlen (z. B. im Hinblick auf Verbindungs- und Trennungslinien von ‚öffentlicher' und ‚privater' Sphäre), können hier – auch in Anbetracht der Themenstellung und der umfangreichen kunsthistorischen Literatur zur Gestaltung des adligen Hauses – nur einige Aspekte, insbesondere der Raumfunktion, angeschnitten werden. Die bloße Übertragung des französischen Vorbilds genügt zur Kompensation nicht. Unberücksichtigt bleibt zudem die Ausstattung des Stadthofs mit Einrichtungsgegenständen. Hier ließe sich untersuchen, in welcher Weise die Raumfunktion durch eine bestimmte Ausstattung unterstützt wurde und der Adel stärker als das Stadtbürgertum Grundmöbel je nach Funktion und Raum in „quasi monofunktionale Spezialmöbel" umwandelte. Vgl. Mohrmann (1985), hier S. 102. Der – interessante – Aspekt der bauorganisatorischen Realisierung von Stadthöfen, möglich anhand einiger überlieferter Baurechnungen, muß hier ausgeklammert werden.

[530] Braunfels (1976), S. 11–13.

[531] Elias (1990), S. 68–101.

[532] Ehalt (1980), S. 83–113.

[533] Vgl. Denecke (1980), S. 189f.

[534] Ehalt (1980), S. 83.

[535] Becher (1991), S. 390.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

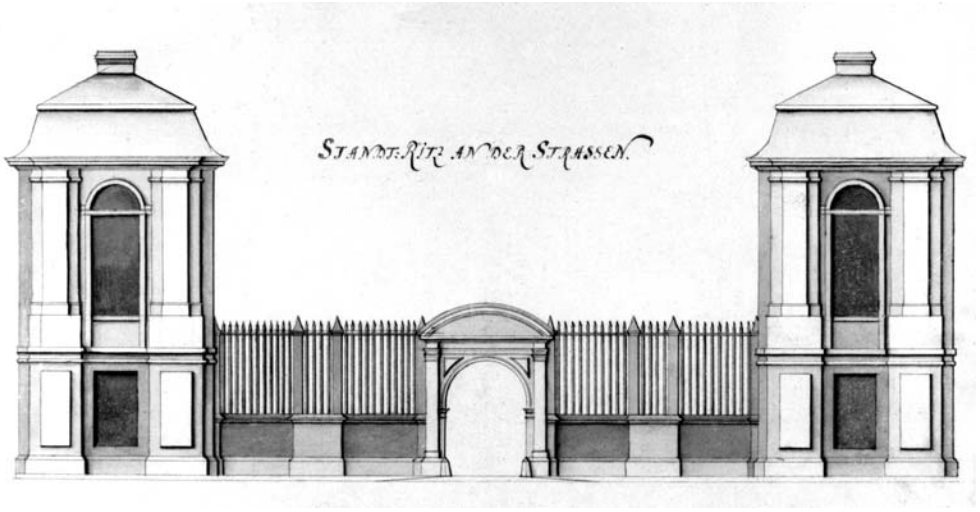

Abbildung 3.19: Gottfried Laurenz Pictorius, „Standt-Ritz an der Strassen“, Entwurf einer Ehrenhofmauer und der Seitenflügelstirnseiten des Stadthofs v. Beverförde zu Werries, 1690er Jahre.

Beantwortung dieses Fragenkomplexes ist der Eliassche Ansatz von Bedeutung, wonach „soziale Einheiten“ durch „bestimmte Typen der Raumgestaltung charakterisierbar“ seien; „jeder Art eines ‚Beisammen‘ von Menschen entspricht eine bestimmte Ausgestaltung des Raumes“, und der „Typus ihrer Raumgestaltung [ist] eine handgreifliche [...] sichtbare Repräsentation ihrer Eigenart“[536].

Die Perspektive ist auf drei Ebenen gerichtet: Von außen, der für *Alle* sichtbaren Ebene, fokussiert sie sich zunächst auf die Vertikale, die Front des Hauses, um dann in einer zweiten Einstellung die Horizontale einzunehmen, die die räumliche Distanz zum Außenbetrachter herstellt. Die dritte, die von Außen nicht einsehbare dreidimensionale Ebene von Grund- und Aufriß, ist auf die Gestaltung und Organisation des Adelshauses gerichtet. Diese von außen nach innen gerichtete Perspektivenfolge korrespondiert weitgehend mit den abgestuften ‚Zugangsmöglichkeiten‘: sie verengt sich vom Betrachter auf der Straße[537] über den Gast der Familie bis hin zum Bewohner.[538]

1. Äußerlich sichtbare Familien- und Standesinsignien. Die der Straßenseite zugewandten, d. h. nach außen von jedermann sichtbaren Architekturteile bzw. -elemente, wie z. B.

[536]Elias (1990), S. 70f.

[537]Auf die Perzeption eines adliges Stadthofs durch einen zeitgenössischen außenstehenden Betrachter (Rezipient) kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Bei der Frage nach der Wirkung von Bauten müssen verschiedene, durch die Quellen indes nicht abgesicherte Parameter berücksichtigt werden, hier v. a. die jeweiligen Bedingungen der Rezeption auf dem Hintergrund der heterogenen Verfaßtheit der im Stadtraum anwesenden Personen und die damit breit gestreuten Interessenlagen, die Enkulturationsformen und die Entschlüsselungskompetenzen. Daß die korrekte Decodierung von Standesattributen o. ä. sozial determiniert ist, zeigt das Beispiel der Entschlüsselung des Immunitätsadlers am Haus Bruwering durch Bauern; siehe S. *1078. – Die Bedeutung der Bauten gegenüber der bürgerlichen Architektur erschließt sich z. B. über deren Hervorhebung etwa in der Bischofschronik – hierin spiegelt sich in einem gewissen Grade auch die Wirkung der Bauten auf den unbekannten Verfasser wider – oder auch in der Quartierwahl von Gesandten oder hohen Besatzungsoffizieren, die vom Regimentschef bis zum einfachen Soldaten aufgrund der Forderung nach Angemessenheit erheblich variierte.

[538]Siehe die Daten zu Einquartierungen im Siebenjährigen Krieg in der topographischen Dokumentation.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

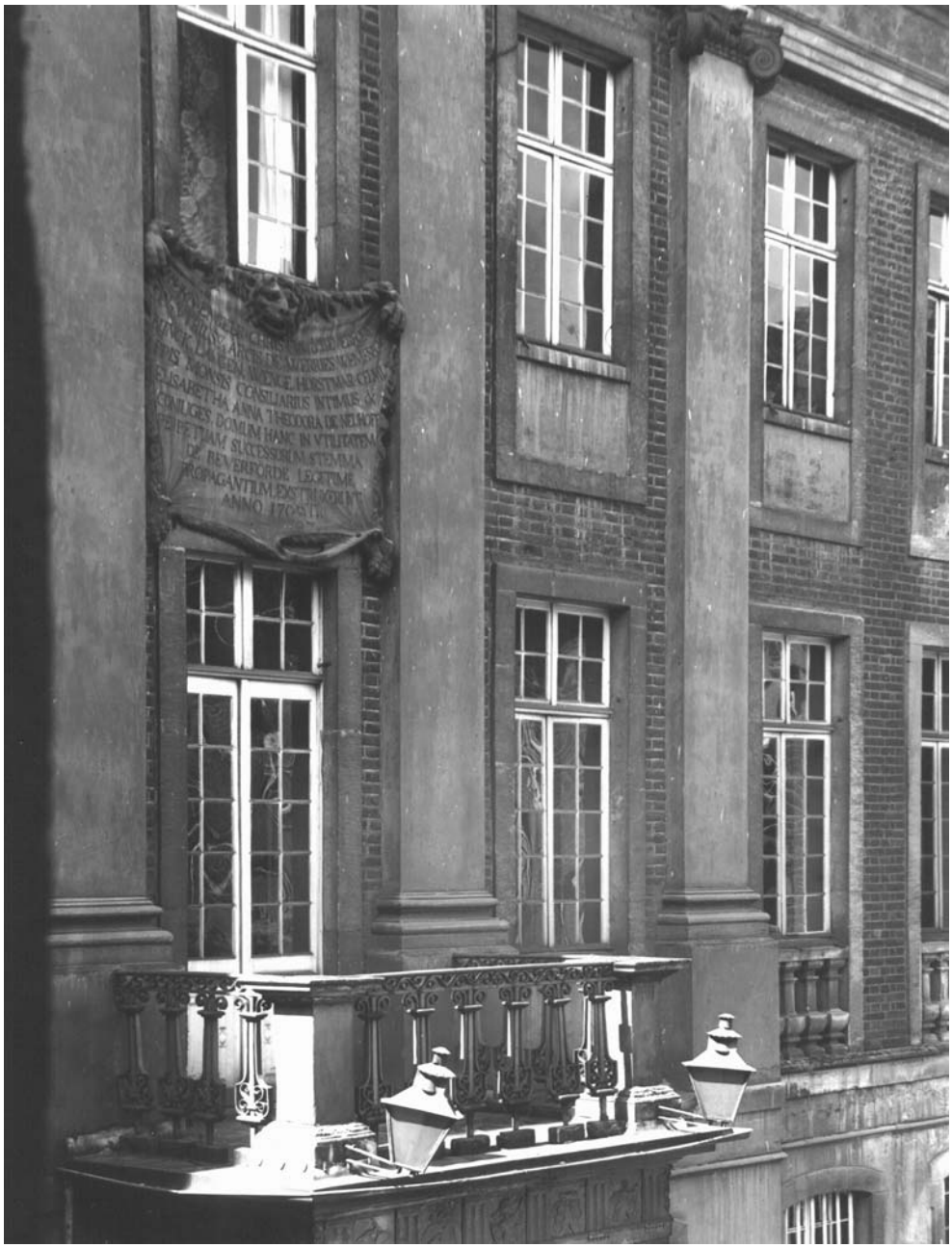

Abbildung 3.20: Mittelrisalit der Straßenfront des Stadthofs v. Beverförde zu Werries (Ausschnitt) mit der auf einem stilisierten Fell angebrachten Inschrift, die auf die Stellung des Erbauers hinweist.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

der mittlere Fassadenteil und die Torpfosten, waren die eigentlichen Träger der adligen Standesinsignien, wie sie auch die ländlichen Stammsitze kennzeichneten und sonst in ihrer jeweiligen Funktion nur an Kirchen oder öffentlichen (fürstlichen oder städtischen) Gebäuden zu finden waren. Ihre räumliche Plazierung am Eingangsbereich (Torpfosten), im Regelfall jedoch am Mittelteil bzw. am Mittelrisalit des herrschaftlichen Wohntrakts, der zugleich als Blickfang angelegt war, stellte eine unmittelbare Beziehung zum Adligen her[539]; demgegenüber unterblieb die Ausschmückung der *herrschaftslosen* Nebengebäude. Bekrönte Wappen, Waffen, Fahnen oder Inschriften wiesen nicht nur auf die Entstehung ([Allianz-]Wappen der Bauherren) und Qualität des Gebäudes, das einen adligen Wohnbereich repräsentierte, hin – sie sind damit freilich nicht als Immunitätszeichen mit einer fiskalischen oder rechtlichen Bedeutung zu lesen –, sondern als familien- bzw. gruppenspezifische Informationsträger zugleich auch auf die Person des Bauherrn selbst, seinen Titel, seinen Rang, seine (militärische) Funktion und seine soziale bzw. räumliche Herkunft und Einbettung. Wenngleich auch der Umfang dieser Standesinsignien abhängig von der eingesetzten Architektur war, also z. B. barocke Dreiflügelanlagen im Unterschied zu Renaissancebauten ein ungleich größeres Maß an adliger Symbolik zur Schau stellten – ein Element durfte nirgends fehlen: das Wappen bzw. die Allianzwappen, die als geschützte Gruppenmerkmale den Bauherrn als Handelnden seines Adelsgeschlechts auswiesen.[540] Hinsichtlich ihres Symbolgehalts waren sie bipolar angelegt: Auf der einen Seite stellten sie – integrativ – den sozialen Bezug des Bauherrn bzw. jetzigen Eigentümers zur stadtübergreifenden Adelsgesellschaft und zum Landesherrn her, und auf der anderen Seite – desintegrativ – distinguierte sich der Bauherr durch sie von der Stadt und ihren Bewohnern, indem Insignien und Inschriften auf seine besondere Stellung, seinen Landbesitz und seine lokalen bzw. territorialen Herrschaftsfunktionen (z. B. Herrlichkeiten, Ämter im Fürstendienst) im Sinn von Rangabzeichen verwiesen. Als Grundelemente, d. h. auch unabhängig von der jeweiligen baulichen Gestaltung, sind sie die einzigen definitiven Hinweise bzw. Unterscheidungszeichen adliger Bauten in der Stadt, die das persönliche bzw. familiäre Territorium des Adligen bzw. seiner Familie/seines Geschlechts markieren.

2. Distanzzonen. Gegenüber der bebauten Fläche ist die unbebaute zwar gestaltungsärmer, da ihr die aufgesetzte Architektur fehlt, sie ist dessen ungeachtet aber nicht funktions- und bedeutungsfrei.[541] Ein vorgelagerter Hof besaß für den Adel weitaus mehr Funktionen, als sich aus einem engen Gefängnis zu befreien und in den ‚freien Himmel' zu schauen, wie es – offenbar in Anspielung auf die städtische ‚Enge' – im Architekturtraktat Goldmanns von 1696 heißt[542]. Und es wäre auch ungenau mit den Worten Bothmers wiedergegeben, wonach der Raum um das Haus zur „Reinigkeit der Luft" und Helligkeit führe und vor Feuersbrünsten schütze.[543] In Anbetracht der städtischen ‚Enge' stellte der unproduktive, d. h. nicht auf die

[539]Eine Ausnahme hinsichtlich der Anordnung der Symbole bildete der Große Schmisinger Hof auf der Neubrückenstraße, bei dem die beiden Bauinschriften auf der Rückseite, d. h. auf einer nur von den Bewohnern bzw. Besuchern einsehbaren Fassadenseite angebracht waren. Siehe S. *891.

[540]Siehe die unterschiedliche Verwendung der Attribute in der topographischen Dokumentation, Rubrik ‚Bau und Bauunterhaltung'; exemplarisch für eine Inschrift diejenige am Stadthof der Familie v. Beverförde zu Werries, S. 534, Abb. 3.20.

[541]Dies gilt etwa für ein Glacis, ein von baulichen und natürlichen Hindernissen freigeräumtes Schußfeld, wie es unter Christoph Bernhard v. Galen zwischen der Zitadelle (Paulusburg) und der westlichen Stadtmauer angelegt worden war. Vgl. zur Bedeutung des Raums: Simmel (1908), hier S. 615; Hamm (1982), S. 23–29.

[542]Goldmann (1696), Buch II, S. 27: „Ein Hauß ohne Hoff ist ein Gefängnüß, da man den freyen Himmel nicht beschauen mag."

[543]Bothmer (1779), S. 8.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Einrichtung von Produktions- und Wohnstätten bzw. Nutzgärten abzielende Verbrauch und zudem der nur saisonale Gebrauch der durch den Mauerring begrenzten Stadtfläche ein adliges Unterscheidungsmerkmal gegenüber den übrigen Bewohner dar, das in einem starken, v. a. fiskalischen Spannungsverhältnis stand. Daneben schuf der Bauherr angesichts des geringen räumlichen Distanzgrads in der Stadt durch die Anlegung von Freiflächen vor und hinter dem Adelsgebäude räumliche Distanzzonen, die sein ausgesprochenes Distinktionsbemühen widerspiegelten.[544]

Das Ausmaß an räumlicher Distanz war von verschiedenen Faktoren abhängig. So stand es in einer engen Beziehung zum eingesetzten Bautyp: Bei der Dreiflügelanlage (s. u.) zählten Ehrenhof und Torgitter, die den herrschaftlichen Wohntrakt von der Straße trennten, zu einem integralen architektonischen Bestandteil, während italienisch beeinflußte Palastbauten unmittelbar an der Straße lagen, sich dort jedoch durch ihre langgestreckte, traufenständige Bauweise von der überwiegend giebelständigen bürgerlichen Bauweise abhoben. War die von einem Adligen bewohnte Architektursubstanz nur eingeschränkt gestaltbar, dann konnte die räumliche Distanz zum Bürgerraum auf ein Minimum zusammenschrumpfen oder ganz fortfallen, beispielsweise, wenn der topographische Zuschnitt, die Größe eines Grundstücks oder die Nutzung bzw. bauliche Einbeziehung vorhandener bürgerliche Architektursubstanz [545], die ohne Vorraum mit dem Giebel unmittelbar an der Straße lag, in Rechnung zu stellen waren. Dies alles wurde überwölbt vom jeweiligen finanziellen Engagement einer Familie für ihren Stadthof (z. B. Erwerbung mehrerer Parzellen, Einbeziehung bestehender Architektur bei Neu- bzw. Umbauten aus Gründen der Kostenersparnis). Wohngebäude von Adelsfamilien erbmännischer Herkunft, denen noch um 1700 fürstliche Ämter versperrt blieben und die nicht zuletzt aufgrund der prozessualen Auseinandersetzung außerhalb der fürstlichen Gunsthierarchie standen, zeigten im Vergleich zu Familien des Stiftsadels mit hohen administrativen und höfischen Ämtern eine weniger ausgeprägte räumliche Distanz zum Stadtraum. Hieraus kann in Anbetracht ihrer früheren Ablösungsanstrengungen von der Stadt freilich nicht auf ein fehlendes Distanz*bedürfnis* geschlossen werden, sondern eher auf ein niedrigeres Anspruchsniveau entsprechend ihres geringen Integrationsgrads und ihrer Einkommens- bzw. Vermögenslage.

Das größte Maß an räumlicher Distanz zum ‚Bürgerraum' unter allen Gebäuden des weltlichen Adels in der Stadt vermittelte die französische Dreiflügelarchitektur; dies zählte zu ihren originären Funktionen[546]. Der sog. Ehrenhof zur Straße und der rückseitig gelegene Garten, die zu ihren unverzichtbaren Bestandteilen zählten, wirkten sich als ein das Haus umgebender *cordon sanitaire* aus, der den von der Herrschaft bewohnten Hauptflügel nicht nur räumlich von der Bürgerstadt, sondern auch sozial von der Nachbarschaft, ihrer unmittelbaren Einblicks- und damit Kontrollmöglichkeit in den Lebensbereich der adligen Herrschaft abtrennte[547]. Zudem lagen wichtige Räume, beispielsweise die Privatgemächer mit Schlafzimmer oder der Festsaal, nicht zur Straßen-, sondern zur Gartenseite. Die Abrückung des parallel

[544] Hierin manifestiert sich der Zusammenhang zwischen sozialer und räumlicher Distanz. Vgl. Friedrichs (1977), S. 85f.

[545] So etwa beim alten Stadthof v. Plettenberg-Nordkirchen an der Aegidiistraße aus dem 16. Jh., der im ersten Drittel des 18. Jhs. durch einen repräsentativen Neubau ersetzt werden sollte; siehe S.* 962.

[546] Der französische Architekt Charles Augustin d'Aviler (1653–1700) charakterisierte ein Hôtel folgendermaßen: „[...] c'est dans une ville une maison de distinction entre les autres habitée par une personne de qualité [...]". Zitiert nach B. M. Köhler (1994), S. 42f.

[547] Vgl. zur engen räumlichen und sozialen Beziehung von Wohnen und Arbeitsprozeß beim nicht-adligen Stadtbewohner: Dülmen (1990), Bd. 1, S. 58, 61–63.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Abbildung 3.21: Blick in die Königsstraße (linke Seite), vom Plettenberg-Lenhauser Hof (rechts) aus gesehen bis zum Werrieschen Stadthof (links), 1902.

zur Straße verlaufenden Hauptflügels bei der Dreiflügelanlage besaß daneben noch weitere distinktive Funktionen: Der Ehrenhof hob das Problem zwischen der Repräsentation, die ohne Öffentlichkeit wirkungslos verpufft wäre, und der räumlichen Distanz zwischen Gebäude und Betrachtern, die auf der Straßenseite standen und Einblick auf den repräsentativen Aufwand haben mußten, nahezu auf, indem das durchsichtige, eiserne Torgitter, das das Gebäude zwischen den Enden der Seitenflügel zur Straße abschloß, dem Adligen die Zurschaustellung seines Status ermöglichte und dem Betrachter den Blick hindurch in die Welt des Adels, auf die mit Standesattributen reich verzierte Fassade erlaubte.[548] Nachdem maßgeblich infolge

[548]Diese ‚Durchsichtigkeit' unterschied den münsterschen Hôtel-Bau ganz wesentlich vom Pariser, der von der Straße durch eine Steinmauer getrennt, uneinsehbar war. C. Mignot in Bluche (1990), Artikel„Hôtels parisiens", S.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

der Befriedung des Stadtraums und der zunehmenden Dominanz repräsentativer Formen die Barrieren mittelalterlicher Adelssitze in der Stadt (u. a. Türme, Befestigungsanlagen) aufgegeben worden waren, trennten nun allenfalls die Torgitter beide Lebensräume; indem diese verschlossen gehalten wurden, blieben sie trotz aller Durchsichtigkeit eine *sichtbare Grenze*. Schließlich schuf der Distanzraum ausreichend Raum für die standesgemäße Aufführung, so etwa für das Wenden sechsspänniger Kutschen, wie sie bei Grafen als Attribut Verwendung fanden.[549]

Im Unterschied zu den verschieden gestalteten, zwischen Straße und Fassade liegenden Distanzzonen, zählte der i. d. R. rückseitig, hinter dem Wohngebäude gelegene Garten zu einem nahezu[550] integralen Bestandteil eines Stadthof(komplexe)s, wenngleich auch hier die verschiedenen Abhängigkeiten, insbesondere der Umfang der erworbenen Parzellen und ihre Lage, Einfluß auf die Größe der verfügbaren Fläche haben konnten. Neben der zumeist großräumigen Architektur und der differenzierten Innenraumdisposition waren sie ein Kennzeichen adligen Wohnens in der Stadt schlechthin. Charakteristisch war, daß diese unmittelbar an das Herrenhaus anschließenden Gärten analog zum Landsitz überwiegend nicht als Nutz-, sondern als Zier- und Lustgärten angelegt waren. Sofern die Herrschaft nicht gänzlich von den Erzeugnissen ihres Landsitzes zehrte, lagen die eigentlichen Nutzgärten in einem abgetrennten Gartenbereich oder, im Regelfall, vor den Toren der Stadt. [551] Dieser ‚Stadtgarten' hinter dem Hof war nicht der Arbeitsort eines Knechts, sondern der Lustort eines Herrn [552], und er gab dem Adel eine gewisse Illusion der feudalen Herkunft (Landsitz) zurück. Im Verlauf des 18. Jhs. wurde er auf dem Hintergrund der neuen Naturverbundenheit und dem Wechsel von der französischen Dreiflügelanlage, deren räumliche Anordnung auf dem Bauareal auf Kosten der Größe der Gartenfläche ging – das Haus also „entre cour et jardin" lag –, zum italienischen Palast, der unmittelbar an der Straße lag, räumlich erheblich aufgewertet. [553] Bei größeren Komplexen war häufig an der Grundstücksmauer, die den Adelsbesitz vom Bürgerraum deutlich und uneinsehbar abtrennte, ein Gartenhaus (auch ‚Lusthaus') angelegt [554], das für die Unterbringung von Gartengeräten oder aber für gesellige Anlässe Verwendung finden konnte. Demgegenüber eher seltener ist die Anlage von Orangerien im Gartenbereich, so z. B. beim Stadthof v. Korff gt. Schmising oder v. Merveldt zu Westerwinkel, was auf familiäre, auch am Stammsitz gepflegte Vorlieben zurückgeht.

3. Haupt- und Nebengebäude. Die von der adligen Herrschaft für eigene Wohnzwecke genutzten adligen Stadthöfe des 17./18. Jh. hatten zunächst verschiedene Grundbedürfnisse ihrer Bewohner zu erfüllen, durch die sie sich weder untereinander noch wesentlich von Häusern anderer Sozialgruppen abhoben: Während Außenmauern und Dach die Bewohner

734f. Das französische Hôtel, so Matsche (1998), S. 94, sei „introvertiert", es entziehe sich der Stadt, indem es hinter einer Mauer, die die Ansicht verhinderte, verborgen blieb. Die repräsentative Wirkung sei der Commodité untergeordnet worden, so Matsche, was v. a. daran gelegen habe, daß sich die französischen Adligen dem Repräsentationsbedürfnis des Königs unterzuordnen hätten. Daß etwa in Deutschland die Adligen den Fürsten gar zu übertreffen versucht hätten, so Matsche weiter, vermag ich im Fürstbistum Münster nicht festzustellen. Die deutschen Bauten, insbesondere die italienischen Palast-Lösungen, seien demgegenüber geradezu stadtbezogen.

[549] Zur Erweiterung des Galenschen Hofs siehe S. *703.

[550] Eine Ausnahme liegt z. B. beim Stadthof v. Ascheberg zu Venne aufgrund dessen Lage an der Rothenburg vor; siehe S. *691.

[551] Zum Erwerb und zur Funktion von außerstädtischen Gärten siehe S. 412.

[552] Vgl. zum Gartenlob in Hohberg (1682): Frühsorge (1993), S. 44–46.

[553] Bußmann (1972), S. 63.

[554] Z. B. bei der Familie v. Korff gt. Schmising, Neubrückenstraße; v. Nagel zu Itlingen, Königsstraße.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

vor diversen Umwelteinflüssen schützten, ermöglichte der Wohnraum die Befriedigung existentieller Bedürfnisse wie familiär-geselliger Umgang, Kochen, Essen, Schlafen usw. Signifikante Unterschiede zwischen den städtischen Häusern Adliger und Nichtadliger werden dann sichtbar einerseits in der konkreten baulich-räumlichen Umsetzung, der Gestaltung und Größe, und andererseits in der Funktion des Gebäudes und seiner Innenraumdisposition für den adligen Bewohner.

Funktional gesehen umfaßte der Stadthof des 17./18. Jhs. einen Versorgungs- und einen Wohnbereich, deren Gestaltungsweisen und räumliche Verzahnung sowohl von den zeittypischen Architektur- und Lebensformen als auch den familiären Anspruchsniveaus und (finanziellen) Möglichkeiten abhängig waren. Zum *Versorgungsbereich* zählten Küche, Stall (‚Pferdestall', ‚Marstall'), Wagenhaus (‚Remise'), Geräteschuppen, Vorratslager (v. a. Holz, Futter- und Lebensmittel), Waschhaus und Wohnräume des Personals. Der Vermischungsgrad war bei den verschiedenen Versorgungsfunktionen höher als beim herrschaftlichen Wohnbereich, denn beispielsweise konnten im Stall sowohl Pferde, Vieh, Wagen, Geräte als auch Vorräte zusammen untergebracht sein, zudem war es nicht ungewöhnlich, das Personal unmittelbar am jeweiligen ‚Arbeitsplatz', z. B. im Stall oder in der Küche, unterzubringen. Schließlich waren die Versorgungsbereiche je nach eingesetzter Architektur entweder in separaten, neben oder hinter dem herrschaftlichen Wohnhaus gelegenen Häusern, oder in Anbauten bzw. Seitenflügeln des Wohntrakts, z. B. bei der Dreiflügelarchitektur, untergebracht. [555]

Der Versorgungsbereich spiegelt in seiner Vielfalt und Größe die Organisationsstruktur des adligen Haushalts in der Stadt wider. Adliges Leben in der Stadt erforderte nicht nur umfangreiche Räumlichkeiten für die Mittel des saisonalen Aufenthalts, sondern ebenso für eine standesgemäße, vom Land auf die Stadt übertragene Aufführung. Zum einen bot er Lagerräumlichkeiten, z. B. für die aus der ländlichen Eigenproduktion in die Stadt verbrachten Lebensmittel, Brennmaterialien und Futtermittel, daneben Arbeits- und Schlafmöglichkeiten für die mitunter zahlreiche Dienerschaft[556] und schließlich Unterbringungsräume für Pferde und Kutschen, die für den Adel nicht nur hinsichtlich seiner räumlichen Mobilität, sondern auch als Rangindikatoren von besonderer Bedeutung waren. Denn da sowohl die Anzahl bzw. die funktionale Differenzierung der Dienerschaft als auch die Verfügbarkeit über eine bestimmte Anzahl von Pferden statusabhängig waren – Grafen etwa hoben sich von den Freiherren durch das Privileg sechsspänniger Kutschen ab –, benötigte der Grafenhaushalt größere Flächen beispielsweise für die Unterbringung von Personal und Pferden als der eines untitulierten Adligen; so wies ein nicht realisierter Plan für einen Neubau des Staatsministers und Reichsgrafen Ferdinand v. Plettenberg allein drei Stallanlagen und zwei Remisen auf, die über separate Durchfahrten zu erreichen waren. [557]

In einem stärkeren Maße noch als der Versorgungsbereich war die Gestaltung des *herrschaftlichen Wohnbereichs*, des unmittelbaren Lebensumfelds und stellvertretenden Repräsentationsinstruments des Adels also, den familiären Interessen und Möglichkeiten wie auch den zeittypischen Formen adliger Wohnkultur unterworfen; darauf verweist bereits der

[555] Da für die Haushaltung genutzte Nebengebäude infolge ihrer Einziehung zum Hauptgebäude häufig keine eigene Brandkatasternummer tragen, zudem nur wenige Pläne mit Nutzungsangaben vorhanden sind, ist die Disposition des Versorgungsbereichs nur ungenügend zu klären, es sei denn, die Nebengebäude wurden im Kataster mit einem eigenem Wert eingetragen. Zu den Nebengebäuden in Münster: Siekmann (1989), S. 229–231, 240f., zur Situation in Höxter: Kaspar (1983), S. 41–44.

[556] Siehe weiter unten, S. 548.

[557] Vierter Entwurf, abgebildet bei M. Geisberg (1935), S. 107, Abb. 1001.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

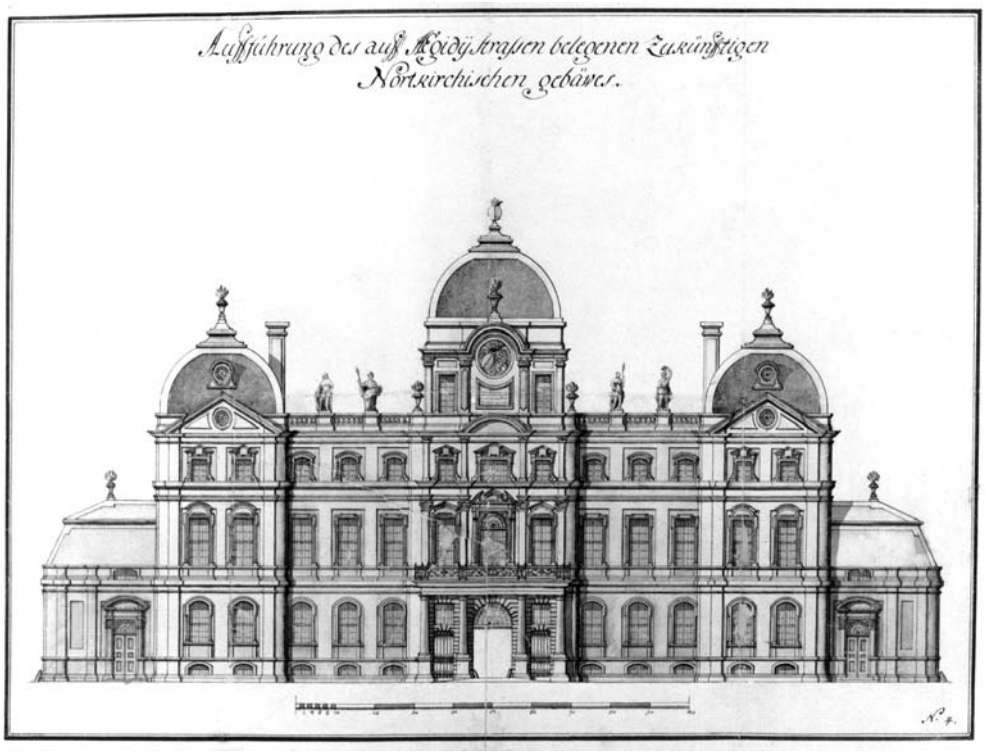

Abbildung 3.22: Gottfried Laurenz Pictorius, „Auffführung des auff Ægidiy Strassen belegenen zukünfftigen Nortkirchischen Gebäwes", Planungsstadium, Anfang der 1720er Jahre.

Umstand, daß Baufläche und Bauvolumen die existentiellen Erfordernisse bei weitem überstiegen. Das vom Adel sowohl in der Stadt als auch auf dem Land seit dem Mittelalter genutzte rechteckige Zweiraumhaus (Küche, Saal) wurde in der Mitte des 16. Jhs. durch seine weitere räumliche Differenzierung (Appartement mit Salon und zwei Kabinetten) oder den Anbau eines oder mehrerer Flügel den veränderten Lebensbedürfnissen der Bewohner, die zunehmend Wert auf verfeinerte und damit auch distinktive Verhaltensweisen legten, angepaßt.[558] Der Entmischungsprozeß der Raumfunktionen, die Absonderung des Gesindes von der adligen Herrschaft hinsichtlich Wohnen, Essen und Schlafen, dann die innere wie äußere Umgestaltung des Wohntrakts hoben ihr Haus nun von den bürgerlichen Architektur- und Wohnformen ab. Diese soziale und räumliche Differenzierung stellte auch in zeitlicher Hinsicht eine Innovation dar, die erst allmählich von hohen bürgerlichen Sozialschichten übernommen wurde, die zunächst die traditionelle Wohnweise beibehalten hatten; zu den frühesten Rezipienten zählten die aufstrebenden territorialen Funktionsträger und erst in zweiter Linie Kaufleute. Derartige Häuser galten bei ihnen noch in der Barockzeit, in der der Adel das Niveau weiter erhöht hatte, als vornehme Bürgerhäuser[559], während der kleinbürgerliche

[558] Mummenhoff (1961a), S. 22–31, 49–54.

[559] Zum bürgerlichen Bauen und Wohnen in Münster siehe Mummenhoff (1993), hier S. 557. Zu den Unterschieden zwischen bürgerlicher und adliger Bauweise Mummenhoff (1961a), S. 49–54; Mummenhoff (1961a), S. 51, Anm. 291, nennt als Rezipienten für die Zeit ab 1549 den emsländischen Rentmeister Kock (siehe in der topographischen Dokumentation S. * 941, im 18. Jh. Stadthof v. Plettenberg zu Lenhausen), den (adligen?) Hofmeister Strick,

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Handwerker seine Stube als Aufenthalts-, Wohn- und Arbeitsraum zugleich nutzte [560]. Durch den Umbau ursprünglich bürgerlicher Bausubstanz waren jedoch noch keine spezifisch adligen Bautypen entstanden, sondern allenfalls Mischformen. [561]

Seit etwa den 1660er Jahren vollzog sich im Fürstbistum Münster auf dem Hintergrund der Rezeption des Barock ein bedeutender Umbruch in Form und Umfang der von Adelsfamilien Architektur, die das hierüber vermittelte Anspruchsniveau an eine standesgemäße Aufführung erheblich erhöhte. Neben den Landesfürsten und der Kirche wurde der durch Besitzkonzentration, steigende Agrarpreise und die Ämtermonopolisierung ökonomisch und durch das Retablissement nach dem Tod Christoph Bernhard v. Galens auch politisch-landständisch gestärkte Landadel zu einem der wichtigsten Auftraggeber der Architekten. Die Mächtigkeit der vorbildhaften französischen Adelskultur zeigte sich beim Landadel v. a. darin, daß zahlreiche barocke Bauvorhaben auf dem Land durchgeführt wurden, obgleich während des Dreißigjährigen Kriegs so gut wie keine Landsitze zerstört worden waren und insofern auch kein unmittelbarer Anlaß für einen Neu- oder Umbau bestanden hatte [562]. Zunehmend wurden die sog. Festen Häuser [563], die bis zur ersten Hälfte des 16. Jh. den typischen, weitgehend noch nicht von Kommodität und Intimität bestimmten Adelssitz dargestellt hatten [564], beseitigt und entweder durch den Typ der französischen Dreiflügelanlage, der adligen Architekturform des Barock schlechthin, oder durch andere Bautypen modernisiert bzw. ersetzt. Im Vordergrund standen nun neue [565], repräsentative äußere Gestaltungs- und stark differenzierte Raum- wie Wohnkonzepte, die sich v. a. in einer lediglich symbolischen Beibehaltung der einstigen Wehrfunktionen, der Öffnung der Vierflügel- zu einer Dreiflügelanlage (Entmilitarisierung) und in einer verfeinerten Raumdisposition und -nutzung niederschlugen. Aufgrund der zumeist hohen Kosten für Baugrund und Hausbau, die der Bauherr aufzubringen hatte, dann auch aufgrund des relativ hohen Preisniveaus und der eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten aufgegebener Stadthöfe für andere, hier v. a. stadtbürgerliche Gruppen, erscheinen diese Projekte insgesamt gesehen als Baumaßnahmen, deren Resultate auf Langfristigkeit angelegt waren – als ausgesprochene ‚Familiensitze' von Geschlechtern, die innerhalb des münsterländischen Adels fest verwurzelt waren oder ihre Akkulturation anstrebten.

Infolge der sich nach 1661 erheblich verstärkenden Bedeutung der Stadt Münster für den Adel griff die ländliche Modernisierungs- und Neubauwelle allmählich auch auf den Stadt-

dessen Haus in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. von Droste zu Hülshoff erworben wurde (siehe in der topographischen Dokumentation S. *758) und den Lizentiaten Otterstedde, dessen Haus im 18. Jh. an v. Velen zu Velen kam (siehe S. *1021). In einer ersten Rezeptionsphase war bereits der Kemnaten-Typ von einzelnen Stadtbürgern übernommen worden. Mummenhoff (1961a), S. 50.

[560] Mohrmann (1985), S. 109.

[561] Insofern kann der sogenannte „Assenhof" auch kein ‚Prototyp' adligen Bauens in der Stadt gewesen sein, sondern vielmehr eine bauliche (reduzierte?) Rezeption eines Patriziers (?), die Veränderungen durch adlige Nacheigentümer erfuhr. Als „Adelshof" bezeichnet bei Mummenhoff (1961a), S. 25.

[562] Vgl. zum Topos der ‚Baufälligkeit' im süddeutschen Klosterbau: Zückert (1988), S. 268f.

[563] Hierzu ausführlich (mit Inventarwerk): Mummenhoff (1961a).

[564] U. Albrecht (1995), S. 174.

[565] Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Repräsentationsformen zeitgebunden sind; eine mittelalterliche Burg ist in ihrer Zeit nicht nur der Ort einer „grundsätzlichen Funktionalität" (Herrschaftsausübung durch Militär, Kanzlei, Verteidigung), sondern ebenso einer „kulturellen Überhöhung", ein Symbol von Herrschaft („repräsentative Fernwirkung") und eine „kulturelle Ausdrucksform"; siehe die Ergebnisse von Biller (1993), S. 208–211, hier S. 209f. Mit anderen Worten, der mittelalterliche Adelssitz war ein „rechtliches, wirtschaftliches und soziales Phänomen", das „zeit seines Bestehens Ansprüche und Bedürfnisse wehrhafter und ziviler, repräsentativer und wohnlicher Natur" vereinigte; U. Albrecht (1995), S. 227.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

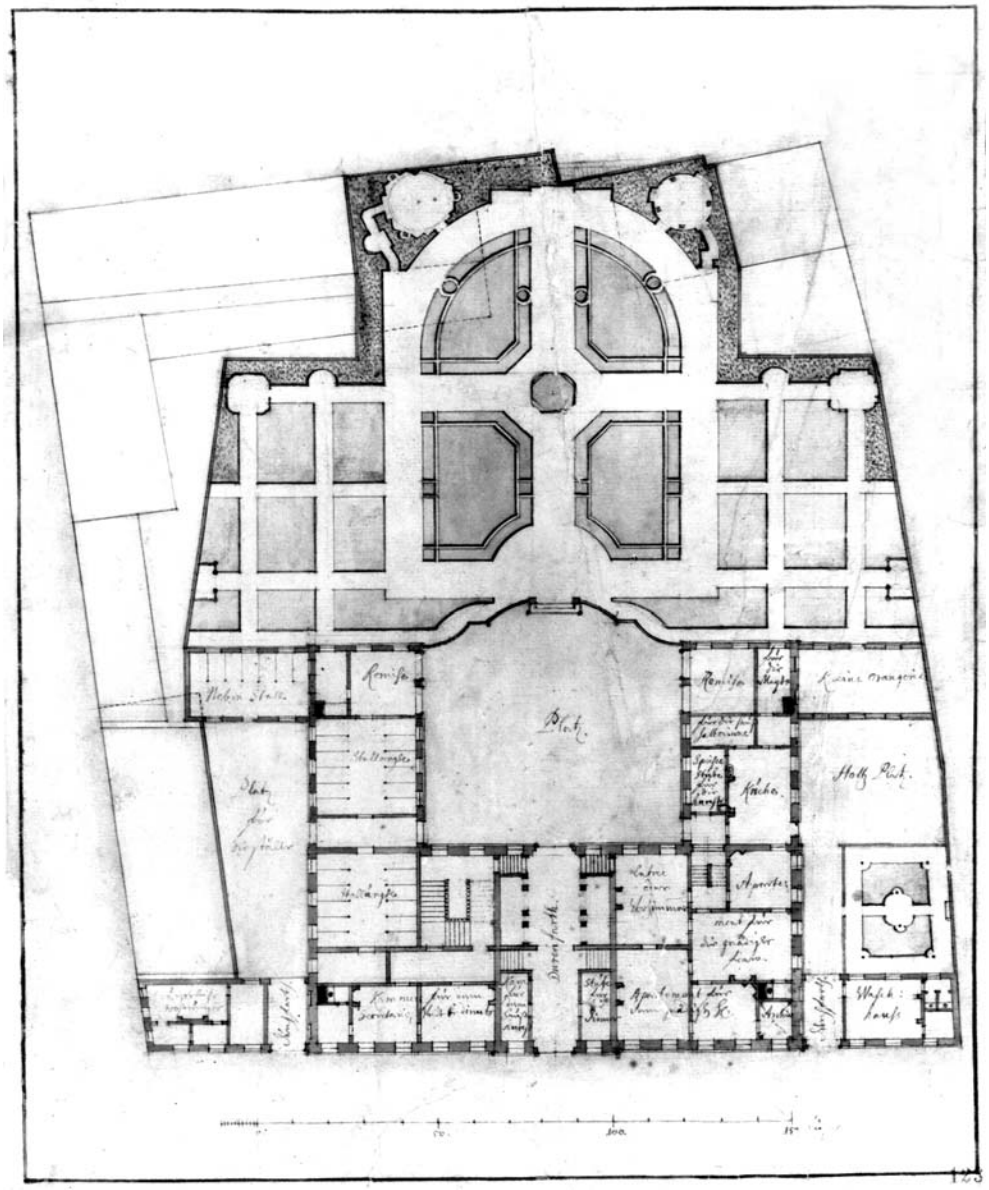

Abbildung 3.23: Gottfried Laurenz Pictorius, Gesamtplan der sog. vierten Variante zum Neubau eines adligen Stadthofs für Ferdinand v. Plettenberg, Planungsstadium, Anfang der 1720er Jahre.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

raum über; gerade im künstlerischen Bereich werden vielfältige Stadt-Land-Beziehungen sichtbar.[566] In der Neubauphase vom Ende des 17. bis zur Mitte des 18. Jhs. und dann wieder nach dem Siebenjährigen Krieg ließen etwa zwei Drittel aller Adelsfamilien einen Neubau errichten oder ein erworbenes Haus einem umfassenden Umbau unterziehen; der ‚Bauwurm' erfaßte also den größten Teil des in der Stadt begüterten Adels bzw. jene Familien, die zuvor in mitunter wenig repräsentativen Mietverhältnissen gewohnt hatten (z. B. v. Twickel in der Kemnade). Hierdurch stieg zum einen nicht nur die Anzahl der Immobilientransfers an Adlige, sondern es vergrößerte sich zugleich auch der Flächenbedarf des bisherigen städtischen Adelshauses entsprechend des steigenden Raumanbedarfs z. T. erheblich. Zum anderen wurde nun in einem stärkeren Maße nicht mehr auf die bestehende ‚bürgerliche' Architektur zurückgegriffen, sondern entweder umfassende Um- oder Anbauten von Bürgerhäusern [567] vorgenommen, um deren einstige Herkunft zu verwischen und den Bedürfnissen des Adelshaushalts entsprechend einzurichten, oder es wurden eigene Bauvorhaben mit neuen Architekturformen in Angriff genommen, die bereits in ihrer Anlage die zeitgemäßen Wohn- und Repräsentationsbedürfnisse berücksichtigten.

Der Wandel in den Repräsentationsmitteln wird auch in der Stellung des Hauses zur Straße sichtbar. Das giebelständige, unmittelbar an der Straße auf einer schmalen, langgestreckten Parzelle gelegene Haus stand für das bürgerliche, nicht-patrizische Bauen. Sofern Adlige einen städtischen Neubau hochzogen, lag dieser insbesondere in der Neubauphase seit den 1690er Jahren nun fast ausschließlich zurückgesetzt und/oder traufenständig zur Straße. Mit der Einziehung von Häusern setzte sich der Bauherr zwar über die städtische Parzellenstruktur hinweg, im Unterschied zu den erheblich größeren Gestaltungsmöglichkeiten im ländlichen Bereich hatte der Bauherr jedoch den Straßenverlauf zu respektieren. Die zurückgesetzte Lage bzw. die Traufenständigkeit erscheint hier als eine Art Kompromiß zwischen Stadtstruktur und der Visualisierung des besonderen aristokratischen Charakters des Bauherrn.[568] Da jedoch auch weiterhin giebelständige Wohnhäuser von Adligen genutzt, erworben und umgebaut wurden – hier v. a. jene hoher Sozialschichten[569] –, ist in der jeweiligen Stellung zur Straße (Zurücksetzung, Traufenstellung) aber noch kein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal zwischen bürgerlicher und adliger Nutzung zu sehen.[570] Aus ihr können zumindest – wenngleich Ausnahmen zu beachten sind[571] – Hinweise bezogen werden auf 1. adlige Umbauten, bei denen zwei bürgerliche Häuser mit einer ursprünglichen Giebelarchitektur hinter einer neuen, nun traufenständigen Fassade (v. Velen zu Velen,) Aegidiistraße) zusammengefaßt wurden, und 2. nur eingeschränkte Finanzierungsspielräume des adligen Bewohners, die einen ebenso großräumigen wie ‚modernen', französischen Hôtelbau nicht zuließen.

[566] Vgl. zur regionalen und internationalen Orientierung der münsterschen Kunst: Bußmann (1993), S. 463f.

[567] Ein Beispiel ist hier der Plettenberg-Lenhauser Hof mit Steinwerk (1549), Vorderhaus (1564) und innerer Ausstattung (1786); siehe S. *941.

[568] Matsche bezeichnet den Straßenverlauf und die besondere Gestaltung „mit Hilfe architektonischer Mittel und Bauplastik" als die beiden grundsätzlichen Bedingungen adligen Bauens in der Stadt. Vgl. Matsche (1998), S. 46.

[569] Siehe S. 540, Anm. 559.

[570] Mummenhoff (1993), S. 547, datiert die Traufenstellung als „Regel" adligen Bauens – zu spät – auf die Mitte des 18. Jhs. – Der Kontrast zwischen der Traufen- bzw. der Giebelstellung zeigt sich sehr deutlich bei der Gegenüberstellung der beiden Häuser Aegidiistraße 62, einem giebelständigen Bürgerhaus von 1571, und Aegidiistraße 63, einem traufenständigen Adelshaus (Stadthof v. Velen) mit einer zwei Häuser umspannenden Front von 1754, abgebildet bei Mummenhoff (1993), S. 528; vgl. zu Köln: Vogts (1966), S. 16f.; zu Höxter, mit ähnlichen Ergebnissen bezüglich der Gebäudestellung: Kaspar (1989), S. 48.

[571] So z. B. der Neubau des Kettelerschen Hofs auf der Königsstraße von 1783, auf der Seite nicht-adliger Bauherren das Haus des Architekten Schlaun auf der Hollenbeckerstr.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

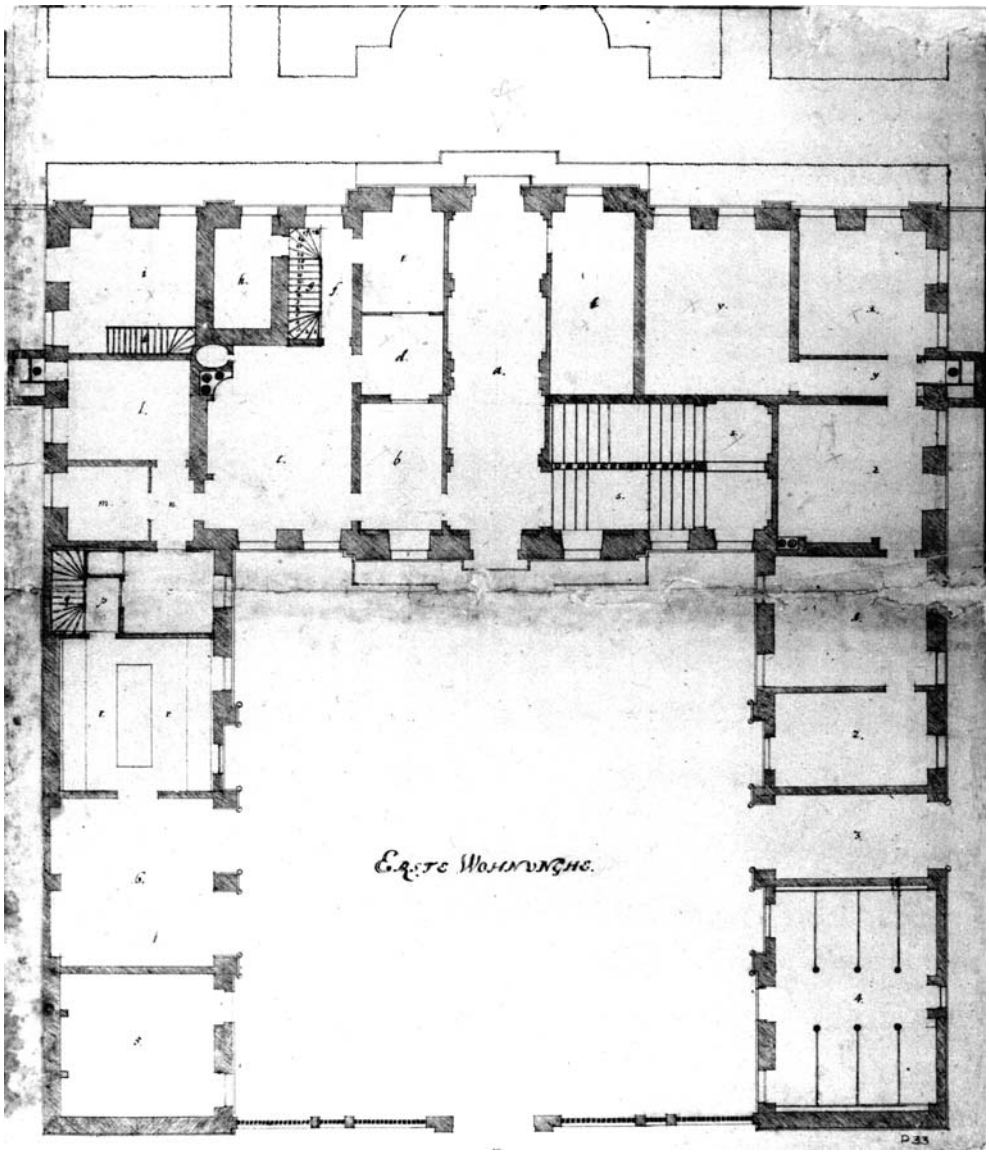

Abbildung 3.24: Gottfried Laurenz Pictorius, Beispiel für eine Dreiflügelanlage, entworfen für die Familie v. Beverförde zu Werries: Grundriß des Erdgeschosses.

Insgesamt gesehen bewirkte die adlige Bautätigkeit eine erhebliche Veränderung in der städtischen Physiognomie, hier v. a. in Grundriß (Zusammenlegung von Grundstücken) und Aufriß (neue Architekturformen). Da es fürstlicherseits weder eine zentral gelenkte Bautätigkeit noch architektonische Vorgaben gab, erfolgte in Münster im Unterschied zu anderen Residenzstädten kein modell- bzw. planmäßiger Ausbau. Es unterblieb eine Strukturierung des Raums z. B. durch eine auf ein fürstliches Schloß bezogene Straßenführung oder eine fürstlicherseits definierte Architektur. Entsprechend trugen die Adelsbauten ein individuelles, von

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

den finanziellen Spielräumen und dem familiären Status abhängiges Erscheinungsbild, doch ist infolge z. B. sozialer (Empfehlungen von Architekten über Freundschafts-, Klientel- oder Verwandtschaftsbeziehungen) oder kultureller (z. B. Präferenz der französischen Architektur, aktuelle Stilformen) Wechselwirkungen bei bestimmten Gruppen eine Angleichung in der Architektur feststellbar.

Hohe Repräsentationsansprüche erfüllte vor allen anderen die Dreiflügelanlage, das *h ôtel entre cour et jardin*.[572] Von Frankreich kommend, aber durch Einflüsse aus den Niederlanden modifiziert, hatte sich das repräsentative Konzept der Dreiflügelanlage gegen Ende des 17. Jhs. über Architekturtraktate, im Ausland geschulte Architekten und nicht zuletzt über die direkte Anschauung junger Adliger auf ihren Länderreisen, die ihnen ein räumlich-visuelles Erleben französischer Adelsarchitektur ermöglicht und sie mit dem Stil vertraut gemacht hatte, in Münster endgültig durchgesetzt; italienische Formen spielten hier, im Unterschied zum Süden Deutschlands, nur eine untergeordnete Rolle. Die einzelnen Elemente dieses Typs, der in verschiedenen Variationen in Münster auftritt[573], waren derart angeordnet, daß der zur Straße parallel gestellte, jedoch abgerückte, zweistöckige herrschaftliche Wohntrakt (*corps de logis*) zwischen einem unmittelbar an der Straße gelegenen Ehrenhof (*cour d'honneur*) und einem rückseitig angeordneten Garten (*jardin*) eingerahmt wurde; orthogonal gingen von den Enden des Haupttrakts zwei niedrigere, schmucklose Seitenflügel (*communs*) ab, die den Ehrenhof bis zur Straße seitlich einfaßten, wo dieser durch ein Eisengitter vom Straßenraum abgegrenzt wurde. Im Hauptgebäude befanden sich ausschließlich die von der Herrschaft genutzten Räume, die zumeist in einer abgestuften Folge angeordnet waren und eine differenzierte Nutzung aufwiesen. An den Schmalseiten des Hauptflügels lagen, mitunter spiegelbildlich (*appartement double*), im Obergeschoß (*étage noble*) je ein Schlafzimmer für den Herrn bzw. die Dame mit Vorzimmer und Kabinett, daneben der Speisesaal sowie weitere Räume für die Kinder. Ausgangs- und Zielpunkt jedoch war der zentral in der Mitte des Hauptgebäudes angeordnete Festsaal[574]. Der Versorgungsbereich wurde in den Seitenflügeln untergebracht, separate Wirtschaftsgebäude mit eigenen Höfen (*basses cours*) existierten nicht; allein ggf. vorhandene Kellergewölbe erfüllten im Haupttrakt einen Teil v. a. der Vorratsfunktion. Je nach Umfang der Haushaltung konnte die Dreiflügelanlage durch weitere, separierte Häuser ergänzt werden.[575]

Innerhalb der Gruppe adliger Bauherren waren es hauptsächlich die Inhaber oberer Hofämter oder hoher administrativer Ämter, die sich durch eine stark an französischen Vorbildern orientierte Architektur, v. a. der Dreiflügelanlage, aus dem Kreis der Übrigen hervorhoben. Läßt man an dieser Stelle fürstliche Bauten, z. B. die Kanzlei auf dem Domhof, die zu einer Dreiflügelanlage erweitert worden war, oder Kurien beiseite, so begann erstmals 1699, inmitten der Baukonjunktur des münsterschen Fürstbischofs Friedrich Christian v. Plettenberg, die Familie v. Beverförde zu Werries mit der Realisierung dieses Architekturtyps;

[572]Zu den topographisch-bauhistorischen Aspekten am Beispiel von Paris siehe u. a. Contet (1908), Pillement (1945), Hautecœur (1972), Röver (1977), Coquery (1990) und (1991), Le Moël (1990), Sutcliffe (1993), B. M. Köhler (1994), Matsche (1998).

[573]Unterschiede zu den auf Beverförde folgenden Dreiflügelbauten v. a.„Lage und Größe von Eingangshalle, Treppenhaus und Hauptsaal, die Entwicklung des Appartement double". Hoecken (1940), S. 124; vgl. auch Bußmann (1993), S. 475–480.

[574]Hoecken (1940), S. 118.

[575]Der Merveldtsche Komplex, der größte Stadthof Münsters, umfaßte nach der Aufnahme von 1836 u. a. eine Stallung, ein Verwalterhaus, ein Holzhaus, eine Wagenremise, ein Sattelhaus, einen Pferdestall, einen Hühnerstall und eine Holzremise. Siehe S. *915.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

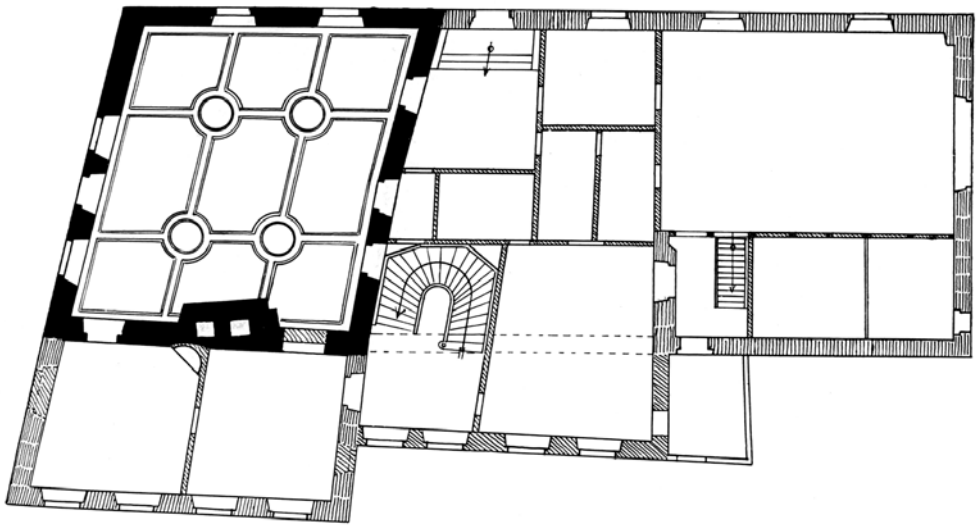

Abbildung 3.25: Max Geisberg, Grundriß des Stapeler Stadthofs, Norden (Kuhstraße) rechts, Westen oben; schwarz eingezeichnet ist das alte Steinwerk, senkrecht gestrichelt der Neubau von 1701 (im vorderen Teil die Stallungen), schräg gestrichelt der Umbau von 1789.

nahezu parallel – der Baubeginn lag ein Jahr später – griff auch die Familie v. Merveldt zu Westerwinkel entsprechende Planungen auf, gefolgt von den Familien v. Landsberg zu Erwitte (1713), v. d. Recke zu Steinfurt (1716) und – mit einigem Abstand – v. d. Recke zu Heessen (um 1730). Bei genauerer Betrachtung der Personen zeigt sich, daß der Adlige v. Beverförde zu Werries Neffe des Fürstbischofs war, v. Merveldt diente als Obristhofmarschall und v. d. Recke zu Steinfurt fungierte als Obriststallmeister. Dieser besondere repräsentative Aufwand resultierte zum einen sicherlich aus der Nähe zum Fürsten, v. a. aber war die Rezeption Folge des familiären Status, der auf dem Hintergrund der konkreten Erfahrung vorbildhafter Bauten während der Länderreise in Architektur umgesetzt worden war.

Im Unterschied zu Neubauten kam der Ankauf und/oder Umbau von Bürgerhäusern kostengünstiger, zudem waren, sofern sich der Adlige auf ein Haus beschränkte, keine umfangreichen, z. T. langwierigen Grundstückserwerbungen zu tätigen, so daß das Gebäude in relativ kurzer Zeit bezugsfertig war. Die Nutzung derartiger Immobilien bot sich insofern nicht nur bei geringen finanziellen Möglichkeiten an, sondern v. a. dann, wenn etwa eine nur provisorische Nutzung der Immobilie angestrebt war oder ein Neubau erst infolge einer verbesserten Grundstückssituation (hier vermutlich bei v. Velen zu Velen) in Angriff genommen werden konnte. Um- bzw. Anbauten schränkten den Bauherrn insofern erheblich ein, als diese Vorteile mit Einbußen bei der Gestaltungsfreiheit erkauft werden mußten (ungünstige Grundriß- oder Innenraumdisposition des Gesamtgebäudes, Anpassungsproblemen der bestehenden bürgerlichen mit der geplanten adligen Architektur). Dies gilt etwa für die Zusammenlegung von zwei oder drei Bürgerhäusern[576] – z. B. hinter einer gemeinsamen repräsentativen Fassade, was dem Betrachter einen Neubau suggerierte –, dann die Verbindung von Häusern durch An- oder Umbauten[577] oder die weitgehende Beibehaltung der tragenden

[576]So u. a. bei der Familie Droste zu Vischering, Grüne Gasse; v. Velen zu Velen auf der Aegidiistraße.
[577]Z. B. bei der Familie v. Twickel zu Havixbeck auf der Salzstraße; v. d. Recke zu Heessen auf der Ludgeristraße.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Mauern und die Modernisierung des Innenraums[578]; bei diesen Verfahren konnten sich die verschiedenen Etagenniveaus oftmals als hinderlich erweisen (z. B. beim Stadthof Droste zu Senden, beim sog. Großen Hof v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen). Zum anderen waren hier teilweise ‚öffentlich-repräsentative' und distinktive Formen und Funktionen der Außen- wie Innengestaltung nur rudimentär vorhanden oder gar fortgelassen: der Festsaal fehlte, die Innenraumgestaltung zeigte keine abgestufte Raumfolge und war zudem weniger differenziert, und schließlich war die innere Distanz zu den Wirtschafts- und Dienerräumen bzw. die äußere zum Bürgerraum weniger oder kaum ausgeprägt.[579] Umbauten ermöglichten es im Regelfall also nicht, das architektonische Niveau der führenden Adelsfamilien zu erreichen. Ein gutes Beispiel ist hierfür das aus einem Umbau hervorgegangene Wohngebäude des früheren Erbmanns v. Kerckerinck zu Stapel, das in seiner Gestaltung nicht nur an ein Ackerbürgerhaus erinnert, sondern derart kompakt angelegt war, daß der kurz vor der Aufnahme in die Ritterschaft stehende Patrizier im Geschoß über seinen Pferden schlief.[580]

Distinktive Verhaltensweisen wurden nicht nur in der äußeren Erscheinung des Hauses, sondern ebenso im Innern, in der Disposition und Ausstattung räumlich und materiell umgesetzt.[581] Dies wird deutlich in den beiden eng miteinander verbundenen Prozessen der Entmischung, d. h. der räumlichen Trennung der Wohnfunktionen, die sich beim Adel früher und ausgeprägter als bei Bürgertum vollzog[582], der strikten räumlichen Absonderung des Gesindes von der Herrschaft, da letztere mit dem Personal weder einen gesellschaftlichen Umgang pflegte, noch mit diesem in einer Produktionsgemeinschaft verbunden war, sowie in der Einrichtung von Räumen mit speziellen Funktionen, die allenfalls in Teilen des sozial hochgestellten Bürgertums vorhanden waren. Die Raumdifferenzierung, die bereits im 16. Jh. eingesetzt hatte, wurde mit der Rezeption der französischen Architektur am Ende des 17. Jhs. erheblich verstärkt. Soweit die wenigen Pläne und Inventare einen Einblick gewähren, wurde *ein* Raum nun nicht mehr für verschiedene Funktionen genutzt, sondern diese auf jeweils spezielle Zimmer übertragen. So wurden beispielsweise die herrschaftlichen Daseinsbereiche Essen/Geselligkeit von der Küche bzw. dem Saal in Abhängigkeit von Anlaß und Zeit auf eine ganze Anzahl von Räumen – auf Festsaal, Speisezimmer, Kaffeezimmer, Tabakkollegium usw. – aufgeteilt; ebenso verlor der Schlafraum seine repräsentativen (Empfang von Gästen) und administrativen (Geschäftsführung) Funktionen, zudem setzten sich nun für die Eheleute zwei getrennte Schlafzimmer durch[583].

In der Gesamtsicht ist die Verfeinerung adligen Wohnens nicht allein als Übertragung eines höfischen Zeremoniells auf den Grundriß zu sehen, das die Gesamtarchitektur durch eine spezielle Raumfolge einbezog, sondern v. a. als Ausdruck eines zunehmenden Rückzugs der Herrschaft in einen Privatbereich. Der Entmischungsgrad, also das Ausmaß der Raumdifferenzierung, war weitgehend von der jeweils eingesetzten Architektur abhängig und damit von den Interessen und Möglichkeiten einer Familie. Raumdifferenzierung bzw. Raumumfang war bei der Spitze des münsterländischen Adels, hier den Inhabern oberer Hofämter oder hoher Verwaltungsämter (Drosten, Räte), wesentlich stärker ausgeprägt bzw. größer als bei

[578] Z. B. beim Assenhof.
[579] Vgl. die Beispiele bei M. Geisberg (1934) und (1935), Hoecken (1940).
[580] Siehe S. 546, Abb. 3.25; zum Stadthof: S. *851.
[581] Vgl. zu Rinteln Sprenger (1995), S. 183–194.
[582] Zur Raumnutzung durch das städtische Bürgertum in Nordwestdeutschland siehe Mohrmann (1985), am Beispiel von Braunschweig S. 103, Anm. 47.
[583] Ehalt (1980), S. 99f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Personen ohne diese Ämter bzw. bei den Familien erbmännischer Herkunft. Insbesondere die Letzteren gerieten durch ihren geringeren Wohnstandard in die Nähe der Kaufleute und Juristen.[584] Obgleich sich erhebliche Unterschiede in der äußeren Gestaltung und inneren Raumdisposition z. B. zwischen den Adligen mit oberen Hof- oder hohen Verwaltungsämtern, die v. a. Dreiflügelanlagen oder ausgedehnte Komplexe schufen, und z. B. den Erbmännern, die überwiegend in umgestalteten Bürgerhäusern lebten, feststellen lassen, ist es aufgrund der verschiedenen Transferwege (z. B. Erbschaft) und Baumotivationen (z. B. Witwensitz) indes problematisch, den Grundriß eines Hauses ausschließlich auf den Eigentümer einer Immobilie bezogen zu sehen.

Gegenüber den langgestreckten, rechteckigen Wohnbauten erfüllte die Dreiflügelanlage ein Maximum an sozialer, nach innen wie nach außen gerichteter Distinktion und Repräsentation eines Adligen im Stadtraum hinsichtlich der Wohnraumnutzung und -differenzierung, der räumlichen Trennung vom Gesinde und Stadtbewohner sowie der äußeren Darstellung familiärer und standesspezifischer Attribute. In einem stärken Maße als solche Stadthöfe, bei denen etwa Pferdeställe unmittelbar im Wohntrakt untergebracht werden mußten (v. Kerckerinck zu Stapel), ermöglichte die Dreiflügelanlage die Absonderung der Herrschaft von funktionalen, alltäglichen Verrichtungen mit dienendem Charakter und ihrem Personal, wenngleich es auch hier zu unterschiedlichen baulichen Lösungen kam.[585] Die herrschaftlichen Bediensteten lebten nicht mehr, wie noch zur Zeit der geringen Raumdifferenzierung im 16. Jh., zusammen mit der Herrschaft, sondern sie hielten sich, was etwa die Kammerdiener (Lakaien) anbetraf, im Antichambre auf, so daß sich eine „Gleichzeitigkeit von ständiger räumlicher Nähe und ständiger sozialer Ferne, von innigem Kontakt in der einen Schicht und strengster Distanz in der anderen" ergab[586]; zudem konnten sie auch über kleine unauffällige Nebentüren (*dégagements*) zu ihrer Herrschaft gelangen. Je nach Funktion arbeiteten sie in von der Herrschaft getrennten Bereichen und schliefen in separierten Geschossen bzw. Flügeln des Hauses oder unmittelbar an ihrem ‚Arbeitsplatz'[587], kurz: das Personal „lebt am Rande dieser Pracht und gibt seine Energie an die Palastmaschine ab, derart das reibungslose Funktionieren der komplexen Anordnung gewährleistend"[588].

Die Vermehrung von Räumen für das Personal am Ende des 17. Jhs. vollzog sich auf dem Hintergrund der Ausweitung und Differenzierung der Ökonomie und standesgemäßen Aufführung[589], wodurch sich nicht nur der personelle Umfang des adligen Hauses vergrößer-

[584]Vgl. beispielsweise die Raumstruktur der Stadthöfe v. Merveldt zu Westerwinkel (siehe S. *915) und v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen (siehe S. *891) mit derjenigen der Familien v. Droste zu Hülshoff (siehe S. *753, *758) und v. Nagel zu Itlingen (siehe S. *929).

[585]Beim Beverförder Hof etwa waren die Wohnräume und die Galerie im Obergeschoß der Seitenflügel untergebracht, die Trennung in verschiedene, die Geschosse durchziehende Bereiche also noch nicht so stark ausgeprägt.

[586]Elias (1990), S. 78. Zu berücksichtigen ist hierbei freilich, daß innerhalb der Dienerschaft soziale sowie funktionale und damit hierarchische Stufungen von erheblicher Breite und Relevanz zu beobachten sind. Siehe in dieser Arbeit S. 549, Anm. 590.

[587]Dies gilt für Dienstpersonal mit untergeordneten Funktion, etwa für Stallburschen, die im Pferdestall oder der Remise schliefen, für Küchenmägde und Kammerjungfern bzw. Lakaien, die in Garderoben bzw. Vorräumen der herrschaftlichen Zimmer schliefen, nicht jedoch für Rentmeister, Geistliche und Haushälterinnen. Die räumliche Unterbringung der Dienerschaft ist den Inventaren, soweit sie dort den einzelnen Betten zugeordnet werden (z. B. für den Korff-Schmisinger Hof auf der Neubrückenstraße für 1786 und 1791; ATatenhausen, Kiste 22, 4c), und den Nutzungsplänen der Architekten zu entnehmen.

[588]Pircher (1984), S. 81.

[589]Vgl. die Veränderungen auf dem Stammsitz Senden für die Jahre 1627–1631, die allenfalls großbäuerliche Züge trug, und 1774–1784 bei Frese (1992b), S. 255–258.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

te, sondern sich zugleich Funktionen und Hierarchien ausdifferenzierten.[590] Etwa zeitlich parallel zu seinem Aufstieg verdoppelte der Amtsdroste (seit 1689) Johann Matthias v. d. Recke zu Steinfurt seinen ‚Staat' von 23 (1696) über 34 (um 1710) – inzwischen zum Geheimen Rat und Obriststallmeister avanciert – auf 45 (1713) bzw. 47 (1729) Personen.[591] Grundsätzlich ist das jeweilige räumliche Wirkungsfeld zu unterscheiden, d. h. zwischen Funktionen, die ausschließlich am Stammsitz ausgeübt wurden (z. B. Pförtner, Jäger, sog. Bauleute für die Bestellung des Landes, Leute für Viehzucht), und solchen, die für die Mobilität (z. B. Kutscher, Vorreiter)[592] oder die persönliche Bedienung (z. B. Kammerdiener bzw. Lakaien, Kammermägde, Geistliche und Erzieher) bzw. Versorgung (z. B. Haushälterinnen, Küchenpersonal, Wäscherinnen) der Herrschaft erforderlich und damit unabhängig vom Aufenthaltsort waren. Der personelle Umfang des Hauses war dabei nicht allein auf die Größe der Ökonomie, dem eigentlichen produktiven Wirtschaftsbetrieb, oder die finanziellen Möglichkeiten bezogen, sondern war ebenso abhängig von den repräsentativen Interessen der Herrschaft, die über den existentiellen Bedarf weit hinausgehen konnten; hinzu kamen sog. Verwahrer, die den Hof während der Abwesenheit der Herrschaft beaufsichtigten.[593] Als Indikator von Status und Prestige sind deshalb v. a. jene Bediensteten geeignet, die einerseits eng mit der Person des Adligen verbunden waren und andererseits in der Außenwelt auftraten (Lakaien, Vorreiter, Kutscher), d. h. durch die ihnen zugewiesene, von der Herrschaft bezahlten Livrée die repräsentative Wirkung des Adligen und seiner Familie erhöhten.[594] Am Beispiel von Koblenz hat François nicht nur zeigen können, daß Adlige die höchste durchschnittliche Haushaltsgröße aufwiesen, sondern daß insgesamt eine enge Korrelation zwischen der sozialen Stellung und der Haushaltsgröße (Dienstboten) besteht.[595]

[590] Z. B. die Einstellung mehrerer Kammerdiener, die Bedeutungsaufwertung des professionalisierten Kochs, die Einrichtung abgestufter Speisetafeln mit unterschiedlicher Nahrungszuteilung. Siehe die Tafelordnung von 1767 der Familie v. Merveldt zu Westerwinkel (Tafeln für Herrschaft, Officianten, Reise, Bauleute); ALembeck, Lembeck 918 (desgl. 48 Personen an diesen vier Tafeln 1743/44, Lembeck 917). Vgl. auch die Anweisung des Grafen v. Merveldt aus der zweiten Hälfte des 18. Jhs., ALembeck, Lembeck 902, zitiert nach Frese (1992b), S. 255. Zum Aufgabenumfang und zur Stellung eines Lakaien aus Böhmen in den Diensten des Droste zu Senden siehe dessen Memoiren [!], ediert von Frese (1992c). Die soziale Abstufung der Tafeln war noch Ende des 18. Jhs. von Bedeutung, siehe die beiden Eklats im Hause v. Merveldts bei Hüffer (1952), S. 44.

[591] ADrensteinfurt: B 2, B 7, B 8, B 89/1, und Nachtrag, A 48.

[592] Ihre Mobilität mußte auch kurzfristig sichergestellt sein. Der sog. reisige Diener der Familie v. Velen etwa war verpflichtet, sich jederzeit zur Abreise bereitzuhalten. Vgl. die„General-Ordnung" von 1665 in ALandsberg-Velen 6580.

[593] Siehe hierzu S. 528.

[594] Vgl. zur „stellvertretenden Muße" Veblen (1958), S. 71. Vorreiter und mehrere Lakaien sind fast ausschließlich bei Personen anzutreffen, die hohe Ämter innerhalb des Fürstendienstes (Verwaltung, Hof) bekleideten, mit anderen Worten: die zum engeren und weiteren Hofstaat zählten. Der Staatsminister v. Plettenberg gab 1735 für seine 61 Bediensteten 2.049 Rtlr. aus; neben zwei Kammerdienern, fünf Lakaien und vier Kammerjungfern beschäftigte er in seinen verschiedenen Haushaltungen (z. B. Münster, Nordkirchen, Bonn) drei Köche, drei Kutscher und fünf Vorreiter. ANordkirchen 12971.

[595] François (1982), S. 59, Tab. 8; S. 60; Adel: 6,7, höhere Beamtenschaft: 6,1 Personen. Die überdurchschnittliche Haushaltsgröße hängt neben dem Umfang des Personals z. T. auch mit der geringeren Sterblichkeit in den Oberschichten zusammen. – Für Münster sind derartige Erhebungen weitgehend unmöglich, da die Besteuerung des Adels im Rahmen von Personenschatzungen, denen mitunter auch Adelshaushalte unterworfen waren, auf dem Land und nicht in der Stadt vorgenommen wurde. Siehe als Beispiel die Veranlagung der Familie v. Kerckerinck zu Borg 1735, ABorg 1366, sowie die Korrelation von Brandkataster und Schatzungsregister (im Unterschied zu 1735 ohne Nennung der Haushaltsmitglieder bei Exemten) im BKat. Im Jahre 1800 waren im Hof der Familie v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen folgende Personen beschäftigt: Hofmeister, Sekretär, Haushälterin, Kammerjungfer, fünf Bediente in Livrée, Knecht, drei Mägde. ATatenhausen, Kiste 22, Nr. 4b. Da Herrschaft und Gesinde durchweg in einem Gebäude bzw. Gebäudekomplex wohnten, ist z. B. im Brandkataster bzw. der damit kombi-

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Der Indikator ‚Personalumfang' ist freilich nicht generell aussagefähig, denn die Größe ‚Personal' war nicht nur abhängig von dem Umfang der Güter oder der Art der Wirtschaftsbetriebe (z. B. zusätzlich zu Ackerbau und Viehzucht eine Brauerei, Ziegelbrennerei, Papiermühle, Kornbrennerei, Müllerei, Wildpferdezucht, großer Waldbesitz, Herrlichkeit), sondern auch von den politisch-wirtschaftlichen Zeitumständen, dem Bedarf infolge der Familienverhältnisse (z. B. Vormundschaft, die i. d. R. zu einer Verringerung der Haushaltungsausgaben führte) und den feudalen Ressourcen (Hand- und Spanndienste der Eigenbehörigen). Die Auswertung von 18 Lohnregistern der Jahre 1696–1760 ergab eine durchschnittliche Gesamtbedientenzahl (Stadt und Land) von 23 Personen (Minimum: v. Nagel zu Itlingen 1729/30 mit neun Bedienten, Maximum: Staatsminister v. Plettenberg mit 61 Personen zzgl. weiterer Zwangsdienstleistender).[596]

Da Feudalleistungen (Hand- und Spanndienste für Transporte und Baumaßnahmen, Gesindezwang)[597] auch für den städtischen Aufenthalt herangezogen wurden, zudem ein Teil des Personals des Stammsitzes der Herrschaft folgte – spezifisch münstersches Personal, das im Stadthof zurückblieb, ist demgegenüber eher selten –, überspannte neben dem ökonomischen[598] Bereich auch der personelle die vermeintliche Kluft zwischen Stadt und Land.[599] In gleicher Weise wurden auch Haushaltsgegenstände, Bettzeug und Kleidung im Rahmen des Bezugs des städtischen Sitzes vom Land in die Stadt verbracht, um Doppelanschaffungen zu vermeiden.[600]

Im veränderten (räumlichen) Bezug der Herrschaft zur Haushaltung wird zugleich ein steigendes Prestige der adligen Frau sichtbar, denn stärker als zuvor war sie in die Repräsentationspflichten des Hausherrn eingebunden, die seit dem späten 17. Jh. mit dem Hof- und Stadtleben und seinen festlich-geselligen Anforderungen, dann im Verlauf des 18. Jhs. mit den Salons und Zirkeln erheblich anwuchsen[601]; dies wurde durch die französische Dreiflügelarchitektur und die Anordnung der Schlafzimmer unterstrichen[602]. Im Unterschied zum französischen Hofadel jedoch galt für die münstersche adlige Frau das Ideal der Landedelfrau, deren Mobilität im Unterschied zu ihrem Mann eingeschränkt war, sofern sie nicht als Begleiterin z. B. zu höfisch-geselligen Anlässen auftrat. Soweit sie nicht infolge fehlender Heiratschancen oder zur Sicherung von Familienpräbenden ein Leben als Stiftsdame fristete, bestand ihre wesentliche Rolle innerhalb der Familienordnung neben der Repräsentation aus einer Kombination der Bereiche Reproduktion, Kleinkindererziehung und Haushaltsführung; diesem auf ihrem Verzicht begründeten Ziel entsprach ihre gegenüber dem männlichen Nach-

nierten Schatzung nur in Ausnahmefällen Dienstpersonal nachweisbar, das außerhalb dieses Haushalts lebte, z. B. BKat 1313, 1463, 1494 und 1611.

[596] ADrensteinfurt: B 2, B 7, B 8, B 89/1 und Nachtrag, A 48; AEgelborg: Egelborg 231, Stockum 82; AHarkotten II: Korff, FA 19, FA 24; AHavixbeck: IG Clemens I. August, A 27; AHovestadt: D 1428; AItlingen: 374, 375; ALembeck: Lembeck 917; ALoburg: Werries, A 38; ANordkirchen: 12971; AStapel: 565; AVornholz: B 1696; AVenne: 104.

[597] Zum Spektrum der Feudalleistungen im Fürstbistum Münster siehe Klessing (1906).

[598] Gemeint ist der Verzehr von Einkünften aus dem Land in der Stadt.

[599] Siehe exemplarisch das Dienstregister des Hauses Stockum (1730/60), AEgelborg, Stockum 86, oder die Liste der Bedienten des Hauses Werries (1768–1775) in ALoburg, Werries 115.

[600] Ausgenommen waren nur schwer zu transportierende oder empfindliche Mobilien (Möbel, Gemälde). Siehe ALandsberg-Velen 1807, darin ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände, die nach Münster mitgenommen worden waren; sowie AHovestadt, E 256, darin „Zettel von Dingen", die am 14.10.1729, also zu Beginn des saisonalen Stadtaufenthalts, nach Münster geschickt wurden (u. a. grobe und feine Laken, Decken, Kissen).

[601] Reif (1979), S. 263–265.

[602] Vgl. Elias (1990), S. 74f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

wuchs stark beschnittene, durch den frühen Eintritt in ein Stift zusätzlich verkürzte Ausbildung, zunächst an der Seite ihrer Mutter, um in die Rolle der Hausfrau hineinzuwachsen, dann v. a. an der Seite einer Gouvernante, um Fundamentalkenntnisse in Lesen, Rechnen, Schreiben, Sprachen, Religion und Musik zu erwerben.[603] Ihr Tag war von der inneren Haushaltsführung, d. h. des Wirtschaftens unterhalb der Schwelle der Gutsbereichs bestimmt. Hier griff sie dauerhaft oder in bestimmten Situationen in die Wirtschaftsführung des Hauses direkt – z. B. bei der Einrichtung einer Menage nach Heirat oder saisonalem Wohnungswechsel, der Führung bzw. Kontrolle von sog. Annotations-Büchern, in Fragen der Anschaffung oder der Anstellung und Beaufsichtigung des Personals[604], während der Abwesenheit ihres Mannes – oder indirekt – über Mittelinstanzen (Haushofmeister, Haushälterin) – ein. Wie effektiv sie diese Rolle ausfüllte, war nicht zuletzt von der Wahrnehmung der letztinstanzlichen Entscheidungsbefugnis durch den Hausherrn, ihrer Durchsetzungsfähigkeit und dem Verhalten des Personals abhängig.[605]

Neben dem zentralen repräsentativen Charakter des Stadthofs in der äußeren Baugestalt treten zwei stärker operativ angelegte Funktionen hervor, die am Grundriß des Hauses ablesbar sind. Sie verweisen nicht nur auf die Bedeutung des Stadtaufenthalts und die damit verbundene räumliche Organisation adliger Lebensführung, sondern ermöglichen in Ansätzen zugleich eine Binnendifferenzierung des Adels anhand von Raumfunktionen.[606]

Zum einen sind Räume für gesellschaftliche Begegnungssituation zwar in nahezu allen Stadthöfen vorhanden, über spezielle Festsäle verfügten jedoch überwiegend nur Personen in den oberen Hof- bzw. den hohen Verwaltungsämtern. Die Bedeutung des Festsaals wird etwa bei den Dreiflügelanlagen durch seine zentrale Lage im Mittelteil unterstrichen, zudem hoben ihn Mehrgeschossigkeit, Größe und aufwendigere Ausstattung von den anderen Räumen stark ab. Die repräsentative, auf eine breite Außenwirkung hin konzipierte Gestaltung des Stadthofs wurde durch den Festsaal im Innern wieder aufgenommen, doch war hier der Zugang auf den Familienverband oder die gleiche soziale Gruppe beschränkt. Porträts des Landesherrn und des Kaisers, deren Aufhängung im Repräsentativraum typisch war, sind nicht nur als Verweis auf die schützenswerte hierarchische Ordnung (Kaiser-Fürst-Adel) zu deuten, die dem Adligen seine Rechte zu sichern vermochte, sondern sie brachten darüber hinaus auch die Zugehörigkeit zum sozio-politischen System des Reichs, d. h. die Kaisernähe des münsterländischen Stiftsadels, und damit zugleich die exklusive Stellung des Adligen unmittelbar nach dem Fürsten zum Ausdruck. Zu untersuchen bleibt, inwieweit die intendierte besondere Außenwirkung dieses Raums auch in der Gemälde- und Möbelausstattung sichtbar wird.[607] Funktional bedeutsam war dieser Raum in zweifacher Hinsicht: Einerseits war er

[603] Reif (1979), S. 105, 144–147.

[604] Vgl. die Aufzeichnungen der Freifrau v. Velen von 1708 u. a. über Hausrat und Ausgaben sowie das Inventar über diejenigen Dinge, die sie beim Bezug des Hauses Velen vorgefunden habe, ALandsberg-Velen 1807; vgl. die Einrichtung der Menage der Freifrau v. d. Recke zu Steinfurt auf Haus Steinfurt nach dem Abschluß des Neubaus in ADrensteinfurt, B 89/1; vgl. das Speise-Reglement der Frau Droste zu Hülshoff von 1772, abgedruckt in Anon. (1969). Zur Funktion der „Hausmutter“ in der frühneuzeitlichen Ökonomieliteratur siehe Hohberg (1682), 1. Teil, 3. Buch, S. 179–322.

[605] So klagte die Frau des Obriststallmeisters v. d. Recke um 1710: Während ihr Mann mit einem Lakaien auf dem Landtag gewesen, sie also in Drensteinfurt „gantz allein geweßen“ wäre, hätten sich verschiedene Unterschlagungen ereignet, zudem würde das Personal nicht die Anweisung der Haushälterin befolgen und sich an den Kellervorräten schadlos halten. Vgl. ihre Anmerkungen zur Einrichtung und Führung der Menage auf Haus Drensteinfurt in ADrensteinfurt, B 89/1.

[606] Zum Quellendefizit vgl. nochmals S. 532, Anm. 529.

[607] Vgl. zur Gemäldeausstattung Westhoff-Krummacher (1993), S. 442. Ein interessantes Beispiel für eine Gemälde-

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

ein Raum zum Ausleben von Gesellschaftsformen standesgleicher Personen innerhalb eines halböffentlichen ‚Gruppenterritoriums', was die repräsentativen Attribute um repräsentative Akte ergänzte, andererseits ermöglichte er die gezielte Profilierung des adligen Gastgebers durch das Instrument ‚Fest', das in der Barockzeit einen hohen Stellenwert einnahm.

Da der Stadtaufenthalt nicht allein unter dem Aspekt des ‚demonstrativen Müßiggangs' oder der Befriedigung adliger Geselligkeit im Kreis Standesgleicher gesehen werden darf, sondern als zentrales Element die Sicherung von Status und Partizipation durch städtische Präsenz beinhaltete, ist die Lokalisierung dieser ‚Arbeitssphäre' im Unterschied etwa zum eindeutig bestimmbaren Festraum ungleich schwieriger. Bei der Nachbildung des sich in der Adelsexistenz vereinenden öffentlich-privaten „Doppelgesichts" (Elias)[608] können Inventare[609] oder abgelegte Archivrepertorien helfen, die Auskunft über die Raumnutzung, die Verwahrung des Schriftguts oder das Vorhandensein von Büromöbeln geben. Doch eine Unsicherheit bleibt bestehen. Dies hängt zum einen damit zusammen, daß aufgrund des vormodernen Organisationsstandes der Territorialverwaltung und der Sonderstellung des Adels dieser administrative Ämter nicht in einem Büroraum auf der Kanzlei wahrnahm[610], zum anderen ist in diesem Bereich die räumliche Mischnutzung stark ausgeprägt: So diente etwa das Schlafzimmer, das aufgrund der nächtlichen Anwesenheit des Hausherrn als besonders sicher erschien, noch bis in das 17. Jh. hinein als Arbeits- und Repräsentationsort[611], auch ließ sich ein Kaffeezimmer schnell in einen Leseort von Amtspapieren verwandeln, und schließlich diente der Arbeitsraum des Rentmeisters oftmals zugleich auch als dessen Schlafzimmer.

Bereits in der unruhigen Zeit des späten 16./der ersten Hälfte des 17. Jhs. hatten Adlige die durch Mauern geschützte Stadt nicht nur als persönlichen Zufluchtsort[612] genutzt, sondern ebenso als sichere Unterbringungsmöglichkeit für ihr Schriftgut (insbesondere Besitztitel) und ihre Wertgegenstände[613]; diese Maßnahmen waren seinerzeit eher provisorisch und zeitlich befristet gedacht. Mit der Einrichtung einer münsterschen Menage und der zunehmenden

ausstattung bei G. Erler (1912), S. 24. Eine Liste von Ahnenporträts der Familien v. Fürstenberg zu Herdringen, v. Twickel zu Havixbeck und v. u. z. Mühlen auf Merlsheim resultierte aus„rassekundlichen Untersuchungen"; siehe Glasmeier (1937). Ein Plan der Aufhängung der Twickelschen Familienbilder auf Haus Havixbeck, die Ende des 18. Jhs. rund 40 Porträts inklusive der Fürstbischöfe umfaßte, in ATwickel, ID 19; eine Liste der Bildersammlung der Familie v. d. Recke zu Steinfurt (um 1739) in ADrensteinfurt, Nachtrag A 87.

[608]Elias (1990), S. 84.

[609]Siehe die Rubrik ‚Quellen: Inventare' in der topographischen Dokumentation.

[610]Zumindest die Aufbewahrung von Schriftstücken der Territorialverwaltung im ‚Privatbereich' wird belegt durch die Tatsache, daß noch am Tag, an dem dem Staatsminister v. Plettenberg im münsterschen Hof seine Amtsenthebung zugestellt wurde, ein Militärkommando die Auslieferung aller Schriftstücke an die Kanzlei forderte. Vgl. das Protokoll der Begebenheit in ANordkirchen 14078.

[611]Das Schlafzimmer bildete noch bis in das 18. Jh. hinein ein repräsentatives Zentrum des Zeremoniells, daneben diente es auch als ‚Arbeitszimmer' und Verwahrungsort wertvoller Briefschaften und Sachen. 1525 setzte Sander III. Droste in der Schlafkammer seines Hauses auf dem Bispinghof sein Testament auf; Frese (1992a), S. 222. Z. B. war im Sterbezimmer (das Schlafzimmer?) des v. Landsberg-Velen ein Bureau-Möbel vorhanden, in dem Rentenbriefe und Verwaltungspapiere verwahrt wurden; ALandsberg-Velen 15473, Inventar vom 10.01.1806. So auch, vermutlich jedoch aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse seiner Mietwohnung, beim Adligen v. Nagel zu Vornholz noch in den 1730er Jahren; AVornholz, B 2277.

[612]Maria v. d. Recke zu Kurl (gest. 1641) lebte im Wolbecker Drostenhof und wurde 1633 durch Hessen und Schweden nach Münster „ins Elend vertrieben"; GutsA Freckenhorst, Annotationes 11f., zitiert nach D. v. Merveldt (1989).

[613]Nach Beginn des Dreißigjährigen Kriegs ließ etwa Droste zu Senden seine Wertgegenstände und Archivalien in die Stadt bringen und in verschiedenen Häusern deponieren; WAA Ms, Rep. P 155/1, fol. 3. Wegen drohender Kriegsgefahr ließ Theodora Johanna v. Wenge am 12.12.1695 bei Ferdinand Benedikt v. Galen in dessen Domherrenkurie eine Kiste deponieren, die sie aber bereits am 23.01.1696 wieder abholte; AAssen, F 459.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Bedeutung schriftlicher Aufzeichnungen im Rahmen der Wahrnehmung verschiedener Funktionen durch einen Adligen, der als Repräsentant das Geschlecht in familiären, administrativen und (land)ständischen Bereichen vertrat, schließlich auch der zunehmenden Bedeutung des Rentmeisters[614] für die sich zunehmend komplexer gestaltende Gutsökonomie, wurden spezielle Räumlichkeiten dann zu einem Dauerzustand. Je nach Umfang und Intensität der Geschäfte wurden im Stadthof neben den bereits genannten Räumen weitere, ausschließlich administrativ genutzte und vor unbefugten Zugriff gesicherte ‚Arbeitsräume' für den Adligen eingerichtet.[615] Der Grad der räumlichen Entmischung hing wie im Wohnbereich von den Möglichkeiten und Bedürfnissen des Hauseigentümers ab, und insofern zu einem gewissen Teil von den verfügbaren Finanzmitteln und dem Status.

Welche Aufgaben ein Adliger im Rahmen seiner familiären, landständischen und administrativen Beziehungen wahrnahm, läßt sich indirekt aus dem Aufbewahrungsort und der Art des Schriftguts ablesen. Das folgende Beispiel mag zumindest für Stammherrn der vermögenden und einflußreichen Adelsfamilien nicht untypisch gewesen sein. So verwahrte Graf Clemens August v. Merveldt (1722–1781) in seinen „Münsterischen Glasern Schrancken" im Stadthof (1768/69) – die neben Lembeck (Stammsitz) und Westerwinkel (früherer Stammsitz) eines der drei ‚Archivdepots' der Familie bildeten –, v. a. die Hofkalender von Kurköln für den Gebrauch bei Hof, Privatbriefe, Familiensachen (z. B. Eheverträge, Testamente, das kaiserliche Patent der Standeserhöhung), Landtags- und Landessachen (z. B. Privilegien der Ritterschaft, Wahlkapitulationen, den Schöneflieth-Rezeß mit der Stadt Münster, Papiere wegen des Ausschlusses der Ritterschaft von den Mainzer Präbenden), die in Münster benötigt wurden, neuere Gütersachen, Prozesse, die in Münster verhandelt wurden, oder Vorgänge, die das Amt Wolbeck betrafen (der offizielle Amtssitz lag im nahen Wolbecker Drostenhof).[616] Reichten die Landtagssachen in zeitlicher Hinsicht bis etwa 1650 zurück, was die Bedeutung der Rechtstradition unterstreicht, so waren die Familiensachen auf die derzeitige Generation beschränkt. Diese Unterlagen, denen v. a. im Rahmen der Sicherung der Familienordnung eine zentrale Bedeutung zukam, konnten also nicht nur immer dann herangezogen werden, wenn der Graf auf dem Landtag oder bei Hof in Münster weilte, er Amtsgeschäfte in Wolbeck wahrzunehmen hatte oder sich die Familie in der Stadt versammelte, sie waren zudem auch sicherer als auf dem Lande untergebracht; Archivräume bzw. Rentmeister- oder Sekretärskammern besaßen auch die Familien v. Plettenberg zu Lenhausen[617] und v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen[618]. Im späten 18. Jh. hatte sich die Situation bei den Merveldts insofern grundlegend verändert, als sich mit der Aufteilung der Papiere auf drei Depots („Mobilarchiv", „lokales Archiv", „Hauptarchiv") der Stadthof nun zum Hauptaufbewahrungsort v. a. der Besitztitel und des laufenden Schriftguts, mit anderen Worten: zu einer die verschiedenen Besitztümer überwölbenden und kontrollierenden Zentrale entwickelt hatte.[619]

[614]Siehe auch Kapitel 3.5.3.7.

[615]Z. B. beim Landsberg-Velener Hof auf der Aegidiistraße, wo sich das „Arbeitszimmer" in der 2. Etage befand. ALandsberg-Velen 15473, Inventar vom 10.01.1806.

[616]ALembeck, Lembeck 1083f, fol. 317r–321r.

[617]AHovestadt, E 256.

[618]Siehe S. *891; vgl. auch die verschiedenen Grundrisse für einen Neubau der Familie v. Plettenberg zu Nordkirchen, hier der vierte Entwurf, abgebildet bei M. Geisberg (1935), S. 107, Abb. 1001 (Zimmer des Secretarius).

[619]Vgl. hierzu die Anmerkungen aus der Feder v. Merveldts (?), spätes 18. Jh. Der Anlaß ihrer Entstehung ist vermutlich in der Verlagerung der Unterlagen von den Glasschränken bzw. von den übrigen Depots in einen Raum im linken Flügel des Stadthofs auf der Gartenseite zu sehen. So sei zwar, führte v. Merveldt aus, die Feuergefahr auf dem Land geringer als in der Stadt, dort jedoch seien genügend Hilfskräfte. Zudem müsse der Gebrauch und Umgang für den Eigentümer ohne große Unbequemlichkeiten ablaufen. „Entfernung von seinem Wohnzimmer

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

3.5.3.6 Bedeutung und Funktion des Stadthauses

Die adligen Stadthöfe bestimmten mit ihrer baulichen Gestalt nicht nur das ‚neue' Bild der Stadt, sondern sie besaßen als Bedeutungsträger für den Adel zu einem wesentlichen Teil einen symbolischen Gehalt[620], der einerseits auf die gesellschaftlichen und die Herrschaftsverhältnisse innerhalb des territorialen und sozialen Gefüges bezogen ist, und andererseits ein bewußtes[621], zur Sicherung der standesgemäßen Lebensführung angewandtes Handeln zum Ausdruck bringt. Es erscheint deshalb sinnvoll, die bisherigen Ergebnisse unter diesem Blickwinkel abschließend neu zu fokussieren.

Mit dem städtischen Wohnhaus verfügte der landsässige Adel in der ‚Haupt- und Residenzstadt' Münster über ein mehrfach nutzbares Objekt:

- *Integrierende Symbolfunktionen.* Im Sinn einer „symbolischen Übersetzung des sozialen Systems" (Bourdieu)[622] erscheint das Objekt ‚Stadthof' als Symbol sozialer Zugehörigkeit und kollektiver Identität.[623] Einerseits über die Herstellung, d. h. durch die Nutzung des zu dieser Zeit sozial und politisch bedeutenden Kommunikationsmediums ‚Architektur' in einer spezifischen Weise (Stadthofbau), andererseits über seine Stadtpräsenz (Anwesenheit, diskursive wie körperliche Akte) stellte der Bauherr nicht nur seine im Prozeß der Enkulturation bewußt oder unbewußt erworbene Handlungsfähigkeit unter Beweis, sondern er integrierte sich durch die Übernahme der vorgegebenen, von seinen Standesgenossen oder dem Fürsten als angemessen akzeptierten Lebens- und Symbolformen im Kontext des sozio-kulturellen Systems in die Gruppe des münsterländischen Adels. Als Teilhaber seines sozialen Umfelds demonstrierte der Adlige seine Kompetenz, die in den Prägezentren der europäischen Hofkultur erlernten Verhaltensweisen zur standesgemäßen Lebensführung im Zentrum des Landes umzusetzen; anders gewendet, spiegelt sich hierin angesichts des Konformitätsdruck und der Ehrwahrung innerhalb der Gruppe faktisch eine Form sozialer Kontrolle durch Standesmitglieder[624], die bei Nichtbeachtung der inneren Regeln zum Ehr- und Prestigeverlust führen konnte; dies barg damit auch die Gefahr eines fortschreitenden Positionsverlusts z. B. durch die Verweigerung des für den Stiftsadel zwingend benötigten Konnubiums in sich. Über die Architektur erhielt er zugleich Anschluß an den sich international ausbreitenden Zeitgeschmack.[625]
- *Differenzierende bzw. distinguierende Symbolfunktionen.* Im Rahmen einer symbolischen Selbstergänzung zielte die Verwendung von Objekten u. a. auf eine gelungene

ist schädtlich. Papiere werden nicht aufgesucht im Augenblick, wo man ihrer bedarf. Sie werden nicht sogleich nach gemachtem Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungs-Ort zurückgegeben, wenn man sich von dem Wohn- und Arbeits-Zimmer oft und weit entfernen muß, wenn es im Winter kalt ist und man sich im Archiv-Zimmer oder in der Nähe desselben nicht mit Gemach aufhalten kann. Es ist jedoch der frequente Besuch des Archivs nöthig, damit Ordnung und Sauberkeit erhalten, Bekanntschaft und täglicher Umgang mit demselben unterhalten werde"; aus diesen Gründen sei die Nähe von Wohn- und Arbeitszimmer notwendig. ALembeck, Lembeck 1084, zur räumlichen Einteilung des Schriftguts siehe fol. 5f.

[620] Siehe allgemein zur Theorie der symbolischen Kommunikation den Überblick bei Delhees (1994), S. 176–198.

[621] Vgl. Dinges (1997), S. 212.

[622] Bourdieu (1974), S. 62.

[623] Vgl. hier Delhees (1994), S. 190–192. Vgl. hierzu parallel die verschiedenen Funktionen des Anstands- und Ehrerbietungsverhaltens bei Beetz (1990), S. 168–199.

[624] Vgl. allgemein Aulinger (1992), S. 83.

[625] Vgl. Höper (1990a), S. 48.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Selbstdarstellung des Trägers ab; diese sollen ihn ‚ergänzen', indem sie dessen Vorzüge und Eigenschaften, die dieser „als Teil seines Selbstbildes für bedeutsam erachtet", kommunizieren und ihn hierdurch „als besser, besonders oder anders erscheinen" lassen.

Zum Komplex der symbolischen Selbstergänzung gehört das Statussymbol. Die Verwendung eines Objekts geht hierbei über dessen operativen, d. h. im Fall von Häusern: existentiellen Charakter hinaus, indem es zum Ausdrucksmittel des Selbst stilisiert wird. „Ein Objekt mit Status verkörpert bestimmte kommunikative Ziele, die statusgläubige Menschen dazu veranlassen sollen, statusgerecht mit seinem Besitzer und ihm umzugehen [...]".[626] Form und Volumen der vom Adel überwiegend eingesetzten Architektur dienten nicht nur als Mittel zur Kenntlichmachung von Präsenz, vielmehr ging es bei der Schaffung eines repräsentativen Baus um die Selbstdarstellung des Adelsgeschlechts, seines Status und seiner Handlungsspielräume. Die Aufbietung erheblicher finanzieller, technischer und personeller Ressourcen zur Realisierung dieser Selbstdarstellung im öffentlichen Raum verweist daneben auf die angestrebte langfristige Bedeutung des Hauses, dessen Eigentümer den Status des Geschlechts in generationenübergreifender Sicht aufgrund der vielfältigen Schutzrechte und Vererbungsmöglichkeiten nicht gefährdet sah; dieser hohe Einsatz war zugleich wegen der Bedeutung dieses neuen, funktional wichtigen Zentrums auf dem Hintergrund von Prestigekonkurrenz und Repräsentationszwang zur Status- und Ehrwahrung der führenden Familien zwingend notwendig, denn zum einen gestaltete sich hier im Unterschied zum Landsitz ein unmittelbares räumliches Aufeinandertreffen der kulturellen Äußerungen der verschiedenen Familien und somit die Statuswahrung bzw. der Statusvergleich. Und schließlich ermöglichte der stark frequentierte städtische Standort eine ebenso breite wie auch permanente, d. h. von der momentanen Anwesenheit des Hausherrn unabhängige Repräsentation nach außen.

Durch spezifische Markierungen, zu denen nicht nur Wappen, sondern auch Form und Volumen der eingesetzten Architektur und ihrer Plazierung im Stadtraum zu zählen sind, konnte der in das Herrschaftsgefüge umfassend integrierte Adel das Gebäude im Sinn eines „Unterscheidungszeichens" (Bourdieu)[627] über den Weg der symbolischen Kommunikation desintegrierend als Objekt einer gezielten sozialen Distinktionsstrategie gegenüber standesfremden Gruppen, hier v. a. dem Stadtbürgertum, einsetzen, in dessen räumliche Nähe er sich infolge seiner Stadtpräsenz begeben hatte. Mindestens von ebenso großer Bedeutung war die Funktion des Stadthofs im Rahmen einer inneren Rangmanifestation, die mit der Fähigkeit zur standesgemäßen Lebensführung eng verknüpft ist.

Die mit Abstand bedeutendste Rolle spielte hierbei – neben Kleidung, Wappen, Orden und Dienerschaft – eben die Architektur, die ein von dieser Gruppe ‚anerkanntes' Medium darstellte, soziale Ungleichheit innerhalb der Standesmitglieder nach außen abgestuft abzubilden. Dies zeigte sich nicht nur in der Präsenz insbesondere der vermögenden bzw. einflußreichen Adelsfamilien, sondern auch – in der Binnensicht dieser im Stadtraum präsenten Gruppe – in der Form, wie sich die Spitze dieser Gruppe in der Stadt über die von ihr eingesetzte Architektur präsentierte und sich hierdurch

[626] Delhees (1994), S. 190f.
[627] Bourdieu (1974), S. 65.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

von Standesmitgliedern zusätzlich abhob. Statusgläubigkeit und Kompetenz der korrekten Decodierung vorausgesetzt, erhielt der Adlige über das Statussymbol ‚Stadthof' Prestige aus den eigenen und den fremden Reihen zugewiesen.

□ *Aktivierende und stabilisierende Symbolfunktionen.* Der Stadthof war nicht allein Resultat einer ausschließlich individuell-familiären Aktion, sondern er stand auf dem Hintergrund eines verschärften Wettbewerbs um standesgemäße Ressourcen und Chancen im Sinn eines familiären Statussymbols auch in zeitlicher und materieller Hinsicht in einer dialektischen Beziehung zu den Verhaltensweisen der übrigen Standesmitglieder, des Fürsten, des hohen Bürgertums und der adligen ‚Aufsteiger' (z. B. der Erbmänner). Durch die Verpflichtung zur standesgemäßen Ehrwahrung, verschärft noch durch die soziale Heterogenität innerhalb der Gruppe, wurden Kräfte aktiviert, um das durch Veränderungen ins Ungleichgewicht gebrachte Symbolsystem wieder zu stabilisieren.

Wenngleich auch von ‚oben', dem Fürsten, nach dem Retablissement von 1679 in politischer Hinsicht kaum noch Gefahren drohten, hatten doch die erhebliche Aufwertung der fürstlichen Hofhaltung, der Neubau bzw. die Erweiterung fürstlicher Schloßanlagen im Land und die saisonale städtische Residenz des Fürsten in Münster seit den 1690er Jahren neue, „normative Anhaltspunkte" (Warnke) gesetzt[628] und den repräsentativen Abstand zwischen Fürst und Ritterschaft größer werden lassen. Aufgrund der Bedeutung des Mediums ‚Architektur' als Indikator von Status bzw. von Prätention eines Status genügten einfache Stadtbehausungen des Landadels somit weder zur Befriedigung der gestiegenen Ansprüche einer zeitbezogenen, standesgemäßen Aufführung und differenzierten Wohnraumnutzung noch zur Repräsentation der Position des Landadels innerhalb dieses ständischen Gefüges.

In gleicher Weise, wie der Landesherr auf die zu dieser Zeit einsetzende Baukonkurrenz des Reichsfürstenstandes reagierte, indem er das für diese Gruppe charakteristische Anspruchsniveau in Hofhaltung und Repräsentationsarchitektur umzusetzen versuchte, begann nun auch der Landadel auf diese Dynamik von oben, der Position des Normsetzers aus, innerhalb seiner Schicht zu reagieren: Auf dem Hintergrund der neuen kulturellen wie politischen Bedeutung städtischer Zentren ging er weniger daran, sich an der ‚Kultisierung' (so v. Kruedener) des Fürsten zu beteiligen oder dessen „Prestige- und Legitimationsanspruch"[629] zu stützen, als vielmehr den zunehmenden Abstand zwischen sich und dem Fürsten zu verringern sowohl durch repräsentative, materielle Akte (Architektur) als auch durch immaterielle (körperlich-diskursive Verhaltensweisen), um auf diese Weise seine herausgehobene Stellung und Bedeutung im sozialen und herrschaftlichen Gefüge des Territoriums, die eine Anpassung erforderlich machte, zu demonstrieren und mit dem Fürsten Schritt zu halten; Hof- und Stadtleben entsprachen deshalb auch einer „symbolischen Repräsentation seiner [des Adels] eigenen vergangenen und gegenwärtigen Leistung, d. h. [dienten] zur relativ selbständigen Kultisierung des ständischen und stiftsfähigen Adels"[630].

Aufgrund der landständischen Fundierung und der administrativ-höfischen Partizipation des Landadels auf der einen Seite, der sozialen Eingebundenheit jener Fürstbischöfe, die aus dem Gebiet der nordwestdeutschen Germania Sacra stammten, auf

[628] Zu mittelalterlichen Großbauten: Warnke (1976), hier S. 24.
[629] Vgl. zum Mechanismus Warnke (1976), S. 26.
[630] Vgl. zur Bedeutung von Residenz- und Stadtleben Reif (1979), S. 99f., Zitat S. 99.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

der anderen, erscheint es zweifelhaft, daß die Landesherren ein Interesse daran gehabt haben könnten, die münsterschen Adelsfamilien in einen finanziell ruinösen Wettbewerb zu führen – etwa durch eine modellmäßige Vorgabe von Bauten; dieser hätte zugleich auch ihre eigenen Geschlechter im Bestand gefährden können, wenngleich auch infolge einer dezidiert familienorientierten Förderung und dem daraus resultierenden ‚Wettbewerbsvorsprung' jener Familien – hier u. a. v. Galen zu Assen und v. Plettenberg zu Lenhausen – in abgeschwächter Form. Da es andererseits von seiten des Fürsten oder der Ritterschaft keine fixierten normativen Bindungen oder Beschränkungen gab, war der Adel zwar in der Lage, seine Repräsentation selbst zu regeln. Bei der Gegenüberstellung von Status und Haustaxwert ergab sich jedoch, daß die Mitglieder der in Münster begüterten Adelsgruppe aufgrund der gegenseitigen sozialen Kontrolle das Maß der ‚Wohlanständigkeit' nicht überschritten, also auch unterhalb des architektonischen Niveaus der Landsitze des Fürsten[631] blieben, um sich nicht dem Vorwurf der Anmaßung einer höheren Qualität auszusetzen.

Der Adel konnte auf diese Entwicklung nicht geschlossen reagieren, sondern entsprechend von Status und Handlungsspielräumen, die sich eröffneten aus der unterschiedlichen Ausstattung mit ökonomischen Mitteln, politischer Macht, sozialen Beziehungen und kulturellen Kompetenzen[632], in unterschiedlichen Verhaltensstilen. Die Elite innerhalb der Gruppe des Landadels – mit anderen Worten: vermögende, in den Fürstendienst (Drosten-, Hof- und Ratsämter) integrierte, dem Fürsten nahestehende und mit hohem Prestige ausgezeichnete Familien – erwies sich in zeitlicher Hinsicht als Vorreiter des Eigentumserwerbs in der Stadt Münster, zudem legte sie ein Anspruchsniveau vor, das andere Familien nur z. T. erreichen konnten. Im Landeszentrum waren sie in einem hohen Maße dem informellen Druck der repräsentativen Aufführung ausgesetzt.

Von Statusveränderungen schließlich konnten weitere wesentliche Impulse ausgehen, das Erscheinungsbild der Familie in der Stadt entsprechend anzupassen, was wiederum Auswirkungen auf das repräsentative Verhalten anderer Familien haben konnte. Insbesondere aber Familien mit Hof- und Drostenämtern griffen auf die französische Hôtel-Architektur zurück und befanden sich damit in einer relativen repräsentativen Nähe zur Architektur des Fürsten, was die kulturelle Diffusion von oben nach unten verstärkte. Innerhalb dieser Gruppe war nicht nur ein hohes Anspruchsniveau z. B. hinsichtlich der architektonischen Distinktion gegenüber Stadtbürgertum und statusniedrigeren Standesmitgliedern vorgegeben, um ihre herrschaftlich-soziale Überordnung und den hohen Rang zu demonstrieren, sondern es standen mit ihrer Ausgangslage auch erhebliche finanzielle Mittel bereit, dieses Niveau im Wege eines architektonischen, auf langfristige Präsenz in der Stadt gerichteten Prestigekonsums zu realisieren.

Hingegen waren jene Familien, die dauerhaft bzw. überwiegend abseits von Fürstenhof und Verwaltung standen, in bezug auf die Erfüllung dieses erhöhten Anspruchsniveaus chancenlos; denn soweit ein kleiner Teil von ihnen überhaupt in der Stadt präsent war, verfügte er über Wohnbehausungen, die eher denen der hohen territorialen Beamtenelite oder solchen der reichen Händlern und Handwerkern glichen. Die Qualität eines Hauses spiegelte also nicht nur die soziale Stellung und wirtschaftliche Situation des bewohnenden Eigentümers wider, sondern dieser nutzte das Haus zugleich zur Präsen-

[631] In bezug auf den Fürsten vgl. Hoecken (1940), S. 100.
[632] Dinges (1997), S. 201.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

tation seiner sozialen Stellung und wirtschaftlichen Situation.[633] In der Gesamtperspektive resultierte aus dem Zusammenwirken beider Faktoren letztlich ein heterogenes bauliches Erscheinungsbild des Adels in der Stadt.

Durch den Bau repräsentativer Höfe und das Leben in der Stadt setzte sich die durch Güterakkumulation, Ämtermonopolisierung und fürstliche Nähe herausgehobene Elite des Landadels jedoch nicht nur von den eigenen Standesgenossen ab, sondern sie erhöhte zugleich auch den Abstand gegenüber den Nobilitierten, den Erbmännern und den Bürgern. Wenn auch von ‚unten' der Druck der gelehrten Beamten oder der Nobilitierten, deren Zahl innerhalb des Territoriums nicht ins Gewicht fiel, durch die Verankerung ständischer Schutzvorschriften in bestimmten Bereichen quasi aufgehoben werden konnte, und auch das wirtschaftlich tätige Bürgertum aufgrund der fehlenden merkantilistischen Impulse wie auch des Systems der Ämterbesetzung und der Herrschaftsausübung keine Gefahr für die Stabilität des Gefüges darstellte, so standen doch die Erbmänner, die sich bereits im 16. Jh. der kulturellen Praktiken des Landadels bedient und ihre Landsitze in einem fast identischen Stil errichtet hatten[634], nach ihrem juristischen Sieg von 1685 kurz vor der rechtlichen Gleichstellung mit der Ritterschaft, woraus sich vielfältige soziale und politische Chancen ergeben konnten. Die erheblichen Anstrengungen, die die Ritterschaft in die Erhöhung ihrer Zugangsvoraussetzungen im 17. Jh. investiert hatte, waren mit dem Reichskammergerichtsurteil auf der Reichsebene ausgehebelt worden, und es stand mit der erbmännischen Übernahme von Funktionen innerhalb der Landesverwaltung und bei Hof zu befürchten, daß diese je nach vorhandenen bzw. neu erworbenen Einkommenschancen ihre noch bestehenden städtischen Dependancen aufwerten bzw. neue errichten würden. Unter diesen Rahmenbedingungen wurde etwa durch den Bau repräsentativer Höfe, das Bemühen um Standeserhöhungen oder die Praxis der Länderreise durch Mitglieder der ‚alten' Ritterschaft der Abstand zum ehemaligen Patriziat erweitert, da diese den höheren sozialen Status zum Ausdruck brachten. In diese Zeit fiel zudem der letztlich erfolgreiche ritterschaftliche Vorstoß, von der Kleiderordnung ausgenommen zu werden.

Der Abstand blieb insgesamt dadurch gewahrt, daß die *homines novi* nicht in der Lage waren, unmittelbar Anschluß an die Familien- und damit an die Erbschaftskreise des Stiftsadels und in gleichem Ausmaß Zugang zu den Ämtern zu finden. Sie konnten insofern nur eingeschränkt auf die regionalen Forderungen einer adäquaten adligen Lebensführung reagieren, da sie beispielsweise auf repräsentative Schloßneubauten verzichten mußten. Wenn überhaupt, so beschränkten sie sich zunächst auf die Renovierung oder den Teilumbau der Landsitze und begannen erst nach der Anerkennung ihrer Stiftsfähigkeit (1715) mit dem Bau barocker Landsitze. Hingegen gereichte es ihnen prinzipiell zum Vorteil, daß sie in dieser Zeit noch über ein – mit dem mittelalterlichen Zustand verglichen – geringes Hauseigentum in der Stadt Münster verfügten, auf das sie nun zurückgreifen konnten.

In der Gesamtperspektive erscheinen die Stadthöfe hinsichtlich Eigentümergruppen, Form, Zeitpunkt und Nutzung als eine Reaktion auf die Dynamik von ‚oben' und ‚unten', um das regional, zeitlich und sozial definierte Anspruchsniveau relativ zur Aufführung der Anderen am neuen Standort ‚Stadt' durch den Einsatz spezifischer Integrations- und Di-

[633] Vgl. Denecke (1980), S. 189.
[634] Mummenhoff (1961a), S. 13.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

stinktionsstrategien zu besetzen. Im Unterschied etwa zu Städten der griechisch-archaischen Antike oder jenen italienischen Städten, die das administrativ-kultische Zentrum eines sie umgebenden Territoriums bildeten, entwickelte sich aufgrund der ländlichen Einbettung des münsterländischen Adels, seiner monopolartigen Partizipation an territorialer Herrschaft wie auch seiner sozialen Nähe zum Fürsten eine ausgesprochen selbstbezogene Repräsentation, die – sieht man einmal von den Stifts- und Klosterkirchen ab, die stärker auf das Land als auf den Stadtraum und seine Bürgergemeinde selbst bezogen waren – weder ein Mäzenatentum zugunsten der Stadt bzw. ihrer Infrastruktur noch eine Partizipation am innerstädtischen Regiment (Besetzung von Bürgermeister-/Ratspositionen) zur Folge hatte.[635] Distinktive Strategien wurden nicht nur in bezug auf Stand und Geschlecht betrieben, sondern stellten gleichzeitig die „Erkennbarkeit der Welt“ erneut sicher.[636]

3.5.3.7 Zum Verhältnis von ländlichem Stammsitz und städtischem Haus

Auf dem Hintergrund des Kulturtransfers, der territorialen Verdichtung und Institutionalisierung stieg der Grad der Verschränkung der räumlichen Pole der Adelsexistenz – Land und Stadt – erheblich an. Die verschiedenen Bedeutungen und Funktionen des Stadthauses waren jedoch nicht per se gegensätzlich angelegt, sondern waren vielmehr in einer engen, wechselseitigen Beziehung zum Landsitz ausgeprägt; deren Form und Intensität basierte hauptsächlich auf den Pflichten des adligen Eigentümers innerhalb der stiftsadlig-familiären wie ständischen Ordnung, seiner zumeist gesellschaftlich und institutionell ausgeprägten Beziehung zum Stadtraum sowie seinen persönlichen Bedürfnissen.

Eine funktionale Trennung von Stadt und Land ergab sich zunächst v. a. aus der traditionell stabilen ländlich-lokalen Orientierung des Adels, daraus, daß der größte Teil der als standesgemäß akzeptierten Einkommensformen aus der Eigenbewirtschaftung (Hovesaat), aus Pachterlösen oder aus den Feudalverpflichtungen am Landsitz, dem agrarischen Zentrum, anfielen[637], in der Stadt, beim dortigen Adelshaus, hingegen allenfalls Vorratsräume für den Verzehr während des städtischen Aufenthalts bereitstanden; für eine Lagerhaltung der Agrarerzeugnisse in den adligen Stadthöfen im Rahmen einer Marktbeziehung ließen sich bislang keine Anhaltspunkte finden.[638] Daneben war der Besitz von Grund und Boden in der vormodernen Agrargesellschaft auch ein Indikator der regionalen Bedeutung einer Familie, die durch die Verknüpfung von Besitz und Herrschaftsrechten noch gesteigert wurde.

Weitaus grundsätzlicher war die Scheidung von Landsitz und Stadthaus im Bereich von Tradition und Rechtsstatus. Im Unterschied zur Stadt und zum Stadthaus war im Stammsitz, der häufig über Generationen vererbt wurde, die Familientradition des Adelsgeschlechts gebündelt, von hier aus nahm das Selbstverständis des Adligen als Landedelmann seinen Ausgang, hier war die frühere Bedeutung des befestigten Hauses für die Eigenverteidigung

[635] Vgl. hierzu den komparatistischen Ansatz von Winterling (1997b), hier S. 168.

[636] Dinges (1992), S. 57.

[637] Reif (1979), S. 64.

[638] Überblicke zur Funktion und Bedeutung des Landsitzes und des Landlebens u. a. zu Schleswig-Holstein bei Leister (1952) und Prange (1980); zur Privilegierung und Schichtung bei Bush (1983) und (1988); zur mittelalterlichen Burg als Herrschaftszentrum und Herrschaftszeichen bei Orth (1986); zu England Buttlar (1982) und Girouard (1989); allgemein zur Situation im Alten Reich Frühsorge (1993), zum ‚Lob des Landlebens‘ in der Dichtung siehe Lohmeier (1980), die sich noch sehr stark an der Vorstellung eines durch den ‚Absolutismus‘ disziplinierten Adels orientiert; zur Abgrenzung des ‚Landlobs‘ von der frühneuzeitlichen Ökonomieliteratur siehe Frühsorge (1978), S. 85f.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

– im Unterschied beispielsweise zur militärischen Funktion eines in der Stadt gelegenen Burgmannssitzes als Lehen des Fürsten zur Landesverteidigung[639] – noch vollständig oder in Resten erkennbar, hier oder in der nahgelegenen Dorfkirche befand sich die Grablege der Familie, und über Patronatsrechte (z. B. über gestiftete Benefizien) erhielt der Adlige Einfluß auf den Geistlichen und die Dorfbewohner; sein Arm reichte, überspitzt formuliert, bis ins Jenseits. Auf den Landsitz und nicht den Stadtsitz gründeten sich ggf. Lehnsbeziehungen zum Fürsten (die zunehmend an Bedeutung verloren), Herrschaftsrechte über Land und Leute (Herrlichkeiten mit Polizei- und Gerichtsrechten, z. B. Lembeck und Westerholt; Aufsichtsrechte im Schul- und Armenwesen), v. a. aber war er in seiner Rechtsqualität als ein landtagsfähiger Sitz mit verschiedenen fiskalischen und Jagdprivilegien eines der Fundamente, auf dem bei stiftsadliger Geburt die Zugehörigkeit zur Münsterschen Ritterschaft und damit auch die Privilegierung der landständischen Partizipation aufgebaut werden konnte. Nobilitierte oder landfremde Familien waren infolge dieser normativen Kraft gezwungen, Land und Landsitze zu erwerben. Für sie, die zumeist aus der Stadt stammenden Aufsteiger, bildete der Nachweis eines ländlichen Hauses nicht nur einen weiteren Schritt auf dem Weg mit dem Ziel, als volles Mitglied des Standes akzeptiert zu werden, sondern auch einen Schritt weg von der Stadt.

Die Bindung an den Familiensitz war so stark, daß beispielsweise die aus der Grafschaft Ravensberg stammende Familie v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen nach der endgültigen Übernahme ihres Heimatterritoriums (1647) durch Brandenburg und den damit verbundenen Einschränkungen ständischer Rechte zwar 1689 bzw. 1692 ihre beiden Stadtsitze in Bielefeld aufgab[640], ferner wegen der gestiegenen Attraktivität des Fürstbistums Münster einen Stadthof in Münster und – wegen des Landtagszugangs – 1706 ein Gut im Niederstift (Haus Duderstadt) erwarb, aber dennoch ihren Stammsitz Tatenhausen in der Grafschaft beibehielt. Diese enge Verzahnung wird exemplarisch deutlich bei der vor den Toren der Stadt Münster von dem Domherrn Friedrich v. Galen in den 1720er Jahren errichteten sog. Friedrichsburg, die über den Erbschaftsweg 1748 an die Stammlinie fiel, aber dennoch nicht als neuer Stammsitz genutzt wurde.[641]

Der ‚Vorsprung' des ländlichen Stammsitzes einer Landadelsfamilie als ‚Herrschaftssymbol' und ‚Bedeutungsträger'[642] gegenüber Nebengütern oder dem Stadthaus führte dazu, daß sich nach dem militärischen Funktionsverlust des Landhauses bzw. der Burg für die Eigenverteidigung die repräsentativen Neu- und Umbauten adliger Landhäuser und -schlösser eher seltener auf Nebengüter, etwa solche, die als Dienstsitze in anderen Landesteilen dienten, richtete, sondern zuerst und primär auf das vom Stammherrn als Vorsteher und Repräsentanten des Geschlechts zusammen mit seiner Familie bewohnte Haus. Die umfassende, über Generationen gewachsene und verfestigte Bindung an den Landsitz verhinderte eine alternative, landschaftlich[643] oder durch die Nähe zur Fürstenresidenz bestimmte Ortswahl des ländlichen Schloßbaus. Der Neubau war zugleich eine Demonstration des ständischen Adels, d. h. seines Herrschaftsbereichs über Land und Leute wie auch gegenüber dem Fürsten durch die Andeutung von Befestigungsanlagen und den Verweis auf seine Reichstreue, der über

[639] Orth (1986), S. 25f.
[640] Kreuzstr. 1 bzw. Hagenbruchstr. 19. Spärliche Hinweise bei K. A. v. d. Horst (1894), Weddigen (1895), S. 43–46, und B. v. d. Horst (1925), S. 252.
[641] Zur Friedrichsburg ausführlich S. *799.
[642] Vgl. Buttlar (1982), S. 13.
[643] Kl. Püttmann (1986), S. 38.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Kaiserporträts in den Festsälen geschah, welche die Macht des Landesherrn im abgestuften Herrschaftsgefüge des Reichs relativieren sollte[644]. Im Verlauf des 17. Jhs. erfuhr dieses Zentrum durch die Darstellung aus der Vogelperspektive, die mit den „Augen des Herren" einen Blick auf die „Topographie der Herrschaft" ermöglichte, seine äußere Versinnbildlichung und geistige Aneignung.[645]

Wenn alle Verbindungen zum Fürsten auch gerissen waren, sei es, daß die Besetzung einer Stelle sich nicht hatte realisieren lassen, sei es, daß der Adlige die Ungunst des Fürsten zu spüren bekommen hatte und jeder weitere Versuch der Familienmitglieder, in der Konkurrenz um Stellen Erfolg zu haben, chancenlos bleiben mußte (v. Plettenberg zu Nordkirchen) – das Land und der Landsitz bildeten das nur ausnahmsweise in der Frühen Neuzeit vom Fürsten bedrohte[646] Rückzugsgebiet des Adligen, aus dessen Einkünften nach dem Wegbrechen der einträglichen Fürstenstellen zwar häufig kein üppiges Leben, aber immerhin ein autonomes Auskommen zu gestalten war, das durch den Verzicht auf einen kostenintensiven Prestigekonsum außerhalb der bei Hof oder in der Stadt bestehenden Konkurrenzsituation erleichtert wurde. Als eine (selbstgewählte) zeitweilige Fluchtmöglichkeit („Retirement") konnte er eine Alternative darstellen, um eine innere und räumliche Distanz zwischen sich und das Hof- und Stadtleben zu legen oder sich im Sinn einer inneren Emigration, eines resignativen Retirements (Buttlar) anläßlich von Bürgerkriegen bzw. Adelsoppositionen (z. B. Fronde, Commonwealth) in Sicherheit zu bringen; ein dauerhaftes Landleben kam damit dem Rückzug in ein ‚Privatleben' gleich, das mit dem Verzicht auf Ämter und Herrschaftsansprüche erkauft werden mußte[647], das den ‚Landmann' vom ‚Kavalier' schied. In Rußland etwa erwies sich die Verbannung von Hof und Stadt in die Provinz als ein probates Mittel, mißliebige Personen sozial und politisch zu diskriminieren[648]; und unter Ludwig XIV. war ein vom Hof ‚Verbannter' gezwungen, sich aufs Land zurückzuziehen, d. h. die Stadt Paris war als Aufenthaltsort verboten. Während der Landsitz mitunter durch einen gestifteten Fideikommiß unzertrennlich an die Familie gebunden war und nur unter Beteiligung von Familienverband und Landesfürst abgelöst werden konnten, bedeutete der Amtsverlust nicht selten zugleich die Aufgabe oder den Verkauf des Stadtsitzes. Landbesitz, der sich um das Zentrum ‚Stammsitz' gruppierte, war demgegenüber eine weitgehend krisensichere Anlage, auf den in einer finanziellen Bedrängnis Kredite aufgenommen werden konnte, um der Familie Spielräume zu erhalten. Darüber hinaus bildete die Vertretung ihrer ländlichen Interessen auf den Landständeversammlungen ein kohäsives Element der Ritterschaft. Trotz der zunehmenden Bedeutung von Stadt und Stadtaufenthalt – der Landsitz behielt seine umfassende Bedeutung als agrarisches Wirtschafts-, Lebens-, Rechts- und Sinnzentrum des münsterschen *Land*adels.

Der Gegensatz von Stadt und Land hatte freilich seine Grenzen. Der saisonale Wohnortwechsel führte nicht zugleich zu einem scharfen Bruch bei der adligen Daseinsbewältigung. Wenngleich auch in den jeweiligen Zentren, auf dem Land oder in der Stadt, einzelne Aspek-

[644]Ebd., S. 127f.

[645]Die Ablösung dieser Darstellungsform im 18. Jh. durch die bodenverbundene Perspektive markiert den Wandel hin zu Intimität und Privatheit. Frühsorge (1993), S. 31–39.

[646]Z. B. der spektakuläre Versuch des Kurfürsten Clemens August v. Wittelsbach 1734, nach dem Sturz seines Ministers v. Plettenberg dessen Stammsitz Nordkirchen militärisch zu besetzen; siehe S. 482, Anm. 299.

[647]Vgl. Lohmeier (1980), S. 438–440; zu den verschiedenen Begründungen des Retirements in England siehe Buttlar (1982), S. 96, v. a. 120–128; Frühsorge (1993), S. 243.

[648]Vgl. Rüss (1994), S. 384–386.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

te eine unterschiedlich starke Gewichtung erfuhren – etwa auf dem Land die Gutsführung, in der Stadt repräsentativ-gesellige Aspekte durch die dort gegebenen unmittelbaren Kontakt- und Vergleichsmöglichkeiten innerhalb des Adels – blieb doch die Beziehung von Land- und Stadtsitz komplementär. Dies wird besonders darin deutlich, daß sich weder persönliche Bedürfnisse noch familiäre Pflichten des Adligen scharf in eine ländliche und städtische Sphäre trennen lassen, was etwa für die Begriffspaare ‚Sexualität/Reproduktion' oder ‚Geselligkeit/Repräsentation' gilt. Ebenso waren existentielle Bedürfnisse (Schutz, Obdach) keine spezifischen Kennzeichen des städtischen Gebäudes, sondern an jedem Ort, an dem sich die Herrschaft aufhielt, zu befriedigen, auch konnten mit Einschränkungen hausväterliche, auf den Kosmos Landgut zugeschnittene Konzepte ebenso in der Stadt Anwendung finden[649], und schließlich konnte adliges Handeln in einem der beiden ‚Räume' durchaus auch Auswirkungen auf den jeweils anderen nach sich ziehen. Eine Kernfunktion des Stadthauses bestand für den Adligen ja gerade darin, über ein Instrument zur standesgemäßen Präsenz des Geschlechts und seines Vertreters, des Stammherrn, an einem für die Status- und Prestigewahrung wichtigen Zentrum zu verfügen. Diese letztere Funktion konnte in gewisser Weise stellvertretend wahrgenommen werden, indem bereits die in der Stadt eingesetzte Architektur die Stellung des Adligen nach außen vermittelte, die *persönliche* Anwesenheit war jedoch dann erforderlich, wenn es um die Wahrung von Partizipations- und Einkommenschancen im Rahmen von Landtag, Hof und Verwaltung ging oder der Adlige durch kommunikative, über die Präsenz vermittelte Akte – z. B. einen gesellschaftlichen Umgang oder den Austausch von bestimmten Mitteilungen, was nur unter Seinesgleichen möglich war – einen Informationsvorsprung zu erhalten oder zu sichern suchte.

Von mindestens ebenso fundamentaler Bedeutung in der Beziehung von Land und Stadt im Mikrokosmos des Adligen war die ökonomische Verflechtung beider Sphären. Dies gilt etwa für die Einkommen und Produkte des Landbesitzes, die in die Stadt verbracht wurden und hier durch ihren Konsum oder ihren Verkauf dazu dienten, neben Ämtereinkommen und Krediten, auch die städtische Präsenz zu finanzieren. Da aus den Landgütern der größte Teil adliger Einkommen floß, mußte der Adlige insbesondere bei großen bzw. nicht zusammenhängenden Komplexen die Bewirtschaftung sicherstellen, denn – sieht man einmal von der möglichen ökonomischen Unfähigkeit des Eigentümers selbst ab – zu groß waren die Gefahren, durch eine Verwahrlosung der Güter, durch Korruption der Verwalter und eine fehlende Aufsicht der Familie die von der institutionellen und gesellschaftlichen Formierung unabhängige, eine gewisse Autonomie darstellende Lebensgrundlage zu verlieren.[650] Die längere Abwesenheit des ‚Hausvaters' im Rahmen des Stadtaufenthalts wurde einerseits dadurch ermöglicht, daß er mit seinem Wohnortwechsel nicht zugleich die Führung der Ökonomie aus der Hand gab. Infolge der Verschriftlichung der Wirtschaftsführung, des zunehmenden Geschäftsumfangs und der zunehmenden Abwesenheit des Herrn vom Landsitz, stellten immer mehr Adlige im Verlauf des 16., v. a. aber des 17. Jhs. spezielle Verwalter ein; der Bezeichnungswechsel vom ‚Hausschreiber' zum ‚Rentmeister' läßt ihre steigende

[649] So z. B. Aspekte der Ehegattenwahl, der Aufgabenverteilung, Anwendung von Arzneien, Haushaltsführung, Dienerschaft, Kochrezepte, Kultivierung des Gartens usw. Siehe hierzu eine Fülle von Beispielen bei Hohberg (1682), passim.

[650] Die Beispiele für Korruptionsvorwürfe bzw. eine falsche Gutsführung mit ruinösen Folgen für die Familie sind zahlreich. Im Einzelfall ist freilich danach zu fragen, inwieweit eine instabile ökonomische Situation nicht auch auf den Prestigekonsum zurückzuführen ist. Einen Eindruck vermittelt die Hauschronik der Familie v. Wolff-Metternich: Wolff-Metternich (1985).

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

Bedeutung für die Subsistenzsicherung erkennen. Der Rentmeister auf dem Stammsitz, der bei der Familie v. Westerholt zu Lembeck bereits in den 1620er Jahren belegt ist[651], stand über Boten[652], die zumeist über Feudalverpflichtungen aus den Reihen der Eigenbehörigen genommen wurden, über Reisende, Geistliche oder den regulären Postdienst in ständigem Kontakt mit seiner abwesenden Herrschaft. In Abhängigkeit von seiner Entscheidungsbefugnis holte er den Konsens seines Herrn für die Gutsgeschäfte ein und übernahm ggf. in Zusammenarbeit mit der Haushälterin dessen Autorität gegenüber dem Gesinde, v. a. aber war er dessen Informand über Vorgänge, die mitunter weit über die Belange der Gutsführung hinausgehen konnten.

Hielt sich die Herrschaft wieder auf dem Landsitz auf, so hob der Rentmeister jenes Handlungs- und Informationsdefizit, das der Abzug aus der Stadt in diesem Bereich bewirkt hatte, dadurch auf, daß er in wichtigen Situationen in den Stadthof übersiedelte; der Rentmeister hielt sich im Unterschied zu den Leibdienern und Köchen, deren Tätigkeit unmittelbar auf ihren Herrn bezogen waren, zumindest zeitweise an den jeweils entgegengesetzten Orten auf und erfüllte die schriftlichen oder mündlichen Anweisungen. [653]

Die Bedeutung des Rentmeisters zeigt sich in dessen Stellung vor oder unmittelbar hinter einem ggf. vorhandenen Haushofmeister, dem hohen Lohnabstand zur übrigen Dienerschaft, der Speisung zusammen mit dem Hausgeistlichen an der herrschaftlichen Tafel, in der Übertragung der Konfliktregulierung und der Verhinderung von „Plaudereien“ innerhalb der Dienerschaft, wie auch in der von ihm wahrgenommenen religiös-moralischen Überwachung des Personals, um die hausväterliche Ordnung zu erhalten. Vom Umfang der Ökonomie war es abhängig, welche Aufgaben er zugleich in der Haushaltung übernahm; zunehmend scheint er sich im Verlauf des 18. Jhs. aus der eigentlichen Haushaltsführung abgesondert zu haben. [654]

Der Rentmeister und der reibungslose Kommunikationsfluß waren in der Gesamtperspektive zwei Voraussetzungen der saisonalen Abwesenheit eines Adligen vom Land, die umso wichtiger wurden, je größer der ‚Geschäftsumfang‘ und die Notwendigkeit zur Prestige- bzw. Statuswahrung im ‚Zentrum‘ waren. Adlige mit einem großen Vermögensumfang hatten in dieser Hinsicht einen Vorteil gegenüber ‚ärmeren‘ Adligen, die gezwungen waren, auf der Grundlage einer schmalen Einkommensbasis und eines geringeren Verwaltungsaufwands ihre Geschäfte selbst in die Hand zu nehmen, was ihre Mobilität einschränkte, oder sie einem städtischen sog. Conductor, einem (rechtskundigen) Mieter anzuvertrauen, der nicht nur den Stadthof sicherte, sondern auch gelegentliche Aufgaben übernahm.

Das städtische Leben des Adligen war nicht ausschließlich auf Arbeitsfreiheit, Rekreation, Muße und Prestigekonsum ausgerichtet, sondern auf die Verteidigung und ggf. die Aus-

[651] ALembeck, Westerwinkel 998.

[652] Dies konnte auch ein eigens dafür abgestellter Bote sein, wie z. B. der „Münsterbote“ bei der Familie v. Kerckerinck zu Stapel; Dienstregister, Anfang 18. Jh., AStapel 565.

[653] Siehe die Rentmeisterbestallungen der Familie v. Velen bzw. v. Landsberg-Velen (17./18. Jh.) in ALandsberg-Velen 451, 8446, 14403; ALembeck, Westerwinkel 156. Für die persönliche Stellung und räumliche Tätigkeit des Rentmeisters sehr instruktiv ist der Schriftwechsel zwischen v. Merveldt und seinem Rentmeister J. B. Ummius (Mitte 18. Jh.), in Auszügen publiziert bei Hölker (1981), oder der Bericht des Landsbergschen Hausverwahrers von 1759 in ALandsberg-Velen 10691; zu den Anweisungen ALandsberg-Velen 9566.

[654] Vgl. die „General-Ordnung“ für Diener und Mägde von 1665 bzw. die „Verhaltensbefehle“ von 1798 in ALandsberg-Velen 6580 bzw 9566; zu Westerwinkel siehe Frese (1992b), S. 255. Als v. Velen am 08.04.1744 einen neuen Rentmeister anstellte, fügte er gegenüber der vorherigen Bestallung von 1730 den neuen Passus hinzu, daß der Rentmeister zu schwören hätte, bei Abwesenheit der Herrschaft seinen Pflichten Tag und Nacht nachzukommen; inzwischen hatte v. Velen ein Haus in Münster erworben. Vgl. ALandsberg-Velen 8446. Ein Beispiel für die Aufgaben, die ein Rentmeister in Münster zu erledigen hatte, in ALandsberg-Velen 10054.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de

weitung adliger Vorrechte und Einkommen; in welchem Maß ihm dies in den zentralen Institutionen des Territoriums, die in der Stadt zumeist zeitweise oder dauerhaft angesiedelt waren, gelang, hatte mitunter erhebliche Auswirkungen auf den rechtlichen, ökonomischen und fiskalischen Status des Landsitzes und seiner Bewohner.

Quelle: Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760, Münster 2000 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte / http://www.westfaelische-geschichte.de